G. Germ.
95 b Annalen
9, 314

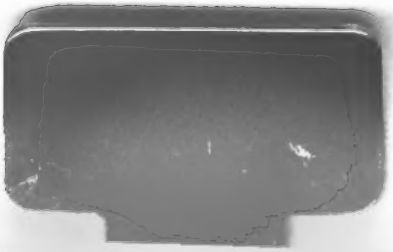

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Neunter Band. Jahrgang 1825.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1825.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	561 — 600
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	601 — 602
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	603 — 606
B. Steuern.	607 — 627
C. Forst-Verwaltung.	— 628
D. Post-Verwaltung.	628 — 646
E. Bergwerks-Regale.	646 — 648
IV. National-Industrie.	649 — 650
V. Cultus.	650 — 657
VI. Oeffentlicher Unterricht.	658 — 661
VII. Communal-Wesen.	662 — 686

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 687 — 695

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 695 — 698

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 699 — 704

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 704 — 710

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 711 — 713

F. Armen-Polizei. . . . . 713 — 722

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 723 — 746

H. Bau-Polizei. . . . . 747 — 752

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 752 — 762

X. Militair-Sachen. . . . . 763 — 786

Zweiter Abschnitt. Staatswissenschaft.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 787 — 820

II. Literatur. . . . . — 820

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen *), wegen Behandlung derjenigen Diätarien, welche freiwillig Militairdienste geleistet haben.

Der Königl. Regierung wird zur Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bemerklich gemacht, daß das Regulativ vom 12. Juli 1823, wegen Behandlung derjenigen Diätarien, welche freiwillig Militairdienste geleistet haben, nach wie vor in Anwendung zu bringen, und durch den §. 14. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nicht außer Kraft gesetzt ist.

Berlin, den 28. Juli 1825.

Der Minister des Innern. abwesend. Der Finanz-Minister. v. Motz.

*) An die Königl. Regierung zu Magdeburg bereits unterm 15ten desselben Monats erlassen.

2.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beibringung der Militair-Entlassungs-Scheine Seitens der im Civil-dienste anzustellenden Personen betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst wird auf Seinen Bericht vom 11ten d. M.,

die Beibringung der Militair-Entlassungs-Scheine Seitens der im Civil-Dienste anzustellenden Militair-Personen betreffend,

nach vorgängiger Kommunication mit dem Königl. Krieges-Ministerio, eröffnet, daß der Besitz einer Gnaden-Gehalts-Anweisung die vollständige Entlassung eines Invaliden involvirt.

Es können jedoch dergleichen mit einer Gnaden-Gehalts-Anweisung versehene Invaliden, wenn solche übrigens moralisch qualifizirt sind, und die Behörden sie anstellen wollen, bei deren Anzeige in der Regel auch noch mit dem nothwendigen Civil-Versorgungs-Scheine nachträglich versehen werden, welches jedoch nicht allgemein und ohne Weiteres von denjenigen Unteroffizieren gilt, welche von den Garnison-Kompagnien beurlaubt sind, und ein Urlaubs-Tractament beziehen.

Berlin, den 21. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

3.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, die Civil-Versorgung der Gensd'armen betreffend.

Die Verfügung des Justiz-Ministers an das Ober-Landesgericht zu Hamm vom 30. Januar 1824, auf wel-

che in dem, dem Berichte des Königl. Ober-Landesgericht vom 4. Januar c.,

die Civil-Versorgung der Gensd'armen betreffend, beigefügten Schreiben vom 30. Januar pr. Bezug genommen wird, hat nichts weiter bestimmen wollen, als daß durch die in Absicht der Versorgung der Unteroffiziere, welche 9 Jahr gedient haben, mit Kanzlisten und Kalkulatorstellen, ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August 1820 die Rechte der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Personen und also auch der, mit dergleichen Scheinen versehenen, Gensd'armen, nicht aufgehoben worden seien. Die Anfrage des Kollegiums in Betreff des, den Gensd'armen gebührenden, Vorzugs bei der Anstellung im Civildienst, erledigt sich übrigens aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii vom 19ten v. M. (Anl. a.) nach dessen Inhalt künftig zu verfahren ist.

Berlin, den 2. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Diederichs.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

a.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium erwiedern wir auf das, an den Kriegs-Minister, Herrn General-Lieutenant von Hake Excellenz, gerichtete Schreiben vom 21. Januar c. ganz ergebenst, daß nach der, mit dem Chef der Gensd'armerie, Herrn General-Lieutenant von Brauchitsch Excellenz, gehaltenen Rücksprache, von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß

1) die im aktiven Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen

und Wartegeldern versehenen invaliden Militair-Personen nicht vorgehen können, sie auch

2) den Invaliden nachstehen, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Kompagnien abwarten; dagegen gehen aber aktive

3) Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie nach der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. December 1820 eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnison-Truppen ebenfalls im aktiven Dienste befinden, in der Versorgung in sofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualifikation besitzen.

Durch diese Bestimmungen wird sich nun die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn erledigen, und stellen wir bei Remission der Anlagen Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerio dessen Bescheidung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 19. März 1825.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

An
Ein Königl. Hochlöbliches
Justiz-Ministerium
hieselbst.

4.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, den Nachweis des Studiums der Chemie und Technologie bei dem Referendariats-Examen betreffend.

Der Herr Geheime Staats-Minister von Altenstein Excellenz wird, auf den Antrag der unterzeichneten

Ministerien, sämmtliche inländische Universitäten anweisen, allen inländischen Studierenden der Cameral-Wissenschaften schon bei der Immatrikulation anzuempfehlen, sich auch mit den nothwendigen Hülfs-Wissenschaften der Chemie und Technologie bekannt zu machen. Da jedoch von dieser Maaßregel nur dann der beabsichtigte Erfolg erreicht werden kann, wenn von den sich zum Referendariats-Examen meldenden Candidaten Atteste hinsichtlich der von ihnen gehörten Vorlesungen über Technologie und Chemie erfordert werden; so wird das Königl. Regierungs-Präsidium ꝛc. angewiesen, künftighin auf Einreichung von dergleichen Attesten möglich zu halten.

Berlin, den 28. Juli 1825.

Der Minister des Innern abwesend. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Danzig, die Vergütung der Wagenmiethe, imgleichen der Chaussée- und Fährgelder bei Reisen der Landräthe außerhalb ihres Geschäftsbezirks.

In der abschriftlichen Anlage wird der Königl. Regierung das von dem Landrathe N. N. unterm 17ten d. M. hier eingereichte Gesuch um Vergütung der Wagenmiethe, imgleichen der Chaussée- und Fährgelder bei Reisen außerhalb seines Geschäfts-Bezirks, mit dem Eröffnen communiciret, daß der Anspruch des N. N. unter beiderlei Kathegorien wohl begründet erscheinet. Denn die Wagenmiethe ist unter den Fuhrkosten, welche nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 §. 2. zu 1. den Beamten, welche ein Fuhrkosten-Fixum erhalten, für den Fall einer Reise außer den Grenzen ihres Dienst-Bezirkes nach den vollen Sätzen vergütet werden sollen, unstreitig mitbegriffen. Was aber die Chaussée-, Brücken- und Fährgel-

der betrifft, so ist das diesseits in Gemeinschaft mit den Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Rescript vom 14. März 1823 auf den hier in Rede stehenden Fall allerdings nicht zu beziehen, sondern nur bei Dienst-Reisen der Landräthe innerhalb ihrer Kreise in Anwendung zu bringen.

Die Auslagen an dergleichen Gefällen bei Reisen außerhalb der Kreise sind den Landräthen, gleich jedem andern Beamten, welcher Reisekosten zu liquidiren befugt ist, zu vergüten, wie dieses pro futuro auch durch das neue Diäten- und Reisekosten-Reglement vom 21. Juni d. J. §. 11. lit. c. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Berlin, den 24. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

6.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung von Wagenmiethe bei Dienstreisen betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist zu dem, nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 1. Juli d. J., bei der Revision der Rechnung der dortigen Haupt-Kasse über die allgemeinen Verwaltungs-Kosten pro 1822 gezogenen Monito,

nach welchem demjenigen Beamten, welche fixirte Fuhrgelder erhalten, bei Reisen außerhalb ihrer Geschäfts-Kreise, für welche eine Vergütung der übrigen Reisekosten nach regulativmäßigen Sätzen gewähret wird, die Wagenmiethe nicht hat gezahlt werden sollen,

dadurch veranlaßt worden, daß früher in einzelnen Fällen von den bei den Ministerien vorgekommenen derartigen Liquidationen die Wagenmiethen abgesetzt sind. In der Rücksicht, daß dazu besondere Gründe vorhanden ge-

wesen sein können, und daß die Verweigerung der Wagen-Miethe an solche Beamten bei dergleichen Reisen weder in dem Reglement vom 28. Januar 1816 noch in der neueren Verordnung vom 28. Juni d. J. begründet ist, hat jedoch die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer damit, daß in solchen Fällen die Wagenmiethe nach wie vor vergütet und in Rechnung gestellt werden kann, sich einverstanden erklärt, und wird daher das vorerwähnte Monitum fallen lassen.

Berlin, den 6. September 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 6. September 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

7.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 15ten vorigen Monats,

betreffend die Vergütung der Wagenmiethe bei Dienstreisen außerhalb der Amts-Bezirke für Beamte, welche fixirte Fuhrkosten genießen,

eröffnet, daß für die Folge die allgemeine Bestimmung des Diäten- und Reisekosten-Reglements vom 28. Juni d. J. im §. 13. zum Anhalte dient. Unter der eintretenden Falles zu bewilligenden vollen Reisekosten-Entschädigung ist unstreitig auch die reglementsmäßige Vergütung an

Wagenmiethe begriffen. Letzteres gilt auch von früher vorgekommenen Fällen.

Berlin, den 6. September 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

8.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Amtsversetzungen der öffentlichen Beamten, besonders der Kreis-Sekretaire, betreffend.

Obschon im Allgemeinen die Verpflichtung öffentlicher Beamten und der Kreis-Sekretairs insbesondere, sich Versetzungen gefallen zu lassen, welche das Beste des Dienstes nothwendig macht, keinem Zweifel unterliegt; so können doch nicht-verschuldete Versetzungen, sofern damit auch keine Vermehrung des Dienst-Einkommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonst zu erleidende Verluste statt finden.

Berlin, den 12. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

9.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, wegen des den suspendirten Beamten nur zu gewährenden nothdürftigen Unterhalts, in Untersuchungen, welche wahrscheinlich ihre Amts-Entsetzung zur Folge haben.

Der §. 222. der Criminal-Ordnung schreibt vor,

daß dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten alsdann nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden soll, wenn durch die auf administrativem Wege stattgefundene vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amts-Entsetzung wahrscheinlich erfolgen werde. Es beruhet in der Billigkeit, und ist auch bisher beobachtet, daß diese Maaßnahme nur in solchen Fällen zur Anwendung komme, wo dem suspendirten Beamten schwere Dienstvergehungen angeschuldigt und schon vorläufig als überzeugend nachgewiesen zu betrachten sind, oder wenn ein Urtheil, daß die Amts-Entsetzung ausspricht, bereits ergangen ist.

Letzteres ist bei dem N. N. der Fall, welcher wegen Erpressungen und wegen vorsetzlicher Verletzung seiner Amtspflichten in erster Instanz bereits zur Cassation, zum Verlust der National-Kokarde und der Krieges-Denkmünze, imgleichen zu einjähriger Zuchthausstrafe, außerdem auch wegen Theilnahme an Verkürzung des bezeichneten Fonds zu einer Geldstrafe von 4000 Rthl. oder im Unvermögensfalle zu 10jährigem Gefängnisse verurtheilt worden ist.

Die des N. N. halber getroffene Verfügung steht daher auch mit denjenigen allgemeinen Grundsätzen nicht im Widerspruch, welche in der gemeinschaftlichen Verfügung vom 11. September v. J. wegen der Berechtigungen suspendirter Beamten entwickelt sind, und kann vielmehr auch in solchen Fällen, wo sich bei einer eingetretenen administrativen Untersuchung gegen den suspendirten Beamten so erhebliche grobe Dienstvergehungen ergeben, daß darauf die Bestimmung des §. 222. l. c. Anwendung findet, die Sistirung der ganzen Gehalts-Zahlung mit Ausschluß der bis zu rechtskräftigem Erkenntnisse jeden Falls fortzugewährenden nothdürftigen Alimente, wohl begründet erscheinen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
abwesend. v. Motz.

10.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Anstellungs-Anspruch der Repetenten bei der Kadetten-Anstalt in Berlin betreffend.

Ich habe heute bestimmt, daß die bei der hiesigen Kadetten-Anstalt stehenden Repetenten durch fünfjährige Dienstzeit in diesem Verhältnisse Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste nach ihren Fähigkeiten erlangen sollen, und mache solches dem Staats-Ministerium bekannt.

Berlin, den 23. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(Aus den Jahrbüchern der Justiz entnommen.)

11.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Schoen Excellenz zu Königsberg in Preußen, die Anstellung der Beamten bei den landschaftlichen Kredit-Instituten, ohne besondere Berücksichtigung der vom Staate anerkannten Versorgungs-Berechtigten betreffend.

Auf Ew. Excellenz Frage vom 26sten v. M. erwiedere ich, daß ich die landschaftlichen Credit-Institute nicht für verpflichtet halte, sich der bei Gelegenheit der Erledigung des landschaftlichen Rendanten-Postens zu N. N. in Frage gekommenen Beschränkung ihrer Befugnisse dahin zu unterwerfen, daß sie bei der Wahl ihrer Beamten ehemalige zur Civil-Versorgung berechtigte oder auf Wartegeld stehende ehemalige Militairs vor Anderen berücksichtigen müßten, da eine dergleichen Beschränkuug durch kein

Gesetz angeordnet worden ist, indem diese Stelle kein Staats-Amt ist, und das Reglement es der Wahl des Credit-Vereins überläßt, wem er seine Gelder anvertrauen will.

Berlin, den 9. September 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

12.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, den Zwölftel-Abzug von neuen Besoldungen zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 19ten v. M. hierdurch zu erkennen gegeben, wie der Antrag des jetzigen Landraths N. N.

„daß ihm nur von derjenigen Summe, um welche er sich durch seine jetzige Anstellung als Landrath gegen das frühere Diensteinkommen als Hauptmann der Grenz-Gensd'armerie verbessert hat, der $\frac{1}{12}$te Theil als Beitrag zum Pensions-Fonds in Abzug gebracht werde,"

vollkommen begründet ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung daher das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 11. August 1825.

Der Minister des Innern. abwesend.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

13.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, den Zwölftel-Abzug von den Gehältern ꝛc. der bei der Land-Gensd'armerie neu angestellten Individuen betreffend.

Obwohl die Bestimmung:

daß der zwölfte Theil eines jeden den neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Gehaltszulagen, zum Pensions-Fonds eingezogen werden solle,

ganz allgemein erlassen, und daher vorauszusetzen ist, daß solche bei den vorkommenden Anstellungen der Mitglieder der Land-Gensd'armerie incl. der Wachtmeister und Gensd'armen bereits in Anwendung gebracht wird; so findet sich das unterzeichnete Ministerium dennoch zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständisses veranlaßt, in Verfolg der Verfügung vom 25. November v. J. wegen der Pensions-Beiträge der Mitglieder der Land-Gensd'armerie hierdurch speziell zu bestimmen, daß bei Anstellungen und bei Gehaltszulagen in diesem Corps ebenfalls der 12te Theil des neu bewilligten Besoldungs-Betrages dem Abzuge zu unterwerfen ist. Eben so finden die Anordnungen der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. April c. (III. No. 7598.) hierbei Anwendung, und ist namentlich bei Anstellungen ehemaliger Militair-Personen in der Gensd'armerie die zu 4 aufgeführte Bestimmung zu beachten.

Da indessen die General-Staats-Kasse von den Anstellungen neuer Wachtmeister und Gensd'armen keine Kenntniß erhält, so ist es nothwendig, daß unter den derselben in Gemäßheit der Verfügung vom 2. December 1822 einzureichenden Löhnungs-Listen, außer dem bereits vorgeschriebenen Atteste, noch bemerkt werde: ob und welche neue Anstellungen statt gefunden haben, damit controllirt werden könne, in wiefern der qu. Zwölftheil-Abzug richtig berechnet worden.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu achten, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 4. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

14.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Da die neu angestellten Gensd'armen nicht füglich bestehen können, wenn ihnen der zwölfte Theil der neuen Besoldung auf einmal, und besonders im ersten Monat, wo sie wegen ihrer Einrichtung außergewöhnliche Ausgaben haben, abgezogen wird, so wird in Verfolg der Verfügung vom 4ten v. M. auf den Antrag des Herrn Chefs der Gensd'armerie hierdurch speciell bestimmt,

daß den neuen Gensd'armen hinsichtlich des qu. Zwölftheils im ersten Monat von der Besoldung gar nichts abgerechnet, der Betrag vielmehr in den nächsten fünf Monaten, verhältnißmäßig repartirt, in Abzug gebracht werde.

Hiernach hat Sich die Königl. Regierung (das Polizei-Präsidium) zu achten.

Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

15.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Trier, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Verrechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds betreffend.

Auf den unterm 17ten vorigen Monats, in Ansehung der Beiträge zum Pensions-Fonds erstatteten Bericht, wird der Königl. Regierung zu Ihrer Richtschnur Folgendes hierdurch eröffnet;

1) Die Pensions-Abzüge müssen in allen Spezial-, Verwaltungs- und Haupt-Etats, wo Besoldungen speziell in Ausgabe vorkommen, berechnet werden, und es ist Behufs dieser Berechnung bei dem Besoldungs-Titel eines jeden Etats, das im Allgemeinen vorgeschrieben, und der besonderen Verfügung von heute, die Fortsetzung des Etats-Turnus betreffend beigefügte Muster in Anwendung zu bringen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der zu leistende Pensions-Beitrag in Rücksicht des anzunehmenden Procent-Satzes von der ganzen Einnahme des Offizianten zu eruiren ist,

2) Die auf diese Weise sich ergebenden Pensions-Beiträge werden am Schlusse eines jeden Spezial-Etats in der Art ersichtlich gemacht, daß es dort heißt:

die Einnahme ist	=	Rthl. = sgr. = pf.	
die Ausgabe ist	=	— = — = —	
bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Haupt-Kasse ꝛc.	=	Rthl. = sgr. = pf.	
außerdem fließen zu derselben an Beiträgen zum Pensions-Fonds	=	Rthl. = sgr. = pf.	

3) In einem jeden Verwaltungs-Etat wird bei der Einnahme unmittelbar nach der Rubrik:

„Detail der Einnahme“

und vor den übrigen Rubriken eine besondere Spalte, unter der Bezeichnung:

„an Pensions-Beiträgen kommen
auf . . . . = Rthl. = sgr. = pf.
angebracht, worin diese Beiträge von den Spezial-Kassen der betreffenden Verwaltung zu übernehmen, und respective ersichtlich zu machen sind. Zu diesen treten sodann noch die Beiträge von den im Verwaltungs-Etat selbst vorkommenden Besoldungen, welche ebenfalls in der Einnahme auszubringen, und den von den Spezial-Kassen aufkommenden Beträgen zuzusetzen sind. Dadurch wird sich bei der Wiederholung der Einnahme auch in der besonderen Spalte das jährliche Aufkommen an Pensions-Beiträgen aus der ganzen Verwaltung ergeben, welches sodann aus einem jeden Verwaltungs-Etat in den Regierungs-Haupt-Kassen-Etat summarisch übergehet. Wo in einzelnen Verwaltungs-Etats keine Einnahmen vorkommen, sind die Pensions-Beiträge dennoch in der Einnahme zusammen zu tragen, und es ist zu diesem Behufe die oben vorgeschriebene besondere Spalte ebenfalls zu bilden und zu benutzen.

Die Pensions-Beiträge dürfen jedoch bei den Spezial- imgleichen bei den Verwaltungs-Etats nicht mit den sonstigen etatsmäßigen Einnahmen, oder aber mit den Ausgaben in Verbindung treten, vielmehr müssen solche ganz abgesondert behandelt, und solchergestalt nachgewiesen werden, daß selbige die Resultate der vorgenannten Etats in ihren sonstigen Positionen nicht berühren.

4) Aus den verschiedenen Verwaltungs-Etats werden die Pensions-Beiträge mit ihren Haupt-Summen, wie bereits erwähnt, in den Regierungs-Haupt-Kassen-Etat übernommen, in welchem sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe ein besonderes Capitel VIII. An Pensions-Beiträgen, neu zu bilden ist, und worunter die in Rede stehenden Beiträge respective für die Regierungs-Haupt-Kasse in Einnahme, und für die General-Staats-Kasse in Aus-

gabe, in der Linie auszubringen sind. Das Einnahme-Capitel wird sich in folgender Art reguliren:

Titel I. Finanz-Verwaltung;				
a) Von der Domainen-Administration . . .	=	Rthl.	= sgr.	= pf.
b) Von der Forst-Administration	=	—	= —	= —
c) Von der directen Steuer-Administration . . .	=	—	= —	= —
d) Von der indirecten Steuer-Administration . .	=	—	= —	= —
Titel II. Aus der Verwaltung des Gewerbe- und Bau-Wesens und der Communications-Anlagen	=	—	= —	= —
Titel III. Aus der Verwaltung des Innern und der Polizei .	=	—	= —	= —
Titel IV. Aus der Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten	=	—	= —	= —
Titel V. Aus der Medizinal-Verwaltung . . .	=	—	= —	= —
Titel VI. Aus der Justiz-Verwaltung	=	—	= —	= —
Titel VII. Aus der Allgemeinen Verwaltung nach Lage des Regierungs-Haupt-Kassen-Etats	=	—	= —	= —
in Summa	=	Rthl.	= sgr.	= pf.

Das Ausgabe-Capitel „An Pensions-Beiträgen“ kommt dagegen zu stehen:

„An die General-Staats-Kasse zum Allgemeinen Pensions-Fonds . . .	=	Rthl.	= sgr.	= pf.

Sa. p. se.

woselbst der in der Einnahme nachgewiesene Gesammt-Betrag wieder ausgeworfen, und in dieser Art der General-Staats-Kasse überwiesen wird.

Aus den Regierungs-Haupt-Kassen-Etats gehen die Pensions-Beiträge

5) in den Etat der General-Staats-Kasse über, bei welcher letzteren sich außerdem die diesfälligen Beiträge aus allen übrigen hier nicht berührten Verwaltungszweigen concentriren.

Mit den etatsmäßigen Ueberschüssen sind die Pensions-Beiträge aber nicht zu vermengen, da selbige bei der General-Staats-Kasse separat nachgewiesen werden müssen.

Hiernach hat die Königl. Regierung überall zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen ꝛc.

Berlin, den 17. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

16.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Magdeburg, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen ꝛc., die Gewährung der Goldraten bei den Gehältern der Beamten, und die Verrechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds betreffend.

Auf die mittelst Berichts vom 9ten v. Mts., wegen Gewährung der Goldraten bei den Gehältern der Beamten, imgleichen wegen Berechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds, gemachten Anfragen wird der Königl. Regierung in Ansehung der einzelnen Punkte Folgendes hierdurch eröffnet:

A. Die Goldraten anlangend.

Zu 1. Bei der Regierungs-Haupt-Kasse bedarf es weder einer Vereinnahmung des Agios für die gewährten Goldraten, noch einer Verausgabung der solchergestalt gezahlten Gold-Quanta, vielmehr ist das diesfällige Kassen-Verfahren lediglich für Rechnung der General-Staats-Kasse auf deren Conto zu bringen.

Bei Ablieferung der Ueberschüsse an die General-Staats-Kasse declarirt die Regierungs-Haupt-Kasse die vollen Gold-Ueberschüsse, und gewährt solche durch das vorhandene Natural-Gold, und durch Silbergeld mit dem eingegangenen Agio à $1\frac{1}{3}$ pro Cent für diejenigen Beträge, welche zur Gewährung der Goldraten an die Regierungs-Offizianten gegen Silbergeld und Agio verwendet sind. Die diesfällige Verwendung wird durch die unterm 12. November vorigen Jahres sub 4. 5. und 7. vorgeschriebenen Nachweisungen gerechtfertigt, welche letztere auch zur Justification des eingegangenen Agios dienen, und zu diesem Behufe der General-Staats-Kasse in ihren Urschriften, von den betreffenden Behörden bescheiniget, überwiesen werden müssen. Ueber die jedesmalige Ablieferung des Agios legt die Regierungs-Haupt-Kasse eine besondere Declaration den Abrechnungen bei, und es ist ausserdem dasjenige zu beobachten, was die Seitens der General-Staats-Kasse an die Regierungs-Haupt-Kasse in dieser Beziehung ergangene besondere Anleitung vom 12ten m. c. enthält.

Zu 2 und 3. erledigen sich die gemachten Anfragen durch das Vorstehende von selbst.

Zu 4. In Ansehung der Gold-Zahlungen für Rechnung der General-Militair-Kasse ist in ganz gleicher Art, wie bei den übrigen zu 1. erwähnten Gold-Gewährungen zu verfahren, und es sind die Nachweisungen der betreffenden Militair-Intendanturen über

das gegen Agio-Vergütung zu zahlende Gold als Justifications-Mittel anzunehmen und zu benutzen. Es muß nemlich in Gemäßheit einer mit dem Königl. Krieges-Ministerium gepflogenen Correspondenz bei der von demselben dieserhalb getroffenen Einrichtung verbleiben, und die Abrechnungen wegen des zu Militair-Zahlungen verwendeten Goldes und des dafür aufgekommenen Agios lediglich zwischen der Regierungs-Haupt-Kasse und der General-Staats-Kasse ohne ein Dazwischentreten der General-Militair-Kasse Statt finden. Der Königl. Regierung gereicht dies zugleich zum Bescheide auf den deshalb besonders erstatteten Bericht vom 6. Februar c.

B. Die Beiträge zum Pensions-Fonds betreffend.

Zu 1. ist das Verfahren wegen Berechnung der Pensions-Beiträge und die Behandlung der ganzen Angelegenheit in Beziehung auf die Etats-Fertigung in einer Mittheilung von heute unter No. 3931. genau vorgeschrieben worden, worauf hier Bezug genommen wird. Außerdem gereicht der Königl. Regierung, wegen Verrechnung der Pensions-Beiträge, mit Bezug auf die Verfügung vom 12. November vorigen Jahres Folgendes zu Richtschnur. Jede Kasse, welche Pensions-Abzüge macht, hat die Haupt-Beträge resp. monatlich und vierteljährlich bei sich summarisch zu vereinnahmen, und bei Abführung derselben namentlich:

a) der Spezial-Kassen, an die Regierungs-Haupt-Kasse, und

b) der letzteren an die General-Staats-Kasse,

eben so wieder zu verausgaben. Die General-Staats-Kasse und die Regierungs-Haupt-Kasse hat über den Empfang der Pensions-Beiträge Quittungen auszustellen, womit die Ausgaben bei den Rechnungen zu belegen sind.

Zu 2) Die Verrechnung der Pensions-Beiträge nach Maaßgabe der bereits erwähnten heutigen Verfügung, die Anlegung der Etats in dieser Beziehung betreffend, ist in der Allgemeinen Verwaltungs-Rechnung, welche auf den Grund des jedesmaligen Regierungs-Haupt-Kassen-Etats abgelegt wird, zu bewirken. Der pro 1826 aufzustellende Regierungs-Haupt-Kassen-Etat, in welchen auch die Pensions-Beiträge zu übernehmen sind, wird die Grundlage zur künftigen Rechnungslegung in Hinsicht der Pensions-Beiträge ebenfalls gewähren.

Zu 3) In sofern einzelne Beamte ihre Besoldungen aus verschiedenen Etats beziehen, sind diese Besoldungen zwar in den verschiedenen Etats auszubringen und zahlbar zu machen; der Beitrag zum Pensions-Fonds ist jedoch bei der Haupt-Stelle, oder bei der Haupt-Besoldung zu berechnen, in der Art, daß die auf anderen Etats stehenden Gehalts-Beträge bloß vor der Linie zu stehen kommen, und solchergestalt dort die ganze Diensteinnahme, wovon der Pensions-Abzug zu leisten und in die betreffende Rubrik zu übernehmen ist, nachgewiesen wird. Bei den anderen Etats ist dagegen zu bemerken, an welchem Orte der Pensions-Beitrag von dem Gesammt-Einkommen zur Berechnung gelangt, und von welcher Kasse die Einziehung des Beitrages bewirkt wird. Diese in dem vorstehenden Punkte 3) enthaltene Anordnung hebt jedoch erst von dem Zeitpunkte an, wo die neuen Etats in Gültigkeit treten, wogegen es bis dahin bei der in einzelnen Fällen getroffenen Bestimmung, die gedachten, nach dem ganzen Gehalts-Betrage normirten Abzüge bei jeder einzelnen Kasse pro rata Statt finden zu lassen, sein Bewenden behalten kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung überall zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

17.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Annahme und Weiterbeförderung der Beiträge zum Pensions-Fonds betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß einzelne Regierungs-Haupt-Kassen die Annahme der Pensions-Abzüge von den Justiz-Salarien-Kassen, Behufs deren Beförderung an die General-Staats-Kasse verweigert haben.

Es liegt indessen in den bereits getroffenen Anordnungen, die Pensions-Abzüge derjenigen Behörden, welche mit den Regierungen durch den Kassen-Verkehr in Berührung kommen, durch die Regierungs-Haupt-Kassen sammeln und weiter abführen zu lassen, und es ist daher auch ganz in der Ordnung, daß diejenige Justiz-Behörde, welche ihre Zuschüsse directe aus der Regierungs-Haupt-Kasse beziehet, die bei ihr aufkommenden Pensions-Beiträge auf dem nemlichen Wege an dieselbe abliefert, wogegen die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen, imgleichen die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen, die Pensions-Abzüge von denjenigen Unter-Behörden und Unterkassen, mit welchen sie in Verbindung stehen, zu sammeln, und demnächst die Haupt-Beträge den Regierungs-Haupt-Kassen zur weiteren Ablieferung zu überweisen haben werden. Ueberhaupt muß als Grundsatz gelten, daß einer jeden Provinzial-Haupt-Kasse, imgleichen einer jeden anderen Central-Kasse in der Provinz die Verpflichtung obliegt, die Pensions-Abzüge ihres Ressorts zu berechnen, und der Regierungs-Haupt-Kasse zu überweisen, um von derselben an die General-Staats-Kasse weiter abgeführt zu werden. Die Ablieferung der Pensions-Beiträge, welche von Zeit zu Zeit an die vorgenannte Kasse zu bewirken ist, muß nach Ablauf des Jahres vollständig und jedenfalls spätestens vor dem Kassen-Abschlusse bewirkt sein, damit die vollen Jahres-Beträge noch vor

dem Jahres-Schlusse bei der General-Staats-Kasse zur Einnahme gelangen können. Die sonstigen Anordnungen in Beziehung auf die Pensions-Beiträge und auf das im Allgemeinen dabei zu beobachtende Verfahren sind in den separaten Mittheilungen vom heutigen Tage enthalten, worauf hier Bezug genommen wird.

Das Finanz-Ministerium setzt die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß, und es hat Dieselbe hiernach zu verfahren, und so weit solches noch nöthig sein sollte, überall die weiteren Anordnungen und sonstigen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 17. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

18.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Münster, die Pensions-Beiträge aus erledigten etatsmäßigen Besoldungen betreffend.

Auf die Anfrage vom 15ten v. Mts.,

wie es in Fällen, wo aus erledigten etatsmäßigen Besoldungen Zahlungen geleistet werden, mit dem Pensions-Beitrage zu halten sei?

wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß offenbar in allen drei von Ihr unterschiedenen Fällen nicht von Besoldungstheilen, welche aus vacanten Gehältern bleibend bewilligt sind, und dadurch die Eigenschaft des im §. 15. a. des inzwischen erschienenen Pensions-Reglements aufgeführten fixirten Gehaltes überkommen haben, die Rede ist, sondern von Diensteinnahmen, welche zur Kathegorie der accidentiellen Dienst-Genüsse gehören (ibid. h.), folglich dem Pensions-Abzuge nicht unterworfen sind. Nur wenn in dem zu b. des Berichts gedachten Falle einer wirklichen Verbesserung aus va-

cantem Gehalte, von einer bleibenden Zulage die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß diese dem Pensions-Beitrage unterworfen werden muß.

Berlin, den 6. August 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
abwesend. v. Motz.

19.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Berechnung des Werthes der Dienstwohnungen bei den Pensions-Abzügen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24sten v. M. wegen Berechnung des Werthes der Dienstwohnungen bei den Pensions-Abzügen erwiedert, daß das inzwischen erschienene Pensions-Regulativ zufolge der Bestimmung des §. 15. b. alle Zweifel hierüber hebt. Wo nemlich die freie Wohnung nach ihrem Werthe nicht bei der Geld-Besoldung ausdrücklich in Abzug gebracht worden ist, oder aus derselben berichtigt werden muß, findet der Pensions-Abzug nicht statt. Dies muß, wie der Königl. Regierung eröffnet wird, als allgemeine Regel gelten.

Berlin, den 6. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Köhler.

20.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Beiträge der Staatsdiener zum Pensions-Fonds betreffend.

Mit Bezug auf die frühern, im Amtsblatt enthaltenen mehrfachen Bekanntmachungen,

die Beiträge der Königl. Staatsdiener zu dem Pensionsfond betreffend,

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch eine Circular-Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten v. M. die vorhergehenden Bestimmungen dahin näher declarirt sind, „daß von neu angestellten Beamten und denjenigen, die eine Gehalts-Verbesserung erhalten haben, der für das erste Jahr angeordnete Abzug des 12ten Theils des neuen Gehalts oder „der Gehalts-Verbesserung, und zugleich der gewöhnliche „monatliche Prozentsatz an Pensions-Beitrag zu zahlen ist, da „kein Grund obwaltet, weshalb der erstere Abzug die Entrichtung des letztern während des ersteren Jahres aufheben sollte.

„Es versteht sich aber von selbst, daß die dauernden „Prozent-Abzüge, welche neben jener ein für allemal Statt „findenden Innebehaltung zum Pensions-Fonds geleistet „werden müssen, nur erst von dem Zeitpunkte ab eintreten „können, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens tritt, mithin dürfen die Abzüge erst nach Verlauf desjenigen Monats anfangen, für welchen bereits „das ganze Gehalt zum Pensions-Fonds geflossen ist. Auf „gleiche Weise muß es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen gehalten werden.

„Von den Gnaden-, Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten ist indessen der gewöhnliche „Abzug für den Pensions-Fonds nicht zu machen.“ *)

Minden, den 20. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

21.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, den Pensions-Beitrag der Beamten bei deren Suspension betreffend.

Von Seiten des Königl. hohen Finanz-Ministeriums ist entschieden worden, daß die von den ab officio sus-

*) Conf. Nr. 22. pag. seq.

pendirten Beamten während der Zeit ihrer Suspension zu leistenden Pensions-Beiträge unverkürzt zu den daraus gebildeten Fonds fließen sollen, daher für Vertretung solcher Beamten, wenn diese erforderlich ist, nur derjenige Betrag verwandt werden kann, welcher nach Abzug der Beiträge zum Pensions-Fonds und der Competenz des Suspendirten disponibel bleibt. Hiernach haben sich die Unter-Behörden unsers Regierungs-Bezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Trier, den 8. Juli 1825.

Königl. Regierung.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, den Pensions-Beitrag von den Gnaden-, Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten betreffend.

Nach der im Amtsblatt Nro. 44. pag. 375. *) enthaltenen Bekanntmachung, sollen von

„den Gnaden-, Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten keine Abzüge zu dem Pensions-Fonds „Statt finden.“ —

Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird in Gefolge einer Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23. v. M. hierdurch bekannt gemacht,

daß die Befreiung von dem Pensions-Beitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen verstorbener Beamten, noch außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und daß mithin eine Rückzahlung der vor dem erfolgten Tode, bei der letzten vierteljährigen Gehalts-Hebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten kann.

Minden, den 28. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Vid. Nr. 20. S. 583.

23.

Extract aus dem Schreiben der Königl. General-Kontrolle an das Königl. Justiz-Ministerium das Gnaden-Quartal für die Hinterbliebenen verstorbener Wartegelds-Empfänger betreffend.

Die General-Kontrolle ist ganz damit einverstanden, daß das dem Kriminal-Richter N. N. jährlich ausgesetzte Wartegeld, bei dem vor Eintritt seiner Pensionirung erfolgten Ableben desselben, seinen Erben auch noch ferner und zwar sowohl für den Sterbemonat, als für das Gnaden-Quartal zu gewähren ist, da Wartegeld-Empfänger grundsätzlich nicht als Pensionairs, sondern als zur Zeit nicht voll beschäftigte Beamten anzusehen sind, und ihnen in dieser Beziehung der Genuß des Gnaden-Quartals zusteht, außerdem aber der ꝛc. N. N. bis zu seiner anderweiten Anstellung oder Pensionirung das Wartegeld unbedenklich fortbezogen hätte.

Berlin, den 18. Juni 1825.

General-Kontrolle.

Graf v. Lottum.

24.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, den Beitritt der sich verheirathenden Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Julius 1816 (Gesetz-Sammlung von 1816 S. 214.), wodurch die Verpflichtung der Civil-Offizianten, bei ihrer Verheirathung eine bestimmte Erklärung über die der künftigen Gattin bei der Wittwen-Kasse zu versichernde Pension abzugeben, festgesetzt worden ist, enthält bereits, wie der

Königl. Regierung auf den Bericht vom 23sten v. Mts. bemerklich gemacht wird, die Bestimmung, daß besonders darauf gehalten werden solle, daß diejenigen Offizianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heiraths-Consens erhalten haben, derselben gemäß sich auch wirklich nach vollzogener Heirath bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren. Nachdem nun zu Folge der von Seiten des Königl. Staats-Ministerii unterm 12. November vorigen Jahres erlassenen Bekanntmachung (Gesetz-Sammlung Nro. 897) des Königs Majestät jene vorhin nur allgemein ausgesprochene Obliegenheit der Civil-Offizianten hinsichtlich der nach dem Besoldungs-Einkommen abzumessenden Pensions-Versicherung näher zu bestimmen geruhet hat, so ist es erforderlich, daß die Dienst-Vorgesetzten, welche den Heiraths-Consens ertheilt haben, auch darauf genau halten, daß die von dem Beamten zu bewirkende Association, sofern nicht etwa nach dem Reglement wegen der Alters- oder Gesundheits-Verhältnisse Hindernisse entgegen stehen, wirklich erfolge. Zu dem Ende muß mithin dem Beamten bei Zustellung des Heiraths-Consenses angekündigt werden, daß er binnen Jahres-Frist den Receptions-Schein beizubringen, widrigenfalls aber zu erwarten habe, daß nach Ablauf eines Jahres von der Copulation angerechnet, von seinem Gehalte so viel werde inne behalten werden, als zur Deckung seiner nach der erwähnten Bekanntmachung zu berechnenden Prästationen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt erforderlich ist; und diese Beschlagnahme muß alsdann sofort eintreten, wenn nicht der betreffende Beamte beizubringen vermag, daß seine Aufnahme bei dem Institute Seitens des letzteren abgelehnt worden sei.

Berlin, den 17. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

25.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, den Beitritt der Regierungs-Referendarien und Kondukteurs zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Aus Veranlassung einer Anfrage des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien,

ob Regierungs-Referendarien und Kondukteurs ohne Gehalt und fixirte Diäten, im Falle ihrer Verheirathung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten verpflichtet seien?

ist hinsichtlich der Regierungs-Referendarien dahin entschieden, daß dieselben, als zu den Civil-Staats-Beamten gehörend, auch die Verpflichtung haben, bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses sich darüber zu erklären, mit welcher Summe sie ihre künftige Gattin bei der gedachten Anstalt einzukaufen beabsichten, und also dazu angehalten werden müssen.

Was dagegen die Kondukteurs betrifft; so sind diejenigen, welche kein fixirtes Gehalt beziehen, wenn sie auch gegen Diäten bei den Regierungen arbeiten, und dann als Regierungs-Kondukteurs passiren, zu den Staats-Beamten nicht zu rechnen. Die bei den Regierungen mit etatsmäßigen Gehältern angestellten Bau-Kondukteurs gehören aber in jene Kathegorie, und ist daher bestimmt worden, daß ihnen die in Rede stehende Erklärung ebenfalls abzufordern sei. Ew. ꝛc. setzen wir hiervon ergebenst in Kenntniß, und wollen Sie demgemäß das Weitere wegen Ausstellung der Heiraths-Consense für die erwähnten Civil-Beamten Ihrer Seits gefällig verfügen.

Berlin, den 26. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

26.

Bericht der Königl. Regierung zu N. N., die Ausführung der Allerhöchst verordneten Sportul-Tax-Ordnung für die Königl. Ober-Präsidien ꝛc. vom 25. April c. betreffend.

Bei dem Vortrage des seitwärts bemerkten Allerhöchsten Gesetzes im Plenum unsers Collegiums sind wir ad §. 8. und 9. desselben — betreffend den Verhandlungs-Sportul-Satz — auf einige Zweifel gestoßen, welche wir uns erlauben, Einem Königl. Hohen Staats-Ministerium ganz gehorsamst vorzutragen.

Wir sind nemlich,

I. darüber bedenklich:

ob der fragliche Sportul-Satz bei Prüfungs-Verhandlungen auch dann überall anwendbar sei, wenn der Examinat nicht beim Collegium, sondern im Departement, besonders wenn er im Kommunal-Dienste, z. B. als Bürgermeister, Kämmerer ꝛc. angestellt werden wolle,

und

ob es von Einfluß sei, wenn die Prüfung nicht durch ein Mitglied oder einen geeigneten Subaltern-Beamten des Collegiums, sondern durch den Landrath oder einen anderen geeigneten Kommissarius im Departement erfolge?

Die erste Frage scheint uns nach dem, was wegen Prüfung der Landräthe und Medizinal-Personen — die doch auch im Departement und nicht im Collegium angestellt werden — verordnet ist, bejaht werden zu müssen, so daß allgemein bei allen Prüfungen der edictmäßige Sportul-Satz zu nehmen sein dürfte.

Nur möchte vielleicht auch hier eine Sportul-Freiheit demjenigen Examinaten nicht zu versagen sein, welcher sie sub Nro. 2. §. 7. des Gesetzes in Betreff des Ausfertigungs-Sportul-Satzes zugestanden ist. Auch würden

wir uns, um dem liberalen Sinn dieses höchst zweckmäßigen Gesetzes zu entsprechen, für den halben Sportul-Satz zu den Prüfungs-Verhandlungen — falls dies erlaubt werden sollte — da bestimmen, wo das Einkommen der Stelle, um welche sich der Examinat bewirbt, nur geringe ist.

Es liegt bei uns so eben die Prüfung eines Mannes, der als Rendant oder Kontrolleur bei einem Haupt-Steuer-Amte, oder als Domainen-Amts-Intendant; so wie eines Anderen, der als Kämmerer bei dem Magistrate zu N. N. angestellt werden will, vor, wo wir besonders in Beziehung auf den letzteren, wegen des anzuwendenden Sportul-Satzes bedenklich sind.

Die zweite Frage erörtern wir

II. bei dem zweiten Punkte, enthaltend den Zweifel:

ob der Sportul-Satz zu den Vereidungs- und Introductions-Verhandlungen, so wie für Aufnahme von Anträgen (§. 9.) auch dann zur Kasse zu liquidiren und einzuziehen sei, wenn die Vereidung und Introduction durch einen Unterbeamten, als Kommissarius, bewirkt wird, und beziehungsweise eine Unter-Behörde die fraglichen Anträge aufnimmt?

Zur Erläuterung erlauben wir uns folgende Fälle besonders zu erwähnen:

1) Nur die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schul-Beamten, so wie der Hebammen sind in dem Gesetz ausdrücklich für sportelfrei erklärt. Hieraus folgt u. u. E. daß die Vereidungs- und Introductions-Verhandlungen der Geistlichen, Schul-Beamten und Hebammen nicht sportelfrei sind, man möchte denn dies daraus herleiten wollen, daß — wie allemal auf den Grund eines besonderen Auftrages geschieht — die fraglichen Handlungen durch einen auswärtigen Kommissarius, als respective den Superintendenten, Schul-Inspector und Landrath ausgerichtet werden. Eine solche Deduction scheint sich indessen durch die Gesetze nicht wohl rechtfertigen zu lassen, und wenn wir daher hier die Sportulpflichtigkeit annehmen oder

voraussetzen, so müssen wir sodann noch Folgendes besonders berühren:

a) Nach §. 406. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts sollen die Kosten der Einweisung oder Introduction eines Geistlichen aus den Einkünften der Kirche und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden.

Es frägt sich nun:

ob auf eben diese Weise die fraglichen Verhandlungs-Sportuln aufgebracht

oder

ob sie von den Geistlichen ex propriis getragen werden sollen?

Wir würden uns unmaaßgeblich für die Anwendung der landrechtlichen Vorschrift rein auf die zeitherigen Gebühren des introducirenden Superintendenten und mithin für die zweite Alternative erklären, weil wir keinen Grund zur Befreiung der Geistlichen von dem, was alle übrigen administrativen Beamten zahlen müssen, absehen, indem deren Immunität in dem vorliegenden Gesetze ausdrücklich nur in Beziehung auf die Prüfungs-Verhandlungen ausgesprochen ist.

b) Die Hebammen sind sub Nro. 8. §. 7. des Gesetzes von dem Ausfertigungs-Sportul-Satze für ihre Approbationen befreiet. Es ist ferner bekannt, daß, besonders im hiesigen Departement, das Einkommen der Hebammen auf dem platten Lande in der Regel höchst kärglich ist, und daß sie eben deshalb und in Betracht ihrer Armuth zu ihrer ersten Einrichtung beim Anfange des Gewerbes, so wie auch öfters noch nachher zur Abhülfe ihrer Noth aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds gewisse Summen ausgezahlt erhalten. Sollte es daher nicht billig sein, wenigstens den Land-Hebammen hier in Beziehung auf die Vereidungs- und Einweisungs-Verhandlungen dieselbe Sportul-Freiheit zu gewähren, welche ihnen Hinsichts der Ausfertigung ihrer Approbationen im Gesetze zugestanden ist? —

c) Auch die Landschullehrer, welche in unserem Verwaltungs-Bezirke in der größten Mehrheit ein sehr geringes Einkommen genießen, verdienen einer Erwähnung, und wir würden es recht erwünscht halten, wenn es unserer pflichtmäßigen Prüfung und Bestimmung nach Maaßgabe der Dotation der betreffenden Stellen überlassen werden könnte, Rücksichts ihrer Verpflichtung und Einweisung den Verhandlungs-Sportul-Satz voll oder nur zur Hälfte anzunehmen, oder auch nach Umständen ganz zu erlassen.

2) Die Anträge wegen Anlage neuer Mühlen werden verfassungsmäßig bei dem betreffenden Landraths-Amte angebracht, und gelangen sodann zur Entscheidung der Regierung. Sie gehören also zu deren Ressort, und eben daher scheint es uns ganz in der Ordnung, auch in diesem Falle den Verhandlungs-Sportul-Satz nach §. 9. des Gesetzes zum Sportul-Fonds der Regierung zu nehmen.

Ueberhaupt dürfte es wohl als ein allgemeines Prinzip anzunehmen sein:

daß der Verhandlungs-Sportul-Satz, sofern er nach dem Gesetze an sich zuläßig ist, auch da, wo entweder die Verhandlung durch einen auswärtigen Kommissarius oder auch von einer Unter-Behörde, ohne speziellen Auftrag, jedoch in einer zum Ressort der Regierung gehörigen Angelegenheit aufgenommen wird, zum Regierungs-Sportul-Fonds zu liquidiren und einzuziehen sei.

Dem besseren Ermessen Eines Königl. Hohen Staats-Ministeriums unterwerfen wir unsere Zweifel und Ansichten, und bitten unterthänigst:

um hochgeneigte Belehrung,

um so mehr, als uns die Vorschrift des §. 5. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer auch in dieser Parthie zur möglichsten Genauheit, und

daß

daß wir an Sportuln weder zu viel noch zu wenig anſetzen, beſtimmen muß.

N. N. den 25. Juni 1825.

Die Regierung.

An
Ein Königl. Hohes Staats-Miniſterium
zu Berlin.

27.

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu N. N. auf vorſtehenden Bericht, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat den Bericht der Königl. Regierung vom 25. Junius d. J. über die Sportel-Tax-Ordnung für die Ober-Präſidenten d. d. den 25. April d. J. *) hieher abgegeben, und wird Ihr hinſichtlich der darin zur Frage geſtellten Punkte Folgendes eröffnet:

Zu I. nemlich findet, nach Ihrem ganz richtigen Sentiment, der im §. 8. jener Sportel-Tax-Ordnung vorgeſchriebene Verhandlungs-Sportel-Satz auf alle Prüfungs-Protocolle Anwendung, ohne Unterſchied, ob der Geprüfte ſeine Anſtellung bei dem Collegio ſelbſt oder ſonſt in der Provinz ſucht oder erwartet, wobei jedoch die im §. 7. Nro. 2. ausgeſprochene Sportel-Freiheit auch auf die Protocolle auszudehnen iſt, welche über die Prüfung der hier bezeichneten Perſonen abgehalten werden.

Die Anſetzung des halben Sportel-Satzes kann aber, da ſchon der ganze überaus mäßig iſt, in keinem ſolchen Prüfungs-Falle, der überhaupt ſportelfähig iſt, ſtatt finden, und wird vielmehr hiedurch ausdrücklich unterſagt.

*) Geſetz-Sammlung Jahrg. 1825, S. 129. seqq.

Zu II. hat die Königl. Regierung den Haupt-Gesichtspunkt verfehlet, daß die Verordnung vom 25. April d. J. nur eine Sportel-Taxe für die in dem rubro benannten Behörden ist, und folglich nur bei solchen Verhandlungen Anwendung finden kann, welche bei diesen Behörden selbst, nicht auf solche, welche auf oder ohne ihren Auftrag bei anderen Behörden statt finden. Also

zu 1) kann jeden Falls zur Sportel-Kasse irgend einer in rubro des Gesetzes benannten Behörden ein Sportel-Satz nur für solche Vereidungs- und Introductions-Protocolle eingezogen werden, die bei eben diesen Behörden aufgenommen werden: Protocolle, die anderswo kommissarisch oder sonst aufgenommen werden, können nach Umständen zwar auch Kosten (Diäten, Kommissions-Gebühren ꝛc.) aber niemals einen Sportel-Satz für die Sportel-Kasse der kommittirenden Behörde veranlassen; vielmehr beziehen ja in solchen Fällen (in welchen? ist nach §. 7. zu beurtheilen) die Sportel-Kassen ohnehin schon den Ausfertigungs-Sportel-Satz für das Kommissorium.

Nach Vorstehendem also fällt insbesondere:

zu a. die Frage von selbst weg, da hier die Immunität der Geistlichen nicht zur Sprache kommen kann;

zu b. erscheint die Sache als durch den §. 7. Nro. 8. erledigt; und

zu c. kann weder von dem vollen, noch von dem halben Sportel-Satze für die Verpflichtung und Introduction der Land-Schullehrer die Rede sein. Denn alle Verhandlungen der Landräthe, Magistrate ꝛc. sind in Bezug auf Sportelpflichtigkeit nach §. 17. der Verordnung zu beurtheilen, und da wird ein Sportuliren für solche Fälle, als die eben berührten, wohl nirgends üblich gewesen sein.

zu 2) findet dasselbe Prinzip statt, und erscheint also auch das Sentiment der Königl. Regierung irrig. Die Aufnahme von Anträgen, welche nicht bei den

in rubro der Verordnung benannten Behörden selbst, sondern bei den Landräthen ꝛc. geschiehet, ist rücksichtlich der Sportelpflichtigkeit nach §. 17. der Verordnung zu beurtheilen. Zum Ressort der Königl. Regierung gehört, namentlich in den angeregten Fällen, die Entscheidung der Sache, nicht ihre Verhandlung, und auf jene ist nicht der §. 8., sondern der §. 7. der Verordnung anzuwenden.

Berlin, den 2. August 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit.
v. Kamptz.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit.
Köhler.

Ministerium der Finanzen.
v. Motz.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Königl. Pathengeschenks für den 7ten Sohn.

Um den betreffenden Polizei-Behörden und denjenigen Individuen, welche sich für berechtigt erachten, durch diese Behörden bei uns auf ein Pathen-Geschenk anzutragen, ihre dießfälligen Anträge zu erleichtern, finden wir im Verfolg der nunmehr näher erlassenen Bestimmungen, Folgendes festzusetzen für nöthig:

1) Die sogenannten Erziehungs-Gelder sind nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. gänzlich aufgehoben, doch werden diejenigen, die bereits genehmigt, nach wie vor geleistet. Dagegen ist das Pathen-Geschenk in gewissen Fällen auf 100 Rthlr., in andern auf 50 Rthlr. fixirt.

2) Um einen gegründeten Antrag auf ein Pathen-Ge-

schenk von 100 Rthlr. machen zu können, muß nachgewiesen werden, daß bei der Geburt eines Sohnes noch sechs Söhne am Leben, und sämmtlich noch in elterlicher Pflege sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zwischen diesen 7 Söhnen auch Töchter geboren sind. Der siebente Sohn, für welchen sonach 100 Rthl. erbeten werden können, muß aber am 26. April 1816 oder nach demselben geboren sein, der Art, daß für den siebenten Sohn, welcher vor dem 26. April 1816 geboren ist, kein Pathen-Geschenk in Antrag gebracht werden kann. Diese Prämie von 100 Rthlr. ist deshalb bewilligt, damit bedürftige Eltern von 7 und mehr, auch mit Dazwischenkunft von Töchtern, erzeugten Söhnen, nach erfolgter Aufhebung der Erziehungs-Gelder nicht ganz leer ausgehen. In allen den Fällen, wo Töchter-Geburten zwischen den Söhnen statt gefunden haben, gehört diese Prämie als freies Eigenthum den Eltern; in dem Falle aber, wenn die Descendenz aus lauter Söhnen in der Reihenfolge besteht, gehören davon 50 Rthlr. als Pathen-Geschenk in das nicht freie Vermögen des siebenten Sohnes. Doch verbleiben auch diese 50 Rthlr. zur Disposition dem Vater, und gebührt auch demselben, wie sich von selbst versteht, der Nießbrauch davon. Deshalb aber auch muß der Name des eventualiter zu beschenkenden Sohnes, als auch der vollständige Name beider Eltern ausdrücklich angegeben werden. Hieraus folgt auch, daß die Behörde, welche das Pathen-Geschenk in Antrag bringt und bevorwortet, auch genau bescheinigen muß, ob zwischen den Söhnen Töchter geboren sind oder nicht, indem der bloße Taufschein, welcher stempel- und kostenfrei zu ertheilen ist, und der deutlich gefaßt sein muß, nicht ausreicht, da möglicher Weise in einer andern Kirche, vielleicht mitten innen Töchter getauft worden sind; vielmehr muß glaubhaft attestirt werden, daß in der fraglichen Ehe von einem Vater und einer Mutter

7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern, geboren und getauft, oder daß zwischen diesen Söhnen eine oder mehrere Töchter erzeugt sind.

3) Um die Prämie von 50 Rthlr. erhalten zu können, darf dagegen nur bestimmt bescheinigt sein, daß in einer und derselben Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, ein siebenter Sohn geboren und getauft ist. Es versteht sich von selbst, daß dies gehörig und in der Art wie ad Nro. 2. attestirt sein muß. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Kinder annoch in elterlicher Pflege sind, weil diese Prämie von 50 Rtl. nur den reinen Zweck eines Pathen-Geschenks hat, welches dem siebenten Sohne, in einer Ehe, ununterbrochen durch Töchter-Geburten erzeugt, jedoch als nicht freies Eigenthum zu Theil wird, indem dem Vater davon ebenfalls die Disposition und der Nießbrauch zusteht.

Hiernach ist es einfach zu beurtheilen, in welchen Fällen auf 100 Rthl., und in welchen auf 50 Rthlr. anzutragen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Geburt des siebenten Sohnes, wie ad 2. bemerkt, am 26. April 1816 oder nachher, nicht vor demselben, erfolgt sein muß, indem unter diesem Dato die Allerhöchste Bestimmung rücksichtlich des Pathen-Geschenks erschienen ist, die aber auf Geburten, welche früher erfolgt, natürlicherweise nicht angewendet werden kann.

Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Landräthl. Aemter, das Königl. Polizei-Amt in Brieg und die Magistrate, haben die eingehenden Anträge dieser Art nach diesen Bestimmungen zu erwägen, zu ordnen, zu sammeln, und in jedem Jahre pünktlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October zusammen, mittelst zwei Berichten einzureichen, nemlich alle diejenigen, für welche sie auf ein Pathen-Geschenk von 100 Rthlr. antragen, mittelst eines Berichts und einem tabellarischen Nachweis, in welchem nachgewiesen ist:

1) der Name der Eltern,
2) der Name des siebenten Sohnes,
3) die Bescheinigung, ob zwischen innen Töchter geboren worden, oder ob die 7 Söhne in ununterbrochener Reihe erzeugt sind,
4) die Bescheinigung, daß alle 7 Söhne noch in elterliche Pflege und die Eltern bedürftig, oder daß es nicht der Fall ist,
5) die Bescheinigung, daß der siebente Sohn am 26. April 1816 oder doch nicht vor demselben aus einer und derselben Ehe geboren ist.

Diejenigen Anträge, in welchen sie um 50 Rthlr. bitten, sind mittelst des andern Berichts einzureichen, demselben muß ein tabellarischer Nachweis beiliegen, in dem nachgewiesen wird:

1) der Name der Eltern,
2) der Name des siebenten Sohnes,
3) die Geburt aller 7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern in einer und derselben Ehe,
4) die Geburt des siebenten Sohnes am 26. April 1816 oder später, und daß diese nicht vorher erfolgt sei.

Die Beläge dieser Nachweisungen sind gehörig zu heften, und mit in den tabellarischen Nachweisungen zu allegirenden Nummern zu versehen.

Wenn diese Erfordernisse vollständig sind, so wird die Zahlungs-Anweisung gleich darauf erfolgen, und hierdurch den Betheilten der baldige Genuß zugehen, den Behörden aber das Schreibwesen bedeutend vermindert werden. Unvollständige Anträge oder Beläge werden zurückgewiesen werden.

Breslau, den 1. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die unentgeldliche Aufnahme öffentlicher Aufforderungen wegen arretirter Waaren in die Amts- und Intelligenzblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. eröffnet, wie die Bestimmung,

daß die Aufforderungen unbekannter Eigenthümer der von den Zoll- und Steuer-Behörden in Beschlag genommenen Waaren in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter unentgeldlich aufzunehmen,

allgemein ist, und sich nicht bloß auf die Regierung zu Düsseldorf beziehet.

Auch ist die Annahme der Königl. Regierung unrichtig,

daß für dergleichen Fälle von den Intelligenz-Comtoirs Insertions-Gebühren erhoben würden,

da vielmehr das Königl. General-Postamt die Intelligenz-Comtoirs ausdrücklich angewiesen hat, davon abzustehen.

Wenn indessen Aufforderungen dieser Art zur Ermittelung der unbekannten Eigenthümer führen, und dieselben durch Beweise ihrer Unschuld die Wiedererlangung ihrer Waaren bewirken sollten; so versteht es sich von selbst, daß dieselben alsdann zur Entrichtung der Insertions-Gebühren durch das betreffende Zoll- oder Steuer-Amt angehalten werden können.

Die Königl. Regierung hat daher die unentgeldliche Einrückung der in Rede stehenden Aufforderungen in den öffentlichen Anzeiger Ihres Amtsblatts zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

30.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, den Zwangsdebit des Breslauer Intelligenzblattes und die in selbiges aufzunehmenden Bekanntmachungen betreffend.

Die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 13ten v. M. zur Frage gebrachte Zwangsverpflichtung der schlesischen Magistrate und Mediat-Regierungen, das in Breslau erscheinende Intelligenzblatt halten zu müssen, kann nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung vom 28. März 1811 §. 10. fernerhin nicht aufrecht erhalten werden, und stellt sich mithin Ihr dagegen gerichteter Antrag von selbst als unzulässig dar.

Unabhängig davon ist jedoch die an die Einrückung geknüpfte rechtliche Wirkung der Bekanntmachungen: und da hierin durch neuere Verfügungen nichts geändert ist, so bedarf es deshalb auch keiner weiteren Bestimmung; vielmehr muß es bei dem sein Verbleiben behalten, was hierunter im Einverständnisse mit den Gerichts-Behörden festgesetzt worden ist. Das Interesse des Debits-Comtoirs muß die Königl. Regierung durch andere zweckmäßige Mittel, vorzüglich durch eine sorgfältige Redaction, nicht aber durch den Zwangs-Debit, zu befördern suchen. Hinsichtlich des am Schlusse des vorliegenden Berichtes erwähnten Gegenstandes ist dagegen die von Ihr vorgetragene Meinung richtig, da es den Interessenten allerdings völlig frei stehen muß, Privat-Bekanntmachungen in eigenen Angelegenheiten den Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen oder nicht.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

31.

Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königl. Gesandtschaften an fremden Höfen betreffend.

Nach einer Anzeige des Königl. Gesandten zu Paris, haben sich in neuerer Zeit wieder häufiger diesseitige Unterthanen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Privat-Angelegenheiten direkte an die Königl. Gesandtschaft gewendet.

Abgesehen davon, daß viele dergleichen Gesuche an sich unzulässig sind, daß dadurch die Portoauslagen der Königl. Gesandtschaft bedeutend vermehrt werden, und daß dieser Weg überhaupt der bestehenden Vorschrift entgegen ist, bleibt überdieß noch zu erwägen, daß den betheiligten Personen dadurch selbst Nachtheil oder Verzögerung herbei geführt werden kann, indem die Königl. Gesandtschaft im Allgemeinen nicht ermächtigt, oft aber auch gänzlich außer Stande ist, eine Prüfung über die Zulässigkeit der Berücksichtigung von dergleichen Gesuchen eintreten zu lassen.

Da die gegenwärtigen Verhandlungen über die Emigranten-Entschädigungen dergleichen unmittelbare Gesuche noch häufiger veranlassen dürften, so ersucht das Ministerium Ew. Excellenz auf Veranlassung eines in dieser Beziehung besonders hierher gelangten Antrages der Königl. Gesandtschaft ganz ergebenst, wegen Unzulässigkeit eines jeden direkten Schriftwechsels mit den Königl. Gesandtschaften das Erforderliche durch die Amtsblätter wie-

derholt gefälligst zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Berlin, den 20. Juli 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An
des Königl. Staats-Ministers
Herrn von Klewitz Excellenz
zu Magdeburg.

32.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Abschoßverhältnisse zwischen Preußen und Schweden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 23sten v. Mts.,

den Abschoß zwischen Preußen und Schweden betreffend,

hiermit eröffnet, daß Sie in dem vorliegenden Falle den Abschoß nicht definitiv zu erheben, sondern bloß sicher stellen zu lassen hat. Es ist mit dem Schwedischen Hofe eine Korrespondenz deshalb veranlaßt worden, deren Resultat der Königl. Regierung nächstens mitgetheilt werden wird.

Berlin, den 30. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

33.

Schreiben der Königl. General-Kontrolle an das Königl. Justiz-Ministerium, die Fertigung der Etats-Abschriften betreffend.

In Gemäßheit der unterm 24. Mai d. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist die Einrichtung getroffen worden, daß die für uns erforderlichen Etats-Abschriften vom 1. Juni d. J. ab bei der Königl. General-Kontrolle gefertigt werden.

Auf diesem Wege erhalten wir daher die Abschriften aller Etats, welche am 1. Juni c. oder später vollzogen worden, und haben wir daher zufolge des §. 44. unserer Instruction vom 18. December v. J. von den Verwaltungs-Behörden nur noch die Abschriften derjenigen Etats zu erwarten, deren Vollziehung bis zum 31. Mai c. mit erfolgt ist.

Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium beehren wir uns hiervon mit dem ganz ergebensten Bemerken zu benachrichtigen, daß wir das Königl. Ober-Apellations-Gericht in Posen, das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte auch das Kurmärksche Pupillen-Kollegium hievon in Kenntniß gesetzt haben.

Potsdam, den 14. Juli 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

34.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cöslin, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren, die Nichtaufnahme von Wartegeldern beschäftigter Beamten auf die Besoldungs-Etats betreffend.

Die Verfügung vom 30. April c. spricht sich dahin sehr deutlich aus, daß alle persönliche Zulagen und sonstige Gehalts-Zuschüsse, welche active in etatsmäßigen Stellen stehende Offizianten beziehen, auf die betreffenden Besoldungs-Etats zu übernehmen sind, und hieraus geht hervor, daß Wartegelder, welche neben Diäten an Hülfsarbeiter gezahlet werden, von dieser Uebernahme ausgeschlossen bleiben müssen. Eine solche Uebertragung ist aber auch schon aus dem Grunde ganz unzuläßig, weil es an etatsmäßigen Stellen fehlt, wohin dergleichen Wartegelder ꝛc. in die Administrations-Etats übernommen werden könnten. Da nun der landräthliche Assistent N. N., keine definitive Anstellung hat, sondern nur Wartegeld und Diäten bezieht; so muß das Erstere auch auf dem Wartegelder-Etat verbleiben.

Ein Gleiches findet auf den Gehalts-Zuschuß für Polizei-Kanzlisten N. N. Anwendung, indem derselbe kein Gehalt aus Königl. Kasse bezieht, sondern von dem Magistrat zu N. N. besoldet wird, welches der Königl. Regierung auf Ihren in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom 16. Mai c. hierdurch zum Bescheide gereicht.

Berlin, den 3. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

35.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Bescheinigungen zu den Pensions-Quittungen betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. April d. J. in unserem Amtsblatt Stück XVIII. Seite 242 enthält zwar unter andern die Bestimmung: daß bei den Pensions-Quittungen die Bescheinigung wegfallen könne, daß der Pensionair sich im Lande aufhalte. Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat sich aber durch eingetretene Umstände bewogen gefunden, jene Bestimmung durch das Rescript vom 25. Juli d. J. wieder aufzuheben und zu verordnen: daß bei dem Lebens-Attest zugleich der Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten mit bescheinigt werden soll.

Hiernach haben die Pensions-Empfänger sich zu achten, und die Königl. Kassen darauf zu sehen und zu halten, daß dieser neuern Bestimmung nachgekommen werde.

Breslau, den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

36.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Uebertragung herrenloser Grundstücke in den westlichen Provinzen an die Gemeinden betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 21sten v. Mts. auseinandergesetzten Gründen genehmige Ich, daß die Parzellen, die sich bei den Kataster-Vermessungen in den westlichen Provinzen und der dadurch bewirkten Aufnahmen des Grund-Eigenthums als herrenlos entdecken, mit allen Vortheilen und Lasten den Gemeinden in deren Feld-

mark sie liegen, überlassen werden, wenn solche sie unter dieser Bedingung annehmen wollen.

Berlin, den 14. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Klewitz.

37.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen in den westlichen Provinzen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Inconvenienzen, welche aus der Bestimmung erwachsen, wonach dem Fiscus diejenigen Grundstücke zufallen, zu denen sich bei der Parzellar-Katastrirung kein Eigenthümer meldet, haben das Finanz-Ministerium veranlaßt bei des Königs Majestät dahin anzutragen, daß dergleichen herrenlose Parzellen den Gemeinden, in deren Feldmark sie belegen, mit allem Vortheil und aller Last überwiesen werden mögen. Durch die in Abschrift hierbei folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten d. M. ist dieser Antrag noch mit der Hinzufügung genehmigt, daß eine solche Ueberweisung gegen den Willen der betreffenden Gemeinde nicht statt finden dürfe.

Die Kataster-Aufnahme-Behörden werden hiernach angewiesen werden, alle dergleichen als herrenlos sich ermittelnde Parzellen gleich auf den Namen der Gemeinde als Eigenthümerin zu schreiben; wobei es jedoch der Gemeinde, im Fall sie diese Ueberweisung nicht annehmen will, überlassen bleibt, dies in dem zur Untersuchung der Beschwerde gegen die Kataster-Aufnahme bestimmten Termine (§. 158. und folgende der allgemeinen Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822) zu erklären. Letztern Falls hat dann die Königl. Regierung auf desfallsige Anzeige der betreffenden Kataster-Kommission für die mög-

lichst vortheilhafte Veräußerung solcher Parzellen, nöthigenfalls für Austhuung derselben blos gegen Uebertragung der Steuer-Last, zu sorgen; wo dies aber nicht sogleich thunlich sein möchte, die auf solchen Grundstücken zu repartirende Grundsteuer einstweilen aus dem Remissions-Fonds übertragen zu lassen.

Berlin, den 17. März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

B.

Steuern.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Befreiung der zum Transport von Vagabonden, Verbrechern und armen Kranken zu stellenden Fuhren von Entrichtung des Chausséegeldes betreffend.

In Beziehung auf die Befreiung der Transport-Fuhren von Entrichtung des Chausséegeldes, worauf die Königl. Regierung unterm 14ten v. M. angetragen hat, enthält der Chausséegeld-Tarif vom 15. August v. J. keine neue Bestimmung oder eine Abänderung der in dem frühern Tarif vom 31. Januar 1819 gegebenen und darauf anwendbaren Vorschriften, welche vielmehr sub d. darin wörtlich wieder aufgenommen worden sind. Wenn nun in Gemäßheit derselben, nach der Anzeige der Königl. Regierung, die zum Transporte von Vagabonden, Verbrechern und armen Kranken zu stellenden Fuhren, als zu den Hülfs-Kreisfuhren gehörig, bisher von der Entrichtung des Chausséegeldes befreit gewesen sind, so muß es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalten, in welcher

Art die Verfügung des vormaligen Handels-Ministerii vom 21. Mai d. J. declarirt wird.

Berlin, den 26. August 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

39.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N. N. die Vertheilung der Gewerbe-Steuer-Tantieme betreffend.

Die in dem Berichte vom 25. März c., versuchte Rechtfertigung des instructionswidrigen Verfahrens bei Vertheilung der Gewerbe-Steuer-Tantieme kann als genügend wohl nicht angesehen werden, und es hätte niemals gebilligt werden sollen, daß durch ein, wenn auch der Form nach freiwilliges Uebereinkommen die Gemeinen in den Kreisen N. N. den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden eine Remuneration aus einem nur den Gemeinen zugewiesenen Emolumente für solche Geschäfte bewilligt haben, welche diese Behörden schon den allgemeinen Gesetzen nach besorgen müssen. Es ist daher die schon unterm 31. März d. J. bestimmte Anordnung zu treffen, daß die Landräthe und Kreis-Einnehmer, welche von jener Tantieme Antheile bezogen haben, diese den Gemeinen erstatten.

Wo bei Vertheilung der Tantieme von der Klassen-Steuer dieselbe Abweichung von den bestehenden Vorschriften statt gefunden hat, muß ebenfalls Zurückerstattung der von den Landräthen und Kreis-Einnehmern zur Ungebühr empfangenen Beträge eintreten.

Was übrigens die Bezugnahme auf die an die Regierung zu Oppeln unterm 16. März 1821 und 9. April c. erlassenen Verfügungen angehet; so ist solche ganz unpassend.

Denn

Denn in beiden Verfügungen ist bestimmt davon ausgegangen, daß die Landräthe und Kreis-Kassen-Beamten, namentlich bei der ersten Veranlagung der Gewerbe Steuer, Geschäfte übernommen hätten, welche gesetz- und instructionsmäßig den Communal-Behörden oblägen, aber wegen mangelnder Geschäftskunde und Schreibfähigkeit von diesen nicht besorgt werden könnten, wofür der Abzug von der Gemeine-Tantieme auch nur auf $\frac{1}{4}$, oder 1 Prozent bestimmt ist, so daß den Gemeinen noch $\frac{3}{4}$ verbleiben.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird indeß auch die Aufhebung dieser Einrichtung bezweckt.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
(Chef abwesend.) v. Motz.

40.

Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Gewerbe-Steuer-Deputation in Berlin, die von Künstlern zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend.

Der Geheime Staats-Minister, Freiherr von Altenstein hat die an denselben gerichtete Vorstellung des Professors N. N., dem Finanz-Ministerium mitgetheilt, mittelst welcher der letztere die Verfügung der Gewerbesteuer-Deputation vom 26. April d. J. vorgelegt hat.

Nach dieser Verfügung scheint die Gewerbesteuer-Deputation, wie auch bei der von derselben eingereichten Gewerbesteuer-Rolle der Handwerker, bemerkt worden, der Meinung zu sein, daß Künstler, wenn sie auch nur auf Bestellung arbeiten, nach denselben Vorschriften, wie Handwerker, Gewerbesteuer zu entrichten, schuldig seien, sobald sie mit mehreren Gehülfen arbeiten.

Diese Ansicht ist nicht richtig, und aus den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht zu rechtfertigen. Es können Künstler niemals als Handwerker, son-

dern Falls sie Waaren auf den Kauf wirklich fertigen, nur als Händler, ohne kaufmännische Rechte, zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Hiernach ist die an den Professor N. N. unter dem 26. April von der Gewerbsteuer-Deputation erlassene Verfügung gesetzlich nicht begründet, und wird die Deputation daher angewiesen, derselben keine weitere Folge zu geben. Da nach dem Schreiben des Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten eine ganz gleiche Aufforderung auch an den Professor N. N. ergangen sein soll, so wird auch in Hinsicht dieser nach dem nemlichen Grundsatze zu verfahren sein.

Berlin, den 16. Juni 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

41.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die von Prediger- und Schullehrer-Wittwen zu entrichtende Klassensteuer betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben auf die entstandenen Zweifel darüber, von welchem Zeitpunkte an eigentlich die Wittwen von Predigern und Schullehrern nach dem Tode der Ehemänner zur Klassen-Steuer heranzuziehen sind, gegenwärtig bestimmt, daß die Steuerpflichtigkeit jener Wittwen stets von dem nächsten Konsignations-Termine, mithin jedesmal vom 1. Januar des auf das Ableben des Ehemannes folgenden Jahres an eintreten soll, welche Bestimmung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Behörden bringen.

Frankfurt a. d. O., den 31. August 1825.

Königl. Regierung.

42.

Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Die unterm 24. Oktober 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren mit ausländischen Messen, ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62. a. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1. Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt am Main und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben, steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten, Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im Inn- als im Auslande fertigen und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus inn- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3. Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben, Provinzial-Steuer-Direktoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4. In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Direktor ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5. Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,
f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hierbei. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben

den einzelnen Waaren-Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zwiefacher Ausfertigung übergeben.

§. 6. Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§. 7. Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zuläßig:

a) besondere Stempel oder Siegel.

b) beigefügte Proben.

§. 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a. und b.) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzende Schnur, angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte, ein.

§. 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur

die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11. Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Kollis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Hauptzoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß, und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Kollis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Kollis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangsamt ist: so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13. Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe,

oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14. Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann

späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15. Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16. Sämmtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17. Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungs-Orte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18. Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmel-

dung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19. Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Kollis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Kollis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Kollis werden wieder verbleiet, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20. Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei

fremden Messen gehn, binnen zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (cf. §§. 13. und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23. Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen, oder Andern dazu behülflich sein: so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt.

Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. v. Motz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauern Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale gemischt, reiche und halbreiche Stoffe, glatte, facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Shwals, Flor, Sammet, Petinet, Strumpf-Waaren, Bänder und Frangen, Schnüre.
2) Baumwollene und halb baumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt, Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.
3) Wollene Waaren, Cirkassiennen und Kassinets, Moll, feiner, Chalons, Berakan, Etamin (Tamys), Bombasin, Merinos (Zeug), Merinos-Shawls, Merinos-Tücher, Wollkords, Fußteppiche, feine, Strumpfwaaren.
4) Leinene Waaren, Batist, Linon, Damast, im

eigentlichen Sinne, Kauten, Leinwand, bunt bedruckte, Strümpfe.

5) Leder, Kalb- und Roß-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Kordnan, Saffian, Erlanger-Leder, Sämischgahres-Leder.

6) Lederwaaren, Handschuhe, feine, Schuhe, feine, Stiefel, feine, Sattel, feine, Riemerwerk, feines, Brieftaschen, Mappen.

7) Metall-Waaren, Bijouterien, Gold- und Silber-Waaren, Gold- und Silber-Tressen-Waaren, ächte und unächte, Plattirte-Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollene Waaren, Tuch, Kasimir, Rattin und Rasch, Flanell, Frieß, Boy, Kalmuck, Moll, ordinairer, Fußdecken, ordinaire, Serge, schwarze, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüthe, ordinaire, Strumpf-Waaren, gestrickte, Frangen.

2) Leinene Waaren, Leinwand, graue, weiße und bunt gewürkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewürkter, Bänder und Schnüre, (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3) Leder, Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemer-Leder, Weißgahres Leder.

4) Leder-Waaren, ordinaire aller Art.

5) Metall-Waaren, alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metall-Knöpfe.

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 31. August 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren, meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Köln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nummer.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		Der Kollis		
				Anzahl	Marke.	Nummer.
1	Seiden-Waaren	Centner. Zwanzig	Pfund. Sieben u. sechzig	4	⊕	123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge	Drei und Dreißig	Vierzehn	7	Δ	127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hieher nach Frankfurt a. d. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld, den 30. Januar 1824.

J. S. Simon.

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Kollis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kollis ist wie folgt ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
	123	Sechs	Zwanzig.
⊕	124	Sechs	Fünf und Zwanzig.
	125	Sechs	Dreizehn.
	126	Fünf	Einhundert und Neun.
	127	Fünf	Drei und Sechzig.
	128	Fünf	Siebenzig.
	129	Fünf	Ein und Dreißig.
	130	Fünf	Acht.
	131	Sechs	Neun und Neunzig.
	132	Vier	Sieben und zwanzig.
	133	Fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind (Die Plombage ist richtig befunden.)
Dato hier angekommen. (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt.)

Sie sind am selbige Tage verbleiet über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (bleibt, wird) auf Verlangen
(bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Eckartsberga gesandt.)

Bingerbrücke, den 15. Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
(Unterschrift der Beamten.)

Anmerkung. Dieser halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Grenz-, Ein- und Ausgangs-Aemter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungs-Aemtern, oder von den Meßsteuer-Aemtern in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

43.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend.

Ich bin mit der im Berichte des Staats-Ministeriums geäußerten Meinung einverstanden, daß die Verpflichtung der Stempelsteuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse, da solches den Grundsätzen gemäß ist, auf welchen das Stempelgesetz beruht. Ein stempelfreier Erbe, der die Erbschaft auf

die Repudiation eines stempelpflichtigen erhält, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft auf die Repudiation des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. Ich trage Ihnen auf, die Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen, auch von Ihrer, des Justiz-Ministers Seite, zu verfügen, daß das Hofgericht zu Greifswald die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern auf die deshalb geführte Beschwerde berichtige.

Berlin, den 13. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister der Justiz
und der Finanzen.

44.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, die Berechnung des Werthstempels bei Konkursen betreffend.

Es sind Zweifel über die Berechnung des Werthstempels in Konkursen entstanden, zu deren Hebung den Untergerichten des uns anvertrauten Departements folgende von den Königl. Ministerien der Justiz und Finanzen genehmigte Grundsätze bekannt gemacht werden:

a) Der Werthstempel wird von der gemeinen Masse und von der Immobiliarmasse, und wenn mehrere Immobiliarmassen vorhanden, von jeder besonders berechnet, weil nach Vorschrift der Konkurs-Ordnung §. 490. jede dieser Massen von einander getrennt behandelt werden müssen.

b) Bei der gemeinen Masse wird der Stempelbetrag unter die Communkosten geworfen, und mit diesen den Gläubigern pro rata percepti angerechnet, jedoch mit Ausschluß der Gläubiger in der ersten Klasse,

und der Pfandgläubiger in Klasse 2., da diese von allen Kosten-Beiträgen, excl. ihrer eigenen, befreit sind.

c) Bei der Immobiliarmasse wird er mit den übrigen Kosten von der Masse vorweg abgezogen, daß er nur allein dem letzten Perzipienten entgeht, und wenn eine der Immobiliarmassen durch Forderungen solcher Gläubiger, die sich nach Tit. 50. §. 269., 270., 287. der Prozeß-Ordnung in den Konkurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, so wird der Werthstempel als überhaupt zu den Communkosten gehörig, aus der gemeinen Masse genommen.

d) Uebrigens ist der Werthstempel nicht nach dem Inventarium, sondern, wie das Stempelgesetz vom 7. März 1822, §. 19. vorschreibt, nach der bei jeder Vertheilung vorhandenen Activmasse und deren wirklichem Werthe zu berechnen. Die Revenüen aus der Sequestration der Grundstücke, die currenten Zinsen der Activforderungen und die Depositalzinsen erhöhen mithin den Stempel. Staats- und andere Communal-Papiere werden bei Distribution derselben nach dem Course, und das Gold mit 10 Prozent Aufgeld nach §. 4. des Stempelsteuer-Gesetzes zu Courant gerechnet.

Naumburg, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Sachsen.

44.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Stempelpflichtigkeit der Ablieferungsatteste bei Lieferungs-Kontrakten und den Bauabnahme-Attesten betreffend.

Sämmtlichen uns untergeordneten Behörden wird hiermit bekannt gemacht, wie des Herrn Finanz-Ministers

Excellenz mittelst Reskripts vom 26sten v. M. bestimmt hat, daß es zu den Attesten der Behörden oder einzelner Beamten, welche Bau-Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues, oder Lieferanten über die erfolgte Ablieferung verlangen, oder zur Justifikation ihrer Liquidationen als Belag beizubringen verpflichtet sind, als amtlichen Attesten in Privatsachen, sobald sie eine stempflichtige Summe betreffen, jederzeit des gesetzlichen Stempels von 15 Sgr. bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob ein dergleichen Attest besonders ausgefertigt, oder auf die Liquidation selbst gesetzt wird. Wenn dagegen die Verwaltung nur sich selbst, oder der kontrollirenden Behörde von der Erfüllung des Entreprise- oder Lieferungs-Kontrakts Ueberzeugung verschaffen will, und daher Abnahme-Atteste der vorgedachten Art nicht für den Entrepreneur oder Lieferanten, sondern zur eigenen Notiz der Behörden ertheilt werden, bloß zu dem Zweck, um zu beweisen, daß

a) der mit der Leitung oder der Aufsicht des Baues beauftragt gewesene Beamte sich in den Schranken seiner Befugniß gehalten, und sich keine eigenmächtige Abweichungen gegen den revidirten und genehmigten Anschlag erlaubt hat, oder

b) daß die für die Ausführung berechneten Kosten nothwendig gewesen, und dazu verwendet worden sind, so bedürfen solche rein amtliche Verhandlungen des Stempels nicht.

Potsdam, den 16. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

46.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, den Stempel zu den Notariats-Urkunden betreffend.

Da in den Rhein-Provinzen nach der Publikation des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 darüber Bedenken entstanden sind, wie daselbst mit dem Verbrauche

der

der Stempel zu den Notariats-Urkunden verfahren werden müsse, so wird, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio, Folgendes dieserhalb hiermit festgesetzt:

1) Bei allen Notariats-Akten ist der nach deren Inhalt nöthige Werthstempel zu dem Original (Minute) zu verwenden, da in den Rhein-Provinzen die Minute als das Haupt-Exemplar zu betrachten ist, und der Vorschrift des §. 12. des Stempel-Gesetzes, wonach stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden müssen, nach der Rheinischen Gesetzgebung nur dadurch genügt werden kann, wenn der Stempel zu der Minute verwendet wird;

2) Am Schlusse des Originals, desgleichen im Repertorio, ist von dem Notar der verwandte Stempel zu vermerken.

Berlin, den 1. August 1825.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

47.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, die von Mandatarien zu entrichtende Stempel-Strafe bei Production ungestempelt gebliebener Scripturen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien zu Breslau wird die im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin ergangene Festsetzung des Finanz-Ministerii:

daß auch der bloße Mandatarius, wenn er ein, dem Gesetz vom 7. März 1822 entgegen, ungestempelt ge-

bliebenes Scriptum produzirt, salvo regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet ist, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

48.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend.

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichts-Behörden verwirkte Stempel-Strafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7ten März 1821 läßt nach §. 31. gegen Stempel-Straf-Resolute nur den Weg des Rekurses, oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch-Steuer-Strafsachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen. Auch nach der frühern Stempel-Instruction vom Jahre 1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerium die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr streng richterliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempel-Fiskal sich bei Verification der letztern überzeugen

könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen, und nach den Akten, überhaupt zuläßig gewesen.

Hiernach haben sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1825.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

49.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Verwandlung der in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafe betreffend.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maaßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gerichte in Antrag gebracht, und von letztern hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

C.

Forst-Verwaltung.

50.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen, und an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder und Frankfurt a. O., die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals bei Abhaltung der Forst-Gerichtstage betreffend.

Dem Königl. (Tit.) wird bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium für die Zukunft die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals behufs der Haltung der Forst-Gerichtstage in den Domainen und resp. Oberförstereien, in den Fällen, wo dies den Lokal-Verhältnissen nach unvermeidlich ist, aus den Diäten-Fonds der Regierungen bestreiten lassen wird.

Berlin, den 19. September 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelmann.

D.

Post-Verwaltung.

51.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postämter, Postverwaltungen und Postwärter-Aemter, verschiedene Post-Bestimmungen und Vorschriften enthaltend.

Geldbriefe ins Oesterreichsche, was bei Versiegelung derselben zu beobachten:

2) In dem, den Post-Aemtern mittelst Circular-

Verfügung vom 13. October 1820 zur Befolgung mitgetheilten Auszuge aus der mit Oesterreich unterm 2ten September 1820 abgeschlossenen Post-Convention ist, Art. 29. ad 4. ausdrücklich vorgeschrieben: daß nach dem Oesterreichschen bestimmte Briefe mit einzelnen Geldstücken oder Papiergeld beschwert, offen zur Post gebracht, die Geldstücke oder das Papiergeld von einem Post-Beamten im Beisein des Aufgebers gezählt, und von dem Ersteren mit dem Postsiegel und dem Privatsiegel des Absenders, auf einem Kreuz-Couverte, fünffach wohl gesiegelt werden müssen.

Da diese Bestimmung in der letzteren Zeit, von einigen Post-Aemtern, welche dergleichen Gegenstände nach den Oesterreichschen Staaten über Neustadt in Schlesien zu spediren haben, nicht gehörig befolgt worden ist, so wird solche den betreffenden Post-Anstalten hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Weisung, zu dergleichen Versiegelungen der Geldbriefe nicht, wie es öfters geschieht, ganz ordinaires Postlack zu nehmen, weil solches sich von dem Papier ablöset, und den Zweck nicht erfüllt.

Litterarisches Conversations-Blatt; die Debits-Einschränkung desselben ist aufgehoben.

3) Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, ist die bisher statt gefundene Recensur des, bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden litterarischen Conversations-Blattes ganz aufgehoben worden. Die nach der Circular-Verfügung vom 26. Juli 1823 No. 18. angeordnete Einschränkung des Debits dieses Blattes findet mithin nicht mehr statt.

Instruction für Briefträger, Wagenmeister und Packboten; nachträgliche Bestimmung.

5) Als Nachtrag zu dem Circulare vom 26. April c. No. 30. die Vertheilung von Instructionen an die Briefträger, Packmeister, Packboten und Wagenmeister betreffend, wird hiermit noch festgesetzt, daß diese Instructionen auch denjenigen Briefträgern, Packboten und Wagenmei-

stern auszuhändigen sind, die in Privatdiensten der Postmeister und Postwärter stehen. Solchen Individuen ist indeß bei Aushändigung der Instruction oder nachträglich protokollarisch zu eröffnen, daß sie zwar bei Verrichtung ihrer Dienste die Instruction befolgen müssen, auf Pension oder Unterstützung aus Königl. Kasse aber niemals Anspruch machen können. Das Protokoll bleibt bei den Akten des Post-Amts oder Postwärter-Amts.

Reisen höchster Personen; über Wartegelder und Entschädigung für gefallene Pferde sind besondere Liquidationen anzufertigen.

6) Die Verschiedenheit der Fonds, aus welchen die Kosten für Reisen Allerhöchster und Höchster Personen bestritten werden, erfordert, daß sowohl über Wartegelder, als über gefallene Pferde separate Liquidationen angefertigt werden.

In der Form der übrigen Liquidationen wird nichts geändert; namentlich müssen die Liquidationen genau nach Maaßgabe der einzelnen Höchsten und Hohen Reisenden getrennt werden. Auch versteht sich von selbst, daß der General-Post-Kasse so viel einzelne Quittungen ertheilt werden müssen, als besondere Liquidationen anzufertigen sind.

Waaren-Packete, die an den Grenzen zur Post gegeben werden; was dabei zur Sicherstellung des Steuer-Interesse zu beobachten.

8) Zur Verhütung von Unterschleifen die dadurch getrieben werden, daß eingeschwärzte Waaren an den Grenzen zur Post gegeben, und dann weiter in die Preußischen Staaten geschafft werden, ist als nothwendig anerkannt worden, daß steuerbare Waaren, wenn sie nicht mit den für sonstige Transporte im Kontroll-Bezirke erforderlichen Freizetteln der Zollämter versehen sind, nicht zur Weiterbeförderung bei den Postanstalten angenommen werden sollen. Die Grenz-Postämter sind desfalls bereits unterm 12. November 1821 angewiesen worden, die Annahme der, von der Steuer-Behörde nicht bezettelten

Waaren-Packete unter allen Umständen zu verweigern, und dergleichen Packete nicht mit den Königl. Posten weiter zu befördern. Da diese aber nicht immer auf Befolgung dieser Vorschrift achten, so werden die Postämter hiermit angewiesen, alle an Grenz-Orten zur Post gegebene, ohne steueramtliche Bezettelung dort eingehende Waaren-Packete, gerade so wie die aus dem Auslande kommenden zu behandeln, und sie dem Empfänger nur unter Zuziehung der Steuer-Behörde auszuliefern.

Heirathe-Consens an Unter-Beamte zu ertheilen, sollen die Post-Aemter befugt sein.

9) Bekanntlich muß, auch für die bei den Post-Aemtern angestellten Unter-Beamten, der Consens zur Verheirathung beim General-Post-Amte nachgesucht werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert; daß für die Folge jedes Post-Amt befugt sein soll, den auf seinem Etat stehenden Unter-Beamten, (worunter hier Schirrmeister, Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener, Packboten und alle die diesen in der gemeinen Meinung gleich stehen, verstanden werden) den Heiraths-Consens, ohne vorherige Anfrage beim General-Post-Amte zu ertheilen.

Diese Ertheilung darf aber nur nach vorhergegangener Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen. Diese Bedingungen bestehen darin, daß jeder Unter-Beamte, dessen Dienst-Einkommen über 250 Thaler beträgt, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten, bei derselben seiner künftigen Ehefrau eine Pension, deren Betrag mindestens den fünften Theil seiner Dienst-Einnahme erreicht, versichern und wegen Deponirung des Antrittgeldes und des ersten halbjährigen Beitrages den Vorschriften der Circular-Verfügung vom 5. September 1819 nachkommen muß.

Denjenigen Unter-Beamten, die

a) nicht über 250 Rthl. jährliche Einnahme haben, oder

b) nach ihren vorzulegenden Taufscheinen, welche jedoch

gerichtlich atteſtirt ſein müſſen, älter als 60 Jahr ſind; oder

c) ihren guten Geſundheits-Zuſtand nicht reglementsmäßig, das heißt: durch ein von einem approbirten praktiſchen Arzte nach Vorſchrift des §. 9. der Verordnung vom 28. December 1775 auszuſtellendes Atteſt nachweiſen können,

iſt zwar der Conſens zur Verheirathung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, zu ertheilen, jedoch nicht anders, als gegen einen, von den zu Verehelichenden gemeinſchaftlich vor Gericht auszuſtellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staats-Fonds keine Anſprüche machen wolle. Dieſen Revers hat das Poſt-Amt in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren, auch in dergleichen Fällen die Braut noch beſonders auf die Folgen dieſer Verzichtleiſtung aufmerkſam zu machen. Die Poſt-Inſpectoren haben ſich von dem Verfahren der Poſt-Aemter bei Ertheilung der Heiraths-Conſenſe in Kenntniß zu erhalten, und wenn ſie wahrnehmen, daß die geſetzlichen Vorſchriften nicht genau beobachtet werden, haben ſie darüber dem General-Poſt-Amte unter Einreichung der Akten, Bericht zu erſtatten.

Correſpondenz nach Dännemark; was Hinſichts der Frankirung derſelben zu beobachten.

10) Da die däniſchen Grenz-Poſt-Aemter Briefe nach Dännemark, die nicht vollſtändig frankirt ſind, gar nicht annehmen, ſondern darauf halten, daß ſolche Briefe entweder ganz oder gar nicht frankirt werden, eine vollſtändige däniſche Poſt-Taxe aber nicht zu erlangen iſt: ſo werden die Poſt-Aemter angewieſen, Briefe nach Dännemark (mit Ausſchluß derjenigen, die nach den Inſeln Bornholm und Chriſtianſoe beſtimmt ſind) entweder nur Franko Hamburg oder ganz unfrankirt, auf Hamburg abgehen zu laſſen. Briefe nach jenen Inſeln unterliegen dem Frankozwange; ſie werden von Kopenhagen aus mit Schiffs-Gelegenheit befördert, und bis Kopenhagen frankirt. Das Franko von Hamburg bis Kopenhagen beträgt

6 Sgr. Unter dem gemeinschaftlichen Namen Christiansoe, sind die Klippen Christiansoe, Friedrichsholm und Grasholm begriffen.

Porto-Moderation für die Correspondenz und Sendungen der Militair-Personen, in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg dauert fort.

14) Die Porto-Moderationen für die Correspondenz und Sendungen der Preußischen Militair-Personen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg sollen, als zu der jetzigen Porto-Freiheit gehörig, in der, bis Ende vorigen Jahres bestandenen Weise fortdauern.

Portofreiheit solcher Hypotheken-Instrumente, welche von Schulen, Kirchen und milden Stiftungen, an die Regierungen zur Prüfung der Sicherheit ein- und zurückgesandt werden.

15) Für die von den Schulen, Kirchen und anderen milden Stiftungen an die Königl. Regierungen, wegen Prüfung der Sicherheit, ein- und wieder zurückzusendenden Hypotheken-Instrumente, ist die Portofreiheit aus dem Grunde nachgegeben worden, weil diese Sendungen nur in Folge des Ober-Aufsichtsrechts des Staats geschehen müssen.

Lohnfuhrleute; wegen der von denselben zurückzuliefernden Post-Scheine.

17) Es ist zur Sprache gekommen, daß die Lohnfuhrleute zum öfteren durch Vorzeigung älterer, bereits benutzten Postscheine die Kontroll-Beamten irre führen sollen. Die Post-Behörden haben daher diese Beamten aufmerksam zu machen, daß sie besonders auf das Datum des ihnen vorgezeigten Postscheins und auf den Zeitraum, für welchen derselbe gelöset worden, sehen müssen, um zu beurtheilen, ob der Schein zu der angetroffenen Fuhre ertheilt worden sei. Hingegen ist ein jeder Fuhrmann, welcher zwar nicht als wirklicher Contravenient jedoch mit einem älteren nach verrichteter Fuhre nicht so-

gleich abgelieferten Postscheine betroffen wird, von der Post-Behörde dahin zu verwarnen:

daß er ohne alle Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestraft werden solle, wenn er künftig eine Post-Contravention sich zu Schulden kommen lassen würde.

Von diesen Verwarnungen ist bei jeder Post-Behörde Notiz zu halten, und in den Fällen, wenn ein Contravenient den Rekurs nachsucht, Anzeige zu machen, ob derselbe früher mit einem unabgelieferten Postscheine betroffen, und vorschriftsmäßig verwarnt worden sei.

Ferner war in dem Circulare vom 10. Februar v. J. §. 5. im Allgemeinen festgesetzt, daß die von den Fuhrleuten zurückgelieferten Postscheine durch die Postämter tertialiter an die Geheime Calculatur eingeschickt werden sollen. Diese Bestimmung wird dahin modifizirt, daß zunächst eine jede Post-Behörde die ihr zurückgelieferten Scheine an dasjenige Post-Amt, in dessen Bezirk die Ausstellung geschehen ist, sendet, und von dem letzteren die Einsendung an die Geheime Calculatur geschieht.

Lotterie-Loose, ausländische; wie in Ansehung derselben zu verfahren.

18) Es war in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio und der General-Lotterie-Direction, die Anordnung getroffen worden, daß die mit den Posten eingehenden fremden Lotterie-Loose und die auf ausländische Lotterie Bezug habenden Briefe nicht mehr, wie dieses bis jetzt zum Nachtheile des Post-Interesse häufig geschehen, den Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung überwiesen werden, sondern jedesmal dem betreffenden Post-Amte auszuliefern, und resp. zu belassen sind, um von diesem dem General-Post-Amte, zur Weiterbeförderung an die General-Lotterie-Direction, Behufs der Einziehung des etwanigen Porto, eingereicht zu werden.

Bei dieser Bestimmung, nach welcher die sämmtlichen Steuer- und Polizei-Behörden unlängst mit Instruction versehen worden sind, soll es, so weit sie die Nichtvernichtung der fremden Lotterie-Loose, und der betreffenden Briefe,

und die Ablieferung derselben an die General-Lotterie-Direction betrifft, verbleiben, indem durch Beobachtung dieses Verfahrens die Post-Kasse, wegen des Porto allein sicher gestellt werden kann. Dagegen ist das General-Post-Amt mit der General-Lotterie-Direction dahin übereingekommen, daß die Postämter, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, solche Lotterie-Loose und Lotterie-Briefe nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern unmittelbar an die General-Lotterie-Direction einsenden, und mit der letztern in unmittelbare Berechnung wegen des Porto treten sollen.

Die Post-Aemter werden demzufolge angewiesen, die bei ihnen und bei den, ihnen untergeordneten Post-Anstalten, vorkommenden Packete und Briefe mit ausländischen Lotterie-Loosen, so wie überhaupt alle Briefe ꝛc., deren Inhalt auf Spielen in fremden Lotterien Bezug hat, es mag Porto darauf haften oder nicht, an die General-Lotterie-Direction unmittelbar mit einer kurzen Anzeige einzusenden. Ist Porto oder eine fremde Auslage zu erstatten, so haben die Post-Aemter dieser Anzeige die vollständigen Couverts und eine Post-Karte, in welcher dieses Porto nebst der Auslage deutlich vermerkt sein muß, beizufügen, wonächst dasselbe, auf Veranlassung der General-Lotterie-Direction, durch den Lotterie-Einnehmer des Orts selbst, oder wenn sich daselbst kein solcher befinden sollte, durch den zunächst wohnenden Lotterie-Einnehmer dem betreffenden Post-Amte unmittelbar vergütet werden wird.

Sollte die General-Lotterie-Direction sich veranlaßt finden, von einem oder dem andern Post-Amte zu verlangen, daß selbiges die vorkommenden Lotterie-Looſe ꝛc. nicht an sie einsende, sondern sie an Ort und Stelle einem ihm namhaft zu machenden Lotterie-Collecteur zustelle, und von diesem letzteren das Porto gleich einziehe, so ist einer solchen Aufforderung, ohne weitere Anfrage bei dem General-Post-Amte zu entsprechen.

Portofreiheit der Laufzettel, wegen Vorausbestellung der Extra-Postpferde bei Reisen von Militair-Personen in Dienst-Angelegenheiten.

19) Die im Porto-Regulativ §. 79. enthaltene Bestimmung, wonach für Laufzettel, wegen Extrapostpferde-Bestellungen, beziehungsweise 5 Sgr. oder 10 Sgr. Porto zu zahlen sind, soll auf dergleichen Laufzettel, bei Reisen von Militair-Personen in Dienst-Angelegenheiten keine Anwendung finden, vielmehr sollen in diesen Fällen die Laufzettel, wegen der Pferdebestellung, bis auf weitere Anordnung portofrei befördert werden.

Zeitungsbestellung.

21) Nach einer Anzeige des Zeitungs-Comtoirs gehen von vielen Post-Anstalten die Zeitungs-Bestellungen so spät ein, daß dieselben häufig nicht mehr zu der Zeit, für welche sie gemacht worden, besorgt werden können, wodurch die Interessenten bedeutend leiden, und zu Klagen gerechte Veranlassung haben.

Für die Folge sind, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern, die Zeitungs-Bestellungen jedesmal so abzusenden, daß sie, je nachdem der Abonnements-Termin im Zeitungs-Preis-Courant vierteljährlich oder halbjährlich festgesetzt ist, unfehlbar zum 15ten des letzten Monats eines Vierteljahres oder Semesters bei dem hiesigen Zeitungs-Comtoir eingehen, und werden die Post-Aemter in dieser Beziehung noch besonders auf die im §. 13. sub c. der Circular-Verfügung vom 4. Juni 1825 No. 31. enthaltenen Vorschrift verwiesen.

Berlin, den 13. September 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

52.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gestellung von Extrapost-Hülfspferden bei Reisen Sr. Majestät des Königs, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß zu einer von des Königs Majestät gemachten Reise für Allerhöchst Dieselben und Allerhöchst Dero Gefolge eine bedeutend größere Anzahl von Extrapost-Hülfspferden gestellt worden ist, als nöthig gewesen und verlangt worden, wodurch die Reisekosten ohne allen Nutzen erhöht worden sind.

Die Königl. Regierung wird daher, nach dem Wunsche und Antrage des Herrn Ministers des Königl. Hauses und Ober-Kammerherrn, Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht, hierdurch aufgefordert, die Landräthe Ihres Departements anzuweisen, künftig zu den Reisen Seiner Majestät und der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, so wie der auf Königl. Kosten reisenden fremden höchsten Herrschaften, nicht mehr Hülfspferde stellen zu lassen, als Seitens des Königl. General-Post-Amts verlangt worden sind.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

53.

Publikandum des Königl. General-Postamts, die Werthangabe der mit der Post zu versendenden fremden Münzen und ausländischen Papiere betreffend.

Das Publikum wird mit Bezug auf §. 33. und 37. des Porto-Regulativs vom 18. December v. J. darauf

aufmerksam gemacht, daß die Reduction fremder Münzsorten auf Preußisches Courant bei Versendung mit der Post, so wie die Angabe des ausländischen Papiergeldes und der Cours habenden Papiere nach dem Course, nicht Sache der Post-Anstalten, sondern Sache der Absender ist, und daß erstere mithin, wenn auf der Adresse die nähere Bezeichnung fehlt, die Angaben für Preuß. Cour. annehmen, und dafür das Porto erheben, wofern aber die Bezeichnung des Werths undeutlich oder zweifelhaft ist, richtige Declaration in Preußischem Courant zu verlangen angewiesen sind.

Frankfurt a. M., den 26. Juli 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

54.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die den Königl. Behörden zu ertheilenden freien Geld-Postscheine betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 13. December v. J. Nro. 47. sind die Bestimmungen, wegen Ausfertigung von Einlieferungsscheinen über portofreie Sendungen vorbehalten worden.

Da jedoch von mehreren Königl. Behörden die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen für besondere einzelne Fälle gewünscht wird, so bestimme ich hierdurch Folgendes:

1) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden sind in der Regel Gratis-Einlieferungsscheine zu ertheilen.
2) Diese Scheine führen die Ueberschrift:

Schein über portofreie Geldsendung

und sollen den Post-Aemtern aus den Provinzial-Druckmaterial-Magazinen gegen Quittung übersendet werden, von welchen also der Bedarf abzufordern ist.

3) Bleibt den Behörden nachgegeben, über ihre portofreien Geldsendungen besondere Quittungsbücher zu führen, in welchen Fällen denn die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen nicht statt findet.

4) Ist es Sache der Postamts-Vorsteher, in den Fällen, wenn Behörden über die abzusendenden portofreien Gelder Quittungsbücher führen, solche Maaßregeln zu treffen, daß sie sich in Beziehung auf die Controlle der zur Post gelieferten, und von den Büreau-Beamten angenommenen in den Quittungsbüchern bescheinigten Gelder in jeder Beziehung sichern, weshalb diese Bücher auch gebunden, paginirt und paraphirt sein müssen.

5) Portopflichtige Geldsendungen dürfen in diese Quittungsbücher nicht eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungsscheine ertheilt werden müssen.

6) Post-Beamte, welche über portopflichtige Sendungen aus Mangel an Aufmerksamkeit Gratis-Einlieferungsscheine ertheilen, werden in Strafe genommen werden.

Sämmtlichen dem Postamte untergeordneten Post-Anstalten ist von dieser Verordnung, zur gleichmäßigen Befolgung, Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

55.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Von der von dem General-Postmeister unter dem 3ten v. M. an sämmtliche Post-Anstalten erlassenen Cir-

cular-Verfügung, durch welche den Behörden frei gestellt worden ist, ob sie über portofreie Geld-Sendungen unentgeldliche Einlieferungsscheine nehmen, oder ein Post-Quittungs-Buch halten wollen, wird der Königl. Regierung eine Abschrift hierneben zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung zugefertigt.

Berlin, den 30. September 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

56.

Publikandum der Königl. General-Kommission zu Münster, die Portozahlungen in Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend.

Nach einer an uns erlassenen Verfügung eines Hohen Ministerii des Innern, wird den in unseren Aufträgen beschäftigten Herren Kommissarien, die früherhin in den Amtsblättern der Königl. Regierungen unseres Geschäftsbereichs bekannt gemachte Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 31. October 1822, betreffend die Portofreiheit, in Erinnerung gebracht, nach welcher alle eigentliche Partheisachen portopflichtig, und nur die Generalien- und fiskalischen Sachen unter der portofreien Rubrik Landes-Kultur-Sachen zu versenden sind, wogegen das Porto der erstern, den Partheien in den betreffenden Liquidationen zur Last zu stellen ist.

Münster, den 22. Juli 1825.

Königl. General-Kommission.

57.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter und Postwärter-Aemter, die Beschränkung der portofreien Paket-Sendungen der Militair-Behörden betreffend.

Von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ist sämmtlichen Militair-Behörden durch einen Erlaß vom 23. Februar cur. bekannt gemacht worden:

daß die Beschränkung der portofreien Paket-Sendungen der Militair-Behörden auf das Normal-Gewicht von 20 Pfund postäglich von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger, auch bei den Versendungen von Akten und Rechnungs-Papieren in Anwendung komme.

Das Post-Amt wird hiervon in Verfolg der Circular-Verfügung vom 28. Mai d. J. No. 34. mit der Anweisung benachrichtigt: danach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und auch die demselben untergeordneten Post-Anstalten von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Für das etwanige Mehr-Gewicht von dergleichen Sendungen muß das Paket-Porto erhoben und berechnet werden.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

58.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Uebersendung von Traktaments- und sonstigen Geldern an Offiziere und Militair-Beamte durch die Post betreffend.

Es ist sämmtlichen Truppentheilen der Königl. Ar-

mee Seitens des Königl. Krieges-Ministerii bekannt gemacht worden, daß die Uebersendung des Tractaments oder sonstigen Gelder an beurlaubte Offiziere und Offizianten mit der Post nach dem Orte des Urlaubs, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, nicht anders als unter portopflichtiger Rubrik geschehen solle, und nur den, als commandirt sich temporel außer ihrem Garnisonorte aufhaltenden Offizieren und Offizianten ihr Tractament unter der portofreien Rubrik „Herrschaftliche Militair-Verpflegungs-Gelder" übersandt werden dürfe.

Das Postamt wird hiervon benachrichtigt, um seiner Seits auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, auch die von ihm ressortirenden Postwärter-Aemter davon ebenmäßig in Kenntniß zu setzen.

Frankfurt a. M., den 6. August 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

59.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Portofreiheit der Königl. Kadetten-Institute betreffend.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat sämmtliche Kadetten-Institute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben, portopflichtig zu behandeln. Dem Postamte wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Eröffnen, daß sämmtliche Königl. Regierungen dato requirirt worden sind, diese Anordnung zur Beachtung der betreffenden Correspondenten mit den Königl. Kadetten-Insti-

tuten, durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. September 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

60.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter und übrige Post-Anstalten, die dem Vereine der Kunstfreunde zu Berlin bewilligte Portofreiheit betreffend.

Dem Vereine der Kunstfreunde im Preußischen Staate in Berlin ist die Portofreiheit der ankommenden und abgehenden Correspondenz, ferner der Packete, letzterer jedoch nur bis zu einem Gewichte von 10 Pfund an einem Posttage, unter der Bedingung bewilligt worden:

daß die ankommenden Adressen an den gedachten Verein gerichtet, die von hier abgehenden aber mit der Bezeichnung „Kunst-Verein" versehen, und daß in beiden Fällen auf der Adresse der Name des Absenders eigenhändig bemerkt sein muß.

Den Post-Aemtern wird solches zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. September 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Portofreiheit der Hypotheken-Instrumente für Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen betreffend.

Von dem Königl. General-Postamte ist die Portofreiheit für die von Kirchen, Schulen und andern milden

Stiftungen an die Königl. Regierung zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente nachgegeben worden.

Dieß wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 3. September 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

62.

Publikandum des Königl. General-Postamts, die Lohnfuhr-Abgabe für Nebenpferde betreffend.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10. Januar 1824 wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sei ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhrabgabe für jedes bei dem Wagen befindliche, und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe.

Frankfurt a. M., den 20. August 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

63.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der den Königl. Posten bei Unglücksfällen zu leistenden Hülfe.

Die erneuerte und allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königl. Provinzen vom 26. November 1782 enthält im 17ten Abschnitt folgende Vorschriften:

§. 2.

Wenn auf den Post-Coursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äußert; so müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Post-Aemtern anzeigen; diese aber davon nicht nur sofort an das General-Post-Amt berichten, sondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garnison liegen, von dem kommandirenden Offizier, sonst aber von den Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, einige Mannschaft zu Eskortirung der Post gegen billig mäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistence den Postbedienten keinesweges versaget, sondern vielmehr von den kommandirenden Offiziers, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstraßen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelder, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschiehet, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nemlich, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, ein anderer Begleiter, wenn aber die Post ganz unbesetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheits-Maaßregeln erfordern, zwei Begleiter mitgesandt werden, wobei die Post-Aemter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angesessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß-, auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beiden unfehlbar versehen sein, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bei sich haben müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterweges ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zer-

brechen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, sobald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachten Kosten aber sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachläßigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Post-Kasse übertragen werden.

Nach kürzlich eingegangenen Anzeigen wird aber nicht immer den Posten bei Unglücksfällen die vorschriftsmäßige Hülfe geleistet.

Es werden daher hiermit diese gesetzlichen Bestimmungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß das Königl. General-Post-Amt jede solche Hülfsleistung dankbar erkennen, und alle Kosten erstatten wird.

Breslau, den 19. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

E.

Bergwerks-Regale.

64.

Publikandum des Königl. Oberbergamts zu Brieg, die Annahme und Entlassung der Hüttenbediente und Arbeiter betreffend.

Es verordnet die Schlesische Bergordnung d. d. Berlin 5. Juni 1769 Cap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttenwerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewußt und Genehmigung des Königl. Ober-Berg-Amts annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober-Berg-Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehörig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen und mit nachstehenden speziellen Bestimmungen zu begleiten:

1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des dieselbe unmittelbar respicirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesem Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjekts sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere grobe Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit, als eine polizeiliche Maaßregel nothwendig macht, und der respizirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustimmung des respizirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.

2) Hüttenmeistee, Hüttenschreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privat-Hütten-Gewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amtes ist es demnächst überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjects vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.

3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Kontracte oder denselben ertheilte Bestallung, muß die Privat-Hütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmigung vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.

4) Es darf in solchen Kontrakten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist, ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt, und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amt des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden, widrigenfalls dergleichen Beamter als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungsstrafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Störungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen dem andern kündigt, oder beide gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienstverhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollem Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungsstrafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesischen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Brieg, den 8. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

IV.

National-Industrie.

65.

Publikandum der Westpreuß. General-Landschafts-Direction, die Valuta der westpreußischen Pfandbriefe betreffend.

Durch den Tilsiter Frieden wurde ein Theil der Provinz Westpreußen mit dem vormaligen Herzogthum Warschau vereiniget, und dies Ereigniß in Verbindung mit dem Umstande, daß die Behörden des Herzogthums Warschau für die Aufrechthaltung des landschaftlichen Instituts nicht sorgten, gab Veranlassung, daß man die westpreußischen Pfandbriefe in Pfandbriefe Preußischen und Polnischen Antheils abtheilte, und daß bei dem Courswerthe der westpreußischen Pfandbriefe eine erhebliche Differenz entstand, indem nach dem Berliner Börsencourse vom 28. Mai 1812 die westpreußischen Pfandbriefe Preußischen Antheils für 35 Prozent, und die Pfandbriefe Polnischen Antheils für 18 Prozent verkauft wurden. Da die Existenz des Herzogthums Warschau schon vor 10 Jahren aufgehört hat, und sämmtliche Güter, welche zum Verbande der westpreußischen Landschaft gehören, und durch den Tilsiter Frieden dem vormaligen Herzogthum Warschau einverleibt waren, durch den Friedens-Traktat vom 3. Mai 1815 mit dem Preuß. Staate wiederum vereinigt sind, so kann es nur befremden, daß der, durch die Existenz des vormaligen Herzogthums Warschau veranlaßte Unterschied zwischen den Pfandbriefen Polnischen und Preußischen Antheils, in Hinsicht auf den Cours, noch immer fortdauert, dergestalt, daß die westpreußischen Pfandbriefe des vormaligen Polnischen Antheils noch jetzt für beinahe 2 Prozent weniger verkauft werden, als die westpreuß. Pfandbriefe Preuß. Antheils. Die General-Direktion der westpreuß. Landschaft findet sich daher ver-

anlaßt, das Publikum auf die Vorschriften des westpreuß. Landschafts-Reglements Th. I. Kap. I. §. 2. u. f., und die in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Dezember 1821 und vom 12. Februar 1825 aufmerksam zu machen, aus welchen klar erhellet, daß sämmtliche von der westpreuß. Landschaft ausgefertigten Pfandbriefe (ohne Unterschied, ob das in dem Pfandbriefe genannte Gut zu dem vormaligen Herzogthum Warschau gehört hat oder nicht), eine gleiche Sicherheit gewähren, auch in Ansehung der Verzinsung nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Marienwerder, den 10. September 1825.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

V.

Cultus.

66.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Einreichung der wider die geringeren Kirchen- und Schulbeamten ergangenen Erkenntnisse betreffend.

Wenn gleich die Untersuchung und das erste Erkenntniß wider die geringern Kirchen- und Schul-Beamten in weiter Nachweisung der Circular-Verordnungen vom 27. August und 24. October v. J. den betreffenden Provinzial-Behörden zusteht, so haben doch letztere in denjenigen Fällen, in welchen auf Dienst-Entsetzung oder auf Versetzung erkannt worden, unerwartet des, vom Denunziaten dagegen einzulegenden Recurses, Abschrift des Erkenntnisses dem Ministerium einzusenden.

Die Königl. Regierung ꝛc. wird angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche und Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius. v. Kamptz.

67.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wodurch die Anschaffung des Schmidtschen Hierochords zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen empfohlen wird.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswald Dr. Schmidt hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, und welches nach dem Zeugnisse des Professors Zelter und des Musik-Directors Schneider allhier sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt. Bei dem Verkaufe einzelner Exemplare ist zu besorgen, daß es wegen seiner Einfachheit bald vielfältig, und nicht mit der für den Zweck erforderlichen Genauigkeit nachgemacht werden würde. Es verdient daher Aufmerksamkeit, daß der Erfinder, wenn zusammen Eintausend Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für Achtzehn Thaler zu verkaufen, und dem Sammler von Subscribenten auf funfzehn Exemplare das sechszehnte als Frei-Exemplar zu überlassen bereit ist. Der Königl. Regierung wird dieses mit dem Auftrage bekannt gemacht, das gedachte Instrument mittelst Inserirung der in der Beilage a) enthaltenen Beschreibung und der Zeugnisse der Kunstverständigen

zu empfehlen, und zugleich obiges Erbieten des Erfinders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Administratoren der Kirchen-Aerarien, und der zu Elementarschulen bestimmten Fonds zu Anschaffung des Hierochords unter der Bedingung, daß es von dem Erfinder selbst geliefert werde, zu authorisiren.

Berlin, den 14. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz. Nicolovius.

a.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, $8\frac{1}{2}$ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochords ist gleich dem Tone einer Rohrpfeiffe in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen sein.

Berlin, den 18. October 1824.

Zeugniß des Musik-Directors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen,

wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16. October 1824.

68.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Trauung minderjähriger Personen betreffend.

Ungeachtet den Herren Geistlichen in unserm Amtsblatte (1820 St. 38. S. 264.) die gesetzlichen Bestimmungen über die Trauung minderjähriger Personen besonders zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, so gehen doch fast wöchentlich Anzeigen über Vernachläßigung der betreffenden Gesetze zur Bestrafung bei uns ein.

Wir sehen uns daher genöthigt, nochmals in Erinnerung zu bringen, daß

1) nach dem Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 49. zur Verheirathung minderjähriger (d. i. solcher, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) vaterloser Waisen die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig ist;
2) der Vormund seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts (a. a. O. §. 54.) nicht ertheilen kann, und
3) diese Genehmigung jedesmal von dem Vormunde dem Pfarrer schriftlich vorgezeigt werden muß.

Wir hoffen um so mehr, daß von jetzt an diese Bestimmungen genau beobachtet werden, weil jeder Contraventionsfall unausbleiblich mit einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern, welche nach Ausweis der Umstände noch erhöht wird, geahndet werden wird.

Merseburg, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

69.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Anzeigen von Todesfällen betreffend.

Es ist uns bekannt geworden, daß besonders in solchen evangelischen Gemeinden, die noch nicht eingepfarrt sind, sondern sich nur gastweise zu den bestehenden Pfarrkirchen halten, die Todesfälle dem Geistlichen des Pfarrortes nicht selten erst lange nachher angezeigt, die Leichen von den Schullehrern zu Grabe begleitet, und dabei von diesen die Lebensläufe vorgelesen werden.

Dies Verfahren, an sich aller kirchlichen Ordnung zuwider, kann auch zu Mißbräuchen, die mit der Sanitäts-Polizei unverträglich sind, und zu Irrungen und Auslassungen in den kirchlichen Todtenregistern Veranlassung geben, deren nachtheilige Folgen oft erst die Nachkommen erfahren.

Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch folgendes festzusetzen:

1) Jeder Todesfall in einer Gemeinde, ohne Ausnahme, muß in Gemäßheit des §. 469. seq. Tit. 11. Theil 2. des Allg. Landrechts, dem Pfarrer des Kirchenorts, zu welchem die Gemeinde sich, wenn auch nur gastweise hält, binnen 12 Stunden, nachdem er erfolgt ist, angezeigt werden, damit dieser, was das Gesetz in der oben erwähnten Stelle festsetzt, anordnen kann.

2) Ueber den Erfolg dieser Anzeige hat der Geistliche eine Bescheinigung auszustellen, die an den Ortsschulzen gelangt, und auf deren Vorzeigung erst das Grab gemacht, und nach Ablauf der zur Verhütung des Lebendigbegrabens vorgeschriebene Zeit (conf. Publikandum vom 10. Mai 1819, Amtsblatt Jahrgang 1819, Seite 235. seq.) die Leiche bestattet werden kann.

3) Wird das Begräbniß nicht durch den Parochus

selbst gehalten, so kann unter dessen Genehmigung zwar die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule zu Grabe geleitet werden; es hat sich aber derselbe dabei alles Vorlesens oder Sprechens zu enthalten, und wollen die Hinterbliebenen den Lebenslauf des Verstorbenen bekannt werden lassen, so muß dies durch den Geistlichen vor der Gemeinde geschehen.

Die Orts-Polizei-Behörden und alle die es sonst betrifft, haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

Oppeln, den 12. September 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

70.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Anzeigen von den Beerdigungen verunglückter Personen und Selbstmörder betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie von den Polizei- und Gerichtspersonen aufgehoben worden, beerdigt worden sind, ohne den betreffenden geistlichen Behörden davon die erforderliche Anzeige zu erstatten, und finden uns dadurch veranlaßt, den Polizei-Behörden aufzugeben, die Beerdigung eines jeden aufgefundenen verunglückten Leichnams, sie mag geschehen, wo sie wolle, dem Pfarrer, in dessen Parochie der Ort der Beerdigung vorbemerkter Personen gehört, mit den zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen, so weit diese bekannt sind, jedesmal unerinnert anzuzeigen,

Merseburg, den 30. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bayerische Staatsbibliothek München

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anlegung neuer Juden-Synagogen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21sten v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N. N. die Erlaubniß zur Acquisition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu regulirendes Contingent an Recrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit Allerhöchster Genehmigung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die Verordnung vom 27. October 1810 über die Verfassung aller obersten Staats-Behörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu richten.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche der Juden zu bestimmenden Individuen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 10ten d. M.,

betreffend die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Stadt-Bürgers,

eröffnet, daß, da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, und die Bekenner derselben keine kirchliche Offizianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinen sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie namentlich bei Eidesleistungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher auch nur die Gemeine-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und respective zu gebrauchen sind.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

73.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die medizinischen Fakultäten sämmtlicher Universitäten, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte bei selbigen, die Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde betreffend.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien, entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizini-

sche Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrificirt zu werden.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studierenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz.

74.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium communicirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrification bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Circular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Regierungs-Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Directoren und Rectoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch

die Schüler in den beiden obern Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz.

75.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium kommunicirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrification bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schulprüfungs-Kommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studierende der Medizin, welche auf das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit bei einer inländischen Universität immatriculirt worden, von der ihnen im §. 26. des Allerhöchsten Edicts, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler eingeräumten Erlaubniß, Gebrauch machen, und, um den Wirkungen des Zeugnisses No. III. zu entgehen, und sich das Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Universitätsstudien, oder am Schlusse derselben, sich zu einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich ihrer

Schulkenntnisse stellen werden. Die ꝛc. Kommission wird beauftragt, in solchen Fällen bei Ertheilung der Zeugnisse, besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, insonderheit im Lateinischen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchsten Edicts vorgesteckte Ziel erreicht haben.

Das Ministerium setzt indessen voraus, daß die ꝛc. Kommission hierbei in Ansehung sowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung nicht allein den Unterschied zwischen dem angehenden und bereits vollendeten Studierenden, sondern auch die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, mithin, wenn die philologische Qualification eines Doktors der Medizin schon aus einem vorläufigen Tentamine hervorgeht, oder durch dasselbe leicht zu ermitteln ist, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abstrahiren wird. Auch sind die Zeugnisse nicht in der gewöhnlichen Form, sondern dahin auszustellen, daß der Tantatus der ꝛc. Kommission die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu No. I. oder No. II. vorschriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung besitze, oder, wenn dies der Fall nicht sein sollte, daß die Kommission denselben weder das Zeugniß No. I. noch das No. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs Excellenz.

v. Kamptz.

VII.

Communal-Wesen.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Wahl und Bestätigung neuer Stadträthe betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 13ten v. M.,

die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers N. N. zum Stadtrath betreffend,

folgendermaßen beschieden.

Nach §. 144. der Städte-Ordnung soll in großen Städten der Magistrat einen bis zwei besoldete gelehrte Stadträthe haben.

Da nun nach dem bei dem dortigen Magistrats-Collegium erfolgten Abgange des einen gelehrten Stadtraths noch einer vorhanden ist, so ist dem Gesetze genüget, wenn auch die Stelle des Abgegangenen nicht wieder durch einen Gelehrten besetzt worden.

Nach §. 145. steht es aber den Stadtverordneten frei, die Zahl der besoldeten Magistrats-Mitglieder unter Genehmigung der Provinzial-Behörde zu vermehren, wobei jedoch nicht vorgeschrieben ist, daß die über die nothwendige Zahl hinaus anzustellenden Mitglieder gelehrte sein müssen, woraus denn von selbst folgt, daß ein solches Mitglied, wenn es zwar zu den besoldeten, nicht aber zu den gelehrten gehört, nach §. 146. nur auf sechs Jahre zu wählen ist.

Hiernach kann die Königl. Regierung die Wahl des N. N. unbedenklich genehmigen; jedoch bleibt Ihr überlassen, dasjenige festzusetzen, was Ihr erforderlich scheint, um die Ordnung des Geschäftsganges beim Magistrat zu sichern, da nach §. 145. die Genehmigung Ihr überlassen, und Sie daher auch unbedenklich berechtigt ist, die

Ertheilung von den zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Bedingungen abhängig zu machen.

Berlin, den 12. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Suspension eines Stadtverordneten-Vorstehers bei Untersuchungen gegen selbigen betreffend.

Dem Magistrat zu N. N. kann in Bescheidung auf Seinen Bericht vom 22sten v. M. nur überlassen werden, Sich über die Frage: ob die gegen den Stadtverordneten-Vorsteher N. N. anhängig gemachte Untersuchung eine fiscalische oder kriminelle ist, mit der Gerichts-Behörde zu vernehmen, indem, wenn durch offizielle Erklärung derselben das letztere feststehet, die Königl. Regierung dort selbst keinen Anstand nehmen wird, nach §. 207. der Städte-Ordnung die Suspension des N. N. geschehen zu lassen. Ist aber ein solcher bestimmter gesetzlicher Grund nicht vorhanden, so steht auch dem Magistrat zur Suspension aus bloßer Convenienz kein Recht zu.

Berlin, den 1. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

78.

Resolution des Ministeriums des Innern an die verwittwete Stadtförsterin N. N., die Bewilligung einer Pension betreffend.

Des Königs Majestät haben das von der Wittwe N. N. unterm 12ten v. M. eingereichte Pensions-Gesuch

ohne weitere Allerhöchste Verfügung hierher abgegeben, und es sieht sich daher das Ministerium außer Stande, etwas für die Bittstellerin zu thun, da die Wittwen von Communal-Beamten grundsätzlich keine Pension aus Staats-Kassen erhalten können.

Berlin, den 1. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Ertheilung des städtischen Bürgerrechts betreffend.

Es kann nur Befremden erregen, daß der Magistrat zu N. N. in Seiner Vorstellung vom 29sten v. M. der wegen Ertheilung des Bürgerrechts dortiger Stadt an den ehemaligen Landwehrmann, Tuchmachergesellen N. N. dortselbst an Ihn ergangenen, durch den §. 17. der Städte-Ordnung wohlbegründeten Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 27. Mai d. J. die jener Gesetzstelle widersprechende Observanz entgegenstellen will, da Ihn doch der §. 49. hätte belehren sollen, daß alle der Städte-Ordnung widersprechende Verfassungen durch dieses Gesetz aufgehoben sind.

Es behält daher bei der Regierungs-Verfügung lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

80.

Resolution des Ministeriums des Innern an den Mennoniten N. N. zu N., in Westpreußen, die Erwerbung eines Grundstücks durch Tausch betreffend.

Dem Mennoniten N. N. wird auf Seine Eingabe vom 9. April d. J., worin Derselbe gebeten hat,

Ihm die Erlaubniß zur Erwerbung eines Grundstücks von 5 Morgen 100 Quadratruthen mittelst bloßen Tausches mit einem anderen Grundstücke zu ertheilen,

nach Eingang des dieserhalb von der Regierung zu Marienwerder erforderten Berichts eröffnet, daß Sein Antrag dem wörtlichen Inhalte des §. 7. der Declaration vom 17. December 1801 entgegen ist, auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November 1803 hierin deshalb nichts ändert, weil sie nur auf die früheren Besitzungen, nicht aber auf Erwerbungs-Fälle, die sich im Jahre 1817 ereignet haben, bezogen werden kann.

Wenn übrigens aber an sich nicht zu leugnen ist, daß in dem vorliegenden Falle für das Gesuch des Bittstellers allerdings Billigkeitsgründe sprechen; so ist doch das Ministerium des Innern nicht befugt, aus Gründen der Billigkeit ohne besondere Allerhöchste Authorisation von dem Gesetze abzugehen.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den

Bericht vom 22. Juni c. eröffnet, wie es um so unbedenklicher ist, daß Sie Sich wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst nach dem Rescript des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte vom 1. April 1813 (Anl. sub a. und b.) achten kann, und danach achten muß, als dieses Rescript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, im Einverständniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der competenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlassen ist.

Berlin, den 2. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Januar dieses Jahres,

betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die diesseitigen Staaten,

haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei und mit dem Justiz-Ministerium über die Frage communicirt:

ob die Bestimmung des §. 34. des Gesetzes vom 11. März vorigen Jahres die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffend, nach welcher kein inländischer Jude einen fremden Juden in Dienst nehmen darf, auch für Christen verbindende Kraft habe, und in Contraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieser Rücksicht einer Declaration dieses Gesetzes bedürfe.

Beide Behörden haben sich für die Bejahung dieser Frage und eine Declaration des Gesetzes für unnöthig erklärt. Was besonders das Justiz-Ministerium dieserhalb geantwortet hat, wird der Deputation aus der abschriftlichen Anlage (lit. b.) das Mehrere zu ersehen ge-

geben, um Sich im vorkommenden Falle darnach zu achten.

Berlin, den 1. April 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc.
für directe und indirecte Abgaben.

Ladenberg.

An
die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Reiße, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche Königl. Regierungen.

b.

Eine Königl. Hochlöbliche Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben wünscht nach dem unterm 2ten d. M. an mich abgelassenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Bestimmung des §. 34. des Edicts vom 11ten März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffend, nach welcher keine fremden Juden in Dienst genommen werden sollen, auch für Christen verbindliche Kraft habe, und in Contraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen, oder ob es in dieser Rücksicht einer Declaration des Gesetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele nicht, darauf in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei der Redaction des angezogenen Edicts in dem Falle, daß ein Christ fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein solcher Fall wegen der bedeutenden Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Religion und der damit in Verbindung stehenden Lebensweise in den Weg legt, gewiß zu den höchst seltenen gehört, und vielleicht ohne Beispiel ist.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Christen erlaubt sei, in solche Verbindung mit fremden Juden sich einzulassen, denn wenn gleich im §. 35. nur verordnet ist, daß diejenigen inländischen Juden, welche dem Verbote des §. 34. zuwider handeln, mit einer Geldstrafe von 300 Rthl.

oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen, so ist doch im §. 34. der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als solche, dürfen weder ꝛc. als Lehr„burschen, noch zu Gewerbs- und Haus-Diensten an„genommen werden.“

Auch der Grund dieses Verbots ist ganz allgemein. Es soll nemlich nach §. 31. des angeführten Edikts verhütet werden, daß fremde Juden in den hiesigen Staaten sich niederlassen, so lange sie nicht das Preußische Staats-Bürger-Recht erlanget haben. Die Absicht des Gesetzes würde aber leicht zu vereiteln sein, wenn es einem jeden frei stände, fremde Juden entweder in wirkliche Dienste oder doch unter diesem Vorwande bei sich aufzunehmen, und denselben dadurch die Niederlassung ohne Erlangung des Bürgerrechts gewissermaaßen möglich zu machen.

Das allgemeine Verbot verbindet daher auch unstreitig die Christen, und die Uebertreter desselben werden um so mehr polizeimäßig zu bestrafen sein, da nach bekannten polizeilichen Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei sich aufzunehmen, und daher um so viel weniger es Jemanden freisteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu engagiren.

Sobald diese Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines solchen Juden Wissenschaft erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, welche die Polizei-Behörde zu hintergehen suchen, mit aller Strenge zurecht gewiesen werden.

Aus diesen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem §. 34. des eingeführten Edikts entgegen handeln, schon durch das Gesetz und durch allgemeine polizeiliche Vorschriften, auch in Beziehung auf Christen für begründet, und daher eine nähere Declaration um so weniger für nöthig, je unwahrscheinlicher es

ist, daß Contraventions-Fälle solcher Art öfter vorkommen könnten.

Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheisen.

An
Eine Königl. ꝛc. Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für directe und indirecte Abgaben
hieselbst.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Marienwerder, die Abgabenpflichtigkeit der bei den öffentlichen Behörden beschäftigten Gehülfen betreffend.

Dem Magistrat zu Marienwerder gereicht auf Seine Anfrage vom 12. Januar d. J., wegen der Abgabenpflichtigkeit der bei den öffentlichen Behörden beschäftigten Gehülfen, zum Bescheide, daß das Ministerium die eingereichte, durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 durchgängig wohlbegründete Verfügung der Königl. Regierung dortselbst vom 11. September v. J. (Anl. a.) nur bestätigen kann. Der dieser Verfügung entgegengesetzte Vorgang mit dem Schreiber N. N. paßt nicht, weil Letzterer nicht temporairer Hülfs-Arbeiter bei einer öffentlichen Behörde, sondern ein Privatschreiber war, welcher dieses Gewerbes wegen seinen Aufenthalt im rechtlichen Sinne im Orte hatte.

Berlin, den 30. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 25. August c. folgendes eröffnet:

Nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822, welches, als die neueste Bestimmung für die Communal-Besteuerung der öffentlichen Beamten, hier lediglich zur

Anwendung kommen kann, wird im §. 8. und 9. unterschieden zwischen den fixirt und bleibend angestellten Staats-Beamten und denjenigen Beamten, welche nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staats-Behörden auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden.

Erstere sind nach §. 8. unbedingt beitragspflichtig zu den Gemeine-Lasten desjenigen Ortes, in welchem die Staats-Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, sie mögen im Communal-Bezirke des Ortes wohnen oder nicht, und zwar müssen sie, nach §. 2. und 3. von der Hälfte ihres Dienst-Einkommens denselben Beitrag zahlen, als die übrigen Bürger der Stadt von ihrem berechneten Einkommen zu zahlen verbunden sind, doch mit der Vergünstigung:

daß, wenn dieser Beitrag zwei Prozente ihres gesammten Dienst-Einkommens übersteigen sollte, er nur auf dieses Maximum beschränkt bleiben soll.

Die außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen in den Büreaux der Staats-Behörden sind aber nur in sofern beitragspflichtig zu den Communal-Lasten des Ortes, wo diese Staats-Behörden ihren Sitz haben, als sie zugleich an diesem Orte ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufgeschlagen haben. Es ist also nicht genug, daß sie am Orte einstweilig — so lange sie hier und nicht an einem andern Orte beschäftigt werden — sich aufhalten, und eine Wohnung für die Dauer ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung gemiethet haben, sondern es muß die Absicht, ihren beständigen Wohnsitz am Orte zu haben, der Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 10. und 11. gemäß, entweder ausdrücklich oder doch durch solche Handlungen und Thatsachen, welche diese Absicht stillschweigend voraussetzen, entschieden erklärt worden sein.

Als solche Handlungen und Thatsachen gelten die Uebernahme eines Amtes, welches die beständige Gegenwart erfordert, der Betrieb von Handel und Gewerbe und die Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

Die außerordentliche Beschäftigung im Büreaux darf also nach dem ganz ausdrücklichen Inhalte der zum Grunde liegenden Vorschrift als ein Amt, welches die beständige Gegenwart erfordert, nicht angesehen werden, und müssen daher bei außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen die übrigen Voraussetzungen eintreten, oder doch durch den Aufenthalt der Eltern, seine Behörigkeit zum Communal-Bezirke, in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 18. seq. c. l. und §. 210. bis 227. Th. II. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts, begründet sein, wenn sie rechtlich mit Communal-Steuer an ihrem Einkommen belegt werden sollen.

Uebrigens gilt alsdann nach der Declaration vom 11. December 1809 die Regel:

daß diese, wenn sie nicht zugleich Bürger sind, nur als Schutzverwandte mit $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages angezogen werden dürfen, welcher von den wirklichen Bürgern erhoben wird.

Ob übrigens angestellte Diätarien und Gehülfen, selbst wenn sie fixirte Diäten beziehen, als ordentliche Gehülfen und festbesoldete Beamten, oder nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen anzusehen sind; imgleichen, wie hoch das Einkommen solcher Diätarien und Arbeiter, welche lediglich nach dem Maaße ihrer Arbeit bezahlt werden, nach einer runden Summe, im regelmäßigen Durchschnitte berechnet werden kann, hat allein die Staats-Behörde, bei welcher diese Diätarien und Gehülfen angestellt sind, pflichtmäßig zu bestimmen und zu vertreten, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzten Ministerien.

Diese Grundsätze, angewendet auf die Besteuerung der bei der hiesigen Königl. General-Kommission angestellten Beamten, Diätarien und Lohnschreiber, hat der Magistrat, um diese Angelegenheit ganz regelmäßig zu berichtigen, zuvörderst die hiesige Königl. General-Kommission nochmals um eine spezielle und namentliche Mittheilung sämmtlicher bei derselben fest angestellten Beamten, imgleichen der bei derselben beschäftigten Diätarien, Ge-

hülfen und Lohnschreiber, unter Angabe ihres festen Gehaltes mit den zufälligen Emolumenten, nach einer runden Summe, oder des Betrages der fixirten oder unfixirten Diäten, oder sonstigen Remuneration und zugleich Bestimmung des Dienst-Einkommens für diejenigen Arbeiter, welche nach dem Maaße ihrer Arbeit bezahlt werden, zu bitten und selbige zugleich um nähere Festsetzung zu ersuchen, welche der angestellten Supernumerarien und Gehülfen als bloß außerordentliche und einstweilige, oder als ordentliche und bleibend beschäftigte, anzusehen sind. Nach dem Eingange dieser Nachweisung und Bestimmung wird sodann der Magistrat pflichtmäßig untersuchen und prüfen, welche von den außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen, im rechtlichen Sinne ihren Wohnsitz am Orte genommen haben, und also dem Communal- und Polizei-Bezirke der Stadt wirklich als Schutzverwandte angehören, dann für alle Beamten bei der Königl. General-Kommission eine ganz besondere Communal-Steuer-Rolle mit Rücksicht auf die von den Bürgern der Stadt aufkommenden Beiträge, und unter Beifügung des Grundes ihrer Steuerpflichtigkeit, anfertigen und uns diese zur Prüfung und Bestätigung bis zum 1. November a. c. unfehlbar einreichen.

Bis dahin muß in Ansehung aller derjenigen Beamten der Königl. General-Kommission ꝛc., welche sich beschwert hatten, die Einziehung der früher ausgeschriebenen Communal-Beiträge ausgesetzt bleiben.

Marienwerder, den 11. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

An
den Magistrat hieselbst.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Heranziehung der Militair-Beamten zu den Kommunal-Lasten betreffend.

Das Königl. General-Kommando des ersten Armee-Korps hat dem Ministerium des Innern von dem Seitens des Magistrats zu Königsberg, auf den Grund der Resolution der Königl. Regierung vom 20. Februar d. J. geäußerten Verlangen wegen Heranziehung sämmtlicher dortiger Militair-Beamten zu den Kommunal-Lasten Kenntniß gegeben. Es ist hierauf über die Sache mit dem Königl. Krieges-Ministerio communicirt, und von demselben demnächst unterm 28sten v. M. diejenige Erklärung abgegeben worden, welche der Königl. Regierung anliegend in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Berlin, den 1. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Einem Hochlöblichen Ministerio des Innern ermangelt das Kriegs-Ministerium nicht auf das Votum vom 4ten d. M., betreffend die Befreiung der Militair-Beamten von den Beiträgen zu den Kommunal-Lasten, unter Zurücksendung der Anlagen, ergebenst zu erwiedern, wie dasselbe damit einverstanden ist, daß die Chirurgen, da sie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen, und im Kampfe, gleich den in Reih' und Glied stehenden, sich dem Feinde aussetzen müssen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären sind; wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerechnet werden können, da selbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, welche nach §. 9. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 als steuerpflichtig bezeichnet sind, und in diesem

Sinne auch bereits ein früherer Antrag der Intendantur des ersten Armee-Korps, wegen Befreiung von Kommunal-Abgaben unterm 29. Februar a. p. diesseits abgelehnt worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1825.

Der Kriegs-Minister.
In dessen Abwesenheit.
Schöler.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium
des Innern.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Kommunal-Beiträge der Magistrats-Beamten betreffend.

Die Meinung, welche die Königl. Regierung im Berichte vom 19ten vorigen Monats,

die Beschwerde des N. N. zu N. N. wider den dasigen Magistrat betreffend,

äußert, daß nämlich das Ministerium in der Verfügung vom 3. September vorigen Jahres *) eine Befreiung der Magistrats-Beamten von den Kommunal-Lasten für zulässig erklärt, und den Stadtverordneten die Befugniß, sie zu bewilligen zugestanden habe, kann nur durch die Vermuthung erklärt werden, daß Ihr jene Verfügung in einer unrorrecten Reinschrift zugekommen sei, daher Ihr zur weitern Veranlassung und Nachachtung anbei eine sorgfältig collationirte Abschrift derselben zugefertigt wird. Sie wird daraus entnehmen, daß das Ministerium eine ganze oder theilweise Befreiung der Magistrats-Beamten ausdrücklich für unzulässig erklärt, und deshalb das im Gesetze vom 11. Juli 1822 festgesetzte Maximum als nicht anwendbar auf die Magistrats-Personen bezeichnet hat,

*) Jahrg. 1824, 3tes Heft, S. 856.

weil darin eine partielle unstatthafte Befreiung liegen würde, welche die Stadtverordneten selbst nicht bewilligen können.

Aus derselben Verfügung ist aber auch zu ersehen, daß keine dergleichen unzulässige Befreiung vorhanden ist, wenn die Stadtverordneten das Einkommen der Magistrats-Personen nur mit der Hälfte seines wirklichen Betrages bei einer städtischen Einkommen-Steuer in Ansatz bringen, da bekanntlich jede andere Gattung des Einkommens in Hinsicht des Betrags nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, und daher in der Regel zu niedrig abgeschätzt wird; da ferner das Einkommen von Kapitalien und Grundstücken nicht mit dem Tode des Besitzers aufhört, dies auch von vielen Arten des Gewerbs-Einkommens gilt, indem die Wittwe das Gewerbe des Mannes in vielen Fällen fortsetzen kann, das Einkommen von Gehalten dagegen in der Regel an sich nicht reichlich und durch Industrie nicht zu vermehren ist, und, seinem ganzen Betrage nach bekannt, mit dem Tode gänzlich wegfällt. Durch die Ansetzung des Gehalts-Einkommens nach der Hälfte (oder einem anderen nach solchen Rücksichten abgemessenen, sei es übrigens größeren oder geringeren Verhältniß) wird daher keinesweges eine unzulässige Befreiung, sondern nur eine richtigere, der Städte-Ordnung vollkommen gemäße Vertheilung der öffentlichen Lasten nach der wirklichen Steuer-Kraft der Kontribuenten bewirkt, und dadurch der Nachtheil ausgeglichen, in welchem, wie das Gesetz vom 11. Juli 1822 selbst sich ausdrückt, das Gehalts-Einkommen gegen die anderen Gattungen des Einkommens steht.

Da nun das Ministerium hofft, daß sowohl die beigefügte Abschrift, als die gegenwärtige Verfügung vollkommen correct geschrieben dort ankommen werden, und deshalb eine besonders sorgfältige Collationirung derselben angeordnet hat, so möge die Königl. Regierung hiernach auch wegen Aufhebung der Befreiung des Bürgermeisters N. N. das Nöthige verfügen.

Sollte jedoch in N. N. eine Einkommen-Steuer eingeführt sein oder werden, und der Bürgermeister N. N.

vielleicht nur mit der Hälfte seines Amts-Einkommens angesetzt sein oder werden, so ist, wie obgedacht, deshalb keine unzulässige Befreiung desselben vorhanden.

Berlin, den 3. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Schmitz-Grollenburg in Trier, die Wahl der Geschwornen betreffend.

Unter den von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 8ten d. M. angeführten Umständen genehmige ich hiermit, daß diejenigen Individuen von der General-Liste der Geschwornen gestrichen werden können, welche nach §. 1. des Artikels 382. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, vermöge ihrer früheren Qualität als Wahlmänner, auf derselben vorkommen. Auch bin ich damit einverstanden, daß, weil dadurch die Zahl der zu Geschwornen verpflichteten Staatsbürger vermindert, und die Last für die übrigen zur Kathegorie des Artikels 382. gehörigen vermehrt wird, der Ersatz des diesfälligen Abganges dadurch bewirkt werden kann, daß dem §. 2. des allegirten Artikels eine größere Ausdehnung gegeben wird, welches, wie Ew. Hochwohlgeboren richtig bemerkt haben, nach Artikel 386. l. c. in fine allerdings unbedenklich zulässig ist.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich anheim, das Weitere demgemäß zu veranlassen.

Berlin, den 23. September 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

86.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Herren Präsidenten der Königl. Rheinischen Regierungen, die Ausschließung der Mennoniten von dem Amte der Geschwornen betreffend.

In einer an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassenen, mir von demselben mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten v. M. haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Niederschlagung einer Geldbuße, zu welcher ein Mennonit verurtheilt worden war, weil er den Eid vor den Assisen nicht hatte leisten wollen, zu bestimmen geruhet, daß die Mennoniten überhaupt mit der Uebernahme des Amtes eines Geschwornen verschont werden sollen, da ihre Glaubenslehre keine Eidesleistung gestatte.

Ew. Hochwohlgeboren werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hiermit benachrichtigt, und zugleich angewiesen, darauf zu halten, daß in Zukunft keine Mennoniten weiter auf die Geschwornen-Listen gebracht werden.

Berlin, den 30. Juli 1825.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit ꝛc.

Köhler.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Remuneration der Orts-Schulzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Hinsichts der Remuneration der Orts-Schulzen unterm 9ten d. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß es unbedenklich ist, in den Fällen, wenn die den Schulzen für die denselben auferlegten Verpflichtungen zu gewährenden Vortheile, Frei-

heiten, oder sonstige Remunerationen durch die Orts-Verfassung nicht bestimmt sind, und es deshalb einer besonderen Festsetzung bedarf, nach den in der von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügung vom 18ten März dieses Jahres *) aufgestellten Grundsätzen zu verfahren, und hierbei die doppelartigen Functionen derselben als Vorsteher der Dorf-Gemeinde und als Gehülfen zur Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen.

In Betreff der nach dem Schlusse des vorliegenden Berichts hierbei concurrirenden Königl. Domainen, hat indeß die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii einzuholen.

Berlin, den 30. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Befreiung der Schöffen von den Beiträgen zu den Kriegsfuhren in den Jahren $18\frac{14}{15}$ betreffend.

Mit dem, was die Königl. Regierung in dem Berichte vom 14ten v. M. über die Unstatthaftigkeit des Gesuches des ehemaligen Schöffen N. N. um Befreiung von den Beiträgen zu den Krieges-Fuhren in den Jahren $18\frac{14}{15}$ äußert, kann das Ministerium nicht einverstanden sein.

Nach der Gouvernements-Verfügung vom 30. März 1814 ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Schöffen auch von Vorspann haben befreit bleiben sollen. Dies kann auch als eine gesetzwidrige Befreiung, um deshalb nicht angesehen werden, weil die Dienstleistungen, welche dem Schöffen in Kriegszeiten auferlegt werden, ohne

*) Im 1sten Hefte, S. 151.

Zweifel beschwerlicher sind, als die von anderen Gemeindegliedern geleisteten einzelnen Fuhren, und daher wohl anzunehmen ist, daß die Schöffen durch jene Dienstleistungen die jedem Gemeinde-Gliede obliegende Pflicht erfüllt haben. Ist nun hiernach der Schöffe von den in jener Zeit zu leisten gewesenen Fuhren frei gewesen, so versteht sich auch von selbst, daß er, wenn die Gemeinde im Ganzen diese von Einzelnen geleisteten Fuhren bezahlen will, zur Bezahlung für diese ihm ganz fremd gewesene Prästation nicht angezogen werden kann.

Hiernach mag denn die Königl. Regierung den Beschwerdeführer von Beiträgen der gedachten Art frei lassen.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Sportul-Erhebung von Seiten der Gutsherrschaften betreffend.

Da die ganze Kommunal-Verfassung von Gebesee resp. auf Observanz, und der nach derselben ertheilten Entscheidung der Sächsischen Landes-Regierung beruhet, so muß, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 16ten v. M. erwiedert wird, auch in Hinsicht der Sportuln, welche die Gutsherrschaft erhebt, bis zu allgemeinen Regulirung des dortigen Kommunalwesens nach den Grundsätzen verfahren werden, welche man unter der Sächsischen Regierung befolgt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Gerichte nicht willkührlich, sondern nur nach Analogie der jetzt geltenden Untergerichts-Sportul-Taxe liquidiren dürfen, daher die Königl. Regierung, wenn Beschwerden über Sportul-Ueberhebungen eingehen,

hiernach entscheiden, auch in etwanigen ähnlichen Fällen nach diesem Grundsatze verfahren mag.

Berlin, den 22. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

90.

Resolution des Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Cöpenick, die Niederlassungen betreffend.

Dem Magistrate zu Cöpenick wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 12ten d. M., die Aufnahme der Familie des N. N. betreffend, hiermit eröffnet, daß Dessen Antrag nicht substantiiret ist. Denn daß die gedachte Familie jetzt schon arm sei, d. h. auf Almosen Ansprüche mache, wird von dem Magistrate nicht behauptet. Die bloße Besorgniß aber, daß Jemand künftig auf Almosen Anspruch machen könne, reicht nicht hin, ihm den Aufenthalt an einem Orte zu verweigern. Dazu kommt nun noch, daß ein Dienstbote, wenn derselbe eine eigene Haushaltung führet, allerdings ein Domicil constituirt, und dieses ist nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam mit der oben gedachten Familie der Fall.

Berlin, den 22. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Dominium zu N. N. die Niederlassungen in Dörfern betreffend.

Dem Dominio N. N. wird auf die Eingabe vom 30sten v. M. hiermit eröffnet, daß dem Antrage Dessel-

ben in der Untersuchungssache wider den Häusler und Krämer N. N. daselbst nicht zu deferiren ist, theils weil überhaupt ein Straf-Erkenntniß in durius nicht reformirt werden, theils weil nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit den Dominien die Befugniß nicht zugestanden werden kann, Personen, die nicht arm sind, zu hindern, in den Dörfern ein Domicil zu constituiren.

Berlin, den 29. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Anwendbarkeit des Westphäl. Decrets vom 11. März 1809, bei Prozessen der Gemeinden betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihren Antrag im Berichte vom 30sten v. M.,

die Anwendbarkeit des Westphälischen Decrets vom 11. März 1809 bei Prozessen der Gemeinden betreffend, hiermit zum Bescheide, daß in der fraglichen Materie von dem durch das Decret vom 11. März 1809 vorgeschriebenen Verfahren nicht abgewichen werden kann.

Es kann auch bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht der Grad von Schwierigkeit gefunden werden, den die Königl. Regierung darin zu erkennen glaubt, und nur darauf ankommen, daß Sie die Sachen dieser Art beschleunige.

Uebrigens ist nach dem anliegend zurückerfolgenden Schreiben des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 10. Juni d. J. auch hinsichtlich eines übereilten Contumacial-Verfahrens keine Besorgniß zu entnehmen.

Berlin, den 27. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Exekutions-Vollstrekkung gegen ganze Gemeinden betreffend.

Aus dem von der Königl. Regierung unterm 25sten d. M. in Bezug auf Ihre frühere Anzeige vom 12ten ejd.,

die von der Gemeinde N. N. beabsichtigte eigenmächtige Theilung ihres Gemeinde-Waldes betreffend,

erstatteten Berichte ist es dem Ministerio des Innern angenehm zu ersehen, daß die Renitenten nunmehe zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind.

Für etwanige zukünftige Fälle ähnlicher Art wird jedoch die Königl. Regierung hierdurch auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 54. und auf Nro. 2. §. 48. der Verordnung vom 26. December 1808, Seite 288 der Gesetzsammlung de 1817 aufmerksam gemacht, wonach Dieselbe eigentlich die Execution mit Strafbefehlen, die allmählig bis auf 100 Rthl. Geld- oder vier Wochen Gefängniß-Strafe ausgedehnt werden können, anfangen muß.

Berlin, den 9. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ortsangehörigkeit der bei Parzellirungen auf Dominial-Fundus errichteten neuen Etablissements betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J. zu erkennen gegeben, daß die in Folge von

Parzellirungen auf Dominial-Fundus errichteten Etablissements und die Bewohner dieser Neu-Stellen allerdings zur Ortsgemeinde gezählt werden müssen, da der Gemeinde-Verband nach den Bestimmungen Tit. 7. Th. 2. des allgemeinen Landrechts keinesweges auf die Besitzer der kontribuablen Grundstücke und der auf solchen erbaueten Stellen beschränkt, und die Ausnahme rücksichtlich der Gutsherrschaft, und der ihr zur eigenen Nutzung vorbehaltenen Grundstücke nicht über den eigentlichen im Allgemeinen in den besondern Leistungen und Verhältnissen derselben, als der Jurisdiction, des Patronats u. s. w. gegebenen Grund und Anlaß auszudehnen ist.

Berlin, den 5. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Beiträge der Beamten zu den Provinzial-Schulden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 25sten v. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde der Haupt-Zoll-Amts-Beamten zu N. N. wegen der von ihnen geforderten Beiträge zu der Pommerschen Provinzial-Krieges-Schuld wohl begründet ist. Denn alles, was Sie von dem Vorhandensein des Falles angeführt hat, daß die Beamten den höchsten im §. 4. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bestimmten Beitrag zu entrichten hätten, versteht sich doch immer unter folgenden Bedingungen:

a) daß die Last, rücksichtlich welcher die Beiträge gefordert werden, Gegenstand der Repartition ist;

b) daß das Dienst-Einkommen im Verhältnisse zu dem Einkommen der Bürger nur höchstens zur Hälfte in Anschlag gebracht werden kann.

Nun gehört aber zu a. die von dem Magistrate zu N. N. in Rechnung gebrachte Summe keinesweges zu den jetzt noch zu repartirenden Lasten der Stadt. Die von derselben zur Ausgleichung mit den übrigen Körperschaften der Provinz abzutragende Summe ist nemlich, wie die Königl. Regierung in Ihrem Berichte anzeigt, längst und zwar aus der Kämmerei-Kasse berichtigt. Es sind deshalb keine Beiträge auf die übrigen Einwohner ausgeschrieben; und wenn von dem Magistrate angeführt wird, daß diese Zahlungen zu einer Zeit geschehen, als jene Beamten noch nicht in Swinemünde waren, also auch noch keine Beiträge gezahlt haben, so ist das ohne allen Einfluß auf die Sache, da die Beamten nicht zu vormaligen, sondern nur zu den kurrenten Lasten ihres Wohnortes beizutragen haben, und denselben, wie sie für Ausgabe-Reste des Gemeinwesens aufkommen müssen, deren Deckung in ihre Zeit fällt, so auch die, die aus den Mitteln der Stadt vorher schon prästirten Leistungen zu statten kommen müssen. Kurz, die Verpflichtung der Offizianten beschränkt sich auf die Verbindlichkeit, zu denjenigen Anlagen zu konkurriren, welche auf die Stadt-Gemeinde im Ganzen ausgeschrieben werden.

Zu b. ist aber nicht abzusehen, wie die Regierung, die Zulässigkeit der Repartition für das ganze in Ihrer Rechnung angenommene Object vorausgesetzt, behaupten mag, daß die Beamten nicht überlastet sind, da nach Ihrer eigenen Rechnung die Beamten von 100 Rthlr. im Durchschnitt . . . . . 2 Rthl. 12 sgr.
und die übrigen Einwohner von 100 Rthl.
nur . . . . . 2 Rthl. 14 sgr.
zu leisten haben, jene aber doch etwa nur die Hälfte dieser Beiträge entrichten sollten.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Abstellung der Beschwerde der Haupt-Zoll-Amts-Beamten zu N. N. zu veranlassen.

Berlin, den 12. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Kosten in streitigen Kriegsschulden-Sachen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 18ten v. M. wegen der Kosten in streitigen Kriegsschulden-Sachen, daß dasselbe mit Ihr dahin einverstanden ist, daß keine Gebühren in Sachen dieser Art genommen, dagegen die Gebühren der Kommissarien, so wie auch die Kopialien und das Porto liquidiret, und von den Partheien eingezogen werden können.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

97.

Bericht der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der Heranziehung der Städte zu Leistung von Wegebesserungs-Diensten.

Ew. Excellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 13. August des vorigen Jahres bestimmt, „daß in dem, diesseits der Elbe belegenen, Theile unseres Departements die Rittergüter und Domainen, Wegebesserungs-Dienste leisten sollen, weil sie durch die Westphälische Verfassung den Gemeinden incorporirt sind.“ —

An der Exemtion von dieser Leistung nahmen sonst auch die Städte Theil, und die Kommune Halberstadt verlangt, daß es bei derselben verbleibe.

Wir glauben jedoch, daß es sich nicht rechtfertigen lassen würde, jetzt noch eine solche Ausnahme zu gestatten, nachdem diejenige, welche für die anderen Eximirten früher bestand, aufgehoben worden ist, und es scheint uns, als wenn wir nach dem allegirten verehrlichen Rescripte

wohl befugt sind, diejenigen diesseits der Elbe belegenen Städte, welche sich der Leistung von Wegebesserungs-Diensten entziehen wollen, durch Execution zu derselben anzuhalten.

Ew. Excellenz geneigte Bestimmung darüber erbitten wir jedoch gehorsamst.

Magdeburg, den 29. August 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und
Minister des Innern und der Polizei,
Herrn von Schuckmann
Excellenz.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Mit dem, was die Königl. Regierung im Berichte vom 29sten v. M. über die Verpflichtung der jenseits der Elbe belegenen Städte Ihres Departements zur Leistung von Wegebesserungs-Diensten äußert, ist das Ministerium einverstanden, und überläßt Ihr, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 16. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Deren Bericht vom 7. Mai d. J. hiermit eröffnet, daß zur Hebung der Zweifel über die Frage:

ob die Polizei-Gerichtsbarkeit von den Gerichtsherrn ohne Zuziehung der Gerichtshalter ausgeübt werden kann?

jetzt ein neues Gesetz in der Berathung ist. Das Ministerium des Innern kann daher nicht gerathen finden, schon jetzt seinerseits eine Declaration hierüber zu geben.

Uebrigens muß in allen polizeilichen Straffällen, wer auch darin cognosciret, eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, und es muß stets die Befugniß zum Recurse an die Regierung reservirt bleiben.

Wenn betrunkene oder leidenschaftliche Personen die Ruhe des Geschäfts-Locals stören: so müssen sie entfernt werden, und eine augenblickliche Verhaftung kann nur dann statt finden, wenn ohne dieselbe die Entfernung nicht zu realisiren ist, oder wenn die Verhaftung in den bestehenden Gesetzen ausdrücklich angeordnet ist.

Berlin, den 4. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Einstellung der monatlichen Mittheilungen von den durch die Gensd'armerie arretirten Individuen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht, vom 28sten v. Mts., wegen der diesseits veranlaßten Einstellung der monatlichen Mittheilungen von den durch die Gensd'armerie arretirten Individuen, nachrichtlich eröffnet, daß diese Einstellung allerdings, jedoch nur in Beziehung auf die früher von den Militair-Vorgesetzten aufgestellten, und durch den Herrn Chef der Gensd'armerie hierher mitgetheilten Nachweisungen veranlaßt worden ist, und zwar aus den in dem abschriftlich beiliegenden Schreiben an den Herrn General-Lieutenant v. Brauchitsch vom 15. Juni d. J. angeführten Gründen.

Die Königl. Regierung steht übrigens wegen solcher Mittheilungen, mit den Gensd'armerie-Abtheilungs-Kommandos in keiner ressortmäßig begründeten Verbindung, und hat Sich daher die polizeilichen Notizen, deren Sie in Betreff der Dienstleistungen der Gensd'armen bedarf, durch die landräthlichen Behörden zu verschaffen, welchen die Gensd'armen zunächst untergeordnet sind.

Berlin, den 23. September 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Kosten für polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30sten v. M., die Revision des Essigs und der Kochgeschirre betreffend, hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Veranlassungen zu dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gegeben werden, oder sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen die Veranstaltung dieser Untersuchungen, noch in den von der Königl. Regierung vorgetragenen Beschränkungen, daß nemlich:

1) die Physiker die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vorzunehmen,

2) andern Orts die Polizei-Behörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch

3) im Falle der Verschuldung Seitens der Fabrikanten diese die Kosten der Untersuchung tragen,

gegen die Anweisung der unvermeidlichen Kosten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 20. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Strafverfahren wegen unbefugter Schriftstellerei und wegen unnützen Querulirens betreffend.

(Confr. Jahrg. 1818, 2tes Heft. S. 295.)

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht über das Rekursgesuch des Webers N. N. vom 10ten v. M., in der Anlage Abschrift einer an die Königl. Regierung zu Magdeburg unterm 17. Mai 1823, (Anl. a.) und einer zweiten unterm 28. Februar 1822 (Anl. b.) an die Königl. Regierung zu Stettin erlassenen Verfügung, mit dem Bemerken zugefertigt: daß aus den darin angeführten Gründen den Provinzial- und Orts-Behörden nicht zugestanden werden kann, das in dem Publikandum vom 14. Februar 1810 (Anl. c.) gedachte Strafrecht auszuüben.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird hierdurch angewiesen, Sich nach diesen Rescripten zu achten, und in dem vorliegenden Falle, mit Niederschlagung der dem N. N. durch das Resolut vom 24. Juli d. J. zuerkannten 14tägigen Gefängnißstrafe, derselben bloß zu verwarnen.

Berlin, den 2. September 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Der Königl. Regierung wird hierbei eine Vorstellung des Kommissionairs N. N. vom 8ten d. Mts., worin derselbe gebeten hat,

ihm, die ihm wegen Anfertigung von Vorstellungen auferlegte Polizeistrafe zu erlassen,

unter Mittheilung einer Abschrift, der in gleicher Angelegenheit wegen des N. N. an die Regierung zu Stettin von hier aus unterm 8. April 1822 *) erlassenen Ver-

*) Dem Inhalte nach der sub lit. b. hier abgedruckten Verfügung v. 28. Februar 1822 conform.

fügung in Urschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Strafe für unbefugte Schriftstellerei, in sofern überhaupt einem Strafgesetze entgegen gehandelt ist, aus den, in vorerwähnter, an die Stettiner Regierung ergangenen Verfügung, enthaltenen Gründen, nicht von der Polizei-Behörde, ja auch nicht einmal von einer Regierung, sondern nur von dem competenten Gerichte festgesetzt werden kann.

Die Königl. Regierung hat daher die gegen den N. N. ergangene Straf-Verfügung der dortigen Polizei-Behörde zurückzunehmen, und, wenn Sie die Sache überhaupt dazu angethan findet, als welches auch noch zweifelhaft sein dürfte, solche an das behörige Gericht abzugeben, und wie diesem genüget, binnen 8 Tagen anhero zu berichten.

Berlin, den 17. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

b.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 17ten d. M., betreffend die Beschwerde des Bauers N. N. über das, wegen einer nicht geleisteten Fuhre gegen ihn veranlaßte Verfahren, wird Derselben zu erkennen gegeben, daß das Publikandum vom 14. Februar 1810, auf welches Sie Sich in der Verfügung an den Landrath vom 16. August v. J. beziehet, bloß den Ministerien, nicht aber den Regierungen die Befugniß giebt, dergleichen Querulanten ohne Urtel und Recht zu bestrafen. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, Sich pro futuro solcher Strafverfügungen zu enthalten und in casu speciali die Strafe niederzuschlagen.

Berlin, den 28. Februar 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

c.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzuläßigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nemlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amts-Behörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzuläßigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die

im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königl. Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wieder-

holung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichen Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuförderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen

soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Publikandum
wegen der bei Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

B.

Ordnungs-Polizei.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, den Anstrich der Wegweiser und Warnungstafeln auf standesherrlichen Gebieten betreffend.

Da den Standesherrn das in dem Berichte der Königl. Regierung vom 29sten v. M. erwähnte Ehrenrecht, sich bei Aufrichtung von Wegweisern und Warnungstafeln ihrer Hausfarben zu bedienen, nach dem Inhalte der Instruction vom 30. Mai 1820 nirgends vorbehalten ist, so kann ihnen dasselbe auch nicht zugestanden werden, und

gereicht dies der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige Anfrage zum Bescheide.

Berlin, den 22. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

104.

Reglements für die Fuhrleute, welche Personen gegen Bezahlung vor den Thoren Berlins nach den benachbarten Orten fahren, und von dort zurückbringen.

---

§. 1. Niemand darf einen Wagen ohne polizeiliche Erlaubniß aufstellen. Derjenige, welcher dieselbe erhalten will, muß zuvor eine Kaution von 50 Thalern für jeden Wagen stellen. Die Eigenthümer eleganter Fuhrwerke, desgleichen diejenigen, welche als angesessene und zuverläßige Leute bekannt sind, bleiben jedoch von der Kautionsgestellung befreit.

§. 2. Der Polizei-Kommissarius Eberhard ertheilt unentgeldlich die Erlaubniß, und giebt für 10 Sgr. die an den Wagen zu befestigende Nummerntafel.

Die Wagen, deren Führer Livree tragen, bleiben von der Anheftung der Nummerntafel befreit.

Die Nummern, unter welchen solche Wagen in das Polizeiregister eingetragen worden, sind dagegen durch Schilder an den Hüten der Führer zu bezeichnen.

§. 3. Ohne Nummerntafel oder numerirtes Hutschild darf kein Wagen auffahren. Verunreinigung oder eigenmächtige Veränderung der Nummer ist unerlaubt.

§. 4. Jeder, dem die Erlaubniß zum Auffahren eines Wagens ertheilt ist, haftet für die Kontraventionen des Fuhrmanns gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

§. 5. Die Wagen dürfen nur auf den bestimmten Halteplätzen oder nach sonstiger Anweisung der Polizei-Beamten und Gensd'armen auffahren.

§. 6. Außer der Wagenreihe darf kein Wagen beladen werden, oder aus einem sonstigen Grunde verweilen, es sei denn, daß eine vorherige Bestellung Statt gefunden hätte, in welchem Falle die Wagen an den Orten der Straße vorfahren dürfen, wo die Besteller einsteigen wollen. Hat einmal der Wagen seinen Platz verlassen, so muß er ohne den mindesten Aufenthalt seinen Weg bis zu dem Orte der Bestimmung weiter fortsetzen, oder sich als der letzte der Reihe anschließen. Nach der Abfahrt eines Wagens nimmt der nächstfolgende Wagen die verlassene Stelle ein, und findet dieses Vorrücken durch die ganze nachfolgende Wagenreihe Statt, so daß derjenige, welcher eine Tour gemacht hat und zurückkommt, der Letzte in der Reihe wird. Das Eindrängen in die durch die Abfahrt eines Wagens in der Reihe entstandenen Lücke wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Die mit Personen ankommenden Wagen müssen, sobald die Absetzung der Fahrgäste in der Nähe der gewöhnlichen Halteplätze erfolgen soll, an den dazu von den Polizei-Beamten angewiesenen Stellen vorfahren und stille halten, bis die Personen abgestiegen sind, demnächst aber sich unverzüglich der Wagenreihe auf den Halteplätzen anschließen.

Die Absetzung der Fahrgäste erfolgt also in der Regel auf den gewöhnlichen Absteigeplätzen.

Dadurch wird jedoch die Befugniß der Fuhrleute nicht ausgeschlossen, ihre Fahrgäste, wenn diese sich mit ihnen darüber vereinigt haben, auch an anderen Orten innerhalb oder außerhalb der hiesigen Residenz oder der benachbarten Vergnügungsorte abzusetzen.

§. 7. In der Wagenreihe darf kein Wagen unbespannt gelassen werden, und ist das Verweilen mit dem Fuhrwerke auf den Halteplätzen über Nacht verboten.

§. 8. Bei jedem Wagen darf nur Ein Fuhrmann sein, und dieser darf sich von seinen Pferden, selbst auf wenige Schritte, nicht entfernen, auch soll hierbei Niemanden zur Entschuldigung dienen, daß während der Ent-

fernung das Fuhrwerk unter die Aufsicht eines andern in der Wagenreihe befindlichen Fuhrmanns gestellt worden.

Knaben unter 14 Jahren werden in keinem Falle als Wagenführer zugelassen.

§. 9. Kein Fuhrmann darf sich ein unsittliches oder ruhestörendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen oder auf der Fahrt, so wie ein lautes Anrufen oder eine üble Begegnung der eine Fuhrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauben.

§. 10. Das Tabackrauchen ist den Fuhrleuten sowohl auf den Halteplätzen, als während der Fahrt unbedingt untersagt.

§. 11. Jeder Wagen muß auf der Fahrt die rechte Hand halten. Das einander Vorbeifahren und Jagen ist verboten.

§. 12. Jeder Anzeige, welche bei den die Aufsicht auf den Halteplätzen führenden Gensd'armen oder bei den Polizei-Beamten Hinsichts einer von einem Wagenführer begangenen Kontravention gemacht werden möchte, wird sogleich die nöthige Folge gegeben, und darauf wegen Bestrafung des Kontravenienten das Erforderliche veranlaßt werden.

§. 13. Jede Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, oder durch körperliche Züchtigung geahndet. Ist eine Geldstrafe festgesetzt worden, so darf der Wagen, dessen Führer die Kontravention begangen hat, nicht eher wieder aufgestellt werden, bis die Geldstrafe berichtigt worden ist.

Eine dreimalige Bestrafung hat den Verlust der Erlaubniß zur Aufstellung des Wagens zur Folge, sobald der Eigenthümer zugleich der Fuhrmann ist, und die dreimalige Strafe erlitten hat. Ein dreimal bestrafter Knecht wird als Wagenführer nicht mehr geduldet.

Jeder Fuhrherr erhält ein Exemplar dieses Reglements bei Aushändigung der Nummer, und muß dafür 2 Sgr. 6 Pf. zahlen.

Berlin, den 23. April 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

von Esebeck.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, den Debit gestempelter Paß-Formulare betreffend.

Ich eröffne der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3ten v. M. in Betreff der Paß-Formulare, daß es, in Folge der unterm 8ten v. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wonach die Paßgebühren den ausfertigenden Behörden verbleiben, von denselben auch mit allem Grunde gefördert werden kann, die gestempelten Paß-Formulare in Bereitschaft zu halten, und den Vorschuß dafür zu leisten.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

106.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwendung der Paßausfertigungs-Gebühren betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen auch fernerhin zu Remuneration der damit beauftragten Beamten und anderen gering besoldeten Subalternen der Polizei-Verwaltung verwendet werden können, jedoch zur Uebersicht des Betrages und der Verwendung in die betreffenden Etats und Rechnungen aufgenommen werden sollen.

Demgemäß sind also aus diesen Gebühren zuvörderst die Druckkosten der Pässe und der über diese zu führenden Journale und Register zu bestreiten, und der alsdann verbleibende Ueberschuß ist zu Remunerations-Zahlungen an die mit den Paßgeschäften beauftragten Büreau-Beamten und an andere gering besoldete Subalternen der Polizei-Verwaltung zu verwenden.

Der Königl. Regierung wird dieses hiermit zu erkennen gegeben, und zugleich Ihre Anzeige erwartet, wie in Ihrem Departement die Erhebung und Verrechnung der Paßgebühren in Folge des Erlasses vom 28. October 1819. angeordnet worden ist und bestehet; auch welche Abänderungen Dieselbe hierbei nöthig und zweckmäßig erachtet.

Berlin, den 5. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Gumbinnen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23sten v. M., wegen Verwendung der Paßausfertigungs-Gebühren, erledigt sich im Allgemeinen durch die inzwischen der Königl. Regierung zugegangene diesfällige Circular-Verfügung vom 5ten v. M. Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß hiernach die Bewilligung von Gratificationen aus den Paßgebühren an andere, als mit der Paßausfertigung beauftragte Büreau-Beamte, und überhaupt gering besoldete Subalternen der Polizei-Verwaltung, weder für die Vergangenheit, noch für die Zukunft gut geheißen werden kann. Die Königl. Regierung hat daher die Zulässigkeit der Remunerirung, sowohl

der Kalkulatur- als Registratur-Gehülfen N. N. selbst zu prüfen.

Berlin, den 9. September 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz und Münster, die Legitimation der nach Frankreich wandernden Handwerker betreffend.

Nach einem mir von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Berichte des diesseitigen Königl. Gesandten zu Carlsruhe, müssen die nach Frankreich wandernden Handwerker mit einer besondern Bescheinigung ihres Gouvernements, daß ihnen erlaubt sei, in Frankreich zu arbeiten, versehen sein, indem sie sonst an der französischen Grenze zurückgewiesen werden.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon Eröffnung mache, ersuche ich Dieselben zugleich, dem gemäß das Nöthige durch die Amtsblätter der Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bereichs bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

109.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz und Münster, und abschriftlich an sämmtliche übrige Herren Ober-Präsidenten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ew. Excellenz sind durch die Verfügung vom 1sten

vorigen Monats davon unterrichtet worden, daß in Frankreich von den auswärtigen Handwerks-Gesellen, welche dort Arbeit suchen, eine ausdrückliche Erlaubniß ihrer vaterländischen Gouvernements dazu erfordert wird.

Aus einigen hier eingegangenen speziellen Gesuchen ersehe ich, daß die französischen Behörden dabei wahrscheinlich einen solchen Heimathsschein beabsichtigen, als auch die Schweitzerischen Behörden zu fordern pflegen, und der ein Versprechen enthält, das betreffende Individuum zu jeder Zeit, besonders in Verarmungs-Fällen, wieder aufzunehmen, wobei denn auf die nachfolgenden Umstände, ob nemlich solch' ein Individuum später seine Heimath ganz aufgegeben, und sich dort angesiedelt hat, nicht Rücksicht genommen, sondern oft nach vielen Jahren noch ein solcher Heimathsschein geltend gemacht werden will.

Dergleichen sogenannte Heimathsscheine können nun so allgemein und unbestimmt nicht ertheilt werden, weil anzunehmen ist, daß ein großjähriger homo sui juris, wenn er sein Domicil verläßt, und nicht blos als Reisender anzusehen ist, auch der Rechte auf Unterstützung verlustig geht, und weil, so wenig auch davon die Rede sein kann, einem arbeitsfähigen unbescholtenen Menschen zu irgend einer Zeit den Wiedereintritt in die Preußischen Staaten zu erschweren, doch verarmte und bescholtene Menschen nicht zugelassen werden können, wenn sie einmal den Unterthanen-Verband, sei es mit erhaltenem Emigrations-Consense oder stillschweigend durch das gänzliche Verlassen ihres diesseitigen Domicils, verloren haben.

Hiernach wird daher, wenn einem Preußischen Unterthane die Erlaubniß in Frankreich zu arbeiten ertheilt wird, doch jedesmal eine bestimmte, nach den Umständen zu ermessende Zeit auszudrücken und dabei zu bemerken sein, daß nach deren Ablaufe der Reisende, Falls er nicht zurückgekehrt sei, als Ausländer angesehen werden müsse, der, wenn er Almosen bedürftig, oder bescholten sei, nicht aufgenommen werden könne.

Endlich wird bemerkt, daß dergleichen Erlaubniß-

Scheine auch von dem diesseitigen Ministerio attestirt werden müssen *).

Berlin, den 22. August 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

110.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern und Posen, die Ertheilung der Pässe an Juden zu See-Reisen betreffend.

(Conf. 1stes Heft, Seite 190 seq..)

Um der durch polnische Juden versuchten Verbreitung falscher aus England kommenden, Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewogen, in Folge der schon früher ergangenen Verfügungen wegen der bei Ertheilung und Visirung von Pässen, besonders an Juden, zu beobachtenden Vorsicht, hierdurch näher festzusetzen, daß keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preußischen Juden, der nicht als ein rechtlicher zuverläßiger Mann gekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden soll.

Die Königl. Regierung hat hiernach Ihre Unter-Behörden gemessenst anzuweisen.

Berlin, den 10. Juli 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

*) Der Grund dieser letztern Bestimmung lag in der Besorgniß, daß dergleichen Atteste in Frankreich sonst nicht anerkannt werden mögten, welches nach spätern Nachrichten bei Urkunden dieser Art jedoch nicht der Fall sein soll.

111.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Paßertheilungen zu Reisen nach Rußland betreffend.

Die Kaiserlich Russischen Grenz-Behörden sind mit der gemessensten Anweisung Seitens ihrer Behörden versehen worden, keinem Ausländer, der nicht nachweisen kann, wenigstens für zwei Monate Subsistenzmittel zu besitzen, Pässe nach Rußland zu ertheilen. Zur Verhütung von Täuschungen und Unannehmlichkeiten wird das Publikum mit gedachter Maaßregel und Anordnung hierdurch bekannt gemacht, die Paßpolizei-Behörden aber angewiesen, nur solchen Reisenden Pässe nach Rußland zu ertheilen, welche die nöthigen Unterhaltskosten zu tragen vermögend sind.

Gumbinnen, den 11. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

D.

Sicherheits-Polizei.

112.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, die polizeiliche Untersuchung geringerer Diebstähle betreffend.

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. Juni c. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie

jeder

jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verfügungen vom 13. August 1819, und 7. März 1823, (v. Kamptz Jahrbücher 14ter Band Seite 63, und 21ster Band Seite 325) werden hiernach modifizirt.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Dankelmann.

An
den Kriminal-Senat des Königl.
Oberlandesgerichts zu Glogau.

Sämmtliche Oberlandesgerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Dankelmann.

113.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Staats-Minister von Ingersleben Excellenz, zu Coblenz, die fernere Straf-Vollstreckung an den in Gefängnissen wahnsinnig gewordenen Sträflingen betreffend.

Von der Regierung zu Cölln ist hier aus Veranlassung eines unterdessen beseitigten Spezial-Falles der Antrag gemacht worden, die Suspension der gegen einen Verurtheilten erkannten Gefängniß- oder Reclusions-Strafe in den Rhein-Provinzen für den Fall, wo derselbe wahnsinnig wird, eintreten zu lassen.

Im Allgemeinen würde nun aber das Prinzip, daß eine Strafe an einen Wahnsinnigen gar nicht fortgesetzt werden könne, und die Detention des letzteren, als solchen, auf die Strafe gar nicht anzurechnen sei, ein zu harter Grundsatz bei einem Krankheits-Zustande sein, der, weil

er zu den unglücklichsten gehört, den damit Behafteten mit Recht zu einem Gegenstande des höchsten Mitleidens und schonender Berücksichtigung macht, und kann deshalb auch jener Antrag nicht statt finden. Nicht allein des dabei zur Sprache kommenden Kosten-Punktes halber, sondern auch in allgemeinen Rücksichten finden die unterzeichneten Ministerien es jedoch nothwendig, die Administrations-Beamten mit einer bestimmten, dieselben gegen diesfällige Ausstellungen rechtfertigenden Anweisung dahin versehen zu lassen, daß zwar der Zeitraum, während welchem ein Sträfling in einer Irren-Anstalt zur Heilung, oder um nicht sich und andern zu schaden, aufbewahrt werden muß, demselben auf die richterlich festgesetzte Dauer der Strafzeit zur Anrechnung zu bringen sei, für die diesfälligen Kosten aber nicht der Etats-Fonds der Gefangen-Anstalt, sondern das eigene Vermögen des Sträflings, oder in Ermangelung desselben die subsidiarisch Verpflichteten aufzukommen haben.

Ew. Excellenz werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und wollen Sie dem gemäß den Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks das Erforderliche gefällig zugehen lassen. Dem General-Procurator am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cölln wird davon ebenfalls Mittheilung gemacht werden.

Berlin, den 7. August 1825.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
abwesend. Graf v. Danckelmann.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Auslieferung von Verbrechern an freindherrliche Behörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22sten v. M.,

die Auslieferung des N. N. betreffend,

eröffnet, daß nach §. 96. der Kriminal-Ordnung die Frage, ob ein Verbrecher ausgeliefert werden solle? lediglich zum Ressort der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten gehört.

Es ist daher die Entscheidung in dergleichen Fällen und die erforderliche Anfrage bei den gedachten Königl. Ministerien, dem Oberlandes-Gerichte zu überlassen.

Berlin, den 9. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

115.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betreffenden Bericht vom 8ten d. M. eröffnet: daß nach der richtigen Ausführung des Königl. Justiz-Ministerii, in dessen Votum vom 8. April d. J. *) im Gefolge des §. II. des Publikations-Patents zum Ostpreußischen Provinzial-Recht, jetzt nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden kann.

Berlin, den 26. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Im 2ten Hefte S. 422.

116.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Transport- und Verpflegungskosten für die, von der Polizei verhafteten Verbrecher betreffend.

Die in dem, die Transport- und Verpflegungskosten für die, von der Polizei verhafteten Verbrecher, betreffenden Bericht der Königl. Regierung vom 26sten v. Mts. vorgetragenen Schwierigkeiten werden leicht vermieden werden können, wenn von dem Grundsatz ausgegangen wird: daß sowohl die Polizei, als die Justiz diejenigen Kosten zu tragen hat, welche während der Zeit entstanden sind, daß die Untersuchung bei ihr anhängig gewesen ist. Es ergiebt sich hieraus:

1) daß, wenn die Polizei einen, entweder von der Justiz verfolgten, oder sonst schon bei der polizeilichen Verhaftung, notorischen Verbrecher anhält, und der Justiz überliefert, die Polizei mithin lediglich als Captur-Behörde handelt, die Aufgreifungs-, Arrest- und Transportkosten von der Justiz zu tragen sind; dagegen aber

2) wenn die Polizei entweder einen Menschen wegen Verdacht eines Verbrechens anhält, und durch polizeiliche Untersuchung dieses Verbrechen entweder vollständig oder mindestens zu einem, die gerichtliche Untersuchung begründenden Grade ermittelt, oder aber aus einer polizeilichen Untersuchung hervorgeht, daß der polizeiliche Arrest zur gerichtlichen Untersuchung wegen eines in der ersten zum Vorschein gekommenen Verbrechens geeignet ist, die Polizei-Behörde diejenigen Kosten, welche bis dahin, daß die Existenz einer Causa criminalis ermittelt worden, aufgelaufen sind, zu tragen hat, die von da ab entstandenen Kosten aber der Justiz zur Last fallen.

Nach diesem Grundsatze ist in der Regel zu verfah-

ren, jedoch dabei strenge darauf zu halten, daß die Polizei-Behörden dennoch mit Ernst und Nachdruck die Ermittelung der Verbrechen und der Verbrecher sich angelegen sein lassen, nnd dadurch einen der wichtigsten Theile ihrer Pflichten erfüllen.

Berlin, den 8. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Erläuterung der Verfügung vom 8. April d. J., die Transport- und Verpflegungskosten für die von der Polizei verhafteten und an Kriminal-Gerichte zur Untersuchung abgelieferten Verbrecher betreffend, wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, daß, da über den Zeitpunkt, wenn die Existenz einer Causa criminalis anzunehmen, Zweifel entstehen könnten, es angemessen erscheint, in den ad 2. der erwähnten Verfügung bemerkten Fällen, die Kosten der Verpflegung während der polizeilichen Detention bis zu dem Anfange des Transports an die Gerichts-Behörde, auf den Polizei-Fonds zu übernehmen. So wie indessen die Polizei-Behörden die Ablieferung verhafteter und dazu geeigneter Individuen an die Gerichte zu beschleunigen haben, damit dem Polizei-Fonds nicht unnöthige Kosten zugezogen werden; so versteht es sich auch von selbst, daß, wenn von einer Gerichts-Behörde die Annahme eines solchen Verbrechers verweigert, und dieselbe auf den deshalb erstatteten Bericht dazu angehalten werden sollte, die Restitution der

dadurch veranlaßten Mehrkosten von derselben zu fordern ist.

Berlin, den 16. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit und Auftrage Sr. Excellenz.

Köhler.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Erstattung der Detentionskosten für aufgegriffene Vagabonden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Erstattung von Detentionskosten für aufgegriffene Vagabonden betreffenden Bericht vom 9ten d. M. bemerklich gemacht: daß Dieselbe die erwähnten Rescripte vom 10. September 1811 und 14. August 1817 *) nicht richtig interpretirt hat.

Ein Vagabond ist ein solcher, der nirgends ein Domicil hat, also keinem Orte angehört; und wer keinem Orte angehört, kann auch keiner Provinz angehören, da letztere nur das Congregat mehrerer einzelner Ortschaften ist. Es kann daher nur bei solchen Personen, die irgendwo ein Domicil haben, mithin keine Vagabonden sind, von Erstattung der Detentions-Kosten die Rede sein.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1817, 4tes Heft, S. 194—197.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

119.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung von Blitzableitern betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die elektrische Materie von Wetterableitern, wenn Metalle oder andere elektrische Substanzen in deren Nähe gebracht werden, augenblicklich abspringt, und sich den gedachten Gegenständen mittheilt.

Aus diesem Grunde sind für Unerfahrne und besonders für Kinder Wetterableiter, wenn solche an den Fronten der Gebäude auf die Straße herabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in diesen Fällen die Ableitungsstangen vorgeschriebenermaßen mit einem Gitter umgeben sein müssen, in den Städten dadurch der Bürgersteig verengt.

Es wird daher bestimmt, daß von jetzt an, Wetterableiter durchaus nur dann auf die Straße herabgeführt werden dürfen, wenn die Localität dies nicht anders gestattet, und wenn dazu auf den deßfalls an uns zu erstattenden Bericht unsere Genehmigung ertheilt worden ist.

Die jetzt schon bestehenden, auf den Straßen angelegten Wetterableiter können, jedoch unter der Einschränkung, fortbestehen, daß in den Städten und Dorfstraßen um dieselben, ein Bretterverschlag, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Ableiter selbst entfernt, 8 Fuß hoch angebracht, und solcher vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angestrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauses sich eignet.

Auf Höfen, Gärten ꝛc. ist es ausreichend, wie früher bestimmt, die Wetterableiter mit einem Gitter zu umschließen, da vorauszusetzen ist, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche

damit verknüpft ist, sich dem Wetterableiter zu nähern, wenn Gewitter in der Nähe sind.

Die Herren Landräthe, die Polizei-Behörden und Magistrate werden beauftragt, auf die Befolgung dieser Anordnung auf das strengste zu achten.

Breslau, den 11. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

120.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Probst und Dekan Herrn N. N. zu N., die Befreiung von den Feuer-Sozietäts-Beiträgen für die dortigen Probsteigebäude betreffend.

Auf dasjenige, was Sie in den Eingaben vom 29sten vorigen und 8ten dieses Monats wegen Ihrer Befreiung von Entrichtung der Feuer-Sozietäts-Beiträge für die dortigen Probstei-Gebäude vorstellig machen, wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Nach der Festsetzung, welche im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Feuerkassen-Beiträge für die bei der Feuer-Sozietät des Großherzogthums Posen assecurirten Kirchen- und Pfarr-Gebäude getroffen worden ist, soll zwar in den Fällen, wo konstiret, daß den Pröbsten hinsichtlich der nur gedachten Gebäude das onus fabricae nicht obliege, oder sobald von denselben genügend nachgewiesen wird, auf wem die diesfällige Verbindlichkeit hafte, so daß die im Reglement vom 4. Juni 1807 §. 9. enthaltene Voraussetzung nicht eintreten kann, die Feuer-Sozietäts-Direction die Beiträge von den betreffenden Bau-Verpflichteten einzuziehen gehalten seie. Da jedoch die Directorial-Behörde hiervon eher keine Kenntniß haben kann, als bis jene Nachweisung vollständig erfolgt ist; so

hängt es lediglich von Ihnen ab, Sich durch deren Beibringung von der weiteren Last zu befreien. Bis dahin aber, daß letzteres geschehen ist, so wie in dem Falle, wenn über den Gegenstand zuvörderst vom Richter erkannt werden muß, liegt Ihnen unzweifelhaft ob, die Beiträge mit Vorbehalt des Regresses an die Verpflichteten abzuführen.

Berlin, den 22. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

121.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwaltung des denselben etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeits-Fonds betreffend.

Bei Verwaltung des der Königl. Regierung etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeits-Fonds ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß derselbe als Hülfs-Fonds zu Armen-Unterstützungen, welche anderweitig aus den Land- und Kommunal-Armen-Fonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der dem Fiscus in seiner Eigenschaft als Grundherrn obliegenden Armen-Verpflegung, zu betrachten und zu verwenden ist. Die Verpflegungs-Gelder, welche auf unzweifelhaften Verpflichtungen des Fisci beruhen, können daher von der Königl. Regierung auch fernerhin ohne weitere Anfrage angewiesen, und die ein für allemal an andere Arme zu gewährenden Unterstützungen, wenn solche im Einzelnen den Betrag von jährlich Zehn Thaler für jeden Empfänger nicht übersteigen, soweit der disponible Fonds hinreicht, ebenfalls bewilligt werden.

Um aber diesen Fonds zur Leistung der vorgedachten extraordinairen Unterstützungen, als seiner eigentlichen Bestimmung, zu erhalten, müssen diejenigen Beihülfen, welche aus andern Fonds wieder zu erlangen sind, auch gegen letztere gehörig verfolgt werden; und wenn es sich also um Unterstützungen vormaliger Beamten, deren Wittwen und Waisen oder anderer Personen handelt, deren sich Fiscus aus besonderen Billigkeits-Gründen vorzugsweise anzunehmen hat, so ist vor allen Dingen dabei in Erwägung zu ziehen, ob Dieselben nicht aus speziellen Verwaltungs-, namentlich aus den allgemeinen Pensions- oder Unterstützungs-Fonds einzelner Administrations-Zweige, als z. B. der Steuer-Offizianten, der Geistlichen und Schulbedienten, der Domainen- und Forstbeamten ꝛc. bestritten werden können.

Insbesondere ist es aber ganz unzulässig, die hier in Rede stehenden Fonds zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher Beamten zu verwenden, und selbst die (bei dem unterzeichneten Ministerio nachzusuchenden) fortlaufenden Unterstützungen der Wittwen und Waisen geringer Staatsdiener können nur dann bewilligt werden, wenn die Königl. Regierung völlig sicher darüber sein darf, daß der Fonds die unvermeidlichen Ausgaben zu tragen im Stande bleiben wird. Eben so sind die Kurkosten armer Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nur in Ermangelung verpflichteter und vermögender Angehörigen und Corporationen, so wie in dem Falle zu übernehmen, daß landespolizeiliche Rücksichten bei Unterdrückung ansteckender, weit verbreiteter Krankheiten den Zutritt zur Heilung ganz unbemittelter Kranken nöthig machen.

Die Königl. Regierung hat Ihr künftiges Verfahren bei den Bewilligungen aus dem Fonds zu Almosen und Kurkosten genau nach den vorstehenden Anleitungen einzurichten.

Berlin, den 27. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Oppeln.

Abschrift obiger Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen mit Ausnahme der Regierung zu Potsdam, welche bereits früher instruirt worden ist.

Berlin, den 27. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Erhebung einer Abgabe von Tanzlustbarkeiten zu Gunsten der Armen-Kassen betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 15ten v. M., die Erhebung einer Abgabe von Tanzlustbarkeiten zu Gunsten der Armen-Kassen betreffend, zum Bescheide, daß Ihr überlassen bleibt, auf Antrag der Gemeinden ebenfalls nach dem an die Regierung zu Breslau unterm 25. Mai curr. *) erlassenen Rescript zu verfahren, zu welchem Behuf Ihr jenes Rescript anliegend in Abschrift mitgetheilt wird.

Berlin, den 1. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

123.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Unterbringung und Versorgung von Orts-Armen betreffend.

Der Königl. Regierung wird der, auf Ihren wegen Unterbringung und Versorgung des N. N. unterm 15ten

*) Im 2ten Hefte, S. 447 abgedruckt.

vorigen Monats erstatteten Bericht, der Gemeinde ertheilte Bescheid hierneben in Abschrift mit dem Ansinnen zugefertigt, speziell die physischen Kräfte des N. N. untersuchen zu lassen.

Das Alter desselben von 60 Jahren, allein genommen, constatirt noch nicht seine Unfähigkeit, sich durch Arbeit den allernothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen.

Ist der N. N. noch arbeitsfähig; so wird er, wenn er sich keine Wohnung verschafft, als ein Arbeitsscheuer angesehen, und als solcher nach dem allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 4. in einer Corrections-Anstalt zur Besserung angehalten werden müssen.

Wollte man jeden gesunden Menschen, der vorgiebt, keine Wohnung zu haben, den Kommunen überweisen; so würde dies nur zur Nachläßigkeit in der eigenen Vorsorge eines jeden für sich selbst reitzen, und dürften die Mittel der Kommunen zur Bestreitung der diesfälligen Kosten kaum zureichen.

Berlin, den 4. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Erfurt, die Constituirung des Domicils in Beziehung auf Armenpflege betreffend.

Dem Magistrat zu Erfurt wird in Bescheidung auf dessen Eingabe vom 24. April d. J.

die Verpflegung der Wittwe N. N. betreffend,

nunmehr hiermit eröffnet, daß die Constituirung des Domicils hauptsächlich dadurch bestimmt wird,

ob Jemand sich an einem Orte persönlich und in der Absicht zu bleiben aufgehalten hat.

(Hellfeld jurispr. forens. §. 512.)

Dieses Criterium trifft bei der Wittwe N. N. rücksichtlich ihrer Verhältnisse zur Stadt Erfurt zu; es kann daher die Resolution der Königl. Regierung zu Erfurt nur bestätigt werden.

Auf die Kommune N. kann nicht zurückgegangen werden, weil die N. N. schon seit länger als drei Jahren von dort entfernt ist.

Berlin, den 19. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

125.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verpflegung verarmter Offizianten durch die Ortsgemeinden betreffend.

Unter den von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 9ten v. M. angezeigten Umständen wird für dieses Mal hiermit genehmigt, daß nach der hierneben zurückerfolgenden Rechnung die Verpflegungs-Kosten für den im Irrenhause zu Düsseldorf im Wahnsinn verstorbenen ehemaligen Wegewärter N. N. aus dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds gezahlt werden können.

Jedoch muß es künftig bei der Regel, wornach die Gemeinden auch für verarmte Offizianten aufkommen müssen, verbleiben.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

126.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen geringer Unteroffizianten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22sten v. M.,

betreffend die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wittwe des Kreisboten N. N.

zu erkennen gegeben, daß für die Wittwen geringer Unteroffizianten, als wozu besonders auch Boten zu zählen, grundsätzlich keine Staats-Pensionen oder denselben gleich zu achtende fortlaufende Unterstützungen aus dem Pensions-Fonds nachgesucht werden können. Dergleichen Wittwen müssen vielmehr im Falle der Hülfsbedürftigkeit an die Orts-Armen-Anstalten gewiesen, und den Umständen nach aus dem Wohlthätigkeits-Fonds der Regierungs-Haupt-Kasse unterstützt werden.

Berlin, den 3. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

127.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verhältnisse der aus den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Unteroffiziere und Gemeinen betreffend.

Durch den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 27sten v. M. bemerkten faktischen Umstand, daß sich gegenwärtig mehrere Unteroffiziere und Gemeine zum Ausscheiden aus der 11ten Invaliden-Kompagnie angemeldet hätten,

wird in den übrigen Verhältnissen weder hinsichtlich deren Aufnahme in die Kommunen, noch in Ansehung der Verpflichtung des Land-Armen-Fonds, solche bei eintretender Hülfsbedürftigkeit angemessen zu unterstützen, eine Veränderung bewirkt.

Es kann daher auch das Ministerium des Innern und der Polizei hierin keine Veranlassung erkennen, bei dem Königl. Krieges-Ministerio auf eine Beschränkung der zu bewilligenden Entlassungen solcher Invaliden anzutragen.

Die Königl. Regierung scheint der in Ihrem vorliegenden Berichte in Bezug genommenen Verfügung vom 30. April 1819 eine unrichtige Deutung zu geben und anzunehmen, daß jeder ausgeschiedene Invalide sofort nach seiner Entlassung blos aus diesem Grunde einen Anspruch auf den Land-Armen-Fonds machen könnte, und daß dieser auch jeden Falles Gewährung finden müsse. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der nach Ihrem Anführen ohngefähr in Drei Thalern monatlich bestehende Militair-Gnadengehalt gewöhnlicher Weise zum Unterhalt auslänglich sein muß, und daher in der Regel und in den meisten Fällen eine weitere Beihülfe nicht nothwendig erscheinen kann. Durch gehörige Erörterung der individuellen Umstände in jedem einzelnen Falle wird daher eine weitere Unterstützung aus dem Land-Armen-Fonds mehrentheils vermieden werden können.

Berlin, den 12. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

128.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Gutsbesitzer Herrn N. N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Beitragspflichtigkeit zu den Unterhaltungskosten eines im Irrenhause befindlichen wahnsinnigen Bauern betreffend.

Auf Ew. Hochgeboren Eingabe vom 27sten v. Mts., worin Sie darüber Beschwerde führen,

daß von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des im Irrenhause zu Brieg befindlichen wahnsinnigen Bauern N. N. verlangt worden,

zu dessen Leistung Sie Sich nicht verbunden erachten, weil Sie Sich als Gutsherr mit demselben Hinsichts seines Bauerhofes auseinander gesetzt haben, wird Ihnen zum Bescheide eröffnet, daß die bäuerliche Regulirung mit der Armenpflege Nichts gemein hat, und sich die in dem Gesetze vom 14. September 1811 gedachte Unterstützung nur auf die Verbindlichkeit des Dominii, die Bauern selbst im prästationsfähigen Stande zu erhalten, bezieht.

Hier ist von einer persönlichen Unterstützung, mithin von einem ganz andern Anspruche die Rede, der auch nicht an das Dominium allein, sondern an den Orts-Armen-Verband gemacht ist, rücksichtlich dessen nach der Schlesischen Provinzial-Verfassung die Dominien und Gemeinden sich in Societät befinden.

Uebrigens leidet es aber allerdings gar kein Bedenken, daß zum Unterhalte eines Armen dessen eigenes Vermögen zunächst verwendet werden muß; indessen ist es Sache des Armen-Verbandes, seine Ansprüche auf Erstattung der vorgeschossenen Kosten gegen den betroffenen Armen, wenn er Vermögen besitzt, im Wege Rechtens zu verfolgen. In dem vorliegenden Falle aber würde eine solche Klage wahrscheinlich nicht zum Zwecke führen, weil, so lange noch arbeitsunfähige Kinder des N. N. vorhan-

den

den sind, nach aufgezehrtem Vermögen desselben, die Unterhaltung dieser Kinder dem Armen-Verbande zur Last fallen, und vielleicht dann noch lästiger werden würde. — Wenn jedoch diese Kinder in die Lage kommen sollten, sich selbst zu ernähren, wird dem Armen-Verbande immer noch unbenommen sein, auf Erstattung des Vorschusses aus dem Vermögen des gedachten Gemüthskranken anzutragen.

Anträge auf bessere Verwaltung des Vermögens des N. N. müssen übrigens bei dem Vormundschafts-Gerichte angebracht werden.

Berlin, den 4. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

129.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Fortschaffung verarmter und gebrechlicher Personen durch sogenannte Krüppelfuhren betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß verarmte Personen, welche sich aus einem Orte nach einem entfernten andern Orte, insbesondere aus den westlichen nach den östlichen Provinzen, freiwillig oder zwangsweise, begeben müssen, und dieses wegen Gebrechlichkeit oder anderer Umstände, ohne Fuhre nicht bewirken können, von den Orts-Behörden durch Bittfuhren (Krüppelfuhren) befördert, und andern Behörden mit Requisitionen zu gleichen Fuhren zugewiesen werden.

Solche Zuweisungen von Lasten auf andere sind überhaupt nicht gesetzlich begründet: jede Gemeinde hat für ihre Nothleidende zu sorgen, und darf diese Last auf keine Weise auf andere Gemeinden ausdehnen; zur Beförderung eines gleichförmigen Verfahrens in unserem Regierungs-Bezirke wird daher folgendes bestimmt:

1) Keine Polizei-Behörde darf einem Verarmten, der seinen Wohnort freiwillig oder zwangsweise verläßt, und nicht zu Fuß reisen kann, eine Requisition auf Bittfuhren (Krüppelfuhren) ertheilen.

2) Die Gemeinde, in welcher sich ein solcher Armer aufhält, muß daher die Mittel zur Fortschaffung desselben, so gut es sich thun läßt, bis zum Orte seiner Bestimmung selbst beschaffen.

3) Einer solchen Requisition braucht nicht genüget, sondern jeder auf diese Weise zugeschickte Transport kann zurückgewiesen werden.

4) Diejenige Behörde, welche dergleichen Requisitionen erläßt, trägt die Kosten des Rücktransportes.

5) Nur für solche arme Personen, welche auf der durch ihren Paß legitimirten Reise durch Krankheit und andere Umstände genöthigt sind, die Hülfe der Orte, welche sie in der durch den Paß vorgezeichneten Richtung berühren, um Fuhren anzurufen, bleibt es, als eine Handlung der Menschlichkeit, bei der bisher herkömmlichen Fortschaffung durch Krüppelfuhren; jedoch muß an jedem Orte, wo die Fuhren gewechselt werden, der Orts-Beamte oder dessen Stellvertreter untersuchen, ob die Reisenden ferner Fuhren bedürfen, oder, ohne Gefahr für ihre Gesundheit zu Fuße weiter reisen können.

6) Rücksichtlich des Transports von Gefangenen und Verbrechern verbleibt es bei den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Düsseldorf, den 10. August 1825.

Königl. Regierung.

G.

Gewerbe-Polizei.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, das Getränke-Verlagsrecht in den Städten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Berichte vom 2. Februar und 20. April d. J.,

betreffend das Getränke Verlagsrecht in den Städten, eröffnet, daß es lediglich bei der Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministerii vom 2. Januar d. J. sein Bewenden behalten muß. Denn die Verfügungen des Königl. Staats-Ministerii vom 5. Juni und 27. August v. J. beziehen sich offenbar nur auf das Zwangsrecht in den Städten, keinesweges aber auch auf das auf dem platten Lande bestehende Zwangsrecht.

Auf das letztere finden die gesetzlichen Bestimmungen vom 7. September 1811 §. 52. und 54. Anwendung, mithin auch auf das Verlagsrecht der Stadt Ohlau, da dasselbe unzweifelhaft in die Kathegorie der nach §. 54. l. c. bestehenden Zwangs-Verlagsrechte gehört, und jedenfalls das Gegentheil dargethan werden muß.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Zwangs-Verlagsrecht da, wo es nicht auf den im §. 54. l. c. bemerkten Titeln beruhet, auch auf dem platten Lande nirgend mehr besteht, es mag dasselbe von Städten oder sonst Jemanden besessen werden.

Berlin, den 12. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

Chef abwesend. v. Motz.

131.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Getränke-Verlags-Rechte der Brau-Kommunen in den Städten betreffend.

Da über die Getränks-Verlags-Rechte der Brau-Kommunen in den Städten Zweifel entstanden sind, so wird das auf der von dem Königl. hohen Staats-Ministerio erfolgten Entscheidung eines Spezial-Falles beruhende Publikandum vom 13. März 1821 (Stück XII. No. 51. des Amtsblatts pro 1821) hierdurch dahin berichtigt: daß dasselbe auf die Brau-Kommunen in den Städten keine Anwendung findet, da deren Zwangsrechte auf die Schänken in den Städten und Vorstädten durch das Gesetz vom 28. October 1810 aufgehoben und nachträglich nicht reviviscirt sind.

Breslau, den 24. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, daß den Besitzern und Pächtern ländlicher Brauereien der Bierausschank nicht gestattet sei.

Durch die Verfügung vom 2. September 1823 ist nur den städtischen Brauern die Befugniß zum Ausschank des von ihnen selbst verfertigten Biers zugestanden, dieselbe aber nicht auf die Besitzer und Pächter von ländlichen Brauereien ausgedehnt worden.

Es können daher Hinsichts der letzteren, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 9ten d. M. hiermit erwiedert wird, nur die Bestimmungen des §. 55.

des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 zur Anwendung kommen.

Berlin, den 23. September 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

133.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend den Betrieb des Schankgewerbes, in Berücksichtigung einer früher gehabten Real-Gewerbe-Berechtigung dazu.

Da der N. N. gegen die ihm von der Königl. Regierung verweigerte Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes, bei dem Ministerio des Innern Recurs genommen, und in seiner desfallsigen Vorstellung angeführt hat:

daß seinem Grundstücke eine hypothekarisch eingetragene Real-Gewerbe-Berechtigung zur Schankwirthschaft zugestanden habe,

so hat die Königl. Regierung diese Angabe zuvörderst näher prüfen zu lassen, und, wenn sich darnach ergeben sollte, daß selbige gegründet, und gegen die persönliche Qualification des Bittstellers sonst nichts einzuwenden sein möchte, dem Gesuche desselben zu willfahren, und ihm den Betrieb des gedachten Gewerbes zu gestatten.

Nach der dem N. N. ertheilten Resolution vom 10. März c. scheint die Königl. Regierung übrigens vorauszusetzen, daß die neuere Gesetzgebung alle Real-Gewerbe-Berechtigungen aufgehoben habe.

Dies ist jedoch keineswegs so unbedingt der Fall, indem nur die Exclusiv-Berechtigungen aufgehoben sind, eine Aufhebung der Grund-Gerechtigkeiten aber nirgends gesetzlich ausgesprochen worden ist.

Aus diesem Grunde haben auch die Regierungen durch die Circular-Verfügung vom 7. Januar 1823 ad

No. 2. die Authorisation erhalten, in dergleichen Fällen die Genehmigung zur Schankwirthschaft zu ertheilen, ohne jedoch die Existenz einer Real-Berechtigung ausdrücklich anzuerkennen.

Der ꝛc N. N. ist hiernach beschieden worden.

Berlin, den 16. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

134.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, das Messen der zum Verkaufe bestimmten Kohlen und das dafür zu entrichtende Meßgeld betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio werden die mit dem Berichte vom 14. Juli d. J.,

das Messen der zum Verkaufe hierher kommenden Kohlen durch vereidete Messer des Magistrats betreffend,

eingereichten Akten anliegend unter der Bescheidung zurückgefertigt, daß die unterzeichneten Ministerien mit den von Demselben geäußerten Ansichten über die Unzulässigkeit eines Meß-Geldes von Kohlen, welche nicht gemessen worden, völlig einverstanden sind. Denn abgesehen davon, daß die Behörden früher eine solche Erhebung niemals genehmigt haben, würde auch selbst dann, wenn die Genehmigung ertheilt worden wäre, die fernere Erhebung gesetzlich dennoch nicht statt finden können. Denn ein Meßgeld von Kohlen, die nicht gemessen worden, ist nichts weiter als eine indirecte Abgabe von den Kohlen selbst, und daher jeden Falles nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819, die in Folge der Steuer-Gesetze eingetretenen neuen Einrichtungen betreffend, gänzlich unstatthaft. Und da auch Käufer und Verkäufer, wenn sie sich ohne Dazwischenkunft eines Messers vereinigen, zum Gebrauche desselben polizeilich nicht gezwungen werden können, so ist das

von dem Königl. Polizei-Präsidio beobachtete Verfahren völlig gerechtfertigt; wie denn auch Demselben überlassen bleibt, den Inhalt gegenwärtiger Verfügung zu Vermeidung aller Plackereien von Seiten der Magistrats-Pächter öffentlich bekannt zu machen. So lange übrigens die jetzige Anstalt in Beziehung auf das Kohlen-Messen, wenn es auf Beglaubigung des Maaßes ankommt, den Bedürfnissen des Publikums genügt, sind keinen anderen Messern zu diesem Behufe polizeiliche Concessionen zu ertheilen. Im entgegengesetzten Falle aber wird weitere Entschließung vorbehalten.

Berlin, den 30. September 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

135.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbesteuer der Stromschiffer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Mai d. J. eröffnet, daß, sobald ein zweckmäßiges Vermessungs-Verfahren für Stromschiffe ermittelt sein wird, wozu die nöthigen Einleitungen bereits getroffen worden, auch wegen Sicherung der gesetzlichen Gewerbe-Steuer der Stromschiffer die nöthigen Anordnungen getroffen werden sollen.

Inzwischen wird das zweckmäßigste sein, von den Schiffern selbst eine Angabe der Tragbarkeit ihrer Gefäße zu verlangen, und, wenn sich nachmals ergiebt, daß diese Angabe in der That weit hinter der Wahrheit verbleibe,

sie dann unnachsichtlich mit der vollen gesetzlichen Strafe der Gewerbesteuer-Kontravention zu belegen.

Berlin, den 12. Juli 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. Köhler.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

136.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, den umherziehenden Gewerbsbetrieb in den Grenzbezirken betreffend.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824 genehmigten Regulativs der hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, dd. Berlin, den 28. April 1824, § 21., nach welchem der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk von der besondern, im Gewerbschein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, werden nach Vereinbarung mit der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln, hinsichts der zum Handel zulässigen Waaren; ferner, wegen Befolgung der deshalb angeordneten Controll-Maaßregeln und endlich über die eintretenden Strafen in Kontraventionsfällen, nachstehende Vorschriften erlassen, wornach sie nicht allein sämmtliche Unter-Behörden unseres Regierungs-Bezirks, sondern auch alle Gewerbtreibende, in sofern es diese angeht, zu achten haben.

§. 1. Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk zerfällt nach Maaßgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§. 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a) das Umherreisen mit Waaren-Mustern, um Waaren-Bestellungen zu suchen;

b) das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben;

c) der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 benannten Lebensmitteln, namentlich: Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen oder Bärme, Milch und frisches Obst;

ferner die Gewerbe

d) der Scheerenschleifer; e) der Topfbinder; f) der Kesselflicker; g) der Ziegelofensetzer; h) der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen; und i) der Händler mit denselben Gegenständen.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner Steuer-Kontrolle unterworfen. Sie können also, vermöge der in dem Gewerbschein ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenz-Bezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

§. 3. Zur 2ten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen:

a) mit irdenen Pfeifen; b) mit Borsten; c) mit Fellen; d) mit Häuten; e) mit Honig; f) mit Wachs; g) mit Wallrat; h) mit Glas (gemeines); i) mit Kalk; k) mit Gips; l) mit Steinkohlen; m) mit Gipsfiguren; n) mit Hanf; o) mit Roßhaaren; p) mit Theer; q) mit Wagenschmier; r) mit Brennöl; s) mit Schnürriemen und Stiefelwichse; t) mit Bast und Stroh-Matten; u) mit Schleifsteinen und Schiefertafeln; v) mit Bettfedern; w) mit groben Holzwaaren, als: grobe Drechsler- und Böttcher-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagen-Arbeiten und Werkzeuge von Holz; x) mit groben Bürstenbinderwaaren; y) mit Knochen- und Lederabfällen; z) mit Wachsfiguren; aa) mit Sieben, Hecheln und Mäusefallen; bb) mit Schreibfedern; cc) mit Filzschuhen; dd) mit Holz-

kohlen; ee) mit papiernen Schachteln; ff) mit Flachs; gg) mit gemeinen Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegeln; hh) mit Lumpen; ii) mit Vieh; kk) mit Kupferstichen; ll) mit Landkarten; mm) mit optischen Instrumenten; nn) mit Barometer und Thermometer; oo) mit gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der im Gewerbscheine enthaltenen Erlaubniß im Grenzbezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- und Zoll-Amte mit einem Legitimationsschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armen auszuweisen, und die in dem §. 8. der Zoll-Ordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

§. 4. Die Händler mit Vieh, mit irdenen Pfeifen, mit Lumpen, mit optischen Instrumenten, Barometer und Thermometer, müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke.

Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Fall des Minder-Befundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

§. 5. In die dritte Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen:

a) mit Wolle; b) mit Schuhen; c) mit Leder; d) mit Fleisch; e) mit Garn, Zwirn und Band von Leinen; f) mit Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen; g) mit Garn aus Wolle; h) mit groben Blech und Eisenwaaren aus geschmiede-

tem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören; i) mit Lichtern und Seife; k) mit Papier; l) mit Fayance, Steingut, weißem Porzellan; m) mit Regen- und Sonnenschirmen; n) mit groben Kupferwaaren, die nicht zu den kurzen Waaren gehören.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenz-Bezirk haben die Gewerbtreibenden nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sichern Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt werden.

Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Packeten geführt, und diese Packete nur durch ein Zoll-Amt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weiter-Transport auf's Neue unter Siegel- oder Blei-Verschluß gestellt werden. —

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Packete ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln, mit wohl daran befestigten Lak oder Bleisiegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnenschirme mit einem Faden durchzogen, und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§. 6. Mit allen andern, als den vorhin in den §§. 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den im Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 38. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, ist der Hausirhandel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7. Wer die §§. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Steuer-Kontroll-Maaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§. 17 und 123 der Zoll-Ordnung entweder in die durch den §. 111 et seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen, oder, wenn der im §. 124 nachge-

lassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. angezogenen Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, in specie die §§. 8, 17, 111 bis 115 inclus., 123 und 124; so wie aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824 zu §. 124, werden durch den am Schlusse hinzugefügten Abdruck neuerdings in Erinnerung gebracht.

§. 9. Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden hierdurch noch besonders angewiesen, diese Vorschriften zur größtmöglichsten Publizität zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben oder den Gewerbschein nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbscheinen haben die Herren Landräthe zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Grenzbezirk betreiben wollen.

§. 10. Wegen der für dieses Jahr bereits ausgefertigten Gewerbscheine wird bestimmt, daß solche von den Herren Landräthen gesammelt, und mittelst Berichts zur nachträglichen Ausfertigung der Erlaubniß zum Handel im Grenzbezirk eingereicht werden sollen.

Trier, den 22. Juni 1825.

Königl. Regierung.

Auszug

A. aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr

Abends; in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt.

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern. Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu bringen, oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Confiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben oder wenn dieser weniger als 10 Thlr. beträgt, dieser Summe gleich kommt, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der b.-trüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese

Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine 10jährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waaren-Kontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von denselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zu Tageszeiten sich befindet, ohne auf die vorbeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in genannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

B. Aus der Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824.

Zu §. 124. Die Strafe von einem bis zu zehn Thalern ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zoll-Ordnung und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

137.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbescheine der Viehhändler betreffend.

Die Königl. Regierung erhält die, unterm 17ten v. M. eingereichten Acten, in Gewerbesteuer-Kontraventionssachen des N. N. und dessen Brodherrn anliegend zurück.

Da das Viehtreiben für sich allein, und wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertrauten Vieh Handel treibt, kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe ist; so folgt:

a) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einem Besteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder Behufs des Verkaufs übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern nur der

polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise;

b) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten, sie zwar, nach §. 13. des Regulativs, in des letztern Gewerbeschein benannt und signalisirt sein müssen, weshalb der Viehhändler, wenn er im Lauf des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbschein der Polizei-Behörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken, und statt desselben den nun angenommenen zu signalisiren, doch die §§. 26. bis 28. des Regulativs nicht anwendbar sind, wenn sich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbeschein nicht benannt und signalisirt ist. Es kann vielmehr nur die §. 30. bestimmte Strafe von 10 sgr. bis 10 Rthlr. eintreten.

Uebrigens ist es kein gesetzwidriges Verfahren der Polizei-Behörde, wenn sie für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ausfertigt, ohne sich um den Gewerbschein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Passes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es wird daher zwar zweckmäßig sein, wenn die Polizei-Behörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt, benöthigt sei, falls er auch im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. bestimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn diese Belehrung unterblieben ist, da er, strenge genommen, die sein Gewerbe betreffenden Gesetze kennen muß.

In dem vorliegenden Falle wird es endlich gerathen sein, die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu überweisen, damit durch eidliche Vernehmungen das wahre Sachverhältniß ins Licht gestellt werde.

Berlin, den 20. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

138.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gewerbeschein-Lösung zum Materialien-Aufkauf für einen dritten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5ten v. M. eröffnet, daß es nach §. 21. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wie nach §§. 3. und 5. des Regulativs vom 28. April v. J. keinem Bedenken unterworfen ist, daß jeder Aufkäufer, der Materialien, nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern für die Verarbeitung eines dritten, umherziehend aufkauft, dazu eines Gewerbescheins bedarf, und es kann gegen so deutlich und wiederholt in den Gesetzen ausgesprochene Grundsätze, aus der angeblichen Härte dieser Bestimmung, ein gegründetes Bedenken nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 19. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

139.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Gewerbesteuer-Deputation in Berlin und an sämmtliche Königl. Regierungen, die Lösung von Gewerbescheinen auf Waaren-Versendungen ꝛc. ohne Bestellung betreffend.

Zur Beseitigung der bei Gelegenheit der Gewerbesteuer-Kontravention des Fuhrmanns N. N., von der hiesigen Gewerbesteuer-Deputation mittelst Ihrer Berichte vom 25. Januar und 20. Juni d. J. vorgetragenen Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. wird derselben eröffnet:

1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung, nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an dem Ort, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsort selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Komittent keines Gewerbescheins.

2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehrern Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnort selbst, oder auch seiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erstern Fall hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne dieselben zu entrichten; im letzteren Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöset hat oder nicht; kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz persönliche sind.

Hiernach werden, in dem vorliegenden Falle, sowohl die Kommittenten des Fuhrmanns N. N., als er selbst, wegen unbefugten Gewerbes im Umherziehen zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Berlin, den 12. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

An
die Gewerbesteuer-Deputation
hier.

Abschrift hiervon zur Nachricht in vorkommenden Fällen, an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 12. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

140.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, den Hausirhandel mit Leinwand betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. Mai eröffnet, daß zum Hausirhandel mit Leinwand, rücksichtlich der entgegenstehenden Vorschriften des Regulativs vom 28. April v. J. überhaupt den Böhmen ein Gewerbschein so wenig ertheilt werden kann, als andern Ausländern, geschweige denn gar zu einem ermäßigten Steuersatze. Der Verkehr der Ausländer auf den schlesischen Leinwand-Märkten ist aber durch das Regulativ gar nicht gewerbsteuerpflichtig geworden, denn im §. 1. des Regulativs ist nicht blos der Jahrmarktsverkehr, sondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit solchen Gegenständen, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern, nach der Ortsobservanz, Handel getrieben werden darf, für gewerbscheinfrei er-

klärt, und es wird aus diesem §. in Verbindung mit §. 2. ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehr durch das Regulativ nicht hat beschränkt werden sollen.

Hiernächst können auch die unterzeichneten Ministerien den Verkehr der böhmischen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren diesseitigen bekannten Abnehmern selbst überbringen, nicht als einen wirklichen Gewerbsbetrieb im Umherziehen ansehen, und wird derselbe daher den böhmischen Webern nach wie vor ohne Gewerbschein und gewerbsteuerfrei zu gestatten sein. Wollen sie sich aber auf ein solches Ueberbringen an bestimmte Abnehmer nicht beschränken, sondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feil bieten, so müssen sie zur Untersuchung gezogen, und nach §. 26. des Regulativs bestraft werden, da sie zu diesem Verkehr keinen Gewerbschein erhalten können.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

141.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei so wie der Finanzen, an den Magistrat zu Friedeberg a. Q., daß mit genäheten Waaren kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Der Magistrat zu Friedeberg am Queis erhält den unterm 23sten v. M. eingereichten Bescheid der Regierung zu Liegnitz mit dem Eröffnen zurück, daß der Hausirhandel mit genäheten Waaren nicht ferner gestattet werden kann, da das Verbot keinesweges vom Finanz-Ministerio erlassen, sondern in dem, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Regulativ vom 28. April v. J. beruht.

Bei einigem Fleiß derjenigen Personen, die sich bisher mit der Verfertigung solcher Arbeiten beschäftigt ha-

ben, wird es ihnen nicht schwer fallen, sich auf anderm Wege Absatz zu verschaffen, da auch die ausländischen Kaufleute, welche, wie der Magistrat erwähnt, die dort aufgekauften Waaren in die Preußischen Staaten zurückgebracht haben, und sie dann für den doppelten Preis absetzen, den Absatz im Umherziehen nicht bewirken dürfen.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

142.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Hausirhandel mit Porzellan betreffend.

Die Bemerkung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. April d. J.,

„daß die Erhebungsrolle vom 19. November v. J. sub No. 19 litt. a. unter groben kurzen Waaren, das weiße Porzellan ausdrücklich aufführe,“

hat ihre Richtigkeit, und da es nicht ausführbar sein dürfte, zwischen den verschiedenen Handelsartikeln der Porzellanfabriken zu unterscheiden, und mit einzelnen Artikeln den Hausirhandel zu gestatten, mit andern nicht, so kann die Königl. Regierung auf weißes Porzellan nach wie vor Gewerbescheine ertheilen, und hat dieselben nur für gemahltes Porzellan zu versagen.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Motz.

143.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stralsund, daß der Hausirhandel mit Seife, nicht aber mit Essig, statt finden könne.

Da, wie die Königl. Regierung in dem Bericht vom 7. Mai richtig bemerkt, Seife in Tafeln, zu den groben kurzen Waaren gerechnet wird, und nach No. 4. des §. 14. im Regulativ vom 28. April v. J. auch mit solchen Waaren, die den in der Erhebungs-Rolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich, oder ihnen gleich zu achten sind, ein Hausirhandel getrieben werden darf, so leidet es kein Bedenken, daß auch zu dem Hausirhandel mit Seife überhaupt Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Dagegen kann der Hausirhandel mit Essig nicht gestattet werden.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

144.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß mit Geräthen von Kupfer und Messing kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Nach dem, von der Königl. Regierung unterm 8ten December v. J. an das Ministerium des Handels erstatteten Bericht, hat Dieselbe dem Kesselhändler N. N. den Hausirhandel sogar im Grenzbezirk zugestanden.

Es sind aber Geräthe von Kupfer und Messing über-

haupt nicht denjenigen Waaren beizurechnen, mit welchen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J. hausirt werden darf, daher die Königl. Regierung beauftragt wird, auch dem ꝛc. N. N., den Gewerbeschein zum Handel mit solchen Waaren, künftig zu versagen, und ihn hierauf in Zeiten aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend.

Der Finanz-Minister v. Motz.

145.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., den Betrieb des Maurer- und Zimmer-Gewerbes betreffend.

Es gehen wiederholt die häufigsten Beschwerden darüber ein, daß Maurer und Zimmerleute unabhängig von einem approbirten Meister Arbeiten betreiben, zu denen sie, nach den gesetzlichen Vorschriften §. 94. fg. des Gesetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, und nach den ihnen ertheilten Gewerbeberechtigungen, nicht befugt sind. Um diesem, für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt höchst gefährlichen, Uebelstande abzuhelfen, finden wir uns bewogen, nicht nur die älteren Vorschriften vom 6. November 1814, 18. November 1816 und 4. Juni 1818 nicht nur nochmals wieder öffentlich in Erinnerung zu bringen, sondern darüber auch Folgendes noch näher anzuordnen.

1) Jeder, nicht öffentlich und allgemein als approbirter Meister bekannte, Maurer und Zimmerarbeiter muß sich, ehe er irgend einen Bau beginnet, über seine Befugniß dazu bei der Polizei-Behörde des Orts ausweisen, und zu diesem Ende bei derselben melden. Unterläßt er diese Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden, nachdem er irgend eine Vor-

kehrung zur Ausführung des Baues getroffen, so verfällt er in eine Polizeistrafe von zwei Thalern, wenn gleich auch die Legitimation zu dem Baue späterhin gehörig nachgewiesen würde.

2) Jeder Maurer oder Zimmerarbeiter, welcher nicht als approbirter selbstständiger Meister allgemein und öffentlich bekannt ist, und welcher Maurer- oder Zimmerarbeiten außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes ausführt, kann dies nur auf den Grund, entweder:

a) des §. 94. des Edikts vom 7. September 1811 vorgeschriebenen Attests: daß er zum Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes berechtigt sei; oder falls er nur Flickarbeiten betreibt: daß er als Maurer- oder Zimmerflickarbeiter zugelassen sei; oder

b) des Attests eines approbirten selbstständigen Meisters, welches dahin ausgestellt sein muß:

„daß der Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau selbst auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen, und den Gehülfen N. N. bei Ausführung desselben angestellt habe."

Dieses letztere Attest muß für jeden einzelnen Bau besonders ausgestellt sein. Allgemeine Atteste:

daß der Zimmer- oder Maurergesell auf den Namen des Meisters arbeiten könne,

wie solche zeither oft gegeben worden, dürfen gar nicht mehr ausgestellt werden. Sie können in keinem Falle zur Legitimation dienen, wie dies auch bereits in der Verordnung vom 6. November 1814 ad 2. angeordnet ist.

3) die Orts-Behörden, Magistrate, Gutsobrigkeiten und Schulzen sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, keinen ungeeigneten Zimmer- oder Maurerarbeiter zuzulassen; oder, wenn der Bau ohne ihr Vorwissen angefangen sein sollte, letzteren sofort zu inhibiren und die Kontravention gegen die Vorschrift ad 1. dem Landrathe zur Bestrafung anzuzeigen.

4) diejenigen Zimmer- und Maurerarbeiter, welche außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes arbeiten, müs-

sen ihre, ad 2. gedachten Legitimationspapiere stets bei sich führen, um sich durch Vorzeigung derselben gegen die Distrikts-Gensd'armen jederzeit ausweisen zu können.

5) Derjenige Zimmer- oder Maurerarbeiter, welcher nicht nachweisen kann, daß er zu dem unternommenen Bau, auf die ad No. 2. angegebene Weise, berechtigt sei, verfällt in die, No. 3. der Verordnung vom 6. November 1814, geordnete 8tägige bis 6 wöchentliche Gefängnißstrafe.

6) Jeder approbirte Zimmer- und Maurermeister, der einen Gehülfen ohne eine solche Beglaubigung außerhalb seines Wohnorts abschickt, der diese Beglaubigung nicht nach der ad No. 2. geordneten Form ausstellt, oder der den außerhalb belegenen Bau nicht wöchentlich wenigstens einmal revidirt, verfällt in die durch die Verordnungen vom 6. November 1814 und 4. Juni 1818 geordnete Geldstrafen von fünf und drei Thalern.

Derselbe ist außerdem aber auch verbunden, die geschehene wöchentliche Revision unter Beisetzung seines Namens, des Datums und des Orts der Ausstellung auf dem ad No. 2. Litt. b. gedachten Atteste an Ort und Stelle zu vermerken.

Die bloße Unterlassung dieses Vermerkes wird künftig, wenn auch die geschehene Revision selbst nachgewiesen sein sollte, mit Einem Thaler Geldstrafe geahndet.

Sämmtliche Herren Landräthe werden die gegenwärtige Verordnung noch durch besondere Bekanntmachungen in den Schulzen-Gerichten, Gewerks-Herbergen und Krügen zur allgemeinsten Kenntniß bringen.

Von sämmtlichen Herren Landräthen, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten erwarten wir, daß sie zur Aufrechthaltung dieser, zur Sicherheit und Wohlfahrt des Publikums nothwendigen, Bestimmungen auf das Kräftigste mitwirken werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. August 1825.

Königl. Regierung.

146.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger in den ehemaligen sächsischen Landestheilen betreffend.

Zuvörderst wird es darauf ankommen, die Gesetze zu erörtern, welche bei dieser Sache zur Anwendung kommen können. Das Edict vom 7. November 1811 ist eine Declaration des Edictes vom 2. November 1810, und dieses ist in den ehemaligen sächsischen Landestheilen noch nicht zur Anwendung gekommen; vielmehr existiren dort die Exclusiv-Rechte der Zünfte noch bis jetzt.

Es müssen daher andere Gesetze zum Grunde liegen.

Demnächst kann durch die Entscheidung der Königl. Regierung in der den Bittstellern unterm 1. März c. ertheilten Resolution,

daß es Sache der Beschwerdeführer sei, einzelne Beschwerde-Punkte gegen den Schornsteinfeger N. N. nachzuweisen,

die Sache nicht abgethan sein. Denn sobald aus polizeilichen Gründen ein Zwangs-Bezirk existirt, ist es auch Sache der Polizei, von Amtswegen und unaufgefordert darüber zu wachen, daß der Berechtigte überall seiner Verbindlichkeit genüge. Es kommt also darauf an, daß der Magistrat zu N. N. berichtet, wie er sich von Amtswegen davon unterrichtet habe, daß der dortige Schornsteinfegermeister seine Pflicht, besonders Hinsichts der Kontrolle seiner Gesellen, erfüllt habe.

Hiernächst ist nicht zu leugnen, daß die Konkurrenz auch, so viel es der polizeiliche Zweck erlaubt, bei dem Schornsteinfeger-Gewerbe zu wünschen ist ꝛc.

Berlin, den 4. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

H.

Bau-Polizei.

147.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Miniſterial-Bau-Kommiſſion zu Berlin, die Anfertigung von Bau-Entwürfen und Ausführung von Bauten durch Königl. Bau-Beamte für Privat-Perſonen betreffend.

Es wird hierdurch feſtgeſetzt, daß es den in Königl. Beſoldung ſtehenden Bau-Beamten, als: den Regierungs-Bau-Räthen, Bau-Inſpectoren und Bau-Conducteuren, zwar nach wie vor geſtattet ſein ſoll, Bau-Entwürfe mit den dazu erforderlichen Zeichnungen für Privat-Perſonen auszuarbeiten; aber nicht die Aufſicht, oder wohl gar die Ausführung ſolcher Privat-Baue, ohne die ſpezielle nur ausnahmsweiſe zu ertheilende Genehmigung des Miniſteriums des Innern, zu übernehmen.

Die Königl. Regierung wird angewieſen, ſtrenge darauf zu ſehen, daß dieſer Vorſchrift auf das genaueſte nachgekommen werde.

Berlin, den 15. September 1825.

Miniſterium des Innern.

v. Schuckmann.

148.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung der Lehmſchindeldächer betreffend.

Da es bei den wegen Anlegung neuer Strohdächer in geſchloſſenen Ortſchaften, oder da, wo Gebäude nicht wenigſtens 200 Schritte von einander ſtehen, erlaſſenen

Verboten unabänderlich sein Bewenden haben muß, so verdient die Anlegung der Lehmschindel-Dächer die größte Aufmerksamkeit und Empfehlung.

Indem wir nachstehend eine Anweisung zu Anlegung derselben zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe auf, die Einführung dieser Bedachung möglichst zu befördern, und besonders bei Schul- und Gemeindebauten da aufführen zu lassen, wo die Bedeckung mit Ziegeln zu kostspielig werden möchte.

Minden, den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anweisung
zur Anlegung der Lehmschindel-Dächer.

§. 1.

Wenn eine gründliche Anweisung zur Anfertigung der Lehmschindel-Dächer, so vollständig, daß jeder Arbeiter ohne Unterschied die letzteren danach sollte verfertigen können, eine äußerst weitläuftige, und schon aus diesem Grunde, eine vergebliche Arbeit sein würde, indem man nicht hoffen könnte, von der Mehrzahl verstanden zu werden; so darf man um so mehr alle Theile der eigentlichen bloßen Strohdecker-Arbeit als bekannt voraussetzen, weil die Lehmschindel-Dächer an die Stelle der Strohdächer treten sollen, mithin deren Anfertigung auch den vorhandenen Strohdeckern zusteht, und sehr leicht von denselben erlernt werden kann. Unter solchen Umständen muß sich die ganze Anweisung bloß darauf beschränken: ein deutliches Bild von einem Lehmschindel-Dache zu geben, und dessen Abweichung von dem bekannten Strohdache zu zeigen. So wie die Anfertigung der Strohdächer in verschiedenen Gegenden verschieden angetroffen wird, so ist dies nicht minder der Fall bei der Anfertigung der Lehmschindel-Dächer, indessen kommt es auch darauf nicht an, und es mag die Verbesserung der Handgriffe immerhin der Erfahrung der hiermit umgehenden Arbeiter überlassen bleiben, wenn nur der Zweck, durch richtige Anwendung

des Lehms, dem Stroh seine Entzündbarkeit zu benehmen, erreicht wird.

§. 2.

Zuerst ist zu bemerken, daß der Lehm zu den Lehmschindel-Dächern nie zu fett sein kann, dagegen allzu magerer Lehm bei weniger Dauer den Zweck nur in einem verhältnißmäßig geringeren Grade erfüllt, und unreiner Lehm durchaus vorher gereinigt werden muß.

§. 3.

Die Anfertigung der Lehmschindeln geschieht am besten auf folgende Weise:

Es wird von gutem graden Deckstroh auf einem Tische eine Lage Stroh von $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, 1 Zoll dick, regelmäßig nebeneinander liegend ausgebreitet, so daß die Stammenden dem Arbeiter zur Linken, die Aehren ihm zur Rechten liegen. Indem er mit der linken Hand ein kleines 2 Fuß langes Brett quer über die Stammenden legt und aufdrückt, kämmt er mit einer Art von Kamm oder Harke, welches Instrument er in der rechten Hand hält, einigemal durch die ganze Länge des Strohes, damit die Halme sich recht grade übereinander legen.

Der vorher zwar ganz durchnäßte, jedoch nicht allzu flüssige Lehm wird nun aufgetragen, und mit einer Kelle oder einem Streichbrette 1 Zoll dick, dergestalt ausgebreitet, und zwischen die Strohhalme eingedrückt, daß sowohl am Stammende als auch am Aehrenende etwa 6 Zoll der Länge unbestrichen bleiben, allwo dann 2 Stück 2 Fuß lange Hasel- oder andere fingerdicke und gerade Stöckchen aufgelegt, und die Strohenden umgeschlagen in die Leimdecke, mit der Kelle tüchtig eingedrückt, und noch mit Lehm bestrichen werden. Nunmehr ergreifen 2 Arbeiter die 4 herausstehenden Enden der Stöckchen, und tragen die Lehmschindel von dem Tische ab auf einen schattigen Ort zum Trocknen, wonächst auf die beschriebene Art mit einer zweiten, dritten u. s. w. Schindel verfahren wird.

§. 4.

Sobald die erste verfertigte Schindel nur einen solchen Grad der Austrocknung erhalten hat, daß die Ober-

fläche des Lehms nicht mehr klebt, so wird dieselbe umgewendet, und auf den Tisch gelegt, und auch ihre Rückseite mit Lehm überstrichen, welches nicht stärker zu sein braucht, als daß die Zwischenräume des Strohes völlig ausgefüllt sind, und hiernach legt man sie zum zweitenmale zur Austrocknung hin.

Die zuletzt bereitete Seite kommt bei der Auflegung auf das Dach auswendig zu liegen.

§. 5.

Hat man nun eine Anzahl Schindeln auf diese Art fertig, und nur an ihren beiderseitigen Oberflächen lufttrocken, ohne noch durchgängig getrocknet zu sein, so wird zuerst diejenige Seite des Gebäudes, welche am wenigsten den Stürmen ausgesetzt ist, und welche vorher ganz genau eben, so wie zum Strohdache gelattet und gewindbördet worden, damit dergestalt von unten nach oben belegt, daß jede höhere Reihe die nächst niedrigere um etwas überdeckt. — Wie das Aufziehen auf das Dach bewirkt wird, ohne die Lehmschindel zu beschädigen, sieht jeder gewandte Arbeiter leicht ein. Die Befestigung auf dem Dache geschieht, indem man jeden obern Schindelstock auf die Oberkante der Latte legt, und mit 2 halben Brettnägeln an dieselbe befestigt. Bei der Belegung hat der Decker in einem Dachkasten nassen Lehm bei der Hand, und giebt mit der Kelle davon, soviel als nöthig, auf die Stelle, wo die obere Schindel die untere bedeckt, damit sie sich gehörig verbinden. Eben damit werden auch die Seiten-Fugen verstrichen, damit sie genau aneinander schließen.

§. 6.

Sobald nun eine solche Breite des Daches als man auf einmal mit Stroh überdecken kann, auf die vorbeschriebene Art mit Schindeln belegt ist, wird ein ordentliches Strohdach auf die Schindelung gedeckt, und dessen Weidenbänder werden durch die Schindel durch, auf die Latten gebunden. Die Arbeit des Strohdaches selbst, wird hier als bekannt vorausgesetzt, und deshalb braucht nur erinnert zu werden, daß jede neue Lage Stroh, sobald sie gebunden ist, mit dünnem Lehm dergestalt durchgossen wird,

daß alle Zwischenräume des Strohs bis auf die Lehmschindel von Lehm angefüllt sind.

Wie dünn die Masse zum Ausgießen gehalten werden muß, damit sie eindringt, und doch nichts durch die Lehmschindel durchläuft, wird jeder Arbeiter durch den ersten Versuch leicht erkennen; — damit die Feuchtigkeit, welche von jeder höheren Strohlage wieder auf die untere wirkt, durch das oftmalige Wiederholen des Ausgießens nicht endlich den untern schädlich werde: so muß man die Oberfläche jeder Strohlage, nachdem sie mit dünnem Lehm übergossen worden, einen halben Zoll stark mit ziemlich steifem Lehm überstreichen und mit der Kelle fest eindrücken.

§. 7.

Ist man mit dieser Arbeit endlich bis zum Dachforste vorgerückt, so bleiben die Aehrenenden der letztern Dachgebunde wie beim Strohdache überstehen, um sie, sobald man von der andern Seite dagegen kömmt, überbiegen und den letzten Dachstock der zweiten Seite damit bedecken zu können, die letzten Enden der zweiten Seite werden so fein als möglich mit denen der ersten Seite kreuzend durcheinander gesteckt, die der ersten Seite auf die oberste Latte der zweiten Seite, und die der zweiten auf die oberste Latte der ersten Seite gebunden, und die Aehrenenden nun nach Bedarf verhauen, damit sie zwar eine durchgängig gleiche Dicke des Daches, aber keine Unebenheit bewirken. Endlich wird der ganze Forst nach geschehenem Ausguß mit dünnem Lehm, nochmals mit stärkerem Lehm überstrichen, ein Sattel von dünnem Rasen gut übereinanderdeckend aufgelegt, und mit einem hölzernen Hammer fest und eben angetrieben.

§. 8.

Geübte Lehmschindel-Decker wissen ihre Arbeit so einzurichten, daß man, nachdem das Dach fertig ist, von Außen gar keinen Lehm sieht, obgleich jede Strohstoppel höchstens einen Zoll aus demselben hervorsteht, sollte dies aber minder geübten nicht glücken, so wird der erste Regen den Ueberfluß von Lehm von der äußern Dachfläche mit sich nehmen, und nunmehr weiter nichts, als ein

Strohdach sichtbar sein, welches aber von Außen nicht brennt, weil alle seine Zwischenräume mit Lehm angefüllt, und mittelst der Schindellage, Sparren und Latten vor dem Erglühen geschützt sind. Auch selbst beim innern Brande wird ein solches Dach nur langsam durch das Abbrennen der Bindweiden zerstört, und dient im Herabstürzen eher zur Dämpfung der Flammen als zu deren Vermehrung. Die Stärke dieses Dachwerks hält man mit Inbegriff der Schindeln nicht über 10 Zoll; es hat auch in dieser Stärke, selbst an der Wetterseite eine längere Dauer, als ein 12zölliges Strohdach, weil der Lehm das Aufheben der Strohstengel, das Eindringen des Sturms und das Zehren der Herbst- und Winter-Witterung vermindert. Entförstung, denen die Strohdächer häufig ausgesetzt sind, kommt hier fast gar nicht vor.

IX.

Medizinal-Wesen.

149.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Klassifikation und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals betreffend.

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Medizinal Verwaltung drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind einzelne Uebelstände zu beseitigen gewesen. Hierdurch hat das mitunterzeichnete Ministerium der Geistlichen ꝛc.

An-

Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, Seiner Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Bestimmungen (Anl. a.) über eine veränderte dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni c. haben Seine Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Ministerien in Ausführung des Allerhöchsten Befehls die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzen, die anliegenden Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu dringen, und auf deren pünktliche Befolgung, so weit es die Königl. Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. August 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit und Auftrag der Herren Chefs Excellenzien.
Hufeland.
Köhler.

a.

Bestimmungen

über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können sein:

a. Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich. (promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgän-

gigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,

2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medizinisch-klinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b. Aerzte für innere Kuren (reine Mediker.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen iedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medizinisch-klinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medizinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann;
2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Collegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen prakischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß,
3) den anatomischen,
4) den chirurgischen,
5) den chirurgisch-klinischen, und
6) einen klinisch-medizinischen Cursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken, und eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch
7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-

Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-Stellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte IIter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Kompagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinal-Collegien in einer dem

Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte IIter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die, jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene, Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, in sofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen

die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

150.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die medizinischen Fakultäten sämmtliche Königl. Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Schon seit längerer Zeit ꝛc. (wie in dem vorgedruckten Circular-Rescripte v. 24. August d. J.)

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruht, wovon das Ministerium in Ausführung des Allerhöchsten Befehls die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktor-Prüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

151.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der Kosten zur Errichtung eines Krankenhauses betreffend.

Wiewohl es nicht verkannt wird, daß die Einrichtung eines Krankenhauses für den Breslauer Kreis von Nutzen sein dürfte; so ist doch eines Theils keine Berechtigung vorhanden, zu Beschaffung der dazu erforderlichen Fonds mit der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 29sten v. M. in Antrag gebrachten Abgabe auf das Tanzhalten vorzugehen, da die gesetzliche Vorschrift im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 19. §. 27. solche ausdrücklich zunächst von einem Kommunal Beschlusse abhängig macht, und der Staat sich nur die Genehmigung dazu zu ertheilen vorbehalten hat; anderen Theils ist es auch nicht unbedenklich, die Vergnügungen der niedern Volksklasse mit Auflagen zu belegen, um so mehr, als der dabei angedeutete Nebenzweck durch ein Mittel der in Rede stehenden Art offenbar nicht erreicht werden würde.

Berlin, den 12. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

152.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Verkauf von Zahnmitteln und Augentaback betreffend.

Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 13ten d. M. über das Recursgesuch des hiesigen Parfümeriehändlers N. N. vom 6ten v. M., bei Rückgabe der miteingereichten Akten, eröffnet: daß, wenn das Straf-Resolut der Königl. Regierung gegen den ꝛc. N. N. vom

12ten Oktober v. J. annimmt, daß der Hufelandsche Augentaback zu den Arzneimitteln gehöre, und deshalb die Strafe des Verkaufs desselben auf den §. 693. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts gründet, diese Annahme nicht als richtig erachtet werden kann. Denn dieser §. redet bloß von Giften und solchen Materialien, deren Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntniß und Erfahrung voraussetzt; dahin gehört aber der fragliche Schnupftaback nicht, welcher ganz unschädlich ist. Das Gesetz paßt daher nicht auf diesen Fall.

Wenn die Königl. Regierung übrigens jetzt in Ihrem Berichte Sich auf die in v. Kamptz Annalen enthaltene Bekanntmachung vom 20. Juni 1821 *) bezieht, so wird derselben bemerklich gemacht, daß sich diese nur auf die Berliner Zahn-Aerzte bezieht, zu welchen der N. N. nicht gehört; auch ist in dieser Verfügung keiner Strafe gedacht.

Soll aber daraus ein Vorwurf hergeleitet werden, daß der verkaufte Taback eine von dem Hufelandschen Augentaback verschiedene Komposition enthält, und dies für ein betrügerisches Verfahren angesehen worden, (was jedoch einmal nicht anzunehmen sein dürfte) so hätte die Sache als ein gemeines Verbrechen (Betrug) zur Untersuchung an das gewöhnliche Gericht verwiesen werden müssen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die erkannte Strafe nicht einzuziehen, und dies der dortigen Polizei-Behörde, so wie auch dem N. N. bekannt zu machen.

Berlin, den 23. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1821, 4tes Heft, S. 971.

153.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Erläuterung einiger Punkte in der Medizinal-Taxe betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. August c. a. machen wir hierdurch nachstehende Erläuterung einiger Punkte in der Taxe für die Medizinal-Personen bekannt.

1) ad Num. 26. Tit. I. der Taxe für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1—2 Rthlr. zu fordern, zu gestatten.

2) ad Num. 1. und 74. Tit. II. vor dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung vom 16. Februar a. pr. Amtsblatt 1824 11. Stck. Num. 29. pag. 83. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manual-Hülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10—20 sgr. liquidiren.

4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unter-Arms dürfen 2—4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und

5) für die Section einer Leiche, wenn Privat-Personen dieselbe verlangen, 2—4 Rthlr. angerechnet werden.

6) Den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreis-Thier-Aerzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Rezepts in eigener Wohnung ꝛc. dieselben Sätze zu, welche die Medizinal-Taxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen wird künftig bei Festsetzung vorkommender Liquidationen verfahren werden.

Breslau, den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

154.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an den Königl. Ober-Präsidenten Herren v. Vincke in Münster, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß der westphälischen) die Fortsetzung des Militairdienstes von Seiten der einjährigen Freiwilligen, Behufs der Erlangung von Ansprüchen auf Civil-Versorgung, betreffend.

Durch einen Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 5ten v. M. ist festgesetzt worden:

daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unteroffizieren ꝛc. Ansprüche auf eine Kanzellisten- oder Unter-Calculator-Stelle zu erlangen, nur noch sechs Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienst-Verpflichtung erfüllt.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiervon auf Ihren durch eine diesfällige Anfrage des Bürgermeisters N. N. zu N. veranlaßten Bericht vom 21. April d. J. nachrichtlich, und um darnach den Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bereichs das Erforderliche zu eröffnen, in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

---

angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats-Kassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Krieges-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungs-Gelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militair-Beamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Töplitz, den 30. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Grafen von Lottum
und von Hake.

159.

Circular-Rescript des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. General-Kommandos, die Ausführung derselben Angelegenheit betreffend.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando theile ich in der abschriftlichen Anlage eine Allerhöchste Bestimmung vom 30. Juli 1824 ergebenst mit, wonach in Folge der, durch die Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1824 allgemein ausgesprochenen Verpflichtung der in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf diejenigen Söhne von Militair-Personen und Militair-Beamten aus-

ausgedehnt worden ist, zu deren Erziehung aus Staats-Kassen beigetragen wird.

Nachdem hierüber und wegen der zu nehmenden Maaßregeln, damit die Verpflichtung der in solcher Art unterstützt werdenden jungen Leute auch gesichert bleibe, mit dem Herrn Staats-Minister Grafen von Lottum Excellenz und dem Königl. Ministerio des Innern die nöthigen Rücksprachen genommen worden sind, ist eine Einigung über nachstehendes Verfahren getroffen.

In Ansehung derer, auf die ein Unterstützungs-Geld von Seiten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses gezahlt wird, läßt die Direction desselben die den jungen Leuten dafür obliegende längere Dienstverpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder durch einen darüber auszustellenden Revers, gegen etwanige künftige Einwendungen sichern, eben so wie dies in Absicht derjenigen Zöglinge geschieht, die in gedachtes Militair-Waisenhaus und in das Annaburger Soldaten-Knaben-Institut wirklich aufgenommen werden. So lange das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus die Verpflegungsgelder zahlt, übernimmt dasselbe auch die Aufenthalts-Kontrolle dieser jungen Leute. Von der Zeit an aber, wo diese Zahlung aufhört, geht die Aufenthalts-Kontrolle auf die Orts-Behörden über, in gleicher Art wie in Betreff derjenigen Zöglinge des Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, die sich zur Erlernung eines Handwerks außerhalb ihrer Anstalten bei Meistern in der Lehre befinden, schon früher bestimmt worden ist, Hinsichts welcher ich mich auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 24. März und 30. Juli 1824 ergebenst beziehe. Zu dem Ende wird die Direction dem Kriegs-Ministerio alljährlich am Jahresschlusse eine namentliche Liste der aus der Aufsicht des Waisenhauses austretenden jungen Leute, auf welche ein Erziehungsgeld gezahlt worden ist, nach den Regierungs-Departements, in denen sie ihren Aufenthalt haben, geordnet, unter näherer Angabe der ihnen obliegenden verlängerten Dienstverpflichtung, mittheilen, und wird letztere in der Art nach Maaßgabe der bezogenen

Unterstützungsgelder berechnet sein, daß sie sich überall auf Jahre und runde Monate beschränkt, die etwa überschießende, keinen vollen Monat betragende Zeit aber gar nicht zur Anrechnung kommt.

Die Schemas zu diesen Listen liegen zu gefälliger Kenntnißnahme bei.

In gleicher Art wird das Kriegs-Ministerium Hinsichts derer, auf die aus Militair-Kassen ein Unterstützungsgeld gezahlt wird, verfahren, und gleiche Listen von ihnen, die das Nähere über die ihnen für die erhaltene Unterstützung obliegende längere Dienstverpflichtung ergeben, sich von der Zeit ab einreichen lassen, wo die Zahlung aufhört, und die Aufenthalts-Kontrolle auf die Orts-Behörden übergeht.

Alle diese Listen werden sodann von hier aus dem Königl. Ministerio des Innern, und von letzterem den Königl. Regierungen mitgetheilt werden, welche ihrer Seits die Orts-Behörden weiter anweisen, und wenn bei Aufenthalts-Veränderungen einer dieser zu längerer Dienstzeit verpflichteten jungen Leute vor der Einstellung ins Militair aus einem Regierungs-Bezirk in den andern zieht, sich gegenseitig auch die erforderlichen Mittheilungen darüber machen werden. Die Orts-Behörden aber lassen das Verhältniß dieser jungen Leute, und die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung auf den Grund jener Listen in die Kommunal-Stamm-Rollen sorgfältig eintragen, und sorgen dafür, daß sie zur Zeit des erreichten gesetzlichen Alters (in sofern sie nicht etwa schon früher in ein Militair-Verhältniß getreten sind, wo sodann der betreffenden Militair-Behörde die erforderliche Mittheilung Hinsichts ihrer zu machen bleibt) vor die Ersatz-Kommissionen gestellt, und dabei auch die sie betreffenden, die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung nachweisenden Listen mit vorgelegt werden, worauf die Ersatz-Kommissionen bei Aushebung dieser Leute veranlassen, daß demjenigen Truppentheil, dem sie zugetheilt werden, das Nöthige über ihre Dienstverpflichtung zugehe.

Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando er-

suche ich ergebenst, die Herren Landwehr-Brigade-Kommandeure hiernach insbesondere gefälligst anweisen zu wollen.

Eben so werden die Kadetten-Anstalten angewiesen, die von ihnen den Truppen zum Eintritt ins Militair zugehenden jungen Leute mit Ueberweisungs-Listen, aus denen ihre verlängerte Dienstverpflichtung speziell hervorgeht, zuzusenden.

Aehnliche Listen, als das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus dem Kriegs-Ministerio hinsichtlich derer, auf die ein Unterstützungs-Geld gezahlt worden ist, nach dem Vorstehenden alljährlich einreichte, wird dasselbe auch hinsichtlich der wirklichen Zöglinge desselben, die bei Meistern in die Lehre treten, einschicken, und ein Gleiches wird vom Annaburger Soldaten-Knaben-Institut geschehen. Auch diese Listen, von denen das Schema gleichfalls anliegt, werden dem Königl. Ministerio des Innern, und von diesem den Königl. Regierungen communicirt werden, damit die Orts-Behörden, welche jene Zöglinge während ihrer Lehrzeit in nähere Aufsicht nehmen, vollständige Kenntniß von ihnen erhalten.

Letztgedachte junge Leute sind in die Kommunal-Stamm-Rollen desjenigen Orts, wo sie sich zur Erlernung eines Handwerks befinden, ebenfalls einzutragen, und den Ersatz-Kommissionen schon vor jedesmaligem Ablaufe ihrer Lehrzeit vorzustellen. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1824, welche Einem Hochlöblichen General-Kommando unterm 30sten ejusd. mitgetheilt wurde, hat Hinsichts ihrer bestimmt, daß sie dann ärztlich untersucht, und wenn sie gesund und nicht schwächlich befunden worden, um bei gehöriger Schonung für den praktischen Militair-Dienst ausgebildet werden zu können, dem Lehr-Bataillon überwiesen werden, welches sie in die bei demselben zu formirende Schul-Abtheilung einstellen wird. Zu diesem Behuf sollen sie nach den Bestimmungen jener Kabinets-Ordre sich eigentlich in den Anstalten, deren Zöglinge sie bisher waren, wieder gestellen. Um jedoch denen, die entweder ganz untauglich für den Militair-Dienst, oder noch viel zu schwach für die Schulabtheilung

sein dürften, die vielleicht hin und wieder sehr weiten Wege, und den Annaburger Zöglingen den von dort wieder nach Potsdam zu machenden Marsch zu ersparen, bin ich mit dem Herrn Staats-Minister Grafen v. Lottum und dem Königl. Ministerio des Innern übereingekommen, diese bei Handwerkern in der Lehre gewesenen Zöglinge beider Anstalten, bei Ablauf ihrer Lehrzeit von den Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich ihrer Dienstauglichkeit ärztlich untersuchen zu lassen, weshalb ich Ein Hochlöbliches General-Kommando ersuche, das desfalls Erforderliche gefälligst anzuordnen. Mit den ausgestellten ärztlichen Zeugnissen werden jene Zöglinge hierauf von den Orts-Behörden dem Lehr-Bataillon direct zugesandt werden. Die sich bei Handwerks-Meistern in Potsdam befindenden Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses bedürfen aber keiner dergleichen Untersuchung durch den Arzt der Kreis-Ersatz-Kommission, da sie resp. von der Orts-Behörde, oder von dem Waisenhause ohne Weiteres dem Lehr-Bataillon überwiesen werden können. Wer von diesen Zöglingen zur Einstellung in die Schul-Abtheilung des Lehr-Bataillons körperlich noch nicht geeignet befunden werden sollte, bleibt übrigens fortdauernd unter Aufsicht und Kontrolle der Orts-Behörde, und wird im nächsten Jahre von Neuem untersucht.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando stelle ich die hiernach erforderlichen Veranlassungen ergebenst anheim.

Berlin, den 9. Juli 1825.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit.

v. Schöler.

Schema A. a.

Hinsichtlich der Söhne von Unteroffizieren und Soldaten, bei denen das gezahlte Erziehungsgeld im Betrage von 50 Rthlr. dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen großen Militair-Waisenhause gleich geachtet wird.

Regierungs-Departement	Kreis	Aufenthaltsort	Name und Vorname derselben	Jahr.	Tag	Geburtsort.	Aeltern	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum in dem ihnen Unterstützungsgeld verabreicht worden sind.	Gesammt-Betrag der empfangenen Unterstützung.		Besondere Dienst-Verpflichtung die ihnen dafür excl. der allgemeinen Dienstpflicht obliegt.		Bemerkungen.
der Pfleglinge, auf welche ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist.				ihrer Geburt.						Rthl.	sgr.	Jahre.	Monate.	

Schema A. b.

Hinsichtlich der Söhne von Offizieren und Militair-Beamten, bei denen das ihnen gewährte Verpflegungsgeld im Gesammt-Betrage von 250 Rthl. dem einjährigen Aufenthalte in den Kadetten-Häusern gleich gesetzt ist.

Regierungs-Departement der Pfleglinge, auf welche ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist.	Kreis	Aufenthaltsort.	Name und Vorname derselben.	Jahr. (ihrer Geburt.)	Tag (ihrer Geburt.)	Geburtsort.	Aeltern	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum in dem ihnen Unterstützungsgelder verabreicht worden sind	Gesammt-Betrag der empfangenen Unterstützung. Rthl.	sgr.	Besondere Dienst-Verpflichtung, die ihnen dafür excl. der allgemeinen Dienstpflicht obliegt. Jahre.	Monat.	Bemerkungen.

Schema B.

Hinsichtlich derjenigen Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses (oder des Annaburger Knaben-Institus) welche bei Handwerkern in die Lehre gegeben werden.

Regierungs-Departement	Kreis	Aufenthaltsort	Name und Vorname derselben	Jahr.	Tag	Geburtsort.	Aeltern	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum ihres Aufenthalts in der Anstalt.	Besondere Dienst-Verpflichtung die ihnen dafür excl. der allgemeinen Dienstpflicht obliegt.		Handwerk das sie erlernen.	Mit welchem Meister darüber contrahirt worden ist.	Anfang der Lehrzeit.	Dauer derselben.	Bemerkungen.
der bei Meistern zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegebenen Zöglinge.				ihrer Geburt.						Jahre.	Monate.					

160.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird mit Bezug auf die unterm 3. April 1823 an das Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg ergangene, und von dieſem zur Kenntniß der Königl. Regierung gebrachte Verfügung, wegen Kontrollirung der bei Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes und des Annaburger Knaben-Inſtituts, und in Folge der unterm 19. April vorigen Jahres dem Ober-Präſidio zugefertigten, und auf deſſen Veranlaſſung durch das Amtsblatt bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 26. Februar v. J. wegen der Militair-Dienſtpflicht der auf Koſten des Staats in militairiſchen Inſtituten erzogenen und gebildeten jungen Leute, in der Beilage;

1) Eine Abſchrift der näheren Königl. Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1824 wegen Behandlung der Zöglinge des Potsdamſchen Waiſenhauſes und des Annaburger Knaben-Inſtituts;

2) Eine Abſchrift der anderweiten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1824, wonach die durch den frühern Allerhöchſten Befehl vom 26. Februar v. J. ausgeſprochene Verpflichtung der in Militair-Erziehungs-Anſtalten auf Koſten des Staats gebildeten jungen Leute zu einer verlängerten Dienſtleiſtung auch auf diejenigen Söhne von Militair-Perſonen und Beamten, zu deren Erziehung aus Staats-Kaſſen beigetragen wird, ausgedehnt worden iſt;

und endlich

3) Eine Abſchrift der Verfügung, welche das Königl. Kriegs-Miniſterium nach Rückſprache und in Vereinigung mit dem Miniſterio des Innern unterm 9ten d. M. an die Königl. General-Kommandos erlaſſen hat, nebſt den dazu gehörigen drei Schemas.

zu Ihrer Nachricht und mit der Aufforderung zugefertigt, die Allerhöchste Kabinets-Ordre ad 2 ebenfalls durch das Amtsblatt zu publiziren, und Ihre Unter-Behörden nach Anleitung der ad 3 erwähnten an die Armee ergangenen Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii zu instruiren.

Berlin, den 13. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

161.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben in Gemäßheit der, der Königl. Regierung unterm 13. Juli c. in Abschrift zugefertigten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1824 in Beziehung auf die dem Lehr-Infanterie-Bataillon aus dem Potsdammer Militair-Waisenhause und dem Annaburger Soldaten-Knaben-Institut zu überweisenden Zöglinge, die Bildung einer eigenen Schulabtheilung bei diesem Bataillon anzuordnen, und hiernächst zu bestimmen geruht, daß in einzelnen Fällen Soldaten-Söhne, deren Väter entweder noch dienen, oder als invalide entlassen worden, wenn sie das 17te Jahr erreicht haben, und für den Kriegsdienst geeignet sind, in die Schulabtheilung aufgenommen werden können, auch wenn sie nicht in den Erziehungs-Häusern zu Potsdam und Annaburg gewesen sind; jedoch nur gegen die Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit mit Einschluß der gesetzlichen.

Das Verhältniß der Zöglinge des Potsdamschen Militair-Waisenhauses und Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts stellt sich hierbei folgendermaaßen.

Diese Leute werden in beiden Instituten ungefähr mit 15 Jahren zuvörderst konfirmirt, und kommen hierauf zur Erlernung eines Handwerks auf 4 Jahre in die Lehre.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser Lehrzeit werden sie in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt, doch nur, wenn sie gesund und nicht zu schwächlich sind, um bei gehöriger Schonung für den praktischen Dienst ausgebildet werden zu können.

Um diesen jungen Leuten im Falle etwaniger Dienstuntüchtigkeit nutzlose Reisen zu ersparen, sollen sie durch die Aerzte der Kreis-Ersatz-Kommissionen untersucht werden. Die Orts-Behörden haben sie daher im 4ten Jahre der Lehrzeit den gedachten Kommissionen Behufs dieser ärztlichen Untersuchung vorzustellen, hiernächst aber mit den ärztlichen Zeugnissen und der ihre Dienstpflicht nachweisenden Ueberweisungs-Liste dem Lehr-Infanterie-Bataillon zuzusenden.

Diese Zusendung muß aber so geschehen, daß die Leute immer in den ersten Tagen des Oktobers beim Lehr-Bataillon in Potsdam eintreffen, und wenn also die Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht schon spätestens Ende September zur Erledigung des Ersatz-Geschäfts an solchen Orten, wo sich dergleichen Zöglinge befinden, ankommen: so wird es nöthig, daß die ärztliche Untersuchung der ans Lehr-Bataillon abzusendenden Leute von der Orts-Behörde anderweit veranlaßt werde. Wer übrigens von diesen Zöglingen körperlich noch nicht geeignet für die Schul-Abtheilung befunden werden sollte, muß fortdauernd unter Aufsicht und Kontrolle der Orts-Behörden verbleiben, und wird also auch keinen gewöhnlichen Wanderpaß gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten können, damit diese Zöglinge für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer gekannt sind, und unfehlbar alljährlich von Neuem zur ärztlichen Untersuchung gestellt werden, bis sie entweder zum Lehr-Bataillon nach Potsdam geschickt, oder wegen gänzlicher Dienst-Untüchtigkeit definitiv von der Ableistung ihrer Militairpflicht entbunden werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß diese unter näherer Aufsicht und Kontrolle der Orts-Behörden in vorgedachter Art verbleibenden, ein Handwerk erlernenden

wirklichen Zöglinge der vorgedachten beiden Institute, nicht mit denjenigen jungen Leuten zu verwechseln sind, auf welche ein bloßes Erziehungsgeld aus Staats-Kassen ꝛc. gezahlt wird, und die nach dem Aufhören dieser Unterstützung, ebenfalls unter besonderer Aufsicht und Kontrolle der Orts-Behörden treten, damit die ihnen gleichfalls obliegende längere Dienst-Verpflichtung gesichert bleibe. Letztere werden, in sofern sie nicht etwa schon früher in irgend ein Militair-Verhältniß übergehen, wo dann der betreffenden Behörde jedesmal die erforderliche Mittheilung über die ihnen obliegende Dienstpflicht von der Orts-Behörde zu machen ist, ebenfalls den Ersatz-Kommissionen vorgestellt, aber nicht eher als im allgemein gesetzlichen Alter, und ist dann weiter mit ihnen zu verfahren, wie die Zufertigung vom 13. Juli c. näher ergiebt.

Die Königl. Regierung wird daher in Folge der mehrgedachten Verfügung vom 13. Juli c. aufgefordert, hiernach die Orts-Behörden und Kreis-Landräthe mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. September 1825.

v. Schuckmann.

162.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, den Uebergang der chirurgischen Freiwilligen, nach beendigtem aktiven Dienst, zur Kriegs-Reserve und zur Landwehr.

Der §. 18. der von den Ministerien unterm 16ten Juli 1822 erlassenen Instruction zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst beim Heere abgelöset werden könne, bestimmt schon,

daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activen Dienstzeit beim Heere von resp. einem oder drei Jahren,

in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, zuförderst zur Kriegs-Reserve, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters übergehen, und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehr-Verpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen während ihres Kriegs-Reserve und Landwehr-Verhältnisses auch zu den Landwehrübungen, um dabei als Chirurgen oder Militair-Aerzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfallsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiemit, in Vervollständigung der Eingangs gedachten Instruktion vom 16. Juli 1822, noch ausdrücklich ausgesprochen, und die Königl. Regierung veranlaßt, das Erforderliche darüber den ihr untergebenen Civil-Behörden bekannt zu machen.

Diese sich im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehr-Uebungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Kompagnie-Chirurgen-Gehalt bekommen, und in der Regel bei dem Landwehr-Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst eingezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehr-Mannschaften zu gestellen haben, ohne Reise-Vergütung oder sonstige Entschädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nemlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehr-Bezirk in das Staats-Quartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Kompagnie-Chirurgen-

Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Kompagnie-Chirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillons-Arzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadrons-Chirurgen einer Landwehr-Kavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken oder abwesenden Bataillons-Arztes vertreten, und das Krieges-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, soweit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civil-Praxis schon erlangte Approbation und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung berücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln bestehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Kriegs-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militair-Uniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung ersterer nicht in Verlegenheit kommen.

Berlin, den 31. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.

Ministerien des Innern und des Krieges.

In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Köhler.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit.
Schöler.

163.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Einberufung der Verwaltungs-Beamte als Landwehr-Offiziere zu den Militair-Uebungen betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Verwaltungs-Beamte, welche als Landwehr-Offiziere zur Uebung einberufen worden sind, von dieser Einberufung ihrer Behörde nicht unverzüglich Anzeige gemacht, und dadurch in der Vertretung ihres Amts, während ihrer Abwesenheit, Schwierigkeiten veranlaßt haben. Um diesen Nachtheil künftig zu verhüten, und den Civil-Behörden die nöthige Zeit zu gewähren, sich, auch für den Fall der Unentbehrlichkeit eines Beamten in seinem Dienste, wegen seiner Entbindung von der Landwehr-Uebung mit dem Brigadier zu einigen, sollen die Landwehr-Brigaden den Regierungen jedesmal von den einzuberufenden Verwaltungs-Beamten ein namentliches Verzeichniß so zeitig als möglich einsenden, und hat das Kriegs-Ministerium ihnen diese Bestimmung zur Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

164.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Vollstreckung der Exekutionen der Civil-Behörden gegen pensionirte Offiziere betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 13ten v. M.

betreffend die Frage, ob bei Exekutionen der Civil-Be-

hörden gegen pensionirte Offiziere das Mandatum de parendo der Militair-Behörde zu extrahiren sei oder nicht?

das von dem Herrn Justiz-Minister unterm 8ten d. M. in der Sache abgegebene Votum (Anl. a.) anliegend in Abschrift zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 21. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Votum

betreffend die Frage: ob bei Exekutionen der Civil-Behörden gegen pensionirte Offiziere das Mandatum de parendo der Militair-Behörde zu extrahiren sei, oder nicht?

Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister von Schuckmann mit dem ergebensten Bemerken vorzulegen, daß die Bejahung der in rubro des Berichts der Regierung zu Stettin vom 13. Juni c. aufgestellten Frage unbedenklich sein wird.

Durch den §. 122. Anhang zum Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 65. (entnommen aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. April 1798 N. C. C. Tom. X. S. 1633. No. 36.) wurden die mit Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere in Hinsicht der Gerichtsbarkeit den activen Militair-Personen gleichgestellt.

Die Aufhebung des Militair-Gerichtsstandes durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 (aus welcher die §. 12. ff. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung entnommen sind) erfolgte also in Hinsicht der ersteren nicht weiter als in Hinsicht der letzteren, und der Zweifel, welcher von der Regierung daher entnommen wird, daß der Schluß des §. 15. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach pensionirte Offiziere den im Dienste befindlichen gleichgestellt werden; sich lediglich auf den Gerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen zu be-

ziehen scheint, erledigt sich dadurch, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 in Betreff der Exekutionen gegen Militair-Personen gar nichts bestimmte, dieser Mangel aber bald nach dem Erscheinen derselben gefühlt, und deshalb auf den Grund einer Vereinigung zwischen dem Allgemeinen Krieges-Departement und dem Justiz-Minister diejenigen Festsetzungen getroffen wurden, welche in das Circular-Rescript vom 21. August 1809 (Matthis Monatsschrift Band 8. S. 321) aufgenommen, und aus diesem in den §. 149. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung übergegangen sind. Unter den hier genannten Militair-Personen sind daher alle Personen des Militairstandes, welche früher der Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen unterworfen waren, mithin auch die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Offiziere zu verstehen, und es muß daher gegen sie bei Vollstreckung von Exekutionen ganz das in Hinsicht der activen Militairs vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Hiernach ist auch bei den Gerichtshöfen seit Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen immer verfahren worden, und die administrativen Behörden, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823, wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen die Militair-Personen auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1822 verwiesen sind, werden die gedachte Gleichstellung der pensionirten Offiziere mit den activen Militairs in Hinsicht der Vollstreckung der Exekutionen gegen sie gleichfalls zu beachten haben. Ew. Excellenz stelle ich demgemäß die Bescheidung der Regierung ergebenst anheim.

Berlin, den 8. Juli 1825.

v. Danckelmann.

165.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, die Vollziehung der Konfiskations-Erkenntnisse gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre beiden Berichte vom 14. December v. J. und 16. April d. J., hierdurch zu erkennen gegeben: daß den Stempel-Fiskälen das ihrem amtlichen Wirkungskreise völlig fremde Geschäft, „für Vollziehung der Konfiskations-Erkenntnisse gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige zu sorgen“ nicht übertragen werden kann, da sie in dem ihnen angewiesenen Geschäfts-Kreise schon hinlängliche Beschäftigung finden, und das sehr weit unter dem Etats-Quanto verbleibende Einkommen der Stempel-Steuer in den Rhein-Provinzen durchaus widerräth, die mit der Kontrolle dieser Steuer beauftragten Beamten zu distrahiren. Es werden daher hierüber eventualiter anderweite Vorschläge von der Königl. Regierung erwartet.

Berlin, den 20. Juli 1825.

Der Minister des Innern. abwesend. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

166.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Aufbringung der Transportkosten für die zur Festung kondemnirten beurlaubten Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20sten v. M., wegen der Transportkosten für die zur Festungsstrafe condemnirten Landwehrmänner, bemerklich

gemacht, wie die Anlage dieses Berichts ergiebt, daß keineswegs, wie Ihr Bericht vom 30. Juni d. J. bemerkt, von solchen Individuen, die für militairische Dienstvergehen bestraft sind, sondern von gemeinen Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten die Rede ist. Nun liegt es, da gedachte Personen während ihrer Beurlaubung in die bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, ganz in der Natur der Sache, daß bei ihrem Transport zur Festung es eben so gehalten werden muß, wie bei andern zu transportirenden Civil-Personen, wie dies das Königl. Justiz-Ministerium in dem Circular-Rescript vom 2. August 1814 (v. Kamptz Annalen 8ter Band, 3tes Heft, Seite 948) auch ausdrücklich den Gerichten zur Pflicht gemacht hat.

Der Transport eines Verbrechers zur Strafanstalt muß aber von den Gerichten besorgt werden, und geschieht in der Regel durch eigene von dem betreffenden Gerichte abgeordnete Führer. Im Fall aber auch durch besondere Verordnung festgesetzt sein sollte, daß diese Transporte durch die Communen erfolgen sollen, so ist es doch immer die Sache des absendenden Gerichts, die Kosten dazu herzugeben, an welches daher die Communal-Behörde sich halten muß. Diesemnach wird es darauf ankommen:

1) zu prüfen, ob überhaupt die Commune schuldig sei, den Transport von Verbrechern zu übernehmen, indem die Transport-Instruktion ihnen keine Verbindlichkeit auferlegt hat, oder auferlegen können, die sie sie nicht schon vorher gehabt haben;
2) in den Fällen, wo ihnen die Verbindlichkeit der Besorgung des Transports obliegt, gleich bei der Annahme von dem absendenden Gerichte die Kosten zu verlangen.

Berlin, den 14. September 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Kaiserl. Russ. Ukas an den dirigirenden Senat, die Konnoissements und Frachtbriefe betreffend.

Um dem Departement des äußern Handels, Mittel zur förderlicheren Bewerkstelligung der Revision der Zollbücher und der Dokumente über die Einfuhr-Waaren beim Europäischen Handel zu geben, befehle Ich folgendes:

I. Von den Konnoissements und Frachtbriefen.

§. 1.

Jeder in Rußland ankommende Schiffer, Fahrzeugführer und ältere Fuhrmann, muß auf die eingeführten Waaren die Konnoissements oder Frachtbriefe in doppelter und nicht in einfacher Zahl haben, wie dies bis jetzt gefordert worden.

§. 2.

In den Konnoissements und Frachtbriefen auf die zur See, auf den Flüssen und zu Lande eingeführten Waaren muß angezeigt sein:

1) Der Name des Befrachters oder Absenders, und an wen die Waaren adressirt sind.

Wenn die Waaren auf Ordre eingebracht sind, so ist es nicht nöthig, daß der Name angezeigt werde, an wen sie adressirt sind.

2) Der Ort, von wo die Waaren abgefertigt, und wohin sie zur Ausladung bestimmt sind.

3) Der Name des Schiffes und des Schiffers, oder des Fahrzeugführers, oder des ältern Fuhrmanns des Transports.

4) Die Beschaffenheit der in jedem Kolli enthaltenen Waare, in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Beschaffenheit, als zum Beispiel: baumwollene, wollene, seidene und andere Fabrikate.

5) Die Anzahl jeder Waare.

Die Anzahl der verschiedenartigen Waaren muß für jede Gattung besonders, der einartigen aber zusammen angezeigt werden. Wenn die Waaren von der Zahl solcher sind, von denen Abrechnung für die Tara bestimmt ist, so wird die Anzahl derselben durch Gewicht brutto angezeigt, dahingegen das Gewicht derjenigen Waaren, von denen keine Abrechnung für die Tara bestimmt ist, nicht brutto, sondern netto angezeigt werden muß. Da aber sowohl in diesem als in jenem Falle das Gewicht, brutto oder netto, nach jeder Gattung der Waaren besonders angezeigt werden muß, so darf auf keine Weise das Gewicht zweier oder mehrerer verschiedenartiger Waaren zusammen angezeigt werden, auch wenn diese Waaren sich in Einem Kolli befinden sollten. Das Gewicht der Waaren von einerlei Gattung aber, die sich in mehreren Kolli's oder Ballen befinden, kann gemeinschaftlich, das heißt aller Kolli's zusammen, angezeigt werden, und nicht jedes Kolli besonders. Und

6) Der Preis der Fracht.

Die Bestimmung des Betrages der flüssigen Waaren, die nach dem Tarif mit Zoll vom Maaße belegt sind, und der anderen in den §§. 45. und 46. des Zollreglements erwähnten Waaren wird bei derselben Form gelassen, die durch diese Paragraphen festgesetzt ist.

Alle Konnoissemente und Frachtbriefe müssen von dem Schiffer, Fahrzeugführer oder dem ältern Führmann des Transports unterschrieben sein. Wenn sie ohne Unterschrift befunden werden, so ist das Zollamt verpflichtet, sie anzuhalten, dieselben zu unterschreiben.

§. 3.

In denjenigen Häfen, wo Brandwachen errichtet sind, sind die Schiffer verbunden, dem Zollbeamten, der sich auf der Brandwache befindet, ihre Konnoissemente doppelt vorzuzeigen.

In denjenigen Seeplätzen, wo keine Brandwache errichtet ist, sind die Schiffer verbunden, beim Einlaufen des Schiffs in den Hafen die Konnoissemente dem Schiff-Aufseher doppelt darzustellen.

Auf der Landgränze und auf den Gränzflüssen sind die älteren Fuhrleute der Transporte und die Fahrzeugführer verbunden, ihre Frachtbriefe doppelt dem sich beim Gränz-Schlagbaume oder bei der Anfuhrt befindenden Zollbesucher vorzuzeigen.

In denjenigen Häfen und Gränz-Plätzen, wo Quarantainen errichtet sind, sind die Schiffer und die ältern Fuhrleute der Transporte verbunden, ihre Konnoissemente und Frachtbriefe doppelt in der Quarantaine darzustellen.

II. Von den Deklarationen.

§. 4.

Die Schiffer, Fahrzeugführer und die älteren Fuhrleute der Transporte sind verbunden, in dem durch das Gesetz festgesetzten Termin sich im Zollamte oder in der Quarantaine zu melden, und nach den in denselben auf die von ihnen eingeführten Waaren eingereichten Konnoissementen oder Frachtbriefen nach der festgesetzten Form die Deklaration doppelt, aber nicht einfach, wie dies bisher

gefordert worden, aufzusetzen, den St. Petersburgischen und den Rigaschen Port ausgenommen, in welchen die Einreichung der Deklarationen von den Schiffern wie bisher einfach verbleibt, und zum Abschreiben der Kopien von denselben oder der Duplikate bei den Zollämtern zu Kronstadt und zu Bolderaa, nach den hier beigefügten Etats, besondere Personen unter der Benennung von Schiffs-Maklern bei den Vorder-Zollämtern angestellt werden.

§. 5.

Als Schiffer-Makler der Vorder-Zollämter werden Leute von freiem Stande angestellt, aber nicht im wirklichen Dienst gerechnet.

III. Von den Beitreibungen für Nicht-Darstellung der Konnoissemente, Frachtbriefe und der Duplikate derselben.

§. 6.

Welcher Schiffer, Fahrzeugführer und Fuhrmann des Transports die Duplikate des Konnoissements oder des Frachtbriefes nicht darstellt, von dem werden für jedes nicht dargestellte Duplikat zwei Rubel Silber beigetrieben, und den Zollämtern und Schiffs-Maklern, wo solche eingesetzt sind, wird es zur Pflicht gemacht, von den Konnoissementen, oder von den Frachtbriefen, die keine Duplikate haben, richtige Kopien abzuschreiben, und selbige den Duplikaten oder Kopien der Deklarationen beizufügen, indem sie die beigetriebenen Strafgelder zu ihrem Besten einbehalten.

§. 7.

Wenn der Schiffer, Fahrzeugführer oder ältere Fuhrmann des Transports nicht nur nicht doppelt, sondern auch nicht einfach das Konnoissement oder den Frachtbrief auf die Waaren, die von der Darstellung der Konnoissemente und Frachtbriefe nicht befreit sind, beibringt, so wird mit diesen Waaren verfahren, wie nach den bestehenden Vorschriften über die ohne Konnoissemente und Frachtbriefe eingeführten Waaren verordnet ist.

§. 8.

Wenn ein Schiffer, Fahrzeugführer, oder älterer Fuhrmann des Transports auf etwanige eingeführte Waaren das Konnoissement oder den Frachtbrief, oder die Duplikate derselben dem auf der entfernteren Brandwache sich befindenden Zollbeamten, und in denjenigen Häfen, wo keine Brandwache errichtet ist, dem Schiffs-Aufseher, auf der Landgränze dem beim Gränz-Zollschlagbaum oder bei der Anfuhrt sich befindenden Zollbesucher, und in denjenigen Häfen und Gränz-Plätzen, wo Quarantainen errichtet sind, diese Dokumente in der Quarantaine gleich bei seiner Ankunft nicht darstellt; so werden die Konnoissemente und Frachtbriefe, oder die Duplikate, die hernach von ihnen dargestellt werden, nicht angenommen, auch wenn die Beibringung derselben binnen 24 Stunden nach der ersten Einreichung der Dokumente erfolgen sollte, und sie werden von der oben festgesetzten Beitreibung nicht befreiet, auch keine Ausreden berücksichtigt.

IV. Von den Anzeigen auf die Einfuhr-Waaren.

§. 9.

Die Eigenthümer der aus dem Auslande eingebrachten Waaren müssen nach der festgesetzten Ordnung die Anzeigen doppelt einreichen, ausgenommen in dem St. Petersburgischen und in dem Rigaschen Zollamte, in welchen die Einreichung der Anzeigen, wie bisher, in einfacher Zahl gelassen, aber zum Abschreiben der Kopien von denselben, bei jedem dieser Zollämter, nach den hier beigefügten Etats, ein besonderer Tisch errichtet wird.

V. Von den Duplikaten der Dokumente.

§. 10.

Obgleich nach der Zoll-Ordnung alle Dokumente, als: die Deklarationen, Anzeigen u. s. w., auf Stempelpapier zu schreiben befohlen sind, so wird es iedoch, damit die Forderung der Einreichung derselben in doppelter Zahl nicht zur Auflage für die Handelnden werde, erlaubt,

die Duplikate und Kopien der Deklarationen und Anzeigen auf ordinaires Papier zu schreiben.

VI. Von dem Termin für die Wirkung dieser Vorschriften.

§. 11.

Diese Vorschriften sollen in allen Zollämtern und Postirungen für den Europäischen Handel von dem Tage des Empfangs in denselben an in Wirkung treten, ausgenommen die Darstellung der Konnoissemente und Frachtbriefe in doppelter Zahl und in der jetzt festgesetzten Form von den Schiffern, Fahrzeugführern und ältern Fuhrleute der Transporte, deren Einforderung zu den unten bestimmten Terminen, von dem Tage der Erlassung dieser Vorschriften an, in Ausführung gebracht wird:

a) für die Waaren, die zu Lande eingebracht werden, nach drei Monaten;

b) für die Waaren, die aus Europäischen Häfen ankommen, nach vier Monaten;

und c) für die Waaren, die aus allen übrigen, außerhalb Europa belegenen Orten einkommen, vom 1. Januar des 1825. Jahres an.

§. 12.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften in den Gränzorten, und die denselben entsprechenden Verfügungen beim Departement des äußern Handels und bei den Zollämtern, wird dem Dirigirenden des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanz-Minister, je nachdem es jeden angeht, anheim gestellt. Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, alle nöthige Verfügungen zu treffen, damit dieselben in schuldige Ausführung gebracht werden.

St. Petersburg, den 12. Februar 1824.

Alexander.

2.

Bestätigtes Gutachten des Kaiserl. Russ.. Reichsraths, die Vereinfachung des Verfahrens in Kontrebande-Sachen betreffend.

Das Departement der Staatswirthschaft und die allgemeine Versammlung des Reichsraths, haben die Vorstellung des Finanz-Ministers wegen Vereinfachung des Verfahrens in Kontrebande-Sachen und Aufmunterung derjenigen, die sie aufbringen, geprüft.

Es ist schon im Zoll-Reglement das Verfahren bei Konfiskation der Waaren bestimmt; da aber die Grenzwache gegenwärtig aus zwei Ketten gebildet wird, und zwar so, daß die eine, bestehend aus Zolldienern, an der Grenze selbst, die andere aber aus Kosacken in einer Entfernung von fünf Werst von der ersteren sich befinden soll, so kann dieses Verfahren füglich nicht auf die innerhalb dieser zwei Ketten aufgehobenen Waaren angewandt werden; denn die Verhandlung der Konfiskations-Sachen im Innern des Reichs, und die durch das Zoll-Reglement angeordnete Prüfung des Verhaltens derjenigen, welche die Waaren aufgehoben, entdeckt oder angehalten haben, würden das Verfahren bei Konfiskationen, die innerhalb der neuen Grenzlinien statt finden sollten, und die Auszahlung der Belohnung denjenigen, die die Waaren aufgebracht, äußerst verzögern, da doch Konfiskations-Sachen schnelle Entscheidung und unaufgehaltene Auslieferung der Preise erheischen.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft abzuhelfen, hält der Finanz-Minister es für unumgänglich nothwendig, die Verhandlung der Sachen über Waaren, welche innerhalb der neuen Grenzlinie aufgehoben worden, abzukürzen, die dabei erforderlichen Untersuchungen zu vereinfachen, diejenigen aber, welche die Waaren aufgebracht, durch unverzügliche Herausgabe der Belohnung aufzumuntern. In diesem Sinne hat er Regeln zur Ergänzung des

Zoll-Reglements entworfen, und sie dem Erachten des Reichsraths vorgestellt.

Der Reichsrath erkennt diese Regeln für zweckgemäß, und hält dafür: sie zu bestätigen.

Dieses Gutachten haben Seine Kaiserliche Majestät eigenhändig folgendergestalt unterschrieben:

Dem sei also.

St. Petersburg, den 12. Februar 1824.

Alexander.

Regeln

für das Verfahren in Sachen über Konfiskation derjenigen Kontrebanden, welche innerhalb der Linien des Grenzstrichs angehalten worden sind.

§. 1.

In der Allerhöchst am 9. Juni 1822 bestätigten Verordnung wurde befohlen: an der westlichen Europäischen Grenze anstatt einer Grenzkette, zusammengesetzt aus der Zollwache und Kosaken, zwei Ketten zu bilden, und zwar die eine, bestehend aus der Zollwache, an der äußersten Grenzlinie, die andere aber in einer Entfernung von 5 Werst aus Kosaken, welche letztere deshalb von der Grenze dorthin zu verlegen wären. Demnach soll der fünf Werst breite Zwischenraum zwischen der Grenzlinie und der zweiten Linie, und eine Strecke von zwei Werst von dieser nach dem Innern des Reichs, in allem ein Strich von sieben Werst, sowohl an der Europäischen Landgrenze als an den Ufern des Weißen, Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meeres für den Grenzstrich gehalten, und folgenden besonderen Regeln unterworfen werden.

1) Von denjenigen ausländischen Waaren, welche innerhalb des Grenzstrichs ohne den Eigenthümer oder Kontrebandier angehalten worden sind.

§. 2.

Die innerhalb des Grenzstrichs aufgebrachten ausländischen Waaren müssen dem nächsten Zollamte ganz so

vorgestellt werden, wie sie ergriffen worden, ohne sie zurück zu halten oder an einem anderen Orte niederzulegen.

Es wird zur Pflicht gemacht, hierbei folgendes zu beobachten:

1) Ist derjenige, der die Waaren angehalten hat, kein zur Zollgrenzwache gehöriger, so muß er den Vorfall dem nächsten Zollbereiterspoſten am Wege zu dem Zollamt anzeigen, die Waaren überliefern, und verlangen, daß sie dem Zollamt zugestellt werden. Die Zollbereiter sind aber verpflichtet, zur Erfüllung dieses die eingebrachten Waaren von einem Poſten zu dem andern zu geleiten, bis sie beim Zollamt anlangen, und über alles dieses dem Aufseher der Zollwache zu berichten.

2) Ist der Ergreifer ein Zollbereiter, so müssen die aufgebrachten Waaren dem Aufseher der Distanz oder dessen Gehülfen übergeben werden, nemlich demjenigen von ihnen, welcher sich näher vom Orte der Ergreifung befindet; dieser aber sendet die Waaren unter Aufsicht an das Zollamt; der Aufsehersgehülfe berichtet über den Vorfall dem Aufseher.

3) Ist der Ergreifer der Gehülfe des Aufsehers der Zollwache, so muß er die aufgebrachten Waaren unmittelbar an das Zollamt unter Aufsicht senden, und über das geschehene dem Aufseher berichten.

4) Ist aber der Aufseher der Zollwache selbst derjenige, der die Waaren ergriffen hat, so muß er gleichfalls die aufgebrachten Waaren an das Zollamt unter Aufsicht senden.

In allen Fällen hat der Aufseher der Zollwache über die geschehene Waarenergreifung unverzüglich dem Chef des Zollbezirks zu berichten.

§. 3.

Die Zollämter müssen die an sie gelangten Waaren sogleich im Beisein desjenigen, der sie ergriffen oder angehalten hat, und des Deputirten von Seiten der Fabrikanten, wenn es einen an dem Orte giebt, untersuchen, und über selbige ein Verzeichniß anfertigen. Hierauf müssen sie auf solche Weise emballirt, daß man nichts hieraus

nehmen kann, und mit dem Zollamtssiegel versiegelt werden. Demjenigen, der die Waaren ergriffen hat, so wie dem Deputirten ists erlaubt, die Ballen oder, nach jedesmaliger Bequemlichkeit, die Waaren selbst, mit ihren Siegeln zu versehen.

§. 4.

Die Waarenverzeichnisse müssen vom Zollamte und demjenigen, der die Waaren aufgebracht hat, oder der von ihm hier zu erwählten Person, unterschrieben sein.

§. 5.

Die Zollämter sind verpflichtet, sich vom Ergreifer der Waaren die Umstände, die beim Anhalten derselben statt gefunden haben, angeben zu lassen oder einen Bericht darüber einzufordern, hiervon ausführlich mit der ersten Post an das Departement des auswärtigen Handels zu berichten, und zugleich ein Verzeichniß der Waaren einzusenden.

§. 6.

Wenn sich aus der Angabe des Ergreifers Umstände ergeben:

a) zufolge deren man den Eigenthümer oder den Kontrebandier entdecken könnte;

b) die starken Verdacht erregen, der Aufbringer habe den Eigenthümer der Waaren oder den Kontrebandier absichtlich nicht angehalten und überliefert;

c) aus denen es sich zeigte, daß nicht alle aufgebrachte Waaren dem Zoll überliefert worden;

d) daß wegen nicht Leistung der gebührenden Hülfe nicht alle Waaren angehalten, oder die Kontrebandiers nicht festgenommen worden.

e) daß man denjenigen, welche die Waaren aufgebracht, sie mit Gewalt hat abnehmen wollen, und

f) daß die Durchlassung über die Grenze von einer bekannten Person bewerkstelligt worden;

so ist in einem solchen Falle daß Zollamt oder der Bezirksschef, wenn er sich in dem Orte befindet, verbunden, unverzüglich einen Zollbeamten zur Untersuchung des entdeckten Umstands auf frischer Spur abzuordnen.

§. 7.

Ergiebt sich keiner von den obenerwähnten Umständen, so muß das Zollamt, ohne irgend eine Nachsuchung zu veranstalten, das Landgericht oder die Stadt-Obrigkeit von der Waarenaufbringung in Kenntniß setzen, um dadurch die vielen Untersuchungen zu verhüten, welche die eigentliche Verhandlung der Sachen verhindern.

§. 8.

Die aufgebrachten Waaren müssen nach den bestehenden Regeln im Beisein desjenigen, der sie ergriffen, oder seines Bevollmächtigten und des Deputirten der Fabrikanten, wo es einen solchen giebt, taxirt werden; die Schätzung muß ins Departement des auswärtigen Handels gesandt, die Waaren aber versiegelt aufbewahrt werden.

§. 9.

Da es geschehen könnte, daß die Waaren, oder die Fuhren und Pferde, mit denen sie geführt, unrechtmäßig angehalten worden, so wird es den Eignern oder deren Bevollmächtigten erlaubt, binnen eines 7tägigen Termins vom Tage des Anlangens der Waaren im Zollamte, sich zu stellen, und ihre Beweise beizubringen.

Wenn im Laufe dieser sieben Tage Klage über unrechtmäßiges Festnehmen der Waaren geführt wird, so muß das Zollamt ohne mit der, oben vorgeschriebenen, Schätzung Anstand zu nehmen, das Landgericht oder die Stadtobrigkeit wegen Abordnung eines Beamten requiriren, um gemeinschaftlich, mit dem Zollbeamten die Untersuchung zu machen. Nach Verlauf aber der bestimmten sieben Tage sollen keine Klagen über unrechtmäßiges Anhalten der Waaren angenommen, und auf selbige gar nichts verfügt werden.

§. 10.

Wenn die im 6ten §. vorgeschriebene vorläufige Untersuchung Verbrechen oder Versehen von Seiten solcher Personen, die nicht zum Zollwesen gehören, ausweisen sollte, so sind die Zollämter verbunden, von dem Landgericht oder der Stadtobrigkeit einen Beamten, von der Behörde aber,

unter welche der Schuldige sortirt, einen Deputirten zu verlangen, damit sie gemeinschaftlich mit dem Zoll-Beamten die Sache weiter untersuchen, und den Thatbestand in Richtigkeit bringen.

§. 11.

Nach beendigter Untersuchung muß der Chef des Zoll-Bezirks die Sache nebst seiner Meinung in das Departement des auswärtigen Handels einsenden. Gehören alle Schuldigen zum Zollwesen, so entscheidet das Departement die Sachen allein, und erkennt auf Zurechtweisung, Verweis, Geldstrafe, Amtsentsetzung oder Ueberlieferung der zuständigen Gerichtsbehörde des Orts, wo der Vorfall statt gehabt hat. Wenn aber nicht allein Personen vom Zollwesen, sondern auch andere für schuldig befunden werden, so veranstaltet das Departement, daß die Schuldigen dem kompetenten Gerichte übergeben werden.

§. 12.

Nach erhaltener Schätzung der Waaren trifft das Departement Vorkehrungen wegen deren Verkauf; bei Bestimmung des Orts hierzu hat es auf die in den Hauptstädten bestehenden Preise, die Güte der Waaren und das Beste des Handels Rücksicht zu nehmen; nachdem die Waaren verkauft worden, bestimmt und zahlt das Departement, nach Grundlage der weiter unten aufgestellten Regeln, die Belohnung, ohne darauf zu sehen, ob eine Untersuchung noch anhängig ist oder nicht.

§. 13.

Wird in der Folge der Eigner der Waaren bekannt, und die von ihm zu erlegende Pön ganz oder zum Theil beigetrieben, so soll aus selbiger demjenigen, der die Waaren aufgebracht hat, die Belohnung, nach unten befindlicher Vorschrift, ausgezahlt werden.

§. 14.

Mit dem Waarenverkauf und der Bestimmung der Belohnung wird nur dann Anstand genommen, wenn klare Beweise vorhanden sind, daß die Waaren unrechtmäßig gegriffen worden sind.

§. 15.

Rücksichtlich der Belohnung ist folgendes zu beobachten:

1) Wenn die Einfuhr der heimlich eingebrachten Waaren im Tarif zollfrei erlaubt ist, so wird die eine Hälfte der durch den Verkauf der Waaren gelöseten Summe zu dem Konfiskations-Kapital des Departements des auswärtigen Handels geschlagen, die andere aber demjenigen gegeben, der die Waaren ergriffen oder angehalten hat.

Wenn aber der Eigner der Waare oder sein Bevollmächtigter binnen der festgesetzten siebentägigen Frist im Zollamte erscheint, so müssen die Waaren ihm zurückgegeben, zugleich aber zum Besten desjenigen, der die Waaren ergriffen, zehn Prozent von deren Werth beigetrieben werden.

2) Sind aber die heimlich eingeführten Waaren einen Zoll unterworfen, so ist zur Vermeidung der brüchigen und weitläuftigen Berechnung, die bei verschiedenartigen Waaren, welche nach dem Tarif mit verschiedenen Zöllen belegt sind, statt finden müßte, aus der vom Verkauf der Waaren gelöseten Summe ein Drittheil für den zu erlegenden Zoll (aus welchem 2% als Quarantaine-Gefälle behalten werden müssen) und zwanzig Prozent für das Konfiskations-Kapital des Departements des auswärtigen Handels abzuziehen, das übrige Geld aber denjenigen abzugeben, welche die Waaren aufgebracht haben.

3) Sind die heimlich eingebrachten Waaren aber solche, deren Einfuhr verboten ist, so müssen, nach deren Verkauf, zwanzig Prozent für das Pensions-Kapital der Zoll-Beamten und für die Verstümmelten, und vierzig Prozent für das Konfiskations-Kapital des Departements behalten, die übrigen vierzig Prozent aber denjenigen abgegeben werden, welche die Waaren ergriffen oder festgenommen haben.

Anmerkung. Es ist in diesem Falle denjenigen, welche verbotene Waaren aufgehoben haben, deswegen eine Belohnung von nur vierzig Prozent bestimmt worden, weil der Kontrebandier nicht vorgebracht worden, und eine größere Belohnung Anlaß zu vortheilhaften Uebereinkünften zwischen den Entdeckern und den Kontrebandiers geben könnte, um verbotene Waaren ins Land zu bringen.

2) Ueber ausländische Waaren, welche außerhalb der Linien des Grenzstrichs mit den Kontrebandiers angehalten worden sind.

§. 16.

Mit den Waaren ist eben so zu verfahren, wie es rücksichtlich derjenigen, die ohne den Eigner oder Kontrebandier ergriffen worden, oben vorgeschrieben ist.

§. 17.

Was die Personen betrifft, so muß das Zollamt nach Beibringung der Waaren von dem Eigner oder Kontrebandier sowohl, wie von demjenigen, der die Waaren ergriffen oder angehalten hat, eine Angabe über die Umstände des Aufbringens und darüber wem die Waaren zugehören, verlangen, zu gleicher Zeit aber Maaßregeln nehmen, um das Entkommen des Eigners oder des Kontrebandiers, vor Erlegung der Pön oder vor Ueberlieferung an das ordentliche Gericht, zu verhüten.

§. 18.

Erkennt der dem Zollamt vorgestellte Kontrebandier die Waaren für seine eigenen an, oder thut er dar, daß sie einer sich in Rußland aufhaltenden Person zugehören, so muß mit dem Schuldigen nach folgenden Regeln verfahren werden:

1) Hat er sich die Waareneinbringung zum ersten Mahle zu Schulden kommen lassen, und sie gutwillig gestanden, so ist er nur der Bezahlung der im Zoll-Reglement festgesetzten Pön zu unterwerfen, für deren Erlegung, er mit seinem Vermögen oder, wenn dieses nicht hinreicht, mit seiner Person haften muß. Giebt der Kontrebandier den in Rußland befindlichen Eigner der Kontrebande an, so soll nicht eher seine Person oder sein Vermögen vom Arrest befreit werden, als bis der Eigner gefunden und überwiesen wird.

2) Derjenige, der sich das Einbringen der Kontrebande zum zweiten Mahle zu Schulden kommen läßt, und es gutwillig gesteht, ist, außer der Beitreibung der Pön, dem Gericht zu übergeben, welches auf eine vom

Gesetz

Gesetz für Verbrechen 3ter Klasse bestimmte Strafe zu erkennen hat.

3) Derjenige endlich, der sich dieses Verbrechen zum dritten Mahle zu Schulden kommen läßt, und es mutwillig gesteht, ist, außer der Beitreibung der Pön, dem Gericht zu übergeben, das auf diejenige Strafe zu erkennen hat, welches das Gesetz über Verbrechen 2ter Klasse verhängt.

§. 19.

Wenn der Kontrebandier oder derjenige, welchen er für den Eigner der Kontrebande angegeben hat, sich von der Waare lossagt, so muß von der Land- oder Stadt-Polizei ein Beamter, so wie auch, wenn der Kontrebandier, oder der von ihm angegebene Eigner unter eine andere Behörde sortirt, von letzterer ein Deputirter, verlangt, und in deren Beisein die Angeschuldigten im Zollamte von neuem verhört werden; hierauf müssen sie ihnen übergeben werden, damit sie gemeinschaftlich mit einem Zoll-Beamten die zur Ausmittelung und Ueberführung des Schuldigen erforderliche Untersuchung veranstalten.

§. 20.

Nach geschlossener Untersuchung gelangt die Sache an das Kriminalgericht, welches den des Verbrechens überführten, außer der Pön zu folgenden Strafen verurtheilen muß: für das erste Mahl zu der vom Gesetz für Verbrechen dritter Klasse verordneten; für das zweite Mahl zu der Strafe der Verbrechen zweiter Klasse; für das dritte Mahl aber zu der Strafe der Verbrechen erster Klasse.

Zu diesem Behuf muß im Departement des auswärtigen Handels bei Verhandlung der Kontrebande-Sachen ein Namenverzeichniß aller derjenigen, welche dieses Verbrechens auf eigenes Geständniß oder durch gerichtliche Ueberweisung für schuldig befunden worden, geführt werden, mit Bemerkung, wie viele Mahle ein jeder von ihnen das Verbrechen begangen habe.

Anmerkung. Bei Zuerkennung der Strafe fürs Einschwärzen der Kontrebande zum ersten, zweiten und

dritten Mahle müssen die im Allerhöchsten namentlichen Ukas vom 5. Juli 1811 aufgestellten Regeln als Richtschnur beobachtet werden, mit Rücksicht auf den bürgerlichen Stand des Schuldigen.

§. 21.

Aus der beigetriebenen Pön sowohl für erlaubte, als für unerlaubte Waaren, müssen zwanzig Prozent zu dem Kapital für Pensionen der Zoll-Beamten und für Verstümmelte, und dreißig Prozent zu dem Konfiskations-Kapital des Departements des auswärtigen Handels geschlagen werden; die übrigen funfzig Prozent aber werden als Belohnung denjenigen gegeben, welche die Kontrebande ergriffen haben.

§. 22.

Ist derjenige, der das Verbrechen der Kontrebande gutwillig gestanden hat, nicht vermögend die volle Pön zu bezahlen, so muß mit ihm, wenn der Rückstand die Summe von 500 Assignations Rubeln nicht übersteigt, wie mit einem Kronsschuldner verfahren werden; beträgt er aber mehr, oder hat der Kontrebandier seine Schuld nicht gutwillig eingestanden, sondern ist deren erst gerichtlich überführt worden, so ist er wie ein Entwender des Eigenthums der Krone zu behandeln.

§. 23.

In Hinsicht der Belohnung der Entdecker der Kontrebande sind in diesen Fällen folgende Regeln zu beobachten:

a) Ist der Kontrebandier ganz unvermögend die Pön zu erlegen, so müssen dem Entdecker, außer dem zukommenden Theil der vom Verkauf der Waaren gelöseten Summen, zum Ersatz des gehörigen Theils der Pön, aus dem Kapital des Departements des auswärtigen Handels noch zwanzig Prozent von der für den Verkauf der Waare gelöseten Summe, ausgezahlt werden.

b) Wenn der Schuldige nicht im Stande sein sollte, die ganze Pön zu bezahlen, sich aber ein ihm gehöriges Vermögen fände, so ist dieses öffentlich zu verkaufen, und aus der gelöseten Summe zwanzig Prozent vom Werth

der aufgebrachten Kontrebande dem Entdecker zu geben, von dem Rest aber zwanzig Prozent zu dem Kapital für Pensionen der Zoll-Beamten und für Verstümmelte, und achtzig Prozent zu dem Konfiskations-Kapital des Departments des auswärtigen Handels zu schlagen.

c) Sollte aber das vom Verkauf des Vermögens des Kontrebandiers gewonnene Geld weniger als zwanzig Prozent von der vom Verkauf der Waaren gelöseten Summe ausmachen, so muß sie ganz demjenigen überlassen werden, der die Kontrebande aufgehoben oder angehalten hat, und soll hiermit die fernere Belohnung aufhören.

§. 24.

Außer dieser Belohnung wird zu mehrerer Aufmunterung derjenigen, welche Kontrebande ergreifen oder anhalten, folgendes festgesetzt:

1) Den Zollbereitern von der Zollwache, welche aus dem Militair in diesen Dienst getreten sind, wird für dreimaliges Entdecken der Kontrebande mit dem Kontrebandier ein Dienstjahr angerechnet, wenn diese Entdeckungen rechtmäßig gemacht worden, und der Werth der Kontrebande für einen jeden Entdecker tausend Rubel oder mehr ausmacht. Beträgt aber der Werth der Kontrebande weniger als 1000 Rubel auf eine jede Person, so sind zehn solche Entdeckungen für ein Dienstjahr zu rechnen.

2) Den Zoll-Beamten werden drei rechtmäßige Kontrebande-Entdeckungen mit den Kontrebandiers für ein Dienstjahr in Hinsicht der Pensions-Berechtigung angerechnet, wenn der Verkaufspreis einer jeden Kontrebande nicht weniger als fünf tausend und nicht mehr als fünf und zwanzig tausend Rubel beträgt.

3) Beträgt aber der Werth einer jeden mit dem Kontrebandier entdeckten Kontrebande weniger als fünf tausend Rubel, so sind zehn solche Entdeckungen dem Beamten als ein Dienstjahr in Hinsicht der Pensions-Berechtigung anzurechnen.

4) Sollte aber eine mit dem Kontrebandier entdeckte Kontrebande mehr als fünf und zwanzig tausend Rubel an Werth sein, so wird schon diese eine Entdeckung dem

Beamten für ein Dienstjahr in Hinsicht der Pensions-Berechtigung angerechnet.

§. 25.

Die Anwendung dieser Regeln findet nur in Rücksicht derjenigen Kontrebande statt, welche innerhalb der Linien des Grenzstrichs aufgefangen werden; in Hinsicht derjenigen aber, welche außerhalb des Grenzstrichs, im Innern des Reichs oder bei Besichtigung der Waaren in den Zollämtern entdeckt werden, so wie der heimlich ausgeführten russischen Waaren, bleiben die Bestimmungen des Zoll-Reglements bei voller Kraft, diejenigen ausgenommen, welche die Vertheilung der Belohnungen für Entdeckung ausländischer Waaren außerhalb der Zollämter, betreffen, als worüber man sich nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung zu richten hat.

§. 26

Diese Regeln sind von dem Tage an zu erfüllen, an welchem sie in den Zollämtern erhalten werden.

§. 27.

Die Verhandlung derjenigen Sachen, deren Entscheidung noch nicht erfolgt ist, entweder weil die Untersuchung noch nicht geschlossen, oder sie noch nicht in den Gerichts-Behörden oder dem Departement des auswärtigen Handels geprüft worden, soll aufgehoben werden, wenn die Eigner, Kontrebandiers oder ihre Mitschuldigen nicht bekannt sind, oder wenn keine Beweise über Versehen und Verbrechen von Seiten der Entdecker vorhanden sind; die Belohnungen müssen aber den bisher gegoltenen Verordnungen gemäß bestimmt werden. Wenn aber die Eigner, Kontrebandiers oder ihre Mitschuldigen bekannt sind, oder aber die Entdecker einiger Versehen oder Verbrechen angeschuldigt werden, so sollen solche Sachen nach Grundlage der früheren Bestimmungen fortgeführt werden; worüber das Departement des auswärtigen Handels die nöthigen Vorkehrungen zu veranstalten hat.

Diese Regeln haben Seine Kaiserliche Majestät eigenhändig folgendergestalt unterzeichnet:

Dem sei also.

St. Petersburg, den 25. Februar 1824.

Alexander.

3.

Großherzoglich Hessische Verordnung, die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser betreffend.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die bisherige Einrichtung zur Bewachung der Hauptdämme bei hohen Fluthen theils mangelhaft war, und theils wegen der erfolgten Aufhebung des früher bestandenen Amtsverbandes in der Provinz Starkenburg einer neuen und genaueren Regulirung bedarf; so finden Wir, damit die zu verwendenden Arbeiten und Materialien in den vorkommenden Fällen dem beabsichtigten Zwecke entsprechend verwendet, und dadurch Ueberschwemmungen, die dem Leben, der Gesundheit und dem Vermögen Unserer getreuen Unterthanen Gefahr drohen, möglichst zu verhüten gesucht werde, Uns bewogen, für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen wegen Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser, in Folge des Art. 73. der Verfassung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn das Wasser unmittelbar an die Hauptdämme tritt, und sonach eine bestimmte Höhe erreicht hat, die für jeden Damm besonders angegeben und bezeichnet werden soll, und so lange es nicht unter diese Höhe wieder zurückgefallen ist, müssen diese Dämme, auf desfallsige Anzeige der Dammwärter bei dem Burgermeister, von diesem oder seinem Stellvertreter ununterbrochen mit Wachen besetzt werden.

Das alsdann oder schon früher erforderlich werdende Verschließen, wie auch demnächst das Oeffnen der Schleusen, muß unter Aufsicht der Dammwärter geschehen. Die Gemeinde, in deren Gemarkung die Schleuse liegt, hat die dabei nöthige Hülfe zu leisten.

Sowohl hierbei, als auch überhaupt in Beziehung auf alles dasjenige, was die Bewachung der Dämme und Schleusen, die Lieferung und Herbeischaffung von Materialien oder Geräthschaften, die Abwendung von Damm- oder Schleusen-Brüchen, die gleichbaldige Herstellung beschädigter oder gebrochener Dämme oder Schleusen, so wie die etwa vorzunehmende Durchstechung von Dämmen zur Ableitung oberhalb durch Dammbrüche eingedrungenen Wassers, betrifft, haben die Burgermeister und deren Stellvertreter, die Dammwachen und Hülfsmannschaften und ihre Anführer, so wie die Gemeinden überhaupt, den Anordnungen Unserer Wasserbaumeister unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Die Wachen und die zur Abwendung von Ueberschwemmungen, also zur Erhaltung der Dämme und Schleusen nothwendigen Materialien und Geräthschaften werden gemarkungsweise und in der Regel von denjenigen Gemeinden und auf deren Kosten gestellt, durch deren Gemarkung der Damm zieht.

Einzelne Bezirke, welche eigene Gemarkungen bilden, werden in dieser Beziehung benachbarten Gemeinden beigeschlagen.

Nur in dem Falle, wenn eine Gemeinde bei der Erhaltung eines Dammes in ihrer Gemarkung nicht besonders interessirt, und wohl gar zu besorgen ist, daß sie unter gewissen Umständen den Durchbruch desselben, in der Meinung, eine andere, ihr nachtheiligere Ueberschwemmung dadurch abzuhalten, wünschenswerth halten möchte, sind andere, rückwärts gelegene und bei der Erhaltung eines solchen Dammes mehr interessirte Gemeinden zur Stellung der Dammwachen, Materialien und Geräthschaften verbunden.

Ob und wo dieser Fall eintritt, und welche Gemeinden alsdann die Wachen, Materialen und Geräthschaften zu stellen haben, wird von einer aus Mitgliedern der einschlägigen Regierung und der Ober-Bau-Direction zusammenzusetzenden Kommission, nach vorheriger Vernehmung der Local-Behörden, bestimmt werden.

§. 3.

Die bei hohem Wasser zu den Notharbeiten an den Landdämmen und Schleusen erforderlichen und von den Gemeinden zu stellenden Materialien und Geräthschaften werden nach den Umständen sein müssen:

Borde, Nägel, Steine, Stroh, Mist, Faschinen, längere und kürzere Pfähle, Brennöl zu den Laternen und Pechkränze bei Nachtarbeiten, alte Säcke, Schlagen, Pfahleisen und einige Handrammen.

Was von diesen Materialien und Geräthschaften nicht ohnehin in den Gemeinden vorhanden ist, oder nicht zu jeder Zeit und mit Leichtigkeit von den Einwohnern requirirt und herbeigeschafft werden kann, muß von den Gemeinden zum Voraus angeschafft, aufbewahrt und vorräthig gehalten werden.

Welche und wie viel Materialien und Geräthschaften die Gemeinden anzuschaffen und vorräthig zu halten haben, bleibt der gemeinschaftlichen Bestimmung der Wasserbaumeister und Burgermeister, und, wenn diese sich deshalb nicht vereinigen können, der Ober-Bau-Direction überlassen.

Hinsichtlich der übrigen Materialien und Geräthschaften, welche von der Gemeinde nicht angeschafft und vorräthig gehal-

ten, sondern für den jedesmaligen Gebrauch von den Einwohnern requirirt werden, hat der Burgermeister, wenn die Dämme mit Wachen besetzt werden müssen, sogleich solche Vorkehrungen zu treffen, daß sie im Falle der Noth möglich schnell zusammengebracht werden können.

Wird die Anwendung solcher Materialien und Geräthschaften, insbesondere Borde, Pfähle und Stroh, voraussichtlich bald nöthig, so muß davon eine, wenn auch nicht sehr große, Quantität zum Voraus im Orte zusammengebracht, und, wenn der Ort mehr als eine Viertelstunde Wegs von dem Damme entfernt, oder die Kommunication zwischen dem Damme und dem Orte sehr beschwerlich und nur auf Umwegen zu bewerkstelligen ist, als Vorrath auf den Damm geliefert weroen.

Die erforderlichen Materialien und Geräthschaften werden, so viel als thunlich ist, von sämmtlichen Einwohnern der wachepflichtigen Gemeinde, in sofern sie damit versehen sind, requirirt und geliefert; nach dem Ermessen des Burgermeisters können sie aber auch, wenn sie sonst entweder gar nicht, oder doch nicht schnell genug zu haben sind, von jedem einzelnen Einwohner der Gemeinde verlangt werden, und dieser ist ebenfalls schuldig, die verlangten Gegenstände, wenn er sie besitzt, unweigerlich und ohne Aufenthalt abzuliefern.

Im Weigerungsfalle ist der Burgermeister berechtigt, die requirirten Gegenstände, auch wider den Willen der Eigenthümer, nehmen zu lassen, und die sich Weigernden oder sogar sich Widersetzenden sind überdem straffällig. (§. 21. b. u. d.)

Die gelieferten Gegenstände, in sofern sie nicht unbeschädigt zurückgeliefert werden, müssen, sobald die Gefahr vorüber ist, auf Verlangen der Eigenthümer von der Gemeinde vergütet werden.

Die hiernach entstehenden Kosten gehören zu der in der Gemeinde-Ordnung bestimmten dritten Klasse der Ausgaben.

§. 4.

Zu den Dammwachen sind alle nicht unter 18 und nicht über 55 Jahre alte männliche, nicht durch körperliche Gebrechlichkeit verhinderte Einwohner verbunden, jedoch mit Ausnahme der Geistlichen und Schullehrer, der Burgermeister, der Beigeordneten, derjenigen, welche Gelder für die Staats-Kasse oder die Gemeinde-Kasse zu erheben haben, so wie auch der Dammwärter.

Die Dammwache jeder Gemeinde wird durch den Burgermeister oder nach dessen Anordnung durch einen Beigeordneten oder einen sonstigen, dazu für fähig erachteten Ortsbürger angeführt, welcher Anführer für das richtige Erscheinen der Wache, für Ordnung und Folgsamkeit derselben, und für die Anordnung der nöthigen Arbeiten und Anfoderung der aus dem Orte zu sendenden

Hülfsmannschaft, Materialien und Geräthschaften nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu sorgen hat.

§. 5.

Die zur Wache bestimmte Mannschaft bleibt, nebst ihrem Anführer, in der Regel 24 Stunden auf dem Damme.

In besonderen Fällen kann jedoch, nach der gemeinschaftlichen Bestimmung des Wasserbaumeisters und Bürgermeisters, diese Dauer noch anders angeordnet werden.

In jedem Fall darf die Wache den Damm nicht eher verlassen, als bis sie durch die nachfolgende Wache abgelöst worden ist.

Die Ablösung geschieht in der Regel jeden Mittag um 12 Uhr, und in besonderen Fällen, wie sie alsdann angeordnet wird.

Die neue Wachtmannschaft hat sich mit ihrem Anführer, je nach der Entfernung des Orts von dem zu bewachenden Damme, zeitig genug im Orte zu versammeln, um von da aus die Wache auf dem Damme zusammen beziehen, und die abgehende Wache um die bestimmte Zeit ablösen zu können.

§. 6.

Von den zur Dammwache Bestellten muß jeder mit einem Spaten oder einer Hacke, ferner mit einem Beil oder Faschinenmesser oder einer Axt und mit einem Korb zum Erdetragen versehen sein.

Dem Ermessen der Bürgermeister bleibt es überlassen, ob ein Theil der Wache, besonders bei Nacht, mit Schießgewehren versehen werden soll.

§. 7.

Der Damm in jeder Gemarkung wird in Rottenbezirke von 1500 Klaftern Länge eingetheilt.

Die bei dieser Eintheilung übrig bleibende Länge wird, wenn sie keine 750 Klafter beträgt, unter die übrigen Rottenbezirke vertheilt, wenn dadurch kein Bezirk über 1800 Klafter lang wird.

Im entgegengesetzten Falle, oder wenn die übrig bleibende Länge 750 bis 900 Klafter beträgt, wird ein halber und für mehr als 900 Klafter ein ganzer Rottenbezirk mehr gemacht, wonach alsdann die ganze Dammlänge in der Gemarkung unter sämmtliche Bezirke gleich, jedoch so vertheilt wird, daß der halbe Bezirk nur die Hälfte der Länge eines ganzen Bezirks erhält.

Die Eintheilung der Rottenbezirke wird zum Voraus gemacht und fest bezeichnet.

§. 8.

Die Stärke der von einer Gemeinde zu stellenden Dammwache richtet sich nach der Anzahl der Rottenbezirke, indem für jeden ganzen Bezirk 12 Mann und für einen halben Bezirk 6 Mann gestellt werden müssen.

Die Wache wird demnach in Rotten, jede aus 12 Mann

bestehend, getheilt. Jeder Rotte wird ein Rottenbezirk zugewiesen, in deren Mitte sie sich aufstellt.

§. 9.

Steigt das Wasser bis zu 2 Fuß senkrechter Höhe unter der Dammkrone oder bei einer zweckmäßigen Böschung bis zu 4½ Fuß, von der Dammkrone abwärts nach der Böschung gemessen, so muß jeder Rotte, außer der §. 8. bestimmten Mannschaft, noch ein Reitender beigegeben werden. Auch muß alsdann jede Rotte einen von dem Bürgermeister zu ernennenden Anführer erhalten. Ferner müssen alsdann die Schleusen mit ständigen Wachtposten besetzt, und deshalb die Rotten mit der dazu erforderlichen Mannschaft verstärkt werden.

Wenn in einem Bezirke sich bedenkliche und Gefahr drohende Umstände äußern, so muß der betreffenden Rotte ein Anführer und ein Reitender beigegeben werden, wenn das Wasser die eben angegebene Höhe auch noch nicht erreicht hat.

Die Reitenden werden alle 6 Stunden abgelöst. Sie dürfen jedoch den Damm nicht früher verlassen, als bis ihre Ablösung angekommen ist.

§. 10.

Die Gemeinden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß in der Mitte jedes Rottenbezirks der nöthige Schutz gegen Wind und ungestüme Witterung vorhanden ist; ferner, daß das erforderliche Stroh zur Lagerstätte und bei kaltem Wetter Holz zur Feuerung dahin gebracht werde.

Wenn der zu bewachende Damm weit vom Orte entfernt und überhaupt so gelegen ist, daß nach einem erfolgten Dammbruche der Rückzug von demselben zu Lande leicht abgeschnitten werden kann, so hat die Gemeinde, sobald eine solche Gefahr zu besorgen ist, zur Sicherheit der Wachen und der auf dem Damme arbeitenden Mannschaft bei Zeiten die nöthigen Nachen, welche erforderlichen Falls geliehen werden müssen, in die Nähe des Dammes und der Dammwachen zu stellen und sicher aufzubewahren.

Die Nachen können auch, wenn es erforderlich ist, zu den Arbeiten an dem Damme mit verwendet werden.

Die hieraus erfolgten Kosten gehören eben so, wie die §. 3. erwähnten Kosten, zur dritten Klasse der Gemeindeausgaben.

§. 11.

Von jeder Rotte patrouilliren beständig vier Mann, nämlich vom Aufstellungsplatze an zwei Mann stromaufwärts und zwei Mann stromabwärts.

Die Patrouillen, welche mit dem §. 6. angegebenen Geschirr versehen sein müssen, gehen bis an die Grenze ihres Bezirks, und, wenn dieser nicht das Ende des Dammes erreicht, bis zu der nächsten Patrouille, wenn solche auch aus einer anderen Gemeinde

wäre, um dieser von dem Zustande nicht allein ihres, sondern auch aller ihr rückwärts gelegenen Bezirke, worüber sie schon früher benachrichtigt wurden, Nachricht zu geben, und gleiche Nachrichten von der ihr entgegen kommenden Patrouille einzuziehen, welche Nachrichten sie der übrigen Mannschaft ihrer Rotte und der von derselben nach der entgegengesetzten Richtung abgehenden Patrouille wieder mittheilen, so daß sämmtliche Rotten und Patrouillen eines und desselben, wenn auch mehrere Gemarkungen umfassenden, Dammes zu jeder Zeit von dem Zustande des ganzen Dammes unterrichtet sind, und der Wasserbaumeister darüber das Nöthige bei jeder Patrouille und Rotte erfahren kann, um sich ohne Zeitverlust an die Stelle und den Damm begeben zu können, wo seine Gegenwart, nach seinem Erachten, am nöthigsten sein möchte.

§. 12.

Die Patrouille hat darauf zu sehen, daß kein Frevel an dem Damme verübt werde. Sie hat nicht zu gestatten, daß Nachen und Schiffe, außer in Nothfällen, und wenn es zur Rettung der darin befindlichen Personen und Sachen, so wie des Fahrzeuges, geschehen muß, an solchen Dammstellen landen, welche keine gewöhnliche und erlaubte Anfahrt- und Landungs-Plätze sind, es sei denn, daß die darin befindlichen Personen zu dem Rheinbau- oder demjenigen Personal gehören, welches auf dem Damme beschäftigt ist.

Die hiernach unbefugter Weise dennoch gelandeten Fahrzeuge hat sie zu arretiren.

Sie hat ferner Acht darauf zu geben:

ob der Damm irgendwo rinnt, und besonders, ob das durchrinnende Wasser trüb ist;

ob Quellen auf dem Felde an der inneren Dammseite entstehen, und besonders, ob das ausfließende Wasser trüb wird, oder gar kleinere oder größere Stücke Erde auswirft;

ob der Damm flüssig wird, und sich bestrebt, an der inneren Seite eine flachere Böschung anzunehmen und abzuschießen;

ob der Wellenschlag oder Eisschub den Damm beschädigt;

ob der Damm überall eine gleiche Höhe oder einzelne niedrige Stellen und Strecken hat, die bei fortwährendem Steigen des Wassers zuerst in Gefahr kommen würden;

ob die Schleusen gehörig verschlossen sind, sonst keine Mängel zeigen, und kein Wasser, besonders in der Tiefe, durchlassen; und überhaupt

ob irgend eine Gefahr für den Damm und die Schleusen vorhanden oder zu besorgen ist.

§. 13.

Bemerkt die Patrouille an irgend einer Stelle Mängel und Gefahr, und kann sie diese nicht etwa selbst in kurzer Zeit beseitigen, so muß sie ihre übrige Rottenmannschaft unverzüglich davon benachrichtigen, und diese ist verbunden, ohne allen Zeitverlust zur Hülfe zu eilen.

Wird die Gefahr größer, und reicht die Rotte zu deren Abwendung nicht hin, oder mangelt es an den erforderlichen Materialien und Geräthschaften; so ist auf die möglichst schnellste Weise weitere Hülfe und die Herbeischaffung der nöthigen Materialien und Geräthschaften von der Gemeinde zu begehren und zu leisten.

Zugleich sind die nächsten Rotten von der Lage der Sache zu benachrichtigen, worauf dieselbe, wenn sie nicht ebenfalls Notharbeiten in ihren Bezirken haben, jedoch mit Ausnahme der Patrouillen, welche nicht abgehen dürfen, verpflichtet sind, auf das schnellste zur Hülfe herbei zu eilen.

Diese aus den benachbarten Rotten herbei geeilten Wachen ziehen sich jedoch in ihre Bezirke wieder zurück, sobald die nöthige Hülfsmannschaft aus dem Orte angekommen ist.

Ferner ist dem einschlägigen Wasserbaumeister von einem solchen Vorfalle auf die möglich schnellste Weise Nachricht zu ertheilen, wobei, so viel als thunlich, der Vorfall selbst und was sich dabei geäußert hat, wie auch die Größe der Gefahr, und ob seine Gegenwart minder oder mehr dringend erforderlich ist, mit angegeben werden muß.

§. 14.

Ist eine Gefahr bei den Dämmen und Schleusen zwar einstweilen beseitigt, so wird die Dammstelle oder Schleuse, woselbst der Fehler Statt hatte, während der Dauer des hohen Wassers doch fast immer ein gefährlicher Punkt bleiben, der auf das sorgfältigste beobachtet, und deshalb mit einem beständigen Wachtposten besetzt werden muß.

Die betreffende Rotte muß deshalb fortan mit der erforderlichen Mannschaft verstärkt werden, um solche Wachtposten ununterbrochen besetzen zu können.

Die abgelöst werdende Rotte darf nicht eher vom Damme gehen, als bis sie der ihr folgenden Rotte alle Gefahr drohenden oder mit einem beständigen Wachtposten zu besetzenden Stellen gezeigt hat.

§. 15.

Nimmt die Gefahr zu, und ist die Notharbeit anhaltend so groß, daß sie mit dem auf dem Damme beschäftigten $\frac{1}{3}$ der Mannschaft aus der wachtpflichtigen Gemeinde nicht hinlänglich bestritten werden kann, so sind die benachbarten, nicht

selbst wachepflichtigen Gemeinden, sie mögen bei der Erhaltung des Dammes mit interessirt sein oder nicht, um Hülfe anzusprechen, und diese Gemeinden sind verbunden, die nöthige Hülfsmannschaft, nöthigenfalls bis zu $\frac{1}{3}$ ihrer gesammten Bürgerzahl, alsbald und so lange zu schicken, bis die wachepflichtige Gemeinde die Notharbeit mit $\frac{1}{3}$ ihrer Mannschaft wieder besorgen kann.

Die Hülfsmannschaft der benachbarten Gemeinde ist von ihrem Bürgermeister oder nach dessen Anordnung von dem Beigeordneten oder einem sonstigen, dazu für fähig erachteten Ortsbürger anzuführen, der dabei auf das richtige Erscheinen, auf Ordnung und Fleiß seiner Gemeindemitglieder zu sehen hat.

Einzelne Bezirke, welche eigene Gemarkungen bilden, werden, wie §. 2., auch in dieser Beziehung benachbarten Gemeinden beigeschlagen.

§. 16.

Zu der, außer der eigentlichen Dammwache, erforderlichen Hülfsleistung, sowohl aus den wachepflichtigen, als aus den benachbarten Gemeinden, ist jeder Einwohner verbunden.

Die Hülfsmannschaft muß, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestellt wird, mit dem §. 6. angegebenen Geschirr versehen sein.

§. 17.

Die Anforderungen an die wachepflichtige Gemeinde wegen Stellung von Hülfsmannschaft, Materialien und Geräthschaften geschieht von dem Wasserbaumeister, wenn derselbe zugegen ist, und der Bürgermeister und die Gemeinde ist, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung oben im §. 1., schuldig, solchen Anforderungen zu entsprechen.

Ist der Wasserbaumeister nicht zugegen, so geschehen solche Anforderungen von dem Anführer der Wache oder dem Dammwärter, und in dringenden Fällen von den aus den einzelnen Rotten Abgeschickten, und der Bürgermeister ist alsdann verantwortlich dafür, daß von seiner Seite zur Erhaltung des Dammes und der Schleusen nichts versäumt werde.

Die Requisitions-Schreiben an die Bürgermeister der benachbarten Gemeinden um Hülfe, sind gleichfalls von dem Wasserbaumeister, und bei dessen Abwesenheit, von dem Bürgermeister der wachepflichtigen Gemeinde zu erlassen.

§. 18.

Eben so hat auch der Wasserbaumeister, wenn er zugegen ist, die Notharbeiten anzuordnen und zu leiten.

Ist derselbe nicht anwesend, so vertritt dessen Stelle der Bürgermeister der wachepflichtigen Gemeinde, mit Beirath des Dammwärters. Ist auch der Bürgermeister verhindert, oder

sind

sind Arbeiten an mehreren Stellen zu besorgen, so tritt an dessen Stelle der Anführer der Dammwache, doch kann auch der Beigeordnete und jeder andere Bürger von dem Bürgermeister damit beauftragt werden.

§. 19.

Mehrere wachepflichtige Gemeinden eines und desselben Dammverbandes können sich bei den Dammwachen und Notharbeiten gegenseitig controlliren, und zu dem Ende kann jede Gemeinde den Wachen der übrigen Gemeinden desselben Dammverbandes einige Mann beigeben.

Die Bürgermeister haben zu bestimmen, wer und wohin Dammwachepflichtige zur Kontrolle gesandt werden sollen. Die Anführer der Wachen, welche controllirt werden sollen, sind dafür verantwortlich, daß die ihnen deshalb zugesandten Personen gebührend behandelt werden.

§. 20.

Wenn ungeachtet aller Vorsichtsmaaßregeln und gemachten Anstrengungen dennoch ein Unglück erfolgen, oder ein Damm brechen möchte, so hat diejenige Wache, welche den Bruch am ersten bemerkt, ihren Bürgermeister, entweder durch den auf dem Damme anwesenden Reitenden oder durch früher deshalb verabredete Nothschüsse oder wie es sonst am besten geschehen mag, auf das schleunigste davon zu benachrichtigen.

Die Bürgermeister sind verbunden, die ihnen zunächst gelegenen oberen und unteren Gemeinden und so fortan von Gemeinde zu Gemeinde in dem ganzen Dammverbande von dem erfolgten Dammbruche durch reitende Boten eiligst in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist auch sämmtlichen Wachen eines und desselben Dammverbandes, entweder durch die Wache selbst, oder durch reitende Boten, von dem erfolgten Bruche eiligst Nachricht zu geben.

Ferner ist der Wasserbaumeister schleunigst davon zu benachrichtigen, und dieser hat alsdann, wenn eine Durchdämmung des Bruches, nach deshalb mit dem Bürgermeister vorher genommener Einsicht, für unmöglich gehalten wird, dafür zu sorgen, daß der Damm, wenn er in einer langen Strecke an dem Strome hin abzieht, und in der oberen Gegend gebrochen ist, so daß eine bedeutende Aufstauung der Ueberschwemmung erwartet werden muß, an den geeigneten Stellen der unteren Gegend durchstochen werde.

Die Gemeinde, in deren Gemarkung die Durchstiche geschehen müssen, ist schuldig, die dazu erforderliche Mannschaft, nach desfallsiger Anforderung des Wasserbaumeisters, zu stellen.

§. 21.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung soll folgendermaaßen bestraft werden:

a) Das Ausbleiben eines zur Dammwache aufgebotenen Pflichtigen (§. 4) oder dessen Abgang vor eingetroffener Ablösung (§. 5) mit 5 fl. Derselben Strafe unterliegt auch jeder sowohl aus der wachepflichtigen, als aus einer benachbarten Gemeinde von seinem Bürgermeister aufgebotene Hülfsmann (§. 15), wenn er nicht zu gehöriger Zeit eintrifft, oder vor der Ablösung weggeht.

b) Die Verweigerung der requirirten und vorräthigen Materialien und Geräthschaften mit 2 bis 10 fl.

c) Für das ordnungsmäßige Aufbieten der pflichtigen Wachtmannschaft sowohl, als der Hülfsmannschaft ist der betreffende Bürgermeister verantwortlich, welcher für jeden durch seine, des Bürgermeisters, Schuld ausbleibenden Mann die Strafe zu zahlen hat.

d) Unfolgsamkeit oder Widersetzlichkeit einer Dammwache oder eines Hülfsmannes gegen die Anordnungen des Wasserbaumeisters, Bürgermeisters, Anführers u. s. w. mit 10 bis 50 fl.

Dieselbe Strafe tritt auch gegen denjenigen ein, welcher dem Bürgermeister bei der Wegnahme von Materialien und Geräthschaften (§. 3) hinderlich ist, oder sich derselben sogar widersetzt.

e) Die unter d bestimmte Strafe der Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit wird verdoppelt, wenn sie dem Bürgermeister oder seinen Subsistuten oder einem Anführer der Dammwache und Hülfsmannschaft zur Last fällt.

f) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen wird die Geldstrafe sogleich in Gefängnißstrafe dergestalt verwandelt, daß für 40 Kreuzer Geldstrafe ein Tag Gefängniß angesetzt wird.

§. 22.

Die im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafen, und ferner auch diejenigen Strafen, welche den Bürgermeister oder seinen Subsistuten und die Anführer wegen nachläßiger und sorgloser Befolgung ihrer Obliegenheiten treffen müssen, erkennt, auf vorgängige Untersuchung, in der Provinz Starkenburg der Landrath, und in der Provinz Rheinhessen der Friedensrichter, vorbehaltlich des Recurses, und zwar in der Provinz Starkenburg an die Regierung, und in der Provinz Rheinhessen an das Kreisgericht, in so lange das zu bestrafende Vergehen blos als Polizeivergehen betrachtet werden kann.

Sollten aber Widersetzlichkeiten und grobe Mißhandlunge

Statt gefunden haben, oder würden sogar den Bürgermeistern solche Amtsverletzungen zur Last fallen, welche eine schwerere Strafe und selbst Suspension vom Dienste oder Amtsentsetzung zur Folge haben könnten, so ist die weitere Untersuchung an die Gerichte zu verweisen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 8. December 1825.

(L.S.) Ludewig.

du Thil.

In Beziehung auf die unterm 8ten dieses Monats erfolgte allerhöchste Verordnung über die Bewachung der Hauptdämme bei hohen Fluthen, ertheilt das unterzeichnete Ministerium den Großherzoglichen Wasserbaumeistern und Dammwärtern folgende, von des Großherzogs Königlichen Hoheit gnädigst genehmigte Instructionen, und verbindet damit die Bekanntmachung einiger technischen Bemerkungen über das Benehmen bei Nothärbeiten.

I. Instruction für die Wasserbaumeister.

§. 1.

Wenn in einem Dammwärter-Bezirke noch kein Pegel besteht, so soll ein solcher durch die Wasserbaumeister errichtet werden. Diese zu errichtenden Pegel brauchen nur bei derjenigen Höhe anzufangen, bei welcher nach §. 1. der Verordnung die Dammwachen nöthig werden. Sie müssen mit den bestehenden, täglich beobachtet werdenden Pegeln correspondiren, und die Höhe bis zur Dammkrone anzeigen. Sie sollen so gestellt werden, daß der Stand des Wassers bei jedet Höhe mit Sicherheit daran beobachtet werden kann.

§. 2.

Die Wasserbaumeister dürfen bei hohem Wasser, insbesondere aber während die Dämme mit Wachen besetzt sind, sich nicht aus ihrem Baubezirke entfernen. Sie müssen alle in ihrem Baubezirke befindlichen Dämme fleißig besuchen, auch wenn noch keine Gefahr vorhanden ist, um nachzusehen, ob dieser Verordnung überall mit gehöriger Sorgfalt nachgelebt wird. Etwanige dabei bemerkte Mängel haben sie zu beseitigen zu suchen; bei den Besichtigungen der Dämme haben sie den Zustand derselben und der Schleusen genau zu beobachten, und die von ihnen nöthig erachtet werdenden Vorkehrungen zu treffen, denen, so wie überhaupt allen ihren zur Vollziehung der allerhöchsten Verordnung erforderlichen Anordnungen, die Bürgermeister, Anführer, Dammwachen und Gemeinden Folge zu leisten schuldig sind.

§. 3.

Die Wasserbaumeister werden, so viel als thunlich ist, dafür sorgen, daß die Dammwärter, Bürgermeister und Anführer ihres Baubezirks, während die Dämme mit Wachen besetzt sind, unterrichtet werden, wo sie zu jeder Zeit sich aufhalten werden, und wohin ihnen sonach die erforderlichen Nachrichten und zu erstattenden Rapporte am schnellsten und sichersten zugesandt werden können.

Sie werden deshalb auch zu jeder Zeit die nöthigen Nachrichten zu Hause hinterlassen.

§. 4.

Wenn an einem Damme oder einer Schleuse Gefahr entsteht, so haben sie sich auf die desfalls erhaltene Nachricht sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und daselbst die nöthigen Sicherungs-Vorkehrungen zu treffen. Entsteht Gefahr an mehreren Dämmen zugleich, so haben sie sich dahin zu begeben, und dort zu helfen zu suchen, wo sie die Gefahr am größten, und ihre Gegenwart am nöthigsten erachten.

§. 5.

Die Wasserbaumeister haben ferner die Wasserstands-Beobachtungen, welche unten §. 10. Lit. e. in der Instruction für die Dammwärter vorgeschrieben sind, mit Bericht an die Ober-Bau-Direction einzusenden, und dabei den Zustand der Dämme und Schleusen und die sich etwa gezeigten besonderen Ereignisse mit anzugeben.

Diese Berichte sind von der rechten Rheinseite täglich, und von der linken Rheinseite, mit welcher die direkte Kommunikation bei solchen Umständen oft unterbrochen ist, mit jedem Post- und Botentage, oder so oft sich sonst Gelegenheit dazu findet, einzusenden.

Wenn das Wasser auf 17 Fuß und höher am Pegel steigt, so haben die Wasserbaumeister auf der rechten Rheinseite die in den bemerkten vier Tagszeiten beobachteten Wasserstände auch unter sich täglich einander mitzutheilen, und dabei kurz mit zu bemerken, ob und welche besonderen Ereignisse bei den Dämmen ꝛc. sich zugetragen haben.

Eine gleiche Mittheilung muß für die linke Rheinseite Statt haben, wenn das Wasser auf 20 Fuß und höher am Pegel steht.

Die hiernach erforderliche Kommunikation der Wasserbaumeister jeder Rheinseite unter sich ist so einzurichten, daß die desfalls aus dem obersten und untersten Wasserbau-Bezirke jeder Rheinseite täglich abzusendenden Boten in Erfelden und Oppenheim zusammen kommen, sich ihre Nachrichten und Briefschaften auswechseln, und solche den in der Mitte stationirten Wasserbaumeistern, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, ebenfalls mittheilen, und von denselben gleiche Nachrichten stromauf- und abwärts mitnehmen.

Die von der entgegengesetzten Rheinseite in dieser Beziehung erhaltenen Nachrichten müssen bei dieser Gelegenheit ebenfalls kurz angegeben werden.

II. Instruction für die Dammwärter.

§. 6.

Wenn der Rhein auf 13 Fuß 5 Zoll und höher am Pegel steht, so müssen die Dammwärter die ihrer Aufsicht übergebenen Landdämme, vor welchen keine Sommerdämme liegen, die sich an die Landdämme anschließen, täglich begehen.

§. 7.

Die Schleusen müssen, so bald sie geschlossen sind, und so lange sie nicht wieder geöffnet werden, von den Dammwärtern täglich wenigstens einmal besichtigt und genau beobachtet werden, wobei insbesondere darauf zu sehen, und nöthigenfalls dafür zu sorgen ist, daß die Schleusenthüren gehörig aufsitzen.

§. 8.

Die Dammwärter sind verpflichtet, den betreffenden Bürgermeistern die Anzeige zu machen, wenn das Wasser die Höhe erreicht hat, daß die Dammwachen gestellt werden müssen.

Daß dieses geschehen sey, haben die Dammwärter zugleich auch dem ihnen vorgesetzten Wasserbaumeister anzuzeigen.

§. 9.

Der Dammwärter muß, sobald und so lange als Wache auf den Dämmen erforderlich ist, die unter seiner Aufsicht stehenden Dämme, welche mehrere Gemarkungen umfassen können, bei Tag und Nacht begehen, und er darf die Dämme während dieser Zeit, der nöthigen Erholung wegen, nur in dem Falle, und alsdann doch auch nur bei Tage und auf einige Stunden, verlassen, wenn das hohe Wasser und die Bewachung der Dämme zu lange andauern, und die Witterung zu kalt und zu ungestüm ist, um die erforderliche Erholung und Ruhe in den nach §. 10. der Verordnung für die Rotten zu errichtenden Schutzanstalten finden zu können.

§. 10.

Die Obliegenheiten des Dammwärters bei hohem Wasser sind vorzüglich:

a) Jeden Morgen um 6 Uhr, und bei besonderen Vorfällen auch außerdem, dem Wasserbaumeister auf die möglich schnellste und sicherste Weise über den Zustand der Dämme und Schleusen, und über die geringere oder größere Nothwendigkeit seiner Ankunft zu rapportiren.

b) Nachzusehen, ob die Dammwachen richtig erscheinen, und nicht unabgelöst den Damm verlassen. Die fehlende oder ohne Ablösung abgegangene Mannschaft, hat er dem Bürgermeister und in den täglichen Rapporten auch dem Wasserbaumeister anzuzeigen.

c) Die Dämme seines Bezirks fleißig zu begehen, den Rotten und Patrouillen nachzusehen, daß sie ihre Schuldigkeit thun, auch selbst Acht zu haben, ob und wo sich Mängel bei den Dämmen und Schleusen äußern möchten, und dahin mitzuwirken, daß in den geeigneten Fällen die erforderliche Hülfsmannschaft, wie auch die nöthigen Materialien und Geräthschaften, gestellt, und, so weit wie möglich, dem Mangel abgeholfen, und die Gefahr beseitigt werde.

d) Bei Notharbeiten dem Bürgermeister und den von demselben bestellten Aufsehern mit Rath und That an die Hand zu gehen.

e) Den Wasserstand täglich, und zwar Mittags um 12, Abends um 6, Nachts um 12, und Morgens um 6 Uhr zu beobachten, und den Befund mit den täglichen Rapporten dem Wasserbaumeister schriftlich zu überschicken.

III. Technische Bemerkungen.

Das Benehmen bei Notharbeiten muß gewöhnlich in Folgendem bestehen:

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. . . . 821 — 878

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . 879 — 883

III. Staats-Einkünfte.

A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen. . . 883 — 887

B. Steuern. . . . . 887 — 927

C. Forst- und Jagd-Verwaltung. . . . 927 — 928

D. Post-Verwaltung. . . . . 928 — 1002

E. Bergwerks-Regale. . . . . 1002 — 1003

IV. National-Industrie. . . . . 1004 — 1009

V. Cultus. . . . . 1009 — 1020

VI. Oeffentlicher Unterricht. . . . . 1020 — 1041

VII. Communal-Wesen. . . . . 1041 — 1055

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 1055 — 1057

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 1057 — 1062

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 1062 — 1063

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 1063 — 1067

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 1067 — 1071

F. Armen-Polizei. . . . . 1071 — 1076

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 1076 — 1086

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 1087 — 1102

X. Militair-Sachen. . . . . 1103 — 1134

Zweiter Abschnitt. Staatswissenschaft.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 1135 — 1137

II. Literarische Anlage. . . . . 1138 — 1151

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817.

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäfts-Kreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geschäfts-Kreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweite Dienst-Anweisung für die Ober-Präsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäfts-Kreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Exekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militair-Exekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präsidenten, zur Kommunikation mit dem General-Kommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Ober-Präsidenten an das General-Kommando der Provinz zu bringen.

Exekutions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutions-Mitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staats-Kassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kathegorie der Grund-Abgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontrakts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Auf-

nahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disziplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12. der Instruktion von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheits zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikations-Zeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken, hat der Ober-Präsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staats-Beamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuer-Verwaltung, auch die Ober-Inspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Kontrolleure, ingleichen Güter-Verwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren

von dem Präsidenten allein;

wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,

wegen der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten und

wegen der Bau-Inspektoren und Land- und Wasser-Baumeister,

von dem Plenum der Regierung;

wegen der Ober-Bürgermeister in den großen Städten,

wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Die Provinzial-Steuer-Direktoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienst-Anweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht Statt, so ist auf die Ansicht des Ober-Präsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provoziren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12, No. 1. der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817, sub a, b, f, g, h, i aufgeführt sind, und über die Ober-Steuer- und Zoll-Inspektoren hat der Präsident und resp. der Provinzial-Steuer-Direktor alljährlich jeder betreffenden Staats-Ober-Behörde durch den Ober-Präsidenten die Konduiteh-Listen einzureichen. Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen, muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche 9 Jahr gedient haben, und von den kompetenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beam-

ten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungs-Kollegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die aszendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letztern aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß in Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen andern Fällen ist nach der Kabinets-Ordre vom 12. April 1822 und vom 21. Februar 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienst-Vergehungen, kann nur nach vorheriger Berichts-Erstattung eröffnet werden,

und hiervon ist der Regel auch die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach der Berathung der Sache in Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfs-Arbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfs-Schreiber nur gegen Kopialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus vakanten Gehalten oder dem besondern Dispositions-Quantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten. Kann wegen des, den Erben eines verstorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verstorbenen zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden, so ist bis dahin seine Funktion von den Amtsgenossen unentgeldlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bau-Angelegenheiten.

Rücksichtlich der, der Abtheilung neu überwiesenen Bau-Angelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichts-Erstattung.

Außer den im §. 17. der Instruktion von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichts-Erstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) Wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königl. Gerichts-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Konsens nachgesucht wird;

b) Beim §. 17, No. 2. der Instruktion von 1817 wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landes-Gerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt

sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speziell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen;

c) Rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Haus-Kollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Ober-Präsidenten zu richten. Nur wenn von Kirchen-Kollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen;

d) Ueber Bewilligung von Messen und Woll-Märkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Kontroll-Bezirke aber an den Ober-Präsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuer-Direktoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2. über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3. über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4. über Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften ꝛc.

werden an den Ober-Präsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten;

5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunal-Auflagen sind mit an den Finanz-Minister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwal-

tung in Militair-Sachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspann-Gestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung Statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besondern Vorschriften. Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Krieges-Ministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats- ꝛc. Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst oder durch von Staats wegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die General-Kontrolle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Ober-Aufsicht der Regierungen durch Kommunal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter, oder steht ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren. Ein gleiches findet auch bei den auf Staats-Kosten gegründeten oder aus Staats-Fonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. Der General-Kontrolle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staats-Fonds nur eine Einnahme von Zweihundert

Thalern, oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;

2. Beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als Zweihundert, aber doch nicht über Fünfhundert Thaler, so kann die General-Kontrolle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;

3. Beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als Fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der General-Kontrolle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der General-Kontrolle nur in sofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staats-Fonds die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen, und

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grund-Vermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungs-Vorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grund-Steuer aller Art, der Klassen-Steuer und der Gewerbe-Steuer übertragen ist, liegt vornemlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Katasters und andrer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassen-Steuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, sind insbesondere die von den Unter-Kassen terminlich einzusendenden Hebungs-Extrakte und Kassen-Revisions-Protokolle nicht bloß einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer-Quoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangs-Maaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stun-

dung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichts-Erstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grund-Büchern, Mutter-Rollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassen-Steuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichts-Erstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die

Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlacht-Steuer, auf die Stempel-Steuer, ingleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanz-Ministerium übertragen wird, Bezug hat.

Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuer-Direktor, oder für einen Regierungs-Bezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungs-Rath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und des General-Steuer-Direktors. Der dieser Regierungs-Abtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personal-Kenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Haupt-Aemter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirks-Bereisung andere Steuer-Stellen und Gewerb-Anlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechts-Sachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungs-Sachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornemlich darauf zu sehen, daß die Steuer-Prozesse nicht verzögert werden; die Straf-Resolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeß-Liste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontrolliren.

Ein kollegialischer Geschäfts-Betrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechts-Sachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Direktoren aber ist in solchen Fällen an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen, wegen Amts-Vergehen gegen Steuer-Beamte, nach der Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823, verhängt, bei denen die Dienst-Entlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da wo besondere Provinzial-Steuer-Direktoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuer-Direktor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuer-Direktorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenar-Sitzung, welcher der Provinzial-Steuer-Direktor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegial-Beschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagd-Wirthschaft bearbeitet der oberste technische Forst-Bediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forst-Wirthschaft gehört alles was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speziellen Anordnungen, wegen des Beschusses der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forst-Beamten die Disziplin über die Forst-Bedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des letztern, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. In finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forst-Gegenstände, das ganze Etats- und Rechnungs-Wesen, alle auf die Forst-Grundstücke haftende Servituten, an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forst-Fiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forst-Grundstücken.
2. In polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forst-Brände, Schonzeit des Wildes.
3. Bei neuen Anstellungen der Forst-Bedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienst-Grundstücke und sonstigen Forst-Inventarien von abgehen-

den Forst-Bedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forst-Beamten.

4. Die Disziplinar-Angelegenheiten der Forst-Bedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten, kollegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Ober-Forstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;

2. dem Ober-Forstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21 zu 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt:

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forst-Grundstücke, können ohne Anfrage durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen

Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungs-Fall das außerdem zu entrichtende Erbstands-Geld, so wie im Verkaufs-Fall der durch die Lizitation erreichte Mehr-Ertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

Der Finanz-Minister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forst-Grundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarien-Stücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanial-Gefällen einschließlich der Uebertragung des Ober-Eigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzins-Gütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienst-Verhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die General-Kommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts, gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Ablösungen bei den mit Domanial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht, und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Lizitation Statt gefunden, oder im Fall der Lizitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanz-Ministerium ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flösserein,

Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Komplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsamen, Frucht-Zehnten, Gewässer, und des Bernstein-Regals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanz-Ministers, in der Regel, im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-Bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanz-Minister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainenguts-Komplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forst-Nutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanz-Minister jedesmal die Ertrags-Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pacht-Periode und sonstigen speziellen Pacht-Bedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer General-Pacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forst-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei

einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungs-Vorschläge und Pacht-Bedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Soumission oder Lizitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pacht-Jahren übersteigende Pacht-Periode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pro Cent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pacht-Periode, und muß das Minus-Gebot in der letzten Lizitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feld-Jagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forst-Parzelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falls den Zuschlag an

einen zur Jagd-Ausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Lizitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Lizitation, oder auf sonstige Weise, nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainen-Grundstücke können die Feld-Jagden auf den Feld-Marken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungs-Anschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagd-Verpachtungen ohne Lizitation ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

c) Mast-Nutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etats-Quantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pacht-Periode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Acker-Benutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung, dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen.

e) Eben so hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Lese-Holz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne

gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten, Geld-Strafen oder Geld-Entschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanz-Ministers eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pacht-Bedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pacht-Bedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanz-Minister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Lizitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Lizitation unter dem festgesetzten Anschlags-Preise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahl-Mühlen, Schneide-Mühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebs-Planen, so wie von den

Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie

auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preis-Sätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebs-Kosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holz-Verkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Lizitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holz-Taxe, zu beachten. Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holz-Taxe zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Haupt-Nachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

c) Der Wildpretts-Verkauf bei den zum Beschluß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildpretts-Taxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden.

d) Beim Verkaufe des Zins-Getreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und

zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 pro Cent gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Markt-Stadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienst-Fuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungs-Pflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zins-Getreides nach der nähern Anweisung des Finanz-Ministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Markt-Preis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Markt-Preis durch Lizitation oder aus freier Hand allgemein und im voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Wein-Zehnten, kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etats-Quantum, mittelst Lizitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleinen Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Neben-Nutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staats-Kassen der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände, in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mast-Nutzungen können, an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Lizitation, gegen

jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Lizitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Rest-Nachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, ingleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höhern Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungs-Bezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisions-Anschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Haupt-Nachweisung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Ober-Förstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschafts-Jahres durch die sämmtlichen Forst-Reviere eines Regierungs-Departements zusammen genommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschuß-Planen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist oder übersteigen wird.

d) Bei Holz-Diebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Ober-Försterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-, reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen.
2. Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da, wo über die Administrations-Maaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle

in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichts-Erstattung, zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutions-Mittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zins-Besitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissions-Betrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.

2. Wenn Erbpächter und Erbzins-Besitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Herunterſetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Ministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1 und 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf

diese Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanz-Ministeriums disponiren. Berichts-Erstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindlichen Schlössern oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2. Bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienst-Wohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;
3. Bei Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc. ꝛc.;
4. Bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. Bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Bau-Rath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Bau-Rath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Bau-Behörde an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Bauplane anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium

Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In so weit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanz-Minister anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten.

E. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen vor dem Kassen-Rath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten. Zu seinen besondern Geschäften gehört:

1. die Kuratel über die Regierungs-Haupt-Kasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Haupt-Kassen-Beamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautions-Leistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassen-Lokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Central-Kasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quitire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.
2. Er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Haupt-Kasse abliefernden oder sonst mit letzterer im Geschäfts-Verkehr stehenden Unter-Kassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhan-

denen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unter-Kassen mit der Regierungs-Haupt-Kasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unter-Kassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speziellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassen-Raths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen, und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3. Eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassen-Raths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassen-Extrakte, Nachweisungen, Haupt-Abschlüsse u. s. w., zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren.

4. Bei der dem Regierungs-Präsidenten, nach Maaßgabe der Ordre vom 19. August 1823, auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassen-Raths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigstens einmal, eine extraordinaire unvermuthete Revision bei jeder derselben Statt finde.

5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Kollegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf diese Fonds von andern Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichts-Erstattung an das kompetente Ministerium erfolge.

6. In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassen-Raths vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mit zeichnen.

7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungs-Sachen, die Aufstellung des Haupt-Etats der Regierungs-Haupt-Kasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassen-Rath unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm, von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.

8. Die von der Regierung aufzustellenden Spezial-Etats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassen-Rath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, in so weit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungs-Wesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden.

9. Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensions-Etats. Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen, und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10. Die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassen-Verwaltung im weitern Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.

Von dem Geschäfts-Gange

und

Zum Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäfts-Vertheilung, ein bestimmter Wirkungs-Kreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident

kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Korreferenten.

Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechts-Sachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24 der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungs-Kreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäfts-Kreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungs-Tage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig

in

in dem Regierungs-Lokale einzufinden, und die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienst-Lokal.

Die Subalternen-Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten, oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die spezielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsenten-Listen über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigungen und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt, und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden in sofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen, und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungs-Direktor auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Instruktion vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungs-Berichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Mini-

sterium, rücksichtlich dessen Geschäfts-Kreises, einen besondern Verwaltungs-Bericht abfaßt, und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäfts-Gang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihm.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinar-Strafen in den Grenzen der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unter-Beamte kann derselbe auch, als Ordnungs-Strafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür, daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwen-Kasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch diese Geschäfts-Anweisung anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten steht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen;

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß,

wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dieß nicht möglich, dann muß, beim Jahres-Abschluß der Haupt-Kasse, dem Finanz-Ministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschuß-Zahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks, den Urlaub bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Ober-Präsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staats-Kassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb, und 8 Wochen innerhalb Landes, ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubs-Ertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz, sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubs-Bewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten. Von allen Urlaubs-Bewilligungen über 14 Tage an Mit-

glieder des Kollegiums und an Landräthe, ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen.

Gegeben Berlin, den 31. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Gf. v. Bernstorff. v. Hake. Gf. v. Danckelman.
v. Motz.

2.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc.. die Nachweisung der Versorgungs-Ansprüche der zuerst neu angestellten Beamten betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 4ten April dieses Jahres wegen des nachzuweisenden Versorgungs-Anspruches der zuerst neu angestellten Beamten wird Derselben, nachdem in dieser Angelegenheit mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer communicirt worden, nunmehr hierdurch eröffnet, daß in denjenigen Fällen, wo die Anstellung eines Beamten nicht auf besonderer Allerhöchster Genehmigung beruhet, in der Gehalts-Anweisung jedesmal der Versorgungs-Anspruch z. B. also zu bemerken ist:

„mit welchem Gehalte oder Wartegelde und auf wel-
„chem Etat der Angestellte bis dahin gestanden hat;“

oder im Falle derselbe als Invalide, freiwilliger Jäger ꝛc. seinen Versorgungs-Anspruch auf seine früheren militairischen Dienst-Verhältnisse gründet, der Invaliden-Versorgungsschein desselben, oder die bei seiner Entlassung als freiwilliger Jäger ꝛc. erhaltene den Versorgungs-Anspruch mit bekundende Bescheinigung, zu deren Ertheilung die Militair-Chefs nach einer Benachrichtigung durch das Königl. Krieges-Ministerium ausdrücklich angewiesen sind, den Belägen über die erste Gehalts-Zahlung beigefügt wird. Wenn daher ein dergleichen Berechtigter, namentlich:

a) ein mit vollem Gehalte ausgeschiedener disponibler Beamte;
b) ein Wartegeld-Empfänger;
c) ein Invalide, mit einem Versorgungsscheine versehen;
d) eine Militair-Person, die 9 Jahre gedient hat, oder
e) ein freiwilliger Jäger

angestellt, und die Berechtigung dazu in vorgedachter Art in der Kassen-Ordre über die erste Gehalts-Zahlung ausgedrückt wird; so bedarf es keines weiteren Nachweises, und am wenigsten ist es nöthig und zuläßig, in der Ordre sich zugleich darüber auszuweisen, warum in einem vorliegenden Falle ein Versorgungs-Berechtigter aus der Kathegorie der 9 Jahr gedienten Unteroffiziere, und nicht gerade aus den Wartegeld-Empfängern genommen ist, indem bei der Besetzung der Stelle die Rücksicht auf Qualifikation des Gewählten vorwaltend sein muß. Sonst aber und im Allgemeinen versteht es sich von selbst, daß bei gleicher Qualifikation der näherer Beanspruchte, also der disponible Beamte und Wartegeld-Empfänger vorzugsweise zu berücksichtigen ist.

Findet übrigens die Anstellung eines Beamten statt, der nicht schon angestellt gewesen ist, auch früher weder Gehalt noch Wartegeld bezogen, noch einen in oben erwähnter Art zu bescheinigenden Versorgungs-Anspruch für sich hat, welches jedoch nur außer der Regel der Fall sein kann, indem dergleichen Berechtigte der Königl. Regierung jeder Zeit überwiesen werden können; so müssen die Umstände, welche dessen Anstellung rechtfertigen in der Gehalts-Anweisung oder in der derselben beigefügten höheren Verfügung bemerkt erscheinen, und gehörig begründet sein.

Hiernach hat die Königl. Regierung Ihrerseits nunmehr überall zu verfahren.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
abwesend. v. Motz.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Achtung an alle übrige Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen, an das hiesige Polizei-Präsidium, an die General-Salz-Direction und an den Geh. Regierungs-Rath Wißmann hieselbst.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
abwesend. v. Motz.

3.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Directionen, an das Königl. Polizei-Präsidium, an die Königl. Salz-Direction so wie an die Militair- und Bau-Kommission in Berlin.

Durch die Circular-Verfügung vom 29. Juli d. J. ist die Königl. Regierung

wegen des nachzuweisenden Versorgungs-Anspruches der zuerst neu angestellten Beamten durch Aufnahme dieses Anspruches in die zu erlassende Gehalts-Anweisung,

mit näherer Instruction versehen, und Ihr dabei zu erkennen gegeben worden: daß bei Besetzung der betreffenden Stelle die Rücksicht auf Qualifikation des Gewählten vorwaltend sein, sonst aber, bei gleicher Qualifikation, der näher beanspruchte Competent vorzugsweise berücksichtigt werden müsse.

Hierbei soll es nun auch sein Verbleiben behalten. Damit jedoch die Königl. Regierung die eben gedachte Bestimmung nicht etwa so deute, als ob es bei verschiedenen Versorgungs-Berechtigten auf genaue Abwägung des höheren oder geringeren Grades der Qualifikation ankomme, und jedesmal dem Qualificirtesten der Vorzug gegeben werden müsse; so wird Derselben noch nachträglich hierdurch eröffnet:

„daß die alleinige Rücksicht auf Qualifikation (also ohne Beachtung der mehreren oder geringeren Versorgungs-Ansprüche) nur bei Besetzung solcher Stellen eintritt, zu denen es gerade einer bestimmten Qualifikation bedarf; — da sodann nur demjenigen, der solche ausschließlich besitzt, die betreffende Stelle zu Theil werden kann, — daß aber sonst, ohne auf die verschiedenen Grade der Qualifikation zu rücksichtigen,

sobald eine solche nur überhaupt vorhanden ist, jedesmal dem disponiblen Beamten vor dem Wartegeld-Empfänger und diesem vor dem Freiwilligen ꝛc. der Vorzug um so mehr gegeben werden muß, als darin, daß jene auf dem Aussterbe- oder Wartegeld-Etate belassen und nicht pensionirt worden sind, schon der Beweis ihrer Qualifikation zur Versorgung überhaupt liegt.

Berlin, den 24. November 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

4.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cölln, die Verpflichtung der Wartegelds-Empfänger zu mäßiger Beschäftigung in Dienstangelegenheiten betreffend.

Auf den unterm 26sten v. M. erstatteten Bericht, den auf Wartegeld gesetzten dortigen Regierungs-Kanzlisten N. N. betreffend,

eröffnen wir der Königl. Regierung hierdurch, daß nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 diejenigen Offizianten, welche sich während der Dauer ihres Wartegelder-Zustandes einer mäßigen Beschäftigung nicht unterziehen wollen, nicht allein das Wartegeld, sondern auch nach Umständen die Ansprüche auf Pension verlieren.

Wenn nun der N. N. fortgesetzt Anstand nimmt,

eine dergleichen Beschäftigung zu übernehmen, so hat es kein Bedenken, daß unter solchen Verhältnissen, der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, die Einziehung seines Wartegeldes und demnächst dessen Absetzung vom nächsten Etat ohne Weiteres erfolgen kann, wonach also die Königl. Regierung zu verfahren hat.

Berlin, den 22. November 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

5.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, den Zwölftel-Abzug von Gehältern und Gehalts-Zulagen auch unter 50 Rthl. betreffend.

Auf die Anfrage vom 22. December v. J. eröffnen wir der Königl. Regierung hierdurch, daß die Befreiung der Gehälter unter 50 Rthlr. von den Abzügen zum Pensions-Fonds sich nur auf die fortdauernden jährlichen Beiträge erstreckt, keinesweges aber auf den einmaligen Abzug des zwölften Theils von neuen Gehältern und Gehalts-Zulagen zu beziehen ist, vielmehr der $\frac{1}{12}$ Abzug auch von Gehältern und Gehalts-Zulagen unter 50 Rthl. erlitten werden muß.

Berlin, den 22. November 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

6.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, an das Königl. Polizei-Präsidium und an die Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, den Nachweis über die geschehene Einziehung des Zwölftel-Abzugs von neuen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen betreffend.

Um zu verhüten, daß bei den neu anzustellenden oder zu verbessernden Beamten die Einziehung des Abzuges von einem Zwölftheil der neuen Besoldung oder der Besoldungs-Zulage zum allgemeinen Pensions-Fonds nicht übersehen werde, wird auf den Wunsch der Königl. General-Kontrolle hier bestimmt,

daß in Fällen dieser Art der vorgedachte Abzug im Context des Etats, worin die neue Besoldung oder Zulage für den Beamten zuerst ausgebracht wird, anzumerken, und daher dem Besoldungs-Titel eines jeden Etats am Schlusse desselben nachstehender hierauf Bezug habender Vermerk zuzufügen ist:

„Von folgenden neuen Besoldungen und Besoldungs-
„Zulagen ist $\frac{1}{12}$ des Jahres-Betrages zum allgemei-
„nen Pensions-Fonds zu berechnen und abzuführen:
„von N. N. — Rthlr. — sgr. — pf.“

wogegen später, im Laufe des Jahres eintretende, also nicht lediglich durch die Etats-Vollziehung begründete Bewilligungen durch besondere Kassen-Ordres rechnungsmäßig zu justifiziren sind.

Hiernach hat Sich die Königl. Regierung zu achten.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

7.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß eine Ermäßigung der Diäten und Reisekosten auf halbe Tage in Geschäftsreisen nicht statt finden könne.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. September d. J. wegen der Diäten der Physiker und Kreis-Chirurgen für Geschäfts-Reisen, die in einem halben Tage abzumachen gewesen, zu erkennen gegeben, daß die Verordnung vom 28. Juni d. J. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten ꝛc. eine Ermäßigung der festgesetzten Tagegelder auf halbe Tage keinesweges bestimmt, und daher auf Ihren Vorschlag nicht eingegangen werden kann.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Beziehung auf jenen Grundsatz eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten statt finden muß.

Berlin, den 18. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre mittelst Berichts vom 3ten d. M. in Erinnerung gebrachten Anfragen vom 29. August d. J. über die Anwendung einzelner Vorschriften des unter dem 28. Junius d. J. er-

gangenen Regulativs wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten Folgendes eröffnet:

ad 1. Wenn für Fälle, in welchen Privat-Personen Reise-Kosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden, oder anwendbar sind; so kann bei der Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ vom 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallsigen Bestimmungen für Justiz-Beamte und Medizinal-Personen fehlt es übrigens auch in den Rhein-Provinzen nicht, da auch daselbst die Taxen vom 23. August und 21. Junius 1815 gelten.

ad 3. Den im ersten §. Litt. C. Abschnitt VIII. pos. 1. des gedachten Regulativs auf 1 Rthlr. 15 sgr. bestimmten Diäten-Satz für die Bau-Inspectoren auf den, den Ober-Zoll- Steuer- und Forst-Inspektoren zugebilligten von zwei Thalern zu erhöhen, fehlt es um so mehr an Veranlassung, als auch nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 die Bau-Inspektoren nur 1½ Rthl. Diäten erhalten haben.

ad 4. In den Fällen des Zusammenreisens der Beamten können die Kosten der nach dem Extrapost-Reglement zu liquidirenden Pferdezahl in Rechnung gestellt, inzwischen muß gerade in dergleichen Fällen der wirkliche Pferde-Bedarf, wenn derselbe über die für den Haupt-Kommissarius geltenden reglementsmäßigen Sätze hinausgeht, durch Post-Bescheinigungen nachgewiesen werden.

ad 5. Wenn den im §. 12. des Reglements gedachter Beamten zugestanden ist, die Reisen mit Extrapost oder mit Mieths-Fuhren zu machen, so müssen nach dem richtigen Dafürhalten der Königl. Regierung die desfallsigen Auslagen mit Quittungen gehörig justifizirt, auch muß dabei im ersteren Falle als Regel angenommen werden, daß nur zwei Pferde erforderlich sind, und für mehrere nur auf den

Nachweis, daß deren Anwendung nothwendig gewesen ist, liquidirt werden darf.

Die Erledigung der gleichzeitigen Anfragen der Königl. Regierung wegen der Diäten-Sätze ad 2., für den dortigen Ober-Forstmeister N. N. und ad 6. für den dortigen Regierungs-Baurath N. N. bleibt bis dahin vorbehalten, daß das Königl. Staats-Ministerium darüber entschieden haben wird.

Berlin, den 22. December 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

9.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Stettin, die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten bei Dienstreisen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die von Derselben unterm 8ten d. M. in Erinnerung gebrachten Anfragen vom 28. September d. J. zuvörderst im Allgemeinen eröffnet, daß die Bestimmung im 2ten §. der Verordnung vom 28. Junius d. J., wegen der Diäten und Fuhrkosten bei Dienst-Reisen, die vorgeschlagene Anfertigung einer Nachweisung, wie für alle die in dem 1sten §. nicht genannten Beamten die Diäten und Reise-Kosten festzusetzen sind, entbehrlich macht.

Dergleichen Beamte sollen nemlich in Ansehung des Diäten-Genusses und der Berechtigung zu Transportmitteln bei Dienst-Reisen denjenigen Beamten gleich behandelt werden, mit welchen sie gleichen Rang genießen.

Nun sind aber die Rangverhältnisse der Civil-Beamten durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1817 für die meisten Beamten-Klassen festgestellt.

Es können daher nur in wenigen Fällen Zweifel wegen einzelner Beamten, welchen die zuletzt genannte Ver-

ordnung keinen bestimmten Dienst-Rang angewiesen hat, übrig bleiben.

Je seltener aber dergleichen Beamte, meistens von unterem Range, in den Fall kommen können, Dienst-Reisen zu machen, welche zu Ansprüchen auf Diäten und Fuhrkosten berechtigen, desto unnöthiger ist es, ergänzende General-Vorschriften wegen Behandlung derselben bei vorfallenden Dienst-Reisen abzufassen.

Was nun insonderheit

zu 1) die Oberforstmeister betrifft, so kann denselben selbstredend nur der im neuen Regulative vom 28. Junius d. J. ihnen bestimmte Diäten-Satz von 2 Rthlr. täglich gewährt werden.

Die Fragen

zu 2 und 3), ob die, einigen Regierungs-Räthen und Forstmeistern, so wie den Regierungs- und Bau-Räthen früher, neben ihren Diäten, für die Reisetage bewilligt gewesenen Fuhr-Kosten-Entschädigungen von 1 Rthlr. täglich, auch noch künftig gegeben werden sollen, sind dem Königl. Staats-Ministerio zur Entscheidung vorgelegt worden.

zu 4) Die Medizinal-Beamten, namentlich die Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte, können, wenn sie als Königl. Medizinal-Polizei-Beamte im Auftrage der Königl. Regierung fungiren, und wenn die kommissarischen Reisekosten der Staats-Kasse zur Last fallen, nur die im Regulative vom 28. Junius d. J. bestimmten Diäten-Sätze erhalten.

Bloß bei gerichtlichen Geschäften findet auf sie die Medizinal-Taxe Anwendung.

zu 6) In Ansehung der Diäten und Transportmittel für Geistliche, welche Prediger-Stellen bekleiden, wird die Königl. Regierung lediglich auf die §§. 9a und 12 des Regulativs vom 28. Junius d. J. verwiesen; überhaupt aber wird der Fall, daß ein Geistlicher im Staats-Dienste committirt wird, und dafür aus der Staats-Kasse diätarisch zu remuneriren ist, nur selten vorkommen können.

Endlich, ob

zu 7) hinsichtlich der nach §. 3. des neuen Regulativs, bei freier Wohnung, Heitzung und Licht, ohne Unterschied des Dienst-Verhältnisses und Diäten-Genusses, für jeden Tag in Abzug zu bringenden 20 Sgr. noch Modifikationen werden getroffen werden, darüber ist gleichfalls die Entscheidung des Königl. Staats-Ministerii abzuwarten.

Berlin, den 24. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Fuhrkosten-Vergütigung für diejenigen Beamten, welche rücksichtlich derselben schon ein Fixum erhalten, betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 15ten v. M. eröffnet, daß der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer unlängst von den Ministerien des Innern und der Finanzen bemerklich gemacht worden ist, daß unter den Fuhrkosten, welche nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 §. 2. zu 1. den Beamten, welche ein Fixum erhalten, für den Fall einer Reise außer den Grenzen ihres Dienstbezirks nach den vollen Sätzen vergütet werden sollen, die Wagenmiethe, so wie alle sonstige regulativmäßige Vergütungen unstreitig mit begriffen seien, und folglich würden in Ausgabe passiren müssen.

Die desfalls, nach der Königl. Regierung Anzeige,

von jener Behörde gemachten Monita dürften hiernach ihre Erledigung zu erwarten haben.

Berlin, den 13. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren rücksichtlich der den Pensionairs und Wartegelds-Empfängern, außer den Pensionen und Wartegeldern, geleisteten Zahlungen betreffend.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß, der Verfügung vom 13. Februar 1820 ungeachtet, in dem Falle, wenn ein Pensionair oder ein Wartegeld-Empfänger wieder beschäftigt, und ihm dafür irgend eine Einnahme aus öffentlichen Fonds ausgesetzt wird, diejenige Behörde, welche die Pension oder das Wartegeld zahlt, von einer dergleichen Bewilligung nicht immer die erforderliche Kenntniß erhält, und also auch nicht im Stande ist, nöthigen Falls darüber vollständige Auskunft zu geben. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, sind sämmtliche oberste Verwaltungs-Behörden Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ersucht worden, in allen Fällen, wo einem Pensionair oder Wartegeld-Empfänger ein anderweitiges Einkommen auf Staats-Kassen angewiesen wird, welches er grundsätzlich neben seiner vollen Pension oder seinem Wartegelde oder einem Theile davon beziehen soll, diejenige Behörde, aus deren Kasse die Zahlung der Pension oder des Wartegeldes erfolgt, von der geschehenen Anweisung des anderweitigen Einkommens und von dem auf die Beibehaltung der Pension oder des Wartegeldes Bezug habenden Sachverhältnisse in Kenntniß zu setzen, damit sie solchergestalt bei Ablegung ihrer Rechnung sich über die Fortzahlung der Pension oder des Wartegeldes an das

betreffende Individuum, neben dessen anderweitem Einkommen, genügend ausweisen können.

Indem ich der Königl. Regierung dieses bekannt mache, ertheile ich Derselben zugleich die Weisung, Ihrerseits nicht nur darauf zu halten, daß alle dergleichen Bewilligungen im Etat bei dem betreffenden Individuo vor der Linie nachrichtlich bemerkt werden, sondern auch, wenn derartige Fälle zu ihrer Kenntniß kommen sollten, von deren näherem Verhältnisse sie nicht unterrichtet wären, darüber bei derjenigen Behörde, von welcher die Bewilligung ausgegangen ist, anzufragen.

Berlin, den 4. November 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

12.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium und an die Königl. Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Betreff der Zahlung des den Pensionairs oder Wartegeld-Empfängern neben ihrer Pension oder ihrem Wartegelde gewährten anderweiten Dienst-Einkommens aus Staats-Kassen, ist Seitens des Königl. Finanz-Ministerii unterm 4ten d. M. diejenige Verfügung erlassen worden, welche dem Königl. Polizei-Präsidio mit dem Auftrage hiebei zugefertigt wird, Sich nach deren Inhalt ebenfalls zu achten.

Berlin, den 23. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, und abschriftlich zur Nachachtung an die Königl. Militair- und Bau-Kommission daselbst, die Zeitbestimmung für die Ankündigung bevorstehender Pensionirungen betreffend.

Zur Beseitigung etwaniger Bedenken, welche in Beziehung auf den §. 18. des neuen Pensions-Reglements über die Anwendung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März d. J. enthaltenen Vorschrift:

> daß bei Pensions-Anträgen die in den Ruhestand zu versetzenden Beamten ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Pensionirung davon benachrichtigt werden sollen,

erhoben werden möchten, wird als Regel für das künftige Verfahren hiemit festgesetzt, daß in allen Fällen, wo nach dem Dafürhalten des Königl. Polizei-Präsidii gegen die Genehmigung des von Demselben zu machenden Pensions-Vorschlages kein Bedenken obwaltet, der zu pensionirende Beamte gleichzeitig von der wegen seiner Pensionirung getroffenen Einrichtung benachrichtigt, und die demselben zu belassende dreimonatliche Frist von da ab gerechnet werde. Entgegengesetzten Falls muß aber die Genehmigung des Pensions-Vorschlages von Seiten der höheren Behörde abgewartet, nach deren Eingang der Beamte von seiner Pensionirung erst in Kenntniß gesetzt, und derselbe von diesem Zeitpunkte ab noch drei Monate in dem Genusse seines Dienst-Einkommens belassen werden.

Berlin, den 27. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

14.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, die Anfertigung der Pensions-Nachweisungen betreffend.

Sämmtliche uns nachgeordnete Behörden werden hierdurch angewiesen, wenn von denselben Berichte über Pensionsanträge erfordert werden, dem zu erstattenden Berichte jederzeit, und ohne desfallsige besondere Anweisung abzuwarten, die Beantwortung nachstehender Fragen, in tabellarischer Form zusammengestellt, mittelst einer speziaiter diesem Gegenstande gewidmeten Nachweisung beizufügen.

1) Vor- und Zunamen des Beamten.
2) Stand und Dienstcharakter.
3) Lebensalter.
4) Lebensjahr, mit welchem der Beamte zuerst in den Dienst getreten, und Tag der ersten eidlichen Verpflichtung.
5) Dienstzeit
   a) im Militair,
   b) im Civil,
   c) überhaupt.
6) Ob die Dienstzeit in ununterbrochener Folge, oder ob, und unter welchen Umständen, eine Unterbrechung derselben statt gefunden hat; auch ob freiwillig.
7) Bisheriges Diensteinkommen:
   a) Gehalt,
   b) Emolumente,
   c) aus Nebenbedienungen,
   d) überhaupt.
8) Ob der Beamte verheirathet ist.
9) Ob derselbe Kinder hat,
   a) versorgte,
   b) unversorgte.
10) Vermögens-Verhältnisse des Beamten.
11) Physische und moralische Gründe für die Pensionirung.

12) Censur des bisherigen Dienstbenehmens.
13) Sonstige Bemerkungen.

Die gemachten Angaben müssen belegt sein:
zur Rubrik 3) durch das Taufzeugniß;
zur Rubrik 4) mit dem Anstellungs-Rescripte und, sofern dem Eintritte in die Civilcarriere Militairdienst vorangegangen ist, mit der Bescheinigung des betreffenden Truppentheils über den Eintritt in das Militair;
zur Rubrik 5) a. mit dem Regimentsabschiede;
zur Rubrik 7) a. b. und c. mit speziellen Nachweisungen sowohl des Gehaltes, als auch der Gattungen und resp. Beträge der Emolumente und der Nebenbedienungen; welche Nachweisungen nöthigenfalls durch besondere Extrakte, Fraktionsberechnungen u. s. w. vollständig justificirt werden müssen.
ad 7) wird noch ausdrücklich bemerkt, daß nur solche Emolumente und Nebeneinkünfte mit zu dem Einkommensbetrage gezogen werden dürfen, die den nicht einstweilen, sondern ad dies vitae angestellten Beamten bestallungsmäßig zustehen, keinesweges aber der Begriff von Nebenbedienungen auch auf solche, wie z. B. Magistratsbedienungen und dergleichen, für welche der Staat keine Pension gewährt, auszudehnen ist.

Diejenigen Emolumente, welche ihrer Natur nach, steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen, sind nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre anzugeben. Der Aufführung eines Diensteinkommens aus zufälligem Dienstgenusse z. B. Remunerationen, Gratifikationen, Denunciantenantheile und anderer, außer dem eigentlichen Diensteinkommen, rechtmäßig bezogenen Vortheile, bedarf es gar nicht.

Wie schon gesagt, kann den nur einstweilig angestellten Offizianten keine Pension gewährt werden; dies findet auch Anwendung auf solche Beamte, welche mit Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufes angestellt sind.

Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberech-

tigten Militair-Personen übertragen sind; so muß dies, und der Betrag der Militair-Pensionen, welche dieselben etwa vor der Uebertragung des Civildienstes bezogen haben, genau bemerkt werden.

Auch ist bei denjenigen Beamten, welche vorher im Militair gestanden, und die Feldzüge mitgemacht haben, dies zur Rubrik 5) a. unter Angabe der Dauer des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes ausdrücklich zu bemerken.

Die desfallsige Angabe muß jedoch von der competenten-Militair-Behörde, bei der Verabschiedung, und in dem ertheilten Abschiede selbst ausdrücklich bescheinigt sein, indem auf deren nachträglichen Nachweis keine Rücksicht genommen werden kann.

Zur Rubrik 11) ist, wenn das Pensionsgesuch durch physische Dienstunfähigkeit begründet wird, zu bemerken, ob der zu Pensionirende nicht noch ein anderes Amt, und etwa welcher Art, zu bekleiden fähig ist.

Die von uns ressortirenden Behörden haben sich, bei Erstattung der von ihnen über Pensionsgesuche erforderten Berichte, auf das Genaueste hiernach zu achten.

Posen, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

15.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Erhebung der Pensions-Beiträge betreffend.

Mit Bezug auf die wegen der Pensions-Beiträge erlassenen Bekanntmachungen vom 23. November v. J. und 17. Juni d. J. (Amtsblatt vom v. J. S. 362. u. f. und von diesem Jahre S. 252. u. f.) werden folgende weitere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Von den Gnaden-Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten ist der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fonds nicht zu machen, jedoch er-

streckt sich diese Befreiung in Absicht des Gnaden-Quartals nur auf dasjenige, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, indem nur dies nach der deklaratorischen Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 Gnadenbewilligung ist. Mithin findet eine Rückzahlung der, vor dem erfolgten Tode des Beamten, bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, im Fall auch der Beamte schon im ersten Monat des Quartals verstorben sein sollte, nicht statt.

Beiläufig wird, um einer etwanigen Mißdeutung rücksichtlich dieses Gegenstandes vorzubeugen, bemerkt, daß nur diejenigen Beamten, welche in kollegialischen Verhältnissen stehen, ihre Gehälter in Quartal-Raten pränumerando beziehen, und bei diesen auch nur dergleichen Gnaden-Quartale vorkommen können, wogegen alle andere Beamte ihre Gehälter nur monatlich pränumerando zu beziehen haben, und nach ihrem Ableben den Hinterbliebenen der Gehalts-Betrag nur für den Gnaden-Monat zusteht.

2) Diejenigen Beamten, deren Amtsverbindung durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist, sind sowohl von den fortlaufenden Pensions-Beiträgen, als von dem Abzuge des 12ten Theils neuer Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit.

3) Bei Berechnung des Diensteinkommens, von welchem die Pensions-Beiträge zu entrichten sind, werden im Laufe des Jahres die Tantiemen nach den dafür ausgesetzten Etatsbeträgen angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück; so ist wegen der zuviel in Abzug gebrachten Beträge beim Jahresschlusse die erforderliche Ausgleichung zu bewirken, so wie aber auch, wenn die Tantiemen mehr betragen, die Pensions-Beiträge von dieser Mehreinnahme mit zu berichtigen sind; jedoch hat es, im Fall der Unterschied nur zehn Pro-

zent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen beträgt, bei dem Pensions-Abzuge von demjenigen Tantieme-Betrage, welchen der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1825.

Königl. Regierung.

16.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, in welcher Art die Abzüge zum Pensions-Fonds bei den mit Arrest belegten Gehältern der Staats-Beamten zu berücksichtigen sind?

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage im Berichte vom 30. März d. J.,

in welcher Art die Abzüge zum Pensions-Fonds bei den mit Arrest belegten Gehälter der Staats-Beamten zu berücksichtigen sind?

eröffnet:

daß in Gemäßheit eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 13ten d. M. Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensions-Fonds berechnet, mithin bei einem Gehalte von 1000 Rthl. nach Abzug des Beitrags zum Pensions-Fonds à . . . . . 15 —

das würkliche dem Arrestschlage unterworfene Gehalt nur auf . . . . . 985 Rthl.

angenommen werden kann, wovon . . 400 Rthl.

frei bleiben, und die Hälfte der übrigen 585 Rthl.

zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden ist.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.

Graf v. Danckelman. v. Motz.

17.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen und Obergerichte, die Controllirung und Verrechnung der Pensions-Beiträge betreffend.

Damit die, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. angeordneten Pensions-Beiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgebenden Besoldungen ꝛc., die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensions-Abzüge nachgewiesen werden müssen;
2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum erstenmale, oder Besoldungs-Zulagen an ältere gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat zum Pensions-Fonds dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werde;
3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensions-Fonds, mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung der deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß geschehen zu belegen, so wie denn
4) bei denjenigen Kassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassen Abzüge für den Pensions-Fonds zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vor-

stehenden Bemerkungen sub 1 und 2, in zwei besondern Kolonnen in Einnahme, und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind.

5) Ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensions-Abzüge von Besoldungs-Beträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensions-Abzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensions-Abzug von den verausgabten Besoldungs-Beträgen mit berechnet ist.

Die Königl. Regierung ꝛc. hat die von demselben abhängigen Kassen hiernach im Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825 hinsichtlich der Besoldungs-Ausgaben und der Pensions-Abzüge davon, mit Anweisung zu versehen, und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen.

Potsdam, den 18. December 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Ladenberg.

18.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Verlust der Pension, wenn späterhin auf Dienstentsetzung erkannt worden, betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 20sten v. Mts. zum Bescheid, daß es einer Allerhöchsten Bestimmung darüber:

ob der ehemalige Beamte N. N. fernerhin die ihm mittelst Königl. Kabinets-Ordre bewilligte Pension beziehen kann oder nicht?

weiter nicht bedarf, indem die allgemeine Vorschrift des Pensions-Reglements vom 30. April d. J. im §. 30. pos. 2. es ganz außer Zweifel stellt, daß der Verlust der Pension eintreten muß, weil auf die Dienstentsetzung des N. N. erkannt ist.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

19.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die unentgeltliche Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in die Amtsblätter betreffend.

Nach Anzeige der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, werden für die auf ihre Requisition in das Amtsblatt der Königl. Regierung aufgenommene, an sämmtliche Interessenten des Instituts gerichtete öffentliche Bekanntmachungen, wegen prompter Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge und Empfangnahme der Pensionen an den dazu bestimmten Tagen und Orten hinsichtlich des Oktober-Termins d. J., Insertions-Gebühren, und zwar auf den Grund der unterm 29. Julius 1823 *) an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung verlangt.

Die in Rede stehende Bekanntmachung enthält nun aber eine allgemeine Aufforderung an einzelne Klassen der Einwohner des dortigen Regierungs-Bezirkes, und ist daher zu Folge der Bestimmung in der Verordnung vom

*) Jahrg. 1823, 3tes Heft, S. 530.

28. März 1811 §. 2. litt. b. zur offiziellen Aufnahme in das Amts-Blatt vollkommen geeignet, auch keineswegs als eine solche öffentliche Verfügung in einem speziellen Falle, wie jene Verordnung §. 3. bezeichnet, und worauf sich auch nur die Verfügung vom 29. Juli 1823 beziehet, zu betrachten. Es können mithin keine Insertions-Gebühren gefordert werden; vielmehr hat die Königl. Regierung den jetzt liquidirten Betrag gehörigen Orts löschen zu lassen, und Sich auch künftig nach Vorstehendem zu achten.

Berlin, den 18. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

20.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Uniform der standesherrlichen Beamten betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. will Ich wegen der Uniformen für die Beamten der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten bestimmen, daß wenn die Standesherren darauf antragen, ihre Beamten berechtigt sein sollen, die für die Staats-Diener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch, um ihr Dienstverhältniß zu dem Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen desselben auf den Knöpfen, und bei den Rang-Klassen, welche Epaulets haben, auch auf diesen. Wenn dagegen ein Standesherr seinen Beamten eine besondere, durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen will, so habe Ich zwar nichts dagegen, doch muß darauf gesehen werden, daß die Uniform der standesherrlichen Beamten im übrigen ganz der Uniform der Staats-Beamten von gleichem Rangverhälnisse gemäß sei. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

21.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Abschoßverhältnisse mit Schweden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre erneuerte Anfrage vom 18ten v. M., in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem dieselbe mitgetheilt worden, erwiedert, daß der von dem aus den Preußischen Staaten nach Schweden zu exportirenden Vermögen provisorisch einzubehaltende Abschoß auf 10 Prozent zu bestimmen ist.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

22.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Abschoß- und Abfahrts-Verhältnisse mit der freien Stadt Krakau betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, das Erforderliche zu verfügen, damit dem in der freien Stadt Krakau wohnhaften N. N., der Antheil, welcher ihm aus dem Vermögen seiner verstorbenen Mutter, anheim gefallen, und in dem Fürstlichen Domanial-Depositorio zu Pleß befindlich sein soll, abschoßfrei verabfolgt werde, indem zwischen Preußen und dem Freistaat Krakau die Abschoß- und Abzugs-Freiheit besteht, und noch kürzlich die

bestimmtesten Erklärungen dieserhalb gegenseitig ertheilt worden sind.

Berlin, den 30. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

23.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Abschoß- und Abzugs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Toscana betreffend.

Das Ministerium des Innern ist von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 2ten dieses benachrichtigt worden, daß in dem Großherzogthum Toscana weder Abschoß- noch Abzugs-Geld genommen wird, und daß nur in Retorsions-Fällen Ausnahmen statt finden. Es kann daher in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April 1822 *) von dem aus den Preußischen Staaten nach dem Großherzogthume Toscana ausgehenden Vermögen gleichfalls weder Abschoß noch Abzug genommen werden, als welches der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidio) zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 9. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Gesetz-Sammlung Jahrg. 1822 S. 181, wornach gegen diejenigen Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll.

24.

Bekanntmachung, den Handelsverkehr mit Mexiko betreffend.

---

a.

Liste

derjenigen Gegenstände, deren zollfreie Einfuhr in Mexico gestattet wird.

Queckſilber, alle Arten Inſtrumente, welche zu den Wiſſenſchaften und zur Chirurgie anwendbar ſind; alle Arten Maſchinen, welche zum Ackerbau, zu den Minen oder zu den Künſten anwendbar ſind; ungebundene Bücher, mit Ausnahme ſolcher, welche gegen die Religion oder gegen die guten Sitten geſchrieben ſind, Kupferſtiche, einzeln und in Heften, als Anfangsgründe der Zeichenkunſt, der Bildhauerkunſt und der Architektur, Modelle der verſchiedenen Künſte, welche zur Bildung dienen, gedruckte oder geſchriebene Muſikalien, Samen von Pflanzen und Früchten, gehechelter und ungehechelter Flachs, lebende Thiere.

b.

Liste

der Gegenſtände, deren Einfuhr verboten iſt.

Erſte Klaſſe.

Eßwaaren, Flüſſigkeiten ꝛc. Branntweine, nemlich nicht aus Wein fabricirt, Knoblauch, Zwiebeln, Piment oder Chile jeder Art, Stärke, Bohnen, Pfeffer, Anis, Kümmel oder Alcarabe, Kaffee, Kohl, Flaſchenkürbiſſe, Cardi, eingeſalzenes oder geräuchertes Fleiſch, Gerſte, bearbeitetes und unbearbeitetes Wachs, Chocolade, Bohnen, friſches Obſt, als Aepfel, Weintrauben ꝛc., Schiffszwieback, Küchenerbſen, Getreide, Weizen, türkiſch Korn, Roggen, Pferdebohnen, Mehl, Gemüſe, Grünes aller Art, Eier, harte und weiche Seife, Linſen, ungeſalzenes Schmeer,

Bärenfett, Zuckersyrup, Nüsse, italienische Teigwaaren und Nudeln, Rum, Salz, bearbeiteter und unbearbeiteter Talk, eingesalzenes Schmalz.

Zweite und fünfte Klasse.

Flachs und Baumwolle. Unbearbeite Baumwolle, gesponnene Baumwolle, von Nr. 60. und darunter, Schlafröcke, Unterhosen, Hemden, Chemisets, Haarmäntel, weiße und bunte leinene Bänder, abgenähte Decken, Matratzen, Bettgarnituren, Schnüre aller Art, Gardinen aller Art, Manschetten, Kleidungsstücke aller Art, Decken und Fußsäcke.

Dritte Klasse.

Wolle und Haarwaaren. Hosen, Ueberröcke, Mäntel, gemachte Kleidungsstücke aller Art, Leibröcke, Westen, Gürtel, Leibbinden, Bettdecken, Bettgarnituren, Pelerinen, Aermel, ordinaires Tuch 2ter und 3ter Qualität.

Vierte Klasse.

Verarbeitete Seide. Seidene Mützen, Mäntel, Westen, Kamisöler, Borten, Kanten, Knöpfe gemischter Art oder nicht aus Metall, gemachte Kleidungsstücke aller Art.

Häute und ordinäres Leder. Als behaartes, appretirtes, zubereitetes, gegerbtes, so wie alle aus Häuten und Leder verfertigte Arbeiten, Stiefel, Halbstiefel, Schuhe aller Art, Zäume, Hosen von Gemsenleder; Maroquin aller Art und Farbe, Stiefelschäfte aller Art, Pergament, Leder und Spahnhüte; Sohlen.

Fayance und irdene Waaren. Alle Gegenstände aus glasirter und nicht glasirter Erde, Ziegel zum Bauen oder Pflastern, Scheiben, Dachziegel, ordinaires Fayance, glasirt oder nicht glasirt, mit oder ohne Zeichnung, große irdene Töpfe zur Wein- und Oelfabrikation (dames-jianes) sowohl neue als alte jeder Art.

Metalle. Rohes Kupfer in Platten und Blättern, rohes Blei in Stücken oder gegossen, Gold und Silber verarbeitet, Militairepauletts und Tressen aller Art.

Hölzer aller Art.

NB. Alle Handelsartikel und Gegenstände aller Art, welche in den beiden vorstehenden Listen nicht mit aufgenommen sind, können in das Territorium der Republik Mexico gegen Zahlung der im Tarif festgestellten Abgaben eingelassen werden.

Vorstehende höhern Orts uns mitgetheilte Liste derjenigen Gegenstände, deren Einfuhr in Mexico zollfrei gestattet worden, so wie derjenigen, deren Einfuhr verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Erfurt, den 13. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

25.

Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die zur Verbreitung der Scheidemünze angeordneten Maaßregeln betreffend.

Um die Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 angeordneten neuen Scheidemünze nach Möglichkeit zu befördern, wurden mittelst Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. März 1822 sämmtliche Königl. Regierungen angewiesen, ihre untergeordneten Kassen dahin zu instruiren, daß sie bei Einzahlungen und Erhebungen, jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe, bis auf weitere Bestimmung annehmen sollten.

Diese Anordnung wurde demnächst nach dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii vom 27. März 1822 durch die hiesige Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Durch dieses bisher beibehaltene Verfahren ist jedoch der Uebelstand herbeigeführt worden, daß Verkäufer und Gewerbetreibende die einzeln eingenommenen Silbergroschen gesammelt, und ohne sie wiederum unmittelbar in Umlauf zu bringen, bei Entrichtung von Abgaben an öffentliche Kassen abgeliefert haben, wodurch bei letzteren sich Bestände in Silbergroschen gesammelt haben, während Mangel derselben im Verkehr sichtbar war.

Da nun auch durch Einziehung der alten Preußischen Scheidemünze in den östlichen Provinzen, so wie der alten Landes-Scheidemünze in den westlichen Provinzen, es an Ausgleichungs-Mitteln im allgemeinen Verkehre fehlt, und dazu nur allein die neue Scheidemünze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silbergroschen ununterbrochen im Umlaufe zu erhalten, so ist im Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden:

„die Anordnung vom 27. März 1822, durch welche „einstweilen nachgegeben worden, daß die öffentlichen „Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben, „jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene „Summe annehmen sollen, wird aufgehoben,

und dagegen bestimmt:

„daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über „die Münz-Verfassung vom 30. September 1821, bei „jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung, keine „größere Summe in Silbergroschen, als nur zum Be„trage unter $\frac{1}{6}$ Thaler angenommen werden darf."

Ew. (Excellenz — Hochwohlgeboren) ersuchen wir, die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirkes hiernach anzuweisen, damit selbige diese Bestimmung auf den geeigneten Wegen bekannt machen, und ihre Kassen danach instruiren; gleichzeitig auch den Regierungen dringend zu empfehlen, alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auf der einen Seite es im Verkehr nirgend an ganzen und

halben

halben Silbergroschen so wie an Kupfer-Münze fehle, auf der anderen aber auch keine größere Masse von Scheidemünze verbreitet werde, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehre erforderlich ist, sie daher anzuweisen, wenn ein Mangel bemerkbar werden sollte, den Bedarf von den Münz-Aemtern, in gleicher Art wie bisher geschehen, zu beziehen, und die Kreis- so wie andere Spezial-Kassen damit zu versehen, um erforderlichen Falles eine Auswechselung derselben bewirken zu können, wozu auch die Bestände der Kasse an neuer Scheidemünze zu verwenden sind, welche sich ungeachtet der nach obiger Anordnung beschränkten Annahme der Silbergroschen, dennoch ansammeln.

Wenn zu dieser Auswechselung neue Scheidemünze genügend vorhanden ist, so sind die entbehrlichen Bestände nach Verhältniß der vorhandenen Summe bei den Gehalts-Zahlungen nur dann zu benutzen, wenn es erforderlich ist, um die Scheidemünze stets im Umlaufe zu erhalten.

Zeigt sich aber ein Ueberfluß, so ist davon Anzeige zu machen, und wird sodann über die Bestände verfügt werden.

Berlin, den 8. Oktober 1825.

v. Lottum. v. Motz.

26.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Obergerichte, das Exekutions-Verfahren bei Einziehung von Abgaben und Kosten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk;
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben,
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh;

belassen und von der Auspfändung ausgenommen sein sollen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte seines Ressorts demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

27.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Kontrolle des Salzverbrauchs auf den Grenzbezirken betreffend.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. zu befehlen geruht, daß die bereits in einigen Landestheilen an der Grenze mit dem Auslande, zur Unterdrückung der Kontrebande mit Salz, und zur Sicherstellung des Einkommens der Staats-Kasse vom Salzdebit bestehende Kontrolle des Salzverbrauchs, zur Erlangung gleicher Zwecke, auf alle Grenz-Bezirke, wo mit Salz kontrebandirt wird, ausgedehnt werden soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung, soll die in einigen Distrikten der Provinz Westphalen bereits daselbst bestehende Kontrolle des Salzverbrauchs, vom 1. Januar k. J. an, sich auch erstrecken im Kreise Münster, auf die Kirchspiele Mauritz, Angelmodde, Wolbeck und Alverskirchen; im Kreise Warendorf auf die Kirchspiele Beelen und Everswinkel; im Kreise Lippstadt, auf die Stadt Lippstadt und die Schultheißen-Bezirke Geseke, Erwitte, Westernkotten, Eikeloh, Bökenförde und Langeneicken; auf

den ganzen Kreis Wiedenbrück. Gedachte Kontrolle wird nach der Allerhöchst vorgeschriebenen, schon durch die dortigen Amtsblätter publicirten Grundsätze vom 19. August 1823 eingerichtet.

Berlin, den 27. November 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

B.

Steuern.

28.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums in Posen, die Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für das Großherzogthum Posen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten v. M. die Absonderung der Verwaltung der indirekten Abgaben von dem Ressort der Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg zu befehlen, und zugleich die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für das ganze Großherzogthum Posen, der seinen Sitz in der Stadt Posen haben wird, anzuordnen geruht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor wird mit dem 1. November c. in Thätigkeit treten, und nach der für die Steuer-Direktoren ertheilten Dienstanweisung übernimmt derselbe von dem eben bezeichneten Tage ab

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränk- und Taback-Steuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer, die Stempel-Steuer, und diejenigen noch etwa vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind;

2) der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landes-Gesetzen und den Anweisungen des vorgeordneten Königl. Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen erlassen wurden.

3) Der Provinzial-Steuer-Direktor ist dem Königl. Finanz-Ministerio subordinirt, zu dem Ober-Präsidio der Provinz steht er in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen, den Regierungen ist er coordinirt, eben so wie die Ober-Bergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, ingleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Orts-Behörden sind seinen Requisitionen in den ad 1. seinem Ressort überwiesenen Gegenständen, zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Direktor führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung unter eigener Verantwortlichkeit, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Posen, den 3. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Baumann.

29.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums in Stettin, dieselbe Angelegenheit für die Provinz Pommern betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Oktober d. J. die Absonderung der indirekten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen und die Anordnung einer Provinzial-Steuer-Direktion hieselbst, für den ganzen Umfang der Provinz Pommern zu be-

schließen geruht, welche mit dem 1sten k. M. und Jahres in Thätigkeit treten wird.

Nach der dem Steuer-Direktor ertheilten Dienstanweisung übernimmt derselbe:

1) (wie in dem vorhergehenden Publikando.)

2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund ꝛc.

Stettin, den 12. December 1825.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

30.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, dieselbe Angelegenheit für die Provinz Preußen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. in der Provinz Preußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor, welcher seinen Sitz in Königsberg nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Finanzrath Landmann zu ernennen geruhet.

Derselbe wird den Tag, wo er in Wirksamkeit treten wird, näher bekannt machen.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Dienstanweisung übernimmt derselbe

1) (wie zuvor).

c. des Salzwesens.

2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen und des Provinzial-Salzkomtoirs zu Königsberg.

Berlin, den 17. December 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

31.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, dieselbe Angelegenheit für die Provinz Westpreußen betreffend.

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. in der Provinz Westpreußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertraguug derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor, welcher seinen Sitz in Danzig nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Finanz-Rath Mauve zu ernennen geruhet.

Derselbe wird den Tag, wo er in Wirksamkeit treten wird, näher bekannt machen.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe,

1) die Verwaltung (wie zuvor).
   c. des Salzwesens in der Provinz Westpreußen und dem Regierungs-Bezirk Cöslin.
2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regiernngen zu Danzig und Marienwerder und des Provinzial-Salz-Komtoirs zu Neufahrwasser.

Berlin, den 17. December 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

32.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, die Umwandlung der von den Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemtern festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen betreffend.

Aus den in dem Berichte vom 18ten v. M. angeführ-

ten Gründen, wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch ermächtigt, die Land-Gerichte anzuweisen:

die durch das Circular-Rescript vom 3. Januar d. J. *) ihnen übertragene Umwandlung der von den Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemtern festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen ohne Ausnahme, mithin auch in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo diese Geldstrafen längere als vierwöchentliche Gefängnißstrafen nach sich ziehen.

Berlin, den 7. November 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

33.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberstadt, das Verfahren bei Publikation der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen betreffend.

Da noch immer der Fall vorkommt, daß in Steuer-Defraudationssachen, bei Publikation der Straferkenntnisse die den Denunciaten nach Vorschrift des §. 156. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818, des §. 94. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und des §. 17. lit. c. des Gesetzes, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, vom 30. Mai 1820, zu machenden Verwarnungen, wegen Erhöhung der Strafe, im Fall der Wiederholung des Vergehens, theils unvollständig, theils unrichtig geschehen, dieß aber zur Folge hat, daß alsdann die volle Strafe der zweiten oder dritten Contravention nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements und die mit Führung von fiskalischen Untersuchungen von uns beauftragten Kommissarien hierdurch angewiesen, bei Publi-

*) 3tes Heft, S. 627.

kation der Straferkenntnisse jedesmal diejenigen Paragraphen, welche die Erhöhung der Strafe nach Maaßgabe der begangenen Contravention bestimmen, wohin also bei Waaren-Defraudationen die §. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung, vom 26. Mai 1818, bei Brau- und Maischsteuer-Contraventionen, desgleichen bei Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen, die §§. 62. und 53., und nach Bewandniß der Umstände die §§. 72. seq. der Steuerordnung, vom 8. Februar 1819, gehören, den Denunciaten vollständig vorzulesen.

Daß dieses geschehen, ist in dem Publikations-Protokolle jedesmal zu erwähnen, und werden wir, wenn sich bei deren Einsicht findet, daß gegen diese Bestimmung gefehlt worden, nicht nur dem vorgefallenen Verstoße auf Kosten desjenigen Beamten, welcher denselben begangen, abhelfen lassen, sondern auch, wenn dies nicht mehr statthaft sein sollte, den schuldigen Beamten in die durch jene Gesetze angedrohten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rthlr. unnachsichtlich nehmen.

Halberstadt, den 29. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

34.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, das Rekursverfahren in Steuer-Kontraventions-Sachen betreffend.

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß Steuer-Kontravenienten ihre Rekursgesuche gegen Straf-Resolute der Verwaltungs-Behörden unmittelbar an das Königl. Hohe Finanz-Ministerium eingereicht haben. Da dieses Verfahren aber die Geschäfte nur ohne Noth vermehrt, und im Gange der Sache Aufenthalt verursacht, weil in der Regel die Rekursschriften zur Berichtserstattung und Beifügung der Untersuchungs-Akten an die Provinzial-Verwaltungs-Behörden remittirt werden müssen; so haben des

Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 28. September d. J. festzusetzen geruhet,

daß künftig alle Rekursschriften gegen die von Provinzial-Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen ergangenen Straf-Resolute, bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut publicirt hat, eingereicht werden sollen, und daß Rekursgesuche, die dem entgegen dennoch unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium eingereicht werden sollten, dem Rekurrenten selbst mit der Anweisung würden remittirt werden, das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikation des Straf-Resoluts bewirkt worden, zu übergeben.

Diese Vorschrift soll die das Straf-Resolut publicirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denuncianten bei der Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel, ausdrücklich bekannt machen.

Bittet der Denunciat bei der Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekursschrift, so soll ihm dieselbe, jedoch längstens auf vier Wochen gewährt werden, mit der Eröffnung, daß nach deren Ablauf angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekursschrift Verzicht, und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen. In solchen Fällen sind die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ohne weitere Erwartung einer besondern Rekursschrift an uns einzusenden.

Wird aber innerhalb der geordneten Frist ein Rekursgesuch eingereicht, so ist die Behörde, an welche solches gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, und wenn dasselbe besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Bericht zu geben, mittelst dessen uns die Verhandlungen eingereicht werden. Ist die Steuer-Behörde nur von einer andern Unter-Behörde um die Publikation des Straf-Resoluts requirirt worden, so muß sie diese Erläuterungen

in das Rückschreiben übernehmen, womit das Rekursgesuch der requirirenden Behörde zugeschickt wird.

Sämmtliche Haupt-, Zoll- und Steuer- auch Neben-Zoll-, und Untersteuer-Aemter, eben so wie die zur Gewerbe-Steuerverwaltung angewiesenen landräthlichen und magistratualischen Behörden, haben hiernach sich genau zu achten und zu verfahren.

Breslau, den 28. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

35.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Steuer-Vergütigung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betreffend.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation ꝛc. vom 8. Februar 1819 bestimmt §. 30. Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handels-Verkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt, und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikations-Steuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne; werden solche, mit Seiner Königl. Majestät Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens fünf und drei-

ßig Grad nach Tralles, eine Steuer-Vergütigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

Bei einer Stärke

von Fünf und Dreißig bis Neun und Dreißig Grad	Neun Pf.
von Vierzig bis Vier und Vierzig Grad . .	Zehn Pf.
von Fünf und Vierzig bis Neun und Vierzig Grad	Eilf Pf.
von Funfzig bis Vier und Funfzig Grad .	Ein Silbergr.
von Fünf und Funfzig bis Neun und Funfzig Grad . . .	Ein Silbergr. Einen Pf.
von Sechszig bis vier und Sechszig Grad	Ein Silbergr. Zwei Pf.
von Fünf und Sechszig bis Neun und Sechszig Grad . .	Ein Sibergr. Drei Pf.
von Siebenzig bis Vier und Siebenzig Grad	Ein Silbergr. Vier Pf.
von Fünf und Siebenzig bis Neun und Siebenzig Grad . .	Ein Silbergr. Fünf Pf.
von Achtzig und Ein Achtzig Grad	Ein Silbergr. Sieben Pf.
von Zwei und Achtzig und Drei und Achtzig Grad . . .	Ein Silbergr. Acht Pf.
von Vier und Achtzig und Fünf und Achtzig Grad . . .	Ein Silbergr. Neun Pf.
von Sechs und Achtzig und Sieben und Achtzig Grad . .	Ein Silbergr. Zehn Pf.
von Acht und Achtzig und Neun und Achtzig Grad . . .	Ein Silbergr. Eilf Pf.
von Neunzig Grad und darüber .	Zwei Silbergroschen.

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maisch-Steuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Einhundert Eimern Branntwein zu Funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Besitzer von dem Königl. Provinzial-Steuer-Di-

rektor, oder in den Provinzen, wo die Steuer-Verwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungs-Abtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer, oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretender Versendungen, können von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen. Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Haupt-Amte, welches die Fabrikations-Steuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nemlichen Haupt-Amte geschieht.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amts-Bezirke erfolgt, so wird von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangs-Amt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Haupt-Amt abgeliefert, welches denselben alsbald

demjenigen Haupt-Amte zurücksendet, in dessen Be-Bezirke die Fabrikations-Steuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Haupt-Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungs-Berechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor oder an die Regierungs-Abtheilung zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuer-Vergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Branntwein enthalten, statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntwein-Steuer betragen, wobei, nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntwein-Bestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26. December 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

36.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Kreditirung der Branntweinssteuer betreffend.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabrizirten Branntweins, zur bequemern und längern Auf-

bewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Branntweins, nicht unter 50° Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt erhalten.

§. 2.

Wer die Kredit-Bewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuer-Behörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3.

Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuer-Betrages der Steuer-Behörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in der Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungs-Termin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter sichern Mitverschluß der Steuer-Behörde gesetzt, und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuer-Behörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen, und sich den anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln zu unterwerfen.

§. 4.

Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuer-Behörde steht, kann solche durch einen Ober-Beamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kredit-Summe von 3 Rthlr. $3\frac{3}{4}$ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§. 5.

Wenn dagegen im Laufe der Kredit-Bewilligung der Lagerbestand sich so erhöhet, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sichergestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen, nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§. 6.

Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kredit-Bewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtigt.

Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ablaufende neue Kredit-Periode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofsstadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke bewilligte Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§. 7.

Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt,

dem ist die Steuer-Verwaltung befugt, die Kredit-Bewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

37.

Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums zur Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, betreffend.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Königl. Befehls vom 10. Januar 1824 §. 4. werden nachfolgende Vorschriften für die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beerenfrüchten und Wein, und aus den Abfällen davon, zur einstweiligen allgemeinen Achtung ertheilt, mit dem Vorbehalte der in dem definitiven Getränkesteuer-Gesetze demnächst etwa für nothwendig erachteten Abänderungen.

§. 1.

Steuersatz.

Die Steuer wird zwar nach dem Maaßstabe §. 2. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, jedoch von der Menge des Stoffes erhoben, welcher zur Branntwein-Bereitung verwendet wird. Sie beträgt demnach:

a) für einen Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobstes, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstweins, Weinhefen und Steinobstes, acht Silbergroschen.

§. 2.

Betriebszeit und Betriebsart im Allgemeinen.

Der Betrieb für den ganzen Kalendermonat muß im Voraus declarirt werden, es mag den ganzen Monat hindurch

durch ununterbrochen, oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden wollen. Die Deklaration darf für einen Monat nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein, auch darf in demselben Monate nicht zugleich, oder abwechselnd, aus Getreide oder Kartoffeln gebrannt werden; wer jedoch für den ganzen Betrieb die Steuer §. 1. Litt. b. entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten, oder 7 Eimer der zweiten Art, zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt weniger für einen Monat nicht deklarirt werden.

§. 3.

Betriebs-Deklaration.

Wegen der Betriebs-Deklarationen ist §. 2. und 3. des Maischsteuer-Regulativs zu beobachten, nur daß sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sein müssen. Die Ausstellung geschieht von dem Eigenthümer, oder, wenn er die Brennerei nicht selbst betreibt, von seinem Pächter oder Verwalter. Im Falle der Schreibunfähigkeit müssen sie mit seinem von der Orts-Behörde zu bescheinigenden Handzeichen versehen werden. Mangelhaft gefertigte Deklarationen giebt die Steuer-Hebestelle dem Aussteller zur Vervollständigung zurück. Als Tag der Einreichung bei der Steuerstelle kann auch in solchen Fällen nur derjenige Tag gerechnet werden, an welchem sie von der Letztern angenommen wird.

§. 4.

Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §. 6. des Maischsteuer-Regulativs. Wenn die Anzahl der deklarirten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, jedoch der Produktions-Fähigkeit der Blase, inner-

halb der 14stündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert, und das Ende derselben in der Deklaration angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktions-Fähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1. an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2. an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3. an flüssiger Weinhefe ein halb, und
   4. an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile

   des vollen Rauminhalts der Blase fordert;

b) daß zu einer Destillation
   1. auf Weinhefen sechs Stunden,
   2. auf die übrigen §. 1. genannten Stoffe vier Stunden,
   3. auf Lutter sechs Stunden

   höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillir-Geräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf gestampften Weintrebern oder Kernobst, oder Abfällen von Kernobst, so wie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 1. genannten Stoffe, wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung des Hauptamtes.

§. 5.

Besondere Material-Vorraths-Verzeichnisse.

Außer der Betriebs-Deklaration und gleichzeitig mit derselben übergiebt der Brennerei-Inhaber an die Steuer-Hebestelle, ein nach dem ferner beiliegenden Muster zu fer-

tigendes Verzeichniß seiner übrigen, in die Betriebs-Deklaration nicht aufgenommenen Vorräthe an Material der im §. 1. bezeichneten Gattung, mit Angabe der Art und Menge in jedem Gefäße, und des Aufbewahrungsortes, in doppelter Ausfertigung.

§. 6.

Revision der Material-Vorräthe

a. im Allgemeinen.

Die Revision der Vorräthe an Material geschieht von den Steuer-Beamten in nachfolgender Art: Es werden dabei alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, für die obere unbrauchbare Schicht jedoch 10 Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

Der Inhalt des Gefäßes wird, wenn es geaicht ist, nach dem Aichzeichen, sonst aber nach der Vermessung durch die Steuer-Beamten, oder, wenn sie schon einmal von ihnen vermessen sind, nach dem daran angebrachten Steuerzeichen, so lange solches als unverfälscht erkannt wird, bestimmt. Jedes, wie angegeben, revidirte Gefäß, versieht der Steuer-Beamte mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt ist. In den obern Rand des Gefäßes muß ein Loch gebohrt sein; durch dieses Loch wird ein Bindfaden gezogen, und dessen beide Enden werden mit dem Siegel des Steuer-Beamten in Lack, oder auf andere angemessene Weise, auf jene Marke versiegelt.

Der Brennerei-Inhaber besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Bezeichnung.

b. Nach der Betriebs-Deklaration.

Das in der Betriebs-Deklaration angegebene Material außerhalb der Brennerei, muß beim Abgeben der Deklaration wenigstens an dem Orte der Brennerei befindlich sein.

Der Revisions-Befund wird von dem Steuer-Beamten in der Betriebs-Deklaration unter seiner Unterschrift bemerkt. Ergiebt solcher für die auf die Betriebszeit des Kalendermonats erklärte Gesammt-Material-Menge einen Mehrvorrath von und über ein Zehntheil, und bestätigt sich dieses Ergebniß bei einer Nachmessung, so wird gegen den Deklaranten ein Strafverfahren eingeleitet. Geringerer Mehrbefund hat wie Minderbefund nur Berichtigung der Betriebs-Deklaration zur Folge. Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen wenigstens, bis der Inhalt derselben ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

c. Nach den Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Das nach §. 5. abzugebende Verzeichniß derjenigen Material-Vorräthe, welche für die Betriebsfrist nicht zur Verwendung kommen, wird von dem revidirenden Beamten nach seinem Befunde bescheinigt, in einem Exemplare bei der Steuer-Hebestelle zurück behalten, im zweiten Exemplare aber dem Brennerei-Inhaber zurück gegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung seiner ferneren Betriebs-Deklarationen benutzt.

§. 7.

Verhalten wegen der Material-Vorräthe.

Während der Betriebszeit, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf weder in der Brennerei, noch in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, anderer, als der deklarirte Vorrath von den §. 1. bezeichneten Stoffen, sich vorfinden. Werden neue Vorräthe während dieser Zeit angeschafft, so müssen solche der Steuer-Behörde angemeldet, und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse §. 5. in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede andere Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials, als unter gehöriger Deklaration zum Branntweinbrennen, der Steuer-Behörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte dann auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Sep-

tembermonate ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Kontrolle, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 8.

Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuer-Beamten, wenn es mehr, als die oben nach §. 6. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern, und von der Vorraths-Erklärung §. 3. oder 5. abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden. Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Verfahren bei Unterbrechung des Blasenganges.

Wird durch Unfall an den Destillir-Geräthen eine Unterbrechung des Blasenganges unvermeidlich, und will der Brennerei-Inhaber solchen sich zugut gerechnet wissen, so muß er von der Unterbrechung und deren Anlaß, sogleich, wenn sie eintritt, den Steuer-Beamten des Orts unterrichten, oder aber, wenn kein Steuer-Beamter am Orte sich befindet, durch zwei ihm nicht verwandte und nicht in seinen Diensten stehende auch sonst unverwerfliche Zeugen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung darüber und über die Zeit, zu welcher sie von der Unterbrechung Einsicht genommen haben, unverzüglich, sammt einem dazu von der Steuer-Behörde ein für allemal bestimmten Theile des Destillir-Geräthes, an die Steuer-Hebestelle senden.

Die Betriebs-Deklaration tritt damit außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebes eine neue Deklaration abgegeben werden.

§. 10.

Außergebrauchsetzung des Destillir-Geräthes

a. für die Zeit der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden.

Wenn der Betrieb nun für die Tageszeit erklärt ist, so muß nach Ablauf der Stunde, mit welcher der Blasengang, gemäß der Betriebs-Deklaration, jeden Tag schließen soll, ein von der Steuer-Behörde zu bestimmendes Stück des Destillir-Geräthes entweder an die Steuer-Hebestelle, wenn diese nicht mehr als eine Viertelmeile vom Brennereiorte entfernt ist, oder an eine von der Steuer-Behörde dafür gut geheißene Person des Ortes abgegeben werden.

Eine dazu willfährige Person zu suchen, ist Sache des Brennerei-Inhabers; sie für den Zweck anzuerkennen, oder nicht, hängt von der Steuer-Behörde ab. Findet sich keine solche, beiden Theilen genehme Person im Orte oder in der nächsten Umgebung, so kann entweder mit Genehmigung des Hauptamtes gestattet werden, das aus der Brennerei zu entfernende Stück des Distillir-Geräthes außerhalb der Brennerei an einem andern Orte, im Gehöfte des Brennerei-Inhabers niederlegen zu lassen, oder es muß Absendung an die Steuer-Hebestelle eintreten. Was hierunter geschehen soll, bemerkt die Steuer-Hebestelle in der Betriebs-Deklaration. Das so an eine Person im Orte abgelieferte oder bei dem Brennerei-Inhaber niedergelegte Stück des Destillir-Geräthes, darf von dem Orte der Aufbewahrung vor Anfang der Betriebszeit des folgenden Tages nicht entfernt werden. Ist jedoch der Aufbewahrungsort von der Brennerei entlegen, so wird auf die Zeit des Transports von dort zur Brennerei für jede Viertelmeile Entfernung eine halbe Stunde gut gethan; und das Geräth kann um so viel früher abgeholt werden, wie es auch um so viel später bei der Ablieferung am Aufbewahrungsorte eintreffen darf.

b. Für längeres Stillstehen des Betriebes.

Sobald aber die Brennerei, gleichviel ob sie nur für die Tageszeit oder auch des Nachts im Gange gewesen ist,

auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll, müssen die von der Steuer-Behörde bestimmten Stücke des Destillir-Geräthes von dem Brennerei-Inhaber, gleich nach dem letzten aus der Betriebs-Deklaration zuläßigen Blasengange, an die Steuer-Hebestelle gesendet werden, welche letztere diese Stücke sogleich unter gehörig sicherndes Siegel legt, und so außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurück giebt, dessen übrige Geräthe denn, so weit nöthig, von dem revidirenden Beamten in der Brennerei ebenfalls außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 11.

Steuerberechnung und Erhebung.

Die Steuerberechnung für den Monat geschieht nur auf Thaler und Silbergroschen, mit Weglassung dessen, was unter einem Silbergroschen ist. Wegen der Steuerentrichtung gilt dasselbe wie bei der Maischsteuer nach §. 7. des Regulativs für diese.

§. 12.

Fixation.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit, innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Material-Gattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillir-Geräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit §. 4. in Branntwein umgewandelt werden kann. Bei dieser Berechnung für fortgesetzten Betrieb auf Steuer-Fixation sind in Rücksicht auf Ruhe, Reinigung und nächtliche Störung und Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

a) auf jede volle Woche nur 6mal 21 Betriebsstunden;
b) auf jeden vollen Kalendermonat nur 24mal 21 Betriebsstunden, und

c) für jeden Tag über eine volle Woche nur 21 Betriebsstunden, also Beispielsweise für eine volle Woche und 3 Tage, oder überhaupt für 10 Tage nur 9mal 21 Betriebsstunden

in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Hauptamte des Bezirkes mit dem Brennerei-Inhaber, der darauf einzugehen wünscht, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen, auf die Bedingung

1) der nicht zu überschreitenden Dauer des Brennereibetriebes;

2) während dieser Betriebszeit

a. keine andere Destillir-Geräthe zu benutzen, als die dazu namentlich bestimmten;

b. diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern;

c. keine andere als die dazu erklärte Material-Gattung von einerlei Steuersatz zu verwenden;

d. der Steuerentrichtung am Monatschlusse des Betriebes nach dem Satze jener Gattung für diejenige Material-Menge, welche den obigen Grundsätzen gemäß für die vorbestimmte Betriebszeit, mit den dafür erklärten Geräthen, als erforderlich sich berechnet.

Die Steuer-Kontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höhere besteuerte Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebs-Deklarationen abzugeben, oder ihre Material-Bestände nachzuweisen.

§. 13.

Anwendung der Steuer-Gesetzgebung vom 8. Februar 1819. auf dieses Regulativ.

Auf die im gegenwärtigen Regulativ behandelte Steuer bleiben in voller Anwendung die §. §. 6, 8, 14, 15, 16,

17 des Gesetzes vom 8. Februar 1819. und die §. §. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73 und 83 bis 97 der Steuerordnung von demselben Tage.

Es kommen ferner in Anwendung die §. §. 14 und 15 der Ordnung, nach Maaßgabe der §. §. 9 und 12 des gegenwärtigen Regulativs.

Was im §. 72 der Ordnung von den Steuerbüchern gesagt ist, gilt von den Betriebs-Deklarationen und Material-Vorrathsangaben dieses Regulativs.

Die Revisions-Befugniß der Steuer-Beamten, §. §. 49 bis 51 und 53 bis 55 der Ordnung, erstreckt sich auch auf die Räume und Gefäße, in welchen das steuerpflichtige Branntwein-Material dieses Regulativs, oder wo Theile des Destillir-Geräthes zur Außergebrauchsetzung aufbewahrt werden.

In den Fällen §. §. 67 und 68 der Ordnung wird die verkürzte Steuer und deren Mehrfaches als Strafe von derjenigen Material-Menge berechnet, welche seit dem letzten Verschlusse des gemißbrauchten Destillir-Geräthes bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verwandelt werden können.

Die Vorschrift §. 69 der Ordnung tritt nicht minder in Kraft auch für den Verschluß oder die Bezeichnung der Material-Gefäße §. 6 des gegenwärtigen Regulativs.

Eben so findet der §. 90 der Ordnung auch volle Anwendung auf Uebertretung aller in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften, welche nicht schon anderweit in den Gesetzen verpönt ist.

§. 14.

Desgleichen des Regulativs vom 1. December 1820. und der Allerhöchsten Bestimmung vom 10. Januar 1824.

Da das Material, von dessen Besteuerung zur Branntweinbereitung das gegenwärtige Regulativ spricht, eben so wie die Getreide- oder Kartoffel-Maische, von welcher das Regulativ vom 1. December 1820 und die Königl. Allerhöchste Bestimmung vom 10. Januar 1824 handeln, der

eigentliche Gegenstand der Besteuerung, und unangemeldeter Vorrath von jenem Material der unangemeldeten oder der Deklaration zuwider laufenden Maischzubereitung gleich zu behandeln ist, so findet auch auf solchen unangezeigten Vorrath der §. 11. des Regulativs vom 1. December 1820 und der §. 5. des Allerhöchsten Befehls vom 10. Januar 1824 Anwendung.

Das Vorhandensein von solchem Material in der Brennerei oder in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, oder das Vorhandensein von solchen dem Brennerei-Inhaber erweislich zugehörigen und in den Räumen anderer Personen in seinem Wohnorte sich vorfindenden Material, es befinde sich dasselbe wo es wolle, verwirkt daher gegen den Brennerei-Inhaber, wenn solcher Material-Vorrath und dessen Aufbewahrung an dem Orte, wo dasselbe gefunden wird, nicht durch die Betriebs-Deklaration §. 3, oder durch das besondere Vorraths-Verzeichniß §. 5. gerechtfertigt ist, eine besondere Strafe von Ein Hundert Thalern, welche ganz dem Entdecker zu Theil wird, und neben der die Strafe der Steuerverkürzung eintritt, wenn nicht ganz offenbar zu Tage liegt, daß keine Steuerumgehung beabsichtigt worden.

§. 15.

Behandlung des Brennerei-Betriebes aus Getreide und Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 1. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Berlin, den 21. August 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Das vorstehende Regulativ tritt in Gemäßheit höherer Bestimmung vom 1. Januar 1826 ab in Kraft.

Was zu dessen Ausführung weiter erforderlich ist, wird an die Steuer-Behörden besonders verfügt werden.

Cöln, den 9. Oktober 1825.

Der Geh. Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.

v. Schütz.

Muſter I.

Haupt-Amts-Bezirk von Spezial-Steuer-Diſtrikt von

Nummer des Inventariums. Nummer des Hebe-Regiſters.

Deklaration des Betriebes.

der Branntweinbrennerei des

zu , Haus-Nummer

für den Monat 182

Die Brennerei liegt Hebeſtelle:
Sie befindet ſich

Sie enthält die Blaſe Nro. von Quart Inhalt, nebſt
Helm Nro. und Kühler Nro. Vorwärmer.
Den Maiſchbottig Nro. von Quart Inhalt.
" " " "
beſondere Material-Behälter
Von den vorhandenen Geräthen bleiben außer Gebrauch

In der Brennerei werden außerdem gehalten

Während der Ruhe außer den täglichen Betriebsſtunden wird

Material-Vorrath. Erklärung des Brennerei-Inhabers.				Betriebs-Angabe des Brennerei-Inhabers.					
Gattung des Materials und Aufbewahrungs-Ort.	Der Vorraths-Gefäße. Reihefolge zum Abtriebe nach Nr.	Inhalt nach Abzug von $\frac{1}{10}$ für die obere Schicht. Eimer.	Ort.	Nummer der in Gang zu setzenden Blase auf. Material.	Lutter.	Tage des Blasenganges.	Dauer des Blasenganges an jedem Tage.	Zahl d. Blasen-Abtriebe, tägl.	Nummer des Material-Gefäßes, aus dem gebrannt wird.
1.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Meine obige und vorseitige Erklärung ist vollkommen richtig. Ich verpflichte mich dem in der gegenwärtigen Betriebs-Deklaration angegebenen Betriebs-Gange und im Falle der Abänderung von Seiten der Steuer-Behörde, nach Maaßgabe dieser Aenderung, so wie aller Vorschriften des Regulativs vom 21. August 1825, genau zu folgen, und widrigenfalls die in diesem Regulativ bezeichneten Strafen der Uebertretung verwirkt zu haben.

den ten 182

Der Brennerei-Inhaber.

Revisions-Befund der Steuer-Beamten.

Der Revision — Tag.	Stunde. Vor-Mittag.	Stunde. Nach-Mittag.	Befund.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten.
			Eingetragen in das Declarations-Register unter Nro. den ten 182 Die Steuer-Hebe-Stelle. Dem Vorstehenden gemäß sind zum Branntwein verwendet Eimer Quart Davon beträgt die Steuer zu Sgr. für jeden Eimer Rthl. Sgr., welche empfangen zu haben bescheinigt. Die Steuer-Hebe-Stelle.	

Muſter. II.

Haupt-Amts-Bezirk von Spezial-Steuer-Diſtrikt von

Verzeichniß

derjenigen Vorräthe an Obſt und Beerenfrüchten und Wein und Abfällen davon, welche der unterſchriebene Branntweinbrenner

beſitzt, und für den Zeitraum ſeiner heutigen Betriebs-Deklaration nicht verwenden wird, alſo darin nicht aufgenommen hat.

Erklärung des Brennerei-Inhabers.					Reviſions-Befund.
	Der Vorraths-Gefäße.				
Gattung des Materials.	Nummer	Inhalt nach Abzug von $\frac{1}{10}$.		Aufbewahrungsort.	
		Eimer	Quart		
1.	2.	3.	3.	4.	5.

38.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung der Gewerbe-Steuer-Rollen betreffend.

Es haben nicht allein, die bei dem Finanz-Miniſterio eingehenden Zuſammenſtellungen der Gewerbeſteuer-Rollen, ſchon häufig gegründete Bedenken gegen die Vollſtändigkeit dieſer Rollen erregt, ſondern auch wiederholt vorgekommene ſpezielle Fälle bereits erwieſen, daß die Gewerbſteuer-Rollen in der That nicht ſelten ganz unvollſtändig ſind, und es iſt ſogar der Fall vorgekommen, daß

die Kommunal-Behörde erweislich vorsätzlich Gewerbsteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt hat. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sofort durch eine Bekanntmachung in dem Amtsblatt, die Kommunal- und Kreis-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 31. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Gewerbsteuer, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihrer Stadt-Gemeine, oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie dem gemäß, falls bei der kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche anzuordnen die Königl. Regierung sich vorbehalte, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen angehalten werden, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbsteuer verhaftet bleiben würden.

Sollte die Königl. Regierung demnächst bei dem Eingange der Rollen, nach ihrer nähern Lokal-Kenntniß Gründe finden, zu erheblichen Zweifeln gegen die Richtigkeit und **Vollständigkeit der Rolle, so muß zur Prüfung solcher Rollen an Ort und Stelle ein Kommissarius, nach der Wahl der Königl. Regierung, abgesendet werden.**

Die Bestätigung der Rolle wird jedoch nicht, wegen dieser Anordnung ausgesetzt werden dürfen, weil sonst die Einziehung der Steuer überhaupt nachtheiligen Aufenthalt finden könnte, wogegen die in der Rolle fehlenden Gewerbsteuerpflichtigen immer noch in die Zugangs-Listen werden aufgenommen werden können.

Berlin, den 15. Oktober 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

39.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Gewerbesteuer für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April v. J.

„Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner „auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, „oder auf offner Straße Waaren irgend einer Art zum „Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen „zu suchen,“

von mehreren Behörden dahin ausgelegt worden, daß

1) diejenigen, welche bereits für ein stehendes Handelsgeschäft in den Steuer-Klassen A oder B. Gewerbesteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbschein zu lösen, nicht verpflichtet seien,
2) daß der Aufkauf im Umherreisen, Behufs des Handels mit den aufzukaufenden Waaren, nur dann die Lösung eines Gewerbescheins erfordere, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen statt findet.

Beides ist jedoch unrichtig, denn

ad 1) zeigt die Bestimmung in den §§. 1. und 2. des Regulativs, daß nur zu dem Jahrmarktsverkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe, Steuer entrichten müssen, ein Gewerbschein nicht erforderlich ist, während dieselben Gewerbetreibenden, wenn sie außer den Märkten an Orten außer ihrem Wohnort unbestellte Waaren selbst verkaufen, oder verkaufen oder versteigern lassen, dazu allerdings eines Gewerbescheins bedürfen. Es muß daher auch derjenige, welcher bereits für ein stehendes Gewerbe, Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe

werbe außerdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbescheins bedarf, die Steuer für diesen besonders entrichten.

Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfang betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuer-Klasse B. zu entrichten, angehalten werden können, ist, falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatze von Zwölf Thalern besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klasse L. aufgeführt sind; nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maaße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie, sowohl in der Klasse B. als in der Klasse L. zu besteuern.

ad 2) Folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts und im §. 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Inländer für eines Gewerbscheines nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder, Behufs des Handels stattfindende Aufkauf außerhalb des Polizei-Bezirks, des Wohnorts und Falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, eines Gewerbescheins bedarf.

Hiernach ist daher künftig zu verfahren.

Berlin, den 21. September 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

40.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Gewerbesteuer der Auctionatoren betreffend.

Auf spezielle Anfrage ist Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern bestimmt: daß auch solche Auctionatoren, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, in mehreren Städten des Regierungs-Bezirks Auctionen abzuhalten, in sofern sie ihre Dienste nicht umherziehend anbieten, oder die ihnen anvertrauten Effekten nicht im Umherziehen öffentlich ausbieten, keines Gewerbescheins bedürfen. Wenn sie aber von der bei ihrer Concessionirung ihnen ertheilten Erlaubniß auch außerhalb ihres Wohnorts Auctionen abzuhalten, wirklichen Gebrauch machen, müssen sie um so mehr, wie jeder Händler, der außer seinem Wohnorte, ein zweites Verkaufs-Lokal etablirt, auch an den Orten außerhalb ihres Wohnorts zur Gewerbsteuer in der Klasse B. in Zugang gebracht werden, als sie an ihrem Wohnort nur nach dem Umfang ihres dortigen Gewerbes abgeschätzt werden können.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums und der Behörden, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Minden, den 7. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

41.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen, die Stempel-Restitutions-Liquidationen betreffend.

Wenn die Königl. Friedensgerichte und andere öffentliche Behörden, bei welchen keine Stempel-Vertheiler angestellt sind, ferner die Königl. Justiz-Kommissarien und Notarien, wie auch alle Privat-Personen, Stempel-Resti-

tutions-Liquidationen oder Bonifikations-Listen dem Königl. Provinzial-Stempel-Fiskal, Herrn Regierungs-Rath Brown, einreichen, müssen sie denselben Atteste derjenigen Stempel-Distributionen beifügen, bei welchen sie den, zum Ersatz liquidirten Stempel erkauft haben, damit die, durch die Distribution gehobene Tantieme, dem §. 12 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 gemäß, von der Stempel-Distribution eingezogen und der Königl. Kasse berechnet werden kann.

Kann oder will der Liquidant aber ein solches Attest nicht beschaffen, so wird der, zum Ersatz liquidirte Betrag bei der Auszahlung um so viel gekürzt werden, als die Tantieme beträgt, weil in diesem Falle diejenige Stempel-Debits-Behörde nicht ermittelt werden kann, an welche Fiskus wegen bezogener Tantieme sich regressiren könnte.

Posen, den 15. November 1825.

Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Direktors.

Regierungs-Rath

Dittmar.

42.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Ablieferung der Stempelstrafgelder betreffend.

Zufolge Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11ten v. M. sollen künftig die von den Behörden nach §. 30. des Stempelgesetzes festgesetzten und eingezogenen Stempelstrafen an das Haupt-Zoll- oder an das Haupt-Steuer-Amt des Distrikts, in welchem die Strafe festgesetzt worden, unter Beifügung des im §. 32. gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Auszugs aus der Stempel-Strafliste vierteljährlich abgeliefert, die Strafllisten also den Haupt-Aemtern unmittelbar mitgethellt werden.

Dies wird den betreffenden Verwaltungs-Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. November 1825.

Königl. Regierung.

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, daß die Fremden-Meldezettel der Gastwirthe keiner Stempelung bedürfen.

Da das Gesetz vom 7. März 1822, welches alle früheren Stempel-Verordnungen aufhebt, die Stempelung der von den Gastwirthen der Polizei-Behörde einzureichenden Meldezettel nicht vorschreibt, und überdem diese Meldung bloß des öffentlichen Interesses wegen erfolgt, so eröffne ich der Königl. Regierung auf Deren diesfällige Anfrage vom 5ten v. M., daß die Polizei-Behörden die Stempelung der Meldezettel nicht verlangen können.

Berlin, den 18. November 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

44.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Ober-Präsidien zu Potsdam, Stettin, Magdeburg und Königsberg, den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Remonte-Pferde-Ankäufen betreffend.

Bei Revision der Remonte-Geldrechnung pro 1822 hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer darauf angetragen, daß künftig bei den kommissarischen Remonte-Ankäufen in den Provinzen, wozu besondere Märkte unter Konkurrenz der resp. Regierungen ausgeschrieben werden,

zu den Quittungen der Pferdeverkäufer über den empfangenen Geldbetrag der gesetzmäßige Stempel, welcher bisher nicht adhibirt worden ist, angewendet werden möchte.

Da das Königl. Finanz-Ministerium diesem Antrage ebenfalls beigetreten ist, so wird für die Folge von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii die Veranlassung getroffen werden, daß die Remonte-Ankaufs-Kommissionen das benöthigte Stempelpapier mit sich führen, oder wo es daran fehlen möchte, nachträglich beibringen.

Ein Königl. Ober-Präsidium benachrichtige ich hiervon mit dem Auftrage, bei Gelegenheit der für die Zukunft anzuberaumenden Remonte-Märkte es durch die resp. Regierungen zur allgemeinen Kenntniß der Insassen gelangen zu lassen, daß die Pferdeverkäufer, in sofern die Verkaufssumme einer Stempelabgabe unterworfen ist, den Quittungsstempel nach den Vorschriften des Stempelgesetzes zu entrichten haben, damit die Pferdezüchter nicht etwa glauben mögen, daß diese bisher nicht in Anwendung gekommene Abgabe eine willkührliche Auflage der Remonte-Ankaufs-Kommissionen sei, welches sonst auf das Geschäft selbst nachtheilig einwirken dürfte.

Berlin, den 16. November 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

45.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen.

Zu Behebung entstandener Zweifel über die Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf besondere Veranlassung in dem an die Königl. Regierung in Danzig erlassenen Reskripte vom 22. April c. in Verbindung eines von dersel-

den Behörde unterm 26. Februar c. an uns ergangenen Rescripts folgende Erläuterungen gegeben:

1) daß Entlassungsscheine, welche den Handlungsdienern, Handlungslehrlingen und Handwerksgesellen von ihren zeitherigen Brodtherren und Meistern zum Ausweise ihres Wohlverhaltens ertheilt werden, nicht wie Gesindescheine auf einem 5 Sgr. Stempel, sondern als Privatatteste ohne Anwendung eines Stempels auszustellen sind;

2) daß Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrigkeiten, Gemeinde-Korporationen und Zünften ausgefertigt werden, als amtliche, in Privatsachen ertheilte Atteste, des im Stempeltarif vom 7. März 1822 sub voce „Atteste" vorgeschriebenen 15 Sgr. Stempels bedürfen.

3) daß dagegen Entlassungsscheine von Brodtherrschaften für die im §. 177. bis 186. Tit. 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Haus-Beamten, da solche mit dem gemeinen Gesinde in allen vertragsmäßig nicht abgeänderten Bestimmungen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter den Worten:

„Gesinde-Entlassungs-Scheine"

ausdrücklich bemerkt:

„für alles Gesinde ohne Unterschied"

zwar eines Stempelbogens, jedoch nur zu dem Betrage von 5 Sgr. bedürfen.

Diese Erläuterungen werden zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 29. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

46.

Schreiben des Herrn General-Direktors der Steuern, die Stempelfreiheit bei Miethsverträgen der zu Garnison-Anstalten eingeräumten Communal-Gebäude betreffend.

Auf das geehrte Schreiben Eines Königl. Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departements ꝛc. vom 12ten d. M., wegen der von einer magistratualischen Behörde in Anspruch genommenen Stempelfreiheit zu Miethsverträgen über die zu Garnison-Anstalten eingeräumten Communal-Gebäude, erwiedere ich ergebenst, daß den Communen niemals eine allgemeine Stempelbefreiung zugestanden hat, und dieselben zur Lösung der Vertrags- und der Quittungsstempel, in Fällen, wo dieser überhaupt gesetzlich eintritt, allerdings für verbunden zu achten sind. Der Quittungsstempel über den einer Commune gezahlten Miethszins wird dabei nur in sofern nach dem jährlichen Miethsbetrage zu berechnen sein, als vertragsmäßig Jahresquittungen ertheilt werden, sonst aber nur nach der für jeden vertragsmäßigen Zahlungstermin auszustellenden einzelnen Quittung.

Berlin, den 20. September 1825.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

47.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Berechnung des Erbschaftsstempels betreffend.

Auf den Bericht vom 9ten d. M. werden Sie authorisirt, die allgemeine Regel, daß bei Berechnung des Erbschaftsstempels auf den gegenwärtigen Werth der zu einem Nachlasse gehörenden Gegenstände Rücksicht genommen werden soll, bei Staats- und andern öffentlichen

Papieren auch dann in Anwendung zu bringen, wenn solche einen Kours über ihren Nennwerth erreicht haben, zumal eine Abweichung von diesem Grundsatze, insbesondere bei Aktien, leicht zu einer bedeutenden Verkürzung der Stempelsteuer Anlaß geben könnte.

Berlin, den 30. September 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
den Königl. Geheimen Regierungsrath
und Provinzial-Stempel-Fiskal
Herrn Erbkam.

48.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen, die Stempelfreiheit gewisser gerichtlicher Taxen betreffend.

In Schmidts Handbuche der gerichtlichen Stempel-Verwaltung §. 81. Seite 53. ist auf Grund einer, Seite 142. des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam pro 1813 befindlichen, Bekanntmachung des Kammergerichts vom 30. März 1823 angenommen:

daß die Taxen von Gegenständen, die keinen Erbschaftsstempel unterworfen sind, einen Stempel von 15 Sgr. erfordern, und zwar selbst dann, wenn von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel entrichtet wird.

Diese Ansicht ist von dem Königl. Finanz-Ministerium nach der klaren Bestimmung des Stempel-Tarifs dahin berichtigt:

daß der Stempel (15 Sgr.) nicht anzuwenden, wenn die Taxe zum Gebrauch bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird, und daß die Stempelfreiheit des Taxinstruments auch dann eintritt, wenn der im §. 10. des Stempelgesetzes erwähnte Erbkaufstempel, welcher sich

von dem gewöhnlichen Kaufstempel nur dadurch unterscheidet, daß derjenige Theil des Kaufgeldes, den der kaufende Miterbe durch seinen Erbtheil berichtigt, bei der Berechnung des Stempels außer Ansatz bleibt, entrichtet wird.

Endlich ist festgesetzt:

daß in Subhastationssachen die Verhandlungen über die Aufnahme der Taxen stempelfrei, in allen andern Fällen aber die Verhandlungen über die Aufnahme der Taxen, in soweit sie überhaupt in stempelfreien Akten bestehen, wohin jedoch die Requisitionen der Behörden unter sich nicht gehören, auch dem Stempel unterworfen bleiben.

Hiernach haben sich die Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Insterburg, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Litthauen.

49.

Publikandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, den Stempelsatz bei Erkenntnissen betreffend.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. General-Direktoriums der Steuern vom 28. Oktober c., in den Fällen des Stempeltarifs sub voce „Erkenntnisse“ Ab., wo auch bei nach Gelde schätzbaren Sachen dennoch der Erkenntniß-Stempel von 5 bis 20 Thaler anzuwenden, dieses nur dann eintritt, wenn der Gegenstand selbst über 500 Thaler beträgt, wogegen bei geringern Objekten der Stempel die durch die Höhe des Gegenstandes gerechtfertigte Höhe nicht überschreiten darf.

Naumburg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

50.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cölln, die Anwendung des Stempels bei Notariats-Instrumenten betreffend.

Mehrere Notarien in den Rhein-Provinzen haben zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden, welche den Prozentstempel erfordern, falls derselbe nicht mehr als 5, resp. 10 Silbergroschen betragen würde, nur diesen verwendet.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat diese Auslegung des Stempelgesetzes gemißbilligt, und in Beziehung auf die im Stempeltarif bei dem Worte Notariats-Instrumente gegebene Bestimmung entschieden, daß mindestens ein Stempel von 15 Silbergroschen zu adhibiren ist, in sofern nicht ein höherer Stempelsatz eintritt.

Die Herren Notarien werden sich in Zukunft nach dieser Entscheidung richten.

Cölln, den 5. December 1825.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Schütze.

51.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm, den Stempelgebrauch zu den Urkunden über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche betreffend.

Ueber den Stempelgebrauch zu den Urkunden über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche, deren der Stempeltarif nicht erwähnt, ist durch den General-Steuer-Direktor festgesetzt worden:

daß solche Urkunden, als eine ganz wohlthätige Verleihung enthaltend, den Stempelsatz für Schenkungen unter den Lebendigen unterworfen seien, und Behufs der Berechnung derselben die jährliche dem Kandidaten con-

stituirte Revenüe, nach §. 4. lit. c. des Stempelgesetzes, mit 12½ mal zu Kapital angeschlagen werden muß, von welchem Kapital nach dem Verwandtschaftsgrade des Schenkgebers zu dem Schenknehmer, welcher jedesmal auszumitteln ist, der Stempelsatz geordnet werden muß.

Nach dieser Verfügung haben sämmtliche Untergerichte und Notarien des hiesigen Gerichts-Bezirks in vorkommenden Fällen sich zu richten.

Hamm, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

52.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Anstellung der Forst-Beamten.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11ten v. M. wird hierdurch das Publikandum vom 8. März v. J. (No. 12. des Amtsblatts pro 1824) *) erneuert und demnach bekannt gemacht:

daß bei der großen Anzahl von Personen, welche bereits Ansprüche auf Anstellung im Königl. Forst-Dienste haben, für diejenigen, welche dergleichen erst jetzt erwerben, keine nahe Aussicht zur Anstellung ist, und die bewiesene Qualifikation bei den Prüfungen durch die Forst-Examinations-Kommissionen, niemals einen Anspruch zur Anstellung binnen einer gewissen Zeit ertheilt;

daß hiernach bei Besetzung erledigter Forststellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse

*) Conf. Jahrg. 1824, 1stes Heft, S. 58.

erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind; und

daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Königl. Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. 2. erhalten haben müssen, und von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werden wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Zugleich bringen wir, zufolge obiger Ministerial-Bestimmung, zur öffentlichen Kenntniß, daß in den nächsten Zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente, Statt finden werden.

Danzig, den 25. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

D.

Post-Verwaltung.

53.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, daß das Königl. General-Postamt die den Post-Fiskus vertretende Behörde sei.

Es ist in Vereinigung mit dem Königl. General-Postamt, als ein der bestehenden Postverwaltung gemäßer Grundsatz festgestellt worden: daß in allen an den Post-Fiskus zu machenden Ansprüchen, wenn dieselben im Wege Rechtens geltend gemacht werden, das Königl. General-Postamt, als die den Post-Fiskus vertretende Behörde, als verklagter Theil anzusehen, und die Klagen daher bei dem Kammergericht anzustellen sind, auch wenn die Ansprüche aus Verträgen herrühren, die mit einzelnen Postanstalten oder einzelnen Beamten geschlossen worden, da diese nur

immer unter Authorisation und Genehmigung des Königl. General-Postamts jene Verträge schließen können, wenn überhaupt der Post-Fiskus daraus verhaftet sein soll. Hiernach sind also die bei andern Gerichten als dem Kammergerichte etwa eingehenden Klagen dort ab und an das Kammergericht zu verweisen, die bereits in der Instruktion befindlichen Prozesse aber am Schluß der Instanz eben dahin zur Abfassung des Erkenntnisses abzusenden.

Berlin, den 21. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

54.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Benennung: „Post-Expeditionen" betreffend.

Ich habe beschlossen, daß von jetzt an die Postwärter — Post-Expediteurs, und die Postwärter-Aemter — Post-Expeditionen genannt werden sollen.

Die Postverwalter und Postverwaltungen behalten ihre bisherige Benennung.

Jedes Post-Amt hat an seinem Theile hiernach das Nöthige zu beobachten, und die ihm untergebenen Postwärter von dieser Bestimmungen zu benachrichtigen.

Berlin, den 7. Oktober 1825.

Der General-Postmeister.
Nagler.

55.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Eintheilung der Post-Inspektions-Bezirke betreffend.

Die sieben Post-Inspektions-Bezirke sind vom 1sten Januar k. J. an in folgender Art abgetheilt worden:

Der 1ste Bezirk (Post-Inspektor Kannegießer) umfaßt die Post-Aemter in Braunsberg, Culm, Danzig, Dirschau, Elbing, Pr. Eylau, Graudenz, Gumbinnen, Gutstadt, Pr. Holland, Insterburg, Königsberg in Pr., Konitz, Löbau, Lyck, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neidenburg, Neustettin, Pillau, Rastenburg, Stolpe, Thorn und Tilsit, und die, diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten;

Der 2te Bezirk (Post-Kommissarius Kaempffer.) Die Post-Aemter in Anclam, Angermünde, Barth, Berlin, Boitzenburg, Colberg, Cörlin, Cöslin, D. Crone, Cüstrin, Demmin, Fehrbellin, Freienwalde, Friedeberg, M. Friedland, Greifswald, Hamburg, Havelberg, Kletzke, Königsberg in der N., Kyritz, Landsberg a. d. W., Lenzen, Löcknitz, Lübthene, Mirow, Müncheberg, Naugard, Neustadt-Eberswalde, Oranienburg, Perleberg, Prenzlow, Pyritz, Rathenow, Rügenwalde, Neu-Ruppin, Sandau, Schlawe, Schwedt, Soldin, Spandau, Stargard, Stettin, Stralsund, Alt-Strelitz, Templin, Uckermünde, Wittstock, Wolgast, Wriezen und Wusterhausen an der Dosse mit allen diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten;

Der 3te Bezirk (Post-Inspektor Thiel.) Die Post-Aemter in Bromberg, Driesen, Drossen, Filehne, Fraustadt, Gnesen, Inowraclaw, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Posen, Rawitsch, Schneidemühl, Strzalkowo, Zielenzig und Züllichau nebst den, diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten;

Der 4te Bezirk (Post-Inspektor Schüller.) Die Post-Aemter Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Crossen, Frankenstein, Frankfurt, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Goldberg, Görlitz, Greiffenberg, Grottkau, Grüneberg, Guben, Haynau, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Krakau, Landshuth, Lauban, Leobschütz, Lieberose, Liegnitz, Lüben, Muskau, Namslau, Neiße, Neumarkt, Neusalz, Neustadt, Oels, Ohlau, Oppeln, Parchwitz, Peitz, Pleß, Ratibor, Reichenbach, Sa-

gan, Schweidnitz, Sorau, Spremberg, Strehlen und Winzig, nebst den zu diesen Post-Aemtern gehörigen untergeordneten Post-Anstalten;

Der 5te Bezirk (Post-Inspektor Siber.)

Die Post-Aemter in Artern, Baruth, Bernburg, Beeskow, Brandenburg, Burg, Calbe, Coswig, Cöthen, Dahme, Delitzsch, Dessau, Eilenburg, Eisleben, Elsterwerda, Erfurt, Frankenhausen, Fürstenwalde, Gardelegen, Gefell, Genthin, Halberstadt, Halle, Heiligenstadt, Herzberg, Hof, Langensalze, Lübben, Lukkau, Magdeburg, Merseburg, Mittenwalde, Mühlhausen, Müllerose, Naumburg, Nordhausen, Potsdam, Quedlinburg, Querfurt, Salzwedel, Schleusingen, Sondershausen, Stendal, Suhl, Tangermünde, Torgau, Treuenbrietzen, Weißenfels, Weißensee, Wernigerode, Wittenberg, Zeitz und Zerbst mit den, diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten;

Der 6te Bezirk (Post-Inspektor Horn.)

Die Post-Aemter in Arnsberg, Bielefeld, Bremen, Dorsten, Dortmund, Elberfeld, Hagen, Hamm, Herford, Höxter, Iserlohn, Lengerich, Lennep, Lippstadt, Minden, Münster, Paderborn, Schwelm, Siegen, Solingen, Soest, Unna, Wahrendorf und Wetzlar nebst den, diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten.

Der 7te Bezirk (Post-Inspektor Gericke.)

Die Post-Aemter in Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Crefeld, Creuznach, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich. Eupen, Geldern, Gladbach, Jülich, Mühlheim am Rhein, Mühlheim an der Ruhr, Neuß, Neuwied, Rees, Saarbrück, Saarlouis, Trier, Wesel und Xanten, nebst den, diesen Post-Aemtern untergeordneten Post-Anstalten.

Dem ꝛc. Post-Amte wird diese Eintheilung zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem wiederholten Bemerken, daß ein jeder Post-Inspektor befugt ist, Unregelmäßigkeiten, und sonstige Pflichtwidrigkeiten, welche er außerhalb seines Bezirks, in Folge der Revision in seinem Bezirke,

oder unmittelbar, wahrnehmen sollte, sogleich abzustellen, und Namens des Bezirks-Post-Inspektors einzugreifen.

Berlin, den 15. December 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

56.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Diäten- und Reisekosten-Sätze für Post-Beamte betreffend.

Da in der Allerhöchsten Verordnung, wegen Vergütung der Diäten- und Reise-Kosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten, vom 28. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung No. 14.) die Post-Beamten nicht ausdrücklich benannt worden sind, für selbige also nur, nach Maaßgabe des §. 2. die Diäten-Sätze nach Verhältniß ihres Ranges und der Art der Beschäftigung analogisch haben bestimmt werden können; so sind im Einverständniß mit der Königl. General-Kontrolle die Diäten für die Provinzial-Beamten der Postverwaltung nach folgenden Sätzen bestimmt und festgesetzt worden, nemlich:

1. für Hof-Postmeister, Ober-Postdirektoren und Post-Direktoren	2 Rthl.	täglich
2. für Postmeister . . .	1½ Rthl.	—
3. für Hof- und Ober-Post-Sekretarien	1⅓ Rthl.	—
4. für Post-Kommissarien und Post-Sekretarien . . .	1 Rthl.	—
5. für Postschreiber, Postverwalter und Post-Expediteurs . .	⅔ Rthl.	—
6. für Boten	½ Rthl.	—

Was die Berechtigung zum Reisen mit Extrapost betrifft, so tritt solche bei allen vorgedachten Beamten in der Art ein, daß diejenigen, welche auf einen Diätensatz von 2 Rthl. Anspruch haben, nach §. 9. der Allerhöchsten Verordnung, zwei Extra-Postpferde liquidiren können, alle

übrige

übrige Beamten aber bei kommissarischen Reisen, nach §. 12. in der Regel nur die Vergütung für ordinaire oder Personen-Post nach den tarifmäßigen Sätzen in Rechnung stellen dürfen, und nur für die gehörig zu justifizirenden Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahr-Postverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, dürfen Extra-Postpferde liquidirt werden, in sofern nicht etwa mit Miethsfuhre die Reise wohlfeiler zu bewirken ist.

Postmeister, welche invalide Staabs-Offiziere, Kapitaine oder Rittmeister waren, können, in Gemäßheit besonderer Genehmigung Sr. Majestät des Königs, bei ihren Dienstreisen unbedingt 2 Pferde Extrapost liquidiren.

Das ꝛc. Postamt hat sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung genau zu achten, und die demselben untergeordneten Postanstalten gleichmäßig danach zu instruiren, zu welchem Zwecke die erforderlichen Exemplare dieses Circulars, in Folge dessen die Bestimmungen in der Circular-Verfügung No. 30. vom 16. November 1822. als aufgehoben zu betrachten sind, hiebei gehen.

Berlin, den 11. December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

57.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter, den Diäten-Satz für Postmeister betreffend.

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung No. 69. vom 11. December curr. wird den Post-Aemtern nachträglich eröffnet: daß im Einverständnisse der Königl. General-Kontrolle der Diäten-Satz für Postmeister allgemein auf Zwei Thaler täglich, festgesetzt worden ist.

Berlin, den 27. December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

58.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Prüfungen approbirter Postschreiber zu Post-Sekretarien betreffend.

Ich habe beschlossen, von jetzt an, die approbirten Postschreiber, Behufs ihrer Anstellung als Post-Secretair einem Examen zu unterwerfen.

Dem zu Folge habe ich hier eine Examinations-Kommission niedergesetzt. Jeder Postschreiber, welcher auf Anstellung Anspruch macht, muß die Zulassung zur Prüfung bei dem General-Post-Amte nachsuchen. Es wird sodann dazu ein Termin angesetzt, und zur Reise hieher und zurück ein Post-Frei-Paß ertheilt werden, die übrigen Kosten muß der zu Prüfende bestreiten.

Die Gegenstände, worüber die Prüfung sich erstreckt, sind in der (sub litt. a.) anliegenden Instruktion enthalten. Die Zeugnisse über Dienstführung und Dienstzeit von den Postmeistern, bei welchen die Postschreiber gearbeitet haben, müssen mitgebracht, und der Examinations-Kommission übergeben werden.

Wer sich auch in andern Kenntnissen, vorzüglich in fremden Sprachen examiniren zu lassen wünscht, hat dieses anzuzeigen, und soll dann sein Wunsch gewährt werden.

Ueber die geprüften und anstellungsfähig befundenen Postschreiber wird eine besondere Liste geführt. Nur aus ihrer Zahl werden nach Maaßgabe der bezeigten Kenntnisse und mit Berücksichtigung der Dienstzeit die Vakanzen als Post-Sekretaire, Hülfs-Arbeiter ꝛc. besetzt.

Besteht ein Postschreiber in der Prüfung nicht, so kann er sich erst nach Jahresfrist zur nochmaligen Prüfung melden. Wer dreimal unqualifizirt befunden worden, wird von der Anstellung im Postdienste ausgeschlossen.

Von den Herrn Amtsvorstehern erwarte ich, daß sie den Postschreibern die Mittel an die Hand geben werden, sich die zur Prüfung nöthigen Kenntnisse in möglichst kurzer Zeit zu verschaffen.

Zugleich mache ich denselben zur Pflicht, die Zeugnisse über die Dienstführung ihrer Unterbeamten und namentlich der Postschreiber, stets nach ihrer besten Ueberzeugung, und der strengsten Wahrheit gemäß, auszustellen, darin sich über ihren Eifer für den Dienst, ihre Pünktlichkeit und Ordnung, und ihre moralische Führung, ausführlich auszusprechen, und weder gute Eigenschaften, welche der Postschreiber nicht besitzt, als vorhanden zu bescheinigen, noch tadelnswerthe zu verschweigen. Sollte in einzelnen Fällen, wider Verhoffen, wahrgenommen werden, daß dieser Bestimmung entgegen gehandelt worden ist, so würde nicht nur öffentliche Rüge, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, nachdrückliche Ahndung die Folge sein.

Der Prüfung müssen sich auch die zur Zeit gegen kommissarische Diäten beschäftigten Postschreiber und Titular-Post-Sekretairs unterwerfen, bevor sie auf eine weitere Anstellung rechnen können.

Berlin, den 5. November 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

a.

Instruktion

zur Prüfung der Post-Schreiber.

Nachdem festgesetzt worden, daß kein Postschreiber eine Anstellung erhalten soll, bevor er nicht geprüft und qualifizirt befunden worden; so werden dieserhalb folgende Vorschriften gegeben.

§. 1.

Wo, und durch wen die Prüfung geschieht.

Damit das General-Postamt nicht nur die Ueberzeugung daß die Prüfung zweckmäßig geschieht, sondern auch zugleich von der Persönlichkeit des Geprüften Kenntniß erhalte — worauf wegen der beständigen Berührung, in die der Post-Beamte mit dem Publiko tritt, vieles an-

kommt; — soll die Prüfung in der Regel in Berlin durch eine, von mir zu ernennende Kommission geschehen, jedoch können ausnahmsweise — auch bewährte Post-Beamte in der Provinz damit beauftragt werden.

§. 2.

Prüfungs-Objekte.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) auf gründliche geographische Kenntnisse des In- und Auslandes, so weit sie dem praktischen Post-Beamten nöthig sind;
2) auf die Postgesetze, in Beziehung auf Ausübung des Postregals, der Garantie und der Postfreiheiten;
3) auf die Verbindlichkeiten eines Post-Sekretairs als Kassirer und als Expedient;
4) auf die Instruktionen der Post-Unterbedienten;
5) auf die Grundsätze des Porto-Tax-Regulativs und der dazu gehörigen Erläuterungen;
6) auf gründliche Kenntniß der über Spedition, Manipulation und Enkartirung ergangenen Vorschriften;
7) auf gründliche Kenntniß derjenigen allgemeinen Anordnungen, welche in Folge der conventionsmäßigen Verhältnisse mit den ausländischen Post-Offizien ergangen sind;
8) auf das Post-, Kassen- und Rechnungs-Wesen, und zwar:
   a) in Beziehung auf die Verwaltung der Kasse,
   b) auf die Liquidations- und Rechnungs-Formen, und
   c) auf die Buchführung;
9) auf die Grundsätze des Post-Fuhrwesens;
   a) rücksichtlich der Beförderung der ordinairen Posten, Bekleidung und Behandlung der Postillons;
   b) in Betreff der Post-Fuhr-Entreprise, Befrachtungs-Normen und kontraktlichen Verpflichtungen der Posthalter im Allgemeinen;
10) auf das Extra-Post-, Courier-, und Estaffetten-Wesen, auch was bei Reisen Sr. Majestät des Königs und höchster Herrschaften zu beobachten ist.

11) auf die Verwaltung des Lohnfuhr- und des Zeitungs-Wesens;

12) auf die Verpflichtung der Post-Beamten in Beziehung auf die beim praktischen Postdienste rücksichtlich des Steuer-Interesse wahrzunehmenden Vorschriften.

§. 3.

Mündliche Prüfung.

Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich.

Die mündliche Prüfung besteht darin, daß dem zu Prüfenden über jeden der obigen Gegenstände Fragen vorgelegt werden, die er genügend beantworten muß. Diese Fragen und die darauf ertheilten Antworten, müssen zu Protokoll registrirt werden.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich im Allgemeinen auf die Fähigkeit, schriftliche Relationen zu machen.

§. 4.

Schriftliche Relationen.

Besonders muß der zu Prüfende in Gegenwart der Kommissarien über die ihm ertheilten Themata, Protokolle und amtliche Berichte abfassen, auch über einige im §. 2. aufgeführte Gegenstände, nach der Anordnung der Kommissarien sein Urtheil niederschreiben.

§. 5.

Post-Expedition.

Die Fähigkeiten in Beziehung auf Manipulation, Spedition und Enkartirung muß der zu Prüfende dadurch bewähren, daß er im hiesigen Hof-Post-Amte eine Post von mittlerem Umfange, wobei jedoch Post-Aus-Berechnung vorkommen muß, mit der gewöhnlichen Hülfe dekartirt, und eben so eine abgehende Post expedirt, d. h. Brief- und Packet-Annahme, Enkartirung, Manipulation und Abfertigung besorgt. Hierzu kann sich derselbe vorher die nöthigen Data von dem Hof-Post-Amts-Expedienten mündlich verschaffen.

§. 6.

Kassen-Sachen.

Bei der schriftlichen Prüfung über seine Kenntnisse des Post-, Kassen- und Rechnungs-Wesens wird verlangt, daß der zu Prüfende nach den ihm vorzulegenden Materialien und Belägen folgende Rechnungs-Sachen anfertigt:

1) eine Rubrik-Karte,
2) die Einnahme-Designationen eines mittelern Postamts, von einem Tertial,
3) einen Kassen-Extrakt,
4) eine Tertial-Abrechnung,
5) eine Jahres-Rechnung, letztere jedoch ohne ausführliche Details. Auch muß derselbe über die Kontos, welche bei einer Post-Kasse vorkommen, und wie sie einzurichten sind, Schemata entwerfen.

§. 7.

Post-Fuhr-Entreprise.

In Betreff der Post-Fuhr-Entreprisen wird verlangt, daß der Aspirant die erforderlichen Anschläge und Berechnungen, nach den ihm hiezu vorzulegenden Materialien, anfertige und selbst einen Post-Fuhr-Kontrakt abschließe, der alle Zweige des Post-Fuhr-Dienstes umfaßt.

Berlin, den 5. November 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

59.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Anwendung des für den Preuß. Staat ausgearbeiteten Post-Meilenzeigers betreffend.

Ich habe einen Meilenzeiger für den Preußischen Staat ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Post-Station, nach allen im Um-

kreise derselben befindlichen in- und ausländischen Post-Anstalten und Stationen angiebt. Dieser Meilenzeiger soll vom 1. Januar k. J. an, in Kraft treten, und werden von diesem Zeitpunkte ab, alle frühere Feststellungen über Stations-Entfernungen, welche von diesem Meilenzeiger abweichen, hiermit aufgehoben.

Das Post-Amt erhält in der Anlage für sich und für jede der ihm untergeordneten Post-Anstalten ein Exemplar dieses Meilenzeigers, der als Zugang im Amts-Inventario gehörig aufzunehmen ist, mit der Anweisung: vom gedachten Termine an, das Personengeld bei den ordinairen Fahr-Posten, den Personen- und Schnell-Posten, imgleichen das Extra-Post-, Courier- und Estafetten-Geld nach den darin enthaltenen Meilenzahlen, in allen den Fällen zu erheben, wo nicht durch besondere Verfügung des General-Postamts, ein anderer Erhebungs-Satz bestimmt worden ist. Die Nebenfuhr- und Beiboten-Kosten sind bis zum Ablaufe der betreffenden Kontrakte nach den darin angenommenen Meilenzahlen zu berechnen. Nach Ablauf dieser Kontrakte muß aber überall bei Berechnung der Nebenfuhr-Kosten ꝛc. die richtige Meilenzahl zum Grunde gelegt werden.

Die Extra-Post-Geld-Tarife müssen bis zum 1sten k. Mts. nach dem Meilenzeiger berichtigt sein, und darf von diesem Termine an nur der solchermaaßen berichtigte Meilenzeiger als Entfernungs-Norm für Extrapost-Reisen in Anwendung kommen. Keine Post-Anstalt hat sich eigenmächtig irgend eine Abweichung zu erlauben. Wo solche nöthig werden sollte, muß darüber berichtet und Genehmigung nachgesucht werden, welche zur Justifikation der Post-Anstalt gegen das Publikum dient.

Damit auch die Behörden und Privat-Personen sich diesen Meilenzeiger anschaffen können, werden einige hundert Exemplare zum Verkauf gestellt, und sollen durch die Post-Anstalten debitirt werden, welche also Bestellungen darauf anzunehmen, und die Exemplare von dem Geheimen Sekretair Friedrich hierselbst zu verschreiben haben.

Ein sauber kartonirtes Exemplar kostet 20 Sgr. Die Verschreibung und Zusendung soll Porto frei geschehen.

Veränderungen durch Vermessung jetzt unvermessener Entfernungen ꝛc., werden von Zeit zu Zeit der Post-Anstalt bekannt gemacht werden, und sind in dem Meilenzeiger dann gleich nachzutragen, damit solcher immer richtig bleibe.

Die Post-Inspektoren werden darauf mit achten, daß dieses geschehe.

Für die untergeordneten Post-Anstalten erfolgen ꝛc. Exemplare dieses Circulars hierbei.

Berlin, den 7. December 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

60.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen enthaltend.

Uniform der Post-Expediteurs.

1. Die Post-Expediteurs sollen befugt, jedoch nicht verpflichtet sein, zu ihrer Uniform einen leichten Infanterie-Degen mit dem für die Civil-Uniform bestimmten goldenen Portepee zu tragen.

Dienst-Siegel und Post-Schilder der Post-Expeditionen.

2. Die jetzt bei den Post-Expeditionen befindlichen Dienst-Siegel und Post-Schilder mit der Bezeichnung: „Postwärter-Amt“, sollen auch fernerhin zum Dienst-Gebrauche verbleiben, und erst dann, wenn solche unbrauchbar geworden sind, sollen für diese Gegenstände dergleichen neue, mit der Bezeichnung: „Post-Expedition“ verabreicht werden. Wenn ein Post-Expediteur jedoch schon jetzt diese

Abänderung auf seine Kosten bewirken lassen will, so soll ihm solches unbenommen bleiben.

Verschwiegenheit über die vorkommende Korrespondenz und Geldsendungen.

4. Es sind Beschwerden darüber entstanden, daß hin und wieder über die, mit den Posten eingegangenen Gelder und Briefe, anderen Personen von den Post-Beamten pflichtwidrige Mittheilungen gemacht, und dadurch die Empfänger nicht nur compromittirt, sondern auch benachtheiligt worden sind. Namentlich haben solche Mittheilungen über Korrespondenz- und Geld-Sendungen der Lotterie-Collekteurs an ihre Spieler statt gefunden, wodurch Nachrichten von erfolgten Gewinnen wider den Wunsch der Spieler im Publiko verbreitet worden sind.

Sämmtlichen Post-Beamten wird daher die Vorschrift der Post-Ordnung, Abschnitt 5. §. 3. hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, und ihnen die strengste Verschwiegenheit über die ein- und abgehende Korrespondenz ꝛc. zur Pflicht gemacht.

Die Briefträger, Postboten ꝛc. sind besonders von den Amts-Vorstehern zu warnen, sich jeder pflichtwidrigen Aeußerung in obiger Beziehung gegen das Publikum bei Strafe der Dienstentlassung zu enthalten.

Arrest, gerichtlicher, auf Briefe, Gelder und Effekten; Benachrichtigung des colligirenden Post-Amts.

5. In Fällen, wo auf Briefe, Gelder und Effekten, welche mit der Post eingehen, von Seiten der Gerichte Arrest gelegt wird, ist es nothwendig, daß die distribuirende Post-Anstalt von der, über den betreffenden Gegenstand gerichtlich verhängten Beschlagnahme, dem colligirenden Post-Amte sofort Nachricht ertheile.

Letzterm liegt alsdann die Pflicht ob: dem Absender von dem erfolgten Arrestschlage, ohne Aufschub Mittheilung zu machen, um denselben dadurch der Nothwendigkeit einer besondern Nachfrage über das Verbleiben des zur Post gelieferten Gegenstandes, zu überheben.

Diese Bestimmung haben die Post-Aemter bei vorkommenden Fällen in einer, wie in der andern Beziehung, sorgfältig zu beachten.

Portofreiheit, über solche mit Königl. Siegel und portofreier Bezeichnung eingehenden Schreiben, deren Empfänger Privat-Personen sind.

6. Mit Bezug auf die Bestimmung §. 8. des General-Circulars vom 1. März 1822. wird für den Fall, wo die Empfänger mit Königl. Siegel und portofreier Bezeichnung eingehender Briefe, Privat-Personen sind, hiemit festgesetzt: daß dergleichen Briefe auszutaxiren sind, auf der Adresse aber bemerkt werden muß:

„Porto — oder Beweis der Porto-Freiheit durch Vorzeigung des Inhalts.“

Lohnfuhrzettel sollen zu jeder Zeit ausgegeben werden.

8. Die Vorschrift des §. 16. der Circular-Verfügung vom 21. August v. J. wird hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher, bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen, solche Veranstaltungen zu treffen sind, daß zu jeder Zeit die benöthigten Lohnfuhr-Zettel ertheilt werden.

Geld- und Packet-Sendungen nach Rußland sind an ein Handlungs-Haus in Memel zu addressiren.

12. Die hin und wieder in Vergessenheit gekommenen Vorschriften der Cours-Ordres vom 29. Juli 1796. und 8. August 1806., wonach Gelder und Packete, die nach Rußland bestimmt sind, (in sofern sie nicht an das Kaiserliche Haus, oder an die Königliche Gesandtschaft in Petersburg gehören), nicht mit direkten Adressen, auch nicht unter Adresse des Ober-Post-Amts in Memel, sondern nur unter der Adresse von Handlungs-Häusern in Memel, angenommen und abgesandt werden sollen, werden den Post-Anstalten in Erinnerung gebracht. Mit Speditions-Geschäften befaßt sich unter andern das Handlungs-Haus Ferdinand Wolff in Memel.

Befugniß der Post-Amts-Vorsteher, Sendungen unter Kreuzband zu öffnen, wenn solche verbotwidriger Beischlüsse verdächtig scheinen.

14. Der §. 15. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824. enthält das Verbot: daß in den gedruckten Circularien, Empfehlungs-Schreiben und Preis-Couranten unter Kreuzband außer der Adresse nichts geschrieben sein darf. Um etwanige Mißbräuche entdecken und bestrafen zu können, wird den Post-Amts-Vorstehern hiermit die Befugniß ertheilt, wenn begründeter Verdacht vorhanden ist, daß Sendungen unter Kreuzband verbotene Beischlüsse enthalten, sofort, und ohne erst darüber an das General-Post-Amt zu berichten, jedoch mit Zuziehung eines Sekretairs, oder des Post-Schreibers, das Kreuzband zu lösen, falls der Verdacht sich bestätigt, den Absender oder Empfänger ins Post-Comtoir zu bescheiden, mit ihm über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese demnächst zum weitern Verfügen einzureichen. Ergiebt sich der Verdacht als ungegründet, so ist die Sendung ohne Weiteres mit dem Amts-Siegel zu verschließen, und an ihre Adresse zu befördern.

Portofreiheit, bedingte, auf Briefe, Gelder und Packete, in Bezug auf die Herausgabe der Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung.

15. Dem wirklichen Geheimen Rathe Herrn von Kamptz, Excellenz, Herausgeber der

„Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung“

so wie dem Haupt-Spediteur derselben, Hofrath Schmidt hierselbst, ist auf die, unter obiger Bezeichnung an die Special-Debiteurs bei den Königl. Regierungen abzusendende, und von daher an die vorbenannten Personen hier eingehende Korrespondenz, Gelder und Packete, in sofern letztere das Gewicht von 40 Pfunden nicht übersteigen, bis auf weitere Bestimmung die Porto-Freiheit bewilligt worden.

Porto-Freiheit auf Militair-Effekten.

17. Nach einer Benachrichtigung des Militair-Oekonomie-Departements des Königl. Krieges-Ministerii müssen die Hemden, da solche zu den kleinen Montirungsstücken gehören, imgleichen das Fußbekleidungs-Material, von den Truppentheilen ohne Ersparniß für ihre Oekonomie, lediglich für Königl. Rechnung besorgt werden.

Unter diesen Umständen kann den Truppentheilen nicht zugemuthet werden, für die Versendung der Hemden und des Fußbekleidungs-Materials mit den Posten das Porto zu tragen, daher sämmtliche Post-Anstalten angewiesen werden, dergleichen Sendungen in Packeten bis zu 20 Pfund inclusive portofrei zu befördern.

Dagegen ist vom Militair-Oekonomie-Departement anerkannt worden, daß für die Sendungen von Stallhosen und Sattelstrippen, welche die Regimenter für eigene Rechnung anfertigen lassen, das Porto von denselben aus ihren Ersparnissen berichtigt werden muß.

Lohnfuhrleute; Ordnungsstrafe, wenn sie die Ausweisung gegen Kontroll-Beamte verweigern.

19. Zur Aufrechthaltung der nöthigen Kontrolle bei den Lohnfuhrleuten wird hiermit bestimmt, daß derjenige Lohnfuhrmann, welcher die Vorzeigung des bei sich habenden Post-Scheins dem Kontroll-Beamten verweigert, und, ohne sich vorschriftsmäßig legitimirt zu haben, davon fährt, wegen einer solchen Unfolgsamkeit, wenn solche nicht anderweit mit einer thätlichen Widersetzung verbunden ist, in eine Ordnungsstrafe von

Einem Thaler

verfällt, welche sofort einzuziehen ist, und wobei dem Lohnfuhrmann nur der gewöhnliche Weg der Beschwerde bei dem General-Post-Amte offen steht.

Die Post-Anstalten werden angewiesen in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, jedoch die nöthige Anzeige jedesmal zu machen.

Briefe an entfernte Post-Aemter, welche Gesuche und Bestellungen enthalten, sollen nur frankirt angenommen werden.

24. Es ereignet sich nicht selten, daß Privat-Personen an entfernte Post-Aemter Gesuche und Bestellungen in unfrankirten Briefen richten, und das Porto für diese Briefe der Post-Kasse verloren geht. Um dergleichen Verluste zu vermeiden, werden die Post-Aemter angewiesen, solche Briefe, die das Privat-Interesse der Absender betreffen, nur frankirt zur Absendung anzunehmen.

Passagier-Gepäck ist, wenn die Reise ins Ausland geht, nur bis zum Preußischen Grenz-Post-Amte zu adressiren.

27. In Fällen, wo bei Reisen mit der Fahrpost nach dem Auslande, von Seiten der Reisenden das mitzunehmende Passagier-Gepäck nach dem ausländischen Bestimmungs-Orte adressirt wird, geht der diesseitigen Kasse, der Regel nach, die Hälfte des conventionsmäßigen Grenz-Porto, für die Beförderung des Reise-Gepäcks vom Preußischen Grenz-Orte bis zur nächsten ausländischen Station verloren, während der Reisende ebenfalls dadurch verliert, daß er im Auslande für sein Gepäck als Poststück besonderes Porto bezahlen, und nichts desto weniger für seine Person das tarifmäßige volle Personengeld entrichten muß.

Um diesem Nachtheile für die Folge vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt, daß bei Reisen nach dem Auslande, mit Ausnahme derjenigen, wo die Erhebung des Personen-Geldes rein für Preußische Rechnung geschieht, das Passagier-Gepäck nur bis zum diesseitigen Grenz-Post-Amte adressirt, von dort aber, wie früher, für 50 Pfund Sachen $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile an Personen-Geld erhoben und berechnet werden soll.

Die Post-Anstalten haben sich nach dieser Bestimmung genau zu achten, und darauf zu halten, daß derselben auch Seitens der betreffenden Reisenden überall genügt werde.

Annahme der Gegenstände zur Fahr-Post soll bis eine Stunde vor Abgang der Post statt finden.

28. Bisher war es Grundsatz, daß die Aufgabe der Gelder und Päckereien zu den Fahr-Posten zwei Stunden vor der angegebenen Abgangs-Zeit geschehen mußte.

Vom 1. Januar 1826. an soll die Annahme bei den Fahr-Posten durchgängig bis eine Stunde vor Abgang der Post statt finden, was

nach Aufhebung des Copirens der gewöhnlichen Briefe, und nach Aufhebung der Mitsendung von Franko-Geldern

keine Schwierigkeiten hat.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, diese Bestimmung vom gedachten Termine an, überall in Ausführung zu bringen.

Passagier-Billets, erhalten den Zusatz, daß die Reisenden ihr Gepäck als Passagier-Gut zur Post geben möchten.

29. Es ist für angemessen erachtet worden, in die neu abzudruckenden Passagier-Billets noch die Bemerkung mit aufnehmen zu lassen,

daß Reisende, welche sich der Fahr-Posten bedienen wollen, ihr Gepäck als Passagier-Gut zur Post geben möchten, weil sie nur dann die Bequemlichkeit erhalten können, durch Vorzeigung des Aufgabe-Scheins jederzeit von ihren Sachen Gebrauch zu machen.

Die Post-Anstalten werden von dieser Anordnung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Reisenden bei Aufgabe von Passagier-Sachen auf obige Bemerkung besonders aufmerksam zu machen. Hinsichts der kleinen Reise-Bedürfnisse, welche der Reisende unter seiner eigenen Aufsicht hat, bewendet es überall bei den bestehenden Vorschriften.

Zurücknahme bestellter Briefe gegen Erstattung des dafür bezahlten Porto können die Korrespondenten nicht als ein Recht verlangen.

31. Nach §. 58. des Tax-Regulativs vom 18. De-

cember 1824. ist es Jedermann frei gestellt, seine Briefe von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen. Hierbei ist verschiedentlich der Fall eingetreten, daß Briefe, welche abgeholt worden, unter dem Verlangen der Wiedererstattung des bezahlten Porto, an die Distributions-Anstalt wieder zurückgegeben werden.

Die Wieder-Annahme von Briefen gegen Erstattung des bereits dafür bezahlten Porto kann jedoch nur als Gefälligkeit nicht als Recht, von den Korrespondenten in Anspruch genommen werden, und die Post-Anstalten müssen dabei zur Verhütung von Mißbräuchen Seitens der Korrespondenten, mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

Besiegelung der Geld-Briefe, Beutel, Packete ꝛc. mit dem Post-Siegel, findet nicht mehr statt.

32. Die Besiegelung der Geld-Briefe, Beutel, Packete ꝛc. mit dem Post-Siegel wird, nachdem durch §. 83. und 84. des Tax-Regulativs vom 18. December 1824. in Absicht auf Versiegelung von Seiten der Absender, Formen vorgeschrieben worden sind, die dem Zwecke vollständig genügen, hiermit aufgehoben.

Boten-Posten, in wieweit solche zur Beförderung von Geldern und Packeten zu benutzen sind.

33. Damit die Fuß-Boten nicht überladen, und hierdurch verhindert werden, den Botengang in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen, so dürfen mit den Boten-Posten an einem Posttage an Briefen, Geldern und Packeten überhaupt nicht mehr als 40 Pfund in der Posttasche befördert werden. Die Versendungen großer Geld-Summen mit den Boten-Posten ist ganz unzulässig. Die zum Transport durch eine Boten-Post in einzelnen Summen bis zu 50 Rthlr. inclusive angenommenen Gelder (Gold und Silber) dürfen an einem Posttage überhaupt nicht mehr, als 100 Rthlr. betragen.

Einzelne Geldsendungen über 50 Rthlr. ohne Unterschied, ob es Herrschaftliche oder Privat-Sendungen sind, müssen zurückgewiesen werden, eben so auch Packete, wenn

sie das Gewicht von 5 Pf. überschreiten. Die betreffenden Korrespondenten und Orts-Behörden sind bei vorkommenden Veranlassungen auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Eichung der Gewichte, nur alle drei Jahre.

36. Nach einer Bestimmung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann Excellenz, sollen die Gewichte der Post-Anstalten, von jetzt an nur alle drei Jahre einmal geeicht werden.

Die Post-Aemter werden daher angewiesen, ihre Gewichte, so wie die der untergeordneten Post-Expeditionen regelmäßig von 3 zu 3 Jahren eichen zu lassen, und dabei die Zeit derjenigen Eichung, welche zuletzt geschehen, zum Grunde zu legen.

Retour-Briefe; Porto-Ansatz bei solchen, welche in den, im Auslande belegenen Orten, woselbst sich Preußische Post-Anstalten befinden, zur Post geliefert sind.

37. Sämmtliche Post-Anstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für solche Retour-Briefe, welche in den, im Auslande belegenen Orten, woselbst sich Königlich Preußische Post-Anstalten befinden, zur Post geliefert worden sind, als in Dessau, Bernburg, Coethen, Zerbst, Coswig, Frankenhausen, Sondershausen, und in den diesen Post-Aemtern untergeordneten Expeditionen, ferner in Hamburg, Bremen, Boitzenburg, Mirow, Strelitz und Krakau, das Tour-Porto nicht abgestrichen werden darf, sondern wie auf inländischen Post-Anstalten, von den Absendern eingezogen werden muß.

Berlin, den 24. December 1824.

Der General-Postmeister.

Nagler.

61.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die aus den Postkarten anzufertigenden Extrakte betreffend.

Es ist zur Erleichterung des praktischen Postdienstes beschlossen worden, statt des bisherigen Copirens der Postkarten, letztere nur extraktweise in die Manuale zu übertragen, in soweit hierdurch eine Ersparniß an Zeit und Kräften zu bewirken ist. Der Extrakt muß enthalten, alle Gegenstände worüber Einlieferungsscheine ertheilt worden, imgleichen alle Vorschußbriefe, Packet-Adressen, Korrespondenz von und zum Königl. Hof-Staat, und die weitergehenden und transitirenden Kartenschlüsse. Daß der Abschluß der Karten genau und richtig copirt werden muß, versteht sich von selbst.

Der Zweck der Erleichterung läßt sich bei den Fahrposten nur dadurch möglichst erreichen, daß alle Korrespondenz, die zum Copiren geeignet ist, gleich bei der Enkartirung von derjenigen abgesondert wird, welche nicht zu copiren ist.

Hierüber giebt das anliegende Beispiel näheren Aufschluß.

Damit indeß durch diese Einrichtung, das Publikum bei etwanigen Nachfragen über simple Briefe den bisherigen Vortheil des, in den meisten Fällen möglichen Nachweises, daß der Brief wirklich abgegangen und an den Ort der Bestimmung gelangt ist, nicht verliert; so werden die Postämter hiermit ausdrücklich angewiesen, bei dergleichen Nachfragen über simple Briefe von den Korrespondenten eine Abschrift der Adresse mit Angabe des Tages des Abganges einzufordern, und auf den Grund dieser, sofort einen Laufzettel an den Bestimmungs-Ort unentgeldlich abzusenden. Die Postanstalt am Bestimmungs-Orte ist verpflichtet, dergleichen Laufzettel bei Strafe auf das Schleunigste und Gewissenhafteste zu beantworten.

Da durch eine bereitwillige Berücksichtigung der Wünsche des Publikums in dieser Beziehung der Ruf des Postwesens und das Vertrauen zu demselben aufrecht erhalten wird, so darf ich erwarten, daß alle Post-Beamte sich beeifern werden, meinen Absichten hierunter auf das Vollständigste zu entsprechen.

Uebrigens darf unter keinen Umständen, ohne meine ausdrückliche Genehmigung, das namentliche Enkartiren unterlassen werden.

Berlin, den 8. Oktober 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

62.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Bekanntmachung des Zeitungs-Preis-Courants betreffend.

Dem Post-Amte sind für sich und die untergeordneten Post-Anstalten die nöthigen Exemplare des Zeitungs-Preis-Courants für das Jahr 1826. durch das Zeitungs-Comtoir zugesandt worden.

Der Preis-Courant enthält alle gangbaren Schriften, und ist zugleich für Nachträge und Preis-Modifikationen eingerichtet, so daß er mehrere Jahre in Gebrauch bleiben kann. Von Quartal zu Quartal erhalten die Post-Aemter einen Nachweis der vorgefallenen Veränderungen, um diese im Preis-Courant mit der Feder nachzutragen. Die Post-Aemter dürfen die leer gebliebenen Nummern nicht einseitig benutzen, um neue Artikel beizusetzen; sie müssen vielmehr, wenn im Debit Gegenstände vorkommen, die der Preis-Courant noch nicht enthält, davon augenblicklich mit Angabe der nöthigen Data dem Zeitungs-Comtoir Mittheilung machen, und die allgemeine Anordnung Hinsichts des Nachtragens erwarten.

Jedes Post-Amt hat die auf dem Umschlagsbogen für die specielle Bestimmung offen gebliebene Stelle aus-

zufüllen, und dann die im Preis-Courant selbst für den Verkaufspreis freigebliebene Kolonne mit denjenigen Sätzen zu ergänzen, welche etwa nach Maaßgabe der Local-Verhältnisse, oder durch Modifikations-Bewilligung abweichend festgesetzt sind, damit der Interessent, der die Vorlegung des Preis-Courants verlangt, eine vollständige Uebersicht erhalte.

Berlin, den 2. December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

63.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, den Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch selbige betreffend.

Um dem Publiko das Mittel zu gewähren, seinen Bedarf an Zeitungen und Zeitschriften, bei welchen eine buchhändlerische Konkurrenz eintritt, unter gleichen vortheilhaften Bedingungen, die der direkte Debit Seitens der Buchhandlungen darbietet, auch durch die Post-Anstalten beziehen zu können, hat das General-Postamt einen für sich bestehenden Preis-Courant für solche Zeitschriften, welche im Wege des Buchhandels bezogen werden können, entwerfen lassen.

Im Allgemeinen kömmt bei diesem moderirten Preis-Courante, von welchem die benöthigten Exemplare dem Post-Amte zum Gebrauch für sich, und die demselben untergeordneten Post-Anstalten, so wie zur Einsicht des Publikums, durch das Zeitungs-Comtoir zugehen werden, in Betracht, daß

1. die Haupt-Speditions-Anstalten, — an welche das Post-Amt seine Bestellungen, in Beziehung auf die, in dem Preis-Courante verzeichneten Gegenstände ausschließlich zu richten hat, — namentlich

a) das Zeitungs-Comtoir hieselbst, für die in Berlin erscheinenden Artikel,

b) das Post-Amt in Halle für die Zeitungen und Zeitschriften sub No. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 18. 20. 21. 22. 25. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 41. 43. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 54. 56. 57. 58. 59. 60 62. 63. 65. 67. 70. 73. 75. 76. 78. 79. 82. 84. 86.

c) die Post-Aemter in Halle und in Erfurt, nach Maaßgabe der geographischen Lage,
für die Artikel sub. No. 19. 24. 40. 44. 64. 66.

d) das Post-Amt in Erfurt
für die Artikel sub No. 27. 28. 74. 77.

e) das Ober-Post-Amt in Hamburg
für die Artikel sub No. 17. 53.

f) das Ober-Post-Amt in Breslau
für die Schlesischen Provinzial-Blätter No. 68.
für dieselben mit der literarischen Beilage No. 69.

g) das Post-Amt in Duisburg
für die militairischen Blätter No. 55.

h) das Post-Amt in Nordhausen
für die Teutonia No. 72.

mit den betreffenden Verlags- und Buchhandlungen in direkte Verbindung zu treten, und daß

2. die Beförderung der Zeitschriften ꝛc. bei denen die moderirten Verkaufs-Preise zur Anwendung kommen, in wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen ausschließlich durch die ordinairen Fahr-Posten bewirkt wird;

3. den betreffenden Abonnenten soll die Wahl frei stehen; ob sie gegen die höheren Sätze, nach Maaßgabe des allgemeinen Preis-Courants, posttägliche Lieferungen zu haben wünschen, oder ob sie sich bei einer mäßigeren Zahlung, mit wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen begnügen wollen?

In letzterem Falle sind die Debits-Post-Aemter gehalten, in ihren Bestellungs-Schreiben unfehlbar die Be-

merkung hinzuzufügen: daß die Beförderung der verlangten Zeitschriften ꝛc. durch die Fahr-Post geschehen soll.

Der moderirte Preis-Courant tritt mit dem 1. Januar 1826., jedoch nur versuchsweise auf ein Jahr, in Wirksamkeit.

Uebrigens wird das Post-Amt hierdurch angewiesen: mit seinen Bestellungen auf inländische Zeitungs-Blätter nicht mittelbar durch das hiesige Zeitungs-Comtoir, sondern nach Maaßgabe seiner geographischen Lage direkt an die Verlags- oder Speditions-Post-Aemter sich zu wenden.

Berlin, den 26. December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

64.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Packet-Beförderung mit den Posten bei den vom Auslande eingehenden, nach dem Auslande abgehenden und durch Preuß. Gebiet transitirenden Waaren betreffend.

Die Sicherstellung des Königl. Steuer-Interesse, rücksichtlich der Packet-Beförderung mit den Posten bei den vom Auslande eingehenden, nach dem Auslande abgehenden und durch Preuß. Gebiet transirenden Waaren, hat neue umfassende Anordnungen nothwendig gemacht, welche in der anliegenden Bekanntmachung, so wie in der gleichfalls beifolgenden Anweisung der Steuer- und Post-Behörden enthalten, und vom 1. Januar 1826 an, in Ausführung zu bringen sind.

Die bisherigen Verordnungen über steueramtliche Behandlung der Postgüter werden mit Ausnahme der für die Anhaltschen Herzogthümer unter dem 18. Februar d. J. erlassenen, imgleichen der im General-Circulare vom 13. September 1825 erneuerten Bestimmungen vom 12. November 1821, wegen Bezettelung der in den Grenz-

Bezirken zur Post gegebenen Päckereien, hiermit aufgehoben.

Das Wesentliche der vorliegenden Verordnungen beruhet in folgenden Punkten:

a) Allen vom Auslande eingehenden Packeten muß eine vorschriftsmäßige Deklaration beigefügt werden.

b) Oeffnung der Packete auf der Grenze findet beim Eingange nur auf besonderes, in der Deklaration auszudrückendes Verlangen des Absenders, beim Ausgange aber nur in Verdachts-Fällen statt.

c) Alle vom Auslande eingehende Packete werden in der Regel versiegelt oder plombirt.

d) Die Spedition der im Lande bleibenden Packete muß mit Rücksicht auf die Orte, wo nach §. 6. der Bekanntmachung Steuer-Erhebung nur statt findet, bewirkt werden.

Zuvörderst wird den Post-Aemtern wiederholt eröffnet, daß unter Ausland, in Absicht auf die Preußische Steuer-Verfassung verstanden werden:

a) Alle nicht Preußische Staaten (ausgenommen das Schwarzburg-Sondershausensche Gebiet, und das mit diesem zusammenhängende, von Preußischen Ländern umschlossene Schwarzburg-Rudolstädtsche Gebiet, von Frankenhausen, der größtentheils von Preußischem Gebiete umschlossene obere Theil von Bernburg, worin die Orte Ballenstädt, Harzgerode, Hoym, Gernrode ꝛc. belegen sind, so wie die Weimarsche Enclave Allstädt und Olldisleben, welche in Beziehung auf Steuer-Erhebung, als Preußisches Inland zu betrachten sind.)

b) Die Städte Erfurt und Wetzlar, imgleichen die Preußischen Enclaven, worin Gefell, Schleusingen und Suhl belegen sind.

Was die Mitwirkung der Post-Beamten zur Wahrnehmung und Aufrechthaltung des Post- und Steuer-Interesse, in Beziehung auf die neuen Kontroll-Maaßregeln betrifft, so haben dieselben insonderheit Folgendes zu beobachten.

Bei der steueramtlichen Manipulation der Post-Pakkete auf der Grenze müssen die Post-Beamten den Steuer-Beamten, so weit solches der Post-Dienst irgend gestattet, behülflich sein, damit soviel als möglich die Abfertigung der Post beschleunigt werde.

Alle Verwaltungs-Kosten, welche etwa durch die steueramtliche Behandlung der Postgüter entstehen möchten, werden, in sofern solche nicht gesetzlich von den Empfängern zu tragen sind, von den Steuer-Behörden übernommen.

Besondere Sorgfalt ist beim Verladen der plombirten und versiegelten Postgüter auf Erhaltung des Steuer-Verschlusses zu wenden, und sind die Schirrmeister und Postillione auf die Folgen der Verletzung der Plomben und Siegel nach §. 6. der Anweisung aufmerksam zu machen.

In Ansehung der Spedition ist als Grundsatz zu beobachten, daß die steuerpflichtigen Post-Güter unter keinen Umständen, der steueramtlichen Behandlung wegen, über ihren Bestimmungsort hinaus mit der Post befördert werden dürfen, damit niemals eine Rücksendung statt finde.

Die beifolgende Uebersicht (sub No. I.) giebt genau die Orte an, woselbst die steuerpflichtigen Post-Güter in denjenigen Fällen, Behufs der Steuer-Erhebung zurückbleiben, wo an den Bestimmungs-Orten keine zur Erhebung berechtigte Steuer-Behörde (conferatur das der Bekanntmachung sub Litt. C. beigefügte Verzeichniß) sich befindet.

Auf diese Orte muß daher auch die Spedition derjenigen steuerpflichtigen Postgüter erfolgen, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst keine Steuer-Revision und Erhebung statt findet.

Sollte rücksichtlich des Post-Interesse eine Abänderung oder Vermehrung der Steuer-Erhebungs-Orte nöthig sein, so haben die Post-Aemter bei Zeiten deshalb die erforderlichen Anträge beim General-Post-Amte zu machen.

Besonders haben die Post-Beamten bei Ausführung

der Bestimmung ad §. 6. der Bekanntmachung darauf zu sehen, daß dem correspondirenden Publikum der Verkehr mit der Post möglichst erleichtert, und daß zur Eröffnung der Packete an den vom Wohnorte des Empfängers entfernten Orten, wo möglich im Voraus, die nöthigen Einrichtungen vom Empfänger getroffen werden, wozu die Post-Beamten die Hand bieten müssen.

Die Revision Seitens der Ober-Kontrolleure an den in der Beilage der Bekanntmachung Litt. C, in der Abtheilung II. benannten Orten muß wöchentlich wenigstens einmal geschehen. Sollte diesem etwa nicht genügt werden, so haben die Post-Anstalten dem General-Post-Amte hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Endlich haben die Post-Aemter noch auf die gehörige Erfüllung der Steuer-Vorschriften §. 11. der Bekanntmachung in denjenigen Fällen zu sehen, wo Packet-Sendungen vorkommen, die von einem inländischen nach einem andern inländischen Orte gehen, deren Verbindung nur durch Transit durch das Ausland möglich ist. Die Absender sind vor Verzögerungen zu warnen, welche durch Nichtbefolgung der Steuer-Vorschriften entstehen könnten.

Alle Post-Anstalten, besonders aber die im Auslande belegene, oder in Absicht auf Steuer-Verfassung als ausländische zu betrachtende, müssen auf Beibringung vorschriftsmäßiger Deklarationen von Seiten der Absender, in allen Fällen, wo solche nöthig sind, aufmerksam sein, und diese Deklarationen niemals den Brief-Packeten beischließen, sondern solche jederzeit offen dem Stundenzettel beilegen.

Berlin, den 27. November 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

I.

Verzeichniß

derjenigen Post-Anstalten, bei welchen eine Revision der, aus dem Auslande kommenden Päckereien nicht Statt findet, mit Hinweisung auf die zunächst gelegenen Steuer-Stellen, bei welchen die Revision vorgenommen werden muß, und wohin die, aus dem Auslande eingehenden Päckereien, mit Rücksicht auf die geographische Lage gedachter Post-Anstalten, spedirt werden müssen.

Adelnau	Ostrowe, Rawitsch, Sulau.
Adenau	Bonn, Sinzig, Mayen.
Ahaus	Coesfeld, Gronau, Marhaven.
Ahlen	Hamm, Wahrendorf, Münster.
Ahrweiler	Bonn, Sinzig.
Alexisbad	Stolberg, Quedlinburg, Aschersleben.
Allenburg	Friedland, Tapiau, Rastenburg, Insterburg.
Allendorf	Arnsberg.
Allstädt	Sangerhausen, Querfurt.
Altdamm	Stettin, Stargard.
Altdöbern	Luckau, Spremberg, Hoyerswerda.
Altena	Iserlohn, Hagen, Wilnsdorf.
Altenkirchen (Clev. V.)	Geldern, Crefeld.
Andernach	Sinzig, Coblenz, Neuwied.
Angerburg	Lötzen, Rastenburg, Gumbinnen, Tapiau.
Angermünde	Schwedt, Prenzlau, Neustadt.
Annaburg	Herzberg, Wittenberg.
Appelhülsen	Münster, Coesfeld, Dorsten.
Arneburg	Stendal, Rathenow.
Arendsee	Salzwedel, Gardelegen, Lenzen, Osterburg.
Artern	Sangerhausen, Sömmerda, Weißensee, Querfurt.
Arys	Rastenburg, Lyck.
Attendorn	Iserlohn, Siegen, Brilon, Lennep.
Atzendorf	Magdeburg, Egeln, Cönnern, Staßfurth.
Aufhalt	Lüben, Neumarkt.
Auras	Breslau, Wohlau.
Aweiden	Sensburg, Ortelsburg.
Bahn	Königsberg i. d. N., Pyritz, Soldin, Stettin.
Baldenburg	Neustettin, Pollnow, Bütow, Konitz.
Ballenstädt	Quedlinburg, Aschersleben.
Balz	Cüstrin, Landsberg.
Barczin	Inowraclaw, Bromberg, Wongrowitz.

Nota. Die erste Spalte enthält die Post-Anstalten, bei welchen eine Revision der, aus dem Auslande kommenden Päckereien nicht Statt findet; die zweite Spalte, diejenigen Steuer-Stellen, bei welchen die Revision Statt findet, und wohin die, aus dem Auslande eingehenden Päckereien, spedirt werden müssen.

Barmen	Elberfeld, Schwelm.
Barnewitz	Spandau, Rathenow.
Bartenstein	Schippenbeil, Heilsberg, Pr. Eylau.
Barthen	Rastenburg, Tapiau, Gumbinnen.
Baruth	Mittenwalde, Luckau.
Bärwalde (Brandenb.)	Königsberg i. d. N, Cüstrin.
Bärwalde (Pommern)	Neustettin, Tempelburg.
Bauerwitz	Leobschütz, Ratibor.
Beelitz	Treuenbrietzen, Potsdam.
Belgard	Cörlin, Tempelburg.
Benndorf	Neuwied, Thal-Ehrenbreitstein.
Benekenstein	Ellrich, Wernigerode.
Benrad	Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Elberfeld.
Bentschen	Tirschtiegel, Züllichau, Grätz.
Bergheim	Cöln, Jülich.
Berleburg	Siegen, Brilon.
Berlinchen	Arnswalde, Soldin.
Bernau	Berlin, Neustadt-Eberswalde, Königsberg i. d. N.
Berndt	Schönеck, Bütow.
Bernstadt	Namslau, Oels.
Bernstein	Arnswalde, Soldin.
Berun	Pleß.
Beul	Siegburg, Neuwied.
Bevergeren	Lengerich, Rheine.
Bialla	Johannisburg.
Bibra	Eckartsberge, Naumburg, Sangerhausen, Querfurt,
Bilstein	Siegen, Brilon, Arnsberg, Lennep.
Birnbaum	Meseritz, Driesen, Posen.
Bischofsburg . . .	Gutstadt, Bischofsstein.
Bischofswerder . . .	Strasburg, Marienwerder, Neidenburg.
Bleicherode	Nordhausen, Worbis.
Bojanowo	Lissa, Rawitsch.
Bolkenhayn	Landshuth, Jauer.
Bomst	Züllichau, Grätz.
Borchholz	Beverungen, Paderborn, Warburg.
Borgentreich . . .	Beverungen, Paderborn, Warburg.
Bork	Lüdinghausen, Dortmund.
Borken	Bocholt, Wesel, Dorsten, Coesfeld.
Born	Lennep, Mühlheim a. Rhein.
Bötzow	Berlin, Fehrbellin, Ruppin.
Brakel	Höxter, Steinheim, Paderborn.
Brandenburg (Preuß.)	Königsberg, Braunsberg.
Brätz	Meseritz, Tirschtiegel.
Bredelar	Brilon.
Brehna	Bitterfeld, Halle, Delitzsch.
Brekerfeld	Schwelm.
Brokhagen	Bielefeld, Wahrendorf.
Brüninghausen . . .	Dortmund.
Brüssow	Pasewalk, Stettin.
Bublitz	Neustettin, Cöslin.
Buchenbeuern . . .	Trier, Simmern, Wittlich.
Buchholz	Lübben, Mittenwalde.

Buer	Dorſten.
Buk	Poſen, Grätz.
Bünde	Herford, Pr. Oldendorf.
Büren	Paderborn, Soeſt, Lippſtadt.
Burgſtall	Wolmirſtädt, Stendal.
Burg-Steinfurth . .	Maxhaven, Gronau, Münſter.
Büttgenbach . . .	Malmedy, Prüm, Aachen.
Bythin	Poſen, Meſeritz.
Calbe a. d. Milde . .	Gardelegen, Salzwedel, Lenzen.
Callies	Stargard, Arnswalde, D. Crone.
Camen	Unna, Hamm.
Cammin (Preuß.) . .	Zempelburg, Konitz.
Cappeln	Rheine, Lengerich.
Carlsruh	Oppeln, Namslau.
Carthaus	Danzig, Schöneck, Bütow, Lauenburg.
Caſtellaun	Simmern, Boppard.
Caymen	Labiau, Königsberg i. Pr.
Charlottenburg . .	Berlin, Spandau.
Chriſtburg . . .	Marienburg, Pr. Holland, Marienwerder, Mohrungen.
Chriſtianſtadt . . .	Grüneberg, Sorau.
Clüden	Neuhaldensleben, Gardelegen.
Conſtadt	Roſenberg, Namslau.
Cornely-Münſter . .	Aachen.
Coßdorf	Torgau, Liebenwerda.
Cremerbruch	Bütow, Pollnow, Neuſtettin.
Cremmen	Berlin, Fehrbellin, Ruppin.
Crengeldanz	Bochum, Hagen.
Creutzburg (Preußen)	Pr. Eylau, Königsberg.
Creutzburg (Schleſien)	Roſenberg, Namslau.
Crone (Polniſch) . .	Konitz, Bromberg.
Cronenberg	Elberfeld, Solingen.
Croppenſtädt . . .	Egeln, Halberſtadt.
Cropſtädt	Treuenbrietzen, Wittenberg.
Cröſſin	Neuſtettin, Tempelburg.
Culmſee	Thorn, Graudenz, Bromberg.
Culm	Thorn, Graudenz, Bromberg.
Czempin	Liſſa, Poſen.
Czersk	Pr. Stargard, Konitz.
Czeszewo	Wreſchen.
Daber	Naugard.
Dahlen	Erklenz, Gladbach.
Dahme	Luckau, Jüterbog.
Darkehmen	Gumbinnen, Inſterburg, Raſtenburg.
Delbrück	Paderborn, Gütersloh, Wahrendorf, Lippſtadt.
Deutz	Cöln.
Dhaun	Mayen, Wittlich.
Dillenhütte	Siegen.
Dingelſtädt	Heiligenſtadt, Mühlhauſen.
Dinslaken	Weſel, Duisburg, Bochum.
Dirſchau	Pr. Stargard, Marienburg, Danzig.

Dobrilugk	Elſterwerda, Luckau, Herzberg.
Dodendorf	Magdeburg, Staßfurth.
Dommitſch	Torgau, Wittenberg.
Domnau	Pr. Eylau, Friedland.
Domslau	Breslau, Frankenſtein.
Dormagen	Cöln, Neuß.
Dramburg	Tempelburg, Nörnberg.
Drebkau	Spremberg, Lübben.
Drengfurt	Raſtenburg.
Dren-Steinfurt	Münſter, Hamm.
Driburg	Höxter, Paderborn, Steinheim.
Drolshagen	Siegen, Lenney, Brilon.
Droſſen	Zielenzig, Frankfurt.
Düben	Eilenburg, Kemberg.
Dülmen	Münſter, Dorſten.
Dyherrnfurt	Wohlau, Breslau.
Dziekowice	Mislowitz.
Eichenharleben	Magdeburg, Morsleben.
Eisleben	Sangerhauſen, Hettſtädt, Halle, Querfurt.
Elten	Emmerich.
Emsdetten	Münſter, Rheine.
Enger	Herford.
Erkner	Cöpnick, Fürſtenwalde.
Ermsleben	Aſchersleben, Quedlinburg.
Erntebrück	Siegen, Brilon.
Erwitte	Lippſtadt, Soeſt, Paderborn.
Erxleben	Morsleben, Magdeburg.
Eſchweiler	Aachen, Cöln.
Esloh	Arnsberg, Brilon, Siegen.
Eſſen	Mühlheim a. d. Ruhr, Bochum, Dorſten, Düſſeldorf, Weſel.
Ettingsmühl	Lengerich, Münſter.
Exin	Wongrowitz, Bromberg.
Falkenberg	Brieg, Oppeln, Neiße.
Falkenburg	Nörnberg, Tempelburg.
Ferdinandshof	Paſewalk, Anclam.
Fiddichow	Königsberg i. d. N., Stettin, Stargard.
Filehne	Schneidemühl, Drieſen.
Fiſchhauſen	Königsberg i. Pr., Pillau.
Flatow	Jaſtrow, Lobſens.
Fordon	Bromberg, Thorn.
Forſte	Guben, Spremberg.
Frankenfelde	Pr. Stargard, Konitz.
Frankenhauſen	Weißenſee, Sangerhauſen, Langenſalza, Nordhauſen, Querfurt.
Franzburg	Tribſees, Stralſund.
Frauenburg	Braunsberg, Elbing.
Frauſtadt	Glogau, Liſſa.
Freudenfiehr	Dt. Crone, Jaſtrow.
Freyburg (Sachſen)	Naumburg, Querfurt.
Freyburg (Schleſien)	Schweidnitz, Landshuth, Friedland.
Freyenſtein	Meyenburg, Wittſtock.

Freyenwalde	Berlin, Königsberg i. d. N., Wriezen, Neuſtadt-Eberswalde.
Freyenwalde (Pomm.)	Labes, Stargard.
Freyhan	Krotoſchin, Sulau.
Freyſtadt (Preußen) .	Marienwerder.
Friedeberg	Landsberg, Drieſen, Arnswalde, Dt. Crone.
Friedland (Brandenb.)	Beeskow, Cottbus, Lübben, Guben.
Friedland (Märk.) .	Dt. Crone, Tempelburg, Stargard.
Friedland (Preußiſch)	Schlochau, Jaſtrow.
Friedrichsthal . . .	Ottweiler, Saarbrück.
Frieſack	Fehrbellin.
Fürſtenberg	Frankfurt, Guben.
Fürſtenfelde	Cüſtrin, Königsberg i. d. N.
Fürth	Neuß, Jülich.
Ganzer	Fehrbellin, Kyritz.
Garnſee	Graudenz, Marienwerder.
Garz (Neu-Vorpommern)	Stralſund.
Gaſſen	Guben, Sorau.
Gerbſtädt	Hettſtädt.
Gerdauen	Raſtenburg, Taplau, Friedland.
Gernrode	Quedlinburg, Stolberg.
Gerskullen	Gumbinnen, Ragnit.
Geſcke	Paderborn, Lippſtadt, Soeſt.
Gilgenburg	Neidenburg, Allenſtein, Strasburg.
Gleiwitz	Gr. Strelitz, Mislowitz, Ratibor.
Gnadau	Calbe, Magdeburg.
Gnadenfeld	Coſel, Ratibor.
Gnadenfrey	Frankenſtein, Reichenbach, Strehlen.
Goddentow	Lauenburg, Danzig.
Godesberg	Sinzig, Bonn.
Goldap	Gumbinnen, Oletzko.
Gollnow	Naugard, Stettin, Stargard.
Golßen	Mittenwalde, Luckau.
Golzow	Brandenburg, Belzig.
Görchen	Rawitſch, Krotoſchin.
Gottesberg	Landshuth, Schweidnitz, Friedland.
Gradzonne	Schneidemühl, Bromberg.
Gramzow	Prenzlau, Schwedt, Neuſtadt-Eberſw.
Greifenberg (Pomm.)	Naugard, Treptow a. d. R.
Greifenberg (Schleſien)	Löwenberg, Lauban, Hirſchberg.
Greifenberg (Brandenb.)	Prenzlau, Schwedt, Neuſtadt-Eberſw.
Greifenhagen . . .	Stettin, Königsberg i. d. N., Stargard, Soldin.
Greußen	Weißenſee, Nordhauſen.
Greven	Münſter, Rheine.
Grimm	Stralſund.
Gröningen	Halberſtadt, Egeln.
Großbeeren	Berlin, Treuenbrietzen, Jüterbog.
Großgottern	Langenſalze, Mühlhauſen.
Großkreutz	Potsdam, Brandenburg.
Grumbkowkaiten . .	Pilkallen.
Grünthal	Weſel, Xanten, Geldern, Uerdingen.
Guhrau	Herrnſtadt, Glogau.

Gülzow	Naugard, Swinemünde.
Gutentag	Oppeln, Rosenberg.
Gützkow	Greifswald.
Haag	Trier, Simmern.
Halle (in Westphalen) .	Bielefeld, Wahrendorf.
Hallenberg	Brilon, Siegen.
Haltern	Münster, Dorsten.
Halver	Schwelm, Siegen.
Hammerstein . . .	Neustettin, Schlochau.
Harkerode	Aschersleben.
Hartmannsdorf . .	Jüterbog, Herzberg.
Harzgerode	Quedlinburg, Stolberg.
Hattingen	Bochum, Schwelm, Elberfeld.
Hausberge	Minden.
Haynau	Liegnitz, Bunzlau.
Heiligenbeil	Königsberg i. Pr., Braunsberg.
Heimersleben . . .	Magdeburg, Halberstadt.
Heinrichswalde . .	Tilsit.
Heldrungen	Weißensee, Sangerhausen, Querfurt.
Hennef	Siegburg, Altenkirchen.
Hennigsdorf	Ruppin, Fehrbellin, Berlin.
Herbern	Münster, Dortmund.
Herdicke	Hagen, Bochum, Dortmund, Unna.
Hermeskeil	Trier.
Herzebröck	Wahrendorf, Lippstadt, Gütersloh, Paderborn.
Hetzerath	Wittlich, Trier.
Hilgenbach	Siegen.
Hillesheim	Wittlich, Mayen.
Hirschberg (Westph.) .	Arnsberg, Soest, Lippstadt, Paderborn.
Hochstraß	Uerdingen, Xanten, Wesel, Geldern.
Hochzeit	Dt. Crone, Driesen, Arnswalde, Landsberg a. d. W.
Hohenbucko	Luckau, Herzberg.
Hohenstein	Allenstein, Neidenburg, Osterode.
Hoppenbruch	Königsberg, Braunsberg.
Hörde	Unna, Dortmund, Bochum, Hagen.
Hornburg	Dortmund, Dorsten.
Horstmar	Gronau, Münster, Maxhaven.
Hoymb	Quedlinburg.
Hückeswagen . . .	Lenney.
Hütte	Elbing, Braunsberg.
Hultschin	Ratibor.
Jakobswalde . .	Cosel, Gr. Strelitz, Mislowitz.
Jarmen	Demmin, Anclam.
Jaroschin	Krotoschin, Santomysl.
Ibbenbühren . . .	Rheine, Lengerich.
Jerichow	Genthin, Rathenow, Stendal.
Jessen	Herzberg, Wittenberg.
Ilsenburg	Abbenrode, Wernigerode.
Imgenbroich . . .	Aachen, Malmedy, Schönecken.
Joachimsthal . . .	Neustadt-Eberswalde.

Jordansmühl . . .	Breslau, Strehlen, Frankenstein.
Issum	Geldern, Wesel, Xanten, Uerdingen.
Juliusburg	Festenberg, Oels.
Kahlberg	Stuthof, Pillau.
Kaiserseſch	Mayen, Wittlich.
Kaiserswerth . . .	Düſſeldorf, Duisburg.
Kalau	Hoyerswerda, Spremberg, Luckau, Elſterwerda.
Kanth	Breslau.
Karge	Grätz, Züllichau.
Kaſſigkehmen . . .	Schmaleningken, Tilſit.
Katſcher	Leobſchütz, Ratibor.
Katz	Danzig, Lauenburg.
Kettwig	Düſſeldorf, Bochum, Mühlheim a. d. Ruhr.
Kevelaer	Goch, Geldern.
Kieferſtädtl	Coſel, Gr. Strelitz, Mislowitz.
Kirchberg	Simmern, Trier.
Kirchen	Siegen, Altenkirchen.
Kleckow	Gneſen, Wongrowitz.
Kletzke	Perleberg, Kyritz.
Klopſchen	Grüneberg, Lüben, Freiſtadt, Glogau.
Klötze	Stendal, Gardelegen.
Köben	Lüben.
Kobylin	Krotoſchin, Rawitſch.
Königsfelde	Gumbinnen, Oletzko.
Königshütte	Mislowitz, Gr. Strelitz, Ratibor.
Königswinter . . .	Siegburg, Neuwied.
Kontop	Glogau, Züllichau.
Koſten	Poſen, Liſſa, Glogau.
Koſtrzyn	Poſen, Wreſchen.
Koszmin	Krotoſchin, Santomyſl.
Kranowitz	Ratibor.
Krappitz	Coſel, Oppeln.
Kröben	Liſſa, Rawitſch.
Krojanke	Jaſtrow.
Krosno	Poſen, Liſſa.
Krummenweg . . .	Düſſeldorf, Mühlheim a. d. Ruhr.
Kukerneſe	Tilſit.
Kupp	Oppeln, Ramslau.
Kurnik	Poſen, Santomyſl.
Kuſſen	Gumbinnen, Ragnit.
Kwieczyszewo . . .	Mogilno, Strzelno.
Labiszyn	Inowraclaw, Bromberg.
Ladbergen	Lengerich, Münſter.
Landeck (Preußen) .	Schlochau, Jaſtrow.
Landsberg (Alt-) . .	Berlin, Wriezen, Fürſtenwalde, Cüſtrin, Frankfurt.
Landsberg (Preußen) .	Pr. Eylau.
Landsberg (Sachſen) .	Zörbig, Halle, Delitzſch, Bitterfeld.
Langebdſe	Stolpe, Lauenburg, Bütow.
Langenberg	Elberfeld, Bochum.
Langenbilau	Reichenbach.

Langenfeld	Mühlheim a. Rhein, Solingen, Düsseldorf.
Langfuhr	Danzig.
Laucha	Eckartsberge, Naumburg, Querfurt.
Lauchstädt	Merseburg, Querfurt.
Leba	Lauenburg.
Lehnin	Brandenburg.
Leitzkau	Loburg, Gommern.
Lesgewangminnen	Gumbinnen, Ragnit.
Leschnitz	Gr. Strelitz.
Letschin	Lüstrin, Wriezen.
Lichtenau	Paderborn, Warburg.
Liebenwalde	Oranienburg, Zehdenick, Neustadt-Eberswalde.
Lieberose	Beeskow, Lübben, Cottbus, Guben.
Liebmühl	Osterode, Pr. Holland, Marienburg, Marienwerder.
Liebstadt	Mohrungen, Gutstadt.
Lienen	Lengerich.
Limburg	Iserlohn, Hagen.
Lindlar	Lenney, Siegen.
Lindow	Gransee, Ruppin.
Linnich	Geilenkirchen, Erklenz, Jülich.
Linum	Fehrbellin, Ruppin, Berlin.
Linz	Neuwied, Siegburg.
Lippehne	Soldin, Arnswalde.
Lippinken	Thorn, Graudenz.
Löbau	Neidenburg, Strasburg, Marienwerder, Osterode.
Löbejün	Halle.
Löckenitz	Stettin, Pasewalk.
Loitz	Greifswald.
Löwen	Brieg, Oppeln, Neiße.
Lübbecke	Minden, Pr. Oldendorf.
Lübbenau	Lübben, Spremberg.
Lublinitz	Rosenberg, Oppeln.
Luckenwalde	Jüterbog, Treuenbriezen, Berlin.
Lüdenscheid	Iserlohn, Lenney, Siegen.
Lügde	Steinheim.
Lünen	Dortmund, Lüdinghausen.
Lupow	Stolpe, Lauenburg, Bütow.
Lüttringhausen	Lenney, Elberfeld.
Lutzerath	Mayen, Wittlich.
Malapane	Oppeln, Rosenberg.
Mansfeld	Hettstädt, Sangerhausen, Querfurt, Halle.
Margonin	Chodziesen.
Mark (Preußisch)	Marienwerder, Pr. Holland, Marienburg.
Marklissa	Lauban.
Marl	Dorsten.
Massow	Naugard, Stargard.
Medzibor	Kempen, Oels.
Meblauken	Labiau.
Meinerzhagen	Lenney, Siegen, Brilon.
Menden	Iserlohn, Arnsberg, Soest, Unna.

Meschede

Meſchede	Brilon, Arnsberg, Siegen.
Mettingen	Rheine, Lengerich.
Mettman	Düſſeldorf, Elberfeld.
Meurs	Uerdingen, Xanten, Weſel, Geldern.
Mewe	Marienwerder, Pr. Stargard.
Militſch	Sulau, Krotoſchin.
Miloslaw	Wreſchen.
Mittenwalde (Ukerm.)	Templin, Prenzlau.
Möckern	Burg, Loburg.
Mohrin	Königsberg i. d. N., Cüſtrin.
Montjoye	Aachen, Prüm, Malmedy.
Monzelfeld	Trier, Simmern.
Mrotzen	Zempelburg, Bromberg, Schneidemühl.
Mückenberg	Elſterwerda, Hoyerswerda.
Mühlhauſen (in Preuß.)	Pr. Holland, Braunsberg.
Müllerose	Frankfurt, Beeskow.
Mülſen	Königsberg in Pr.
Müncheberg	Frankfurt, Cüſtrin, Berlin.
Münſterberg	Neiße, Strehlen, Frankenſtein.
Münſter-Maynfeld .	Coblenz, Wittlich.
Murawanna-Goslin .	Rogaſen, Poſen.
Muskau	Sorau, Spremberg, Görlitz.
Nakel	Bromberg, Schneidemühl.
Naſſawen	Gumbinnen.
Nauen	Spandau, Rathenow.
Naumburg (a. Queis.)	Bunzlau, Lauban.
Neheim	Arnsberg, Iſerlohn, Unna, Soeſt.
Netphe	Siegen.
Neudamm	Cüſtrin, Soldin.
Neudorf	Bromberg, Gniewkowo.
Neuenburg	Marienwerder.
Neuenkirchen . . .	Rheine, Maxhaven.
Neuenrade	Iſerlohn.
Neufahrwaſſer . . .	Danzig.
Neugut	Konitz, Pollnow.
Neukirchen	Paderborn, Wahrendorf, Gütersloh, Lippſtadt.
Neumark (Pommern) .	Pyritz, Stettin.
Neumark (Preußen) .	Strasburg, Marienwerder, Oſterode, Neidenburg.
Neumühl	Duisburg, Weſel, Bochum.
Neuſalz	Freiſtadt, Grüneberg, Beuthen, Lüben.
Neuſtadt (in Preußen)	Lauenburg, Danzig.
Neuſtädtel	Freiſtadt, Grüneberg, Beuthen, Lüben.
Neuteich	Marienburg.
Neuwarp	Stettin, Anclam, Paſewalk.
Neuwedel	Stargard, Dt. Crone.
Neuzelle	Guben, Frankfurt.
Nickelswalde . . .	Danzig.
Nicolai	Miſlowitz, Sohrau, Gr. Strelitz.
Nicolaiken	Raſtenburg.
Nidden	Königsberg in Pr., Memel.
Niedersfeld	Brilon.

Nieheim	Steinheim, Höxter, Paderborn.
Niesky	Görlitz, Spremberg, Sorau.
Niewiescyn	Schwetz, Bromberg.
Nimptsch	Breslau, Strehlen, Frankenstein, Reichenbach.
Nordenburg	Gumbinnen, Tapiau, Rastenbnrg.
Norkaiten	Memel, Heidekrug.
Norkitten	Insterburg, Tapiau.
Notteln	Münster, Coesfeld, Dorsten.
Oberhausen	Dorsten, Mühlheim a. Ruhr.
Obersitzko	Driesen, Posen.
Oberwesel	St. Goar, Bacharach.
Oberwinter	Bonn, Sinzig.
Obornik	Posen, Rogasen.
Ochtrup	Münster, Gronau.
Oderberg	Neustadt-Eberswalde.
Oelde	Beckum, Wahrendorf.
Oels (Alt-)	Bunzlau, Sagan, Freistadt.
Ohlau	Breslau, Brieg, Grotkau.
Olfen	Lüdinghausen, Dortmund.
Olpe	Siegen, Brilon, Lenney.
Opladen	Mühlheim a. Rhein, Solingen, Düsseldorf.
Orsoy	Urdingen.
Osche	Marienwerder, Konitz.
Oschersleben	Halberstadt.
Ossendorf	Warburg, Paderborn.
Osterwieck	Halberstadt, Oernburg.
Ostrometzke	Bromberg, Graudenz.
Oswethen	Insterburg, Tilsit.
Ottenhagen	Königsberg in Pr.
Paaris	Rastenburg, Schippenbeil.
Pakosz	Inowraclaw, Bromberg.
Pankenin	Stolpe, Cöslin.
Parchwitz	Lüben, Neumarkt.
Passenheim	Ortelsburg.
Patschkau	Ottmachau.
Peckelsheim	Beverungen, Paderborn.
Peiskretscham	Gr. Strelitz, Mislowitz, Ratibor.
Peitz	Cottbus, Guben, Beeskow, Lübben.
Penkun	Garz.
Peterswalde	Fastrow, Schlochau.
Peterwitz	Neustadt.
Pförten	Guben, Spremberg, Sorau.
Pinne	Posen, Meseritz.
Pinnow	Cörlin, Naugard.
Pitschen	Rosenberg, Namslau.
Plathe	Cörlin, Naugard.
Pleschen	Santomysl, Krotoschin.
Plettenberg	Iserlohn, Siegen, Lenney.
Pogauen	Königsberg in Pr., Tapiau.
Polch	Mayen.
Pölitz	Stettin, Anclam.

Polkwitz	Lüben, Glogau, Grüneberg, Freiſtadt.
Polsky	Pillau, Danzig.
Polzin	Tempelburg, Schlefelbein, Cöslin.
Powicz	Gneſen.
Prausnitz	Breslau, Rawicz, Sulau.
Praust	Danzig, Marienburg, Pr. Stargard.
Pretzſch	Wittenberg, Torgau.
Priebus	Sagan.
Prökuls	Heidekrug, Memel.
Pudewitz	Poſen, Gneſen.
Punitz	Liſſa, Rawitſch.
Putbus	Bergen.
Quarnebeck	Gardelegen.
Rackwitz	Grätz, Züllichau.
Ratingen	Düſſeldorf, Mühlheim a. d. Ruhr.
Ratzebuhr	Jaſtrow, Neuſtettin.
Rauden	Glogau.
Recklinghauſen . .	Dorſten, Dortmund.
Reeke	Rheine, Lengerich.
Rees	Emmerich, Weſel.
Reetz	Dt. Crone, Stargard, Arnswalde.
Regenwalde	Naugard, Cörlin.
Rehme	Minden, Herford.
Reichenau	Landshuth, Schweidnitz.
Reichenbach (Preuß.)	Pr. Holland, Marienwerder, Marienburg.
Reichthal	Namslau.
Reinerz	Glatz, Lewin.
Reißen	Rawitſch, Liſſa.
Remagen	Sinzig, Bonn.
Remſcheid	Lenney, Elberfeld.
Reppen	Frankfurt.
Rheda	Wahrendorf, Gütersloh, Lippſtadt, Paderborn.
Rheden	Graudenz.
Rhein	Raſtenburg.
Rheinberg	Xanten, Weſel, Geldern, Uerdingen.
Rheydt	Gladbach.
Rhüden	Lippſtadt, Soeſt, Paderborn.
Richtenberg	Stralſund, Tribſees.
Rieſenburg	Marienwerder, Pr. Holland, Marienburg, Mohrungen.
Rietberg	Paderborn, Gütersloh, Wahrendorf, Lippſtadt.
Rimbeck	Halberſtadt, Dernburg.
Rittershauſen . . .	Schwelm, Elberfeld.
Roklum	Dardesheim.
Romahn	Cörlin, Naugard.
Rönſahl	Lenney, Siegen.
Roysdorf	Lenney, Elberfeld.
Rosla	Stolberg, Nordhauſen, Sangerhauſen.
Röſſel	Raſtenburg, Biſchofſtein.
Roſſitten	Memel, Königsberg in Pr.

Rötgen	Aachen, Malmedy, Prüm.
Rothenburg	Görlitz, Sorau, Spremberg.
Ruhland	Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau.
Ruhrort	Duisburg.
Rummelsburg . . .	Pollnow, Bütow, Neustettin.
Ruppin (Alt-) . . .	Neu-Ruppin.
Ruschendorf	Dt. Crone, Landsberg a. d. W., Arnswalde.
Ruß	Heidekrug.
Rybnick	Ratibor, Mislowitz, Gr. Strelitz.
Saalau	Insterburg, Tapiau,
Saalfeld	Mohrungen, Marienburg, Marienwerder.
Saarburg	Trier, Merzig.
Saarmund	Potsdam.
Sachsa	Nordhausen, Ellrich.
Salze	Calbe, Magdeburg,
Salzkotten	Paderborn, Soest, Lippstadt.
Samoczyn	Chodzieſen.
Samoklens	Bromberg, Wongrowitz.
Samter	Posen, Driesen.
Sandau	Perleberg, Rathenow, Stendal.
Sarkau	Königsberg in Pr., Memel.
Sarne	Krotoschin, Rawitsch.
Schaaken	Königsberg in Preußen.
Schafstädt	Querfurt, Merseburg.
Scharlibbe	Rathenow, Stendal, Perleberg.
Schermbeck	Wesel, Dorsten.
Schermeisel	Zielenzig, Meseritz.
Scherwede	Warburg, Paderborn.
Schiedlagwitz . . .	Breslau, Schweidnitz.
Schildberg	Ostrowe, Kempen.
Schilln	Posen, Meseritz.
Schillupischken . . .	Tilsit, Labiau.
Schlawe	Cöslin, Stolpe, Pollnow.
Schleiden	Aachen, Malmedy, Prüm.
Schlieben	Herzberg, Luckau.
Schloppe	Dt. Crone, Driesen, Landsberg a. d. W., Arnswalde.
Schmiedeberg (Sächs.)	Kemberg, Gräfenhainchen, Eilenburg.
Schmiegel	Lissa, Posen.
Schönberg (N. Rhein)	Prüm, Aachen, Malmedy.
Schönebeck	Calbe, Magdeburg.
Schöneberg	Danzig, Marienburg.
Schönfließ	Königsberg i. d. N., Soldin.
Schönlanke	Schneidemühl, Driesen.
Schönsee	Gollub, Thorn.
Schraplau	Halle, Querfurt.
Schreitlaugken . . .	Tilsit, Schmaleningken.
Schurgast	Brieg, Oppeln.
Schwanebeck . . .	Halberstadt.
Schwarzort	Memel.
Schweinitz	Wittenberg, Herzberg.
Schwerte	Dortmund, Unna, Bochum.
Schwiebus	Meseritz, Züllichau, Crossen.

Seckenburg	Tilsit.
Seeburg	Gutstadt, Bischofstein.
Seehausen (am Aland)	Osterburg, Wittenberge, Havelberg.
Seehausen (Magdeb.)	Magdeburg, Halberstadt.
Seelow	Cüstrin.
Sendenhorst	Wahrendorf, Münster, Hamm.
Senftenberg	Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau.
Seyda	Wittenberg, Herzberg.
Silberberg	Frankenstein.
Skaisgirren	Tilsit, Labiau.
Smazin	Lauenburg, Danzig.
Sodargen	Stallupöhnen.
Sommerfeld	Sorau, Guben.
Sondershausen . .	Nordhausen, Weißensee, Sangerhausen, Langensalze, Querfurt.
Sonnenburg	Cüstrin, Frankfurt, Zielenzig.
Sonnenwalde . . .	Luckau, Elsterwerda.
Sprottau	Sagan, Bunzlau, Freistadt.
Stadtberge	Brilon.
Stadt-Loen	Loesfeld, Bochum.
Steel	Bochum, Mühlheim a. d. R., Wesel.
Steimke	Salzwedel, Gardelegen.
Steinau	Lüben, Wohlau, Herrnstadt.
Stenszewo	Posen, Grätz.
Stevenitz	Stettin, Stargard, Naugard.
Stöckey	Ellrich.
Stollberg (N. Rhein)	Aachen.
Storchnest	Lissa.
Storckow	Fürstenwalde, Mittenwalde.
Straßerhof	Mühlheim am Rhein, Lenney.
Strausberg	Wriezen, Berlin, Cüstrin, Frankfurt, Fürstenwalde.
Striegau	Jauer, Schweidnitz.
Stromberg	Simmern, Creuznach.
Stroppen	Rawitsch, Breslau.
Stuhm	Marienburg, Marienwerder.
Suchteln	Gladbach, Dülken.
Swersenz	Posen, Wreschen.
Szameitkehmen . .	Tilsit, Heidekrug.
Szolken	Posen, Rogasen.
Szrim	Santomysl.
Szroda	Santomysl, Posen.
Szubin	Bromberg, Wongrowitz.
Tangermünde . . .	Rathenow, Stendal, Genthin.
Taplaken	Tapiau, Insterburg.
Tarnowitz	Beuthen, Gr. Strelitz.
Tecklenburg	Lengerich, Rheine.
Teupitz	Mittenwalde, Lübben.
Tiegenhof	Danzig, Marienburg.
Tolkemit	Braunsberg, Elbing.
Tost	Gr. Strelitz, Mislowitz.
Trachenberg	Sulau, Rawitsch, Lüben, Breslau.
Trakehnen	Stallupöhnen, Gumbinnen.

Trarbach	Berncaſtel.
Trebatſch	Beeskow, Lübben.
Trebbin	Berlin, Treuenbriezen, Jüterbog.
Triebel	Sorau, Spremberg, Görlitz.
Troplowitz	Neuſtadt.
Trzesmeszno . . .	Gneſen, Mogilno.
Tuchel	Konitz, Bromberg.
Tüßhaus	Dorſten.
Tytz	D. Crone, Drieſen, Landsberg a. W.
Uckerath	Altenkirchen, Siegburg.
Uckermünde	Anclam, Stettin, Paſewalk.
Ujeſt	Gr. Strelitz.
Uſetz	Schneidemühl, Chodzieſen.
Uſedom	Swinemünde, Anclam.
Vandsburg	Zempelburg, Bromberg, Schneidemühl.
Versmold	Bielefeld, Wahrendorf.
Vettſchau	Lübben, Spremberg.
Viersen	Dülken, Gladbach.
Vogelsdorf	Berlin, Fürſtenwalde, Frankfurt, Cüſtrin.
Völſchow	Anclam, Demmin.
Vörde	Schwelm.
Waldau (Schleſien) .	Bunzlau, Görlitz.
Waldau (Preußen) . .	Tapiau, Königsberg.
Waldenburg	Schweidnitz, Landshuth, Friedland.
Wallhauſen	Sangerhauſen, Nordhauſen, Stolberg.
Wangerin	Labes, Stargard.
Wanſen	Strehlen, Brieg.
Wanzleben	Magdeburg, Halberſtadt.
Wartenberg (Deutſch.)	Grüneberg, Freiſtadt, Beuthen, Lüben.
Wartenberg (Poln.) .	Kempen, Oels.
Wartenburg	Allenſtein.
Wartha	Frankenſtein, Glatz.
Weeze	Goch, Geldern.
Wehlau	Tapiau, Inſterburg.
Weißenthurm . . .	Coblenz, Neuwied, Sinzig.
Werben	Havelberg, Wittenberge.
Werden	Düſſeldorf, Bochum.
Werdenberg	Heidekrug.
Werl	Arnsberg, Iſerlohn, Unna, Hamm, Soeſt.
Wermelskirchen . .	Mühlheim am Rhein, Lennep.
Werne	Münſter, Dortmund.
Werneuchen	Berlin, Neuſtadt-Eberſw., Königsberg i. d. N.
Werther	Bielefeld.
Weßlingen	Cöln, Bonn.
Weſtheim	Brilon.
Wettin	Halle, Cönnern.
Weyerbuſch	Altenkirchen, Siegburg.
Widitten	Königsberg in Pr.
Wiedenbrück	Wahrendorf, Gütersloh, Lippſtadt, Paderborn.

Wiegandsthal	Lauban.
Wiehe	Eckartsberge, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt.
Wilhemsaue	Cüstrin, Wriezen.
Wilsnack	Perleberg, Havelberg, Kyritz.
Wimbern	Arnsberg, Iserlohn, Unna, Hamm, Soest.
Windheim	Minden.
Winterberg	Brilon, Siegen.
Winzig	Wohlau, Lüben, Herrnstadt, Sulau.
Wipperfurt	Lenney.
Wirsitz	Schneidemühl, Bromberg.
Wischwill	Tilsit, Schmaleningken.
Wissen	Siegen, Altenkirchen.
Wittkowo	Gnesen.
Woischnik	Beuthen, Gr. Strelitz.
Woldenberg	Landsberg a. W., Driesen, D. Crone.
Wolsen	Bitterfeld.
Wollin	Naugard, Swinemünde.
Wolstein	Züllichau, Grätz.
Wormditt	Mehlsack, Gutstadt.
Wtelno	Bromberg.
Wupperfeld	Elberfeld, Schwelm.
Wusterhausen (a. d. D.)	Kyritz, Fehrbellin.
Wusterhausen (Kön.)	Mittenwalde, Fürstenwalde.
Xiondz	Santomysl, Krotoschin.
Zachan	Stargard, D. Crone.
Zahna	Wittenberg, Jüterbog.
Zanow	Cöslin, Stolpe.
Zduny	Krotoschin, Sulau.
Zehden	Königsberg i. d. N., Cüstrin, Berlin.
Zehlendorf	Berlin, Potsdam.
Zell (N. Rhein) . . .	Boppard, Simmern.
Ziebingen	Frankfurt, Crossen.
Ziegenhals	Neiße.
Ziesar	Burg, Brandenburg.
Zilly	Halberstadt, Dernburg.
Zinna	Jüterbog.
Zinten	Königsberg in Pr., Pr. Eylau.
Zirke	Posen, Driesen, Meseritz.
Zuin	Inowraclaw, Bromberg, Wongrowitz.
Zobten	Breslau, Schweidnitz.
Zülz	Neustadt, Oberglogau.

65.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behufe der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen vereinigt haben.

Dem zu Folge will Ich hiedurch bestimmen, daß

1. die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhaltserklärung zur Ansicht der Grenzämter versehen sein müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangsabgaben entrichten sollen.
2. Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.
3. Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontrolleuren versehenen Unterämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen,

daß die Steuer- und Post-Beamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Junius 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

66.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums über die, mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19. November 1824., und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Junius 1825., wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich sein muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Litt. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag.

Die höchste Eingangs Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hier bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, In-

halts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Grenze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Post-Behörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Grenze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der zweiten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 ℔ Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballens persönlich beizu-

wohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtigt werden wird.

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abthl. 2., Art. 2., a. 11. 21., a. g. 29. a. 39. a. der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Post-Behörde im Grenzorte, wo die Waare ausgeht, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zoll-Amte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Post-Behörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Post-Behörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zuläßig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von

einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Post-Behörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Post-Behörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sei. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zoll-Beamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuer-Behörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuer-Beamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstän-

de, von den Steuer-Beamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1. Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,

" 2. baumwollene Stuhlwaaren,

" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,

" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B.

B.

Tabelle

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.
℔ Lt.	rtl. sg. pf	℔ Lt	rtl. sg. pf	℔ Lt.	rtl. sg. pf	℔ Lt.	rtl. sg. pf	℔ Lt	rtl sg. pf.
— 1	— — 6	— 29	— 19 6	25 25	18 22 6	54 21	39 22 6	83 17	60 22 6
— 2	— 1 —	— 30	— 20 —	26 26	19 15 —	55 22	40 15 —	84 18	61 15 —
— 3	— 2 —	— 31	— 21 —	27 27	20 7 6	56 23	41 7 6	85 19	62 7 6
— 4	— 2 6	1 —	— 21 6	28 28	21 — —	57 24	42 — —	86 20	63 — —
— 5	— 3 —	1 1	— 22 6	29 29	21 22 6	58 25	42 22 6	87 21	63 22 6
— 6	— 4 —	2 2	1 15 —	30 30	22 15 —	59 26	43 15 —	88 22	64 15 —
— 7	— 4 6	3 3	2 7 6	31 31	23 7 6	60 27	44 7 6	89 23	65 7 6
— 8	— 5 —	4 4	3 — —	33 —	24 — —	61 28	45 — —	90 24	66 — —
— 9	— 6 —	5 5	3 22 6	34 1	24 22 6	62 29	45 22 6	91 25	66 22 6
— 10	— 6 6	6 6	4 15 —	35 2	25 15 —	63 30	46 15 —	92 26	67 15 —
— 11	— 7 6	7 7	5 7 6	36 3	26 7 6	64 31	47 7 6	93 27	68 7 6
— 12	— 8 —	8 8	6 — —	37 4	27 — —	66 —	48 — —	94 28	69 — —
— 13	— 8 6	9 9	6 22 6	38 5	27 22 6	67 1	48 22 6	95 29	69 22 6
— 14	— 9 6	10 10	7 15 —	39 6	28 15 —	68 2	49 15 —	96 30	70 15 —
— 15	— 10 —	11 11	8 7 6	40 7	29 7 6	69 3	50 7 6	97 31	71 7 6
— 16	— 10 6	12 12	9 — —	41 8	30 — —	70 4	51 — —	99 —	72 — —
— 17	— 11 6	13 13	9 22 6	42 9	30 22 6	71 5	51 22 6	100 1	72 22 6
— 18	— 12 —	14 14	10 15 —	43 10	31 15 —	72 6	52 15 —	101 2	73 15 —
— 19	— 12 6	15 15	11 7 6	44 11	32 7 6	73 7	53 7 6	102 3	74 7 6
— 20	— 13 6	16 16	12 — —	45 12	33 — —	74 8	54 — —	103 4	75 — —
— 21	— 14 —	17 17	12 22 6	46 13	33 22 6	75 9	54 22 6	104 5	75 22 6
— 22	— 15 —	18 18	13 15 —	47 14	34 15 —	76 10	55 15 —	105 6	76 15 —
— 23	— 15 6	19 19	14 7 6	48 15	35 7 6	77 11	56 7 6	106 7	77 7 6
— 24	— 16 —	20 20	15 — —	49 16	36 — —	78 12	57 — —	107 8	78 — —
— 25	— 17	21 21	15 22 6	50 17	35 22 6	79 13	57 22 6	108 9	78 22 6
— 26	— 17 6	22 22	16 15 —	51 18	37 15 —	80 14	58 15 —	109 10	79 15 —
— 27	— 18 —	23 23	17 7 6	52 19	38 7 6	81 15	59 7 6	110 —	80 — —
— 28	— 19 —	24 24	18 — —	53 20	39 — —	82 16	60 — —	— —	— — —

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfd. 16 Lth.

Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pfd. 13 Lth. betragen die Abgaben 33 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

= — = 3 = = = = — = 2 = — =

also von 46 Pfd. 16 Lth. = = = 33 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit NA., und wo Ober-Stener-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

Namen des Orts		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.			Borgholzhausen.	O.	Minden.
Aachen.	H.A.	Aachen.	Brandenburg.	H.A.	Potsdam.
Abbenrode.	N.A.	Magdeburg.	Braunsberg.	H.A.	Königsberg.
Acken.	O.	Magdeburg.	Breslau.	H.A.	Breslau.
Allenstein.	H.A.	Königsberg.	Brieg.	O	Breslau.
Alsleben.	N.A.	Merseburg.	Bromberg.	H.A.	Bromberg.
Altenkirchen.	N.A.	Coblenz.	Bunzlau.	O	Liegnitz.
Anclam.	O.	Stettin.	Burg.	H.A.	Magdeburg.
Anholt.	N.A.	Münster.	Bütow.	O.	Cöslin.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.	Calbe a. d. Saale.	N.A	Magdeburg.
Aschersleben.	N. A	Magdeburg.	Calcar.	O	Düsseldorf.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.	Cammin.	O.	Stettin.
Bacharach.	N.A.	Coblenz.	Chodziesen.	H.A.	Bromberg.
Barby.	H.A.	Magdeburg.	Cleve.	O.	Düsseldorf.
Barth.	N.A.	Stralsund.	Coblenz.	H.A.	Coblenz.
Beckum.	O.	Münster.	Cösfeld.	H.A.	Münster.
Beeskow.	O.	Frankfurt.	Cochem.	O.	Coblenz.
Belgern.	O.	Merseburg.	Cölleda.	NA.	Merseburg.
Belzig.	O.	Potsdam.	Cöln.	H.A.	Cöln.
Bergen.	O.	Stralsund.	Cönnern.	N.A.	Merseburg.
Berlin.	H.A.	Potsdam.	Cöpnick.	O.	Potsdam.
Berncastel.	O.	Trier.	Cöslin.	O.	Cöslin.
Beuthen.	O	Oppeln.	Colberg (ermünde)	H.A.	Cöslin.
Beuthen.	O.	Liegnitz.	Cosel.	O.	Oppeln.
Beverungen.	N.A.	Minden.	Cottbus.	H.A.	Frankfurt.
Bielefeld.	O.	Minden.	Cranenburg.	H.A.	Düsseldorf.
Bitterfeld.	O.	Merseburg.	Creuznach.	NA.	Coblenz.
Bingerbrück.	H.A.	Coblenz.	Crone (Deutsch.)	O.	Marienwerd.
Bischofsstein.	O.	Königsberg.	Crossen.	H.A.	Frankfurt.
Bittburg.	O.	Trier.	Cüstrin.	O.	Frankfurt.
Bocholt.	N.A.	Münster.	Czarnikow.	O.	Bromberg.
Bonn.	H.A.	Cöln.			
Boppard.	N.A.	Coblenz.			

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Dammgarten.	N.A.	Stralsund.	Görlitz.	O.	Liegnitz.
Danzig.	H.A.	Danzig.	Gosiyn.	O.	Posen.
Dardesheim.	N.A.	Magdeburg.	Grabow.	N.A.	Posen.
Delitzsch.	O.	Merseburg.	Gransee.	H.A.	Potsdam.
Demmin.	H.A.	Stettin.	Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.
Dernburg.	N.A.	Magdeburg.	Grätz.	O.	Posen.
Dierdorff.	N.A.	Coblenz.	Graudenz.	H.A.	Marienwerd.
Dortmund.	H.A.	Arnsberg.	Greifswalde.	H.A.	Stralsund.
Driesen.	O.	Frankfurt.	Gronau.	N.A.	Münster.
Duisburg.	H.A.	Düsseldorf.	Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.
Düsseldorff.	H.A.	Düsseldorf.	Grottkau.	O.	Oppeln.
Dülken.	O.	Düsseldorf.	Grüneberg.	O.	Liegnitz.
Eckartsberge.	H.A.	Merseburg.	Guben.	O.	Frankfurt.
Egeln.	O.	Magdeburg.	Gumbinnen.	H.A.	Gumbinnen.
Ehrenbreitenst.	N.A.	Coblenz.	Gummersbach.	O.	Cöln.
Eilenburg.	O.	Merseburg.	Gütersloh.	O.	Minden.
Elberfeld.	H.A.	Düsseldorf.	Habelschwerdt.	O.	Breslau.
Elbing.	H.A.	Danzig.	Hagen.	O.	Arnsberg.
Ellerich.	N.A.	Erfurt.	Halberstadt.	H.A.	Magdeburg.
Elsterwerda.	N.A.	Merseburg.	Halle a. d. Saale.	H.A.	Merseburg.
Emmerich.	H.A.	Düsseldorf.	Heidekrug.	N.A.	Gumbinnen.
Erkelens.	O.	Aachen.	Heiligenstadt.	H.A.	Erfurt.
Eupen.	N.A.	Aachen.	Heilsberg.	O.	Königsberg.
Eylau (Preußisch.)	O.	Königsberg.	Heinsberg.	O.	Aachen.
Eylau (Deutsch.)	O.	Marienwerd.	Herford.	N.A.	Minden.
Festenberg.	O.	Breslau.	Herrnstadt.	O.	Breslau.
Finsterwalde.	O.	Frankfurt.	Herzberg.	O.	Merseburg.
Frankenstein.	O.	Breslau.	Herzogenrath.	N.A.	Aachen.
Frankfurt.	H.A.	Frankfurt.	Hettstädt.	O.	Merseburg.
Freystadt (Schles.)	O.	Liegnitz.	Hirschberg.	O.	Liegnitz.
Friedland (Pr.)	H.A.	Königsberg.	Holland (Preuß.)	O.	Königsberg.
Friedland.	O.	Breslau.	Hopsten.	N.A.	Münster.
Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.	Hornburg.	O.	Magdeburg.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.	Höxter.	N.A.	Minden.
Garz (Vorpomm.)	O.	Stettin.	Hoyerswerda.	H.A.	Frankfurt.
Gemünd.	O.	Aachen.	Jastrow.	H.A.	Marienwerd.
Geilenkirchen.	O.	Aachen.	Jauer.	O.	Liegnitz.
Gladbach.	O.	Düsseldorf.	Johannisburg.	H.A.	Gumbinnen.
Glatz.	O.	Breslau.	Inowraclaw.	O.	Bromberg.
Glogau.	H.A.	Liegnitz.	Insterburg.	O.	Gumbinnen.
Gnesen.	O.	Bromberg.	Iserlohn.	O.	Arnsberg.
Gniewkowo.	O.	Bromberg.	Jülich.	O.	Aachen.
St. Goar.	N.A.	Coblenz.	Jübar.	N.A.	Magdeburg.
Goch.	N.A.	Düsseldorf.	Jüterbogk.	O.	Potsdam.
Goldberg.	O.	Liegnitz.	Kaldenkirchen.	H.A.	Düsseldorf.
Gollub.	O.	Marienwerd.	Kemberg.	O.	Merseburg.
Gommern.	O.	Magdeburg.			

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Kempen.	O.	Düsseldorf.	Merseburg.	O.	Merseburg.
Kempen.	O.	Posen.	Merzig.	O.	Trier.
Kirn.	N.A.	Coblenz.	Meseritz.	H.A.	Posen.
Königsberg i.d.N.	O.	Frankfurt.	Meyenburg.	O.	Potsdam.
Königsb. i. Pr.	H.A.	Königsberg.	Minden.	H.A.	Minden.
Konitz.	O.	Marienwerd.	Mittelwalde.	H.A.	Breslau.
Labiau.	O.	Königsberg.	Mogilno.	O.	Bromberg.
Landsberg a. d. W.	H.A.	Frankfurt.	Mohrungen.	O.	Königsberg.
Landsberg (O. Schlesien)	H.A.	Oppeln.	Morsleben.	H.A.	Magdeburg.
Landshut.	O.	Liegnitz.	Mühlheim a. d. Ruhr.	O.	Düsseldorf.
Landeck.	O.	Breslau.	Münster.	H.A.	Münster.
Langensalze.	H.A.	Erfurt.	Myslowitz.	O.	Oppeln.
Laasphe.	N.A.	Arnsberg.	Namslau.	O.	Breslau.
Lauban.	O.	Liegnitz.	Naumburg.	H.A	Merseburg.
Lauenburg.	O.	Cöslin.	Neidenburg.	H.A.	Königsberg.
Lautenburg.	O.	Marienwerd.	Neiße.	O.	Oppeln.
Labes.	O.	Stettin.	Neu-Haldensleben.	O.	Magdeburg.
Lengerich.	N.A.	Münster.	Neumarkt.	O.	Breslau.
Lenzen.	N.A.	Potsdam.	Neurode.	O.	Breslau.
Leobschütz.	O.	Oppeln.	Neust. Eberswalde.	H.A.	Potsdam.
Lewin.	O.	Breslau.	Neust. (Schles.)	H.A.	Oppeln.
Liebenwerda.	O.	Merseburg.	Neustettin.	O.	Cöslin.
Liegnitz.	H.A.	Liegnitz.	Neuß.	O.	Düsseldorf.
Lissa.	H.A.	Posen.	Neuwied.	H.A.	Coblenz.
Lippstadt.	O.	Arnsberg.	Nimmersatt.	N.A.	Königsberg.
Lobsens.	O.	Bromberg.	Nordhausen.	H.A	Erfurt.
Loburg.	O.	Magdeburg.	Nörnberg.	O.	Stettin.
Loßlau.	O.	Oppeln.	Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Lötzen.	O.	Gumbinnen.	Oebisfelde.	N.A.	Magdeburg.
Löwenberg.	O.	Liegnitz.	Oels.	H.A	Breslau.
Lüben.	O.	Liegnitz.	Oldendorff.	N.A.	Minden.
Luckau.	O.	Frankfurt.	Oletzko.	O.	Gumbinnen.
Lüdinghausen.	O.	Münster.	Oppeln.	H.A.	Oppeln.
Lübben.	H.A.	Frankfurt.	Oranienburg.	O.	Potsdam.
Lützen.	H.A.	Merseburg.	Ortelsburg.	O	Königsberg.
Lychen.	N.A.	Potsdam.	Ortrand.	N.A.	Merseburg.
Lyk.	O.	Gumbinnen.	Osterburg.	O.	Magdeburg.
Magdeburg.	H.A.	Magdeburg.	Osterode.	O.	Königsberg.
Malmedy.	H.A.	Aachen.	Ostrowo.	O.	Posen.
Marienburg.	O.	Danzig.	Ottmachau.	O.	Oppeln.
Marienwerder.	H.A.	Marienwerd.	Ottweiler.	N.A.	Trier.
Marhafen.	N.A.	Münster.	Paderborn.	H.A.	Minden.
Medebach.	O.	Arnsberg.	Pasewalk.	O.	Stettin.
Mehlsack.	O.	Königsberg.	Perleberg.	O.	Potsdam.
Memel.	H.A.	Königsberg.			

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Petershagen.	N.A.	Minden.	Schönau.	O.	Liegnitz.
Pillau.	H.A.	Königsberg.	Schöneck.	O.	Danzig.
Pilkallen.	O.	Gumbinnen.	Schönecken.	O.	Trier.
Pleß.	O.	Oppeln.	Schwedt.	O.	Potsdam.
Pollnow.	O.	Cöslin.	Schweidnitz.	H.A.	Breslau.
Posen.	H.A.	Posen.	Schwetz.	O.	Marienwerd.
Potsdam.	H.A.	Potsdam.	Schwerin.	O.	Posen.
Prenzlow.	O.	Potsdam.	Seidenberg.	N.A.	Liegnitz.
Pritzwalk.	O.	Potsdam.	Sensburg.	O.	Gumbinnen.
Puttlitz.	N.A.	Potsdam.	Siegburg.	O.	Cöln.
Putzig.	O.	Danzig.	Simmern.	O.	Coblenz.
Pyritz.	O.	Stettin.	Sinzig.	O.	Coblenz.
Quedlinburg.	N.A.	Magdeburg.	Sobernheim.	N.A.	Coblenz.
Querfurt.	O.	Merseburg.	Soest.	O.	Arnsberg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.	Soldau.	O.	Königsberg.
Rahden.	N.A.	Minden.	Soldin.	O.	Frankfurt.
Rastenburg.	O.	Königsberg.	Sömmerda.	N.A	Erfurt.
Rathenow.	O.	Potsdam.	Sorau. (Sachsen)	O.	Frankfurt.
Ratibor.	H.A.	Oppeln.	Sulau.	O.	Breslau.
Rawitsch.	O.	Posen.	Sohrau (Schlesien)	O.	Oppeln.
Reichenbach (Schles.)	O.	Breslau.	Spandau.	O.	Potsdam.
Reichenbach (Lausitz)	H.A.	Liegnitz.	Stallupöhnen.	H.A.	Gumbinnen.
Reichenstein.	O.	Breslau.	Stargardt.	H.A.	Stettin.
Rheine.	H.A.	Münster.	Stargardt.	O.	Danzig.
Rheinsberg.	O.	Potsdam.	Staßfurt.	O.	Magdeburg.
Rogäsen.	O.	Posen.	Steinheim.	N.A.	Minden.
Rosenberg (Schles.)	O.	Oppeln.	Stendal.	O.	Magdeburg.
Rosenberg (Preuß.)	O.	Marienwerd.	Stettin.	H.A.	Stettin.
Rügenwalde.	H.A.	Cöslin.	Stollberg (Sachsen)	O.	Merseburg.
Ruppin (Neu-)	O.	Potsdam.	Stolpe. (münde)	H.A.	Cöslin.
Saarbrück.	H.A.	Trier.	Strälen. (Strahln.)	N.A.	Düsseldorf.
Saarlouis.	N.A.	Trier.	Stralsund.	H.A.	Stralsund.
Sagan.	O.	Liegnitz.	Straßburg. (Brand.)	H.A.	Potsdam.
Salzwedel.	H.A.	Magdeburg.	Straßburg. (Preuß.)	N.A.	Marienwerd.
Sangerhausen.	O.	Merseburg.	Strehlen.	O.	Breslau.
Santomysl.	O.	Posen.	Strzalkowo.	H.A.	Posen.
Schkeuditz.	H.A.	Merseburg.	Strzelno.	O.	Bromberg.
Schiefelbein.	H.A.	Cöslin.	Stutthoff.	O.	Danzig.
Schirwindt.	O.	Gumbinnen.	Swinemünde.	H.A.	Stettin.
Schlochau.	O.	Marienwerd.	Tapiau.	O.	Königsberg.
Schmaleningken.	H.A.	Gumbinnen.	Telgte.	H.A.	Münster.
Schmiedeberg.	O.	Liegnitz.	Templin.	O.	Potsdam.
			Tennstädt.	O.	Erfurt.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Thorn.	H.A.	Marienwerd.	Wittenberge.	H.A.	Potsdam.
Tilsit.	H.A.	Gumbinnen.	Wittstock.	H.A.	Potsdam.
Tirschtiegel.	O.	Posen.	Wittlich.	O.	Trier.
Torgau.	O	Merseburg.	Wohlau.	H.A.	Breslau.
Trebnitz.	O.	Breslau.	Wollgast.	H.A.	Stralsund.
Treptow a. d. R.	O.	Stettin.	Wolmirstädt.	O.	Magdeburg.
Treptow a. d. T.	N.A.	Stettin.	Wongrowicz.	O.	Bromberg.
Triebsees.	N.A.	Stralsund.	Worbis.	O.	Erfurt.
Trier.	H.A.	Trier.	Wünschelburg.	O.	Breslau.
Uerdingen.	H.A.	Düsseldorf.	Wreschen.	O.	Posen.
St. Vith.	O.	Aachen.	Wriezen.	O.	Potsdam.
Vlotho.	N.A.	Minden.	Wronke.	O.	Posen.
Vreden.	N.A.	Münster.	Xanten.	O.	Düsseldorf.
Wahrendorff.	N.A.	Münster.	Zechlin.	O	Potsdam.
Warburg.	H.A.	Minden.	Zehdenick.	O.	Potsdam.
Weißenfels.	O.	Merseburg.	Zeitz.	N.A.	Merseburg.
Weißensee.	O.	Erfurt.	Zempelburg.	O.	Marienwerd.
Wernigerode.	N.A.	Magdeburg.	Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Wesel.	H.A.	Düsseldorf.	Zörbig.	O.	Merseburg.
Willenberg.	N.A.	Königsberg.	Zossen.	O	Potsdam.
Wilnsdorf.	H.A.	Arnsberg.	Züllichau.	O.	Frankfurt.
Wittenberg.	H.A.	Merseburg.			

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Controlleur, befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum . . .	Arnsberg.	Mayen	Coblenz.
Brilon	Arnsberg.	Mühlhausen . .	Erfurt.
Cörlin	Cöslin.	Mühlheim a. Rhein	Cöln.
Crefeld	Düsseldorf.	Naugard . . .	Stettin.
Düren	Aachen.	Prümm	Trier.
Dorsten	Münster.	Stolpe	Cöslin.
Fehrbellin . .	Potsdam.	Schippenbeil . .	Königsberg.
Geldern	Düsseldorf.	Schneidemühl .	Bromberg.
Genthin . . .	Magdeburg.	Schwelm . . .	Arnsberg.
Gutstadt . . .	Königsberg.	Siegen	Arnsberg.
Hamm	Arnsberg.	Solingen . . .	Düsseldorf.
Havelberg . . .	Potsdam.	Spremberg . .	Frankfurt.
Krotoschin . . .	Posen.	Treuenbrietzen .	Potsdam.
Kyritz	Potsdam.	Tempelburg . .	Cöslin.
Lennep	Düsseldorf.	Unna	Arnsberg.
Mittenwalde . .	Potsdam.		

67.

Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums und des Königl. General-Postamts für die Steuer- und Post-Behörden zur Behandlung des Güter-Transports mit der Fahr-Post.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Von der Grenze an bis zum ersten Umspannungs-Orte müssen die eingehenden Fahr-Posten, in der Regel, von Steuer-Beamten begleitet werden.

Diese Begleitung findet auch bei den ausgehenden Fahr-Posten vom letzten Umspannungs-Orte bis zur Grenze in dem Falle Statt, wo Waaren geladen sind, deren Ausgang nachgewiesen werden muß.

Wenn nicht berittene Grenz-Aufsichts-Beamten die Wagen zu begleiten haben, müssen die Begleiter unweigerlich, und zwar, wenn die Post aus mehreren Wagen besteht, auf den letzten Wagen aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Zeit des Eintreffens der Fahr-Post auf der, der Grenze zunächst gelegenen, Station muß das zur Abfertigung derselben bestimmte Personale der Steuer-Behörde auf dem Post-Büreau vorhanden sein. Jedes Post-Amt hat dem Zoll-Amte des Orts oder dem Grenz-Zoll-Amte, zu dem Ende, von der Stunde, wenn die Posten an zu kommen pflegen, Nachricht zu geben, und die Steuer-Beamten haben sich zu dieser prompt einzufinden, auch demnächst die Abfertigung nach den hierin gegebenen Vorschriften, ohne alle Versäumniß, so zu besorgen, daß dadurch für das Postwesen der kürzeste, in der Regel mehr nicht als höchstens ein dreistündiger, Aufenthalt entsteht. Wenn die Steuer-Beamten sich nicht bis zu der Zeit, wo nach Maaßgabe der Ankunft der Post die Abfahrt derselben erfolgen muß, im Posthause einfinden, sind solche für die der Post-Verwaltung daraus entstehenden Nachtheile

verantwortlich. Dagegen sind die Post-Beamten verpflichtet, in den Fällen, wo die Posten früher als gewöhnlich eintreffen, die Steuer-Beamten von der Ankunft zu benachrichtigen.

Auf den Coursen, wo die Posten in einzelnen Zeit-Abschnitten, namentlich zu Meßzeiten, besonders stark befrachtet zu sein pflegen, müssen die Ober-Inspektoren dafür sorgen, daß eine angemessene Zahl Revisions Beamten zur Hand sei.

§. 3.

Gleich nach Ankunft der eingehenden Posten werden die Wagen unter den Augen der Steuer-Beamten abgepackt, die Wagen von ihnen nachgesehen, daß nichts darin zurückbleibe, die eigentlichen Poststücke von dem Passagier-Gute getrennt, und gesondert zur Revision bereit gelegt.

Bei den ausgehenden Posten ist von den Steuer-Beamten Ueberzeugung zu nehmen, daß von den in der heute besonders herausgegebenen Bekanntmachung §. 7. und 8. genannten Gegenständen, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, keine über die Grenze gehen, ohne daß davon die Ausgangs-Abgaben entrichtet worden.

Die Post-Stücke, welche zum Durchgange, (§. 10.) oder zum Ausgange auf Begleitschein (§. 9.) bestimmt sind, oder in einen andern Theil des Staats wieder eingehen sollen, (§. 12.) werden abgeladen.

§. 4.

Nach dem Inhalte der besondern Vorschrift über die Waaren-Sendung mit den Fahr-Posten müssen die Steuer-Beamten sich genau, vornemlich was die Zulassung blos der äußern oder auch der innern Besichtigung der Waaren-Ballen angehet, achten. Die darin vorgeschriebenen Revisions- und Sicherungs-Maaßregeln sind zwar die Steuer-Beamten zu vollziehen schuldig, die Post-Beamten sollen aber den Steuer-Beamten alle mögliche Beihülfe leisten, um die Abfertigung zu beschleunigen.

Die Eröffnung der Postgüter auf der Route, das Auspacken, die Besichtigung und das Wiedereinpacken des

Inhalts in den, nach §. 3. und 10. der obgedachten besonderen Bekanntmachung von heute, allein dazu geeigneten Fällen muß, unter den Augen der Post-Behörden, und stets mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt verrichtet werden.

Ueber die vorgefundenen oder im Laufe der Verrichtungen vorfallenden Beschädigungen ist zur Stelle eine von den anwesenden Steuer- und Post-Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen. Die Steuer-Kasse ist für Beschädigungen, die aus Fahrlässigkeit der Steuer-Beamten entstehen, dem Eigenthümer der Waaren zwar verpflichtet, es werden aber die Steuer-Beamten, welche in diesem Geschäfte aus Fahrlässigkeit Schaden anrichten, solchen zu ersetzen angehalten werden.

§. 5.

Wenn die Steuer-Beamten einen gehörig deklarirten und verschließungsfähigen Ballen, in dem, §. 10. der mehrgedachten Bekanntmachung, erwähnten Falle, wegen Verdachts einer unrichtigen Deklaration des Inhalts zur innern Besichtigung öffnen wollen, sind sie gehalten, vorher der Post-Behörde die Gründe mitzutheilen, welche sie dazu veranlassen. Packete, deren Inhalt nach der Deklaration zu den zerbrechlichen oder kunstverständiger Einpackung bedürfenden Waaren gehören, dürfen wegen Verdachts unrichtiger Deklaration in obigem Falle nur geöffnet werden, wenn über bevorstehenden Austausch auf dem Course bescheinigter Verdacht vorliegt. Die Eröffnung der Ballen, Behufs der innern Besichtigung, muß dergestalt beschleunigt werden, daß die Packete, im Falle der Richtigkeit der Deklaration, bei dem Abgange der Post bereits wieder versendungsfähig sind.

§. 6.

Die Anlegung des Verschlusses ist nach Maaßgabe der Gestalt und der Verpackungsweise der einzelnen Poststücke, durch Versiegelung oder Verbleiung solcher Stellen zu bewirken, ohne deren Verletzung das Packet nicht geöffnet werden kann. In der Regel und bei allen großen Ballen, muß der Verschluß durch Bleie eintreten.

Ist eine Verbesserung der Emballage und Anschaffung von Stricken zur gehörigen Verschnürung nöthig, damit der Steuer-Verschluß sicher angelegt werden kann, so besorgt solches die Post-Expediton auf Rechnung des Eigenthümers oder Empfängers der Waaren. Die Post-Beamten, denen der Transport mit Steuer-Verschluß versehener Ballen anvertraut wird, haften dafür, daß der Verschluß unverletzt erhalten werde, und müssen zufällige Beschädigungen auf der nächsten Station der Steuer-Behörde zur Erörterung des, die Beschädigung veranlassenden Vorfalles, und zur Verbesserung des Verschlusses, anzeigen.

Die Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll an den betreffenden Schirrmeistern, Postillonen und andern Schuldigen, nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung, §§. 22, 28, 144 und 145, (Gesetzsammlung v. J. 1818, S. 113 u. ff.) geahndet werden.

§. 7.

Die Steuer-Beamten müssen die Deklarationen mit dem Steuer-Siegel stempeln. Sie müssen das ermittelte Post-Gewicht der Ballen auf der Deklaration anmerken, und können auch der Verwiegung beiwohnen. Sie müssen dann zuvörderst die mit jedem Waaren-Ballen vorgenommenen Verrichtungen auf der betreffenden Deklaration vermerken, namentlich, ob eine äußere Besichtigung der Ballen Statt gefunden, und wie dieselben verschlossen worden, mit Siegel oder Bleien, und in welcher Zahl. Die Grenz-Zoll-Aemter führen über die Abfertigung der Fahr-Posten ein Annotations-Register. Die Nummer des Registers wird auf die Deklaration gesetzt.

§. 8.

Besondere Vorschriften für

A. die eingehenden Posten.

Sobald die Abladung der eingehenden Postwagen bewirkt worden, übergibt

a) die Post-Behörde den die Revision leitenden Steuer-Beamten

1) den Frachtzettel, um sich daraus die eingegangenen Post-Stücke zu notiren, desgleichen

2) die eingegangenen Deklarationen. Die Deklarationen müssen alle offen dem Stundenzettel beiliegen, und dürfen nicht mit der Adresse im Briefbeutel verpackt werden, da die Oeffnung der Briefbeutel auf anderen Stationen, als den auf der Adresse des Briefbeutels genannten, nicht Statt finden darf;

b) die Steuer-Beamten müssen die im Umladungs-Orte verbleibenden Post-Stücke von den weiter zu versendenden trennen, und die ersteren zum Steuer-Amte, oder auf das Post-Gewahrsam bringen lassen. Sodann werden

c) die Deklarationen, nach Anleitung der Bekanntmachung, rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, geprüft, und die fehlerfreien mit den dazu gehörenden Packeten äußerlich verglichen. Hiernächst

d) tritt, wenn diese Vergleichung dringenden Verdacht wider die Deklaration nicht an die Hand giebt, und die Verpackung die gehörige Verschließung gestattet, die Anlegung des Verschlusses ein.

e) Ueber die Waaren-Ballen, denen die Deklaration ganz fehlt, oder worüber eine genügende Deklaration nicht vorhanden ist, und deren Inhalt auch durch äußere Besichtigung nicht gehörig erkannt werden kann, wird, nach Anleitung des §. 1. bis 3 der Bekanntmachung, eine den Steuer-Betrag bestimmende Revisions-Note gefertigt.

f) Waaren-Ballen, welche nach dem Antrage in der Deklaration auf der Grenze geöffnet werden sollen, müssen vorsichtig behandelt, und stets nur so weit geöffnet werden, als erforderlich ist, um die darin befindliche Waaren-Gattung mit befriedigender Wahrscheinlichkeit zu erkennen. Der Befund wird auf der Deklaration vermerkt, und der Steuer-Betrag ausgeworfen. Solche Ballen können ohne Verschluß weiter gehen.

g) Die Deklarationen und die dazu gehörenden Post-Stücke, welche auf einen Ort gestellt sind, wo sich kein

Revisions-Steuer-Amt befindet, werden von der Post-Behörde unter Mit-Unterschrift der Steuer-Behörde auf denjenigen Steuer-Punkt der Route adressirt und dirigirt, welcher dem Bestimmungs-Orte am nächsten liegt, wobei die Post-Beamten pflichtmäßig darauf zu sehen haben, daß durch die Spedition keine Verzögerungen in der Beförderung, oder eine Ableitung von dem geraden Postwege entstehet. Das weitere Verfahren mit dergleichen Gütern, Seitens der Post-Behörden, ist §. 6. der Bekanntmachung vorgeschrieben, und ist Seitens der Steuer-Beamten dem Verfahren am Bestimmungs-Orte gleich.

Sollten Fälle eintreten, wo bei Beobachtung der Post-Speditions-Grundsätze die steuerbaren Postgüter nach Bestimmungs-Orten gelangten, woselbst keine Revision Seitens der Steuer-Behörde Statt finden kann, so ist dem General-Postamte davon sofort Anzeige zu erstatten. Das zweifelhafte Packet bleibt bis zum Eingange der Entscheidung auf der Post liegen. Will der Empfänger indessen die Entscheidung nicht abwarten, so ist das Packet an das nächste Haupt-Steuer-Amt zur Revision zu senden.

Sind an der Grenze über die eingegangenen Waaren-Ballen, die weiter mit der Post gehen, die Steuer-Expeditions-Geschäfte besorgt, dann werden der Post-Behörde die Deklarationen wieder zugestellt, und von dieser mit den Post-Stücken versendet.

h) Am Bestimmungs-Orte händigt die Post-Behörde

aa) die von der Grenze eingegangenen verschlossenen Packete mit den dazu gehörenden Deklarationen unmittelbar dem Steuer-Amte des Orts ein, welches den Empfang und die Unverletztheit des Verschlusses auf der Adresse bescheinigt; diese letztere stellt die Post-Behörde dem Empfänger mit dem Erinnern zu, daß das Packet bei der Steuer-Behörde einzulösen sei.

bb) Die mit einer Revisions-Note (Litt. f.) eingehenden Packete, bleiben im Post-Büreau, und es wird

nur die Revisions-Note an das Steuer-Amt und die Adresse an den Empfänger, letztere mit der Aufforderung befördert, das Packet durch Vorzeigung der Steuer-Quittung einzulösen.

Die Revision am Bestimmungs-Orte darf nur in Gegenwart des Empfängers oder dessen mit der Steuer-Zahlung beauftragten Stellvertreters vorgenommen werden. Die Deklaration und resp. die Revisions-Note des Grenz-Amtes bleibt als Beleg bei dem Post-Eingangs-Conto des erhebenden Steuer-Amtes.

§. 9.

B. Für das durchgehende Postgut.

Die durchgehenden Packete und die dazu gehörenden Deklarationen werden beim Eingange nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen unter Litt. a, b, c, d, e behandelt. Für diese Güter entrichtet die Post vorschußweise die Gefälle, und rechnet solche dem Empfänger mit dem Porto an. Auf dem Ausgangs-Post-Amte wird die Deklaration mit den Packeten sorgfältig verglichen, der angelegte Verschluß besichtiget, und derselbe, wenn er unverletzt befunden worden, abgenommen; bei Packeten, deren Verschluß verletzt gefunden worden, tritt dagegen, nach §. 10. der Bekanntmachung von heute, den Umständen nach die Oeffnung und innere Besichtigung ein, wenn die Verschluß-Verletzung so beschaffen ist, daß die Oeffnung der Packete möglich gewesen. Den die Post bis zur Grenze begleitenden Beamten sind die Durchgangs-Stücke beim Aufladen bemerklich zu machen, und solche wo möglich so zu laden, daß sie dieselben unter den Augen behalten.

Die Deklaration, auf welche die revidirenden und resp. die begleitenden Beamten den Revisions-Befund und den Ausgang bescheinigen müssen, bleibt nach erfolgter Abstempelung als Beleg bei dem Durchgangs-Hebe-Register.

§. 10.

C. Für das Ausgangs-Gut.

Bei der Annahme der in das Ausland ohne Begleit-

schein zu versendenden Post-Stücke dürfen die Post-Beamten, Ballen mit roher Baumwolle, (Abtheilung 2, Art. 2a der Erhebungs-Rolle) rohen grünen, aber trockenen Häuten und Fellen und rohen Haaren, (Art. 11) rohen Leinen-Garn, (21a) Lumpen und Leinwand zur Papier-Fabrikation, (21g) roher ungefärbter Seide, (29a.) roher Schafwolle, (39a) nur gegen Vorzeigung einer entsprechenden Steuer-Quittung annehmen, und sie sind verpflichtet, von Ballen, deren Inhalt auf der Adresse nicht speziell angegeben ist, in zweifelhaften Fällen, die Angabe obgenannter Artikel zu erfordern, auch in Fällen des Verdachts einer unrichtigen Angabe, das Steuer-Amt des Orts vor der Absendung davon in Kenntniß zu setzen.

Die unter Steuer-Verschluß und Begleitschein ausgehende Packete müssen im Ausgangs-Amte, wie das unmittelbare Durchgangs-Gut, (§. 9. und 11.) behandelt werden.

Das Grenz-Postamt sendet den von den Steuer-Beamten bescheinigten Begleitschein an den Versender zur Erledigung der ihm, nach §. 9. der Bekanntmachung, obliegenden Verbindlichkeit zurück.

§. 11.

D. Für das vom Inlande durch das Ausland eingehende Postgut.

Die durch das Ausland an einen inländischen Bestimmungs-Ort zu versendende Packete dürfen nur mit der im §. 11. der Bekanntmachung vorgeschriebenen Deklaration, und mit Verschluß versehen, zur Post angenommen werden. Die Deklarationen nebst Waaren-Ballen werden den Steuer-Beamten auf der Grenz-Post-Station beim Waaren-Ausgang zugestellt, welche den Verschluß der Ballen beglaubigen, und das nöthige in der Deklaration deshalb vermerken. Diese Packete werden bei dem Ausgange, wie das unter Begleitschein versendete Ausgangs-Gut und beim Wieder-Eingange nach den Regeln des Eingangs-Gutes behandelt. Doch stellen die Steuer-Be-

amten bei der Eingangs-Post-Station die Sache gleich wieder mit Abnahme des Verschlusses in freien Verkehr.

Packete, welche das Ausland mehr als einmal passiren, werden nur beim ersten Ausgange und beim letzten Wieder-Eingange als Ausgangs- und resp. als Eingangs-Gut angesehen. Ballen, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und letzterer auf der Deklaration bemerkt, um am Bestimmungs-Ort über die inländische Abstammung solcher Waaren zu beschließen.

§. 12.

Von dem Verfahren in Contraventionsfällen.

Sobald die Wahrnehmung gemacht worden, daß der angelegte Verschluß verletzt ist, muß über diesen Befund von den Steuer-Beamten, gemeinschaftlich mit den Post-Beamten, eine Verhandlung aufgenommen, und in dieselbe die Verantwortung der mit dem Transport beschäftigt gewesenen Schirrmeister und Postillone niedergeschrieben werden.

Das Protokoll geht in Urschrift mit an das Steuer-Amt des Bestimmungs-Ortes, wo sofort eine Abschrift davon gefertigt, und an das Königl. General-Postamt befördert, über den Vorfall aber die gewöhnliche prozessualische Verhandlung eingeleitet wird.

Mit den Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der, nach §. 6. der Bekanntmachung, vorgenommenen Besichtigung von dem Inhalte der Deklaration abweicht, wird, wie mit andern unrichtig deklarirten Waaren, nach Anleitung der Zoll-Ordnung, verfahren.

Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

Der General-Postmeister. Nagler.

68.

Extract aus dem Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, daß die Lohnfuhr-Abgabe künftighin auch von Bruchmeilen zu erheben sei.

In dem Circulare vom 10. Februar vorigen Jahres ist §. 3. verordnet:

daß bei Erhebung der Lohnfuhr-Abgabe nur ganze Meilen, nicht aber Viertel-, Halbe- und Dreiviertel-Meilen gerechnet werden sollen.

Diese Beschränkung wird hiermit aufgehoben und anderweitig bestimmt:

daß vom 1. Januar 1826. an die Abgabe auch für die Bruchmeilen nach Maaßgabe der feststehenden Entfernung die Abgabe zu erheben ist.

Es ist daher von dem gedachten Zeitpunkte an die Zahlung der Abgabe bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern resp. für $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ oder $2\frac{3}{4}$ Meilen, je nachdem der Bestimmungsort der Personen-Fuhre entlegen ist, zu fordern, und eben so ist bei größern Distanzen zu verfahren.

Die Gattungen der auszugebenden Lohnfuhrscheine sollen in der Art vermehrt werden, daß Zettel von jedem Betrage in ganzen und halben Silbergroschen, imgleichen Ergänzungszettel zu 3, 6 und 9 Pfennigen Silbergeld vorhanden sind. Die nach der Verfügung vom 8. December vorigen Jahres von den Postämtern einzureichende jährliche Nachweisung von dem Lohnfuhrschein Bedarf ist daher für das Jahr 1826. nach dem anliegenden Schema anzufertigen und auszufüllen.

Das Postamt hat die vorstehende Verordnung zur Ausführung zu bringen, auch die untergeordneten Postverwaltungen und Post-Expeditionen demgemäß auf das Genaueste zu instruiren, zu welchem Zwecke ꝛc. Exemplare hiebei erfolgen.

Das

Das Publikum wird durch das Amtsblatt und durch die öffentlichen Blätter von der Erhebung der Lohnfuhrabgabe für die Bruchmeilen benachrichtigt werden.

Berlin, den 15. Oktober 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

69.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamts, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15. April v. J. war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel, Halben oder Dreiviertel Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung, durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der Landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1. Januar 1826. an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ oder $2\frac{3}{4}$ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distanzen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hiedurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. Oktober 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

70.

Publikandum des Königl. General-Postamts, die Lohnfuhrabgabe von den mit Sitzbänken versehenen Reise-Fuhrwerken betreffend.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, dem Großherzogthum Posen und den angrenzenden Theilen der Monarchie, ist bei den Lohnfuhren der Gebrauch der mit Sitzbänken versehenen Reise-Fuhrwerke nicht durchgehends üblich, sondern es wird auch auf andere Weise für ein bequemes Gefäß der Reisenden gesorgt.

Zur Aufrechthaltung des Lohnfuhr-Abgabe-Gesetzes für diese Gegenden wird daher bestimmt:

Britschken und ähnliche Wagen, welche, obwohl nicht mit Sitzbänken versehen, dennoch zur bequemen Beförderung der Reisenden eingerichtet sind, gehören zu den abgabepflichtigen Fuhrwerken.

Davon zu unterscheiden, und mithin abgabenfrei, sind nach wie vor die Fuhren, welche Landleute mit ihren Wirthschafts- oder Arbeitswagen ohne künstliche Zurichtung von bequemen Gefäßen für Personen der niedern Volksklasse verrichten.

Berlin, den 19. November 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

71.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, die Einreichung der Liquidationen über die Kosten für die Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften betreffend.

Es wird hierdurch bestimmt: daß die Liquidationen über die Kosten für die Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften, in sofern bei der Rechnungslegung städtische

oder Kreis-Behörden concurriren, spätestens in vierzehn Tagen, und wo diese Concurrenz nicht Statt findet, sondern das Bedürfniß sich nur auf Postpferde beschränkt hat, spätestens in acht Tagen nach der Reise, dem General-Postamte, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe unfehlbar eingereicht werden.

Das Post-Amt wird hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen, nach dieser Bestimmung genau zu achten.

Berlin, den 3. December 1825.

General-Postamt.

Nagler.

72.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, den Frankozwang für Briefe nach England, Amerika und nach den Niederländischen Kolonien betreffend.

Durch die Circular-Verfügung No. 39. vom 26. Juni c. ist angeordnet worden, daß die nach England, nach Amerika, und den Königl. Niederländischen Kolonien bestimmten Briefe dem Franko-Zwange unterworfen sein sollen, und daß dafür außer dem Porto bis Emmerich noch ein Weiterfranko (Transit-Porto durch die Niederlande) von $3\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben werden soll. Für die aus jenen Staaten über Emmerich eingehenden Briefe rechnen die Königl. Niederländischen den diesseitigen Posten ein höheres Transito-Porto an. — Das Postamt zu Emmerich mußte daher den diesseitigen Post-Anstalten für die gedachte Korrespondenz ein Auslage-Porto von $3\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief anrechnen. Hierdurch wurde das Mißverhältniß herbeigeführt, daß für die aus dem Preußischen kommende, nach England ꝛc. bestimmte Korrespondenz ein geringeres Porto, als für die aus England ꝛc. kommende, bezahlt wird.

Das General-Postamt hat, um dieses Mißverhältniß abzustellen, beschlossen, das für die mehrgedachte Korrespondenz zu erhebende Weiterfranko und Auslage-Porto in beiden Fällen, nemlich für abgehende und ankommende Korrespondenz zur Vermeidung vom Bruchgroschen, auf 4 Sgr. für den einfachen Brief festzusetzen.

Die in dem Eingangs gedachten Cirkulare sub No. 7. enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Gewichts-Progression bleibt unverändert.

Die Post-Anstalten haben diese Bestimmung vom Tage des Eingangs gegenwärtiger Verfügung an, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30. November 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

73.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, die portofreie Rubrik „Militaria“ betreffend.

Nach der Versicherung des Herrn Krieges-Ministers Excellenz gehen bei dem Königl. Krieges-Ministerio im Wege der Post noch vielfach Briefe ein, welche Privat-Angelegenheiten der Absender betreffen, und mit der portofreien Rubrik:

Militaria

versehen sind.

Um diesem Uebelstande zum Besten der Postkasse nach Möglichkeit zu begegnen, wird sämmtlichen Post-Anstalten im Einverständniß mit dem Herrn Krieges-Minister hierdurch zur Pflicht gemacht, gleich bei Annahme der Schreiben an die Departements des Königl. Krieges-Ministerii die Rechtmäßigkeit der darauf befindlichen portofreien Bezeichnung, so viel es sich den Verhältnissen nach thun läßt, zu prüfen, und ihre Anwendung nur da zu gestatten,

wo ein Dienstsiegel gebraucht, oder wo die in der Circular-Verfügung vom 28. Mai d. J. erwähnte Dienst-Korrespondenz von detachirten Truppentheilen und einzelnen Militair-Personen, welche kein Dienstsiegel führen, mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen ist, sonst aber die den Postanstalten bekannten Absender zur Frankirung der Briefe aufzufordern.

In den Provinzialstädten, wo die Post-Beamten mit den Verhältnissen der Absender solcher Briefe mehr oder weniger bekannt sind, wird die Beurtheilung über die Zulässigkeit der portofreien Bezeichnung dieser Korrespondenz leicht sein, solche wird aber allerdings für die Fälle schwierig, wenn die Briefe in die Briefkasten geworfen und in großen Städten aufgegeben werden. In diesen Fällen wird das Königl. Krieges-Ministerium die Adressen von Briefen, welche mißbräuchlich mit der portofreien Rubrik versehen sind, an das hiesige Hof-Postamt mit Angabe der Absender zur Einziehung des Porto zurückgeben. Wird die Dürftigkeit der Absender solcher Briefe vom Königl. Krieges-Ministerio zugleich versichert, so soll demnächst nach den Umständen das Porto niedergeschlagen werden.

Das Postamt wird angewiesen, sich hiernach pflichtmäßig zu richten, und die demselben untergeordneten Postanstalten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. November 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

73.

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zu Berlin, die Aufbewahrung von Geldern und Paketen für Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien betreffend.

Die in unserm Auftrage beschäftigten Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien werden hierdurch benach-

richtigt, daß die Königl. Postämter für Pakete und Gelder, welche in Dienst-Angelegenheiten an sie mit der Post ergehen, in sofern ihre Abwesenheit in Dienstgeschäften sie an der sofortigen Empfangnahme derselben verhindert, nach der Bestimmung des Königl. General-Postamts zwar kein Lagergeld erheben werden, jedoch auch keine unbedingte Garantie für die Aufbewahrung solcher Gegenstände leisten.

Berlin, den 1. Oktober 1825.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und Sachsen.

E.

Bergwerks-Regale.

75.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cölln, die Aufbringung der durch landespolizeiliche Untersuchungen, Behufs der Ertheilung von Konzessionen in Bergwerks-Angelegenheiten, verursachten Kosten betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 10. Juni dieses Jahres,

betreffend die durch landespolizeiliche Untersuchungen, Behufs Ertheilung von Konzessionen in Bergwerks-Angelegenheiten, verursachten Kosten,

nachstehendes zu erkennen gegeben.

Es ist zu unterscheiden, ob dergleichen landespolizeiliche Untersuchungen, als wovon es sich hier handelt, bloß im öffentlichen Interesse statt finden, oder aber im Interesse von Privat-Personen, wenn auch nicht auf deren Antrag, doch mit Rücksicht auf derselben Privat-Angelegenheiten, von Amtswegen angeordnet werden.

Im ersteren Falle müssen die aufgehenden Untersuchungs-Kosten aus fiscalischen Fonds bestritten werden,

im anderen aber den betheiligten Privaten oder Partheien zur Last fallen, wie dies in Ansehung der bei den Regierungen selbst, oder durch Regierungs-Beamte kommissarisch vorzunehmenden Geschäfte der betreffenden Art, wofür den Umständen nach sogar Sportuln liquidirt werden können, durch den §. 13. der Sportul-Ordnung vom 25. April d. J. ausdrücklich vorgeschrieben ist, und sich auch in Rücksicht anderer öffentlicher Beamten, unter analogischer Anwendung dieser Vorschrift auf vorkommende Fälle derselben Art, von selbst versteht.

Dergleichen Kosten, einschließlich der Sporteln, wo solche zuläßig, sind von den Regierungen, welche auf Requisition der Bergwerks-Behörden, Untersuchungen vorgenommen oder angeordnet haben, festzusetzen und dem Ober-Bergamte bekannt zu machen. Letzteres hat in allen Fällen, wo Konzessionen ertheilt werden, dafür zu sorgen, daß selbige nicht anders, als gegen Entrichtung der Kosten, welche alsdann an die gehörige Stelle abzuliefern sind, verabfolgt werden.

Ist dieses Verfahren aber wegen Versagung der Konzessionen unzuläßig, und wird die Erlegung der Kosten verweigert, so kann die betreffende Regierung sich niemals der Beitreibung im executivischen Wege entziehen, sobald sie dieserhalb von den mit keinem Exekutions-Mitteln versehenen Bergwerks-Behörden requirirt wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche dem Rheinischen Ober-Bergamte bekannt gemacht sind, hat die Königl. Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

IV.

National = Industrie.

76.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen durch Privat=Unternehmer und Gemeinden betreffend.

Um die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen in einer kürzern Zeit herbeizuführen, als sie aus öffentlichen Fonds wird veranlaßt werden können, soll höherer Mittheilung zu Folge, Privatleuten und Gemeinden das Eigenthum über dergleichen Bepflanzungen ertheilt werden, wenn sie solche auf eigene Kosten übernehmen, und sich solchen Bedingungen unterwerfen, welche den Zweck: Erhaltung guter Obst=Alleen, erreichen lassen und sicher stellen.

Diese Bedingungen sind kürzlich folgende:

1) Es kann nur nachgegeben werden, solche Kunststraßenstrecken zu bepflanzen, welche bereits die erforderliche Breite haben. Ueberhaupt hängt die Ertheilung der Erlaubniß zur Bepflanzung, von der unterzeichneten Königl. Regierung ab.

Der Unternehmer erhält die Baumpflanzung als Eigenthum, kann sie also benutzen, verkaufen, vererben oder verpachten. Zur Besitzveränderung ist jedoch die Genehmigung einzuholen.

2) Die Pflanzung geschieht unter Anordnnng und Aufsicht der Königl. Regierungs=Wegebau=Beamten, desgleichen die Hegung und Pflegung derselben. Die Wahl der Sorten der Bäume bleibt zwar dem Unternehmer überlassen; jedoch dürfen nur die im 8ten §. genannten Sorten gepflanzt werden. Vom Unternehmer werden Kenntnisse in der Baumzucht, oder die Gestellung eines Sachverständigen, und ein Nachweis: daß er die nöthigen Geldmittel zur Ausführung besitzt, erfordert.

3) Wenn eine Gemeinde eine dergleichen Pflanzung unternimmt; so muß solche 2 bis 3 sachkundige Männer zu Vorstehern wählen und bevollmächtigen, das nöthige Uebereinkommen zu treffen, die Aufsicht zu führen, und alles dasjenige zu besorgen, was die Sache angeht.

4) Wenn sich mehrere Privat-Personen zu diesem Zweck vereinen, so treten dieselben Bedingungen ein.

5) Die von einer Gemeinde oder von einer Gesellschaft von Privatleuten übernommene Strecke darf jedoch nicht an einzelne Mitglieder vertheilt, sondern die Geschäfte müssen im Ganzen von den Mitgliedern besorgt werden. Am wenigsten ist es zuläßig, daß die einzelnen an die Straße grenzenden Grundbesitzer einer Gemeinde, die Pflanzung, Hegung und Pflegung der Bäume besorgen und die Benutzung genießen; sondern das Ganze muß gemeinschaftliches Gut bleiben: daher kommt es

6) nicht auf die Grenzen der Feldmarken und noch weniger der einzelnen Grundstücke an. Im Gegentheil sollen die zu bepflanzenden Strecken nicht

unter einer Meile

betragen.

7) Den Unternehmern steht es frei, die zu pflanzenden Obstbaum-Sorten in Vorschlag zu bringen. Sie dürfen nicht bunt unter einander; sondern es müssen Strecken von, in der Regel, einer viertel Meile und länger, mit einerlei Sorten bepflanzt werden.

8) Die Bäume müssen auf den innern Rand der Straße, einen Fuß vom Graben ab, in gleichen Entfernungen und zu beiden Seiten wechselnd, (in Verband), bei Aepfel-, Birn- und süßen Kirsch-Bäumen $2\frac{1}{2}$ Ruthen, bei sauren Kirsch- und Pflaumen-Bäumen 2 Ruthen weit, gesetzt; mit 12 Fuß langen, und 3 Zoll starken Pfählen und Dornen versehen; auch dürfen nur 7 Fuß im Stamm hohe, gesunde und gerade Bäume gepflanzt, und in den ersten Jahren gehörig

geschnitten werden, damit sie schöne volle Kronen bekommen.

9) Kranke oder abgestorbene Bäume werden durch neue ersetzt.

10) Beim Löchergraben dürfen die Fahrbahnen der Kunststraßen nicht mit Erdboden beschüttet, auch müssen alle Beschädigungen an den Banketts, welche durch das Setzen der Bäume entstehen, sofort auf Kosten der Unternehmer wieder tauglich verbessert, und um jeden Baum eine sogenannte Schüssel von Erde angelegt werden.

11) Die Bäume sind von Raupen und Raupen-Nestern sorgfältig zu reinigen.

12) Sollte der Besitzer einer Strecke Baumpflanzung dieselbe im Einzelnen vernachläßigen, und den Erinnerungen des Wegebau-Beamten dieserhalb nicht nachkommen: so muß sich derselbe gefallen lassen, daß die nöthigen Arbeiten auf seine Kosten angeordnet und besorgt, die Kosten selbst aber erforderlichen Falls durch executivische Maaßregeln von ihm beigetrieben werden.

13) Im Fall die Bäume in der Folge zu sehr zusammen wachsen, und so dicht werden sollten, daß das Austrocknen der Fahrbahn nicht mehr gehörig erfolgen kann; so ist Unternehmer verbunden, dieselben nach Vorschrift auszuschneiden und zu lichten.

14) Frevel an dergleichen Privat-Baumpflanzungen sollen eben so bestraft werden, als wenn sie an Königl. Anlagen verübt worden wären. Die Wegewärter werden in dieser Hinsicht die Aufsicht führen helfen.

Wir bringen diese auszugsweisen Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wünschend: daß solche Anlaß geben möchten, zur baldigen durchgängigen Bepflanzung der in unserm Verwaltungs-Bezirk vorhandenen, noch nicht bepflanzten Chausseen; woran wir das Versprechen knüpfen, daß wir alles aufbieten werden, solche Strecken, die noch nicht die zu Baumpflanzungen erforderliche Breite von 32 preußischen Fuß innerhalb der Graben haben,

auf solche bringen zu lassen, falls sich Unternehmer zur Anlage der Baumpflanzungen auf denselben für ganze Meilen finden, und sich bei uns dieserhalb, zum weitern Abschluß des zu treffenden Abkommens, melden sollten.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verbreitung der Chausseen nur in dem Maaße erfolgen kann, als es die uns zu Gebote stehenden Fonds erlauben.

Breslau, den 26. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

77.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, den Anbau der Farbe-Kräuter betreffend.

Bei hohen Getreide-Preisen ist für den Landwirth kein von Geld-Interesse herrührender besonders großer Anlaß vorhanden, sich auf den Anbau andrer Gewächse als des Getreides zu legen. Daher ist denn auch in derjenigen Zeit, in welcher ein besserer Landwirthschafts-Betrieb sich in hiesiger Provinz zu verbreiten angefangen hat, keine Sorge auf den Anbau der Farbe-Kräuter verwandt, weil in eben dieser Zeit die Getreide-Preise lohnend hoch standen. Einerseits ist dieses jetzt nicht so, wie früher der Fall. Andererseits hebt sich in allen Theilen des Vaterlandes die Verbesserung des Fabrikbetriebes; und dadurch ist es namentlich in Ansehung der Farbe-Kräuter für den, der sie anbaut, jetzt weit leichter als früher, Absatz zu finden.

Der Anbau des Wau zum Gelbfärben, des Waid zum Blaufärben, und des Krapp zum Rothfärben, ist dem hiesigen Boden und Klima so angemessen, auch sind die Preise dieser Färbe-Materialien noch jetzt so den Fleiß vergeltend, daß wir zum Anbau dieser Gewächse aufzufordern uns veranlaßt sehen. Eine Anleitung zu ihrem Anbau würde für diese Blätter zu weitläuftig sein, wenn sie gründlich sein soll, es ist daher erwünscht, auf ein Buch

verweisen zu können, welches darüber ganz genügende Anleitung giebt. Es ist die:

Anweisung zum Anbau der bekanntesten in Deutschland akklimatisirten Handelsgewächse u. s. w. von Schubarth, Sekretair der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen.

Darin ist Seite 346 bis 361, 367, 375, 381 und 383, 397 eine so gute Anweisung ertheilt, daß es für den, der sich dadurch belehrt hat, nicht mehr (wie sonst) nothwendig bleibt, erst in den Gegenden, wo diese Pflanzen gebaut werden, ihre Behandlung u. s. w. an Ort und Stelle zu erlernen.

In Ansehung des Waid ist hinzuzufügen, wie, außer der von Schubarth beschriebenen Verbreitung desselben zur Benutzung für die Färberei, (worüber auch das Handbuch der Färbe-Kunst von Tromsdorff, Band 2, S. 71 u. f. und der Grundriß der Färbe-Kunst von Hermstädt, Seite 362, nachgelesen zu werden verdient), auch derjenige Waid, der in Blättern getrocknet ist und nicht gegohren hat, in dem Lehrbuche der gesammten Färberei von Vitalis (1824) Seite 134 besonders empfohlen wird, weil er noch vortheilhafter sei. Der hiesige Färber Herr Ziegel hat bei seinen Versuchen diese Empfehlung durch Erfahrung bestätigt gefunden. Uebrigens ist in Beziehung auf Seite 385 des Schubarthschen Werkes noch anzumerken: daß bei der Tuchfärberei zu jeder Indigo-Köpe Waid nothwendig ist, daher nur zum Theil gesagt werden kann: der Indigo habe den Waid verdrängt.

Zum Anbau des Krapp wird man sich zunächst nach Breslau wenden können, um Saamen, Krapp-Fechser und Schößlinge zu erhalten. Zum ersten Anfange des Waid-Baues werden wir auf geeignete Anträge etwas Saamen von einer vorzüglichen Ungarischen Gattung unentgeldlich verabfolgen lassen, soweit der vorhandene davon besorgte kleine Vorrath reichen wird.

Das oben bezeichnete Buch von Schubarth kostet $1\frac{1}{2}$ Rthlr. und ist dafür auch hier bei Herrn W. Senff zu

haben. Dem einzelnen kleinen Wirthe, dessen Fleiß sich beim Anbau dieser Färbe-Kräuter in einer Art verwenden läßt, wie es beim Getreide-Bau nicht so der Fall ist, würde die Anschaffung dieses Werkes wohl nur in wenigen Fällen möglich sein. Die vorhandenen sehr günstigen Erfahrungen aber über das bereitwillige Mitwirken unserer Gutsbesitzer zu guten Zwecken, läßt uns hoffen, daß sie auch hier vermittelnd eintreten, und eben sowohl durch Beispiel zu belehren, als den Gemeinden zur Benutzung der mehrerwähnten Anweisung Anreitz und Erleichterung zu gewähren geneigt sein werden.

Besonders aufmerksam machen wir die Landschullehrer, welche durch Benutzung des Schullandes zu Anpflanzung und Gewinn der hier fraglichen Färbe-Kräuter gemeinnützig werden, und eine kleine Verbesserung ihres Einkommens herbei führen können.

Bromberg, den 21. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

V.

Cultus.

78.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien ꝛc., die Einsendung der Kirchen-, Schul- und Institu-ten-Etats betreffend.

Um über die von der Königl. General-Kontrolle nach Artikel IV. ihrer Instruction zu correvidirenden und mit zu vollziehenden Etats, der Geistlichen-, Unterrichts, und Medizinal-Verwaltung zu bestimmen, hat die Königl. Regierung nach dem von der Königl. General-Kontrolle entworfenen, hier sub lit. a. beigefügten Schema ein Ver-

zeichniß der Kirchen, Schulen und Institute ihres Bezirks, welche nur eine jährliche Einnahme bis 200 Rthlr. voll aus Staats-Fonds beziehen, besonders für die Geistliche- und Unterrichts-Verwaltung, und besonders für die Medizinal-Verwaltung, anfertigen zu lassen, und dem Ministerio einzureichen.

Alle übrige im gedachten Artikel IV. bezeichneten Etats, welche noch nicht regelmäßig zur Kognition der Königl. General-Kontrolle gelangt sind, verlangt dieselbe sämmtlich noch einmal zu prüfen, um zu erwägen, ob und bei welchen ihre Correvision und Mitvollziehung oder Bestätigung etwa erforderlich sein dürfte. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sämmtliche hierunter begriffenen Etats der Geistlichen-, Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung dem Ministerio, aber einen jeden einzeln und mittelst besondern Präsentations-Berichts, einzureichen.

Berlin, den 30. September 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Verzeichniß

von allen Etats für Kirchen, Schulen und Institute, welche nur eine jährliche Einnahme bis 200 Rthl. voll aus Staats-Kassen erhalten, nebst Nachweis, wie solche eingenommen und ausgegeben worden.

No.	Benennung der Etats.	Einnahme.								Summa der Einnahme.	Ausgabe.							Summa der Ausgaben.
		An Zinsen von Kapitalien.	An Berechtigungen	An Zuschüssen aus Staats-Kassen.	An Zuschüssen aus andern Kassen.				An unbestimmten Einnahmen.		An Verwaltungs-Kosten.	An Besoldungen.	Zu Bedürfnissen.	Zu Bau- und Reparatur-Kosten.	Zu Heitzung und Erleuchtung.		Insgemein.	

79.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und Konſiſtorien ꝛc., die Aufbringung der Unterhaltungskoſten für Amtswohnungen betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wünſcht eine Nachweiſung derjenigen Beamten zu erhalten, welche nach dem Reglement vom 18. Oktober 1822 *), eine Befreiung von Tragung der Unterhaltungs-Koſten ihrer Amtswohnungen in Anſpruch nehmen können. Früher ſind nun zwar ſchon dergleichen Nachweiſungen von den Regierungen, jedoch mittelſt eines an mehrere Miniſterien erſtatteten Berichts eingereicht worden; ſo daß alſo die Akten des unterzeichneten Miniſterii desfalls keine hinreichende Notizen enthalten. Die Königl. Regierung hat daher des baldigſten der genannten Behörde annoch eine Nachweiſung der in dem diesſeitigen Reſſort angeſtellten und hierher gehörigen Beamten einzureichen.

Zur Richtſchnur hierbei macht das Miniſterium auf Folgendes aufmerkſam:

Hinſichts der vom Staate den Geiſtlichen und Schullehrern als Patron gewährten Dienſtwohnungen verweiſet das gedachte Reglement im §. 17. auf das allgemeine Landrecht; dieſe ſind ſonach zu jener Nachweiſung nicht zu bringen. Ferner ſollen nach §. 15. die Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anſtalten des Staats nach dem in Rede ſtehenden Reglement behandelt werden, ſo wie diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welchen der Staat nicht als Patron die Dienſtwohnung gewährt. Hiernach ſind alſo die Lehrer derjenigen Unterrichts-Anſtalten, welche vom Staate entweder gar keinen, oder nur einen auf beſtimmten Verpflichtungen beruhenden, oder nur zu einzelnen gewiſſen Ausgaben bewilligten jährlichen Zuſchuß erhalten,

*) Jahrg. 1823, 1ſtes Heft, S. 3. seqq.

halten, hierher nicht zu rechnen; vielmehr ist die fragliche Verpflichtung der betreffenden Beamten nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts über den Nießbrauch zu beurtheilen.

In Ansehung der sonach hierher gehörigen Beamten bestimmt das Ministerium in Beziehung auf den § 5. des gedachten Reglements hierdurch, daß es lediglich bei der durch denselben festgesetzten Norm verbleibt, und eine Abweichung, hiervon anzuordnen keine Veranlassung vorhanden ist.

Hinsichts derjenigen Individuen, welche bei den von den Königl. Konsistorien ressortirenden Instituten angestellt sind, werden diese Behörden der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die erforderliche Nachweisung mittheilen.

Gut wird es übrigens sein, die Beamten der Geistlichen- und Unterrichts-Verwaltung und die Beamten der Medizinal-Abtheilung in besondere Nachweisungen zu verzeichnen.

Berlin, den 4. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

80.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Revision der Orgel-Bauanschläge betreffend.

Dem Ministerium kommen Fälle vor, daß einige Königl. Regierungen den Musik-Direktor Haak zu Stettin Orgelbau-Anschläge direkt zur Revision übersenden. Ein solches Verfahren ist in dem Reskript vom 10. December v. J. nicht vorgeschrieben, und daher nur als ein, von der betreffenden Regierung dem ꝛc. Haak besonders ertheilter Auftrag zu betrachten, wofür derselbe aus den be-

treffenden Kirchen-Kassen, oder von demjenigen, den sonst die Zahlungs-Verbindlichkeit trifft, zu remuneriren ist.

Der Musik-Direktor Haak zu Stettin ist blos als Kommissarius der Königl. Ober-Bau-Deputation zum Revisor der Orgelbau-Anschläge, und zu deren Prüfung und Begutachtung in rein musikalischer Hinsicht anzusehen, wie auch in dem obgedachten Rescripte ausdrücklich bemerkt worden ist, und er wird nur dann von dem Ministerium für die Superrevision der Orgelbau-Anschläge remunerirt, wenn solche ihm zuvor von der Königl. Ober-Bau-Deputation mittelst besondern Auftrags zu dem Ende zugefertigt werden.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

81.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Konsistorien, den Gebrauch der Bibel in den Schulen und bei Katechisationen betreffend.

Da bei dem Ministerio eine Anzeige gemacht worden, wonach die Bibel in manchen Katechisationen wenig, und in manchen Elementarschulen gar nicht gebraucht werden soll: so wird das Königl. Konsistorium aufgefordert, auf diesen Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, in Beziehung auf denselben das Erforderliche anzuordnen, und darüber anher zu berichten.

Berlin, den 7. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

82.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Beibehaltung der in der schon eingeführten Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes ꝛc. von Seiten der neu angestellten Pfarrgeistlichen betreffend.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll; so wird dies der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorium) hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl in die Vocationen der zu Königl. Patronatstellen berufenen Kandidaten und Prediger, wie in die für die von Privat-Patronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirten Geistlichen zu ertheilenden Confirmationen, die vorgedachte Bestimmung, ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß hievon die Neuanzustellenden zeitig, und vor der Einführung in das Amt, unterrichtet werden.

(Das Königl. Konsistorium hat diese Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen ist, berufenen Geistlichen, den Gebrauch derselben beizubehalten, den Kandidaten schon bei ihrer Prüfung pro Ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses bekannt zu machen.)

Berlin, den 29. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

83.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konſiſtorium zu Königsberg in Pr., die Maaßregeln gegen Verbindungen zur Verbreitung eines vermeintlich beſſern Chriſtenthums betreffend.

Es iſt dem Miniſterio Kenntniß gegeben, daß in Königsberg der Glaube ziemlich verbreitet ſein ſoll, als exiſtirten gewiſſe Verbindungen, die im Finſtern ein vermeintlich beſſeres Chriſtenthum verbreiten wollten, und dabei doch ſelbſt gegen die erſten Regeln des Chriſtenthums handelten, zu welchen Verbindungen auch Seminar-Direktoren und Lehrer gehören ſollten.

Je mehr das Miniſterium als ſeine Pflicht erkennt, und außerdem durch den oft und beſtimmt geäußerten Willen Sr. Majeſtät aufgefordert iſt, allenthalben für laute und öffentliche Verbreitung chriſtlicher Erkenntniß und Geſinnung durch Schulen und Unterrichts-Anſtalten, und namentlich durch die Einrichtung der Seminarien und ſonſtiger Lehrer-Bildungs-Anſtalten nach beſtem Vermögen zu ſorgen, und je mehr daſſelbe bemüht geweſen iſt, dieſer Verpflichtung nachzukommen; deſto weniger bedarf es geheimer Mittel und Wege oder beſtimmter Verbindungen und Vereine, um den nemlichen Zweck zu erreichen, und deſto mehr würde befürchtet werden müſſen, daß dergleichen Verbindungen, wie ſie überall ſchon der Form nach geſetzwidrig und alſo durchaus unzuläßig ſind, ſo auch ihrer inneren Richtung nach, verkehrt und unſtatthaft ſein möchten.

Dem Miniſterio iſt zwar bis jetzt auf anderem Wege von der Exiſtenz ſolcher Verbindungen nichts bekannt geworden, indeſſen darf daſſelbe ſich nicht verhehlen, daß die religiöſe Richtung unſerer Zeit ſich hie und da auf mancherlei, zum Theil gefährliche Abwege verirrt hat oder zu verirren drohet, und es iſt ſein ernſtlicher Wille, dieſer Gefahr auf alle mögliche Weiſe vorzubeugen, und vor al-

len Dingen nicht zu gestatten, daß sie auf irgend eine Weise in Schulen und Unterrichts-Anstalten eindringen könne. Es gehört dahin zunächst die mit Recht sogenannte mystische Richtung, wo die geoffenbarten Religions-Wahrheiten aus dem Gebiete der klaren Erkenntniß und einer darauf gegründeten vollständigen Ueberzeugung in das der dunklen Gefühle und der bloß subjectiven Anschauungen und Vorstellungen gezogen werden; es gehört dahin ferner die gemeinhin sogenannte pietistische Richtung, wo bei überspannten und einseitigen Vorstellungen theils von der Natur des sündlichen Verderbens, theils von den Wirkungen der göttlichen Gnade, des Gebetes und des Glaubens entweder eine dumpfe, trübe und ängstigende Lebens-Ansicht oder der Wahn eines begünstigten unmittelbaren Verhältnisses zu Gott und einer bevorzugten Erwählung, eben damit aber sowohl Unduldsamkeit, liebloses Urtheil und Splitterrichterei, als geistlicher Dünkel, Stolz und Selbstgenügsamkeit hervorgebracht werden; es gehören dahin weiter die mancherlei separatistischen Abirrungen, wo nach inviduellem Verstehen und Erklären der heiligen Schrift die Einzelnen sich berechtigt glauben, ihren eigenen Lehrbegriff und darnach die Form der Gottes-Verehrung und den Gebrauch der Gnadenmittel nach Gutdünken einzurichten und anzuordnen, und von der großen kirchlichen Gemeinschaft nach Willkühr sich ganz oder in einzelnen Beziehungen loszusagen; und es gehört endlich dahin die fast größte Verkehrtheit, wo ohne wahrhaften Antheil weder der Erkenntniß noch des Gefühls und nur aus einer unbestimmten, oft auf ganz sinnlichen Antrieben beruhenden Sehnsucht, die Einbildungskraft mit vermeintlich frommen Vorstellungen ihr dürftiges Spiel treibt, das sie nur durch unaufhörliche geist- und empfindungslose Wiederholung der nemlichen Redensarten zu unterhalten im Stande ist.

Wie das Ministerium bisher alles Ernstes darüber gehalten hat, daß solchen und ähnlichen Verirrungen und Verkehrtheiten der Weg in die Schulen und Unterrichts-Anstalten eben so fest verschlossen werde, als jenem entge-

gengesetzten seichten und trostlosen Bestreben, die positiven Glaubens-Wahrheiten und die Offenbarungen von Gottes Wesen und Willen als bloße Erfindungen des menschlichen Verstandes darzustellen; so wird dasselbe auch ferner den bisherigen Gang verfolgen und dahin wirken, daß allenthalben wahre christliche Lehre, der heil. Schrift gemäß, rein und unverfälscht verkündigt, Religiösität, Gottesfurcht und kirchliches Leben begründet, befestigt und vermehrt, und dadurch in allen Klassen und Ständen wahre christliche Tugend, nemlich Vertrauen auf Gott, Zufriedenheit mit dem von der Vorsehung beschiedenen Loose, Mäßigkeit und Nüchternheit, Treue im Beruf, Gewissenhaftigkeit in allen Verhältnissen, Gehorsam gegen den Landesherrn und die Obrigkeit, Liebe und Wohlwollen gegen den Nebenmenschen und im Ganzen eine freudige, thätige und gemeinnützige Betriebsamkeit geweckt und verbreitet werde.

Das Ministerium versieht sich auch zu allen Behörden, die mit und unter ihm auf Schulen und Unterrichts-Anstalten einzuwirken berufen sind, daß sie diese seine Absicht vollkommen theilen und nach besten Vermögen darüber wachen, daß selbige erreicht werden möge.

Wenn daher das Königl. Konsistorium oder ein einzelnes Mitglied desselben von der im Eingang gedachten angeblichen Verbindung, wäre es auch nur als Gerücht, nähere Kenntniß haben sollte, oder wenn demselben von irgend einem Seminar-Direktor oder Lehrer bekannt geworden wäre, daß von ihm hinsichtlich der religiösen Richtung, die er genommen, irgend ein Nachtheil für die Anstalt, an welcher er arbeitet, zu besorgen sei, so wird demselben hierdurch zu einer Gewissenspflicht gemacht, sich darüber offen und unumwunden gegen das Ministerium zu äußern, damit der Sache weiter ernstlich nachgeforscht, und entweder gleich im Anfange der Keim zu verkehrten oder irreligiösen Richtungen erstickt, oder auch von Männern, die keinen Vorwurf verdienen, ungegründeter Verdacht entfernt werden könne.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die Pflanzschulen für künftige Volkslehrer haben, kommt es nicht bloß dar-

auf an, daß sie wirklich eine möglichst vollständige und angemessene Einrichtung erhalten, sondern auch, daß sie sich des allgemeinen Zutrauens und der Achtung des Publikums im vorzüglichen Maaße erfreuen. Je mehr Sorgfalt daher das Ministerium auf die Seminarien und deren Besetzung durch tüchtige Lehrer bisher verwendet hat, desto mehr muß ihm auch daran gelegen sein, daß ihre Wirksamkeit weder durch verkehrte Richtungen, die sich unvermerkt einschleichen, verderblich, noch auch durch ungegründete Besorgnisse und falsche Beschuldigungen gehemmt werde.

Das Ministerium sieht dem hierauf zu erstattenden Berichte baldigst, und spätestens binnen 8 Wochen unfehlbar entgegen, und bemerkt nur noch, daß dieses Reskript auch an die übrigen Königl. Konsistorien ergeht.

Berlin, den 24. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

84.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien (ausschließlich desjenigen zu Königsberg) dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Königl. Konsistorio wird hierneben Abschrift einer unter heutigem dato an das Konsistorium zu Königsberg erlassenen Verfügung, betreffend die angebliche Existenz von Verbindungen zur Verbreitung eines vermeintlich bessern Christenthums, welcher auch Seminar-Direktoren und Lehrer angehören sollen, mit dem Auftrage mitgetheilt, nach dem Inhalte derselben zu berichten, ob etwa auch in dortiger Provinz Besorgnisse der angegebenen Art laut geworden, und zur Kenntniß des Königl. Konsistorii gelangt sind, oder ob dasselbe etwa auf andere Art veranlaßt wor-

den sei, wegen Zweckmäßigkeit des in den evangelischen Seminarien ertheilten Religions-Unterrichts, und wegen der religiösen Richtung der dazu angestellten Lehrer irgend einen Zweifel zu hegen.

Berlin, den 24. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

85.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums in Cölln, an die Vorsteher der Gymnasien, die Einholung der Heirathskonsense von Seiten der Lehrer und deren Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Lehrer an Gymnasien aus Unkunde der bestehenden gesetzlichen Vorschriften es unterlassen haben, vor ihrer Verheirathung den Heirathskonsens bei der betreffenden Behörde einzuholen, wodurch es denn auch geschehen ist, daß dieselben ihren Ehefrauen eine Pension bei der allgemeinen Wittwenkasse nicht versichert haben. Um dergleichen Unregelmäßigkeiten für die Folge vorzubeugen, tragen wir Ihnen auf, den ordentlichen Lehrern Ihres Gymnasiums, welche noch unverheirathet sind, bekannt zu machen, daß sie gleich den übrigen preußischen Staatsdienern zu ihrer Verheirathung des Heirathskonsenses der Staats-Behörde bedürfen. Zu dem Ende haben dieselben, vor ihrer Heirath, ein desfallsiges Gesuch an uns einzureichen, und darin zugleich eine bestimmte Erklärung abzugeben, welche Summe sie ihrer künftigen Gattin bei der allgemeinen preußischen Wittwen-

Verpflegungs-Anstalt als Pension zu versichern gedenken. Auf den Grund dieser Erklärung wird alsdann der Konsens dem Bittsteller ertheilt, welcher gehalten ist, den wirklichen Einkauf seiner Gattinn in die Wittwen-Kasse nach Verlauf des nächsten auf seine Verheirathung folgenden Rezeptionstermins durch Einsendung des Rezeptionsscheines nachzuweisen. Der Beitritt zur Wittwen-Kasse kann übrigens unter keiner Bedingung erlassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch überall nur auf die ordentlichen Lehrer der höheren Schulanstalten Anwendung.

Köln, den 6. April 1825.

Das Königl. Konsistorium.

86.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Privatlektüre griechischer und lateinischer Schriftsteller von Seiten der Schüler in den obern Klassen der Gymnasien betreffend.

Bei dem Gymnasio in Danzig findet die Einrichtung statt, daß die Schüler in den drei obern Klassen angehalten werden, griechische und lateinische Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, daß sich diese Privatlektüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschließt, und unter der Aufsicht und Kontrolle des jedesmaligen Klassen-Ordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche das abschriftlich beigeschlossene Promemoria (sub lit. a.) das Nähere enthält, scheint dem Ministerio aus mehrern Gründen sehr zweckmäßig. Das Königl. Konsistorium wird daher aufgefordert, die Direktoren und Lehrer der Gymnasien seines Bezirks mit diesem Promemoria bekannt zu machen, und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlektüre

ihrer Schüler in den zwei und resp. drei obern Klassen eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Einrichtung der Privatlektüre am Gymnasio zu Danzig.

Der Zweck der Privatlektüre griechischer und römischer Autoren ist: 1) die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2) den Cyklus der öffentlich gelesenen Autoren dahin zu erweitern, daß die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der altklassischen Litteratur von dem Gymnasio mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der drei obern Klassen (denn nur auf diese ist die Privatlektüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu ertheilen, und besonders dahin sehen, daß die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken, und alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in Tertia nach Verlauf jedes Monats, in Secunda und Prima aber nach Verlauf jedes Vierteljahres sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen, und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer theils einige Stunden der öffentlichen Lektüre benutzt, theils

aber auch, was namentlich bei zahlreichen Klassen nothwendig ist, mehrere außerordentliche Stunden ansetzt.

Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentlichen Lektüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentlich zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, daß nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Klasse gelesen werden.

Wenn demnach

1) in Tertia, in einem zweijährigen Cursus folgende Schriftsteller öffentlich gelesen werden:
   a. im Griechischen:
      1) fünf bis sechs Bücher der Odyssea,
      2) die ganze Anabasis des Xenophon,
   b. im Lateinischen:
      1) die ganzen Metamorph. des Ovidius mit Ausnahme einzelner Erzählungen und des schon in Quarta gelesenen ersten Buches.

2) Jul. Caesar. Bell. Civile, und nach dessen Beendigung entweder einige Bücher des Livius oder des Justinus;

so ist der zweiten Abtheilung der Klasse zur Privat-Lektüre anzuweisen:

   a. im Griechischen:
      Jacobs Elementarbuch Curs. II., soviel davon in Quarta noch nicht gelesen worden, und nach dessen Beendigung der Anacreon;
   b. im Lateinischen:
      Jul. Caesar. Bell. Gallicum,

der ersten Abtheilung aber — die nun schon ein ganzes Jahr lang die Klasse besucht hat —

   a. Jacobs Attica, nach einer von dem Lehrer zu treffenden Auswahl,
   b. Ovidii Tristia und einige Elegieen des Tibullus und Propertius.

Anmerkung.

Zur Wahl der Attica bestimmt der Mangel einer andern, für unsern Zweck geeigneteren Sammlung grö-

ßerer Stücke aus griechischen Historikern, eine Arbeit, der ich mich in Kurzem selbst unterziehen werde. Auf gleiche Weise wird zum Gebrauch dieser Klasse auch eine zweckmäßige Sammlung aus den römischen Elegikern veranstaltet werden.

2) in Secunda wird in einem zweijährigen Cursus öffentlich gelesen:

a. im Griechischen:

1) Homeri Ilias 1—12 incl.

2) Theocritus — mit Auslassung von 3—4 Idyllen.

3) Plutarchi vitae nach Bredow's Sammlung,

b. im Lateinischen:

1) Virgilii Eclogae — zur Vergleichung mit Theocrit und Aeneis ganz,

2) Ciceronis orat. pro Roscio Amer., pro Ligario, pro lege Man., pro Annio Mil. et Dejotaro und pro Archia.

3) Salustius ganz, und nach dessen Beendigung einige Bücher des Livius.

Privatim wird von der zweiten Abtheilung gelesen:

a. im Griechischen:

Homeri Odyssea ganz, soviel davon in Tertia nicht gelesen worden;

b. im Lateinischen:

Ciceros Schriften de amicitia und de senectute;

von der ersten Abtheilung:

a. im Griechischen:

Herodoti Lib. VI. bis IX. incl.

b. im Lateinischen: Ciceronis Orat. in Catilinam;

3) in Prima wird in einem zweijährigen Cursus öffentlich gelesen:

a. im Griechischen:

1) Ilias XIII — XXIV. incl.

2) Sophoclis Antigone et Oedipus Tyrannus, und nach deren Beendigung Aeschyli Prometheus und Septem contra Thebas,

3) Thucydidis Lib. I. et II., darauf Demosthe-

nis orat. de Corona, und nach dereu Beendigung Platonis Phaedon;

b. im Lateiniſchen:

1) Horatius — mit Weglaſſung einiger Epoden und Satiren —

2) Cicero de nat. deorum, und nach deren Beendigung de divinatione,

3) Taciti Annales ganz.

Privatim wird von der zweiten Abtheilung geleſen:

a. im Griechiſchen:

1) Euripidis Hecuba, Orestes, Phoenissae und Medea, in jedem Vierteljahre ein Stück;

b. im Lateiniſchen:

Cicero de officiis,

von der erſten Abtheilung,

a. im Griechiſchen:

Euripidis Hippolytus, Alcestis, Andromache und Supplices, in jedem Vierteljahre ein Stück;

b. im Lateiniſchen:

Ciceronis quaestiones Tusculanae.

Nach dieſem Plane hat jeder Schüler, bei ſeinem Abgange von dem Gymnaſium, in einem Zeitraum von 6 Jahren, folgende Schriftſteller theils öffentlich, theils privatim geleſen:

1) im Griechiſchen:

Homeri Ilias und Odyssea ganz — mehrere Stücke des Aeschylus, Sophocles und Euripides — 4 Bücher des Herodotus — 2 Bücher des Thucydides — des Xenophon Anabasis — mehrere vitae des Plutarchus — Demosthenes de Corona — Platonis Phaedon. —

2) im Lateiniſchen:

Virgilius ganz mit Ausnahme der Georgica — Horatius ganz — Ovidii Metamorph. ganz — mehreres aus den römiſchen Elegikern. Jul. Caesar. Bell. Gallicum et Civile — 5 bis 6 Bücher des Livius — Salustius ganz — Taciti Annales — Cicero's Reden zum Theil, die Schriften de amicitia

und de senectute, de officiis, de divinatione, de natura deorum, disputationes Tusculanae.

N. N.

87.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konſiſtorium zu Magdeburg, die philoſophiſchen Vorbereitungs-Studien auf den Gymnaſien betreffend.

So wenig das Miniſterium einen theoretiſch-ſyſtematiſchen Vortrag der philoſophiſchen Wiſſenſchaften für die Gymnaſien als geeignet betrachten kann, eben ſo wenig läßt ſich verkennen, daß bei der bisherigen Einrichtung, wo die ſtudierenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philoſophie und ohne eine Vorſtellung von dem, was Philoſophie iſt, und von dem philoſophiſchen Standpunkte zu haben, die Univerſität beziehen, zwiſchen dieſer und den Gymnaſien eine zu große Kluft ſtatt findet, welche durch Anordnung philoſophiſcher Vorbereitungs-Studien auf den Gymnaſien auszufüllen ſchon ſeit längerer Zeit von dem Miniſterio beabſichtigt wird. Solche philoſophiſche Vorbereitungs-Studien würden, wie auch ſchon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden blos theoretiſch-ſyſtematiſchen Vortrag der einzelnen philoſophiſchen Doctrinen ausſchließen, und ſich den Zweck ſetzen müſſen, die Schüler etwa der beiden oberſten Gymnaſial-Klaſſen in einer oder zwei wöchentlichen Stunden mit allgemeinen Vorſtellungen, und näher mit Gedanken-Formen, wie ſie eben ſowohl dem blos raiſonnirenden, als dem höhern philoſophiſchen Denken gemeinſchaftlich ſind, zu beſchäftigen, ſie mittelſt praktiſcher Uebungen zu gewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und ſie darin ſtufenweis bis zu dem Punkte zu führen, auf dem ſie für das ſyſte-

matiſche Studium der Philoſophie, womit der Univerſitäts-Unterricht beginnt, als reif zu erachten ſind. Eine ſolche praktiſche Beſchäftigung mit allgemeinen Vorſtellungen und näher mit Gedankenformen auf Gymnaſien würde zu dem ſyſtematiſchen Studio der Philoſophie, welches der Univerſität ausſchließlich verbleibt, die nähere Beziehung haben, daß das ſpekulative Denken theils eine Uebung vorausſetzt, in abſtrakten Gedanken für ſich, ohne ſinnlichen Stoff, der in dem mathematiſchen Inhalte noch vorhanden iſt, ſich zu bewegen, theils aber, daß die Gedanken-Formen, deren Kenntniß durch ſolchen Gymnaſial-Unterricht verſchafft würde, ſpäter bei dem eigentlichen Studio der Philoſophie eben ſowohl gebraucht werden, als ſie auch einen Haupttheil des Materials ausmachen, das die Philoſophie zu verarbeiten hat. Was den beſtimmten Kreis der Kenntniſſe betrifft, an welchen die Gymnaſial-Lehrer die Schüler der beiden oberſten Klaſſen mittelſt ſolcher philoſophiſchen Vorbereitungs-Studien zur Bekanntſchaft und Gewohnheit mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten könnten, ſo iſt die Geſchichte der Philoſophie, welche ſonſt wohl in der erſten Klaſſe der Gymnaſien gelehrt worden, zu dem fraglichen Zwecke nicht geeignet, weil ſie, ohne die ſpeculative Idee, für welche die Schüler in den Gymnaſien noch nicht reif ſind, vorauszuſetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müßiger Meinungen ausarten, und eine nachtheilige und verächtliche Meinung von der Philoſophie hervorbringen könnte. Dagegen würden ſich zu dem fraglichen Vorbereitungs-Unterrichte vorzüglich die Anfangsgründe der Logik und der ſogenannten empiriſchen Pſychologie eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorſtellungen von den Empfindungen der äußern Sinne, Einbildungskraft, Gedächtniß und von den weitern Seelenvermögen könnten den fraglichen Unterricht beginnen, und um ſo mehr als Einleitung in die logiſchen Uebungen benutzt werden, als dieſen nothwendig eine Erwähnung von den Geiſtes-Fähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verſchieden ſind, vorausgeſchickt werden muß. An den Unterricht von den äußern Sinnen, den

Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung, sogenannten Association derselben, dann weiter von der Natur der Sprachen, vornemlich aber von dem Unterschiede zwischen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymnasien viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen, und zugleich, wenn sie auch den Antheil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine direktere Einleitung in das Logische geben können.

Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, und deren Arten, dann von der Definition, Eintheilung, dem Beweise und der wissenschaftlichen Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantischen Kategorien, als sogenannte Namenbegriffe des Verstandes anschließen, und endlich noch die Antinomien erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Vernunft und auf die Ideen, und auf die mittelst derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses beieilenden logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung spricht der Umstand, daß kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurtheilt zu werden, daß der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studierenden während der Universitäts-Jahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich außer ihren Brotstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen. Wenn das Ministerium, obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosophischen Vorbereitungs-Studien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittelst einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hiervon in der Besorgniß, daß bis jetzt noch nicht an allen Gymnasien Lehrer vorhanden sein mögten, welche die fraglichen philosophischen Vorbereitungs-Studien auf die im Obigen bezeichnete Weise, zu leiten im Stande sind. Es

scheint

scheint daher räthlich, mit dem mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymnasien, wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Ministerium ermächtigt das Königl. Konsistorium hierdurch, in denjenigen Gymnasien seines Bezirks, die einen hinreichend qualifizirten Lehrer für die fraglichen philosophischen Vorbereitungs-Studien haben, dieselben in den beiden obersten Klassen, auf die im Obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur in den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, daß für diese Studien wöchentlich höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterricht in der deutschen Sprache und in der deutschen Litteratur, so wie in der Mathematik am füglichsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentlich drei, und für die Mathematik fünf oder sechs Lektionen ausgesetzt sind. Dem Königl. Konsistorio bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäß nach seiner nähern Kenntniß von den einzelnen Gymnasien und der Qualifikation der betreffenden Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Ministerium vor, das Königl. Konsistorium auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weitern Instruktion zu versehen.

Berlin, den 14. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

88.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Konsistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Ministerio den Wunsch zu erkennen gegeben,

daß philosophische Vorbereitungs-Studien wieder in den Kreis des Gymnasial-Unterrichts aufgenommen werden mögten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das Königl. Konsistorium über die desfallsigen Absichten des Ministerii nicht länger in Zweifel sei, kommunicirt das Ministerium dem Königl. Konsistorio in der Anlage Abschrift einer unter dem 14ten v. M. an das Königl. Konsistorium zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 26. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

89.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Konsistorien zu Danzig, Königsberg, Münster, Magdeburg, Posen, Breslau, Cölln und Koblenz, die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten betreffend.

Der häufig vorkommende Tadel der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hierselbst, betreffend das ungleiche Maaß von Zeit, welches den Abiturienten bei den Gymnasien zur Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten gestattet wird, hat das Konsistorium der Provinz Brandenburg veranlaßt, nicht allein die hierunter bestehenden gesetzlichen Vorschriften in mehreren besondern Fällen einzuschärfen, sondern auch das abschriftlich beiliegende Circulare vom 22. Januar cur.*) an sämmtliche Direktoren und Rektoren der Gymnasien der Provinz Brandenburg zu erlassen.

*) Im 2ten Hefte S. 386 schon abgedruckt.

Da die in diesem Circulare enthaltenen Bestimmungen zweckmäßig sind, so fordert das Ministerium das Königl. Konsistorium hierdurch auf, wegen des den Abiturienten zu ihren schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu gestattenden Maaßes von Zeit, die Direktoren und Rektoren der Gymnasien seines Bezirks auf gleiche Weise zu instruiren.

Berlin, den 25. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

90.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Schulgeld-Sätze betreffend.

Auf die Anfragen:

„wie es mit den drei reglementsmäßigen Schulgeldsätzen „von 6, 9 und 12 Pf. (1 Sgr.) Brandenburgisch, welche nach Einführung des neuen Münzfußes $7\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{4}$ „und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf) Preußisch betragen, gehalten werden solle, um eines Theils die Brüche von $7\frac{1}{2}$ „und $11\frac{1}{4}$ zu vermeiden, andern Theils die Lehrer hierbei nicht zu benachtheiligen?“

hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 30. Oktober d. J. angeordnet, daß anstatt des Mittelsatzes von 9 Pf. Brandenburgisch oder $11\frac{1}{4}$ Preußisch, von nun an 1 Sgr. entrichtet werde. In die Stelle der vorgenannten drei Schulgeldsätze von 6, 9 und 12 Pf. treten nunmehr die von 7 Pf., 12 Pf. (1 Sgr.) und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) Preußisch, welcher letzte Satz Einem Sgr. nach dem vorigen Münzfuße vollkommen gleich kommt.

Um jedoch den vielen Beschwerden zu begegnen, wozu die 3 abgestuften Sätze zum Nachtheil des Schulzweckes schon so oft Anlaß gegeben haben, wird es am zweckmäßigsten sein, wenn — wie es an vielen Orten schon

jetzt der Fall ist — das wöchentliche Schulgeld nur nach einem einzigen und zwar Mittelsatze, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher sich das Kind befindet, entrichtet wird. Da, wo das gedachte wöchentliche Schulgeld noch besteht, empfehlen wir vornemlich bei neuen Anstellungen der Lehrer diese zweckmäßige Anordnung der Schulgeld-Entrichtung nach dem Mittelsatze von 1 Sgr.

Liegnitz, den 5. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

91.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Schulbesuch, das Schulgeld und die Schulzucht betreffend.

Durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 14. Mai d. J. ist einem längst gefühlten Bedürfnisse vorgesehen worden.

Um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern, und den beabsichtigten Erfolg so viel sicherer herbeizuführen, wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Nachstehendes verordnet:

1. Die Aufnahme der schulfähigen Kinder in öffentliche Schulen findet von nun an halbjährig, den 1. April und 1. Oktober Statt.

2. Kinder, welche das fünfte Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zur Schule zugelassen werden.

3. Der Schulvorstand, welchem überall der Pfarrer vorsteht, führt die Aufsicht über alle schulpflichtige Kinder des Bezirks, und fördert, so viel an ihm ist, daß alle die Schule wirklich besuchen. Er ermahnt die säumigen Eltern, bemerkt in den vom Lehrer ihm vierteljährlich vorgelegten Listen, welche ermahnt worden sind, und übergiebt dem Bürgermeister hiernach die Listen.

4. Der Bürgermeister als weltliche Obrigkeit der Schule wird sich von Zeit zu Zeit mit dem Pfarrer und

Schulvorstande benehmen, wie der Schulbesuch ohne Zwangsmittel gefördert werden könne.

5. Zwangsmittel gegen die säumigen Eltern mittelst Polizei-Strafen in Geld, sind erst dann anwendbar, wenn eine gütliche Erinnerung vom Schulvorstande vorhergegangen und fruchtlos geblieben ist. Zeigt der Schulvorstand sich in der Anmahnung säumig; so muß die Polizei-Behörde dem Landrathe hiervon Kenntniß geben, damit dieser ernstlich einschreite.

6. Den Eltern ist es zwar freibelassen, die Kinder in eine andere öffentliche oder genehmigte Privat-Schule außer ihrem Schulbezirke zu schicken. Die Schulpfleger werden jedoch darüber wachen, daß diese Befugniß durch öftern Wechsel zum Nachtheil der Kinder und Schule nicht mißbraucht werde, und der Uebertritt aus der einen in die andere Schule auch nur an den im §. 1. bestimmten Terminen Statt finde. Sie können, wo sie es zweckdienlich finden, die Kinder auf die Schule ihres Bezirks zurückweisen.

7. Auch wenn eine Schule zu überfüllt wird, sind die nicht zum Bezirke gehörigen Kinder zurückzuweisen.

8. Weil in einigen Schulgemeinen die große Entfernung vom Schulhause, in andern die ländlichen Beschäftigungen, oder andere den Kindern übertragene Arbeiten ein Hinderniß des täglichen zweimaligen Schulbesuchs sind; auch noch nicht überall die Schulzimmer Raum genug haben, alle schulpflichtige Kinder auf einmal aufzunehmen; so sind die Schulpfleger ermächtigt, im Benehmen mit dem Bürgermeister und unter Zuziehung des Orts-Schulvorstandes eine angemessene Abänderung in den Schulstunden zu treffen; die Kinder nach Alter und Fähigkeit, oder nach dem Geschlechte zu trennen, und jeder Abtheilung besondere Unterrichtsstunden, den örtlichen Verhältnissen angemessen, zu bestimmen.

9. Die Lehrer sind verpflichtet sich dieser Anordnung zu fügen; und nur in dem Falle, wenn die tägliche Schulzeit über 6 Stunden hinaus erstreckt wird, und sie nicht in Folge ihres Berufs verbunden sind, längere Zeit des

Tages zu unterrichten, können sie auf eine billige Vergütung Anspruch machen.

Dagegen sind die Lehrer, welche von nun an ernannt werden, gehalten, an jenen Schulen, wo eine Trennung vorbemerkter Art zweckdienlich gefunden wird, ohne weitere Vergütung täglich 7 Stunden zu unterrichten.

10. Bei Aufnahme der schulfähigen Kinder eines Bezirks zur Bemessung des nöthigen Raums der Schulzimmer und zu andern statistischen Zwecken sind in der Folge die schulfähigen vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 12ten Jahre aufzuführen. Die über 12 Jahre alten Kinder, welche noch keinen Entlassungs-Schein aufzuweisen haben, sind jedoch deshalb nicht von der Pflicht entbunden, die Schule ferner zu besuchen.

11. Die Pfarrer sind verpflichtet, denjenigen Kindern, welche sie für hinlänglich unterrichtet erkennen, auf ungestempeltem Papier eine Bescheinigung unentgeldlich zu ertheilen. Diejenigen Kinder, welche eine solche Bescheinigung nicht beibringen können, sind zum Schulbesuche anzuhalten.

12. In Fällen, wo die polizeilichen Geldstrafen nicht ausreichen, den Schulbesuch zu erwirken, ist besonderer Bericht an uns zu erstatten.

13. Wir vertrauen jedoch, daß schärfere Zwangsmittel nirgend erforderlich sein werden, vielmehr die regelmäßige Beitreibung des Schulgeldes im Allgemeinen hinreichen werde, den Schulbesuch zu fördern.

14. Ueberall, wo Schulgeld hergebracht ist, wird der monatliche Satz von 3 Sgr. für jedes Kind angenommen; es sei denn, daß über ein geringeres Schulgeld unter Erhöhung des Normal-Gehalts von 66 Thlr. mit dem Lehrer eine Uebereinkunft getroffen worden.

15. Wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, bleibt es einstweilen bei dem bestehenden Satze.

16. Für alle Klassen einer Schule muß jedoch das Schulgeld gleichförmig sein. Wo noch Verschiedenheit Statt findet, wird der Schulpfleger im Benehmen mit der

Orts-Behörde den Mittelsatz ermitteln, nach welchem vom 1. Januar nächsten Jahrs an die Erhebung geschehen muß.

17. Das Schulgeld wird monatlich vorausbezahlt. Abzug für einzelne Tage und Wochen, während welcher das Kind die Schule nicht hat besuchen können, findet nicht Statt, vielmehr muß das Monatsgeld vollaus bezahlt werden, wenn das Kind auch nur Einmal im Laufe des Monats die Schule besucht hat.

18. Die Eltern sind verpflichtet von der Zeit an, wo nach den §. 1. und 2. die Kinder zur Aufnahme in die Schule reif waren, das Schulgeld zu entrichten.

19. Kann ein Kind, wegen körperlicher oder Geistes-Gebrechen die Schule nicht besuchen, oder weisen die Eltern dem Schulvorstande nach, daß sie ihm genügenden häuslichen oder Privat-Unterricht ertheilen lassen, oder wird das Kind nach dem §. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre auf längere Zeit vom Schulbesuche freigesprochen; so kann kein Schulgeld für die Monate, in welchen das Kind die Schule nicht besucht hat, gefordert werden.

20. Das Schulgeld wird an den Kommunal-Empfänger in der Regel entrichtet, und von diesem wie andere Kommunal-Steuer beigetrieben. Von dem Betrage, welchen derselbe wirklich einnimmt, werden ihm 4 von Hundert Hebegebühr bewilligt.

21. Damit aber den Eltern eine Gelegenheit mehr geboten werde, mit den Lehrern in Berührung zu bleiben, wird es ihnen gestattet, das Schulgeld für diejenigen Kinder, welche die Schule wirklich besuchen, dem Lehrer selbst zu entrichten, so fern dieses vor dem 15ten eines jeden Monats geschieht.

22. Eine Anmahnung von Seiten des Lehrers darf nicht Statt finden; vielmehr übergiebt derselbe am 15ten eines jeden Monats dem Kommunal-Empfänger die Liste der an ihn geschehenen Zahlungen.

23. Nach dem 15ten fängt die Zwangs-Beitreibung durch den Kommunal-Empfänger an, und es ist dann für den laufenden Monat keine Zahlung an den Lehrer mehr zuläßig.

24. Der Kommunal-Empfänger erhebt nach einer Liste, welche zu Anfang eines jeden halben Schuljahrs von dem Lehrer angefertigt, von dem Schulvorstande und dem Bürgermeister bescheinigt, und von der Landräthlichen Behörde vollstreckbar erklärt worden ist. In dieser Liste werden zwar die Armen-Kinder mit aufgeführt, allein der Betrag des Schulgeldes wird bei diesen nicht angesetzt. — Welche Kinder aber zum Armenrechte zugelassen seien, bestimmt der Armenvorstand.

25. Für diejenigen Kinder, welche die Schule besucht haben, wird dem Lehrer nach einer vom Schulvorstande bescheinigten Liste auf Anweisung des Bürgermeisters am Schlusse eines jeden Vierteljahrs das eingegangene Schulgeld entrichtet.

26. Ueber den Schulbesuch der Armen-Kinder führt der Lehrer ein besonderes Verzeichniß; jedes Schulversäumniß wird in diesem bemerkt, und es wird das Schulgeld für die Armen-Kinder nur nach Maaßgabe des Schulbesuchs aus Armenmitteln, und wo diese fehlen, aus der Gemeinde-Kasse auf Bescheinigung des Armen- und Schulvorstandes, und im letztern Falle zugleich auf Anweisung des Bürgermeisters entrichtet. Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken, haben keine Spende aus Armenmitteln zu erwarten.

27. Eltern, deren Kinder entlassen, gestorben oder vom Besuche der Schule im Laufe des halben Schuljahrs entbunden worden, haben die Absetzung von der Liste zu bewirken. Eine Bescheinigung des Pfarrers reicht hierzu hin; so lange dieses nicht geschieht, bleiben sie zur Zahlung des Schulgeldes für das laufende Semester verpflichtet.

28. Bei Anfertigung der neuen Liste für jedes Semester dürfen aber die von der Schule entlassenen Kinder nicht aufgeführt werden. In der Regel muß die Entlassung am Schlusse eines Semesters, in Folge einer unter Zuziehung des Schul-Vorstandes vorgenommenen Prüfung geschehen.

29. Besuchen solche Kinder, welche für hinreichend unterrichtet in Gemäßheit des §. 2. der Allerhöchsten Ka-

binets-Ordre, erklärt worden sind, ferner die Schule; so bleibt es einzig Sache des Lehrers, von diesen das Schulgeld zu erheben.

30. Das Schulgeld von jenen Kindern, welche die Schule nicht besucht haben, wird zu Schulerfordernissen verwendet; auch kann dem Lehrer auf den Antrag des Schulvorstandes von dem Gemeinderathe eine Zulage, die jedoch $\frac{2}{3}$tel des Betrags nicht übersteigen darf, unter Genehmigung der Landräthlichen Behörde bewilligt werden.

31. Wenn ein Schulbezirk mehrere Bürgermeistereien befaßt; so müssen für jede die Listen besonders angefertigt, auch muß vom Kommunal-Empfänger für jede Schule eine besondere Nachweise geführt werden.

32. Den Gemeinen bleibt es unbenommen, mit dem Lehrer eine Vereinbarung über Abstellung des Schulgeldes zu treffen. Eine solche Vereinbarung unterliegt aber unserer Genehmigung.

33. Da nach ausdrücklicher Erklärung des Königl. Ministerii nur den Verwaltungs-Behörden die Befugniß zusteht, das Maaß des Schulgeldes zu bestimmen, und die Erhebung desselben zu ordnen; so findet kein anderweiter Rekurs in dieser Beziehung Statt.

34. Was die Schulzucht betrifft, so versehen wir uns zu den Lehrern, sie werden von der ihnen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre §. 5. ertheilten Befugniß bescheidenen Gebrauch machen, und nicht außer Acht lassen, daß jene Lehrer den Vorzug verdienen, welche die Schulzucht ohne körperliche Züchtigung aufrecht zu halten verstehen.

35. Würden wider unser Erwarten Mißhandlungen vorkommen, welche nach dem §. 6. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre ein Disciplinar-Verfahren gegen den Lehrer begründen können; so werden die Schul-Vorsteher nicht abwarten, bis die Eltern klagend auftreten; sondern sie werden von Amtswegen dem Schulpfleger Anzeige machen, welcher darüber an uns berichten wird.

36. Würde aber ein gerichtliches Verfahren gegen einen Lehrer nöthig scheinen; so werden die Bürgermeister

der Landräthlichen Behörde unverzüglich Nachricht geben, welche uns von dem Verhalte in Kenntniß setzen wird.

37. Mit dem 1. Januar 1826. tritt diese Verordnung in Kraft, und ausnahmsweise werden dann diejenigen Kinder zur Schule aufgenommen, welche am 1. Oktober d. J. das 5te Jahr vollendet hatten.

38. Wir versehen uns zu allen Beamten geistlichen und weltlichen Standes, sie werden den wichtigen Zweck dieser Verordnung erkennend, und die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai d. J. ausgesprochene Absicht verehrend, mit Ernst und Nachdruck auf die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Vorschrift halten. Die Landräthe werden, wie dieses geschehen, in den Monats-Berichten und die Schulpfleger in ihren Hauptberichten anzeigen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1825.

Königl. Regierung.

92.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Nachweisungen der im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen betreffend.

Es kommt in einzelnen Provinzen leider häufig der Fall vor, daß große Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen. Da es zunächst erforderlich ist, daß das Ministerium sich über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß verschaffe, so wird die Königl. Regierung beauftragt, von den städtischen und ländlichen Polizei-Behörden ih-

res Bezirks, sich spezielle Nachweisungen solcher Verbrechen, und insonderheit von Diebstahl, Betrug, Brandstiftungen, Mordversuchen, fleischlichen Vergehungen einreichen zu lassen, worin Namen, Geburts- und Aufenthalts-Ort, Stand und Gewerbe der Eltern, Alter, Religion, empfangener Unterricht, und andere erläuternde Lebensumstände des jungen Verbrechers, nebst den Umständen, welche das Verbrechen selbst etwa entschuldigen können, oder auch erschweren möchten, auch das eingeleitete Verfahren oder die bereits verhängte Strafe möglichst genau angegeben sind, und eine Zusammenstellung dieser Nachweisungen jedesmal vierteljährlich, die erste aber sobald wie möglich, hierher einzusenden.

Es wird hierbei nur noch bemerkt, daß diese vorgeschriebene Anzeige nicht nach der erkannten Strafe aufzuhalten, sondern das begangene Verbrechen, sobald es zur Kenntniß der Polizei-Behörde gelangt ist, in die obgedachte Uebersicht aufzunehmen ist. Das Ministerium darf bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zum Voraus erwarten, daß sowohl die Königl. Regierung als die Polizei-Behörden demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden, und daß dies insonderheit von Seiten des Polizei-Decernenten und des Schulraths geschehe; das Königl. Regierungs-Präsidium wird daher dem letzteren eine besondere Theilnahme an diesem Geschäfte gestatten, und ihn auffordern, denselben fortwährend und auch bei seiner Anwesenheit in der Provinz im Auge zu haben, den, aus den Unterrichts-Verhältnissen hervorgehenden Quellen dieses Uebels nachzuspüren, sich darüber eine möglichst vollständige Ansicht zu verschaffen, und dieselbe bei Erstattung der Quartal-Berichte zu benutzen. In einzelnen, durch Schwere des Verbrechens oder besondere Bosheit oder Verwilderung, ausgezeichneten Fällen, hat die Königl. Regierung über deren hierher gehörige nähere Verhältnisse, durch die Polizei- oder Schul-Behörde vorläufig nähere Auskunft zu erfordern, und die darüber erhaltenen Berichte mit einzusenden, deren Mittheilung zur Vermeidung der

Schreiberei und Beschleunigung der Sache urschriftlich geschehen kann.

Berlin, den 30. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

93.

Publikandum der Königl. Regierung in Stettin, die Prüfung jüdischer Lehrer betreffend.

Es gehen von Seiten der jüdischen Gemeinden bei uns fortwährend so oft Gesuche um Befreiung ihrer Lehrer von der vorschriftsmäßigen Prüfung ein, daß wir uns dadurch zu der wiederholten öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt finden, wie nach den erlassenen allgemeinen Vorschriften kein jüdischer Lehrer von der Prüfung, ob er die für ein dem Lehrstande angehörendes Subjekt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, entbunden werden kann; sondern daß sich ein Jeder, gleichviel ob er allein für den Unterricht in der jüdischen Religion und hebräischen Sprache, oder auch als Lehrer an einer ordnungsmäßig eingerichteten jüdischen Schule angestellt ist, ob die Kinder der Gemeinde die christlichen Stadtschulen besuchen oder nicht, der allgemeinen Prüfung zu unterwerfen hat, und daß ihm, falls er darin nicht besteht, die Fortsetzung des Lehrgeschäftes durchaus nicht gestattet werden darf.

Die Magistrate werden beauftragt, dies den betreffenden Gemeinden und Lehrern in unserm Namen zu eröffnen, und darüber zu halten, daß wir durch dergleichen Befreiungsgesuche nicht weiter behelligt werden, und daß unter keinerlei Vorwand ein Lehrer von einer Gemeinde angenommen werde, der die gesetzmäßige Prüfung nicht zuvor bestanden, und von uns für wahl- und anstellungsfähig erklärt worden ist. Uebrigens versteht es sich von

selbst, daß ein jeder Lehrer sich auch über den Besitz des Preußischen Staatsbürgerrechts gehörig auszuweisen hat.

Stettin, den 31. December 1825.

Königl. Regierung.

VII.

Communal-Wesen.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Feststellung des Zeitpunkts zu neuen Magistratswahlen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht, den Sie über die Feststellung des Zeitpunkts zu neuen Magistrats-Wahlen unterm 12ten vorigen Monats erstattet hat, eröffnet, daß eine allgemeine Vorschrift in der Sache nicht erforderlich ist, die Königl. Regierung jedoch, da die Städte-Ordnung keine bestimmte Vorschrift enthält, und daher den Administrations-Behörden darin freie Hand läßt, auf dergleichen Anträge nach Ihrer besten Ueberzeugung von dem, was gut und zweckmäßig ist, verfügen mag.

Auf den vom dortigen Magistrate herausgehobenen Umstand, daß durch zeitigere Wahlen die künftig eintretenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung von der Theilnahme ausgeschlossen würden, kömmt nicht das Geringste an, da die Stadtverordneten-Versammlung eine permanente Korporation ist, deren jedesmalige Mitglieder in allen Fällen verbindliche Beschlüsse fassen, auch Magistrats-Personen (unter Bestätigung des Ministerii des Innern) selbst auf Lebenszeit wählen können, ohne durch einen Zweifel,

ob auch die künftigen Mitglieder damit übereinstimmen würden,

sich davon abhalten lassen zu müssen.

Hiernach mag die Königl. Regierung den dortigen Magistrat und die Stadtverordneten bescheiden.

Berlin, den 10. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung im Berichte vom 23sten v. M. über die Bürgermeister-Wahl in N. N. entwickelt, kann das Ministerium nicht übereinstimmen.

Wenn die Königl. Regierung glaubt, daß eine frühere Wahl vor Eintritt der neuen Stadtverordneten um deshalb nicht zuläßig gewesen sei, weil die im Februar des nächsten Jahres eintretenden neuen Mitglieder der Versammlung ein Recht hätten, bei dieser Wahl zu concurriren, so läßt sich aus dem Gesetze ein solcher Glaube nicht rechtfertigen. Die Stadtverordneten-Versammlung ist eine permanente Korporation, deren jedesmalige Mitglieder gesetzmäßige Beschlüsse fassen, und dadurch die Bürgerschaft und ihre Nachfolger verbinden können, und ein am letzten Tage vor dem Austritt eines Drittheils gefaßter Beschluß, selbst wenn er noch verschoben werden konnte, ist, wenn er nur sonst den Gesetzen entspricht, vollkommen gültig, auch den neu zu erwählenden Stadtverordneten nirgends ein Recht zugesprochen, zu verlangen, daß dergleichen Beschlüsse bis zu ihrem Eintritte verschoben werden sollen. Dieser Grund, aus welchem die Königl. Regierung der Bürgermeister Wahl in N. N. Ihre Bestätigung versagt, fällt daher von selbst weg. Es frägt sich daher nur, ob im Gesetze selbst ein Grund liegt, eine neun Monate vor Beendigung der Dienstzeit des dermaligen

Bürgermeisters abgehaltene Wahl für unzulässig zu halten? Ein solcher Grund ergiebt sich nun nirgends, da über die Zeit, wann gewählt werden soll, darin nichts vorgeschrieben ist, und es daher bei der Entscheidung über etwanige Differenzen lediglich auf dasjenige ankommt, was nach der Natur der Sache als nothwendig und zweckmäßig erscheint.

Unzweckmäßig würde es nun sein, den Stadtverordneten länger, als ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit die Abhaltung einer Wahl zu gestatten, oder sie dazu zu nöthigen, da jeden Falls in Jahresfrist ein neu erwählter Bürgermeister sich zur Uebernahme seines Amtes, ein abgehender aber zu dessen Abgabe und zu Erwählung eines anderen Lebens-Berufes hinreichend vorbereiten, auch, wenn Zweifel über die Gültigkeit der Wahl, über die Qualifikation des Gewählten, über dessen Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes entstehen, die Entscheidung, und nöthigen Falles noch eine neue Wahl bewirkt werden kann. Als eben so unzweckmäßig muß es aber erkannt werden, wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen, die Stadtverordneten, deren neues Drittheil im Februar gewählt werden soll, gezwungen werden sollten, den am 1. April eintretenden neuen Bürgermeister erst nach dem Eintritt des neuen Drittheiles, folglich nur etwa einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit des alten, ja, da selbst der Bestätigung der Stadtverordneten Schwierigkeiten entgegentreten können, vielleicht nur wenige Tage vorher, vielleicht selbst nachher zu wählen. Dies wäre um so unzweckmäßiger, da die Diskussion über die Wahl und Qualifikation des Gewählten oft noch eine geraume Zeit wegnimmt, und in solchem Falle der alte Bürgermeister über die durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit hinaus fungiren, oder seine Stelle vertreten werden müßte. Wenn in einer früheren Verfügung das Ministerium festgesetzt hat, daß Wahlen dieser Art bis zu einem Jahr vor Ablauf der Dienstzeit vorgenommen werden können, „sobald die Magistrats-Personen, um über ihre Lage sicher zu werden, dies wünschen;“ so bezieht sich dieser Zusatz auf den speziellen Fall, schließt

aber keinesweges die Befugniß der Stadtverordneten aus, auch ihrerseits in derselben Zeit zur Wahl zu schreiten.

In sofern daher gegen die Qualifikation des in N. N. erwählten Bürgermeisters, dessen Anstellung der Magistrat eben so, wie die Stadtverordneten-Versammlung zu wünschen scheint, nichts zu erinnern ist, mag die Königl. Regierung dessen Wahl bestätigen.

Daß der zeitige Bürgermeister und der Magistrat überhaupt nicht auf Erneuerung der Stadtverordneten-Versammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Art gehalten hat, gereicht ihnen zum Vorwurfe, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, die Sache wieder in Ordnung zu bringen.

Da aber im Gesetze nirgends vorgeschrieben ist, daß, wenn die Wahlen in Unordnung gekommen, auf den gleich anfänglich bei Einführung desselben bestimmt gewesenen Monat zurückgegangen werden müsse, wohl aber darin vorgeschrieben ist, daß jeder Stadtverordnete auf drei Jahre gewählt werden solle, daher auch jeder auf dreijährige Beibehaltung ein vollkommen gesetzliches Recht hat, im vorliegenden Falle auch die Stadtverordneten in den Jahren 1824 und 1825 im Mai, im Jahre 1823 aber im April gewählt worden sind: so würde die Anberaumung der neuen Wahlen im Mai jedenfalls gesetzmäßiger gewesen sein, und wird das Ministerium, wenn gegen die von Ihr auf den Februar angesetzte neue Ergänzung von den Abgehenden Reclamationen eingehen sollten, die Verfügung der Königl. Regierung nicht einmal aufrecht erhalten können.

Berlin, den 16. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

96.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Stadtverordneten zu N. N., die Wahl städtischer Beamten betreffend.

Das Ministerium kann den Ansichten, welche die Königl. Regierung zu Stettin in der von den Stadtverordneten zu N. N. mittelst Beschwerdeschrift vom 9ten d. M. eingereichten, anliegend zurückerfolgenden Verfügung vom 28. Oktober d. J. über die Wahl des Stadtrichters N. N. zum Rendanten der dortigen Bürger-Kasse aufgestellt hat, nur beitreten, indem dasselbe den Supplikanten bemerklich macht, daß der §. 193. der Städte-Ordnung, auf welchen Selbige Sich beziehen, nur von solchen Bürgerämtern spricht, welche jeder Bürger zu übernehmen und unentgeldlich zu verwalten verbunden ist. Dies beweiset nicht nur die Ueberschrift des Tit. IX., sondern auch der Inhalt des angezogenen Paragraphen selbst, indem ein solches Amt erst nach drei Jahren niedergelegt werden darf, wogegen ein besoldeter Officiant zu jeder Zeit seinen Abschied nehmen kann, ein Stadtrichter außerdem in Absicht des Communal-Amts, wenn die Justiz-Behörde es verlangt, ihn zu jeder Zeit nehmen muß.

Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzugehen.

Berlin, den 15. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Wahl der städtischen Medizinal-Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die in Ihrem Be-

richte vom 27. Juni dieses Jahres auf Anlaß eines in N. N. vorgekommenen Falles aufgestellte Frage:

ob die städtischen Medizinal-Beamten in Zukunft von den Stadtverordneten-Versammlungen oder von den Magistraten oder von beiden Korporationen zu wählen seien?

erwiedert, daß die Städte-Ordnung den Stadtverordneten eine Befugniß zu Wahlen dieser Art überall nicht zugestehet, indem vielmehr nach §§. 30. und 199. dieses Gesetzes außer den Magistrats-Stellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Die Medizinal-Offizianten sind daher in derselben Art, wie alle übrige Magistrats-Unterbeamte anzusetzen.

Berlin, den 8. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

98.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten betreffend.

Der Magistrat zu N. N. wird auf Seine Vorstellung vom 7. Oktober dieses Jahres folgendermaaßen beschieden.

Daß die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beschlusses überzeugt, solchen zurücknehmen könne, wenn er auch vom Magistrat schon bestätigt ist, darüber waltet nach der Städte-Ordnung kein Zweifel ob.

Im vorliegenden Falle nun hat die Stadtverordneten-Versammlung mit Recht bemerkt, daß sie nicht Ra-

mens der ganzen, aus den Hausbesitzern in sämmtlichen associirten Städten bestehenden Feuersocietät einen Prozeß gegen den Fiskus beschließen könne, und hat auch Bedenken gefunden, einen solchen Prozeß Namens der dortigen Haus-Eigenthümer anzufangen, da diese nicht die ganze Commune bilden. Hiergegen ist nun nichts zu erinnern.

Wenn dagegen die Versammlung dem Magistrat den Antrag gemacht hat, deshalb sämmtliche Hausbesitzer zusammen zu berufen, so hat sie ihre Competenz überschritten, wie auch in der Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 16. September c. a. schon ausgesprochen ist, daher der Magistrat die etwanigen Anträge der Hausbesitzer abzuwarten haben wird.

Jeden Falls kann die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie dem Prozesse Namens der Hausbesitzer beizutreten sich weigert, selbst dafern sie zur Anstellung eines solchen Prozesses kompetent wäre, zur Ertheilung ihres Konsenses nicht gezwungen werden, daher denn zu einer weiteren Einschreitung von Seiten des Ministerii nirgends Veranlassung vorhanden ist.

Berlin, den 15. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu Liegnitz zur Nachricht auf den Bericht vom 24sten v. Monats.

Berlin, den 15. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

99.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Wusterhausen a. d. Dosse, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Wahl- und Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten betreffend.

Dem Magistrat zu Wusterhausen wird auf Seine Ein-

gabe vom 20sten v. M., die Wahl- und Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten betreffend, zum Bescheide ertheilt, daß die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 3ten ejd. (Anl. a.) ganz richtig ist, und den vom Ministerio in ähnlichen Fällen ertheilten Entscheidungen entspricht, daher der Magistrat selbiger nachzukommen hat.

Berlin, den 3. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Dem Magistrat ertheilen wir auf den Bericht vom 8ten v. M. zum Bescheide, daß wenn auch nach dem in Bezug genommenen Ministerial-Rescripte ein städtischer Unterbedienter, welcher das Bürgerrecht besitzt, nicht zum Stadtverordneten wahlfähig ist, daraus doch nicht folgt, daß er als Bürger nicht stimmfähig sei.

Diese Stimmfähigkeit hat ein solcher städtischer Unterbedienter allerdings, sobald er nur angesessen ist, oder das nach §. 74. der Städte-Ordnung bei Unangesessenen erforderliche Einkommen hat.

Potsdam, den 3. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

An
den Magistrat zu Wusterhausen a. d. D.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Kompetenz der Rheinischen Justiz-Behörden in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten betreffend.

Ueber den Gegenstand des Berichts der Königl. Regierung vom 13ten Juni d. J., wegen der in dem eingereichten Urthel in Sachen N. N. wider die Gemeinde N. vom Landgerichte zu Coblenz verneinten Kompetenz

der Justiz-Behörden in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten, ist mit dem Königl. Justiz-Ministerium kommunicirt worden, und hierauf diejenige Antwort vom 15ten v. M. erfolgt, welche der Königl. Regierung anbei abschriftlich (Anl. a.) zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt wird.

Berlin, den 3. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz erwiedere ich ganz ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 27sten v. M., in Sachen N. N. wider die Gemeinde N., daß, da einmal in erster Instanz erkannt ist, nichts übrig bleibt, als dem N. N. zu überlassen, die Appellation einzulegen, und stelle ich für diesen Fall Denenselben ergebenst anheim, die Regierung zu Coblenz gefälligst zu veranlassen, den negativen Conflikt zu erheben. Meinerseits habe ich vorläufig den General-Procurator zu Cölln angewiesen, sobald die Appellation eingelegt, und der negative Conflikt erhoben sein wird, dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu eröffnen, daß ich mich mit Ew. Excellenz, in Gemäßheit der, den Departements-Chefs im §. 40. des rheinischen Ressort-Regulativs vom 20. Juli 1818 *) ertheilten Befugniß, dahin vereinigt habe, daß nach §. 15. dieses Regulativs

Privat-Streitigkeiten über die Rechts-Verhältnisse einer Gemeinde zu ihrem Kommunal-Empfänger und über die beiderseitigen Ansprüche aus der von dem letzteren geführten Verwaltung vor die Gerichte gehören.

Berlin, den 15. Juli 1825.

v. Danckelman.

An
des Königl. Geheimen Staats-Ministers
und Ministers des Innern
Hrn. v. Schuckmann
Excellenz.

*) Jahrg. 1818, 3tes Heft, S. 619.

101.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an den Magistrat zu Stallupönen, die Disposition über die einer Kommune aus dem Kommunal-Akzise-Fonds angewiesene Unterstützung betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat zu Stallupönen auf Seine Beschwerde vom 1sten d. M.,

wegen der durch das Erkenntniß des dortigen Amts- und Stadt-Gerichts vom 20. August geschehenen Zurückweisung Seiner Klage wider die Kaufmann N. N. schen Erben,

eröffnet wird, keinem Zweifel unterworfen, daß alles dasjenige, was die Regierung aus dem Kommunal-Akzise-Fonds zur Unterstützung einer Kommune angewiesen hat, Eigenthum dieser Kommune geworden ist; daß daher die aus dieser Unterstützung geleisteten Zahlungen nur, als für Rechnung der Kommune geleistet, betrachtet werden können, und daß folglich auch, wenn eine solche Zahlung indebite geleistet worden, nur die Kommune, und nicht der Staat, das indebite Bezahlte einzuklagen berechtigt sein kann.

Dem Magistrat wird überlassen, Sich vor dem Richter auf gegenwärtige Erklärung zu berufen.

Berlin, den 24. December 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Steuern betreffend.

In der Original-Anlage wird der Königl. Regierung eine aus dem Königl. Finanz-Ministerium hierher gelangte

Vorstellung des Gemeinderaths der Stadt N. N. vom 20sten v. M., worin sich derselbe darüber beschwert, daß Sie die Steuersätze, mit welchen er rücksichtlich des diesjährigen städtischen Deficit das Einkommen der dortigen Staats-Diener belegt hat, nicht passiren lassen will, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, wenn Sie wirklich die Meinung hat, daß die Staats-Diener das im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. bestimmte Maximum nur von der Hälfte ihres Gehaltes zu bezahlen haben, diese Meinung nicht richtig ist. Um die Königl. Regierung davon zu überzeugen, wird Ihr anbei Abschrift eines vom Ministerium des Innern unterm 27. Mai 1823. *) an das Königl. Justiz-Ministerium erlassenen Schreibens mitgetheilt, bei welchem Letzteres sich beruhigt hat. (Conf. Anl. a.)

Die Königl. Regierung möge daher hiernach die vorliegende Beschwerde erledigen, oder berichten.

Berlin, den 5. October 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Nach den, in vorstehendem Schreiben (des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1823.) enthaltenen Grundsätzen, mit denen der Justiz-Minister einverstanden ist, haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

*) Jahrg. 1824. 2tes Heft, S. 465–468.

103.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Befreiung der Geistlichen von den Kommunal-Lasten betreffend.

Ueber den Inhalt des Berichtes der Königl. Regierung vom 20. Februar d. J.,

betreffend die Befreiung der Geistlichen auf der linken Rheinseite von Kommunal-Lasten,

ist noch die Aeußerung des Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Ministers von Ingersleben erwartet worden, und wird der Königl. Regierung nach Eingang derselben, mit welcher Se. Excellenz zugleich den von Ihr in der Sache unterm 7. August c. erstatteten Bericht eingereicht hat, hiermit nunmehr zum Bescheide eröffnet, daß von einer Freilassung der Geistlichen Hinsichts der 5 Centimes facultatifs nirgends die Rede gewesen ist. Die Absicht Sr. Majestät des Königs ist wiederholt sehr bestimmt dahin ausgesprochen worden, daß die Geistlichen Hinsichts ihres Amts-Einkommens zu den Kommunal-Lasten nicht herangezogen werden sollen. Daß sie durch Zahlung jener Zusatz-Centimen nicht angezogen werden, liegt klar am Tage; der Staat überträgt sie in dieser Hinsicht, und dem Geistlichen kann es völlig gleich sein, wozu die Gemeinde diese Einnahme bestimmt.

Hiernach ergiebt sich denn ganz deutlich die Resolution, daß die Geistlichen diejenigen Steuern, welche bei Berechnung des Rein-Ertrages ihrer Grundstücke bereits in Abzug gebracht worden, fernerhin bezahlen müssen, indem diese Steuern, wie bemerkt, von ihnen nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur durch sie aus Staats-Mitteln bezahlt worden; daß sie aber von allen Kommunal-Steuern, welche außer jenen obgedachtermaaßen bereits in Abzug gebrachten, etwa ausgeschrieben werden möchten, nach

der Allerhöchsten Bestimmung in soweit frei zu lassen sind, als diese Steuern von Gehalt und Dienst-Grundstücken entrichtet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Wahl und Begründung des Wohnsitzes betreffend.

Die in der Vorstellung vom 23. September d. J. enthaltene Beschwerde des Magistrats zu N. N. wegen der Demselben von der Königl. Regierung zu Potsdam aufgegebenen Aufnahme des Scharfrichterknechtes N. N. als Orts-Angehörigen, ist untersucht worden. Wenn nun gleich anzunehmen ist, daß der N. N. dort kein Domicil gehabt habe, so ist doch auch nicht nachgewiesen, daß er in Mecklenburg, als woher er gebürtig ist, ein Domicil gehabt hat, und ohne einen solchen Nachweis wird er nach der Verordnung vom 28. Oktober 1817. (Seite 300 der Gesetzsammlung) dahin nicht verwiesen werden können. Da nun derselbe nach der Aeußerung der Königl. Regierung arbeitsfähig ist, so ist er in die Kategorie der Armen nicht zu zählen, und es muß ihm daher frei stehen, an jedem beliebigen Orte, mithin auch dort einen Wohnsitz zu nehmen.

Der Magistrat muß daher hiermit angewiesen werden, ihn zuzulassen.

Berlin, den 10. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Copia hujus der Königl. Regierung zu Potsdam zur

Nachricht auf den Bericht vom 31sten v. M., mit dem Bemerken, daß Ihre Meinung:

daß Jemand auch ohne persönliche Anwesenheit unbedingt schon allein um deshalb ein Domicil an einem Orte constituire, weil sich seine Frau und Kinder dort aufhalten

in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden kann.

Berlin, den 10. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

105.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Verheirathung einheimischer Juden mit ausländischen Jüdinnen betreffend.

Die Nichtzulassung der Verheirathung einheimischer Juden mit ausländischen Jüdinnen, welche der Vorschrift des General-Juden-Reglements vom 17. April 1797. im §. 16. rücksichtlich des Vermögens-Nachweises genügt haben, ist gesetzlich gar nicht zu begründen. Die allgemeine Bestimmung, nach welcher ausländischen Juden für jetzt in der Regel die Niederlassung im Großherzogthume Posen nicht erlaubt werden darf, kann auf Fälle der beschriebenen Art selbstredend keine Anwendung finden, da sich jene Bestimmung augenscheinlich darauf nicht bezieht, und der Königl. Regierung steht es durchaus niemals zu, über das Gesetz selbst hinauszugehen.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen.

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Königl. Regierung zur Bescheidung auf den Bericht vom 18ten v. M., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, zu erkennen, daß dasselbe die Feststellung eines bestimmten Strafmaaßes für Fälle der betreffenden Art weder nöthig, noch angemessen findet, weil die Strafbestimmung der Beurtheilung der, vorbehaltlich des Recurses, die Bestrafung anordnenden Behörde füglich überlassen bleiben kann, und rücksichtlich der großen Verschiedenartigkeit der Umstände, welche dabei statt finden können, überlassen bleiben muß.

Berlin, den 18. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

107.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Diäten-Bewilligung für die Land-Gendarmerie betreffend.

Unter den Umständen, die nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Rücksicht auf die Dienst-Verhältnisse der Land-Gendarmerie statt finden, will Ich auf Ihren Antrag die für die Land-Gendarmerie

durch Meine Ordre vom 5. Juli 1821. erfolgte Diäten-Bewilligung dahin declariren, daß solche vom 1. Januar k. J. ab nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der für die Grenz-Gendarmerie nach §. 15. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. December 1820 bewilligten monatlichen Marsch-Zulagen übersteigen, in diesem Falle vielmehr überall nur die letzteren gewährt werden sollen.

Berlin, den 12. November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann
und General-Lieutenant Grafen
von Lottum.

108.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten d. M., mittelst welcher des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß die durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1821. erfolgte Diäten-Bewilligung für die Land-Gendarmerie vom 1. Januar k. J. ab, nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der für die Grenz-Gendarmerie nach §. 15. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. December 1820. bewilligten monatlichen Marsch-Zulagen übersteigen, im Falle des Mehrbetrages jener aber überall nur die letzteren gewährt werden sollen, wird der Königl. Regierung zur Nachricht zugefertigt, um darnach bei Prüfung und Feststellung der Diäten-Liquidationen für die Land-Gendarmerie zu verfahren.

Berlin, den 18. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Bewilligung von Remunerationen für ausgezeichnete Dienſtleiſtungen in der Gendarmerie betreffend.

Die Königl. Regierung wird jedoch, da der Antrag, wegen dieſer dem Gendarmen N. N. bewilligten Remuneration, von dem Brigadier der Gendarmerie ausgegangen iſt, darauf aufmerkſam gemacht, daß die Sorge für die Anerkennung ausgezeichneter Dienſtleiſtungen der Gendarmen nicht zum Reſſort der Militair-Vorgeſetzten gehört, ſondern Sache der Polizei-Dienſtbehörden iſt, denen die Gendarmen Hinſichts ihrer Dienſtleiſtungen allein untergeordnet ſind.

Berlin, den 8. Oktober 1825.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

110.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einführung der Geſinde-Ordnung in den Kreiſen Kulm und Michelau betreffend.

Seine Königl. Majeſtät haben auf den Antrag der Preuß. Provinzial-Stände, in der Denkſchrift vom 19. December v. J. in dem ertheilten Landtags-Abſchiede vom 17. Auguſt d. J. Allergnädigſt beſtimmt: daß die Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810. als ein das Allgem. Land-Recht ergänzendes und erläuterndes Geſetz, anzuſehen

ist, und daher auch in den Kreisen Kulm und Michelau für publizirt erklärt sein soll.

Zur Beseitigung aller Zweifel, wird dieses sämmtlichen Behörden zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 3. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

III.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Umzug des Gesindes betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26sten v. M., den Umzug des Gesindes im Kreise N. N. betreffend, eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium nicht befugt ist, die diesfälligen Gesetze abzuändern. Auch ist kein zulänglicher Grund vorhanden, in dem vorliegenden Falle auf ein neues Gesetz anzutragen, da es den Interessenten unbenommen ist, im Gefolge des §. 42. der Gesinde-Ordnung der allgemeinen Regel durch Vertrag zu derogiren.

Berlin, den 20. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

112.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Stettin, die Einziehung der Censur-Gebühren und der Exemplare für die Censoren betreffend.

Es ist bei mir darüber Beschwerde geführt worden, daß von den Verlegern von Druckschriften die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 (Gesammlung vom Jahre 1825. No. 1.) ad 4. und 5. festge-

setzten Censur-Gebühren und Exemplare den Censoren nicht eingesandt werden. Ich finde mich hierdurch veranlaßt, den Verlegern von Druckschriften diese Allerhöchsten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und ihnen bemerklich zu machen, daß im Unterlassungsfall es sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn die gesetzmäßigen Censur-Exemplare auf ihre Kosten von den Censoren und den nächsten Buchhandlungen entnommen, und die Beträge dafür nebst den Censur-Gebühren durch Postverschuß werden erhoben werden.

Stettin, den 18. December 1825.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Bürgermeister zu N. N., die Benutzung des Bürgersteiges und die Fortschaffung der denselben beengenden Anlagen betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 15. Mai d. J., worin Sie Sich über die von der Regierung zu Königsberg verfügte Wegbrechung der vor dem dortigen N. N. schen Hause mit polizeilicher Erlaubniß erbauten Freitreppen beschwert haben, wird Ihnen nach Eingang des von der Regierung darüber erstatteten Berichts hierdurch eröffnet: daß Ihre Beschwerde unbegründet ist.

Der §. 78. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß die Straßen nicht verengt werden sollen, und im §. 81. desselben Titels ist die Benutzung der Bürgersteige nur so weit nachgegeben, als sie ohne deren Verengung Statt finden kann.

Auch sind unter den im §. 80. dieser Gesetzstelle von der Polizei-Obrigkeit bei Bauten nachzulassenden Gegenständen weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen

genannt. Der dortige Magistrat war demnach nicht befugt, Letztere bei dem N. N. schen Bau zu gestatten, und es muß daher bei der von der Regierung unterm 9. Oktober v. J. verfügten Fortschaffung dieser Treppen sein Bewenden behalten ꝛc.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben der Bescheid, welcher heute an den Bürgermeister N. N. auf seine Beschwerde wegen der von derselben verfügten Wegbrechung der vor dem N. N. schen Hause daselbst erbaueten Freitreppen erlassen, und wodurch diese Verfügung der Königl. Regierung bestätigt worden ist, zur Nachricht in Abschrift zugefertigt. Zugleich werden der Königl. Regierung die Akten des Magistrats zu N. N. mit der Aufgabe wieder zugesandt, wegen der nach jenen Akten in N. N. noch Statt findenden ähnlichen Straßen-Verengungen über jeden einzelnen Fall Bericht zu erfordern, und nach den Umständen sofort die Fortschaffung der die Straßen verengenden Anlagen zu verfügen, oder dazu angemessene Fristen zu gestatten. Auch hat die Königl. Regierung in Ihrem Amtsblatte allen Magisträten zu verbieten, dergleichen Anlagen zu erlauben und sie anzuweisen, auf die Fortschaffung der etwa vorhandenen möglichst Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

115.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, daß die Prüfung und Ajustirung der Gewichte der Postanstalten nur alle drei Jahre geschehen sollen.

Das Königl. General-Post-Amt hat darauf angetragen, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 16. Mai 1816. §. 18., wonach die Gewichte aller öffentlichen Administrations-Büreaux jährlich wenigstens einmal geeicht werden sollen, dahin abgeändert werden möchte, daß die Gewichte der Post-Anstalten nur alle drei Jahre der angeordneten Prüfung und Ajustirung unterworfen werden dürfen.

Bei den von dem Königl. General-Post-Amte dieserhalb angeführten erheblichen Gründen, namentlich weil das Interesse der Post-Beamten mit der Instandhaltung des richtigen Gewichts verbunden ist, indem die ganze Kontrolle bei sich ereignenden Verlusten und Beschädigungen, die zum Theil von den Offizianten vertreten werden müssen, auf Richtigkeit des Gewichts beruht, und also von ihnen auf keine Weise eine Verfälschung des Gewichts zu besorgen steht, imgleichen, weil die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß das Gewicht, selbst der frequentesten Post-Aemter, auf dem gewöhnlichen Wege des Gebrauchs innerhalb Jahresfrist durchaus keine nur irgend merkliche Veränderung erleidet, ist diesem Antrage um so mehr nachgegeben worden, als hierdurch bedeutende Kosten, welche durch das Hin- und Hersenden der Gewichte für die Staats-Kasse entstehen, erspart werden.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um demgemäß die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen und darauf halten zu lassen, daß für die Folge die Eichung der Ge-

wichte der Post-Aemter regelmäßig alle drei Jahre geschehe.

Berlin, den 26. November 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

116.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Paßertheilungen an Offiziere zu Reisen in's Ausland, ohne Weglassung des militairischen Charakters derselben, betreffend.

Der Königl. Regierung wird hiermit eröffnet: daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. an des Herrn Kriegs-Ministers General von Hake Excellenz, durch einen vorgekommenen Fall veranlaßt, zu befehlen geruht haben: daß keinem Offiziere der Königl. Armee ohne Allerhöchst Dero ausdrückliche und spezielle Genehmigung zu Reisen in's Ausland ein Paß mit Weglassung des militairischen Charakters desselben gegeben werden darf.

Die Königl. Regierung wird deshalb angewiesen, diesen Allerhöchsten Befehl in Ausführung zu bringen, und Ihre Unter-Behörden hiernach zu instruiren.

Berlin, den 11. November 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn Sack, Excellenz, in Stettin, die Polizei-Strafen für unterlassene Fremden-Meldungen betreffend.

Ew. Excellenz ermächtige ich hierdurch, die am Schlusse des Berichts vom 1sten d. M. in Vorschlag gebrachte Herabsetzung der in dem Reglement für die sämmtlichen Gastwirthe des dortigen Regierungs-Bezirks d. d. Stettin den 20. December 1817 *) festgesetzten Strafen für unterlassene Fremden-Meldungen **) generaliter anzuordnen.

Berlin, den 14. Oktober 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Brandenburg, das Verfahren gegen arbeitsscheue Personen und Bettler betreffend.

Zu der von dem Magistrate zu Brandenburg unterm 3ten d. M. in Antrag gebrachten allgemeinen Anweisung an die Regierung zu Potsdam, wegen Willfahrung der Anträge des Magistrats um Aufnahme arbeitsscheuer Personen in die Land-Armen-Anstalt zu Strausberg, liegt in den angeführten Verhältnissen keine Veranlassung. So

*) Jahrg. 1817, 4tes Heft, S. 149.

**) In den Städten auf 1 Rthl., und auf dem platten Lande auf 20 sgr., im Wiederholungsfalle aber auf resp. 2 Rthl. und 1 Rthl.

wie schon das von dem Magistrate in Bezug genommene Land-Armen-Reglement vom 16. Juni 1791. im §. 110. die Zulässigkeit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers in das Provinzial-Arbeitshaus ausdrücklich an die Bedingung knüpft, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler anerkannt, und solches gehörig nachgewiesen worden ist; so folgt auch aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Allgemeines Land-Recht Theil 2. Titel 19. §. 2. und 3., daß blos arbeitsscheue Bettler durch die Orts-Obrigkeit mit Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden müssen, und eine Incorrigibilität derselben nicht eher angenommen werden kann, als bis feststehet, daß diese Mittel ohne Erfolg geblieben sind.

Wenn nun in der Vorstellung des Magistrats nicht angeführt worden ist, daß in Fällen dieser Art eine Verweigerung der Unterbringung in das Land-Armenhaus statt gefunden hat; so kann auch der Magistrat nur auf die Befolgung der selbst in Bezug genommenen Verfügung verwiesen werden.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

119.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Schoen, Excellenz, zu Königsberg, die Vertheilung der Steckbriefe an die Gendarmerie betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 3ten v. M., wegen der Steckbriefe, daß den sämmtlichen Regierungen bereits unterm 10. April 1819 *) aufgegeben

*) Jahrgang 1819, 2tes Heft, S. 462.

ist, von den in die Amtsblätter und Intelligenzblätter aufgenommenen Steckbriefen so viele besondere Abdrücke, als Gendarmen in der Ober-Brigade stehen, nehmen zu lassen, welche sodann durch die Herrn Ober-Brigadiers an jeden Gendarmen unentgeldlich befördert werden könnten, und, in sofern dies bei den Amtsblättern erforderlich sein sollte, die dadurch erwachsenden Kosten aus dem Dispositionsfonds der betreffenden Regierung zu polizeilichen Zwecken zu bestreiten.

Dieser Erlaß bedarf nur der Erweiterung, daß jede der dortigen Regierungen die Zahl der zu vertheilenden Exemplare vermehrt, um alle in der ganzen Provinz Preußen stationirten Gendarmen damit zu versehen; und daß es jeder Regierung überlassen bleibt, diejenigen Gegenstände der Sicherheits-Polizei, in die solchergestalt wegen der Steckbriefe, auszugebenden, sonst als integrirende Theile des Amtsblatts zu behandelnden Extrablätter mit aufnehmen zu lassen, welche nach ihrem Ermessen zur weitern Verfolgung durch die Gendarmerie der benachbarten Provinzen geeignet sind.

Berlin, den 7. Oktober 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

120.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Halberstadt, die Vagabonden-Transporte betreffend.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß, wenn eine Behörde sich aus nichtigen Gründen weigert, einen durch die Gesetze genehmigten Transport statt finden zu lassen, vor Einleitung des Transports die Entscheidung der vorgesetzten Behörde, eventualiter des unterzeichneten Ministerii, einzuholen ist.

Berlin, den 22. December 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

121.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an den Magiſtrat zu Neuhaldensleben, die Aufbringung der Verpflegungskoſten für die Polizei-Gefangenen betreffend.

Die vom Magiſtrate unterm 6. Juni d. J. angebrachte Beſchwerde über die der Stadt angeſonnene Uebertragung der Verpflegungskoſten für einen polizeilich dort arretirten Handwerksgeſellen iſt ungegründet. Jede Stadt iſt verbunden, für Verwaltung der Polizei zu ſorgen, und die durch dieſelbe veranlaßten Koſten zu beſtreiten. Zu den Pflichten der Polizei-Verwaltung gehört aber auch die Arreſtation verdächtiger Perſonen, und die Ermittelung der Umſtände, deren Kenntniß erforderlich iſt, um zu beſtimmen, ob der Verhaftete wieder frei gelaſſen, oder dem Gericht zur Unterſuchung übergeben werden ſoll, und es iſt kein Zweifel dagegen, daß die Koſten für dieſe Ermittelung von der betheiligten Kommune beſtritten werden müſſen. Nach dieſer in der ganzen Monarchie beſtehenden Verfaſſung wird der Magiſtrat mit Seiner Beſchwerde abgewieſen und wird Derſelbe, wenn ſich ferner Inkovenienzien und Streitigkeiten aus dem Umſtande ergeben ſollten, daß Derſelbe die auf Koſten der Stadt zu verpflegenden Polizei-Gefangenen in das dortige Kreisgefängniß abliefert, angehalten werden müſſen, eine beſondere ſtädtiſche Gefangenanſtalt herzuſtellen.

Berlin, den 3. Oktober 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Ober-Präsidien zu Königsberg, Posen und Breslau, das Verfahren gegen die von Russischen und Polnischen Behörden überwiesenen Vagabunden ꝛc. betreffend.

Da neuerlich der Fall vorgekommen ist, daß die diesseitige Grenz-Behörde einen Polnischer Seits ausgewiesenen Vagabunden, ohne die dazu conventionsmäßig erforderlichen Beweisstücke angenommen hat, wodurch der Königl. Kasse unnöthigerweise Kosten verursacht worden sind; so veranlasse ich, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, das Königl. Ober-Präsidium, die betreffenden Grenz-Behörden durch die Regierungs-Amtsblätter gemessenst anzuweisen, die von Russischen oder Polnischen Behörden ihnen zugesandten Vagabunden ꝛc. nicht anders anzunehmen, als wenn die Art. 21. der Kartel-Konvention vom 25. Mai 1816. gedachten Legitimationsstücke zugleich mit übergeben werden.

Berlin, den 25. November 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

123.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Kurmärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direction in Berlin, betreffend die Anwendung des §. 88. des neuen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements, wegen der Mobiliar-Versicherungen.

Da in der Allerhöchsten Bestätigung des neuen Re-

glements der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät eine Suspension des §. 88. nicht verfügt ist, sondern dieselbe nur die Bestimmungen vorbehalten hat, welche wegen der Mobiliar-Versicherungen allgemein zu erlassen beabsichtigt werden; so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die in dem erwähnten §. hierüber enthaltenen Festsetzungen sofort vorläufig und bis dahin in Gültigkeit treten, daß durch die allgemeine Gesetzgebung deshalb weiter entschieden, und ein Anderes festgesetzt werden dürfte. Es bedarf daher auch in dieser Hinsicht keiner weitern Bekanntmachung oder Verfügung, und kann der General-Land-Feuer-Societäts-Direktion auf Ihren diesfälligen Bericht vom 19ten d. M. nur überlassen werden, sowohl die Spezial-Direktionen hiernach mit Anweisung zu versehen, als auch wegen der dabei erforderlichen Theilnahme der betreffenden Orts-Polizei-Behörden an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. Oder Sich zu wenden.

Berlin, den 23. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

124.

Extrakt aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Polizei-Direktor, Herrn N. N., zu Glaz, das Verfahren in Bestrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens betreffend.

In Betreff der Vorstellung des Magistrats daselbst an die Königl. Regierung in Breslau vom 9ten v. M., wegen des Verfahrens in Bestrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens mache ich Ihnen hiemit bemerklich, daß die wider das Tabackrauchen sowohl in dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1550, als in der zur Erläuterung des Edikts vom 19. Januar 1764 unterm 31. August 1815. ergangenen Allerhöchsten Declaration

(Gesetzsammlung No. 313.) erlassenen Verbote sich darauf beschränken, wenn solches an feuergefährlichen Orten statt gefunden hat. Es kommt daher zuvörderst, wie auch schon in der von dem Magistrat in Beziehung genommenen, an die Regierung zu Magdeburg erlassenen Verfügung vom 15. December 1821 bemerklich gemacht worden, darauf an, daß in Ansehung einer jeden Stadt speziell ermittelt werde, ob das Rauchen auf den Straßen derselben, oder an welchen andern Orten feuergefährlich zu achten sei, um alsdann in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, eine bestimmte ortspolizeiliche Verordnung zu erlassen. Wenn Sie nun das Weitere hiernach zu veranlassen haben, so ist, da dort eine Garnison sich befindet, hierüber zuvörderst eine Einigung mit der betreffenden Militair-Behörde erforderlich, und deren angemessener Erfolg um so weniger zu bezweifeln, als nach dem in den Annalen der innern Staats-Verwaltung Band 2, Seite 436 abgedruckten Publikandum des Königl. General-Kommandos in Schlesien vom 22. Mai 1818. die kräftige Mitwirkung der Militair-Vorgesetzten bei dieser Angelegenheit nicht entstehen wird ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

125.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, den vorsichtigen Gebrauch der mit giftigem Färbe-Material versehenen Steinkruken betreffend.

Nach einem, dem unterzeichneten Ministerium vorliegenden Aktenstück des Inquisitoriats zu Halberstadt hat sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik

zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbe-Material (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, wird die Königl. Regierung angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte, so wie durch die Polizei-Behörden an Orten wo Kattundrukkereien sind, die diesseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) aufmerksam zu machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben, und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

Berlin, den 21. November 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

126.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Von dem Magistrat zu Erfurt ist das von der Königl. Regierung abgelehnte Gesuch um Genehmigung zur Einführung einer Hunde-Steuer für die dortige Stadt

hier vorgetragen worden. Die Königl. Regierung hat hierauf entweder nach dem über diesen Gegenstand an die Regierung zu Arnsberg unterm 24. September v. J. erlassenen, in den von Kamptzschen Annalen abgedruckten Reskript zu verfahren, und dadurch das Gesuch zu erledigen, als wozu Sie hiermit autorisirt wird, oder zu berichten.

Berlin, den 17. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung zur Armenpflege rücksichtlich des Domizils der Hülfsbedürftigen betreffend.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 16ten dieses,

die Unterhaltung zweier Söhne des verstorbenen Steuer-Rendanten N. N. betreffend,

leidet es kein Bedenken, daß der verstorbene N. N. in N. N. ein Domicil gehabt, indem derselbe vom Jahre 1818. bis zu seinem im Jahre 1824. erfolgten Ableben dort gewohnet hat. Hiernach können seine hinterlassenen Kinder nur dieser Stadt, nicht der Stadt N. N., in welcher sie geboren sind, angehören. Wenn in dem §. 2. des Sächsischen Mandats vom 11. April 1772. vorgeschrieben worden, daß bei Kindern und erwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt zu sehen sei: so kann dies nur von den Kindern solcher Personen verstanden werden, die kein Domicil haben, wogegen die

Kinder solcher Personen, die ein Domicil haben, immer dem Domicile der Eltern folgen.

Uebrigens ist der Umstand, daß der verstorbene N. N. angeblich nicht zu den Kommunal-Lasten von N. N. beigetragen habe, und nicht daselbst ausdrücklich aufgenommen worden, nicht erheblich; denn jeder, der in einer Stadt ein Domicil constituiret, kann daselbst verhältnißmäßig zu den Kommunal-Lasten angezogen werden, und es ist die Schuld der Kommune, wenn dies nicht geschieht. An manchen Orten wird gar keine besondere Abgabe zu den Kommunal-Lasten erhoben, sondern alle Lasten werden aus der Kämmerei bestritten. An solchen Orten würde, wenn es bloß auf die Wiederbezahlung von Beiträgen hierbei ankäme, nach der Interpretation der Königl. Regierung Niemand auf Armenpflege Anspruch machen können.

Hiernach muß die Königl. Regierung angewiesen werden, die in Rede stehende Armen-Verpflegung der Stadt N. N. aufzulegen.

Berlin, den 28. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

128.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Aufbringung der Kurkosten für arme Kranke betreffend.

Auf den Bericht vom 20sten v. M.,

die Kosten für die Heilung des Schneider-Gesellen N. N. betreffend,

finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

Zuvörderst kann die Pflicht der Kommunen, ihre Armen auswärts kuriren zu lassen, nicht so unbedingt, wie die Königl. Regierung vermeint, anerkannt werden, da ein Armer keine bessere Verpflegung fordern kann, als Nicht-

arme, und viele nichtarme Personen sich außer Stande befinden dürften, sich Behufs der Kur an einen fremden Ort zu begeben. Sodann ist auch nicht anzunehmen, daß in einer Stadt, wie Mewe, nicht ärztliche Hülfe gewährt werden könnte, und nach §. 49. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kann nur dann erst für Rechnung eines Verpflichteten eine Leistung hergestellt werden, wenn die übrigen Grade der Execution wider denselben vorangegangen sind.

Dazu kommt, daß nach dem Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 11. §. 1043. bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte verabreicht wird, die Präsumtion der Schenkung obwaltet.

Unter diesen Umständen bewillige ich die fraglichen Kosten, und autorisire hiermit die Königl. Regierung, solche auf den Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu Wohlthätigkeits-Zwecken anzuweisen. Künftig muß Sie aber bei Anordnungen der in Rede stehenden Art mit größerer Vorsicht zu Werke gehen.

Berlin, den 12. November 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

129.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Wittstock, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Magistrate gereicht auf Dessen Eingabe vom 23sten v. M., in Betreff der Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte Handwerks-Gesellen, hiermit zum Bescheide, daß die im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 8. §. 353. und 354. gedachten Kosten, wenn sie von den zünftigen Gewerken nicht aufgebracht werden können, nach

Vorschrift dieses Gesetzes aus der Kommunal-Kasse zu entnehmen sind.

Berlin, den 1. October 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Bezahlung der Heil- und Verpflegungs-Kosten für kranke Handwerks-Gesellen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung im Berichte vom 3ten dieses,

die Bezahlung der Heil- und Verpflegungs-Kosten für kranke Handwerks-Gesellen betreffend,

wird Derselben eröffnet, daß die Meinung der Regierung zu Königsberg *) die richtige ist, indem es keinen Unterschied machen kann, ob der Gesell schon krank eingewandert, oder er nach seinem Einwandern erkrankt ist.

Berlin, den 21. October 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

131.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird anliegend in Abschrift eine Eingabe des Magistrats zu N. N. vom 10ten dieses,

*) Dahin gehend, daß in Anwendung des §. 353. Th. 2. Tit. 8. des Allgem. L. R., Gesellen und event. Gewerke für alle erkrankte Gesellen, gleichviel, ob sie schon krank angekommen, oder erst in der Arbeit erkrankt sind, Rath schaffen müssen.

die für den Stellmacher-Gesellen N. N. zu zahlenden Kur- und Verpflegungs-Kosten betreffend,

zugefertigt und dabei zu erkennen gegeben, daß es in der fraglichen Beziehung keinen Unterschied machen kann, ob der Gesell bei einem zünftigen Meister gearbeitet hat oder nicht, da der §. 353. a. a. O. die Verpflegung auch rücksichtlich solcher Gesellen anordnet, welche noch gar nicht in Arbeit gestanden haben. Auch ist es in Rücksicht auf die Kämmerei-Verpflichtung ganz einerlei, ob der Gesell zünftig oder unzünftig ist.

Die Königl. Regierung hat daher den an den Magistrat gerichteten Befehl, der Kommune N. N. die Verpflegung des N. N. zu erstatten, zurückzunehmen. Sollte übrigens die letztgedachte Kommune auf den Weg Rechtens gegen die Kommune N. N. provociren, so wird solcher nicht verschränkt werden können.

Berlin, den 23. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der nebst Anlage urschriftlich hierbei erfolgenden Eingabe vom 23sten v. M., bittet der Magistrat zu Gollnow, ihn von Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für den Malergesellen N. N., welcher in Hohenbrück einen Arm gebrochen hat, und in Stepnitz geheilt worden ist, zu entbinden.

Es constiret nicht, und es ist nicht einmal behauptet worden, daß der ꝛc. N. N. in die Stadt Gollnow eingewandert sei. Eine Einwanderung wird jedoch in dem von der Königl. Regierung in Bezug genommenen §. 353. Tit. 8. Th. II. des Allg. L. R. ausdrücklich vorausgesetzt.

Daß aber ein Gollnower Meister, oder vielmehr dessen Geselle den N. N. bei einer auswärtigen Arbeit außerhalb des Bezirks der Stadt als Gehülfen angenommen hat, kann denselben mit der Stadt Gollnow in keine Verbindung bringen, eben so wenig als überhaupt ein Domicil ohne körperliche Anwesenheit durch den bloßen animus constituiret werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die Kommune Gollnow ex nexu zu lassen.

Ob das Intendantur-Amt Stepnitz befugt sei, von irgend einem Dritten Erstattung der fraglichen Kosten zu fordern, wer dieser Dritte, und in wie weit es Sache der Königl. Regierung sei, hierüber etwas zu bestimmen; alles dies kann für jetzt von hieraus nicht festgesetzt werden, weil in dieser Hinsicht die Sache noch nicht genugsam instruiret ist.

Die Königl. Regierung hat den Magistrat zu Gollnow zu bescheiden, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 2. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

133.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N. N., die Ausfertigung der Hausir-Gewerbescheine durch die Königl. Regierungen selbst betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 21sten v. M. gegen die Bestimmung der Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni c., wornach in Gemäßheit des §. 9. des Regulativs vom 28. April v. J. die Ausfertigung der Hausir-Gewerbescheine nicht

durch

durch die Landräthe ꝛc., sondern durch die Regierung selbst geschehen soll, nochmals Bedenken aufstellt, und dabei anführt, daß die Regierung in N. N. dasselbe Verfahren, wie Sie, hierbei beobachtet, und diese Scheine ebenfalls durch die Landräthe auf von der Regierung vollzogene Blankets habe ausfertigen lassen, so wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß die zur Begründung dieses Verfahrens angeführten Umstände, welche der Ausführung jener Maaßregel entgegen stehen sollen, völlig unbegründet sind. Denn es ist gar nicht abzusehen, wie die Regierung zu N. N. es für nothwendig halten kann, daß, falls der §. 9. des gedachten Regulativs zur Ausführung kommen soll, alle Hausirer und ihre Begleiter persönlich nach dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz hat, kommen müßten, während es einleuchtend hinlänglich ist, wenn entweder die Kommunal- und Kreis-Behörden das Signalement einreichen, oder ihnen von der Regierung die Ausfüllung desselben überlassen wird.

Es muß daher bei der vorerwähnten Verfügung vom 29. Juni c. sein Bewenden behalten, und wird der Königl. Regierung nur noch bemerklich gemacht, daß Sie besser gethan hätte, der Anweisung der Ministerien gemäß das Gesetz zur Ausführung zu bringen, als einen Vorwand, dem auszuweichen darin zu suchen, daß auch von anderen Behörden nicht dem Gesetze gemäß verfahren werde.

Berlin, den 18. Oktober 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

134.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird, mit Bezug auf Ihr unterm 21. August d. J. über die Ausführung des §. 9.

des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. an die Regierung zu N. N. erlassenes, und von Letzterer hier eingereichtes Schreiben, eine Abschrift der in dieser Angelegenheit dato an die Regierung zu N. N. ergangenen Verfügung in der Beilage mit dem Bemerken zugefertigt, wie die von Ihr in jenem Schreiben aufgestellte Ansicht, als ob es noch einer besonderen Vorschrift der unterzeichneten Ministerien zur Anwendung des §. 9. des gedachten Regulativs bedurft habe, ganz befremdend ist, indem es sich ganz von selbst verstand, daß die Bestimmung jenes §. nach erfolgter Publikation des erwähnten Regulativs, ohne Rücksicht auf das früher statt gefundene Verfahren, eben so gut als jede andere Bestimmung des neuen Gesetzes zur Anwendung kommen mußte. Die Vorschrift zu dieser Anwendung lag in der Publikation des Regulativs durch die Gesetzsammlung.

Wir finden uns daher veranlaßt, nicht allein diese mißverständliche Ansicht der Königl. Regierung hierdurch zu berichtigen, sondern Sie auch zur ungesäumten Ausführung des §. 9. des allegirten Regulativs, wornach Sie die Gewerbscheine Selbst auszufertigen, nicht aber, wie bisher geschehen, die Ausfertigung den Landräthen zu überlassen hat, gemessenst anzuweisen.

Berlin, den 18. Oktober 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

135.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Handelsverkehr der Ausländer in den diesseitigen Provinzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5ten v. M., worin Dieselbe um nähere Bestimmung der im Betreff des Handels-Verkehrs der Polen in den dies-

seitigen Provinzen unterm 16. September c. Seitens des Königl. General-Direktors der Steuern ergangenen Verfügung nachsucht, hiermit erwiedert, daß es eine im Gesetz nicht begründete Distinktion ist, wenn Dieselbe annimmt, daß der §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. sich nur auf den inländischen Konsumtions-Verkehr beziehe, und nur verhindern solle, daß unter dem Scheine von Versendungen hausirt werde.

Da der §. 2. ausdrücklich auch der öffentlichen Versteigerung der von dem Gewerbetreibenden nach einem andern Orte, außer seinem Wohnorte, versendeten Waaren erwähnt: so ist nicht abzusehen, wie die Königl. Regierung die Meinung hegen kann, daß nur das Hausiren verhindert werden solle, besonders da das ganze Regulativ keinesweges blos das Hausiren, sondern den Gewerbebetrieb im Umherziehen betrifft, und dahin ganz deutlich auch jeden Waarenhandel rechnet, der außerhalb des Wohnorts, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte als auf dem Markte betrieben wird.

Eben so wenig läßt sich irgend ein haltbarer Grund für die Meinung auffinden, daß den Ausländern habe gestattet werden sollen, was man den eigenen Unterthanen verbietet. Allerdings wird daher Ausländern nicht zu gestatten sein, Wein, Oel, Pottasche und Manufaktur-Waaren in den Königl. Staaten außer den Messen und Jahrmärkten feil zu bieten, und ein Gewerbeschein zu dem Handel mit solchen Gegenständen, welche im Umherziehen feil zu bieten, auch Inländern nicht gestattet wird, auch den Ausländern nicht ertheilt werden dürfen. Daraus folgt aber keinesweges, wie die Königl. Regierung vermeint, daß Versendungen solcher Waaren, Behufs des Verkaufs außer dem Wohnorte ganz verboten sind, sondern es folgt daraus nur, daß Ausländer, eben so wie Inländer, sich zu solchem Verkauf der Kaufleute des Orts bedienen müssen, wohin die Versendungen geschehen. Es ist in der That auffallend, daß die Königl. Regierung dies nicht eingesehen hat, ungeachtet Sie doch bei Erstattung des vorliegenden Berichts die gemeinschaftliche Verfügung

vom 12. August c. an die hiesige Gewerbesteuer-Deputation, welche allen Regierungen mitgetheilt ist, schon erhalten haben muß, und ferner der von Ihr selbst allegirte §. 11. der Statuten für die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, Sie darauf hätte hinführen müssen, daß an beiden Orten sogar durchaus kein Handel von Ausländern unmittelbar betrieben werden darf. Denn wenn dieser §. festsetzt:

fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der See- und Handlungsstadt Memel (Königsberg) und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie deshalb zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben,

so ist dadurch nicht nur aller unmittelbarer Verkauf von kaufmännischen Waaren, es mag mit denselben hausirt werden dürfen oder nicht, sondern sogar der Einkauf den Ausländern offenbar in der Absicht untersagt worden, den Kommissionshandel der dort angesessenen Kaufleute zu befördern.

So wenig als diese Vorschriften der Statuten den Passivhandel der Preußischen Städte vernichtet, oder die Begleitung der aus dem Auslande eingehenden Waaren durch Cargadeure verhindert haben, indem nur das Geschäft der Letzteren auf den Verkehr mit den anzunehmenden inländischen Kommissionairs beschränkt wird, eben so wenig können solche Folgen aus dem Regulativ entwikkelt werden.

Die Königl. Regierung hat daher auch in der Auslegung, die Sie der vorgedachten Verfügung vom 16. September d. J. giebt, deren Bedeutung gänzlich verkannt.

Es wird hiernach:

1) in Memel und Königsberg fremden Kaufleuten, dem Statute gemäß, kein Verkauf gestattet werden können, vielmehr werden sie dort angesessene Kaufleute zu ihren Kommissionairen annehmen müssen;

2) wird nirgend nachgegeben werden können, daß Waaren, mit denen überhaupt kein Handel im Umher-

ziehen gestattet ist, von dem Versender selbst, außer seinem Wohnorte, zu anderer als zur Meß- und Marktzeit, und an einem anderen Orte als auf dem Markte, verkauft werden;

3) Ausländern wird nur zum Verkauf der in No. 1. des §. 14. bezeichneten Waaren ein Gewerbeschein ertheilt werden dürfen;

4) die Lösung eines Gewerbescheins aber wird nicht erst alsdann nöthig sein, wenn die Ausländer die Waaren zum Verkauf von einem Orte zum andern herumfahren, sondern sobald sie sich nicht auf Messen und Jahrmärkte beschränken, (conf. §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 1. und 2. des Regulativs vom 28. April v. J.) vielmehr außer denselben in irgend einem Orte den Verkauf selbst bewirken.

Diese Bestimmungen hat Sich die Königl. Regierung nunmehr bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und darnach zu verfahren.

Berlin, den 15. November 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

136.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, daß Hausirer außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbeschein lautet, keine andere Waaren auf Bestellung mit sich führen dürfen.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5ten v. M. in Antrag gebrachte Entscheidung der Frage,

ob Hausirer außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbeschein lautet, auch andere Waaren auf Bestellung mit sich führen können?

wird dahin ertheilt, daß der von der Königl. Regierung hierbei angeführte Umstand, daß der Verkehr erleichtert würde, wenn die Hausirer die bestellten Waaren zur Ablieferung an die Besteller gleichzeitig mit sich führen, nicht berücksichtigt, und das gedachte Verfahren daher nicht gestattet werden kann.

Es muß vielmehr, wenn sich Hausirer hierbei betreffen lassen, die gesetzliche Strafe in Anwendung kommen, da die Strafbestimmungen in den §§. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April v. J. mit wiederholt beibehaltener Terminologie, zur Existenz des Straffalls nur erfordern, daß der Hausirer andere als die ihm gestatteten Waaren bei sich führe.

Es ist hiernach die Absicht unverkennbar, auf diese Weise den Einwand auszuschließen, daß mit den im Gewerbeschein nicht benannten Waaren nicht hausirt worden sei, der Hausirer sie vielmehr anderer Zwecks wegen bei sich führe. Es kann also auch die Behauptung nicht berücksichtigt werden, daß dergleichen im Gewerbeschein nicht bezeichnete Waaren bestellt seien, besonders da die Behauptung in der Regel ein bloßer Vorwand ist, und über die angeblich bestellten Waaren erst bei der Vorzeigung gehandelt zu werden pflegt.

Berlin, den 3. November 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

137.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeilichen Maaßregeln gegen die Betrügereien der mit Eisenwaaren hausirenden Individuen betreffend.

Nach einem hier eingegangenen Berichte der Regierung zu Arnsberg werden sehr grobe Betrügereien bei Ge-

legenheit des Hausirhandels mit in dortiger Gegend zu dem Zweck schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren von den Herumträgern der Waaren begangen, wodurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht werden.

Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und Firma's, die gar nicht existiren, erdichtet, und unter dem Mißbrauche des Königl. Wappens Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine drucken läßt, und auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden betrügt.

Der Königl. Regierung wird ein solcher Sicherheitsschein, wie dergleichen viele in dem Bezirke der Regierung zu Königsberg in Pr. entdeckt worden sind, zur Kenntnißnahme in originali (cop. sub a.) hierbei zugefertigt.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum, wie für die Gewerbetreibenden, sehr lästig und nachtheilig ist, so wird die Königl. Regierung davon unterrichtet, und angewiesen, den Ihr untergeordneten Polizei-Behörden aufzutragen, und durch diese auch die Gendarmen instruiren zu lassen, auf die etwa in Ihrem Bezirke mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein besonderes Augenmerk zu haben, damit die Betrüger entdeckt, und dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Berlin, den 16. Oktober 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Sicherungsschein über Strohmesser und Sensen.

Die Herren Käufer, welche verlangen, die Waaren gleich zu bezahlen, erhalten dieselben zu den Stahlpreisen: Strohmesser Nr. 1. zu 4 Rthlr.; Nr. 2. zu 2 Rthlr. 20 Sgr.; Nr. 3. zu 2 Rthlr. 10 Sgr. Sensen Nr. 1. zu 2 Rthlr. 2½ Sgr.; Nr. 2. zu 1 Rthl. 20 Sgr.; Nr. 3. zu 1 Rthl. 12½ Sgr. Courant. Sind die respektiven Käufer

nicht mit ihren erkauften Probewaaren zufrieden, so erhalten sie auf der Fabriken-Direktion zu (Heilsberg) ihre Summen von (1 Rthlr. 20 Sgr.)

für (1) Stück Nr. (3.) Strohmesser
für (1) Stück Nr. (3.) Sensen

zurück
Für den Käufer (Franz Titz.) wohnend in (Weegitten.)

Wir Fabrikmeister Krampenberg et Kuhlmannes von Kükkelhausen an der Lahmlosse den (31)ten (Januar) 182(5).

NB. Die eingeklammerten Worte und Zahlen sind eingeschrieben. Der Schein ist mit dem Königl. Wappen-Adler gestempelt.

138.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung in Marienwerder, die Gewerbeschein-Lösung von Bäkkern, Mehlhändlern und Schlächtern in der Umgebung einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt betreffend.

Nach den §. §. 1. und 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. ist es, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 19. Februar d. J. hierdurch eröffnet wird, völlig unbedenklich, daß die weiter als eine halbe Meile von einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Bäcker, Mehlhändler und Schlächter, wenn sie nicht in die Stadt, sondern in den klassensteuerpflichtigen städtischen halben Meilen-Bezirk Back-, Mahl- und Fleischwaaren, ohne daß solche bestellt sind, einbringen, und solche auf offener Straße, in einem offenen Gelasse, namentlich vom Wagen feil bieten, zu diesem Verkehr Gewerbscheine lösen müssen. Von dieser Verpflichtung können selbst diejenigen nicht befreit bleiben, die in solcher Nähe des Orts, wo sie ihre Waaren feil bieten, wohnen, daß dieser Verkaufsort noch zu der Umgegend

ihres Wohnorts zu rechnen ist. Denn die in dem §. 4. des Regulativs den Inländern gegebene Erlaubniß, selbst verfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken zu dürfen, hat auf den kleinen Verkehr, der nicht über ein Verhökern der Waare durch dieselbe ausrufende Personen hinausgeht, beschränkt werden sollen, wie dies auch durch die in jenem §. gewählten Worte

„zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken,“

angedeutet worden. Wer aber so große Waaren-Quantitäten versenden will, daß er dazu eines Fuhrwerks bedarf, muß hierzu nach dem §. 2. des Regulativs einen Gewerbschein lösen.

Der Bericht der Königl. Regierung ergiebt übrigens, wie schädlich für das Gewerbe der städtischen Bäcker und Fleischer der von Derselben beschriebene Verkehr ist, und daß dabei hauptsächlich eine Defraudation der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigt wird, daher dieser Verkehr um so mehr durch Aufrechthaltung der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins möglichst beschränkt werden muß.

Berlin, den 17. December 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Motz.

139.

Extrakt aus der Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Klein-Fischer zu N N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Fischfang und Fischverkauf in Beziehung auf Saamen-Fische und kleine Barsche betreffend.

Was übrigens den allgemeinen Antrag der Supplikanten betrifft,

Ihnen den Fang kleiner Barsche von Martini ab bis Mitfasten ohne Einschränkung zu erlauben,

so kann demselben nicht statt gegeben werden, indem die Fischer-Ordnung von 1690. Abschnitt III. §. 7. den Verkauf von Grey- und jungen Saamen-Fischen verbietet. Da dieses Gesetz in den vorhergehenden Abschnitten, namentlich im Abschnitt I. §. 11., wegen Beobachtung der Laichzeiten besondere Vorschriften enthält, so leidet es kein Bedenken, daß unter jungen Saamen-Fischen kleine Fische verstanden werden, wie denn auch nach Adelungs deutschem Wörterbuche darunter Fische, die noch nicht das dritte Lebensalter angetreten haben, zu verstehen sind.

Die Königl. Regierung verlangt auf den Grund der deshalb abgegebenen Gutachten von Sachverständigen jedoch nur, daß Barsche nicht vor dem Anfange ihres zweiten Lebensjahres, oder wenn sie noch nicht 2 Zoll lang sind, verkauft werden sollen. Hierbei ist die Forderung in keinem Fall zu hoch gespannt, und muß es dabei verbleiben.

Berlin, den 23. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Copia hujus der Königl. Regierung zu Potsdam auf den Bericht vom 3ten d. M. zur Nachricht, und um das Fangen der Barsche unter zwei Zoll Länge den Supplikanten zu untersagen, und auf Beobachtung des Verbots halten zu lassen.

Berlin, den 23. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

IX.

Medizinal-Wesen.

140.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausfertigung der Approbationen für Aerzte und Wundärzte und der Fähigkeits-Zeugnisse für Apotheker betreffend.

Nach der in Folge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni d. J. gegenwärtig bestehenden Eintheilung des Medizinal-Personals und der für dasselbe vorgeschriebenen Prüfungs-Form, hat das Ministerium eine Aenderung der bisher zu den verschiedenen Approbationen gebrauchten Schemas für nöthig erachtet. Die demgemäß neu entworfenen Schemas, wonach also künftig die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte, und der Fähigkeits-Zeugnisse der Apotheker bewirkt werden wird, werden der Königl. Regierung und zwar von jedem der 7 einzelnen besonderen Formulare (sub lit. a—g) Exemplare zu ihrer eigenen Kenntnißnahme, und um davon den Kreis-Physikern 1 Exemplar jedes Formulars zur Nachricht mittheilen zu können, anliegend zugefertigt.

Hinsichts des Schemas zu den Fähigkeits-Zeugnissen für die Apotheker, welche an die Stelle der ihnen bisher ertheilten sogenannten Approbationen treten, ist zu bemerken, daß die bisherige Unterscheidung der Apotheker für große und resp. kleine Städte künftig durch 1ste und 2te Klasse wird bezeichnet werden, ohne daß dadurch ihre bisherigen Befugnisse oder Gerechtsame die mindeste Aenderung erleiden. Uebrigens wird die bisher übliche Vereidigung der hier cursirenden Aerzte bei dem Ministerio nicht weiter Statt finden, sondern es werden die Approbationen diesen Medizinal-Personen eingehändigt, und

ihnen überlassen werden, demnächst ihre Vereidigung bei der betreffenden Behörde, in deren Bezirk sie sich niederlassen, nachzusuchen.

Berlin, den 28. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

a.

Approbation für den Doctor der Medizin als praktischer Arzt in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medizin

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt in den Königl. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae promovirt, und in den für praktische Aerzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor

medizinische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt in den Königl. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Schema für promovirte praktische Aerzte

Berlin, den ten 182

(L.S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Medic. Jour.

b.

Approbation
für den Doktor der Medizin und Chirurgie

als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Da der Doktor der Medizin und Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Operateur in den Königl. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt, und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor

medizinische und chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Operateur in den Königl. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Schema für promovirte Medico-Chirurgen, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin, den ten 182

(L. S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

c.

Approbation
für den Doktor der Medizin und Chirurgie

als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen.

Da der Doktor der Medizin und Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt, und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor

medizinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L.S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Schema zur Approbation eines promovirten Medico-Chirurgen, der das Prädikat Operateur nicht erhalten hat.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

d.

Approbation
für den Kandidaten der Chirurgie

als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur.

Da der Kandidat der Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt; — und bei der mit ihm durch

angestellten Staats-Prüfung medizinische und chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedeswaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Schema für Wundärzte erster Klasse, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin, den ten 182

(L. S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

e.

Approbation
für den Kandidaten der Chirurgie

als ausübender Wundarzt erster Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt, und bei der mit ihm durch angestellten Staats-Prüfung medizinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Schema für Wundärzte erster Klasse, die das Prädikat Operateur, nicht erhalten.

Berlin, den ten 182

(L. S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Berlin,

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

f.

Approbation
für den Kandidaten der Chirurgie.

als ausübender Wundarzt zweiter Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt hat, und bei der mit ihm durch

angestellten Staats-Prüfung

bestanden ist: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt zweiter Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L.S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

Berlin, den ten 182 ad Nro. Mediz. Jour.

g.

Fähigkeits-Zeugniß für den Kandidaten der Pharmacie

als Apotheker Klasse

Da der Kandidat der Pharmacie welcher entschlossen ist, sich als Apotheker Klasse in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt, und in den vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor chemisch-pharmaceutische Kenntnisse nachgewiesen hat; so wird demselben unter der Voraussetzung, daß er den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, hiermit das Fähigkeits-Zeugniß ertheilt für jeden beliebigen Ort; wo nach den bestehenden Bestimmungen dessen Niederlassung zuläßig ist, eine Apotheken-Conzession nachzusuchen.

Berlin, den ten 182

(L.S.)

Ministerium ꝛc. ꝛc.

141.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, daß Prüfungen der Wundärzte für leichte innere Kuren nicht mehr ſtatt finden ſollen.

Bisher iſt den Wund-Aerzten geſtattet geweſen, die Prüfung für leichte innere Kuren abzulegen. In Gemäßheit der von des Königs Majeſtät unter dem 28. Juni d. J. genehmigten neuen Eintheilung und Klaſſifikation des Heil-Perſonals im Staate, und einer ſich darauf gründenden neuen Prüfungs-Ordnung, welche der Königl. Regierung binnen Kurzem mitgetheilt werden wird, iſt jedoch dieſe Prüfung der Wundärzte für leichte innere Kuren als gänzlich aufgehoben zu betrachten, was der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung eröffnet wird, von nun an Niemand weiter zu der fraglichen Prüfung zuzulaſſen.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

142.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verpflichtung der Thierärzte und deren Funktionen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre unterm 8. September d. J. in Betreff der Dienſtverpflichtung des Thierarztes N. N. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß es bei Thierärzten, denen, wie dem ꝛc. N. N. auf

ihr Schulzeugniß die Praxis einstweilen und so lange verstattet ist, bis das Klassen-Examen erfolgt, und der Wirkungskreis der verschiedenen Klassen bestimmt sein wird, keiner Vereidigung bedarf. Uebrigens hat die Königl. Regierung mit Recht Bedenken getragen, die Verpflichtung der Aerzte zur Hülfsleistung in Krankheiten der Menschen auf die von ihrer Privatpraxis lebenden Thierärzte anzuwenden, da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, wie das Leben und die Gesundheit der Menschen ist, ankömmt. Thierärzte können daher, gleich andern Gewerbtreibenden, ihre Dienstleistungen verweigern oder gewähren, ohne daß ein Zwang hierbei statt findet.

Berlin, den 20. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

143.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Fuhrkosten-Entschädigung für Kreis-Medizinal-Beamte betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden es auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. August c. angemessen, daß den Kreis-Medizinal-Beamten in dortiger Provinz bei Reisen in polizeilichen und Impfungs-Angelegenheiten, statt der wirklichen Gestellung eines Wagens von Seiten der zu ihrer Fortschaffung verpflichteten Personen, eine Wagenmiethe von 10 sgr. täglich in so weit zugestanden werde, als der betreffende Verpflichtete einen den Standes-Verhältnissen dieser Beamten angemessenen Wa-

gen zu stellen nicht vermag. Die Königl. Regierung wird authorisirt, hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 13. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

144.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, die Aufnahme der Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heil-Anstalten betreffend.

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Kommunikation, und in völligem Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten,

in der in Abschrift (Anl. a.) beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen, wovon das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Akt. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XVIII. §. 63.) die letztere geht von dem Richter aus, (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 38. §. 2. seqq.) Jene wird zwar nur dann erfor-

derlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichts-Behörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Personen eintreten.

Die Königl. Ober-Präsidien und Regierungen sind von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach instruirt worden.

Berlin, den 25. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

a.

Abschrift.

Meine lieben Staats-Minister Graf v. d. Schulenburg und v. Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803. habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geh. Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheits-Klasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen; so kann Ich doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde.

Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken, darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen, und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Ge-

müthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité, in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 5. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Graf von der Schulenburg
und von Massow.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, und abschriftlich an diejenige zu Breslau, die Einführung einer Todten- oder Leichenschau betreffend.

Der Königl. Regierung werden die Original-Anlagen Ihres Berichts vom 2. August 1822, die Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde betreffend, hierneben zurückgegeben. Das unterzeichnete Ministerium hat über diese Angelegenheit mit dem Königl. Ministerio des Innern kommunizirt, und eröffnet im Einverständnisse mit demselben der Königl. Regierung dieserhalb Folgendes. Es fehlt der Einführung einer Leichenschau zur Zeit an einem gesetzlichen Fundament, daher die Ministerien solche anzuordnen, um so weniger ermächtigt sind, als sie ohne eine Besteuerung, Behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, nicht ausführbar ist. Selbst wenn die Stadtverordneten-Versammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu jener Einrichtung gegeben hat, so bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gesetz zu werden, der Allerhöchsten Bestätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt sind, zu allgemeinen Kommunal-Bedürfnissen allgemeine Steuern auf alle Gemeindemitglieder zu legen,

nicht aber durch Polizei-Vorschriften den Einzelnen, Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Gesetzgebung geboten sind.

Wenn sonach mit der Einführung von dergleichen Leichenschauen vorgeschritten werden sollte, so würde dies nur in Folge einer zu extrahirenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung geschehen können.

Das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Wirkungskreis hierbei vorzugsweise betheiligt ist, trägt jedoch Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetze zu treffen, womit das unterzeichnete Ministerium von seinem hierbei weniger interessirten Standpunkte aus, sich einverstanden zu erklären keinen Anstand nimmt.

Diese Angelegenheit muß sonach auf sich beruhen.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Abschrift vorstehender Verfügung der Königl. Regierung zur Bescheidung auf ihren an das unterzeichnete Ministerium und an das Ministerium des Innern gerichteten Bericht vom 26. Februar 1824. wegen Einführung einer Todtenschau dort selbst.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

146.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können die Königl.

Regierung auf Ihren erneuerten Antrag vom 8. Mai c. wegen Einführung der Leichenschau in der dortigen Stadt lediglich nur auf die von dem mitunterzeichneten Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wegen Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde unterm 26. März d. J. an die Regierung zu Stettin erlassene und Ihr abschriftlich mitgetheilte Verfügung verweisen, wonach die fragliche Angelegenheit auf sich beruhen muß.

Berlin, den 7. Oktober 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

147.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß der Verkauf von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugen-Pflaster nicht strafbar sei.

Indem der Königl. Regierung eröffnet wird, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Bericht Derselben vom 25. August d. J., die Beschwerde des hiesigen Handelsmann N. N. über eine von der Königl. Regierung ihm wegen Verkaufs von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugen-Pflaster zuerkannten Geldstrafe von 20 Rthlr. betreffend, zur ressortmäßigen Veranlassung hieher befördert hat, wird Dieselbe, bei Rücksendung der miteingereichten Akten, darauf aufmerksam gemacht, daß die von Ihr zum Grunde gelegten §§. 693. und 694. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in diesem Falle keine Anwendung finden können, weil die fraglichen Gegenstände keine Gifte oder sonst gefährliche Arzneimittel sind.

Das Straf-Resolut der Königl. Regierung vom 6. Oktober v. J. gegen den N. N. wird daher hierdurch auf-

gehoben und Derselben aufgegeben, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. Oktober 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

148.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 10ten v. M.

wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde, eröffnet, daß das Publikandum vom 29. April 1772. bloß für die Kurmark erlassen, und nach Ausweis der Akten des vormaligen General-Direktorii die Zufertigung mittelst Rescripts vom 7. Januar 1801. nur deshalb erfolgt ist, um davon bei der der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer übertragenen Entwerfung des Publikandi vom 24. März 1801. in historischer Hinsicht Gebrauch zu machen. Es kann daher in dem Departement der Königl. Regierung nur auf das letztgedachte Publikandum, nemlich auf das vom 24. März *) 1801 ankommen, dagegen aber die in Rede stehende Bestimmung des Publikandi vom 29. April 1772. nicht in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Nach welchem die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, wogegen sie die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde verkaufen können, an wen sie wollen.

X.

Militair-Sachen.

149.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die unten genannten Königl. Ober-Präſidien, die allgemeine Einrichtung beſonderer Prüfungs-Kommiſſionen für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt betreffend.

Die Miniſterien des Innern und des Krieges haben ſich dahin geeinigt, die bereits in den Rheinprovinzen, in Weſtphalen und hier in Berlin beſtehende Einrichtung beſonderer Prüfungs-Kommiſſionen für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt auch in den übrigen Provinzen der Monarchien ausführen zu laſſen.

Indem ich das Königl. Ober-Präſidium hiervon benachrichtige, fertige ich Demſelben hierbei Exemplare von der unterm 21. Januar 1822. (Anlage a.) erlaſſenen Inſtruktion für die in den vorgedachten Provinzen und in Berlin ſchon beſtehenden Departements-Prüfungs-Kommiſſionen zu, und mache Demſelben zugleich im Einverſtändniſſe des Herrn Kriegs-Miniſters folgende nähere Feſtſezzungen bekannt:

1. Den Kommiſſionen iſt geſtattet, in den Fällen, wo ſich zu dem einen oder dem andern der nach §. 8. der Inſtruktion anzuſetzenden vierteljährlichen Prüfungs-Terminen nur wenige Individuen melden, ſolche auf den nächſten Termin zu verweiſen, und ſo mit unter einen Termin auszuſetzen.
2. Diejenigen Freiwilligen, welche ein Atteſt ihres Hausarztes oder des Kreis-Phyſikus über ihre Tüchtigkeit zum Militairdienſt beibringen werden, ſind von der durch den §. 12. der Inſtruktion beſtimmten ärztlichen Unterſuchung bei der Prüfungs-Kommiſſion ausgenommen.
3. Wegen derjenigen Freiwilligen, welche nach §. 12. der Inſtruktion von den Prüfungs-Kommiſſionen als un-

in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements-Prüfungs-Kommission requirirt und resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualifizirten Schulmannes, Behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staats-Kasse besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden.

Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, wenn die Kreis-Ersatz-Kommission auch nicht gerade zusammen getreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillons-Arzt veranlaßt, und dem zu Folge das Erforderliche von dem Königl. Kriegs-Ministerio speziell angeordnet werden.

Das Königl. Ober-Präsidium hat nun jeder Regierung des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks ein Exemplar der beiliegenden Instruktion mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Bestimmungen nebst den ad 1 bis 6. erwähnten näheren Festsetzungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen, und die weitere Verfügung wegen Ausführung dieser Instruktion in Beziehung auf das dabei concurrirende Ressort des Civils zu treffen.

Uebrigens bemerke ich noch zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses, daß in Folge des §. 3. der anliegenden Instruktion, wonach an jedem Regierungs-Sitze für deren Bezirk eine Prüfungs-Kommission errichtet werden soll, diese für sämmtliche zum Departement der betreffenden Regierung gehörige Individuen, wenn solche auch zu verschiedenen Armee-Corps-Bezirken gehören, wirksam ist.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird schließlich in gleichmäßiger Art die erforderlichen Anweisungen an die Provinzial-Militair-Behörden erlassen.

Berlin, den 25. December 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Ober-Präsidien zu Potsdam,
Stettin, Magdeburg, Breslau
und Posen.

In gleicher Art an das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg in Pr., jedoch mit dem Zusatze:

Wegen Einrichtung der Departements-Prüfungs-Kommission für den Regierungs-Bezirk Marienwerder ist übrigens, auf Veranlassung der zwischen dem Königl. Ober-Präsidio und dem Königl. General-Kommando des zweiten Armee-Korps dieserhalb stattgefundenen Verhandlungen, nach dem in dem Schreiben an Letzteres vom 2. Mai 1823. enthaltenen Vorschlage des Königl. Ober-Präsidii, noch besonders genehmigt worden, daß die Prüfungs-Kommission, da der Regierungs-Sitz dieses Bezirks ohne Garnison ist, der dort einzurichtenden Prüfungs-Kommission mithin sämmtliche Militair-Mitglieder abgehen würden, unter diesen Umständen nicht in Marienwerder, sondern in Graudenz zusammentreten, und dieser Zusammentritt in Graudenz nicht vierteljährlich, wie solches der §. 8. der Instruktion bestimmt, sondern nur halbjährlich und zwar im Frühjahre und im Herbste statt finden kann. Was die Diäten und Reisekosten der von Seiten der Regierung zu Marienwerder zur Kommission zu gebenden Mitglieder, imgleichen die nach §. 23. und 24. der Instruktion zu treffenden Einrichtungen betrifft, so wird dem Königl. Ober-Präsidio die diesfällige Regulirung anheim gestellt.

Berlin, den 25. December 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Instruktion

für die in den Rheinprovinzen und Westphalen errichteten Departements-Kommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Begriff.

§. 1. Die Prüfungs-Kommission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche derjenigen jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militair-

Dienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3. September 1814. §. 5. 7. 9. 16. (Anl. b.) mit Einem Dienstjahr lösen wollen.

§. 2. Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite den Chefs der oft entfernt stehenden Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen, und auf der andern Seite, das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheil derselben bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes — junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben, mithin auf diesem Wege, mittelst eines überall gleichmäßigen Verfahrens nach vereinten Ansichten und durch Entfernung der Schwierigkeiten in Beurtheilung einzelner Fälle — das mehrseitige Interesse bei dieser Angelegenheit möglichst sicher zu stellen.

Organisirung der Kommission und ihre Mitglieder.

§. 3. Die Kommission ist daher gemischt, und besteht an dem Sitze einer jeden Regierung für deren Bezirk:

a) aus Mitgliedern von den Militair-Behörden, als Repräsentanten der Truppentheile;
b) aus Mitgliedern der Civil-Verwaltungs-Behörden als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4. Sie soll jederseits aus zwei, also aus vier ordentlichen und so vielen außerordentlichen Mitgliedern besetzt sein, als nothwendig ist, Kandidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen:

a) Militairischer Seits aus zwei Staabs-Offizieren;
b) aus zwei Räthen des Regierungs-Kollegii, worunter ein Rath von der Geistlichen- und Schulverwaltung.

Die

Die außerordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern:

a) des Kaufmanns- und Fabrikanten-Standes,
b) der Landwirthschaft,
c) des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es soll der Kommission ein Militair-Ober-Arzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht, und über den Befund Atteste auszustellen hat.

In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes soll der Regierungs-Medizinal-Rath oder der Kreis-Physikus die Geschäfte des erstern wahrnehmen. Die Ernennung der Mitglieder geht resp. von dem General-Kommando und von der Regierung aus.

§. 5. Wenn es sich trifft, daß an einem Departements-Haupt-Ort nur ein Staabs-Offizier garnisonirt, so kann die Stelle des zweiten Staabs-Offiziers einem Offizier geringern Grades übertragen werden, dessen Wahl und Ernennung ebenfalls von dem Königl. General-Kommando ausgeht.

§. 6. Die solchergestalt organisirte Kommission steht unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgeltend, keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Es ist nicht erforderlich, daß die außerordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist, zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

Geschäfts-Zeit.

§. 8. Die Kommission soll sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte vierteljährig an dem ein für allemal festzusetzenden Tage versammeln.

Geschäfts-Gegenstand.

§. 9. Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach dem ad 1. festgesetzten Begriff zuerst

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

Anspruch zum einjährigen Militair-Dienst.

§. 10. Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks, um dessentwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert. Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17ten Jahre, und muß vor erreichtem 20sten Lebensjahre erfolgen.

Wer sich nicht vor dem 20sten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

Untersuchung desselben.

§. 11. Um diesen Anspruch zu untersuchen, soll die Prüfung sein

a. personell,
b. wissenschaftlich.

a. Personelle Prüfung.

§. 12. Zur personellen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden

jungen Leute nach Vorschrift der §. §. 9. 12. und 14. der Instruktion vom 19. Mai 1816. und nach den darin ad 12. a. b. c. d. vorgeschriebenen Attesten.

Die Kommission ist verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieser Atteste, wenn sie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden sind schuldig, ihr darin behülflich zu sein.

Die körperliche Dienstauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche außer Stande sind, die Anstrengungen des Militair-Dienstes zu ertragen, den Truppentheilen zugewiesen werden.

Ergiebt sich, daß der junge Mann zum Dienst tauglich ist, so stellt der Arzt darüber ein Attest aus. Findet sich, daß derselbe für jetzt zum Dienst nicht brauchbar ist, so bleibt die Final-Bestimmung über seine Annahme vorbehalten.

Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militairdienst, so ist dasselbe der Departements-Ersatz-Kommission zur definitiven Entscheidung über sein Militair-Verhältniß zu überweisen.

b. Wissenschaftliche Prüfung und Ausnahmen davon.

§. 13. Steht die persönliche Prüfung zu Gunsten des zu prüfenden Individui fest, so wird zur Prüfung im Wissen geschritten. Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung, kann entweder durch Atteste, oder durch mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Den Nachweis durch Atteste können nur führen:

a. Die auf einer Königl. oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studierenden Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife No. I. und II. versehen sind, welche die Verfügung des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. September 1818. (Anl. c.) näher bestimmt.

b. Die Schüler auf Königl. Gymnasien aus den 3 ersten Klassen, wenn sie durch ein Zeugniß der Schul-Direktion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-

Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden.

c. Die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Kommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium erhalten haben.

d. Die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

Die Kommissionen müssen diese Atteste einer genauen Prüfung unterwerfen, es bleibt denselben überlassen, sich den Umständen nach von der Richtigkeit der Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

Alle übrige junge Leute, die nicht zu den Kategorieen a. bis d. gehören, müssen unbedingt mündlich von der Kommission geprüft werden.

Es findet keine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Kommission statt.

Gegenstände der Prüfung.

§. 14. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den §. 10. erwähnten bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter diesem bedingten Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schul-Unterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasii fähig macht.

Die Komissionen können jedoch nach den Umständen in einzelnen besondern Fällen z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc., die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Sprache dispensiren.

Unter Gymnasien werden nur solche höhere Schulen verstanden, von welchen die jungen Leute aus der ersten Klasse mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife nach der Universität abgehen.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden, und sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäfts-Betriebes der betreffenden Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbs-Verhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen dürfen keinen kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatz-Kommission eingeholt haben.

Folgen der Prüfung.

§. 15. Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger nachgewiesen hat, und zum Militairdienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema auszufertigendes Attest, dahin:

daß er sowohl nach persönlichen Verhältnissen als in wissenschaftlicher Bildung, und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualifizirt befunden,

oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulässigkeit anerkannt worden ist, seine Militairpflicht in der Königl. Preußischen Armee mit einem einjährigen Dienst ablösen zu können.

§. 16. Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Atteste muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Diensttauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden, in beiden Fällen aber wird noch in termino eine Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen, und von der Kommission unterschrieben.

§. 18. Die Militair-Mitglieder der Kommission überreichen dem Landwehr-Brigade-Kommandeur, so wie die Civil-Mitglieder der Königl. Regierung jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen, und berichten über den Fortgang ihrer Operationen. Die Regierungen werden die Landräthe als Civil-Vorsitzer der Kreis-Ersatz-Kommissionen von den Verhandlungen, soweit solche die betreffenden Kreise berühren, in Kenntniß setzen.

Geschäfts-Form.

§. 19. Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel: Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

§. 20. Die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste müssen in der Regel bei der Prüfungs-Kommission desjenigen Regierungs-Departements erfolgen, in welchem die betreffenden Individuen ihren gesetzlichen Wohnort haben. Letztere können nur in einzelnen besondern Fällen ausnahmsweise auf ihr spezielles Ansuchen mittelst ordentlicher Korrespondenz an eine andere bestimmte Prüfungs-Kommission verwiesen werden.

Junge Leute, die zwar ihren gesetzlichen Wohnort nicht in den Rheinprovinzen und Westphalen haben, jedoch

zu andern Regierungs-Departements des Preußischen Staats gehören, und sich in jenen Provinzen auf längere Zeit, z. B. auf den Gymnasien, auf der Universität oder in einer Fabrik oder Handlung aufhalten, können sich ebenfalls jedoch nur bei der Prüfungs-Kommission des Departements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung melden.

Wer das §. 15. und 16. erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militairdienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen bis zum vollendeten 23sten Jahre aufschieben, und bei jedem Truppentheil, der unter dem Befehle des Königl. General-Kommandos des 7ten und 8ten Armee-Korps steht, eintreten. Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungs-Kommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für dienstauglich halten, die Einstellung abzulehnen. Die Truppentheile haben in solchen Fällen das nemliche Verfahren zu beobachten, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatzmannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatz-Kommissionen über das Militair-Verhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speziellen und zureichenden Entschuldigungs-Grund nicht vor zurückgelegtem 23sten Jahre den Militairdienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig, und muß sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21. Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen, müssen durch die Eltern oder Vormünder oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19. Mai 1816. vorgeschriebenen Atteste oder zugleich auch die §. 13. erwähnten Zeugnisse sind den desfallsigen Eingaben beizufügen. Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungs-Kommission beschieden werden.

§. 22. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und

macht davon dem ersten Mitgliede militairischer Seits oder dessen Stellvertreter im Orte selbst br. manu Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem Militair-Repräsentanten einig ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben.

Die abgehende Korrespondenz wird von einem Militair- und Civil-Kommissarius unterschrieben.

§. 23. Zur Besorgung der Tabellarischen-, Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Angelegenheiten und zu dem damit verbundenen Schreibwerk, soll der Kommission ein geübter Beamte aus dem subalternen Personal der Regierung beigegeben werden.

§. 24. Die Sitzungen der Kommission werden in dem Geschäfts-Lokale der Regierung abgehalten, die auch die Büreau-Bedürfnisse zu dem Geschäfte verabfolgen läßt.

§. 25. Die Mitglieder der Kommissionen haben für ihre Geschäfts-Verrichtungen auf keine Diäten Anspruch.

§. 26. Alle Ausfertigungen ꝛc. erfolgen kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande für eine auf die Prüfung und Annahme der Freiwilligen Bezug habende Verhandlung unter irgend einem Vorwande Kosten oder Gebühren gefordert oder angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21. Januar 1822.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Krieges-Minister. v. Hake.

b.

Extrakt der §§. 5. 7. 9. u. 16. aus dem Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 3. Sept. 1814.

(Gesetz-Sammlung Jahrg. 1814. S. 80. seqq.)

§. 5.

Die stehende Armee besteht:

1) aus denjenigen, die sich, mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;

2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

§. 7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

§. 9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

§. 16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegs-Ministerium vertheilt werden.

c.

Dem Königl. Konsistorium ꝛc. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Kriegs-Ministerium sämmtliche General-Kommandos veranlaßt hat, zu verfügen, daß bei der Annahme von Studierenden zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste nicht mehr die Beibringung der Matrikel als Bedingung gefordert werde, sondern die Vor-

zeigung der mit der Nummer 1. 2. und 3. versehenen Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen oder der Abiturienten-Prüfungs-Kommission eines Gymnasii. Das ꝛc. Konsistorium hat dies den Direktoren sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen Gymnasien zur weitern Veranlassung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. September 1818.

An sämmtliche Königl. Konsistorien, und in gleicher Art an die Herren Rektoren und Senate sämmtl. Königl. Universitäten, mit dem Zusatze:

Es fällt daher nunmehr auch jeder Grund zur Immatrikulation auf bloße Scheine, welche die Direktoren wissenschaftlicher Prüfungs-Kommissionen darüber auszustellen pflegen, daß der zu Immatrikulirende sich bei ihnen zur Prüfung gemeldet, in sofern ein solcher Gebrauch dort bisher etwa Statt gefunden, von selbst hinweg.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Hrn. Chefs Excellenz.

Nicolovius.

150.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung der Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts zum einjährigen Militairdienste betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer zwischen den unterzeichneten Ministerien getroffenen Uebereinkunft:

diejenigen Zöglinge des hiesigen Gewerbe-Instituts, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der 1sten Klasse abgehen,

als Individuen betrachtet werden sollen, die sich einer hö-

heren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, und dem gemäß zum einjährigen Militairdienste zuzulassen sind.

Die Königl. General-Kommandos sind hiernach Seitens des unterzeichneten Kriegs-Ministerii schon früher unterm 28. September v. J. instruirt worden.

Berlin, den 23. September 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium des Krieges.
v. Schuckmann. v. Hake.

151.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Aushebung und Einstellung der, Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen in der Provinz Pommern betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 21sten v. M. genehmige Ich die Anordnungen, welche wegen Aushebung und Einstellung der, Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen von den Provinzial-Behörden in Pommern getroffen sind, und mit welchen auch Sie sich einverstanden erklärt haben. Auch will Ich auf Ihren Antrag bestimmen, daß diejenigen Schiffer, welche einen Matrosen zu Seereisen gebrauchen, der sich nicht über die bereits abgeleistete Dienstpflicht oder durch einen zu diesem Behuf ihm ertheilten Paß, als zu Seereisen berechtigt, genügend ausweisen kann, in 20 Rthlr. Polizei-Strafe genommen werden sollen. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen.

Berlin, den 10. November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann
und General der Infanterie v. Hake.

152.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten v. M. die von dem Königl. General-Kommando des 2ten Armee-Korps und dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Pommern getroffene Vereinbarung wegen des künftigen Verfahrens bei der Aushebung und Einstellung der, Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen in den pommerschen Regierungs-Bezirken zu genehmigen geruhet haben, so werden nunmehr die nachfolgenden Bestimmungen hierüber zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Aushebung und sofortige Einstellung der, Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen erfolgt im Monat Februar eines jeden Jahres und wird, zur Vermeidung einer neuen kostspieligen Zusammenkunft der Ersatz-Kommissionen, ein für allemal den permanenten Mitgliedern dieser Kommissionen, mit Vorbehalt des Rekurses an die kompetenten Ober-Behörden in Reklamations-Fällen, übertragen. Dieser Aushebung können aber nur diejenigen unterworfen sein, welche entweder nach der beim allgemeinen Ersatz-Geschäft für sie beim Loosen gezogenen Nummer, der Instruktion vom 13. April d. J. zufolge, die Reihe zum Eintritt bei einem Truppentheil trifft, oder denen in Hinsicht der Ableistung ihrer Militairpflicht irgend etwas zur Last fällt, wonach sie ohne Rücksicht auf ihre Loosnummer zuvörderst einzustellen sind.

2) Die, Schiffahrt treibenden Dienstpflichtigen sind nicht gehalten, sich alle Jahr vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, sondern es wird ihnen zur Erleichterung ihres Gewerbes nachgegeben, sich vom 20sten bis zum 23sten Jahre einmal vor der Ersatz-Kommission zu gestellen. Jedoch muß darauf gehalten werden, daß sie sich in diesem Zeitraum auch wirk-

lich wenigstens einmal gestellen, und die ihnen in dieser Hinsicht gestattete Nachsicht nicht gemißbraucht werde.

3) Die Ertheilung von Pässen zur Seereise geschieht mit dem Bemerken:

a. bei Leuten unter 20 Jahren,
daß der Inhaber, wenn er sich bis zum 23sten Jahre nicht vor der Kreis-Ersatz-Kommission gestellt, als Ausgetretener zu bestrafen sei;

b. bei Leuten von 20 bis 25 Jahren,
wie lange die Seereise geschehen könne;

c. bei Leuten im landwehrpflichtigen Alter,
daß der Inhaber den Abgang und die Zurückkunft dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzuzeigen habe.

4) Ist es den Schiffern verboten, einen Matrosen zu Reisen zu gebrauchen, der sich über seine abgeleistete Militairpflicht, oder durch einen mit Bezug auf 3) a. b. c. erhaltenen Paß, nicht genügend ausweisen kann.

Den Schiffern ist durch die Behörde dieses Verbot bei einer Polizeistrafe von 20 Rthlr. und, in sofern böse Absicht dabei vorhanden ist, bei Strafe gerichtlicher Ahndung, gehörig bekannt zu machen.

5) Dieses neue Verfahren beginnt mit dem Februar 1826, und haben nicht nur die Ersatz-Kommissionen, sondern auch alle diejenigen, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Stralsund, den 2. December 1825.

Königl. Regierung.

153.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Königl. Polizei-Präsidium und an die Militair-Kommission zu Berlin, die Heranziehung der Handwerksgesellen und der Handwerksburschen zum Militairdienste betreffend.

Ueber die im §. 10. der Instruktion vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst sind Zweifel zur Sprache gekommen, zu deren Beseitigung die Ministerien des Innern und des Krieges sich über folgende nachträgliche Festsetzungen in Bezug auf den gedachten §. vereinigt haben.

Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. w., (welche nach Anfertigung der Aushebungs-Listen ihren Wohnsitz verändert haben:) nach Vorschrift des §. 10. gedachter Instruktion da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und sonach in die Aushebungs-Listen ihres neuen Wohnorts nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten größeren Städten statt, indem sie dort, wie gedachter §. 10. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungs-Listen gewohnt ꝛc. haben, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden.

Was dagegen, die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Kontrolle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

Jeder Handwerksbursche wird hierbei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der kompetenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat, und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reist, oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatz-Behörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domicil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst in Anspruch zu nehmen, und falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Kontrolle dieser Leute wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht wird zugleich hierdurch die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizei-Behörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausgefertigt, und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letztern versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters, vom schon erreichten 20sten Jahre an bis noch nicht zurückgelegten 25sten Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit wären, sondern sie sind in solchen

Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr 20stes Jahr erfüllen, und gesetzlich zum ersten Male zur Ersatz-Aushebung concurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatz-Kommissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Kommissionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20sten und 25sten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Die Königl. Regierung hat Sich hiernach zu achten, und demgemäß sowohl die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen, als auch die Polizei-Behörden, mit der nöthigen Anweisung zu versehen, wobei noch bemerkt wird, daß die Königl. General-Kommandos von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii gleichfalls von diesen Bestimmungen werden in Kenntniß gesetzt werden, um die Militair-Mitglieder der Ersatz-Behörden darnach zu instruiren.

Berlin, den 16. December 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

154.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der Stempelfreiheit der, den Eintritt in den Kriegsdienst betreffenden Gesuche.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. März c, auf Veranlassung der Verfügung des mit-

unter-

unterzeichneten Ministerii des Innern vom 11. März c., wegen Niederschlagung des von Derselben zu der Bittschrift und Resolution der Wittwe N. N. adhibirten Stempels, in Antrag gebrachte Entscheidung über die Frage:

ob in Gemäßheit des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. die Gesuche, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen, überhaupt als stempelfrei zu betrachten sein möchten?

wird dahin ertheilt, daß obgleich dieser Gesuche in dem Stempelgesetze §. 3. Litt. e. nicht speziell gedacht worden ist, solche gleichwohl nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung jenes §. und in Folge der bisherigen allgemeinen Praxis als stempelfrei betrachtet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es demgemäß bei der obengedachten Verfügung vom 11. März d. J. sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 8. September 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

155.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, die Einrichtung des Königl. Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg in der Provinz Sachsen betreffend.

Diese Anstalt ist nur für Söhne von Unteroffizieren oder Soldaten bestimmt; es werden jedoch auch Söhne armer Offiziere ausnahmsweise darin aufgenommen, wenn selbige nicht in den Kadetten-Anstalten untergebracht werden können.

Der ertheilte Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, Geschichte und Geographie, erstreckt sich jedoch nicht auf Mathematik, Zeichnen und fremde Spra-

chen, indem er nur darauf berechnet ist, gute Hautboisten für das Heer, brauchbare Unteroffiziere und gute Staatsbürger zu bilden.

Die Aufnahme eines Knaben ist jetzt nach zurückgelegtem 10ten Jahre festgesetzt; verlassen müssen die Jünglinge das Institut, sobald sie nach zurückgelegtem 14ten Jahre zur Confirmation gelangt sind. Sie werden dann bei einem Meister, zur Erlernung einer selbst gewählten Profession auf 4 bis 5 Jahre untergebracht, und wenn sie nach deren Ablauf dazu schon tauglich befunden worden, leisten sie alsdann ihrer Heer-Dienstpflicht bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu Potsdam ein Genüge. Diejenigen aber, welche im Institute förmlich zur Musik ausgebildet werden, bleiben so lange in demselben, bis sie als wirkliche Hautboisten oder Trompeter in die Armee eintreten können.

Die Aufnahme hängt von dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement im Krieges-Ministerio ab, und es ist dazu erforderlich:

1. Ein Dürftigkeits-Attest von der Behörde des Vaters, oder der Angehörigen.
2. Der Beweis, daß der Vater noch Soldat, oder solches gewesen ist.
3. Der Taufschein und Bescheinigung, daß der Knabe sich zur evangelischen Konfession bekennen wird, indem eine katholische Kirche zu Annaburg nicht vorhanden ist, und die Knaben dieser Konfession in Potsdam in das große Militair-Waisenhaus aufgenommen werden.
4. Ein ärztliches Attest, daß der Knabe völlig gesund und von allen körperlichen Fehlern frei ist,
5. Endlich Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, sich, der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der verlängerten festgesetzten Dienstzeit *) unterwerfen zu wollen.

Münster, den 2. Oktober 1825.

Der Ober-Präsident.

v. Vincke.

*) Conf. 3tes Heft, S. 764—779.

156.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Einſtellung der Soldaten-Söhne in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons betreffend.

In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Juli v. J. wegen Einſtellung der Soldaten-Söhne in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruht, daß die desfalls gegebene Beſtimmung auch auf die Söhne ehemals franzöſiſcher invalider Soldaten, welche dem dieſſeitigen Staate bei Uebernahme des Landes ihres Aufenthalts überkommen ſind, Anwendung finden ſolle.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, um den betreffenden Landrath, welcher nach Ihrem Berichte vom 24. Oktober c. dieſerhalb Anfrage gehalten hat, demgemäß zu beſcheiden, und Sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 17. December 1825.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

157.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Geſtellung von Reitpferden für Militair-Chirurgen auf Märſchen betreffend.

Bei den beiden erſten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments iſt ein Regiments-Chirurgus, und bei dem dritten Bataillon ein Bataillons-Chirurgus angeſtellt. Dieſe erhalten auf Märſchen vom Lande ein Reitpferd geſtellt, die Kompagnie-Chirurgen müſſen aber zu Fuße marſchiren.

Wenn das zweite Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marschirt, so befinden sich bei demselben, da der Regiments-Chirurgus bei dem ersten Bataillon verbleibt, nur Kompagnie-Chirurgen, und es tritt öfter der Fall ein, das Letztere, nachdem sie bereits durch den Tagesmarsch ermüdet sind, noch Krankenbesuche nach andern entlegenen Marschquartieren machen müssen.

Da hierdurch die Kräfte der Kompagnie-Chirurgen zu sehr in Anspruch genommen werden; so ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio, beschlossen worden, daß in Zukunft einem der Kompagnie-Chirurgen eines zweiten Bataillons, wenn dasselbe sich allein auf dem Marsch befindet, und kein Regiments-Chirurgus vorhanden ist, auf dem Marsch ein Reitpferd vom Lande gegen die gewöhnliche Vergütigung aus dem Militair-Fonds gestellt werden soll, wogegen derselbe aber die vom Marschquartier aus zu machenden Krankenbesuche zu Fuß zu machen hat.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, um in Gemäßheit dieser Bestimmung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

158.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, so wie an die Militair-Kommission in Berlin, die Löhnung und Marsch-Beköstigung für einzeln ausgehobene Rekruten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. Juli c., wegen der in Antrag gebrachten Aufhebung der Bestimmung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements

vom 6. Juni c., daß einzeln ausgehobene Rekruten während der Dauer des Marsches keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung weiter haben sollen,

wird Derselben hiermit nachrichtlich eröffnet, daß nunmehro von dem Herrn Kriegs-Minister als Grundsatz angenommen worden ist, daß diejenigen Rekruten, welche nicht bei der großen Ersatz-Gestellung den Truppen überwiesen, sondern späterhin für reclamirte, als unbrauchbar entlassene oder sonstige Individuen als Ersatz eingestellt, also ohne ihre Schuld einzeln mit Marschrouten unmittelbar an den betreffenden Truppentheil abgesendet werden, allerdings die Löhnung und Marschbeköstigung zu empfangen haben.

Die Königl. Regierung hat Sich also hiernach zu achten, und werden die Militair-Behörden von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii ebenfalls demgemäß instruirt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

159.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, die Liquidation und Vergütigung der für marschirende Truppen verabreichten Mundverpflegung betreffend.

Zur Beseitigung der Beschwerden über die verzögerte Auszahlung der den Einwohnern grundsätzlich zustehenden Vergütung für die Mundbeköstigung marschirender Truppen, und den denselben gestellten Vorspann, ist von den unterzeichneten Ministerien bereits mittelst Circular-Verfügung vom 15. März 1822. festgesetzt worden, daß die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl, als des gelieferten Vorspanns im Einlande sogleich zur Stelle berichtigen sollen. Es sind von dieser allgemeinen Regel nur diejenigen Fälle ausge-

nommen worden, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen, oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Berichtigung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen möchte, oder wo die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben sein sollte.

Damit aber auch in diesen Fällen die Befriedigung der Einwohner ohne alle Verzögerung erfolge, wird zur Vereinfachung des Liquidationswesens, und zur Erleichterung der Regierungs-Haupt-Kassen rücksichtlich der ihnen bisher obgelegenen Rechnungslegung mit Bezugnahme auf die Eingangs allegirte Verfügung folgendes bestimmt:

1) Die Regierungs-Haupt-Kassen werden von der, durch die Circular-Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 5. August 1821. vorgeschriebenen Rechnungslegung über die Mundbeköstigungs- und Vorspann-Kosten pro 1825. et futuro gänzlich entbunden.

2) Die Liquidationen über dergleichen Vergütungs-Beträge, sind weiterhin nicht bei den Regierungen, sondern bei den Landräthen für jeden Kreis zu sammeln, nach vorhergegangener Prüfung in eine Haupt-Designation zusammen zu tragen, und monatlich unmittelbar an die betreffende Intendantur zur Zahlungs-Anweisung zu befördern.

3) Den Intendanturen ist der Auftrag ertheilt worden, die Revision der eingehenden Liquidationen möglichst zu beschleunigen; die Zahlung der festgestellten Beträge unter Zurückbehaltung der an das Militair-Oekonomie-Departement einzusendenden Quittungen der Truppen über Mundbeköstigung, durch die Regierungs-Haupt-Kassen für Rechnung der General-Militair-Kasse zu veranlassen, gleichzeitig aber auch den betreffenden Landräthen Kenntniß davon zu geben, damit diese die Befriedigung der einzelnen Interessenten verfügen können.

4) Nach erfolgter Zahlung bringen die Regierungs-Haupt-Kassen, die mit den Intendantur-Anweisungen versehenen Liquidationen, unter Beifügung der

Empfangs-Bescheinigungen der Orts-Behörden, in der monatlichen allgemeinen Abrechnung der General-Militair-Kasse in Anrechnung, welche die Beträge unter dem betreffenden Titel speziell in Ausgabe stellt.

5) Kann das hier vorgeschriebene Liquidations-Verfahren auch auf die Marsch-Fourage-Kosten in Anwendung gebracht werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach die nöthigen Anordnungen zu treffen, und auf deren genaue Beachtung zu halten, insbesondere aber den Landräthen die prompte Einsendung der Liquidationen an die Intendanturen zu empfehlen.

Berlin, den 14. Oktober 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

160.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Oktober c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, mit einer, durch die Civil-Behörde festzusetzenden, und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahndet, und diese, nur bei ganz besonderen Milderungs-Gründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath,

nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Kompagnie-Bezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen, und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden, zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

161.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, daß die Gerichts-Behörden Untersuchungen gegen Militairpflichtige dem Kreislandrathe anzeigen müssen.

Es ist dem Justiz-Minister angezeigt worden:

daß häufig militairpflichtige Individuen, während sie sich in einer Kriminal-Untersuchung befänden, zum Dienste im stehenden Heere ausgehoben würden, weil die Aushebungs-Kommission von dieser Untersuchung keine Kenntniß habe.

Sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden und die Königl. General-Prokuratur in Köln werden daher hierdurch angewiesen, die Befolgung der in den Jahrbüchern der Justiz Band 14, Seite 66 abgedruckten Verfügung vom 17. September 1819, (Anl. a.) — nach welcher von jeder gegen einen Militairpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß zu setzen, — den ihnen untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 12. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden,
und die Königl. General-Procuratur
zu Köln.

a.

Die Criminalgerichte sollen dem betreffenden Landrathe von jeder, wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, eingeleiteten Untersuchung und vom Ausfall des Erkenntnisses Nachricht geben.

Nach den bestehenden Vorschriften darf kein militairdienstpflichtiges Individuum, welches sich in Untersuchung befindet, eher eingestellt werden, als bis über dasselbe von Seiten der Civilgerichte erkannt und die Strafe in dem bürgerlichen Verhältnisse an demselben vollzogen worden. Ganz unzulässig ist ferner die Einstellung desjenigen, gegen den auf den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, erkannt worden ist. Damit nun diese Bestimmungen in allen Fällen zur Ausübung kommen mögen, werden die Gerichte hierdurch angewiesen, dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach zu verfahren, auch den Untergerichten seines Bezirks durch die Amtsblätter das Nöthige zu eröffnen.

Berlin, den 17. September 1819.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

Vorstehende Verfügung ist von sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien und Gerichten zu befolgen.

Berlin, den 17. September 1819.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

162.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Obergerichte, das Konkursverfahren gegen die noch im Dienſte befindlichen Offiziere betreffend.

Auf den von dem Königl. Staats-Miniſterium über die Frage:

ob nach den beſtehenden Geſetzen die Konkurs-Eröffnung über das Vermögen eines Offiziers zuläßig ſei, der nichts weiter als ſein Gehalt beſitzt?

erſtatteten gutachtlichen Bericht haben des Königs Majeſtät durch die an die Miniſterien des Krieges und der Juſtiz erlaſſene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Oktober d. J. zu beſtimmen geruhet:

daß es bis zur erfolgten Reviſion der Konkurs-Ordnung bei der bisherigen Obſervanz, nach welcher über das Vermögen eines im Dienſte ſtehenden Offiziers, der außer ſeinem Solde ein anderweitiges, der Beſchlagnahme unterworfenes Eigenthum nicht beſitzt, der Konkurs nicht verhängt worden iſt, verbleiben ſolle.

Dieſes wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte ꝛc. im Verfolg der Verfügung vom 22. April d. J. zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. November 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.

Graf v. Danckelman.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

Königl. Würtembergische Verordnung, das Disziplinar-Verfahren auf der Universität Tübingen betreffend.

Durch die seit den letzten Ferien unter den Studirenden der Landes-Universität ausgebrochenen Streitigkeiten, und durch den hiebei an den Tag gelegten beharrlichen Ungehorsam gegen die bestehenden Disciplinar-Gesetze, haben Seine Königl. Majestät Sich bewogen gefunden, zu schleuniger Unterdrückung einer so strafbaren Anmaßung vorläufig Folgendes zu verordnen:

1.

Der seit dem Jahre 1820. bestandene Studenten-Ausschuß wird, nachdem solcher seine Bestimmung nicht erfüllt hat, andurch wieder aufgehoben.

2.

Alle und jede besondere Verbindungen unter den Studirenden, welchen Zweck und Namen sie auch haben mögen (Comment-Verbindung, Burschenschaft, Burschenverein, Corps, Orden, Landsmannschaften und dergleichen,) sind fortan aufgelöst.

3.

Jeder Studirende, der nach geschehener Verkündigung dieser Verordnung in irgend einer Verbindung dieser oder ähnlicher Art betreten wird, hat eine mindestens vierwöchige Freiheitsstrafe, (nach Befindung auch außerhalb der Universitäts-Stadt), bei höherer Verschuldung aber die zeitliche oder bleibende Entfernung von der Landes-Universität zu erwarten.

Wer einen andern Studirenden zum Beitritt zu einer solchen Verbindung auffordert, wegen verweigerten Beitritts oder wegen seines Austritts auf irgend eine Weise beleidigt, wird unnachsichtlich mit der Relegation bestraft.

4.

Jede Verrufs-Erklärung, ohne Unterschied, ob dieselbe gegen Mitstudirende oder gegen irgend einen Dritten gerichtet sein möge, wird als Störung der öffentlichen Ruhe betrachtet.

Die Urheber, Beförderer und Vollstrecker derselben nach dem Maaß ihrer Verschuldung mit wenigstens vierwöchiger Gefängnißstrafe, mit zeitlicher oder bleibender, einfacher oder geschärfter Entfernung von der Universität zu belegen.

5.

Jede thätliche Selbsthülfe, der Zweikampf, die Ausforderung und jede Beihülfe zu demselben wird nach der Strenge der bestehenden Gesetze geahndet. Die Urheber sowohl als die Theilnehmer sind im Augenblicke der Entdeckung zu verhaften, und den ordentlichen Gerichten zur Untersuchung zu übergeben.

6.

Da die Studirenden keine eigene Corporation, überhaupt keinen eigenen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft bilden, so wird jede Versammlung einer größern oder geringern Zahl von Studirenden, um sich über gemeinschaftliche Angelegenheiten überhaupt, insbesondere aber um sich über den Inhalt, die Wirkungen, die Befolgung oder Nichtbefolgung einer obrigkeitlichen Anordnung zu berathen, ohne Unterschied der Zeit und des Orts der Zu-

sammenkunft, für gesetzwidrig und strafbar erklärt. Jeder Theilnehmer an einer solchen Versammlung ist mit einer Strafe zu belegen, die nach dem Grade seiner Thätigkeit von vierzehntägigem Carcer bis zur augenblicklichen Entfernung von der Universität gesteigert werden kann.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen oder deren Vollstreckung wird neben der ordentlichen Strafe dieses Vergehens jedenfalls mit der Relegation bestraft.

7.

Die Studirenden sind gleich allen andern Ortsbewohnern nicht allein den allgemeinen Polizei-Gesetzen, sondern auch den für die Stadt Tübingen insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen unterworfen. Sie haben hiernach den mit der Handhabung der Lokal-Polizei beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung und in der Ausübung ihres Amts den schuldigen Gehorsam zu beweisen.

Die Bestimmungen des nächst vorhergehenden Artikels (6) finden auch auf das Verhältniß zur Orts-Polizei ihre Anwendung.

8.

Mit der Vollziehung und Handhabung der gegenwärtigen Verordnung ist ein außerordentlicher Regierungs-Kommissär beauftragt, der mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bis auf Weiteres die Ausübung der Universitäts-Polizei, so wie die Leitung der städtischen Polizei übernimmt. Er ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, und mit den erforderlichen Vollmachten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe versehen. Jede Beleidigung desselben, jeder Ungehorsam oder Widerstand gegen dessen Befehle müßte nach der vollen Strenge der Gesetze geahndet werden.

Stuttgard, den 24. November 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät besondern Befehl.

Schmidlin. Roth.

II.

Literarische Anlage.

Bemerkungen über die in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen noch bestehende Justiz-Verfassung und Gesetzgebung, von Bernhard Freiherrn von Fürth, der Rechte Lizentiat und Königl. Preuß. Landgerichtsrath zu Aachen. Aachen, 1826. 112 S. 8.

Nachdem die Nothwendigkeit, mit deutscher Verfassung auch deutsche Gesetzgebung und Rechtspflege in den Rhein-Provinzen wieder einzuführen, nicht bloß von der öffentlichen Meinung, sondern auch vom Gesetzgeber anerkannt worden, reassumirt, am Vorabend ihrer Einführung, der Landgerichtsrath von Fürth in der vorliegenden Schrift den darüber vor mehreren Jahren geführten Streit, und tritt als Sachwald der Fortdauer der fremden Gesetzgebung vor dem Publikum, und, wie er selbst bemerkt, insonderheit vor den künftigen Landständen auf.

Referent hat sich zwar vorgenommen, über diesen Gegenstand, nachdem er hinreichend beleuchtet und vom Gesetzgeber entschieden worden, weiter sich nicht zu äußern; allein in der vorliegenden Schrift ist der eigentliche Gegenstand so unrichtig aufgefaßt und dargestellt, daß Referent darüber einige Bemerkungen nicht unterdrücken kann. Zuvörderst wären vielleicht einige Worte über den Legitimations-Punkt zu sagen, da es allerdings etwas sehr ungewöhnliches sein dürfte, daß ein öffentlicher Beamter unternimmt, Landstände und Publikum zu belehren, daß der vom Landesherrn gefaßte und den Landständen zur Erörterung der Modalitäten der Ausführung bekannt gemachte Beschluß vermeintliche Ansprüche des Volks verletze und unzuläßig sei. Referent kann dieß indessen auf sich beruhen lassen, glaubt dagegen aber über die Art des Hrn. v. F. die Legitimation

Andrer, seiner Ansicht zu widersprechen, anzugreifen, einige Bemerkungen sich wohl erlauben zu dürfen. Die Meinung derjenigen, welche gegen die Fortdauer der französischen Gesetzgebung in den Rhein-Provinzen sich erklären, soll nemlich nur vom Hasse gegen die Franzosen ausgehen. Herr v. F. giebt hiedurch zu erkennen, daß er die Personen eben so wenig kennt, als er, wie wir unten sehen werden, klar weiß, wovon es sich eigentlich handelt. Referent kann sehr bestimmt versichern, daß er von diesem Motive nie und nirgend auch nur die leiseste Spur bemerkt habe. Wenn aber, wie es fast scheinen will, hierbei eine Aeußerung des Herrn v. F. auf frühere Urtheile des Referenten selbst sich beziehen sollte; so ist Referent hierbei in der That völlig unschuldig, auch dürfte er wohl eine ziemlich gegründete Reputation haben, mit der ci-devant Deutschheit und Deutschthum, und dem, damit Hand in Hand gegangenen, Franzosen-Haß in seinem Leben nie das Geringste gemein gehabt zu haben; er kann bestimmt versichern, daß er beiden stets eben so abhold war, als der sogenannten Geschwornen-Justiz.

Der Inhalt dieser Schrift zerfällt in zwei Haupttheile, nemlich: in I. Darstellung, daß die in den Preußischen Rheinlanden noch zur Zeit bestehende französische Gesetzgebung von der Preußischen Regierung nicht aufgehoben, und durch die Preußische Gesetzgebung nicht ersetzt werden dürfe, II. Entwickelung der Vorzüge der französischen Gesetz- und Gerichts-Verfassung überhaupt und insonderheit vor der Preußischen.

So viel den zweiten Theil betrifft; so läßt Referent einzelnen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung volle Gerechtigkeit wiederfahren, und wird die Preußische Regierung gewiß ihren alten Ruhm auch hier behaupten, und das wahrhaft Gute, wo es sich findet, benutzen. Allein von solchen einzelnen Bestimmungen ist hier die Rede nicht, sondern von der Allgemeinheit jener Gesetzgebung. Und darüber streitet und rechtet Referent nicht mit entschiedenen Anhängern derselben. Dies ist wirklich reine Geschmackssache. Giebt es ganze Völkerschaften, die gar keine Justiz mögen, warum sollte es nicht auch einzelne Menschen geben, welche glauben, sie könne am zweckmäßigsten durch rechtsunwissende, selbst ungebildete Menschen ausgeübt werden? Dies ist doch wenigstens ein Grad höher, als derjenige, auf welchem jene Völkerschaften stehen. Giebt es ganze Völkerschaften, welche Urtheile, die aus blinder Leidenschaftlichkeit hervorgehen, dennoch als Rechtsurtheile verehren, war-

um sollte es an Menschen fehlen, welche Erkenntnisse, die aus blos subjectiver Ansicht hervorgehen, als Rechtsurtheile verehren? Sie bilden wenigstens eine Mittelstufe zwischen jenen und denjenigen, welche nicht nach subjectiven Menschen-Ansichten, sondern nach Gesetzen gerichtet sein wollen, und so finden wir hier den Naturzustand, das Mittelalter und das civilisirtere neue Zeitalter zusammengestellt. Giebt es ganze Völker, welche die grausamsten Gesetze haben, so können Individuen wohl draconische für besser halten, als milde, und wenn Hinrichtungen für gewisse Völkerschaften Freuden- und Festtage sind, warum sollten nicht einzelne Menschen ein dramatisches Kriminal-Verfahren preisen? Dies und so vieles andere sind lediglich Geschmackssachen, de quibus non est disputandum. Referent für seine Person kann ihnen keinen Geschmack abgewinnen, und bleibt bei seiner unmaaßgeblichen Meinung, daß Schuster und Schneider, eben so unfähig sind, über Schuld und Unschuld, und über corpus delicti nur irgend mit Sicherheit zu urtheilen, als Richter und Fakultäten tüchtigerweise Schuh und Kleider machen können. Sollten wir einst dahin kommen, diese uns bei unsern Tribunalen und Juristen-Fakultäten zu bestellen, so mögen wir in Gottes Namen en revanche unsre Urtheile bei den ehrlichen Gewerbsleuten bestellen, welche ihre kostbare Zeit und die noch kostbarere wahre Gerechtigkeit in den Assisen verderben. Dann werden wir wahrscheinlich auch in andern Ländern nichts anstößiges darin finden, daß mit der Justiz und ihren, wenn gleich schuldigen, doch bedauernswürdigen Opfern, ein öffentliches Schauspiel getrieben wird, daß Frauenzimmer mit dem Strick- und Stickbeutel Kriminal-Verhören und Verurtheilungen beiwohnen, und daß die Gerichtssäle mit Kaffeehäusern, Restaurationen, Schauspiel- und andern Häusern, nach Ordnung der verschiedenen Tageszeiten abwechselnd, Müssiggängern Aufenthalt und Zeitvertreib gewähren, und daß ihnen in den erstern oft praktisch Anleitung gegeben wird, das Geld zu erwerben, dessen sie für letztre bedürfen. Die Ansicht, daß die Aufsicht auf die Rechtspflege durch das Volk (id est diejenigen, die grade zufällig zu der Zeit am Orte der öffentlichen Sitzung sich aufhalten, und nichts besseres zu thun haben, als Verhandlungen beizuwohnen, zu deren Beurtheilung ihnen Akten und Rechtskenntnisse fehlen, und die also nichts weniger, als das Volk sind) weit gründlicher und besser, als durch die Regierung geführt werden könne, ist solchen Zeiten vollkommen angemessen, indem

nicht

nicht abzusehen ist, warum, wenn Gewerbtreibende und andere rechtsunwissende Personen auf Richterstühlen sitzen, das Justiz-Ministerium nicht von jenen Personen ausgeübt werden könne. Subjective Ansichten werden sie doch auch wohl haben, und mehr soll es ja zur Rechtsverwaltung nicht bedürfen; ob sie gegründet oder falsch sind, darauf kommt es, wie wir erfahren, bei einer ächt-volksthümlichen Rechtspflege ja gar nicht an. Referent ist indessen sehr entfernt, irgend jemand in seiner Meinung über diesen Gegenstand zu stören, und noch entfernter, die seinige jemandem aufzudringen, er läßt vielmehr erga reciprocum jedem seine eigene Ansichten von den Forderungen an die Gesetzgebung und Rechtspflege, und enthält sich daher auch gern jeder Aeußerung über die des Verfassers von der jetzigen Gesetzgebung in den Rhein-Provinzen. Dagegen ist aber der Herr von F. in dem ersten Haupttheil dieser Schrift von so unrichtigen Ansichten ausgegangen, daß Referent sie nicht ohne nähere Prüfung lassen kann. Der Herr Verf. gründet seine Ansicht auf folgende Sätze:

Die alten fränkischen Könige gestatteten den ihnen unterworfenen deutschen Volksstämmen den Fortgenuß ihrer eigenen Privatrechte;

eben so gestattete Karl der Große den Sachsen die Beibehaltung ihrer eigenen Rechte;

auch im Mittelalter versuchten deutsche Landesherrn, wenn ihnen neue Provinzen zufielen, nicht, in diesen die besondern Privatrechte der ältern Provinzen einzuführen, sie bestätigten vielmehr die eigenthümlichen Gewohnheitsrechte der erstern;

auch in spätern Zeiten beabsichtigten die Churfürsten von der Pfalz nie, in den Herzogthümern Jülich und Berg das Pfälzische Landrecht einzuführen, sondern erhielten die alten Landesgesetze;

eben so ließ Oesterreich in den Niederlanden die Limburger, Luxemburger und Geldrischen Rechte und selbst Preußen in allen Provinzen der Monarchie die Provinzial-Rechte sammlen,

„nur das neuere Geschlecht, welches absprechend „auf die Vergangenheit zurücksieht, hat eine andere „Richtung genommen, und in vielen Individuen lebt „ein anderer Sinn, und das Erbtheil der französischen „Revolutionsmänner besteht in der Sucht zu nivelli„ren, zu amalgamiren und zu uniformiren."

Aus diesen Gründen folgert nun der Verfasser, daß die Preußische Gesetzgebung nicht in den Rhein-Provinzen eingeführt werden dürfe, sondern die französische dort fortbestehen müsse. Referent ist aber der Meinung, daß daraus nichts weniger als dies Resultat, dagegen aber folge, daß dem Verfasser überall kein klarer Begriff weder von der Natur der, in den Rhein-Provinzen mit dem Anfang des Jahres 1828 einzuführenden, Preußischen Gesetzgebung, noch von dem Verhältnisse der französischen Gesetzgebung zu den gedachten Provinzen vorgeschwebt habe. Denn, wenn dies der Fall wäre; so hätte der Verfasser unmöglich solche Argumente aufführen und solche Folgerungen aus ihnen ziehen können.

Referent erlaubt sich, um dies Urtheil zu begründen, über das Raisonnement des Verfassers folgende Bemerkungen:

I. Was soll in den Preußischen Rhein-Provinzen eingeführt werden? Die allgemeine Preußische Gesetzgebung und insonderheit das Allgemeine Landrecht. Dies ist ein subsidiarisches Gesetzbuch, welches erst dann eintritt, wenn Provinzialrechte schweigen; es stellt daher letztre wieder her und entscheidet nur bei deren Mangel. Mit der Einführung des Preußischen Gesetzbuchs tritt also der Zustand wieder ein, welcher in den Rhein-Provinzen vor ihrer Unterjochung unter französische Bothmäßigkeit seit Jahrhunderten bestand, nur mit dem Unterschiede, daß das Preußische gemeine Recht die vormalige Stelle des römischen und longobardischen gemeinen Rechts einnimmt. Ganz anders ist die Rolle des Code Napoléon, der alle Provinzial- und Lokal-Rechte vernichtete. Welche Gesetzgebung folgt daher dem Beispiele des Meroväer, Karls des Großen u. s. w. die Preußische oder die Napoleonische? welche von ihnen ist daher die Nivellirerin, die Amalgamirerin, die Uniformirerin?

II. Wenn daher Herr v. F. an den neuen Landesherrn die Forderung macht, daß er seinen neuen Provinzen ihre besondren Privatrechte unberührt lasse; so ist diese Forderung, welche Referent an sich für vollkommen gegründet hält,

A. bei Einführung des französischen Gesetzbuchs in den Rhein-Provinzen vollständig unerfüllt geblieben und verletzt, und

B. wird bei Einführung der Preußischen Gesetzgebung vollständig erfüllt werden.

Alles, was Herr v. F. über Verletzung dieses Grundsatzes anführt, trifft mithin jene, nicht diese Gesetzgebung, und hätte er daher consequenter:weise erstere tadeln, und letztere loben, und daneben

III. es billig und recht finden sollen, daß der neue Regent eine Gesetzgebung, durch welche sein revolutionairer Vorfahr die althergebrachten Privatrechte des jetzt von ihm beherrschten Landes nivellirt, amalgamirt und uniformirt, oder, zu Deutsch, mit Füßen getreten hat, nicht länger duldet, sondern seinen neuen Unterthanen ihre und ihrer Väter alten Privatrechte wiedergiebt und wiederherstellt.

IV. Wenn Herr Landgerichtsrath v. F. den Codex Napoléon für das Provinzialrecht der Rhein-Provinzen zu halten scheint; so ist auch dies in mehrfacher Beziehung ganz und durchweg unrichtig. Denn einmal ist der Codex Napoléon dies nicht, sondern das allgemeine Gesetzbuch nicht bloß Frankreichs, sondern des ganzen cidevant Grand Empire in partibus infidelium. Der Code Napoléon selbst läßt ja die Provinzialrechte in den Gegenständen, worüber er nichts bestimmt, noch zu, und proklamirt sich selbst auch hiedurch nicht als Provinzial- sondern als gemeines Recht, nur mit dem Unterschiede vor allen übrigen gemeinen Rechten, daß er den Provinzial-Rechten da, wo er spricht, Stillschweigen auflegt, während sonst und auch nach Preußischem gemeinen Rechte jenes erst eintritt, wo letztere schweigen, es daher nach dem nivellirenden und uniformirenden Code Napoléon heißt: Kaiserrecht bricht Landrecht und Stadtrecht, während nicht revolutionaire Gesetzbücher dies Verhältniß umkehren. Zweitens aber ist der C. N. ja überall nicht auf dem Boden der Rhein-Provinzen und aus Bedürfnissen und Verhältnissen ihrer Vergangenheit und Gegenwart entstanden, sondern vielmehr „von dem neuen Geschlecht der französischen „Revolutions-Männer, welches absprechend auf die „Vergangenheit zurücksahe" ausgegangen und ganz neuerlich in jenen Provinzen promulgirt. Drittens endlich datiren in den Rhein-Provinzen Geschichte, Erinnerungen und bürgerliche Verhältnisse doch wohl bedeutend über den Anfang der dortigen Nivellirungen eben dieses neuen Geschlechts hinaus.

V. Der Gesichtspunkt, daß nie ein neuer Regent in den ihm zugefallenen neuen Provinzen, „die besonderen „Privatrechte der ältern Provinzen eingeführt

„habe," ist hier ganz verfehlt und unanwendbar. Soll denn in den Rhein-Provinzen das Ostpreußische Landrecht, die Magdeburgische Polizei-Ordnung, die Brandenburgische Joachimica oder irgend ein anderes besonderes Privatrecht einer älteren Provinz des Preußischen Staats eingeführt werden? Es ist ja lediglich die Rede von dem allgemeinen Recht der ganzen Monarchie. Wie paßt daher z. B. der angeführte Fall, daß die Churfürsten von der Pfalz, das pfälzische Landrecht nicht in Jülich und Berg eingeführt haben? Das Landrecht war ja nicht das gemeine Recht des Pfälzer Churstaats, sondern lediglich Provinzial-Recht eines Theils desselben, das Römische Recht war auch dort, wie in Jülich und Berg, das gemeine Recht.

VI. Eben so unpassend und zwar in zwiefacher Beziehung ist das Beispiel der Oesterreichischen Niederlande. Die Oesterreichische Monarchie hatte damals kein allgemeines Gesetzbuch, wie das Preußische allgemeine Landrecht, das gemeine Recht war das Römische. Allerdings konnte Oesterreich die Mährensche Landes-Ordnung, das Böhmische Stadtrecht und andere Provinzial-Rechte nicht in den Niederlanden einführen; allein wer will denn auch das Stettiner Stadtrecht, das Ostpreußische Landrecht in den Rhein-Provinzen einführen? Nur erst, wenn davon sonderbarer Weise die Rede sein könnte, würde daher diese Argumentation des H. v. F. eintreten. Demnächst ist aber auch das politische Verhältniß zwischen Oesterreich und den Niederlanden ganz übersehen, da es bekannt ist, daß letztere ein, in der ganzen Verwaltung und Verfassung vom erstern durchaus getrenntes, Land waren. Wenn Hr. v. F. es dem Hause Oesterreich zum Lobe anrechnet, daß es die Limburger, die Luxemburger und Geldrischen Rechte sammlen und bearbeiten ließ; so ist dies freilich unter der Herrschaft des amalgamirenden Code Napoléon in den Rhein-Provinzen in Ansehung der Trierer, Bergischen, Cöllnischen, Jülichschen ꝛc. Rechte der Fall nicht gewesen, wir werden diesen Vorzug aber unter der Herrschaft der, die Provinzial-Rechte ehrenden Preußischen Gesetzgebung hoffentlich bald genießen.

VII. Referent ist mit dem Hrn. v. F. vollkommen einverstanden, wenn er S. 9. behauptet, „es ist oft dem „Staatswohle nicht allein nicht entgegen, sondern so„gar zuträglich, einer einzelnen Provinz, welche eine

„eigene historische Rechtsausbildung erlebte, eigenthüm„liche Sitten und Gebräuche, ein andres Klima, einen „andern Boden und andre Erwerbzweige hat, jene ei„genthümlichen und wohl erworbenen, ja theuer er„kauften Privatrechte zu lassen." Er erlaubt sich aber die Bemerkung, daß dies doch wohl unmöglich auf den Codex Napoléon Anwendung finden soll? Sollte dies gemeint sein; so würde die eigene historische Rechtsausbildung, die theure Erkaufung hier von sehr sonderbarer und ganz eigener und neuerer Art sein, eben so neu, wie die Gleichheit der Sitten, Klima ꝛc. zwischen Frankreich und den Rhein-Provinzen. Die wahrhaft historische Rechtsausbildung in den Rhein-Provinzen kann nur auf ihre eigenthümlichen Privatrechte bezogen werden, welche vom C. N. unterdrückt waren, und in der Preußischen Gesetzgebung ihre Wiederherstellung finden werden. Was würden die Magdeburger, die Hannoveraner, die Hessen, die Braunschweiger, die Münsterländer, die Hanseaten und die übrigen, von Napoleon unterjocht gewesenen, deutschen Volksstämme wohl gesagt haben, wenn jemand unter ihnen in Beziehung auf sie den Codex Napoléon, „eine „eigene historische Rechtsausbildung, ein eigenthüm„liches, wohl erworbenes, ja theuer erkauftes Pri„vatrecht" genannt hätte. Referent kann bestimmt versichern, daß jeder dieser deutschen Volksstämme sich sehr freuet, daß eine solche Stimme sich unter ihnen nicht hat vernehmen lassen, und daß es ihnen vielmehr erfreulich ist, daß „die historische Erinnerung" an ihre Voreltern, die S. 7. angeführten alten Sachsen und deren ehrenvolle Unbiegsamkeit unter das Joch der fremden fränkischen Gesetze bei ihnen noch nicht untergegangen ist. Was würden die alten Sachsen, die Herr v. F. seinen Landsleuten als Muster anführt nach der Zertrümmerung der Herrschaft Karls des Großen wohl gethan haben, wenn er eben so nivellirend, amalgamirend und uniformirend, wie sein späterer Nachahmer gewesen wäre, und ihnen den Fortgenuß ihrer eigenthümlichen Rechte versagt, und dagegen seine fränkischen Gesetze aufgezwungen hätte? Würden sie während dieser Fremdherrschaft wohl entartet genug geworden sein, um die Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Rechte als Verletzung ihrer Nationalität zu betrachten, und sie dem neuen Könige aus deutschem Geblüte zum Vorwurf zu

machen? Würden sie die ihnen aufgedrungenen fränkischen Gesetze „ihre eigenen Gesetze" genannt haben? Referent kann daher nicht wohl einsehen, wie Hr. v. F. S. 14 hieraus folgern und, dazu cursiv, drucken lassen kann:

> von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige — können wir daher, wie einst die Sachsen von Karl dem Großen die Beibehaltung unserer eigenen Gesetze — mit Zuversicht erwarten.

Also sind die französischen Gesetzbücher die „eigenen Gesetze" der Preußischen Rheilande; Referent hat darunter bisher ganz andere, als diese fremden französischen Gesetzbücher verstanden. Wenn der Verfasser S. 15 meint; daß sie mit Zustimmung der Rheinlande und ihrer Deputirten im gesetzgebenden Korps in Paris gegeben worden, so ist dies bekanntlich faktisch unrichtig; ein französischer Revolutions-Kommissair führte sie faktisch in den Rhein-Provinzen ein, und, wenn lange nachher die Rheinischen Deputirten an der Revision derselben Theil genommen haben mögen; so war ja damals von ihrer Annahme überall nicht, sondern nur von ihrer Revision die Rede, und wird Hr. v. F. sich wohl selbst sagen, ob diese Deputirten in der Lage waren, gegen die Fortdauer des Code in den Rhein-Provinzen zu protestiren. Der Code ward in den Rhein-Provinzen eingeführt, weil sie Theile Frankreichs geworden waren, dieser Grund fällt jetzt für den Code weg, und tritt für die Preußische Gesetzgebung ein.

Die vorliegende Schrift giebt allerdings noch zu vielen andern Bemerkungen Anlaß, Referent will sie indessen Andern überlassen. Nur über das, was über und gegen Einheit der Gesetzgebung angeführt ist, fügt er noch einige Bemerkungen hinzu. Schwerlich bedarf es noch wohl eines Beweises über die Nothwendigkeit der Einheit zwischen Verfassung und Verwaltung auf der einen, und der bürgerlichen und criminalrechtlichen Gesetzgebung und Rechtspflege auf der andern Seite. Bei der französischen Gesetzgebung ist diese innige Verbindung und Wechselwirkung ja bisher, und, das mit Recht, immer als ein besonderer Vorzug gepriesen. Es war auch keine andere Gesetzgebung fähig, in diesem Grade diesen Vorzug zu erlangen, weil alle andren später als die Verfassung entstanden, allmählig sich entwickelten, und alte wohlerworbene Rechte vorfanden, und deren Heiligkeit achteten. Ganz anders verhielt es sich mit der französischen Gesetzgebung, die von der Höhe der Verachtung wohlerworbener Rechte ausging, durch bekannte revolutio-

naire, wirksame Maaßregeln sich tabula rasa gemacht hatte, und nun aus der blutigen Sündfluth aller bestehenden Gesetze und wohlerworbenen Rechte gleichzeitig und in vollem Einklange mit der öffentlichen Verfassung hervorging. Sehr begreiflich ist es daher, daß beide so in einander greifen, daß sie nicht einzeln und getrennt bestehen, sondern mit einander stehen oder fallen müssen, und daß am wenigsten die Gesetzgebung auf eine durchweg verschiedene öffentliche Verfassung verpflanzt werden, oder neben derselben bestehen kann. Sie würde dann, wie die Erfahrung ja auch schon hinreichend bewiesen hat, ein für den Körper, der ihn tragen soll, gar nicht zugeschnittenes, gar nicht passendes, Kleid, ein Kleid sein, was entweder den Körper nicht bedeckt, oder nutzlos neben demselben herabhängt, und neben welchem entweder der Körper noch eine aus andrem Tuche geschnittene Bedeckung sich anschaffen muß, oder von welchem ein unbrauchbarer Flicken nach dem andren abfällt, und so endlich ein zerrissenes, geflicktes, für den Körper weder zureichendes, noch schickliches Kleid vel quasi hervorgeht. Dies Gleichniß und diese Buntscheckigkeit wird bereits jetzt sehr auffallen, wenn in den französischen Gesetzbüchern die schon gegenwärtig unbrauchbar gewordenen und abgeschafften, so wie die dafür eingetretenen Gesetze mit Lettern von andrer Farbe gedruckt würden.

Referent glaubt aber auch, daß der Herr Verfasser und alle diejenigen, welche seine Ansicht theilen, über die bevorstehende Veränderung der Gesetzgebung sich gar leicht beruhigen können, wenn sie den Inhalt der französischen materiellen Gesetzgebung unbefangen zergliedern. Bei einer solchen Analyse derselben zerfällt sie in folgende Theile:

I. Allgemeine Rechtswahrheiten, z. B. Erfordernisse und Verbindlichkeit der Verträge, Gültigkeit der Testamente, Intestat-Erbfolge, Pflichttheil u. s. w. Diese werden auch nach der Preußischen Gesetzgebung gelten, und schwerlich wird es in den Rhein-Provinzen Jemand geben, der verlangen dürfte, diese Grundsätze sollten nicht vermöge des Preußischen Gesetzbuches, und weil der jetzige Regent sie sanctionirt hat, sondern Kraft des Napoleonischen Codex, und weil ein ephemerischer Eroberer sie vormals eingeführt hatte, dort fernerhin gelten, und ihre Gültigkeit nicht durch das Gesetz des Reichs, zu dessen Theilen die Rhein-Provinzen gehören, sondern durch den Codex Napoleon erwiesen und unterstützt werden. Dieser Inhalt der französischen Gesetzbücher wird daher wohl keine Sorgen veranlassen können.

II. Besondre Eigenthümlichkeiten der französischen Gesetzgebung. Auch diese machen der Prüfung zwar Mühe, allein bei der Anwendung ebenfalls keine Sorgen, sondern jeder wird sich auch hierüber vollkommen beruhigen können. Denn diese, der Preußischen Gesetzgebung fremden, Eigenthümlichkeiten der französischen Gesetzgebung sind

1. entweder besser und angemessener, als die Vorschriften des Preußischen Rechts, und überhaupt beifallswürdig und unter der jetzigen Verfassung anwendbar. In diesem Fall wird man ohne Zweifel sie nicht allein gerne beibehalten, und einbürgern, sondern sie auch bis zum Niemen verbreiten und dafür sorgen, daß ihnen das dortige Klima besser bekomme, wie demjenigen, unter dessen Namen sie zuerst in die Welt traten; es ist daher bei diesen nicht von ihrer Aufhebung, sondern vielmehr von ihrer Verbreitung und Verallgemeinerung die Rede;
2. oder weniger guth, angemessen und anwendbar, als die der Preußischen Gesetzgebung, oder überhaupt mit der gegenwärtigen öffentlichen Verfassung der Rhein-Provinzen unvereinbar. Wenn in den letztren Jemand wäre, der dennoch die Beibehaltung dieser Vorschriften der französischen Gesetzgebung wünschen könnte; so würde er allerdings ganz vorzüglich geeignet sein, hierbei ein Votum zu führen.

Dies wären die Kategorien, unter welche der Inhalt sämmtlicher französischer Gesetzbücher fällt; Referent kennt wenigstens keine weitre.

Referent muß noch einigen Argumenten des Herrn v. F. begegnen. Herr v. F. führt nemlich mehrmals an, daß die Rheinländer die französische Gesetzgebung theuer erkauft und deshalb ein Recht auf deren Beibehaltung haben. Theuer ist sie allerdings von ihnen erkauft, dies ist sehr wahr, für den höchsten Preis, welchen ein Volk zahlen kann, für die Trennung von der Nation, deren Theil es so weit Geschichte reicht, war, und für die fast dreizehnjährige Entbehrung ihrer deutschen Nationalität und deutscher Verfassung und Gesetze. Aber je theuer der Preis war, je erfreulicher muß es ihnen auch sein, daß dieser theure Handel jetzt rückgängig geworden, daß sie das, was sie so theuer weggeben mußten, jetzt wieder erhalten, und daß sie dazu etwas besseres erhalten, als das, was ihnen für solch' einen Preis gegeben war. Allein,

fügt Herr v. F. hinzu, die Rheinländer haben sich an der französischen Gesetzgebung gewöhnt, und sie ist ihnen durch diese Gewohnheit theuer geworden. Referent kann sich keinen ganz klaren Begriff davon machen, wie ein ganzes Volk in dreizehn Jahren an einer fremden Gesetzgebung sich dermaßen gewöhnen kann; alle diejenigen Bewohner der Rheinlande, die hierüber schon des Alters wegen urtheilen können, sind ja noch vor Abtretung der Rhein-Provinzen an Frankreich geboren und größtentheils gebildet, und werden doch wohl schwerlich so rasch und so total deutsche mit fremden Gewohnheiten verwechselt haben. Haben sie sich aber in ein fremdes Haus so rasch finden können, so werden sie auch bei ihrer Rückkehr in dem altväterlichen Hause sich, wenn nicht schneller, doch mindestens eben so schnell, in die Gewohnheiten ihrer Väter und ihrer eigenen Jugendjahre wieder finden können. Hoffentlich wird keiner schwach genug sein, es nicht zu können oder, nicht gern zu wollen; dies ist um so gewisser anzunehmen, als jenes fremde Haus, welchem sie als Zwangs-Gäste angehörten, ihnen zwar fortgesetzte Gelegenheit zu Zwangs-Märschen in alle Welttheile, allein keine zu ihrer höhern wissenschaftlichen Bildung gab, sie vielmehr genöthigt waren, diese noch im altväterlichen Hause zu suchen, und daher mit demselben und seinen Gesetzen und Gewohnheiten in fortgesetzter Verbindung blieben, und diese ihnen also gar nicht fremd geworden sind. Ueberdem sind sie in dasselbe schon eben so lange wieder zurückgekehrt, als sie von demselben getrennt waren, und werden sie bei der so nahe bevorstehenden vollständigen Gemeinschaft des Gesetzzustandes so freundlich und zuvorkommend aufgenommen werden, daß, wer jenes fremde Haus noch nicht ganz vergessen haben sollte, es bald und freudig vergessen wird. Herr v. F. hat aber auch übersehen, daß nicht alle Gewohnheiten Rücksicht verdienen. Von Gewohnheit am Bessern trennt jeder sich ungern; davon ist ja aber auch, wie oben bereits bemerkt ist, die Rede überall nicht; wir wollen vielmehr von unsrer Gewohnheit am Guten unsrer Gesetzgebung uns trennen, und am erprobten Bessern der französischen uns gewöhnen. Wir denken aber hierbei an das dabimus petimusque vicissim und an die Reciprocität. Es giebt indessen auch üble Gewohnheiten, auf welche keine Rücksicht zu nehmen ist. Referent rechnet dahin z. B. die Forderung der Gewohnheit wegen das Gute beizubehalten, wenn ein Besseres ermittelt ist, die Forderung, ein Ge-

setzbuch deshalb, weil man an dessen Form gewohnt, oder weil es Französisch, Napoleonisch ꝛc. ist, beizubehalten. Dies sind Gewohnheiten, die man nicht haben, und auf welche Niemanden etwas zu Gute gethan werden darf, die vielmehr jeder ablegen oder, wenn er dies nicht will, sich in die aus jeder üblen Gewohnheit entstehende unangenehme Lage finden muß.

Endlich bleiben noch:

III. die den Rhein-Provinzen vor ihrer französischen Unterjochung eigenthümlichen provinziellen und statutarischen Rechte übrig. Diese sind eigentlich und allein diejenigen, welche den Namen der althergebrachten, aus historischer Entwickelung dieser Provinzen hervorgegangenen, eigenthümlichen Rechte derselben verdienen, einen Namen, welchen der, für legislatorisches Alter ephemere, junge Codex Napoleon ohne Unbescheidenheit nicht usurpiren kann. Diese Rechte werden aber durch die Einführung der Preußischen Gesetzgebung nicht aufgehoben, sondern vielmehr, so weit sie noch anwendbar sind, wieder hergestellt. Die Preußische allgemeine Gesetzgebung ist nur subsidiarisch, die französische dagegen eine prinzipale, jene tritt nur ein, wenn Provinzial-Gesetze schweigen, diese bringt alle Provinzial-Rechte zum Schweigen, und letztere gelten nur da, wo der Code schweigt. Was Herr v. F. in dieser Beziehung anführt, verhält sich daher grade umgekehrt, und sein Tadel trifft nicht die Preußische, sondern allein die französische Gesetzgebung, gegen welche er ihn daher billig hätte richten sollen. Auch hier folgt aus den Argumenten des Hrn. v. F. das Gegentheil desjenigen, was er daraus deducirt, auch hier sprechen seine Argumente gegen ihn, auch hier ist die Preußische Gesetzgebung diejenige, welche wohlerworbene Rechte, althergebrachte, provinzial- und statutarische Gesetze am mehrsten ehrt und erhält, die französische aber die nivellirende.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung über den Schluß der Abhandlung des Hrn. v. F. Als Beweis der Mängel der Preußischen Justiz wird hier nemlich eine, vom Kammergerichts-Präsidenten v. Trützschler an die Kammergerichts-Referendarien erlassene Aufforderung, gründlich zu instruiren, angeführt. Wenn aus einzelnen Mängeln der Verwaltung einzelner Beamten die Fehlerhaftigkeit der ganzen Justiz folgt; so ist man doch wahrlich in sehr großer Verlegenheit, mit welchem Namen man die französische be-

legen soll, wenn man z. B. aus Cottu und andern Schriftstellern erfährt, wie oft Personen 12 ja 18 Monate ohne alles Verhör in der prison en secrette geschmachtet, wie gewissenlos und, warum soll man das Unwesen nicht beim allein wahren Namen nennen, schändlich, Geschworne mit Leben und Freiheit geschaltet und gefrevelt haben. Auch ist dem Hrn. v. F. noch gar nicht bekannt, was für ein viel ernstereres Exhortatorium der Kammergerichts-Präsident erlassen haben würde, wenn er französische Instruktionen zu würdigen gehabt hätte; nach den Beispielen, die Referent kennt, mögte er wohl annehmen, daß dasselbe etwas in forma arctiori würde abgefaßt worden sein. Gewiß, unumstößlich gewiß, ist es mindestens, daß Kind und Kindes-Kinder aus jeder nach Preußischen Gesetzen geführten Untersuchung ganz genau und bestimmt die Gründe haarscharf ersehen und beurtheilen können, aus welchen jenem das Leben, diesem die Freiheit, einem andern die Ehre aberkannt worden, und eben so gewiß und bestimmt ist es dagegen, daß Niemand auf der Welt, falls ihm die Allwissenheit nicht beschieden worden, dies aus Französischen und Rheinfranzösischen Akten auch bei deren gründlichstem Studium vermag, wie darüber jeder aus jeden Untersuchungs-Akten sich sofort überzeugen kann. Ja Referent ist zu einer Wette erböthig, daß es selbst unter den Geschwornen recht viele giebt, die keine klare Ansicht von den Gründen haben, aus welchen sie vermöge ihrer souverainen Subjectivität so und nicht anders geurtheilt haben. Uebrigens haben aber ja auch die französischen Justiz-Minister, Präsidenten, General-Prokuratoren ꝛc. eine Menge viel nachdrücklicherer Weisungen an die Tribunäle und übrigen Justiz-Behörden erlassen, aus welchen man also mit dem Hrn. v. F. folgerecht schließen kann und schließen muß: daß die französische Justiz nichts werth, sondern abzuschaffen sei.

Haupt = Rechnung

über den Debit der Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung,

Jahrgang 1823.

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
1.	Königsberg in Pr., durch den Hrn. Regier.=Journalisten Töppen	52	52	52	52
2.	Gumbinnen, durch den Hrn. Regier.=Registr. und Lieutenant Stuerz	44	44	44	44
3.	Danzig, durch den Hrn. Hofrath und Reg.=Kanzl.=Direktor Schlotte	28	28	28	28
4.	Marienwerder, durch den Hrn. Polizeibürgermeister Schirrmacher, in Briesen = = = = =	49	49	49	49
5.	Berlin, (Stadt) durch den Hofrath Schmidt = = = =	128	127	129	127
6.	Potsdam, durch denselben und durch den Hrn. Reg.=Sekr. Protz =	69	69	68	69
7.	Frankfurt a. d. O., durch den Hrn. Prof. und Reg.=Sekr. Sachse	31	31	31	31
8.	Stettin, durch den Hrn. Reg.=Kalkulator Karow = = =	70	70	70	70
9.	Cöslin, durch den Hrn. Reg.=Registrator Ziemann = = =	36	36	36	36
10.	Stralsund, durch den Hrn. Steuer=Inspektor v. Klinkowström, in Barth	2	2	2	2
11.	Breslau, durch den Hrn. Hofrath und Regier.=Sekretair Schodstädt	61	61	61	61
12.	Reichenbach, (Stadt und Umgebung) durch den Hrn. Kämmerer Schiller	13	13	13	13
	Latus =	583	582	583	582

Nr.

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	583	582	583	582
13.	Liegnitz, durch den Haupt-Kassirer der Königl. Regierungs-Hauptkasse, Hrn. Trautvetter = =	24	24	24	24
14.	Oppeln, durch den Hrn. Reg.-Registrator Ronge = = =	43	43	43	43
15.	Posen, durch den Hrn. Reg.-Ober-Registrator Kujawa = =	40	40	40	40
16.	Bromberg, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Reinert =	19	19	19	19
17.	Merseburg, durch den Hrn. Regierungs-Kalkulator Göthe =	29	29	29	29
18.	Magdeburg, durch den Hrn. Geh. Sekr. und Reg.-Journ. Conradi	45	45	45	45
19.	Erfurt, durch den Herrn Hofrath und Regier.-Journalisten Apell	19	19	19	19
20.	Münster, durch den Hrn. Reg.-Sekretair Jochmus = =	14	14	14	14
21.	Minden, durch den Hrn. Regier.-Kanzlei-Inspektor Eckstein =	40	40	40	40
22.	Arnsberg, durch den Hrn. Regier.-Journalisten Böddicker = =	33	33	33	33
23.	Cölln, durch den Hrn. Polizeikommissarius Lutter = = =	39	39	39	39
24.	Düsseldorf, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Verhas =	28	28	28	28
25.	Wesel, (Stadt und Umgebung) durch den Polizei-Direkt., jetzigen Landrath Hrn. Zöpfel = =	19	19	19	19
26.	Coblenz, durch den Hrn. Reg.-Sportul-Kassen-Rendanten Reiff =	25	25	25	26
27.	Trier, durch den Hrn. Regierungs-Kanzlei-Sekretair Fehler =	20	20	20	20
	Latus =	1020	1019	1020	1019

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	1020	1019	1020	1019
28.	Aachen, durch den Hrn. Reg.-Registrator Schopen = = =	18	18	18	18
29.	Im Auslande, durch den Hofrath Schmidt = = = =	4	4	4	4
	Summa der vom Jahrgange 1823 abgesetzten Exemplare	1042	1041	1042	1041

Geld-Berechnung.

I. Einnahme.

1) für 1042 Expl. des 1sten Hefts, Jahrg. 1823. à 15 sgr.	521	Rtl.	—	sgr. — pf.
2) = 1041 = = 2ten = Jahrg. 1823. à 15 sgr.	520	=	15	= — =
3) = 1042 = = 3ten = Jahrg. 1823. à 15 sgr.	521	=	—	= — =
4) = 1041 = = 4ten = Jahrg. 1823. (mit Register) à 20 sgr.	694	=	—	= — =
5) für nachträglich abgesetzte Exemplare von den Jahrgängen 1817—1822., nach vorgelegter Nachweisung = = = =	284	=	—	= — =
6) an wieder erstattetem Porto = =	105	=	23	= 6 pf.
Summa der Einnahme =	2646	Rtl.	8	sgr. 6 pf.

II. Ausgabe.

Tit. I. an allgemeinen Verlagskosten =	153	Rthl.	11	sgr. 3 pf.
= II. für Druckpapier = = =	541	=	15	= — =
= III. an Druckkosten = = =	627	=	20	= — =
= IV. für Brochirung der einzelnen Hefte	103	=	10	= — =
= V. an Haupt-Debits-Kosten =	354	=	27	= 11 =
= VI. an Spezial-Debits-Kosten =	439	=	24	= 4 =
= VII. ad Extraordinaria = =	45	=	20	= — =
Summa der Ausgabe =	2266	Rthl.	5	sgr. 6 pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	2646 Rthl.	8 sgr.	6 pf.
= Ausgabe = = = = =	2266 =	8 =	6 =
mithin Ueberschuß =	380 Rthl.	— =	— =

Berlin, am 30. April 1826.

Schmidt, Hofrath.

Die Richtigkeit vorstehender Hauptrechnung wird von mir, nach geschehener Prüfung, hierdurch beglaubigt, und zugleich bemerkt, daß von dem nachgewiesenen Ueberschusse:

1) dem Central-Hülfsvereine in Düsseldorf	60 Rthl.	— =	— =
2) der hiesigen Wadzecks-Anstalt = =	25 =	— =	— =
3) den hiesigen Erwerbschulen = =	100 =	— =	— =
4) zur Unterstützung eines besonders qualifizirten, nun auch schon in den Lehrstand eingetretenen Studierenden auf hiesiger Universität = = =	100 =	— =	— =
und			
5) zur Unterstützung zweier anderer Studierenden und eines verdienten, hülfsbedürftigen Literaten = = =	95 =	— =	— =
=	380 Rthl.	— =	— =

von mir bestimmt, und dahin abgeführt worden sind.

Berlin, am 10. Mai 1826.

v. Kamptz.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1825.

Berlin, 1825.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

Datum. 1821.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
23. Juni.	Ministerien.	Niederlassung Würtembergischer Auswanderer. 1. 160.
1822.		
8. Januar.	Ministerien.	Ablösung der Kirchen- und Pfarr-Prästationen. 1. 99.
21. —	Ministerien des Innern und des Krieges.	Instruktion für die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 4. 1107.
28. Februar.	Ministerium des Innern.	Strafe für unnützes Queruliren. 3. 691.
12. Juni.	Civil-Waisenamt in Potsdam.	Grundgesetz für das Civil-Waisenhaus daselbst. 1. 121.
1823.		
17. Mai.	Ministerium des Innern.	Strafe für unbefugte Schriftstellerei. 3. 691.
1824.		
19. April.	Dasselbe.	Militair-Dienstpflicht der jungen Leute in militairischen Instituten. 3. 764.
5. Juli.	Kabinets-Ordre.	Militairische Ausbildung der Militair-Waisenhaus-Zöglinge. 3. 766.
13. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der jungen Leute in militairischen Instituten. 3. 764.
30. —	Kabinets-Ordre.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 767.
30. —	Finanz-Ministerium.	Stempel zu Verkäufen städtischer Wohnungen an Descendenten. 2. 322.
11. Septbr.	Reg. zu Marienwerder.	Kommunal-Beiträge der Büreau-Gehülfen und Diätarien. 3. 669.

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
3. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen Militairpflichtige bei Selbstversäumelungen. 1. 263.
15. —	Oberlandesgericht zu Stettin.	Geldstrafen in Injurien-Sachen. 1. 170.
8. Decbr.	Justiz-Ministerium.	Leichname der Selbstmörder. 1. 205.
13. —	Minist. der Geistl. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Studium der griechischen Sprache. 1. 112.
13. —	Kabinets-Ordre.	Stempelsteuer bei Erbschaften. 3. 621.
18. —	Desgleichen.	Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer. 1. 2.
23. —	Regier. zu Coblenz.	Gewerbebetrieb im Umherziehen. 1. 230.
27. —	Kabinets-Ordre.	Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens. 1. 268.
28. —	Desgleichen.	Chausseegeld von zweirädrigen Wagen. 1. 55.
1825.		
2. Januar.	Regier. zu Münster.	Ablösung der kleinen Domainen-Renten. 1. 48.
3. —	Konsistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin.	Studium der griechischen Sprache. 1. 114.
3. —	Justiz-Ministerium.	Gefängniß-Strafen für Geldstrafen. 3. 627.
4. —	Regier. zu Magdeburg.	Besteuerung der neu hinzutretenden Gewerbetreibenden. 1. 58.
4. —	Regier. zu Königsberg.	Stempel zu Auktions-Protokollen. 1. 66.
4. —	Regier. zu Breslau.	Verwaltung des Kirchen-Vermögens. 1. 94.
4. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Verwendung der Holz- Strafꝛc. Gelder. 1. 153.
4. —	Ministerien.	Gewerbesteuer der Obstpächter und Obsthändler. 1. 232.
4. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 234.
4. —	Dieselben.	Hausirhandel mit Burger Decken. 1. 236.
5. —	Ministerien.	Transport- und Verpflegungs-Kosten rücksichtlich der mit Sachsen bestehenden Konvention. 1. 200.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
6. Januar.	Polizei-Präsidium zu Berlin.	Firnißkochen innerhalb der Städte ꝛc. 1. 210.
7. —	General-Postamt.	Porto von und nach dem Auslande. 1. 86.
7. —	Finanz-Ministerium.	Freiholz für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. 1. 93.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellenbesetzung bei der exekutiven Polizei. 1. 165.
7. —	Dasselbe.	Transport und Unterbringung aufgegriffener Vagabonden. 1. 197.
7. —	Justiz-Ministerium.	Beerdigungs-Kosten aufgefundener Leichname. 1. 216.
7. —	Ministerien.	Gewerbesteuer der mit Musterkarten reisenden ꝛc. Kaufleute. 1. 234.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. 1. 34.
8. —	Dasselbe.	Päße und Wanderbücher ausländischer Handwerksgesellen. 1. 189.
9. —	Minister. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Verkauf von Medizinal-Büchern. 1. 249.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Polizei-Bürgermeister. 1. 166.
10. —	Dasselbe.	Theater-Loge für den Polizei-Dirigenten. 1. 172.
11. —	General-Postamt.	Frankirung der Briefe nach Baiern. 1. 87.
12. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Lasten der jüdischen Religions-Lehrer. 1. 145.
12. —	Ministerien.	Entschädigung der Medizinal-Beamten. 1. 248.
13. —	Ministerium des Innern.	Untersuchungen gegen Beamte. 1. 39.
13. —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Beamten. 1. 143.
13. —	Dasselbe.	Bekanntmachungen arretirter Waaren in den Amtsblättern. 2. 296.
15. —	Dasselbe.	Wittwen-Kassen-Beiträge. 1. 35.
15. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen liederliche Weibspersonen. 1. 176.
15. —	Ministerium des Innern.	Neujahrs-Gratulationen. 1. 217.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
17. Januar.	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Benutzung der Hebammen. 1. 252.
19. —	Intendantur zu Königsberg.	Stempel bei Entrepriſe-Kontrakten. 1. 63.
20. —	Finanz-Miniſterium.	Ablöſung der kleinen Domainen-Renten. 1. 49.
20. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen liederliche Weibsperſonen. 1. 176.
21. —	Miniſterium des Innern.	Heimathsſcheine zur Auswanderung. 1. 159.
21. —	Regier. zu Erfurt.	Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolſtadt, wegen Verfolgung der Verbrecher. 1. 202.
22. —	Miniſterium des Innern.	Uniform der Rittergutsbeſitzer. 1. 24.
22. —	Miniſterien des Innern und der Finanzen.	Kaſſen-Reviſionen. 1. 44.
22. —	Konſiſtorium zu Berlin.	Schriftliche Arbeiten der Abiturienten. 2. 386.
25. —	Miniſterien des Innern und der Finanzen.	Diäten und Fuhrkoſten der Referendarien. 1. 25.
28. —	Miniſterium des Innern.	Fiſkaliſche Unterſuchungen gegen Kommunal-Beamte. 1. 140.
28. —	Juſtiz-Miniſterium.	Beſtrafung der Medizinal-Pfuſchereien. 1. 250.
28. —	Juſtiz-Miniſterium.	Gerichtsſtand der Militair-Perſonen. 1. 271.
31. —	Miniſterien des Innern und der Finanzen.	Einkommen der Steuer-Empfänger während der Amts-Suspenſion. 1. 44.
31. —	Miniſt. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Gebrauch der China-Rinde. 2. 480.
3. Februar.	Miniſt. der Geiſtl. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Freiholz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. 1. 92.
4. —	Miniſterium des Innern.	Anſtellung und Penſionirung der Gendarmen. 1. 166.
5. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paß-Gebühren. 1. 193.
5. —	Ober-Bau-Deputation zu Berlin.	Firnißkochen innerhalb der Stadt. 1. 209.
5. —	Miniſterium des Innern.	Wolfs-Prämien. 1. 212.
6. —	Kabinets-Ordre.	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. 1. 141.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
7. Februar.	Regier. zu Cöslin.	Goldzahlungen an Beamte. 1. 26.
7. —	Ministerium des Handels.	Erhebung des Chausseegeldes. 1 54.
7. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Servir-Zeit der Apotheker-Gehülfen. 1. 253.
7. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Schlachtsteuer der Militair-Speise-Anstalten. 1. 268.
8. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien. 1. 250.
9. —	Ober-Prokurator zu Trier.	Stempel zu Urkunden im Auslande. 1. 62.
9. —	Regier. zu Cöln.	Verfahren bei Bauten. 1. 241.
10. —	Ministerien.	Abgaben und Steuern bei abgezweigten Grundstücken. 1. 46.
10. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten. 1. 91.
11. —	Provinzial-Steuer-Direction in Münster.	Wein-Versendungen aus den westlichen in die östlichen Provinzen. 1. 57.
11. —	Oberlandesgericht zu Ratibor.	Stempel bei Erkenntnissen und Taxen. 1. 64.
11. —	Konsistorium zu Cöln.	Wahlfähigkeit der evangelischen Predigtamts-Kandidaten. 1. 102.
11. —	Ministerien.	Gewinnung des Bürgerrechts von Gewerbetreibenden. 1. 145.
12. —	Ministerium des Innern.	Prämien für entdeckte Brandstiftungen. 1. 204.
12. —	Dasselbe.	Maaßregeln gegen die Selbstverstümmelungen militairpflichtiger Individuen. 1. 266.
13. —	Kabinets-Ordre.	Rechtsverhältnisse der auf Domainen angesessenen mennonitischen Emphyteuten. 1. 154.
13. —	Regier. zu Potsdam.	Unterbringung der Polizei-Gefangenen. 1. 196.
14. —	Regier. zu Bromberg.	Wahl und Bestellung der Volks-Schullehrer. 1. 108.
15. —	Regier. zu Potsdam.	Salzverkauf. 1. 52.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Päße für Handels-Juden. 1. 191.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
16. Februar.	Ministerium des Innern.	Niederlassung Würtembergischer Auswanderer im Inlande. 1. 160.
16. —	Kriegs-Ministerium.	Neue Organisation desselben. 1. 262.
16. —	Kabinets-Ordre.	Einberufung der im Civildienste stehenden Landwehr-Offiziere zu den Militair-Uebungen. 3. 782.
17. —	Oberlandes-Gericht zu Naumburg.	Haftkosten in unvermögenden Steuer-Kontraventions-Fällen. 1. 67.
17. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Hülfsleistung der Civil-Küster beim Militair-Gottesdienst. 1. 101.
18. —	Finanz-Ministerium.	Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Atteste. 1. 60.
18. —	Dasselbe.	Stempel zu Apotheken-Berechtigungen. 1. 61.
18. —	General-Postamt.	Steuer-Maaßregeln gegen die Anhaltschen Herzogthümer. 1. 76.
18. —	Reg. zu Liegnitz.	Post-Geldscheine für Königl. Behörden. 1. 90.
18. —	Reg. zu Oppeln.	Verpflichtung der katholischen Geistlichen. 1. 104.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kosten für aufgegriffene Vagabonden. 1. 198.
18. —	Ministerium des Innern.	Entlassung detinirter Sträflinge. 1. 203.
19. —	Dasselbe.	Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger. 1. 218.
19. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Ankauf von Kommunal-Grundstücken Seitens der Mitglieder der Gemeinde-Schulden-Ausschüsse. 1. 139.
20. —	Reg. zu Breslau.	Vereidigung der Medizinal-Personen. 1. 247.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf der in Steuer-Kontraventions-Sachen abgepfändeten Effekten. 1. 67.
20. —	Ministerium des Innern.	Versetzungen der Gendarmen. 1. 168.
		Verpflegung einwandernder kranker Handwerksgesellen. 1. 215.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
21. Februar.	Kammergericht in Berlin.	Stempel zu Vollmachten. 1. 64.
21. —	Allerhöchste Bestätigung	des Grundgesetzes für das Civil-Waisenhaus zu Potsdam. 1. 120.
21. —	Ministerien.	Maaß, und Gewichts-Kontraventionen. 1. 225.
22. —	Ministerien.	Bestrafung des unbefugten Hausirhandels. 1. 237.
23. —	Ober-Präsidium zu Posen.	Heiraths-Konsense beurlaubter Rekruten. 1. 105.
23. —	Kriegs-Ministerium.	Rechnungslegung über die, aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen. 1. 270.
25. —	Ministerien.	Instruktion der Ober-Rechnungs-Kammer. 1. 1.
25. —	Ministerium des Innern.	Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. 1. 31.
25. —	Oberlandesgericht zu Marienwerder.	Stempel bei Erkenntnissen und Taxen. 1. 65.
25. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. 1. 143.
25. —	Dasselbe.	Nichtgewinnung des Bürgerrechts von gewerbetreibenden Ehefrauen ansäßiger Bürger. 1. 149.
25. —	Ministerium des Innern.	Zurückweisung fremder Unterthanen. 1. 198.
25. —	Dasselbe.	Firnißkochen innerhalb der Stadt. 1. 208.
25. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Bäcker und Schlächter. 1. 222.
26. —	Reg. zu Coblenz.	Erhebung des Chausseegeldes. 1. 56.
26. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Stolgebühren für Taufhandlungen. 1. 101.
26. —	Ministerium des Innern.	Vorspann-Gestellung für Infanterie-Kommando's nach Potsdam. 2. 533.
28. —	Ministerien.	Rechtsverhältnisse der auf Domainen ꝛc. angesessenen mennonitischen Emphyteuten. 1. 156.
28. —	Universität zu Halle.	Errichtung einer Zahlungs-Kommission auf selbiger. 2. 384.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
28. Februar.	Minist. der ꝛc. Unterrichts-ꝛc. Angel.	Verhältnisse der Schulamts-Kandidaten. 2. 386.
28. —	Kabinets-Ordre.	Uniform der Krieges-Reservisten und Landwehrmänner. 2. 527.
1. März.	Finanz-Ministerium.	Abführung der rückständigen Domainen-, Geld- und Natural-Gefälle. 1. 50.
2. —	Ministerium des Innern.	Verpflegung erkrankter Reisenden. 1. 215.
2. —	Ministerien.	Nichtgebrauch des Oesterreichischen Wappens auf Tabacks-Paketen. 1. 218.
3. —	Reg. zu Arnsberg.	Stempel zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten. 1. 59.
3. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Ablösung der Kirchen- und Pfarr-Prästationen. 1. 99.
4. —	Ministerium des Innern.	Anlegung der Amts-Uniformen. 1. 24.
4.	Dasselbe.	Beerdigungskosten verstorbener Armen. 1. 214.
4. —	Reg. zu Münster.	Fleisch-Verkauf. 1. 223.
5. —	General-Postamt.	Bestimmungen und Vorschriften über das Postwesen. 1. 68.
5. —	Ministerium des Innern.	Wartegeld-Bewilligung für südpreuß. Beamten. 1. 141.
5. —	Minist. der Medizinal- ꝛc. Angel.	Medizinal-Kollegium für die Provinz Brandenburg. 1. 243.
5. —	Reg. z. Cöslin.	Debit der Arznei-Waaren. 1. 254.
6. —	Kabinets-Ordre.	Porto für Cours habende Papiere. 1. 84.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen liederliche Weibspersonen. 1. 177.
6. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Schlacht-Steuer der Militair-Speise-Anstalten. 1. 270.
7. —	Ministerien.	Zwölftel-Abzug von Besoldungen. 1. 30.
7. —	Ministerium des Innern.	Niederlassungen der Juden. 1. 162.
7. —	Ministerien.	Untersuchung und Entscheidung bei Hausir-Kontraventionen. 1. 238.
7. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 239.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
9. März.	Ministerien.	Befreiung der auf Kündigung angenommenen Beamten v. Pensions-Beiträgen. 1. 33.
9. —	Justiz-Ministerium.	Erstattung des niedergeschlagenen Postportos. 1. 89.
9. —	Ministerien.	Gebühren für die Auszüge aus den Grund-Steuer-Mutter-Rollen. 1. 152.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gültigkeit Ungarischer Wanderbücher. 1. 190.
9. —	Reg. zu Marienwerder.	Aufenthalt in der Residenzstadt Berlin. 1. 194.
9. —	Reg. zu Trier.	Stempel-Vergütigung von Kalendern nach dem Auslande. 2. 324.
10. —	Reg. zu Breslau.	Portopflichtigkeit in Steuer-Kontraventions-Sachen. 2. 313.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensions-Beiträge von Dienst-Wohnungen. 1. 33.
11. —	General-Postamt.	Porto für Courshabende Papiere. 1. 85.
11. —	Ministerium des Innern.	Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden. 1. 107.
11. —	Dasselbe.	Schul-Zwangsmittel rücksichtlich der jüdischen Kinder. 1. 120.
11. —	Dasselbe.	Bürgerrecht für Ausländer. 1. 149.
11. —	Dasselbe.	Viehhalten der Häusler und Hausgenossen. 1. 157.
11. —	Dasselbe.	Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen. 1. 195.
11. —	Ministerien.	Jahrmarkt-Besuch der Juden. 1. 239.
11. —	Ministerium des Innern.	Extrapost-Hülfspferde bei Reisen höchster und hoher Herrschaften. 3. 637.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionen der Wittwen geringer Unter-Beamten. 1. 34.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reise-Pässe nach Frankreich. 1. 192.
13. —	Dasselbe.	Reise-Pässe nach Spanien. 1. 192.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
14. März.	Ministerium des Innern.	Anfertigung und Einreichung der Verwaltungs-Etats. 1. 21.
14. —	Ministerien.	Detailhandel mit Bier und Branntwein. 1. 225.
14. —	Dieselben.	Polizei-Strafen für Bau-Pfuschereien. 1. 240.
14. —	Kabinets-Ordre.	Uebertragung herrenloser Grundstücke an die Gemeinden. 3. 605.
15. —	General-Postamt.	Pensions-Beiträge im niedern Postdienste. 1. 88.
15. —	Ministerien.	Verwendung der Geldstrafen in Injurien-Sachen. 1. 169.
15. —	Reg. zu Breslau.	Kranken-Aufnahme in die Charité zu Berlin. 1. 260.
15. —	Finanz Ministerium.	Stempel zu Verkäufen städtischer Wohnhäuser an Descendenten. 2. 321.
16. —	Reg. zu Breslau.	Gebrauch der Siegel von Buchdrucker-Schwärze. 1. 40.
16. —	Ministerien,	Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang. 1. 220.
16. —	Reg. zu Posen.	Verhütung der Brände in den Forsten. 2. 431.
17. —	Ministerien.	Pensions-Beiträge der Staatsdiener. 1. 27.
17. —	Dieselben.	Handel mit Baumwollengarn. 1. 236.
17. —	Finanz-Ministerium.	Uebertragung herrenloser Grundstücke an die Gemeinden. 3. 606.
18. —	Ministerien.	Remuneration der Schulzen in den Amtsdörfern. 1. 151.
18. —	Reg. zu Königsberg.	Lootsen-Flagge der Preußischen Schiffe. 2. 451.
19. —	Ministerium des Innern.	Pensions-Beiträge der Beamten. 1. 31.
19. —	Dasselbe.	Verhältnisse geschiedener Ehefrauen zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 1. 36.
19. —	General-Postamt.	Verkauf unbrauchbarer Papiere. 1. 74.
19. —	Dasselbe.	Post-Fuhrzettel-Kontraventionen. 1. 78.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
19. März.	Ministerien.	Schulbesuch der Kinder. 1. 112.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßertheilungen an Seefahrer. 1. 184.
19. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 188.
19. —	Ministerium des Innern.	Versicherungen bei der städtischen Feuer-Sozietät. 1. 207.
19. —	Kriegs-Ministerium.	Civil-Versorgung der Gendarmen. 3. 563.
20. —	Kabinets-Ordre.	Terminus a quo bei Pensions-Anträgen. 2. 295.
21. —	Finanz-Ministerium.	Königl. Pathengeschenk für die Aeltern von sieben Söhnen. 1. 37.
21. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung von Seiten benachbarter Ausländer. 1. 235.
22. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Prüfungs-Zeugnisse der Kandidaten der Theologie. 1. 103.
22. —	Konsistorium zu Münster.	Verhältnisse der Schulamts-Kandidaten in den Königl. Seminarien. 1. 109.
23. —	Ministerien.	Vollziehung jüdischer Ehen. 1. 106.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtgebrauch des Arseniks beim Waschen der Schaafe. 1. 212.
23. —	Ministerien.	Ausdehnung der Gewerbescheine. 1. 229.
24. —	Reg. zu Danzig.	Einfuhrzoll für ausländisches Salz in Rußland. 1. 41.
24. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster.	Salzverkauf. 1. 54.
25. —	Ministerien.	Einstellung willkührlicher Abzüge von Besoldungen und Gehaltszulagen. 1. 25.
25. —	Reg. zu Frankfurt.	Zahlungen in Kassen-Anweisungen. 1. 42.
25. —	Ministerium des Innern.	Befreiung des Domainen-Grund-Eigenthums von Kommunal-Schulden-Beiträgen. 1. 158.
26. —	Ministerien.	Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. 1. 32.
26. —	Dieselben.	Ausländer als jüdische Schullehrer. 1. 119.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
26. März.	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Prüfung der Medizinal-Personen. 1. 244.
26. —	Finanz-Ministerium.	Stempel bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen. 2. 318.
26. —	Reg. zu Danzig.	Einführung der Magistrats-Personen. 2. 399.
26. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der aus den Bundesstaaten übertretenden Individuen. 2. 526.
26. —	Minist. der ꝛc. Medizinal Angel.	Einführung einer Todtenschau. 4. 1099.
28. —	Staats-Ministerium.	Abgabe von Personen-Fuhren. 1. 77.
28. —	Konsistorium zu Posen.	Einführung von Schulbüchern. 1. 116.
28. —	Ministerium des Innern.	Verheirathung inländischer Juden mit Ausländerinnen. 1. 163.
28. —	Kriegs-Ministerium.	Vorspann-Gestellung für invalide Militairs. 2. 532.
29. —	Ministerien.	Behandlung der Separat-Votorum einzelner Kollegien-Mitglieder. 1. 23.
29. —	Reg. zu Marienwerder.	Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe. 1. 58.
29. —	Ministerien.	Verwendung der Strafgelder bei Maaß- und Gewichts-Kontraventionen. 1. 171.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konfiskation anstößiger Schriften in Leihbibliotheken. 1. 172.
29. —	Dasselbe.	Bücher-Preise in Katalogen. 1. 173.
30. —	Ministerien.	Gewichts-Berechnung für Wollmärkte. 1. 174.
30. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 175.
30. —	Reg. zu Danzig.	Aufbewahrung der Kartoffeln. 2. 375.
30. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Nachweisungen von den Medizinal-Personen. 2. 474.
30. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Exportation der Blutigel ins Ausland. 2. 484.
31. —	Kriegs-Ministerium.	Vorspann-Gestellung für immobile Truppen. 2. 531.
2. April	Reg. zu Merseburg.	Befreiung der Militair-Vorspann-Fuhren vom Chausseegelde. 2. 302.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
2. April.	Minist. der Unterr. ꝛc. Angelegenheiten.	Uebernahme von Vormundschaften, von Seiten der Professoren ꝛc. 2. 382.
2. —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der Landräthe zu den Bürgermeistern. 2. 395.
2. —	Dasselbe.	Erhebung der Schutzgelder. 2. 410.
2. —	Dasselbe.	Ertheilung von Leichenpässen. 2. 418.
2. —	Justiz-Ministerium.	Civil-Versorgung der Gendarmen. 3. 562.
3. —	General-Postamt.	Porto-Freiheit der General-Kommissionen. 2. 341.
3. —	Dasselbe.	Dienst-Instruktionen für die Briefträger, Packmeister, Packboten und Wagenmeister. 2. 350. 357. u. 361.
6. —	Ministerium des Innern.	Verpflegungs-Kosten für minderjährige Vagabonden. 2. 422.
6. —	Konsistorium zu Cöln.	Heirathe-Konsense der Lehrer, und deren Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 4. 1020.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen liederliche Weibspersonen. 1. 182.
7. —	Minist. der Geistl., Unterr. ꝛc. Angel.	Gebrauch der Bibel in den Schulen. 4. 1014.
8. —	Reg. zu Aachen.	Gebrauch des Arseniks beim Waschen der Schaafe. 1. 213.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nicht-Theilnahme der Gymnasiasten an Leihbibliotheken. 2. 393.
8. —	Justiz-Ministerium.	Bestrafung der Rückkehr verwiesener Vagabonden. 2. 422.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transport- und Verpflegungs-Kosten für verhaftete Verbrecher. 3. 708.
9. —	Reg. zu Potsdam.	Militair-Verpflichtung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten. 1. 267.
9. —	Ministerium des Innern.	Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. 2. 409.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fuhrkosten bei Wagen-Transporten von Vagabunden. 2. 423.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
9. April.	Ministerium des Innern.	Ansetzung von Zwangs-Schornsteinfegern. 2. 437.
9. —	Dasselbe.	Unterstützungen für Ortsarme. 2. 448.
10. —	General-Postamt.	Verfahren rücksichtlich der Post-Passagier-Sachen. 2. 348.
11. —	Dasselbe.	Auslieferungs-Scheine über rekommandirte Briefe. 2. 339.
11. —	Minist. der Unterr. ꝛc. Angelegenheiten.	Privat-Lektüre der Schüler in den obern Klassen der Gymnasien. 4. 1021.
12. —	Kabinets-Ordre.	Grundsteuer-Reklamationen. 2. 302.
12. —	General-Postamt.	Postvorschriften. 2. 330.
12. —	Dasselbe.	Zwangs-Deklaration Courshabender Papiere. 2. 337.
12. —	Ministerium des Innern.	Begleitung der Leichen verstorbener Handwerksgesellen. 2. 418.
13. —	Reg. zu Marienwerder.	Gewerbesteuer der Viehhändler. 2. 311.
13. —	General-Postamt.	Portopflichtigkeit in Steuer-Kontraventions-Sachen. 2. 342.
13. —	Ministerien.	Polizei-Verwaltung auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen. 2. 413.
13. —	Dieselben.	Beitritt der Königl. Aemter zur Feuer-Sozietät. 2. 436.
13. —	Ministerium des Innern.	Aushebung der Militair-Ersatzmannschaften. 2. 485.
14. —	Minist. der Unterr. ꝛc. Angelegenheiten.	Philosophische Vorbereitungs-Studien auf den Gymnasien. 4. 1026.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Rückkehr verwiesener Vagabonden. 2. 421.
15. —	Kabinets-Ordre.	Einschließung der Bodenluken. 2. 440.
16. —	Ministerien.	Führung der Juden-Register. 2. 405.
16. —	Dieselben.	Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den ältern Kommunal-Schulden. 2. 411.
16. —	Dieselben.	Gefängnißstrafe in Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 2. 467.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
16. April.	Ministerien.	Maaßregeln gegen die Klauenseuche der Schafe. 2. 481.
17. —	Finanz-Ministerium.	Verrechnung der Pensions-Beiträge. 3. 574.
17. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit und die Goldraten bei den Gehältern der Beamten betr. 3. 577.
17. —	Dasselbe.	Annahme und Weiterbeförderung der Pensions-Beiträge. 3. 581.
18. —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse des Magistrats-Dirigenten zu der Stadtverordneten-Versammlung. 2. 396.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Steuerung der Konkubinate. 2. 417.
18. —	Dasselbe.	Bier- und Branntweinschank. 2. 463.
21. —	Finanz-Ministerium.	Zwölftel-Abzug von Gehältern und Gehaltszulagen. 2. 290.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einschließung der Bodenluken. 2. 440.
21. —	Ministerium des Innern.	Einführung einer Hundesteuer. 2. 445.
21. —	Reg. zu Cöln.	Gebrauch gestempelter und ungestempelter Flaschen. 2. 466.
22. —	Ministerien.	Gewerbescheine der reisenden Handlungsdiener. 2. 454.
22. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Trink- und Badequelle zu Muskau. 2. 478.
23. —	Reg. zu Oppeln.	Ausstellung der Pensions-Quittungen. 2. 299.
23. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Heilung des Krebses. 2. 480.
23. —	Polizei-Präsidium zu Berlin.	Reglement für die dortigen Fuhrleute. 3. 696.
25. —	Ministerien.	Verwaltung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei. 2. 470.
26. —	Oberlandesgericht zu Breslau.	Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen. 2. 314.
26. —	Oberlandesgericht zu Halberstadt.	Tantieme der gerichtlichen Stempel Receptoren. 2. 316.
26. —	General-Postamt.	Abholung der Briefe von der Post. 2. 337.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
26. April.	Ministerien.	Portopflichtigkeit der zu Probearbeiten bestimmten Akten. 2. 345
26. —	General-Postamt.	Instruktionen für Briefträger, Packmeister, Packboten und Wagenmeister. 2. 349.
26. —	Reg. zu Arnsberg.	Verbot der Lustbarkeiten an großen Kirchenfesten. 2. 378.
26. —	Ministerium des Innern.	Strafe auf das Betreffen ungeknüttelter Hunde. 2. 444.
27. —	Reg. zu Potsdam.	Breite der Ladung auf Frachtwagen. 2. 443.
28. —	Ministerium des Innern.	Begräbnisse der Handwerksgesellen. 2. 419.
29. —	Ministerien.	Eingangs-Abgabe von Stärke. 2. 308.
29. —	Dieselben.	Verwendung der Hebe-Gebühren von der Klassen- und Gewerbesteuer. 2. 311.
29. —	Reg. zu Arnsberg.	Prüfung der Medizinal-Personen. 2. 476.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen liederliche Weibspersonen. 1. 182.
1. Mai.	Minist. der Geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten.	Terminus a quo bei Pen-Pensions-Anträgen. 2. 295.
2. —	Reg. zu Bromberg.	Gewerbesteuer der Posthalter von Lohnfuhren. 2. 310.
3. —	Oberlandesgericht zu Ratibor.	Berechnung der Laudemien. 2. 298.
3. —	General-Kommission zu Groß-Strehlitz.	Vertheilung der Steuern bei Dienstregulirungen. 2. 304.
4. —	Finanz-Ministerium.	Stempel bei Wechsel-Exemplaren. 2. 319.
6. —	Ministerien.	Gewinnung des Bürgerrechts von Kahnschiffern. 1. 146.
6. —	Dieselben.	Ausführung öffentlicher Bauten. 2. 469.
7. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin.	Valuta der Kurmärkschen Obligationen. 2. 301.
7. —	Ministerium des Innern.	Niederlassungen in den ehemaligen Nassauischen Landestheilen. 2. 407.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
8. Mai.	Reg. zu Bromberg.	Stempelfreiheit der Quittungen über Klassen- und Gewerbesteuer-Hebungs-Gebühren. 2. 325.
9. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Stempel zu Wechsel-Protesten. 2. 321.
10. —	Ministerium des Innern.	Fremde Juden als Schullehrer. 2. 394.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Handel mit Branntwein. 2. 464.
11. —	Ministerien.	Anlegung neuer Mühlen. 2. 450.
12. —	Reg. zu Danzig.	Feuer-polizeiliche Vorschriften. 2. 426.
13. —	Reg. zu Oppeln.	Erbschafts-Stempel. 2. 322.
13. —	Ober-Bergamt zu Brieg.	Schürfschein-Insinuationen. 2. 373.
13. —	Minist. der Unterr. ꝛc. Angel.	Prüfungen pro immatriculatione. 2. 388.
14. —	Finanz-Ministerium.	Durchgangs-Abgaben auf der Saale. 2. 307.
14. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster.	Stempel-Abgabe zur Hälfte in Kassen-Anweisungen. 2. 315.
14. —	Ministerium des Innern.	Prämien bei Hagel-Assekuranz-Gesellschaften. 2. 439.
14. —	Dasselbe.	Ermittelung der Getreide-Durchschnitts-Preise. 2. 462.
16. —	Ministerien.	Gewinnung des Bürgerrechts von Gewerbetreibenden. 2. 404.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Eingangs-Pässe aus dem Kurfürstenthume Hessen. 2. 420.
17. —	Dasselbe.	Abführung der Geldstrafen zur Orts-Armen-Kasse. 2. 414.
17. —	Dasselbe.	Censur der Kupferstiche. 2. 416.
19. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Verbot öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen. 2. 377.
21. —	Ministerium des Innern.	Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen. 2. 297.
23. —	Reg. zu Oppeln.	Verbot des Einbringens fremder Lotterie-Loose. 2. 300.
23. —	Ministerien.	Ausdehnung der Gewerbescheine. 2. 452.
24. —	Justiz-Ministerium.	Instruktion der Klagen wegen Krieges-Forderungen. 2. 412.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
25. Mai.	Reg. zu Magdeburg.	Befreiung der Königl. Gestüt-Pferde und Gespanne vom Chausséegelde. 2. 303.
25. —	Oberlandesgericht zu Breslau.	Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften. 2. 304.
25. —	Ministerium des Innern.	Abgaben von öffentlichen Tanzlustbarkeiten. 2. 447.
25. —	Ministerien.	Waaren-Versteigerungen für Auswärtige. 2. 458.
26. —	General-Postamt.	Korrespondenz von und nach Rußland. 2. 366.
26. —	Ministerium des Innern.	Beerdigungskosten für die in Gefängnissen verstorbenen Armen. 2. 449.
26. —	Minist. der Unterrichts-Angelegenheiten.	Philosophische Vorbereitungs-Studien auf den Gymnasien. 4. 1029.
27. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer im Inlande. 2. 453.
27. —	Reg. zu Münster.	Verhalten der Landwehrmänner ꝛc. beim Uniformtragen außer Dienst. 2. 528.
28. —	Ministerien.	Befreiung der Medizinal-Beamten von den Pensions-Beiträgen. 2. 296.
28. —	Dieselben.	Schonung der Singevögel. 2. 329.
28. —	Ministerium des Innern.	Hülfsleistung für die Posten bei eintretenden Unglücksfällen. 2. 334.
28. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 2. 335.
28. —	General-Postamt.	Portofreiheit ꝛc. in Militair-Bekleidungs-Angelegenheiten. 2. 345.
28. —	Kabinets-Ordre.	Einführung der Liturgie. 2. 379.
28. —	Reg. zu Potsdam.	Verhältnisse der Neben-Rendanten in städtischen Verwaltungs-Sachen. 2. 398.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einsendung der Uebersichten von den begangenen Verbrechen. 2. 424.
30. —	Ministerien.	Verfahren gegen Forstfrevel. 2. 326.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
30. Mai.	General-Postamt.	Beschwerden über Post-Anstalten und Post-Beamte. 2. 333.
30. —	Ministerium des Innern.	Begräbnisse der Handwerksgesellen. 2. 419.
31. —	Finanz-Ministerium.	Revision der Durchgangs-Güter. 2. 305.
31. —	Minist. der Unterrichts-Angelegenheiten.	Besuch der Universität Jena. 2. 383.
31. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Einschließung der Bodenluken. 2. 441.
31. —	Ministerien.	Verfahren rücksichtlich des von den Landleuten in Neu-Vorpommern zu Markte gebrachten Getreides. 2. 461.
2. Juni.	Ministerium des Innern.	Instruktion der Klagen wegen Krieges-Forderungen. 2. 411.
3. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Oel. 2. 457.
3. —	Dieselben.	Nichtaufnahme von Wartegeldern auf die Besoldungs-Etats. 3. 604.
4. —	Ministerium des Innern.	Neujahrs-Gratulationen der Gesellen und Lehrburschen. 2. 416.
4. —	Kabinets-Ordre.	Maaßregeln zur Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren. 4. 972.
5. —	Reg. zu Danzig.	Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarr-Vakanzen. 2. 381.
7. —	Reg. zu Danzig.	Ablösung von Domainen-Gefällen. 2. 298.
8. —	Ober-Bergamt zu Brieg.	Annahme der Hüttenbedienten und Arbeiter. 2. 370.
9. —	Ministerien.	Die von Privat-Personen des Auslandes an diesseitige Behörden eingehenden unfrankirten Briefe. 2. 340.
9. —	Dieselben.	Verkauf des Tabacks und der Cichorien in Paketen. 2. 455.
9. —	Dieselben.	Gebrauch ungestempelter Gefäße. 2. 465.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
10. Juni.	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche nach neunjährigem Militairdienste. 2. 289.
10. —	Dieselben.	Gnaden-Gehälter und Wartegelder der in Staats- oder Kommunal-Diensten angestellten Invaliden. 2. 293.
10. —	Dieselben.	Verfahren bei Haus-Visitationen. 2. 314.
10. —	Konsistorium zu Cöln.	Unterricht in den untern Klassen der Gymnasien. 2. 391.
10. —	Ministerium des Innern.	Feststellung des Zeitpunkts zu neuen Magistratswahlen. 4. 1041.
11. —	Reg. zu Münster.	Verpflichtung der Kreis-Physiker zur Untersuchung des Krankheits-Zustandes eines Beamten. 2. 475.
11. —	Justiz-Ministerium.	Niederschlagung der Stempelstrafen. 3. 626.
13. —	Reg. zu Oppeln.	Quittungs-Stempel bei Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten. 2. 323.
14. —	Oberlandesgericht zu Insterburg.	Denuncianten-Antheil an den Stempel-Strafen. 2. 317.
14. —	General-Postamt.	Verpflichtung, den Posten auszuweichen. 2. 334.
16. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Einführung der Liturgie. 2. 380.
16. —	Finanz-Ministerium.	Gewerbesteuer der Künstler. 3. 609.
17. —	Ministerium des Innern.	Hülfsleistung für die Posten bei Unglücksfällen. 2. 336.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellung der Thurm-Uhren. 2. 415.
17. —	Ministerium des Innern.	Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Kasse. 3. 586.
18. —	Kabinets-Ordre.	Militair-Dienst-Auszeichnungen. 2. 528.
18. —	Desgleichen.	Dieselbe Angelegenheit. 2. 530.
18. —	General-Kontrolle.	Gnaden-Quartal für die Hinterbliebenen verstorbener Wartegelds-Empfänger. 3. 586.
19. —	Reg. zu Breslau.	Hülfsleistung für die Posten bei Unglücksfällen. 3. 644.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
20. Juni.	Ministerien.	Regulirung der Jahrmarkts-Termine. 2. 459.
20. —	Reg. zu Königsberg.	Brau- und Brennerei-Anlagen. 2. 463.
20. —	Ministerien.	Dienstreisen der Medizinal-Beamten. 2. 472.
22. —	Reg. zu Trier.	Gewerbsbetrieb im Umherziehen. 3. 728.
23. —	Ober-Landesgericht zu Naumburg.	Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher. 2. 381.
25. —	Reg. zu N. N.	Bericht über die Ausführung der Sport.-Tax-Ord. 3. 589.
26. —	General-Postamt.	Porto-Tax-Verhältnisse mit den Niederlanden. 2. 368.
27. —	Ministerium des Innern.	Verwaltung des Wohlthätigkeits-Fonds. 2. 445.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafe für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe. 2. 468.
29. —	Ministerien.	Schluß-Termin für die niedere Jagd. 2. 328.
29. —	Ministerium des Innern.	Erwerbung des Staatsbürgerrechts. 2. 406.
29. —	Ministerien.	Marktbudenplätze in den Städten. 2. 460.
30. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Beiträge der Bureau-Gehülfen und Diätarien. 3. 669.
1. Juli.	General-Postamt.	Paket-Sendungen der Militair-Behörden. 3. 641.
1. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Debit der gestempelten Paß-Formulare. 3. 699.
1. —	Ministerium des Innern.	Legitimation der nach Frankreich wandernden Handwerker. 3. 701.
1. —	Justiz-Ministerium.	Untersuchung geringerer Diebstähle. 3. 704.
1. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Leinwand. 3. 739.
1. —	Dieselben.	Hausirhandel mit genäheten Waaren. 3. 740.
1. —	Dieselben.	Hausirhandel mit Porzellan. 3. 741.
1. —	Dieselben.	Hausirhandel mit Seife und Essig. 3. 742.

Datum. 1821.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
1. Juli.	Ministerien.	Fortsetzung des Militair-Dienstes von Seiten der einjährigen Freiwilligen. 3. 763.
2. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Stempel bei Cessionen öffentlicher Papiere. 2. 324.
2. —	Ministerien.	Zwangsdebit des Breslauer Intelligenz-Blattes. 2c. 3. 600.
2. —	Ministerium des Innern.	Verpflegung verarmter Offizianten durch die Ortsgemeinden. 3. 717.
3. —	Regier. zu Potsdam.	Wahl und Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten. 4. 1048.
4. —	Ministerium des Innern.	Abzug von den Gehältern der neu angestellten Gendarmen. 3. 572.
4. —	Minist. der Geistl., Unterr. 2c. Angel.	Einreichung der wider die geringeren Kirchen- und Schul-Beamten ergangenen Erkenntnisse. 3. 650.
8. —	Reg. zu Trier.	Pensions-Beiträge von den ab officio suspendirten Beamten. 3. 584.
8. —	Ministerien.	Vertheilung der Gewerbe-Steuer-Tantieme. 3. 608.
8. —	Ministerium des Innern.	Grundstücks-Erwerbung von Mennoniten durch Tausch. 3. 665.
8. —	Dasselbe.	Befreiung der Schöffen von den Beiträgen zu den Kriegsfuhren. 3. 678.
8. —	Justiz-Ministerium.	Exekutions-Vollstreckung gegen pensionirte Offiziere. 3. 783.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens. 4. 1068.
9. —	Kriegs-Ministerium.	Militair-Dienstpflicht der jungen Leute in militairischen Instituten. 3. 768.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung der Pässe an Juden zu See-Reisen. 3. 703.
11. —	Reg. zu Breslau.	Anlegung von Blitzableitern. 3. 711.
12. —	Ministerien.	Getränke-Verlagsrecht in den Städten. 3. 723.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
12. Juli.	Ministerien.	Gewerbesteuer der Stromschiffer. 3. 27.
13. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der jungen Leute in militairischen Instituten. 3. 776.
14. —	Ober-Rechnungs-Kammer.	Fertigung der Etats-Abschriften. 3. 603.
14. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Anschaffung des Hierochords. 3. 651.
15. —	Ministerium des Innern.	Anlegung neuer Juden-Synagogen. 3. 656.
15. —	Dasselbe.	Ertheilung des Bürgerrechts. 3. 664.
15. —	Dasselbe.	Kosten in streitigen Kriegsschulden-Sachen. 3. 685.
15. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Geräthen von Kupfer und Messing. 3. 742.
15. —	Justiz-Ministerium.	Kompetenz der Rheinischen Justiz-Behörden in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten. 4. 1049.
19. —	Oberlandesgericht zu Breslau.	Stempel-Strafe bei Produktion ungestempelt gebliebener Scripturen. 3. 625.
19. —	Ministerium des Innern.	Constituirung des Domicils in Beziehung auf Armenpflege. 3. 716.
20. —	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Schriftwechsel mit den Königl. Gesandtschaften an fremden Höfen. 3. 601.
20. —	Ministerien.	Vollziehung der Konfiskations-Erkenntnisse gegen Deserteurs ꝛc. 3 785.
21. —	Ministerium des Innern.	Militair-Entlassungs-Scheine Seitens der im Civildienste anzustellenden Personen. 3. 562.
21. —	Dasselbe.	Exekutions-Vollstreckung gegen pensionirte Offiziere. 3. 782.
22. —	General-Kommission zu Münster.	Porto in Gemeinheitstheilungs-Sachen. 3. 640.
22. —	Ministerium des Innern.	Anstrich der Wegweiser und Warnungstafeln. 3. 695.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
23. Juli.	Ministerien.	Unterhalt der suspendirten Beamten während der Untersuchung. 3. 568.
23. —	Minist. der ꝛc. Unterr. u. Medizinal-Angel.	Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde. 3. 658.
23. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 659.
23. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 660.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detentions-Kosten für aufgegriffene Vagabonden. 3. 710.
24. —	Reg. zu Breslau.	Getränke-Verlags-Recht der Brau-Kommunen in den Städten. 3. 724.
26. —	General-Postamt.	Versendung fremder Münzen und ausländischer Papiere. 3. 637.
27. —	Ministerium des Innern.	Anwendbarkeit des Westphälischen Dekrets v. 11. März 1809. bei Prozessen der Gemeinden. 3. 681.
28. —	Ministerien.	Behandlung derjenigen Diätarien, welche freiwillig Militair-Dienste geleistet haben. 3. 561.
2[illegible]. —	Dieselben.	Nachweis des Studiums der Chemie und Technologie bei dem Referendariats-Examen. 3. 564.
28. —	Kriegs-Ministerium.	Kommunal-Beiträge der Militair-Beamten. 3. 673.
29. —	Ministerium des Innern.	Wahl der für religiöse Gebräuche der Juden zu bestimmenden Individuen. 3. 657.
29. —	Ministerien.	Nachweisung der Versorgungs-Ansprüche der zuerst neuangestellten Beamten. 4. 856.
29. —	Dieselben.	Pensions-Abzüge von den mit Arrest belegten Gehältern. 4. 874.
30. —	Reg. zu Merseburg.	Anzeigen von den Beerdigungen verunglückter Personen und Selbstmörder. 3. 655.
30. —	Ministerium des Innern.	Ausschließung der Mennoniten von dem Amte der Geschwornen. 3. 677.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
31. Juli.	Ministerien.	Uebergang der chirurgischen Freiwilligen zur Kriegs-Reserve und zur Landwehr. 3. 779.
1. August.	Reg. zu Breslau.	Königl. Pathengeschenk für den 7ten Sohn. 3. 595.
1. —	Justiz-Ministerium.	Stempel zu den Notariats-Urkunden. 3. 624.
1. —	Ministerium des Innern.	Suspension eines Stadtverordneten-Vorstehers bei Untersuchungen gegen selbigen. 3. 663.
1. —	Dasselbe.	Bewilligung von Pensionen. 3. 663.
1. —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Militair-Beamten. 3. 673.
1. —	Dasselbe.	Abgabe von Tanzlustbarkeiten. 3. 715.
2. —	Ministerien.	Ausführung der Sportel-Taxordnung. 3. 593.
2. —	Ministerium des Innern.	Aufnahme fremder Juden als Gesinde. 3. 665.
3. —	General-Postamt.	Ertheilung der freien Geld-Postscheine. 3. 638.
3. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Beiträge der Magistrats-Beamten. 3. 674.
3. —	Dasselbe.	Unterstützung der Wittwen geringer Unteroffizianten. 3. 718.
3. —	Dasselbe.	Wahl und Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten. 4. 1047.
3. —	Dasselbe.	Kompetenz der Rheinischen Justiz-Behörden in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten. 4. 1048.
4. —	Ministerium des Innern.	Unterbringung und Versorgung von Orts-Armen. 3. 715.
4. —	Dasselbe.	Unterhaltungskosten für Wahnsinnige. 3. 720.
4. —	Dasselbe.	Zwangsbezirke der Schornsteinfeger. 3. 746.
5. —	Dasselbe.	Ortsangehörigkeit der auf Dominial-Fundus errichteten neuen Etablissements. 3. 682.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
5. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paß-Gebühren. 3. 699.
6. —	Ministerium des Innern.	Pensions-Abzüge für Dienstwohnungen. 3. 583.
6. —	Ministerien.	Pensions-Beiträge aus erledigten etatsmäßigen Besoldungen. 3. 582.
6. —	General-Postamt.	Traktaments-Sendungen an Offiziere und Militair-Beamte. 3. 641.
7. —	Ministerien.	Straf-Vollstreckung an den in Gefängnissen wahnsinnig gewordenen Sträflingen. 3. 705.
9. —	Ministerium des Innern.	Auslieferung von Verbrechern an fremdherrliche Behörden. 3. 706.
10. —	Reg. zu Düsseldorf.	Gestellung sogenannter Krüppelfuhren. 3. 721.
11. —	Ministerien.	Pensions-Abzüge von neuen Besoldungen. 3. 571.
12. —	Ministerium des Innern.	Amtsversetzungen der öffentlichen Beamten. 3. 568.
12. —	Dasselbe.	Wahl neuer Stadträthe. 3. 662.
12. —	Dasselbe.	Provinzial-Schulden-Beiträge der Beamten. 3. 683.
12. —	Dasselbe.	Verhältnisse der aus den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Unteroffiziere und Gemeinen. 3. 718.
12. —	Ministerien.	Gewerbescheine auf Waaren-Versendungen. 3. 737.
12. —	Ministerium des Innern.	Aufbringung der Kosten zur Errichtung von Krankenhäusern. 3. 760.
12. —	Justiz-Ministerium.	Untersuchungen gegen Militairpflichtige. 4. 1132.
15. —	Regier. zu Breslau.	Bescheinigungen zu den Pensions-Quittungen. 3. 605.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transport- und Verpflegungs-Kosten für die von der Polizei verhafteten Verbrecher. 3. 709.
16. —	Dasselbe.	Betrieb des Schankgewerbes. 3. 725.
19. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung zum Materialien-Aufkauf. 3. 737.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
20. August.	Reg. zu Minden.	Pensions-Beiträge der Staatsdiener. 3. 583.
20. —	General-Postamt.	Lohnfuhr-Abgabe für Nebenpferde. 3. 644.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kosten für polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre. 3. 689.
20. —	Ministerien.	Gewerbesteuer der Viehhändler. 3. 735.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Umzug des Gesindes. 4. 1058.
21. —	Finanz-Ministerium.	Kontrolle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation. 4. 900.
22. —	Ministerium des Innern.	Sportul-Erhebung von Seiten der Gutsherrschaften. 3. 679.
22. —	Dasselbe.	Die Niederlassungen betreffend. 3. 680.
22. —	Dasselbe.	Legitimation der nach Frankreich wandernden Handwerksgesellen. 3. 701.
22. —	Dasselbe.	Feuer-Societäts-Beiträge. 3. 712.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf von Zahnmitteln und Augentaback. 3. 760.
24. —	Ministerium des Innern.	Wagenmiethe, Chaussée- und Fährgelder bei Reisen der Landräthe. 3. 565.
24. —	Ministerien.	Klassifikation und Prüfung des ärztlichen Personals. 3. 752.
25. —	Reg. zu Frankfurt.	Betrieb des Mauer- und Zimmer-Gewerbes. 3. 743.
26. —	Ministerien.	Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 3. 588.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung der Transport-Fuhren von Entrichtung des Chausséegeldes. 3. 607.
26. —	Dasselbe.	Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden. 3. 707.
29. —	Ministerium des Innern.	Niederlassungen in Dörfern. 3. 680.
29. —	Reg. zu Magdeburg.	Leistung von Wegebesserungs-Diensten. 3. 685.

Digitized by Google

Datum. 1824.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
30. August.	Ministerium des Innern.	Abschoß = Verhältnisse mit Schweden. 3. 602.
31. —	Dasselbe.	Abzug von den Gehältern der neu angestellten Gendarmen. 3. 573.
31. —	Reg. zu Frankfurt.	Klassensteuer der Prediger- und Schullehrer = Wittwen. 3. 610.
31. —	Ministerien.	Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Fabrikwaaren. 3. 611.
2. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafe wegen unbefugter Schriftstellerei. 3. 690.
3. —	Reg. zu Oppeln.	Portofreiheit der Hypotheken-Instrumente für Kirchen und Schulen ꝛc. 3. 643.
3. —	Reg. zu Minden.	Anlegung der Lehmschindeldächer. 3. 747.
3. —	Reg. zu Breslau.	Erläuterung der Medizinal-Taxe. 3. 762.
4. —	Ministerium des Innern.	Ausübung der Polizei = Gerichtsbarkeit. 3. 687.
6. —	Ministerien.	Wagenmiethe bei Dienstreisen. 3. 566.
6. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 567.
6. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der jungen Leute in militairischen Instituten. 3. 777.
8. —	Ministerien.	Stempelfreiheit der, den Eintritt in den Kriegsdienst betr. Gesuche. 4. 1124.
9. —	Ministerium des Innern.	Anstellungen bei den landschaftlichen Kredit-Instituten. 3. 570.
9. —	Dasselbe.	Exekutions = Vollstreckung gegen ganze Gemeinden. 3. 682.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paß-Gebühren. 3. 700.
10. —	General = Landschafts-Direktion in Marienwerder.	Valuta der westpreußischen Pfandbriefe. 3. 649.
11. —	Ministerium des Innern.	Oeffentliche Bekanntmachung arretirter Waaren. 3. 599.
11. —	Reg. zu Gumbinnen.	Paßertheilungen nach Rußland. 3. 704.
12. —	General = Postamt.	Portofreiheit der Königl. Kadetten-Institute. 3. 642.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
12. Septbr.	Reg. zu Oppeln.	Anzeigen von Todesfällen. 3. 654.
13. —	General-Postamt.	Post-Bestimmungen und Vorschriften. 3. 628.
14. —	Oberlandesgericht zu Naumburg.	Werthstempel bei Konkursen. 3. 622.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für die zur Festungsstrafe condemnirten Landwehrmänner. 3. 785.
15. —	Ministerium des Innern.	Ausführung von Bauten durch Königl. Bau-Beamte für Privat-Personen. 3. 747.
16. —	Reg. zu Potsdam.	Stempelpflichtigkeit in Bau- und Lieferungs-Sachen. 3. 623.
16. —	Ministerium des Innern.	Leistung von Wegebesserungs-Diensten. 3. 686.
19. —	Justiz-Ministerium.	Diäten und Reisekosten bei Forst-Gerichtstagen. 3. 628.
20. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Stempelfreiheit bei Miethsverträgen der zu Garnison-Anstalten eingeräumten Kommunal-Gebäude. 4. 923.
21. —	Ministerium der Finanzen.	Gewerbesteuer für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen. 4. 916.
23. —	Kabinets-Ordre.	Anstellungs-Anspruch der Repetenten bei der Kadetten-Anstalt in Berlin. 3. 570.
23. —	Reg. zu Merseburg.	Trauung minderjähriger Personen. 3. 653.
23. —	Ministerium des Innern.	Wahl der Geschwornen. 3. 676.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilungen von den durch die Gendarmerie arretirten Individuen. 3. 688.
23. —	Dasselbe.	Bierausschank der Besitzer und Pächter ländlicher Brauereien. 3. 724.
23. —	Ministerien des Innern und des Krieges.	Zulassung der Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts zum einjährigen Militair-Dienste. 4. 1118.
24. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Vereins der Kunstfreunde zu Berlin. 3. 643.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
27. Septbr.	Minister. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. 3. 759.
27. —	Finanz-Ministerium.	Bestimmungen über die, mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren. 4. 973.
27. —	Finanz-Ministerium u. General-Postamt.	Vorschriften zur Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost. 4. 987.
28. —	Reg. zu Minden.	Pensions-Beitrag von den Gnaden-Quartalen verstorbener Beamten. 3. 585.
29. —	Reg. zu Breslau.	Stempel zu Entlassungs-Scheinen. 4. 921.
30. —	Ministerien.	Ertheilung der freien Geld-Postscheine. 3. 639.
30. —	Ministerium des Innern.	Remunerationen der Orts-Schulzen. 3. 677.
30. —	Ministerien.	Das Messen der Kohlen. 3. 726.
30. —	Finanz-Ministerium.	Berechnung des Erbschafts-stempels. 4. 923.
30. —	Minist. der Geistl. Unterr- und Medizinal-Angel.	Einsendung der Kirchen-, Schul- und Instituten-Etats. 4. 1009.
1. Octbr.	General-Kommission in Berlin.	Aufbewahrung der Post-Sachen für Oekonomie- ꝛc. Kommissarien. 4. 1001.
1. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen. 4. 1073.
3. —	Ober-Präsidium in Posen.	Anstellung eines Provinzial-Steuer-Direktors. 4. 887.
3. —	Ministerium des Innern.	Verpflegungskosten für die Polizei-Gefangenen. 4. 1066.
5. —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. 4. 1050.
6. —	Dasselbe.	Löhnung und Marsch-Bekösstigung für einzeln ausgehobene Rekruten. 4. 1128.
7. —	General-Postamt.	Die Benennung: „Post-Expeditionen" betr. 4. 929.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Steckbriefe an die Gendarmerie. 4. 1064.
7. —	Ministerien.	Einführung einer Todtenschau. 4. 1100.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
8. Octbr.	Minister. der Finanzen u. General-Kontrolle.	Verbreitung der Scheidemünze. 4. 883.
8. —	General-Postamt.	Extrakte aus den Postkarten. 4. 949.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remunerationen für die Gendarmen. 4. 1057.
8. —	Dasselbe.	Verkauf von Zahnpulver, Augentaback. ꝛc. 4. 1101.
9. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Steuer von der Branntwein-Fabrikation. 4. 910.
10. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Revision der Orgel-Bauanschläge. 4. 1013.
11. —	Ministerium des Innern.	Abschoßverhältnisse mit Schweden. 4. 879.
11. —	Ministerien.	Befreiung der Geistlichen von den Kommunal-Lasten. 4. 1052.
11. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Prüfungen der Wundärzte. 4. 1095.
13. —	Ministerium des Innern.	Fuhrkosten-Vergütigung. 4. 866.
13. —	Ministerien.	Fuhrkosten-Entschädigung. 4. 1096.
14. —	Reg. zu Frankfurt.	Erhebung der Pensions-Beiträge. 4. 872.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Strafen für unterlassene Fremden-Meldungen. 4. 1063.
14. —	Ministerien.	Vergütigung der für marschirende Truppen verabreichten Mundverpflegung. 4. 1129.
15. —	Finanz-Ministerium.	Anfertigung der Gewerbe-Steuer-Rollen. 4. 914.
15. —	General-Postamt.	Lohnfuhrabgabe von Bruchmeilen. 4. 996.
15. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 997.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Betrügereien im Hausirhandel. 4. 1082.
18. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Ausfertigung der Hausir-Gewerbescheine. 4. 1076.
18. —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1077.
19. —	Ministerium des Innern.	Verfahren wegen des krepirten Viehes. 4. 1102.
21. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Untersuchungs-Kosten in Bergwerks-Angelegenh. 4. 1008.
21. —	Reg. zu Bromberg.	Anbau der Farbe-Kräuter. 4. 1007.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
21. Octbr.	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen arbeitsscheue Personen u. Bettler. 4. 1063.
21. —	Dasselbe.	Heil- u. Verpflegungs-Kosten für kranke Handwerks-Gesellen. 4. 1074.
24. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verbindungen für ein vermeintlich besseres Christenthum. 4. 1016.
24. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1019.
25. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Militair-Anstalt zu Annaburg. 4. 1125.
26. —	Regier. zu Breslau.	Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen. 4. 1004.
28. —	Ministerium des Innern.	Pensions-Verlust bei Dienstentsetzungen. 4. 876.
28. —	Reg. z. Breslau.	Rekurs in Steuer-Kontraventions-Sachen. 4. 892.
28. —	Ministerium des Innern.	Verheirathung einheimischer Juden mit ausländischen Jüdinnen. 4. 1054.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benutzung des Bürgersteiges. 4. 1059.
28. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1060.
29. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Einführung der Agende. 4. 1015.
30. —	Ministerien.	Abschoß-Verhältnisse mit der freien Stadt Krakau. 4. 879.
30. —	Reg. zu Düsseldorf.	Schulbesuch, Schulgeld und Schulzucht betr. 4. 1032.
31. —	Kabinets-Ordre.	Uniform der ständesherrlichen Beamten. 4. 878.
3. Novbr.	Reg. zu Marienwerder.	Gesinde-Ordnung in den Kreisen Kulm und Michelau. 4. 1057.
3. —	Ministerien.	Hausiren mit Waaren auf Bestellung. 4. 1081.
4. —	Finanz-Ministerium.	Zahlungen der Pensionen und Wartegelder. 4. 867.
4. —	Minist. der Geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten.	Unterhaltungskosten der Amtswohnungen. 4. 1012.
5. —	General-Postamt.	Prüfung der Post-Schreiber. 4. 934.
7. —	Justiz-Ministerium.	Gefängnißstrafen für Geldstrafen. 4. 890.
8. —	Oberlandes-Gericht zu Insterburg.	Stempelfreiheit gewisser gerichtlicher Taxen. 4. 924.
8. —	Ministerium des Innern.	Wahl der städtischen Medizinal-Beamten. 4. 1045.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
10. Novbr.	Ministerium des Innern.	Wahl und Begründung des Wohnsitzes. 4. 1053.
10. —	Kabinets-Ordre.	Aushebung der, Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen. 4. 1119.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßertheilungen an Offiziere. 4. 1062.
12. —	Kabinets-Ordre.	Diäten-Bewilligung für die Land-Gendarmerie. 4. 1055.
12. —	Ministerium des Innern.	Kurkosten für arme Kranke. 4. 1072.
14. —	Justiz-Ministerium.	Konkursverfahren gegen Offiziere. 4. 1154.
15. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Posen.	Stempel-Restitutions-Liquidationen. 4. 918.
15. —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Handelsverkehr der Ausländer im Inlande. 4. 1078.
16. —	Reg. zu Düsseldorf.	Ablieferung der Stempelstrafgelder. 4. 919.
16. —	Ministerium des Innern.	Stempel bei Remonte-Pferde-Ankäufen. 4. 920.
17. —	Dasselbe.	Einführung einer Hunde-Steuer. 4. 1070.
18. —	Ministerien.	Diäten und Reisekosten. 4. 862.
18. —	Ministerium des Innern.	Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter. 4. 877.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fremden-Meldezettel der Gastwirthe. 4. 920.
18. —	Ministerium des Innern.	Annahme fremder Juden als Gesinde. 4. 1055.
18. —	Dasselbe.	Diäten für die Land-Gendarmerie. 4 1056.
19. —	General-Postamt.	Lohnfuhrabgabe von den Reise-Fuhrwerken. 4. 998.
20. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Verpflichtung der Thierärzte. 4. 1095.
21. —	Justiz-Ministerium.	Das General-Postamt als die den Post-Fiskus vertretende Behörde. 4. 928.
21. —	Ministerium des Innern.	Steinkruken mit giftigem Färbe-Material. 4. 1069.
22. —	Ministerien.	Beschäftigung der Wartegelds-Empfänger. 4. 859.
22. —	Dieselben.	Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. 4. 860.
23. —	Ministerium des Innern.	Zahlungen der Pensionen und Wartegelder. 4. 868.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
24. Novbr.	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der zuerst neu angestellten Beamten. 4. 858.
25. —	Reg. zu Danzig.	Anstellung der Forst-Beamten. 4. 927.
25. —	Minist. der Geistl., Unterr.- und Medizinal-Angel.	Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten. 4. 1030.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Vagabunden. 4. 1067.
25. —	Justiz-Ministerium.	Aufnahme der Gemüthskranken in öffentliche Heil-Anstalten. 4. 1097.
26. —	Ministerium des Innern.	Prüfung und Ajustirung der Gewichte der Postanstalten. 4. 1061.
27. —	Finanz-Ministerium.	Kontrolle des Salzverbrauchs. 4. 886.
27. —	General-Postamt.	Packet-Beförderung mit den Posten. 4. 953.
28. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. 4. 1071.
28. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Approbationen für Aerzte und Wundärzte. 4. 1087.
28. —	Ministerium des Innern.	Reitpferde für Militair-Chirurgen auf Märschen. 4. 1127.
29. —	Oberlandesgericht in Halberstadt.	Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen. 4. 891.
30. —	General-Postamt.	Frankozwang für Briefe nach England, Amerika ꝛc. 4. 999.
30. —	Dasselbe.	Portofreie Rubrik: „Militaria" 4. 1000.
30. —	Minist. der Geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten.	Nachweisungen der im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen. 4. 1038.
1. Decbr.	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen. (Siehe: Medizinalwesen, im 1sten Hefte, 1826.)
2. —	General-Postamt.	Zeitungs-Preis-Courant. 4. 950.
2. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungskosten für kranke Handwerksgesellen. 4. 1075.
2. —	Reg. zu Stralsund.	Aushebung der, Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen. 4. 1120.

Digitized by Google

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
3. Decbr.	General-Postamt.	Kosten-Liquidationen für die Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften. 4. 998.
5. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Stempel zu den Notariats-Instrumenten. 4. 926.
5. —	Reg. zu Liegnitz.	Schulgeld Sätze. 4. 1031.
6. —	Ober-Landesgericht in Hamm.	Stempel zu den Urkunden über den titulus mensae. 4. 926.
7. —	Reg. zu Minden.	Gewerbesteuer der Auctionatoren. 4. 918.
7. —	General-Postamt.	Anwendung des Post-Meilenzeigers. 4. 938.
9. —	Ministerium des Innern.	Abschoß-Verhältnisse mit Toskana. 4. 880.
11. —	General-Postamt.	Diäten- und Reisekosten-Sätze für Post-Beamte. 4. 932.
13. —	Ober-Präsidium in Stettin.	Anordnung einer Provinzial-Steuer-Direktion. 4. 888.
15. —	General-Postamt.	Eintheilung der Post-Inspektions-Bezirke. 4. 929.
15. —	Ministerium des Innern.	Wahl städtischer Beamten. 4. 1045.
15. —	Dasselbe.	Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten. 4. 1046.
16. —	Dasselbe.	Magistrats-Wahlen. 4. 1042.
16. —	Dasselbe.	Heranziehung der Handwerksgesellen ꝛc. zum Militairdienste. 4. 1122.
17. —	Finanz-Ministerium.	Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für die Provinz Preußen. 4. 889.
17. —	Dasselbe.	Desgleichen für die Provinz Westpreußen. 4. 890.
17. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung von Bäckern, Mehlhändlern u. Schlächtern. 4. 1084.
17. —	Ministerium des Innern.	Einstellung der Soldaten-Söhne in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 4. 1127.
18. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Verrechnung der Pensions-Beiträge. 4. 875.
18. —	Ober-Präsidium zu Stettin.	Einziehung der Censur-Gebühren u. Exempl. 4. 1058.
20. —	Oberlandesgericht zu Naumburg.	Stempel-Satz bei Erkenntnissen. 4. 925.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. IX. Jahrgang. 1825. Heft. Seite.
21. Decbr.	Kabinets-Ordre.	Strafe für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften. 4. 1131.
22. —	Ministerien.	Diäten und Reisekosten. 4. 862.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einleitung der Vagabonden-Transporte. 4. 1065.
23. —	Ministerium des Innern.	Mobiliar-Versicherungen. 4. 1067.
23. —	Dasselbe.	Kur- und Verpflegungskosten für kranke Handwerksgesellen. 4. 1074.
23. —	Dasselbe.	Fischfang und Fischverkauf. 4. 1085.
24. —	Ministerien.	Diäten und Fuhrkosten bei Dienstreisen. 4. 864.
24. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. 4. 940.
24. —	Ministerien.	Unterstützungen aus dem Kommunal-Akzise-Fonds. 4. 1050.
25. —	Ministerium des Innern.	Prüfungs-Kommissionen für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 4. 1103.
25. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 1107.
26. —	Finanz-Ministerium.	Branntwein-Steuer-Vergütigung. 4. 894.
26. —	General-Postamt.	Debit der Zeitungen und Zeitschriften. 4. 951.
27. —	Ministerium des Innern.	Zeitbestimmung für die Ankündigung bevorstehender Pensionirungen. 4. 869.
27. —	Justiz-Ministerium.	Exekutions-Verfahren wegen Abgaben und Kosten. 4. 885.
27. —	Finanz-Ministerium.	Kreditirung der Branntweins-Steuer. 4. 897.
27. —	General-Postamt.	Diäten-Satz für Postmeister. 4. 933.
31. —	Geschäfts-Anweisung	für die Regierungen. 4. 821.
31. —	Ministerium des Innern.	Abzug von neuen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen. 4. 861.
31. —	Reg. in Stettin.	Prüfung jüdisch. Lehrer. 4. 1040.
1826. 5. Januar.	Reg. zu Potsdam.	Pensionsnachweisungen. 4. 870.
13. —	Reg. zu Erfurt.	Handelsverkehr mit Mexiko. 4. 881.

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste Zahl bezeichnet das Heft, die zweite und folgende die Seite.

A.

Abgaben, öffentliche, deren Erhebung nach den bestehenden Tarifs und Taxen. 1. 5. — 4. 830 seq. — Stundungen derselben. 4. 846. — Exekutionsverfahren bei Einziehung derselben. 4. 885. — deren Vertheilung bei abgezweigten Grundstücken. 1. 46—48. — Siehe auch Kommunikations-Abgaben und Steuern.

Abiturienten, Anordnung der schriftlichen Prüfungsarbeiten für selbige. 2. 386. — 4. 1030.

Ablösungen, der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen. 1. 99. — desgl. der Leistungen an Erbzins- und Erbpachtsgüter. 1. 100. — von Domainen-Gefällen. 1. 48—50. — 2. 298. — 4. 836.

Abschoßverhältnisse, mit dem Königreiche Schweden. 3. 602. — 4. 879. — mit der freien Stadt Krakau. 4. 879.

Agende, erneuerte, für die evangelische Kirche, deren Annahme und Einführung. 2. 379. seq. — deren Beibehaltung von neu angestellten Pfarrgeistlichen. 4. 1015.

Aktensendungen, siehe Postporto.

Akzise-Fonds, siehe Kommunal ꝛc.

Amerika, Postverkehr nach selbigem über die Niederlande. 2. 369. — 4. 999.

Amtsblätter, (und öffentlicher Anzeiger derselben), unentgeldliche Aufnahme der Bekanntmachungen wegen konfiszirter Waaren in selbige. 2. 296. — 3. 599. — desgl. der Bekanntmachungen der allg. Wittwen-Verpfl.-Anstalt. 4. 877.

Amts-Kautionen, deren Bestellung. 1. 4.

Amts-Suspensionen, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 825. seq. — Anweisung des Unterhalts der Beamten während derselben. 3. 568. — Disposition über das Ein-

kommen der Steuerempfänger während derselben. 1. 44. — der Stadtverordneten-Vorsteher bei Untersuchungen gegen selbige. 3. 663. — Siehe auch Untersuchungen.
Amts-Versetzungen, siehe Staatsdiener.
Amts-Wohnungen, diese Dienstwohnungen.
Anhaltsche Herzogthümer, Ausführung der diesseits angeordneten Steuer-Maaßregeln im Postverkehr mit selbigen. 1. 76. — desgl. rücksichtlich der Durchgangs-Abgaben auf der Saale. 2. 307. seq.
Annaburger Soldaten-Knaben-Institut, Nachrichten über dessen Einrichtung. 4. 1125. — Erfüllung der Militair-Dienstpflicht der in selbigem erzogenen und gebildeten jungen Leute. 3. 764—779.
Annalen, der Preußischen innern Staatsverwaltung, Portofreiheit für selbige. 4. 943. — Haupt-Debits-Rechnung von selbigen für den Jahrgang 1823. 4. 1152.
Anstellungen, im Königlichen Staatsdienst, Auswahl der nächsten Versorgungsberechtigten zu selbigen. 1. 12. — 4. 824. 857. seq. — Nachweis des Versorgungs-Anspruchs bei der ersten Gehaltszahlung. 1. 13. — 4. 856. — bei selbigen muß auf die von den Ministerien empfohlenen Subjekte besonders Rücksicht genommen werden. 4. 824. — Beibringung der Militair-Entlassungsscheine bei selbigen. 3. 562. — im Civil, nach neunjährigem Militairdienste, auf welche auch Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten Anspruch haben. 2. 289. — desgl. der Militair-Freiwilligen, nach siebenjähriger Dienstzeit. 3. 763. — auf selbige haben die Repetenten bei der Kadetten-Anstalt in Berlin Anspruch. 3. 570. — der Gendarmen. 3. 562. seq. — bei landschaftlichen Kredit-Instituten, ohne Berücksichtigung der vom Staate anerkannten Versorgungsberechtigten. 3. 570. — siehe auch Invaliden, Pensionsbeiträge, Staatsdiener.
Apotheken, deren Visitation und Nachrevision, so wie Aufbringung der Kosten für selbige. 2. 473. — Stempelgebrauch bei den Verkäufen der Berechtigungen zu selbigen. 1. 61.
Apotheker, Ausfertigung der Fähigkeits-Zeugnisse für selbige. 4. 1087. seq. — Bestimmungen rücksichtlich der Servirzeit für deren Gehülfen. 1. 253.
Approbationen für Medizinal-Personen, siehe diese.
Arme, deren Unterstützung aus dem Wohlthätigkeits-Fonds. 2. 445. — Orts-, deren Unterbringung und Versorgung. 3. 715. 716. — Festsetzung höherer Unterstützungen für selbige. 2. 448. — Aufbringung der Kurkosten für selbige. 3. 445. — 4. 1072. seq. — erkrankte und hiernächst verstorbene, Aufbringung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten für selbige. 1. 214. — desgl. für die in Gefängnissen verstorbenen. 2. 449. — Fuhren-Gestellung für selbige, siehe Krüppelfuhren.
Armenkasse, Orts-, Erhebung von Abgaben für selbige. 2. 447. — 3. 715. — Abführung von Strafgeldern an selbige. 2. 468.
Armen-Polizei. 1. 214. — 2. 445. — 3. 713. — 4. 1071.

Armenpflege, Verpflichtung zu selbiger rücksichtlich des Domizils der Hülfsbedürftigen. 4. 1071.
Armen-Sachen, Anwendung der Portofreiheit in selbigen. 2. 331.
Arrest, gerichtlicher, auf Briefe, Gelder und Effekten bei den Postanstalten. 4. 941.
Arretirungen, polizeiliche, wann solche gegen Ruhestöhrer in Geschäftslokalen stattfinden können. 3. 687. — durch die Gendarmerie bewirkt, Einstellung der monatlichen Mittheilungen über selbige. 3. 688.
Arsenik, soll zur Vertilgung des Ungeziefers bei Schaafen nicht angewendet werden. 1. 212. seq.
Arznei-Waaren, deren Verkauf durch Materialisten und Droguisten 1. 254—260.
Ärzte, deren Klassifikation und Prüfung. 3. 752—759. — Ausfertigung der Approbationen für selbige. 4. 1087. seq. — Siehe auch Medizinalpersonen.
Atteste, als Entlassungsscheine, Stempelgebrauch zu selbigen. 4. 922.
Aufkauf, im Umherziehen, Gewerbeschein-Lösung zu selbigem. 3. 737. — 4. 916. seq.
Augenärzte, deren Prüfung. 3. 758.
Augentaback, Hufelandscher, dessen Verkauf. 3. 760. — 4. 1101.
Auktionatoren, Gewerbesteuer für selbige. 4. 918.
Auktionen, sollen bei Naturalien und andern beweglichen Sachen, zum Verkaufe für Rechnung des Staats bestimmt, statt finden. 1. 5. — deren Abhaltung für die in Steuer-Kontraventions-Sachen abgepfändeten Effekten. 1. 67. — von Waaren, deren Abhaltung für Auswärtige. 2. 458.
Auktions-Protokolle, Stempel-Anwendung bei selbigen. 1. 66.
Ausgaben, für Rechnung des Staats, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich derselben. 1. 7. seqq. — Verfahren rücksichtlich der Ausgaben-Reste und Ersparnisse. 1. 14. — ad extraordinaria, Bestimmungen rücksichtlich derselben. 1. 15. — Siehe auch Etats.
Ausland, was zu selbigem in Beziehung auf die Preuß. Steuerverfassnng gerechnet wird. 1. 76. — Waaren-Verkehr mit selbigem durch die Posten und Sicherung des Steuer-Interesse's dabei. 4. 953—995. — nach selbigem dürfen Postämter keine amtliche Korrespondenz führen. 1. 73. — Erhebung des Porto's für die Korrespondenz von und nach demselben. 1. 86. — Paßertheilungen zu Reisen in dasselbe, mit besonderer Rücksicht auf Militairpflichtigkeit. 1. 184. — (siehe auch Pässe.)
Ausländer, Ertheilung des Bürgerrechts an selbige vor dem zurückgelegten 24sten Jahre. 1. 149. — Gewerbe-Betriebs-Materialien-Aufkauf durch selbige. 1. 235. — in wie weit selbigen der Hausirhandel im Inlande zu gestatten ist. 2. 453. — 3. 739. — 4. 1078—1081. — aus den Bundesstaaten, siehe diese.
Auswanderungen, Verfahren bei Ertheilung von Konsensen zu selbigen. 2. 297. — nach Brasilien. 2. 297.
Auswärtige Staaten, Verhältnisse zu selbigen. 1. 41. — 2. 297. — 3. 601. — 4. 879.

B.

Bäcker, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 1. 222. — in der Umgebung mahl- und steuerpflichtiger Städte, Gewerbeschein-lösung von selbigen. 4. 1084.

Baiern, Königreich, Frankirung der Briefe nach selbigem. 1. 87.

Barsche, siehe Fische.

Bau-Abnahme-Atteste, Stempelpflichtigkeit derselben. 3. 623.

Bau-Angelegenheiten, deren Leitung bei den Regierungen. 4. 826. 847.

Baubediente, königliche, Bewilligung von Remunerationen und Diäten für selbige. 1. 11. — Anfertigung von Bau-Entwürfen und Ausführung von Bauten für Privatpersonen durch selbige. 3. 747.

Bau-Entreprise-Kontrakte, Stempelgebrauch zu selbigen. 1. 63. — Quittungsstempel bei Partial-Zahlungen aus selbigen. 2. 323.

Baufonds, dessen Bildung für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner. 1. 91.

Bauholz, freies, dessen Verabreichung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, königl. Patronats, aus Staatsforsten. 1. 92.

Bau-Inspektoren, Diäten-Satz für selbige. 4. 863.

Bau-Kondukteurs, müssen bei ihrer Verheirathung der allgem. Wittwenkasse beitreten. 3. 588.

Bau-Pfuschereien, deren polizeiliche Bestrafung. 1. 240.

Bau-Polizei. 1. 240. — 2. 469. — 3. 747. — Großherzogliche Verordnung für die Residenzstadt Darmstadt rücksichtlich derselben. 1. 273.

Bauten, deren Ausführung auf öffentliche Kosten. 1. 10. — 2. 469. — für Privatpersonen durch königl. Baubeamte. 3. 747. — allgemeine Vorsichtsmaaßregeln bei deren Unternehmung. 1. 241.

Beamte, königliche, siehe Staatsdiener; — städtische und Kommunal-, haben auf Wartegeld aus Staatskassen keine Ansprüche. 1. 141. — deren Wahl. 4. 1045. — Feststellung des Zeitpunkts für deren Wahl. 4. 1041. seq. — verarmte, Sorge für selbige von Seiten der Orts-Gemeinden. 3. 717. — Untersuchungen gegen selbige, siehe diese. — siehe auch Unterbediente, städtische.

Beerdigungs-Kosten, deren Aufbringung für verstorbene Arme. 1. 214. — 2. 449. — desgl. für aufgefundene Leichname. 1. 216.

Begräbnisse, deren Anordnung für Handwerksgesellen. 2. 418 seq. — was rücksichtlich derselben überhaupt zu beobachten ist. 3. 654. — verunglückter Personen und Selbstmörder. 3. 655.

Behörden, ausländische, mit selbigen sollen die königlichen Postämter sich auf keine amtliche Korrespondenz einlassen. 1. 73.

Bekanntmachungen, siehe Amtsblätter und Gebühren.

Bergwerks-Angelegenheiten, Untersuchungs-Kosten Behufs der Ertheilung von Konzessionen in selbigen. 4. 1002.

Bergwerks-Regale. 2. 370. — 3. 646. — 4. 1002.

Berichte, deren Erstattung von den Regierungen an die Mini-

sierlen. 4. 826. 847. — desgl. an die Oberpräsidenten. ibid. — desgl. Jahresberichte an erstere. 4. 853. — siehe auch Postporto.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Verfahren rücksichtlich des darin zu nehmenden Aufenthalts von Seiten mittelloser Personen. 1. 194. — Fuhr-Reglement, für Fahrten von den Thoren derselben nach den benachbarten Orten. 3. 696.

Bernstein-Regal, dessen Verpachtung. 4. 838.

Beschwerden, siehe Bittschriften.

Besoldungen, für öffentliche Beamte, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich derselben. 1. 8. — Zuschüsse und persönliche Zulagen zu selbigen, deren Verminderung und Wiedereinziehung. 1. 8. — Einstellung willkührlicher Abzüge von selbigen. 1. 25. — Goldzahlungen bei selbigen, siehe diese. — Beiträge von selbigen zum Pensions-Fonds; siehe Pensions-Beiträge.

Bettler, arbeitsscheue, Verfahren gegen selbige. 4. 1063. — siehe auch Vagabonden.

Bibel, deren Gebrauch in Schulen und bei Katechisationen. 4. 1014.

Bier, der Detailhandel mit selbigem ist den Landbewohnern auf Wochenmärkten nicht erlaubt. 1. 225. — dessen Ausschank ist nur städtischen Brauern, nicht aber den Besitzern und Pächtern ländlicher Brauereien gestattet. 3. 724. — selbst verfertigtes, können städtische Brauer auch ausschänken. 2. 463.

Bittschriften, (Beschwerden, Gesuche, Vorstellungen,) deren Fertigung und Beförderung. 3. 690—695. — Strafverfahren rücksichtlich derselben. ibid.

Blitzableiter, deren Anlegung. 3. 711.

Blutigel, deren Exportation nach dem Auslande. 2. 484.

Bodenluken, Verhütung von Unglücksfällen durch selbige. 2. 440—443.

Boten, Privat-, deren Gebrauch zwischen nahe gelegenen Orten. 2. 330.

Boten-Posten, Beförderung von Geldern und Paketen durch selbige. 4. 947.

Böttchergefäße, deren Verfertigung und Bezeichnung in Beziehung auf Maßhaltung. 1. 228.

Bouteillen, siehe Flaschen.

Brandenburg, Provinz, Errichtung eines Medizinal-Kollegiums für selbige. 1. 243.

Brandstiftungen, Prämien-Bewilligung für deren Entdeckung. 1. 204.

Branntwein, polizeiliche Erlaubniß zu dessen Ausschank. 2. 463. — kann in Gebinden und Flaschen über die Straße verkauft werden. 2. 464. — der Detailhandel mit selbigem ist den Landbewohnern auf Wochenmärkten nicht erlaubt. 1. 225. — inländischer, zur Ausfuhr gelangend, Steuer-Vergütigung auf selbigen. 4. 894. — selbst fabrizirter, Kreditirung der Steuer für selbigen. 4. 897. — aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon fabrizirt, — Regulativ über die Hebung und Kontrolle der Steuer von selbigem. 4. 900—914.

Digitized by Google

Branntweinbrennereien, neue, Konzessionsgesuche zu deren Anlegung. 2. 463.
Brasilien, Verfahren bei Auswanderungen nach selbigem. 2. 297.
Brauereien, neue, Konzessionsgesuche zu deren Anlegung. 2. 463. — Siehe auch Bier.
Brau-Kommunen, städtische, deren Getränke-Zwangsrechte sind aufgehoben. 3. 724.
Brenn-Materialien, siehe Feuerungsbedürfnisse.
Briefe, deren Abholung von den Postanstalten. 2. 337. — deren Rückgabe gegen Erstattung des bezahlten Porto's. 4. 947. — an entfernte Postämter, von Privatpersonen, sollen frankirt werden. 4. 945. — nähere Bezeichnung deren Adressen rücksichtlich der Ortsnamen. 1. 69. — rekommandirte, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 338. 339. — retournirende, Porto-Ansatz für selbige. 4. 948. — unfrankirte, von Privatpersonen des Auslnndes an diesseitige Behörden eingehend, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 340. — Frankirung derselben nach Baiern. 1. 87. — desgl. nach England, Amerika und nach den Niederländischen Kolonien. 4. 999.
Briefträger, bei den Postanstalten, Dienst-Instruktion für selbige. 2. 349—357. — 3. 629.
Bücher, (Druck-Schriften) Ansatz der Preise für selbige in den Katalogen. 1. 173. — in den Leihbibliotheken als anstößig weggenommen, deren Konfiskation. 1. 172.
Bundes-Festungen, (Mainz und Luxemburg), Porto-Moderation für die Militair-Korrespondenz mit selbigen. 3. 633.
Bundesstaaten, deutsche, Genügung der Militairpflicht von den aus selbigen in's Preußische übertretenden Individuen. 2. 526.
Büreau-Gehülfen, (Hülfsarbeiter), bei öffentlichen Behörden, deren Verhältnisse. 3. 669. — 4. 826. — Kommunal-Beiträge derselben. 3. 669. seq.
Burgemeister, deren Verhältnisse zu den Landräthen. 2. 395. — desgl. zu der Stadtverordneten-Versammlung und deren Vorsteher. 2. 396. — deren Einführung und Funktionen. 2. 399. 403.
Burger Decken, mit selbigen kann kein Hausirhandel stattfinden. 1. 236.
Bürgerrecht, städtisches, dessen Ertheilung. 3. 664. — in wie weit solches Gewerbetreibende, Kahnschiffer ꝛc. gewinnen müssen. 1. 145—148. — 2. 404. — dazu sind gewerbetreibende Ehefrauen ansäßiger Bürger nicht verpflichtet. 1. 149. — dessen Ertheilung an Ausländer vor zurückgelegtem 24sten Jahre. 1. 149.
Bürgersteig, dessen Benutzung und Fortschaffung der denselben beengenden Anlagen. 4. 1059. seq.

C.

(Ca., Cl., Co., Cr., Cu., siehe Ka., Kl. u. s. w.)
Censur-Exemplare, deren Ablieferung an die Censoren. 4. 1058.
Censur-Gebühren, deren Einziehung für die Censoren. 4. 1058.

Cessionen, öffentlicher Papiere, durch Notariats-Instrumente, Stempelpflichtigkeit derselben. 2. 324.
Charité-Kranken-Anstalt, in Berlin, Verfahren rücksichtlich der Aufnahme auswärtiger Kranken in selbige. 1. 260.
Chaussée-Geld, dessen Erhebung nach dem neuen Tarif. 1. 54—56. — von zweirädrigen Wagen. 1. 55. seq. — für vierrädrige Land- und Bauer-Wagen. 1. 56. — Befreiung der Militair-Vorspannfuhren von selbigem. 2. 302. — desgl. der königl. Gestüt-Pferde und Gespanne. 2. 303. — desgl. der Vagab.-Transport- und armen Kranken-Fuhren. 3. 607. — dessen Vergütigung bei Dienstreisen. 3. 565.
Chausséen, deren Bepflanzung mit Obstbäumen. 4. 1004.
Chemie, Nachweis des Studiums derselben bei dem Referendariats-Examen. 3. 564.
Chinarinde, nur die unter dem Namen china regia bekannte darf in Apotheken geführt werden. 2. 480.
Chirurgen, Militair-, sind von den Kommunal-Beiträgen befreit. 3. 673. — freiwillige, deren Uebergang zur Kriegs-Reserve und zur Landwehr. 3. 779. — Gestellung von Reitpferden für selbige auf Märschen. 4. 1127. — Civil-, siehe Wundärzte.
Christenthum, vermeintlich besseres, Maßregeln gegen Verbindungen zur Verbreitung desselben. 4. 1016. — desgl. gegen Mysticismus, Pietismus und separatistische Abirrungen. 4. 1017.
Cichorien, deren Verkauf in Packeten. 2. 455.

D.

Dänemark, Königreich, Postverkehr mit selbigem. 3. 632.
Darmstadt, Residenzstadt, Bau-Polizei-Ordnung für selbige. 1. 273.
Decken, Burger, siehe letzt.
Denunzianten-Antheil, an Stempelstrafen, dessen Vertheilung. 2. 317. — desgl. an Polizeistrafen. 2. 468.
Deserteurs, Vollziehung der Konfiskations-Erkenntnisse gegen selbige. 3. 785.
Detention der Sträflinge; siehe diese.
Detentions-Kosten, für aufgegriffene Vagabonden, siehe diese.
Diätarien, welche freiwillig Militairdienste geleistet haben, deren Behandlung. 3. 561. — bei öffentlichen Behörden, deren Verhältnisse und Verpflichtung, zu den Kommunal-Lasten beizutragen. 3. 671. — 4. 826.
Diäten, deren Bewilligung bei Dienstreisen öffentlicher Beamten. 1. 10. — 4. 862—867. — können auf halbe Tage nicht ermäßigt werden. 4. 862. — für Medizinal-Beamte. 4. 865. — für Baubediente und Kondukteure. 1. 11. — 4. 863. — für Referendarien. 1. 25. — für Geistliche. 4. 865. — für Abhaltung der Forst-Gerichtstage. 3. 628. — für Postbeamte. 4. 932. seq. — für die Land-Gendarmerie. 4. 1055. seq.
Diebstähle, in wie weit deren Begehung vom Eintritt in's Mi-

litair ausschließt. 2. 504. — geringere, polizeiliche Untersuchung derselben durch die Justizbehörden. 3. 704.
Dienstboten, siehe Gesinde.
Dienstregulirungen in Rente, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 836. — Vertheilung der Steuern bei selbigen. 2. 304.
Dienstreisen, der Medizinalbeamten, deren Anordnung. 2. 472. — Siehe auch Reisekosten und Diäten.
Dienstwohnungen, öffentlicher Beamten, für selbige werden freie Feuerung und Licht nicht verabreicht. 1. 10. — für deren Benutzung werden keine Pensionsbeiträge entrichtet, wenn erstere auf die Normal-Besoldung nicht angerechnet werden. 1. 33. — Aufbringung der Unterhaltungskosten für selbige. 4. 1012.
Dismembrationen, von Grundstücken, Vertheilung der Abgaben und Steuern bei selbigen. 1. 46—48.
Disziplinar-Strafen, gegen Regierungsbeamte, deren Anwendung. 4. 854.
Doktorwürde, medizinische, Verfahren bei den Prüfungen zur Erlangung derselben. 3. 658—661. — 3. 758. seq. — siehe auch Medizinal-Personen.
Domainen des Staats, deren Verkauf nach den bestehenden Vorschriften. 1. 6. — 4. 836. — deren Verpachtung. 4. 838. — Verfahren rücksichtlich deren Verwaltung. 1. 16. seq. — 4. 834—848. — Rechts-Verhältnisse der auf selbigen angesessenen mennonitischen Emphyteuten. 1. 154—157. — Befreiung derselben von den Beiträgen zu den Kommunal-Schulden. 1. 158. — deren Heranziehung zu Leistung von Wegebesserungs-Diensten. 3. 685. — (und Domanial-Parzellen), innerhalb der Städte belegen, Polizeiverwaltung auf selbigen durch die städtische Behörde. 2. 413.
Domainen- (Geld- und Natural-) Gefälle, bis ultimo Dezbr. 1823. rückständig, Erleichterungen in deren Abführung. 1. 50—52.
Domainen-Renten, kleine, deren Ablösung von Rentpflichtigen. 1. 48—50. — 2. 298. — 4. 836.
Dominial-Fundus, Ortsangehörigkeit der bei Parzellirungen auf selbigem errichteten neuen Etablissements. 3. 682.
Domizil, siehe Wohnsitz.
Dorf-Schulzen, deren Remuneration. 1. 151. — 3. 677.
Druckschriften, siehe Bücher.
Durchgangs-Abgaben, auf der Saale, deren Regulirung in Beziehung auf die herzoglich Anhaltschen Länder. 2. 307. — Siehe auch Steuern.
Durchgangs-Güter, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 305. — desgl., wenn solche mit den Posten befördert werden. 4. 953—995.

E.

Ehefrauen, gewerbetreibende, ansäßiger Bürger, sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet. 1. 149. — geschiedene, deren Verhältnisse zur allgemeinen Wittwen-Verpfl.-Anstalt. 1. 36.

Ehen, deren Vollziehung unter den Juden. 1. 106. — wilde, siehe Konkubinate.
Eingangs-Abgabe, deren Entrichtung von Stärke. 2. 308. — Befreiung des Talges und der Talglichte von selbiger. 2. 310. — Siehe auch Steuern.
Einnahmen des Staats, deren Nachweisung und Verrechnung nach den Etats. 1. 6. seq. 14. — 4. 828. 844.
Eisenwaaren, Maaßregeln gegen den betrügerischen Hausirhandel mit selbigen. 4. 1082.
Emolumente, der Staatsbeamten, deren etatsmäßige Verrechnung. 1. 9.
England, Königreich, Postverkehr mit selbigem über die Niederlande. 2. 369. — 4. 999.
Entlassungsscheine, siehe Stempel.
Erbpachtgüter, Ablösung der Leistungen an selbige. 1. 100. — Stundung oder Erlaß des von selbigen zu entrichtenden Zinses. 4. 846.
Erbschafts-Stempel, von wem solcher zu entrichten ist. 3. 621. — von Staats- und andern Papieren. 4. 923. — doppelter, dessen Berechnung als Strafe. 2. 322.
Erbzinsgüter, Ablösung der Leistungen an selbige. 1. 100. — Stundung oder Erlaß des von selbigen zu entrichtenden Zinses. 4. 846.
Erkenntnisse, Stempelgebrauch zu selbigen. 1. 64. 65. — 4. 925. — desgl. zu den gerichtlichen Attesten über die eingetretene Rechtskraft derselben. 1. 60. — deren Abfassung und Publikation in Zoll- und Steuer-Sachen. 2. 314. — 4. 891—894. — gegen geringere Kirchen- und Schulbeamte, deren Einsendung. 3. 650.
Erleuchtungsbedürfnisse, siehe Lichtbedarf.
Ersatzmannschaften, Verfahren bei deren Aushebung für das Militair. 2. 485—525.
Essig, Kosten für die polizeiliche Revision desselben. 3. 689. — mit selbigem kann kein Hausirhandel stattfinden. 3. 742.
Etablissements, neue, bei Parzellirungen auf Dominial-Fundus errichtet, Ortsangehörigkeit derselben. 3. 682.
Etats, deren Anlegung und Revision. 1. 3. 5. seqq. — 4. 828. 844. 848. seq. — desgl. für Kirchen, Schulen und Institute. 4. 1009. — Zeitbestimmung für deren Anfertigung und Einreichung. 1. 21. — Verfahren bei Ueberschreitungen derselben. 1. 14. seq. — Abschriften-Fertigung von selbigen. 3. 603. — Ueberschüsse, deren Abführung an die General-Kassen. 1. 16. — Ausfälle, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 845. — Besoldungs-, auf selbige können Wartegelder nicht gebracht werden. 3. 604.
Exekutionen, deren Vollstreckung gegen ganze Gemeinden. 3. 682. — Recht der Regierungen, solche gegen Personen zu verhängen. 4. 822. — gegen pensionirte Offiziere von Seiten der Civilbehörden. 3. 782. — durch Militair, deren Aufbietung für polizeiliche Maaßregeln. 4. 822. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Einziehung von Abgaben und Kosten. 4. 885.
Extraordinaria, siehe Ausgaben.

Extraposten, denselben müssen andere Fuhrwerke ausweichen. 2. 334.
Extrapostgelder, deren Erhebung für Entfernungen unter 2 Meilen. 1. 70 — deren Vergütigung bei Dienstreisen. 4. 863. — siehe auch Reisekosten.

F.

Fährgelder, deren Vergütigung bei Dienstreisen. 3. 565.
Fahrpost, Versorgung derselben mit Plandecken. 1. 71 — siehe auch Posten.
Farbe-Kräuter, deren Anbau. 4. 1007.
Färbe-Material, giftiges, in Steinkruken, (Freß- oder Weißpapp), vorsichtiger Gebrauch desselben. 4. 1069.
Festtage, Verbot öffentlicher Arbeiten und Lustbarkeiten an selbigen und an deren Vorabenden. 2. 377. seq.
Feuersbrünste, deren Verhütung und Löschung. 2. 426. seq. — desgl. in Forsten und Waldungen. 2. 431. seq.
Feuer-Sozietät, städtische, Versicherungen bei selbiger. 1. 207. — Kurmärksche, Beitritt der königl. Aemter und deren Unterthanen zu selbiger. 2. 436. — Mobiliar-Versicherungen in selbiger. 4. 1067. — Beiträge, deren Leistung für Kirchen-, Pfarr- und Probsteigebäude. 3. 712.
Feuerungs-Bedürfnisse, deren Anschaffung und Verwendung für den öffentlichen Dienst. 1. 10. — werden in der Regel für Dienstwohnungen der Beamten nicht gereicht. 1. 10.
Finanz-Verwaltung, im Allgemeinen. 1. 42. — 2. 298. — 3. 603. — 4. 883.
Firniß, Vorsichtsmaaßregeln bei dessen Bereitung innerhalb der Stadt und in Gebäuden. 1. 208—211.
Fische, kleine, (Saamen-Fische, Barsche), in wie weit deren Fang und Verkauf zu gestatten ist. 4. 1085.
Flaschen, gestempelte und ungestempelte, deren Gebrauch. 2. 466.
Fleisch, sanitätspolizeiliche Anordnungen rücksichtlich dessen Verkaufs. 1. 223.
Forstbediente, deren Prüfung und Anstellung. 4. 834. 927.
Forstbrände, siehe Feuersbrünste.
Forstfrevel, deren Abwendung und Bestrafung. 2. 326.
Forst-Gerichtstage, Diäten- und Reisekosten-Anweisung für deren Abhaltung. 3. 628.
Forst-Verwaltung. 2. 326. — 3. 628. — 4. 927. — allgemeine Vorschriften rücksichtlich derselben. 1. 17. — 4. 834—848.
Frachtbriefe, Verfahren rücksichtlich derselben in Rußland. 3. 787.
Frachtwagen, Breite deren Ladungen. 2. 443.
Frankreich, Königreich, Beförderung der unter 2 Pfund schweren Päckereien nach selbigem. 1. 72. — Paßertheilung zu Reisen nach selbigem. 1. 192. — Legitimations-Ertheilung für die dorthin wandernden Handwerker. 3. 701—703.
Freiwillige, siehe Militair-Freiwillige.
Fremden, Strafe für deren unterlassene Meldung. 4. 1063. — Meldezettel, der Gastwirthe, bedürfen keiner Stempelung. 4. 920.

Fremden-Polizei. 1. 184. — 2. 420. — 3. 699. — 4. 1062.
Freß- oder Weißpapp, siehe Färbe-Material, giftiges.
Fuhrkosten, siehe Reisekosten, Wagenmiethe, auch Transportkosten.
Fuhrleute, siehe Lohnfuhrleute.

G.

Garnison-Anstalten, Stempelfreiheit bei Miethsverträgen für selbige. 4. 923.
Gebühren, deren Erhebung und etatsmäßige Verwendung. 1. 5. — finden in streitigen Kriegs-Schulden-Sachen nicht statt. 3. 685. — können Geistliche bei der Beerdigung von Armen nicht erhalten. 2. 450. — deren Festsetzung für die Fertigung der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen. 1. 152. — für die Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer und deren Verwendung. 2. 311. — für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc., deren Festsetzung und Einziehung. 2. 409. — Siehe auch Sporteln.
Geburtshelfer, (Accoucheurs), deren Prüfung. 3. 758. Siehe auch Medizinal-Personen.
Gefängnißstrafe, deren Substitution in Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 2. 467. — desgl. in Zoll- und Steuer-Kontraventionen. 3. 627. — 4. 890.
Gefäße, gestempelte und ungestempelte, deren Gebrauch. 2. 465.
Gehälter der Beamten, siehe Besoldungen.
Geistliche, deren Befreiung von den Beiträgen zu den älteren Kommunal-Schulden. 2. 411. — desgl. von den Kommunal-Lasten. 4. 1052. — können bei der Beerdigung von Armen keine Gebühren erhalten. 2. 450. — Diäten und Reisekosten für selbige in Staatsdienst-Angel. 4. 865. — katholische, deren Verpflichtung durch Handschlag. 1. 104.
Gelder, deren Beförderung zur Post an und außer den Abgangs-Tagen der Posten. 1. 73. — 4. 946. — von öffentlichen Behörden und Kassen zur Post gegeben, Verabreichung von Postscheinen über selbige. 1. 90. — deren Sendungen werden nicht mehr mit dem Postsiegel versehen. 4. 947. — deren Aufbewahrung auf den Posten für Oekonomie ꝛc. Kommissarien. 4. 1001.
Geldstrafen, für Holzdiebstäle in Kommunal-Waldungen, deren Einziehung. 1. 153. — in Injurien-Sachen, deren Verwendung. 1. 169. — deren Anordnung und Verwendung bei Maß- und Gewichts-Kontraventionen. 1. 171. 225. seq. — für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe. 2. 468. — deren Verwandlung in Gefängnißstrafen. 2. 467. — 3. 627. — 4. 890. — Siehe auch Polizei-Strafgelder und Strafen,
Geldvorschüsse, in wie weit solche aus öffentlichen Kassen stattfinden dürfen. 1. 13.
Geldzahlungen, an königliche Kassen, deren theilweise Leistung in Kassen-Anweisungen. 1. 19. 42. — sollen bei selbigen in Scheidemünze nur unter ½ Rthlr. angenommen werden. 4. 884.
Gemeinden, ganze, Exekutions-Vollstreckung gegen selbige. 3. 682.

Gemeinden-Prozesse, siehe Letz.
Gemeinden-ꝛc. — siehe Kommunal-ꝛc.
Gemüthskranke, deren Aufnahme in öffentliche und Privat-Heil-Anstalten. 4. 1097.
Gendarmen, deren Anstellung und Pensionirung. 1. 166. — Verfahren bei deren Versetzung. 1. 168. — deren Versorgung im Civil. 3. 562. seq.
Gendarmerie, ist rücksichtlich der Dienstleistungen den landräthl. Behörden zunächst untergeordnet. 3. 688. — Mittheilungen von den durch selbige bewirkten Arretirungen. 3. 688 — Zwölftel-Abzug von den Gehältern zum Pensionsfonds bei neuen Anstellungen in selbiger. 3. 572. — Bewilligung von Diäten oder Marsch-Zulagen für selbige. 4. 1055. seq. — desgl. von Renumerationen für ausgezeichnete Dienstleistungen derselben. 4. 1057. — Vertheilung der Steckbriefe an selbige. 4. 1064.
Gendarmerie-Offiziere, auf Wartegeld stehende, haben auf Goldantheile keinen Anspruch. 1. 27.
General-Kommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ausübung der Portofreiheit für selbige. 2. 341. — 3. 640.
Gesandtschaften, königliche, an fremden Höfen, Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit selbigen. 3. 601.
Gesang, in Schulen und kleinen Kirchen, Gebrauch des Schmidtschen Hierochords zu dessen Leitung. 3. 651.
Geschworne, deren Wahl. 3. 676. — zu solchen können Mennoniten nicht gewählt werden. 3. 677.
Gesetzgebung, inländische. 1. 1. — 2. 289. — 3. 561. — 4. 821. — ausländische. 1. 273. — 2. 534. — 3. 787. — 4. 1135.
Gesinde, constituirt, wenn dasselbe eine eigene Haushaltung führt, ein Domizil. 3. 680. — Bestimmung der Umzugszeit für selbiges. 4. 1058. — Entlassungsscheine, Stempelgebrauch zu selbigem. 4. 921. — Ordnung, deren Einführung in den Kreisen Kulm und Michelau 4. 1057.
Gestüt-Pferde und Gespanne, deren Befreiung vom Chausseegelde und allen Kommunikationsabgaben. 2. 303.
Gesuche, siehe Bittschriften.
Getränke-Handel, in wie weit solcher stattfinden kann. 2. 464. — Verlagsrechte, deren Ausübung in Städten und auf dem platten Lande. 3. 723. — sind rücksichtlich der städtischen Brau-Kommunen aufgehoben. 3. 724.
Getreide, welches von den Landleuten zu Markte gebracht wird, Verfahren rücksichtlich desselben in Neu-Vorpommern. 2. 461. — Ermittelung der Durchschnittspreise für selbiges. 2. 462.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, siehe Hausirgewerbe.
Gewerbe-Institut, in Berlin, Zulassung der Zöglinge desselben zum einjährigen Militairdienste. 4. 1118.
Gewerbe-Polizei. 1. 217. — 2. 450. — 3. 723. — 4. 1076.
Gewerbescheine, deren Ertheilung zum Hausirgewerbe und Ausdehnung derselben auf mehrere Regierungsbezirke. 1. 229. 232. — 2. 452. — sollen durch die Regierungen selbst ausgefertigt werden. 4. 1076. — deren Lösung von Ausländ-

dern zum Gewerbe-Betriebs-Materialien-Aufkauf. 1. 235. — in wie weit solche an Ausländer überhaupt ertheilt werden dürfen. 2. 453. — 4. 1078—1081. — für reisende Handlungsdiener, auf Waarenbestellungen. 1. 234. — 2. 454. — 4. 916. — auf Waaren-Versendungen, ohne Bestellung. 3. 737. — für Viehhändler. 2. 311. — 3. 735. — zum Materialien-Aufkauf. 3. 737. — deren Lösung von Bäckern, Mehlhändlern und Schlächtern in der Umgebung mahl- und steuerpflichtiger Städte. 4. 1084.

Gewerbe-Steuer, Anfertigung der Erhebungs-Rollen für selbige. 4. 914. — Vertheilung und Verwendung der Hebegebüren von selbiger. 2. 311. — 3. 608. — Stempelfreiheit der Quittungen über letztere. 2. 325. — deren Entrichtung von den im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Gewerbetreibenden. 1. 58. — desgl. von den Einwohnern eines Orts, die zu Jahrmarktszeiten bei sich Auswärtige beherbergen. 1. 58. — Postmeister und Postwärter bleiben für die Bewirthung der Postreisenden von selbigen befreit. 1. 59. — deren Entrichtung von Obstpächtern und Obsthändlern. 1. 232—234. — desgl. von den mit Musterkarten reisenden, oder Waarenbestellungen suchenden Kaufleuten. 1. 234. — von Posthaltern für den Betrieb des Lohnfuhrgewerbes. 2. 310. — von Viehhändlern. 2. 311. — 3. 735. — von Künstlern. 3. 609. — von Stromschiffern. 3. 727. — für den Gewerbebetrieb im Umherziehn. 4. 916. — für Auktionatoren. 4. 918.

Gewerbe-Steuer-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Berichte und Akten-Sendungen in selbigen. 2. 342—345. Substitution der Gefängnißstrafe in selbigen. 2. 457. — Strafbestimmungen rücksichtlich derselben. 3. 731.

Gewerbetreibende, im Laufe des Jahres neu hinzugetretene, Gewerbesteuer-Entrichtung von selbigen. 1. 58. — in wie weit solche zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können. 1. 145—148. — 2. 404.

Gewichte, deren Eichung von 3 zu 3 Jahren bei den Postanstalten. 4. 948. 1061.

Gewichts-Kontraventionen, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 225. seq. — Verwendung der Strafgelder in selbigen. 1. 171. — bei dem Verkaufe von Cichorien- und Tabacks-Paketen. 2. 455.

Gift, siehe Arsenik und Färbe-Material.

Gnaden-Bewilligungen für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, sind von Pensionsbeiträgen befreit. 3. 585. — 4. 872. — für die Hinterbliebenen verstorbener Wartegelds-Empfänger. 3. 586.

Gnadengehälter der Invaliden, Bestimmungen rücksichtlich derselben, bei Versorgungen in Staats- oder Kommunaldiensten. 2. 293.

Goldzahlungen, fallen bei den Besoldungen der Staatsdiener fort. 1. 27. — auch bei Wartegeldern. 1. 27. — in wie weit solche gegen Agio-Vergütung stattfinden. 3. 577. — können, wenn solche bei Pensionen ausdrücklich bewilligt worden, nicht eingezogen werden. 1. 27. — als Beiträge

zur allgemeinen Wittwenkasse, von Seiten der Staatsbeamten. 1. 35.
Gottesdienst, im Militair, Hülfsleistung der Civil-Küster bei selbigem. 1. 101.
Gratifikationen, deren Bewilligung für Staatsdiener. 1. 9. — desgl. für Regierungsbeamte. 4. 854.
Griechische Sprache, Studium derselben auf gelehrten Schulen. 1. 112—116.
Grundeigenthum des Staats, darf ohne allerhöchste Genehmigung nicht veräußert werden. 1. 6. — mennonitische Emphyteuten, Rechtsverhältnisse rücksichtlich desselben. 1. 154. — 157.
Grundsteuer — Reklamationen rücksichtlich derselben im Herzogthum Westphalen. 2. 302. — Mutter-Rollen, Gebüren für die Fertigung der Auszüge aus selbigen. 1. 152.
Grundstücke, auf welchen königliche Grundabgaben haften, Verfahren bei deren Subhastationen. 2. 304. — können Mennoniten durch Tausch nicht erwerben. 3. 655. — ländliche, innerhalb städtischer Bezirke belegen, deren Inkorporation. 2. 414. — herrenlose, bei Kataster-Vermessungen in den westl. Provinzen, deren Uebertragung an die Gemeinden. 3. 605. seq. — abgezweigte, siehe Dismembrationen. — siehe auch: Kommunal-Grundstücke.
Gymnasien, Gang des Unterrichts in den untern Klassen derselben. 2. 391. — die Herausgabe und Einführung von Schulbüchern für selbige. 1. 116. — Studium der griechischen Sprache auf selbigen. 1. 112—116. — philosophische Vorbereitungs-Studien auf selbigen. 4. 1026—1030. — Privat-Lektüre griechischer und lateinischer Schriftsteller von Seiten der Schüler in den obern Klassen derselben. 4. 1021—1026. — deren Schüler sollen an Leihbibliotheken nicht Theil nehmen. 2. 393. — siehe auch Schulen.

H.

Haftkosten, deren Aufbringung bei Unvermögenden in Steuer-Kontraventions-Fällen. 1. 67. — Siehe auch Verpflegungskosten.
Hagel-Assekuranz-Gesellschaften, Festsetzung der Prämien bei selbigen. 2. 439.
Halle, Universität, Einrichtung einer Zahlungs-Commission auf selbiger. 2. 384.
Handels-Juden, siehe letz.
Handwerksburschen, (und Gesellen), Verfahren bei deren Heranziehung zum Militairdienste. 4. 1122. — wandernde, Paßertheilungen an selbige zu Reisen ins Ausland. 1. 187. — 4. 1123. — Legitimations-Ertheilung für selbige zu Wanderungen nach Frankreich. 3. 701—703. — ausländische, Verfahren rücksichtlich deren Päße und Wanderbücher. 1. 189. — einwandernde kranke, Verpflichtung zu deren Verpflegung. 1. 215. — 4. 1073—1076. — Anordnung der Leichenbegängnisse für selbige. 2. 418. seq.
Häuser, städtische, Stempelgebrauch bei deren Verkauf an Deszendenten. 2. 321.

Hausir-Gewerbe, dessen Betrieb in den Grenzbezirken. 3. 728 — 735. — dessen Betrieb in der Umgegend des Wohnorts von Glasern, Schornsteinfegern ꝛc. auf polizeiliche Legitimation. 1. 230. seq. — Gewerbe-Steuer-Entrichtung für selbiges. 4. 916.

Hausir-Handel, in wie weit solcher den Ausländern zu gestatten sei. 2. 453. — 3. 739. — 4. 1078—1081. — kann nur mit den Waaren stattfinden, auf welche der Gewerbeschein lautet. 4. 1081. — betrügerischer mit Eisenwaaren, polizeiliche Maaßregeln dagegen. 4. 1082. — mit Baumwollengarn. 1. 236. — desgl. mit Leinwand. 3. 739. — mit Seife. 3. 742. — kann mit Essig nicht gestattet werden. 3. 742. — auch nicht mit Geräthen von Kupfer und Messing. 3. 742. — kann mit weißem, aber nicht mit gemaltem Porzellan stattfinden. 3. 741. — darf mit genäheten Waaren nicht getrieben werden. 3. 740. — auch nicht mit Wein, Pottasche und Manufakturwaaren. 4. 1079. — kann mit Burger Decken nicht stattfinden. 1. 236. — auch nicht mit Oel. — 2. 457. — 4. 1079.

Hausir-Kontraventionen, deren Untersuchung und Bestrafung. 1. 237—239. — 3. 731. — Waaren-Konfiskation bei selbigen. 1. 237.

Häusler, (Hausgenossen, Gärtner, Hintersassen), im Herzogthum Sachsen, Befugniß derselben zum Viehhalten. 1. 157.

Hausvisitationen, deren Ausführung bei Steuer-Defraudationen. 2. 314.

Hebammen, deren Benutzung von Seiten der Geburtshelfer, statt der Wickelfrauen. 1. 252. — Letzterer können sich nur die Hebammen selbst bedienen. ibid. — deren Prüfung und Anstellung. 3. 758. — Lehr-Institute, Entrichtung der Stolgebüren für Taufhandlungen in selbigen. 1. 101.

Heimathsscheine, Nichtertheilung derselben zu Auswanderungen nach der Schweiz. 1. 159. — auch nicht zu denen nach Frankreich. 3. 702.

Heiraths-Konsense, deren Ertheilung an niedere Postbeamten. 3. 631. — an Gymnasial-Lehrer. 4. 1020. — für beurlaubte Rekruten. 1. 105.

Hessen, Großherzogthum, Bau-Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Darmstadt. 1. 273. — Verordnung, die Bewachung der Rheindämme in selbigem bei hohem Wasser. 3. 805 — 819.

Hessen, Kurfürstenthum, Gültigkeit der Eingangspässe aus selbigem. 2. 420.

Hierochord, Schmidtsches, zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen ꝛc., dessen Anschaffung. 3. 651.

Holz, dessen Verkauf aus königlichen Forsten. 1. 17. seq. — 4. 842. — Freiholz, dessen Verabfolgung. 4. 842. — siehe auch Bauholz.

Holzdiebstähle, deren Ausmittelung und Bestrafung. 2. 326. seq. in königl. Forsten, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 845.

Holz- Straf- und Schaden-Ersatz-Gelder, deren Einziehung. 1. 153.

Hornisten, Bataillons-, deren Versorgung im Civildienste. 2. 289.

Hühneraugen-Pflaster, dessen Verkauf ist nicht strafbar. 4. 1101.
Hülfsarbeiter, siehe Bureau-Gehülfen und Diätarien.
Hunde, die auf Jagd-Revieren ungeknüttelt umherlaufen, Strafverfahren gegen deren Besitzer. 2. 444. — Einführung einer Hundesteuer. 2. 445. — 4. 1070.
Hurerei, siehe Unzucht.
Hütten-Arbeiter und Bediente, Verfahren bei deren Annahme. 2. 370.
Hypotheken-Instrumente, für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, Portofreiheit derselben. 3. 633. 643.

J.

Jagden, königliche, deren Verwaltung und Verpachtung. 4. 839. seq. — niedere, in den Rheinprovinzen, Festsetzung des Schlußtermins für selbige. 2. 328.
Jagd-Verwaltung. 2. 326. — 4. 927.
Jahrmärkte, Regulirung der Termine für selbige. 2. 459. — Bestimmung der Budenplätze auf selbigen. 2. 460. — deren Besuch durch Juden. 1. 239.
Jena, Universität, deren Besuch von preußl. Unterthanen wird nachgegeben. 2. 383.
Immatrikulation der Studirenden, siehe letz.
Immobilien, des Staats, dürfen ohne allerhöchste Genehmigung nicht verkauft werden. 1. 6.
Injurien-Sachen, Verwendung der Geldstrafen in selbigen. 1. 169. — Gerichtsstand der Militairpersonen in selbigen. 1. 271.
Instituten-Etats, deren Anfertigung und Einsendung. 4. 1009.
Intelligenzblätter, Aufnahme von Bekanntmachungen in selbige. 5. 599. 600. — rücksichtlich derselben kann kein Zwangsdebit stattfinden. 3. 600.
Introduktions-Verhandlungen, Sportel-Anwendung bei selbigen. 3. 590—593.
Invaliden, deren Anstellung im exekutiven Polizeidienst. 1. 165. desgl. im Civildienste überhaupt. 3. 564. — Versorgungsscheine, deren Beibringung bei Anstellungen im Civildienste. 1. 13. — 3. 562. — Bestimmungen über deren Gnadengehälter und Wartegelder, bei Versorgungen in Staats- oder Kommunal-Diensten. 2. 293. — aus den Invaliden-Kompagnieen ausgeschiedene, deren Verhältnisse. 3. 718.
Juden, Vollziehung der Ehen unter selbigen, und Verhältnisse der Rabbiner rücksichtlich derselben. 1. 106. — deren Ausschließung vom Staatsbürgerrechte, wegen unterlassener früherer Anmeldung der Ansprüche auf selbiges. 2. 406. — aus den wieder erworbenen Provinzen, deren Niederlassungen. 1 162. — inländische, deren Verheirathung mit Ausländerinnen. 1. 163. — 4. 1054. — Wahl der für religiöse Gebräuche derselben zu bestimmenden Individuen. 3. 657. — aus dem Großherzogthum Posen, Besuch der Jahrmärkte in den alten Provinzen durch selbige. 1. 239. — zum Christenthume übertretende, Annahme anderer Familien-Namen von selbigen. 1. 107. — fremde, dürfen

Christen nicht in Dienst nehmen. 3. 665—669. — 4. 1055. — Handels-Juden, reisende, vorsichtige Ertheilung und Visirung der Pässe für selbige. 1. 190. — 3. 703.
Juden-Register, Führung und Aufbewahrung derselben. 2. 406.
Juden-Synagogen, neue, deren Anlegung. 3. 656.
Jüdische Lehrer, sind von öffentlichen und Kommunal-Lasten nicht befreit. 1. 145. — deren Prüfung und Anstellung. 1. 119. — 4. 1040.
Jugend, Verhütung von Verbrechen in selbiger, und Nachweisungen der von derselben begangenen. 4. 1038.
Justiz-Behörden, Rheinische, Kompetenz derselben in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten. 4. 1048.

K.

Kadetten-Anstalt, königl., in Berlin, Ansprüche der Repetenten bei selbiger auf Anstellung in Staatsdienste. 3. 570.
Kadetten-Institute, königl., Beschränkung der Portofreiheit für selbige. 3. 643.
Kahnschiffer, in wie weit von selbigen in ihrem Betriebe die Gewinnung des Bürgerrechts verlangt werden kann. 1. 145—148. — 2. 404.
Kalender, in's Ausland abgesetzt, Stempelvergütigung von selbigen. 2. 324.
Kämmerer, (und andere Kommunal-Kassen-Beamte), deren Verhältnisse und Funktionen. 2. 398. 400. seq.
Kandidaten, der Theologie, deren Prüfungszeugnisse in Beziehung auf frühere Theilnahme derselben an Studenten-Verbindungen. 1. 103. — Militair-Verpflichtung derselben. 1. 267. — des Predigtamts, evangelische, deren Wahlfähigkeit. 1. 102—104. — des Schulamts, deren Verhältnisse in den königl. Seminarien. 1. 109. — 2. 386. — Militair-Verpflichtung derselben. 1. 267.
Kartoffeln, deren sichere Aufbewahrung 2. 375.
Kassen-Anweisungen, (Tresorscheine), theilweise Berichtigung der öffentl. Abgaben in selbigen. 1. 19. 42. — desgl. der Stempel-Abgabe. 2. 315. — Bestimmung rücksichtlich derselben bei dem Ankaufe des Salzes von den der Salzkonskription unterworfenen Gemeinen. 1. 54.
Kassen-Defekte, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 16.
Kassen-Revisionen, deren Anordnung und Abhaltung. 1. 4. — die deshalb ergangenen Bestimmungen finden auf landschaftl Kassen keine Anwendung. 1. 44.
Kautionen, siehe Amts-Kautionen.
Kinder, deren Anhaltung zur Schule. 1. 112. — auch von Seiten der Juden. 1. 120.
Kirchen, Verwaltung deren Vermögens. 1. 94. seq. — Ablösung der denselben zustehenden Prästationen, oder Verwandlung der letztern in Geldrenten. 1. 99.
Kirchen-Bauten, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 97. 98. — Bildung eines Baufonds für selbige durch Beiträge der Einwohner. 1. 91. — königl. Patronats, Verabreichung des freien Bauholzes für selbige. 1. 92.

Digitized by Google

Kirchen-Beamte, geringere, Einsendung der gegen selbige ergangenen Erkenntnisse. 3. 650.
Kirchenbücher, Niederlegung deren Duplikate bei den Untergerichten. 2. 381.
Kirchen-Etats, deren Anfertigung und Einsendung. 4. 1009.
Kirchen-Orgeln, Revision der Bau-Anschläge für selbige. 4. 1013. — Gebrauch des Schmidtschen Hierochords zu deren Stimmung. 3. 651.
Klassen-Steuer, Vertheilung und Verwendung der Hebegebüren für selbige. 2. 311. — 3. 608. — Stempelfreiheit der Quittungen über letztere. 2. 325. — deren Entrichtung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen. 3. 610.
Klassiker, griechische und römische, Privat-Lektüre derselben von Gymnasiasten. 4. 1021—1026.
Klauenseuche, unter den Schafherden, Maßregeln gegen selbige. 2. 481.
Kochgeschirre, Kosten für die polizeiliche Revision derselben. 3. 689.
Kohlen, zum Verkaufe bestimmt, wegen des für selbige zu entrichtenden Maßgeldes. 3. 726.
Kommunal-Akzise-Fonds, Disposition über die einer Kommune daraus angewiesene Unterstützung. 4. 1050.
Kommunal-Beamte, siehe letz.
Kommunal-Grundstücke, deren Ankauf von Seiten der Mitglieder der Gemeinde-Schulden-Ausschüsse. 1. 139.
Kommunal-Lasten, (Bedürfnisse, Beiträge), Heranziehung der Staatsdiener zu selbigen. 1. 141—144. — 3. 669 seq. — 4. 1050. — desgl. der bei öffentlichen Behörden beschäftigten Gehülfen. 3. 669. seq. — Nichtbefreiung der jüdischen Religionslehrer von selbigen. 1. 145. — zu deren Tragung sind auch die Militairbeamten verpflichtet. 3. 673. — Militair-Chirurgen sind davon befreit. 3. 673. — Heranziehung der Magistratspersonen zu selbigen. 3. 674. — Befreiung der Geistlichen von selbigen. 4. 1052.
Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten, Kompetenz der Rheinischen Justizbehörden in selbigen. 4. 1048.
Kommunal-Schulden, siehe letz.
Kommunal-Wesen. 1. 139. — 2. 395. — 3. 662. — 4. 1041.
Kommunikations-Abgaben, Befreiung der königl. Gestütpferde und Gespanne von selbigen. 2. 303.
Kondukteurs, deren Verhältnisse als Staatsbeamte. 3. 588.
Konfiskations-Erkenntnisse, deren Vollziehung gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige. 3. 785.
Konkubinate, polizeiliche Steuerung derselben. 2. 417.
Konkurse, Berechnung des Werthstempels bei selbigen. 3. 622. — gegen die noch in Dienst befindlichen Offiziere, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 1134.
Konnoissements, Verfahren rücksichtlich derselben in Rußland. 3. 787.
Kontrakte, was bei deren Schließung für Rechnung des Staats zu beachten ist. 1. 11. seq. Stempelpflichtigkeit der Ablieferungs-Atteste rücksichtlich derselben. 3. 623.
Kontrebande, siehe Schleichhandel.

Krakau, freie Stadt, Abschoß- und Abfahrts-Verhältnisse mit selbiger. 4. 879.
Kranke, siehe Arme, Reisende und Handwerksburschen.
Krankenhäuser, Kostenaufbringung zu deren Errichtung. 3. 760.
Krebs, der, und krebsartige Geschwür-Metamorphosen, deren Heilung. 2. 480.
Kreis-Einnehmer, dürfen an der Gewerbe- und Klassen-Steuer-Tantieme nicht Theil nehmen. 3. 608.
Kreisphysiker, Diäten und Reisekosten für selbige. 4. 865. — Revision der Apotheken durch selbige. 2. 474. — können für die Untersuchung des Krankheits-Zustandes eines Beamten keine Kosten liquidiren. 1. 69. — 2. 475.
Kreisschreiber, deren Verhältnisse bei den landräthlichen Aemtern. 1. 193. — Theilnahme derselben an den Paßausfertigungs-Gebüren ibid.
Kreis-Sekretaire, Verfahren bei deren Versetzungen. 3. 568.
Kreis-Wundärzte, siehe letztere.
Kriegsfuhren, in den Jahren 18½., Befreiung der Schöfen von den Beiträgen zu selbigen. 3. 678.
Kriegs-Ministerium, neue Organisation und Ressort-Bestimmung desselben. 1. 262.
Kriegs-Reservisten, Verfahren rücksichtlich deren Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen. 1. 187. — Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der letztern. 4. 1131.
Kriegs-Schulden-Sachen, deren Instruktion von den Untergerichten und Entscheidung derselben von den Regierungen in erster Instanz. 2. 411. — streitige, Kosten-Aufbringung in selbigen. 3. 685. — siehe auch Schulden.
Kriminal-Sachen, Gerichtsstand der Militairpersonen in selbigen. 1. 271.
Krüppelfuhren, sogenannte, deren Gestellung für verarmte und gebrechliche Personen. 3. 721. — deren Befreiung vom Chausseegelde. 3. 607.
Kulmer Kreis, Einführung der Gesinde-Ordnung in selbigem. 4. 1057.
Kultus. 1. 91. — 2. 377. — 3. 650. — 4. 1009.
Kunstfreunde, Verein derselben, in Berlin, Statuten für selbigen. 2. 547—560. — Portofreiheit für selbigen. 3. 643.
Künstler, Gewerbe-Steuer-Entrichtung von selbigen. 3. 609.
Kunststraßen, deren Bepflanzung mit Obstbäumen. 4. 1004.
Kupferne Geräthe, mit selbigen darf kein Hausirhandel stattfinden. 3. 742.
Kupferstiche, deren Censur. 2. 416.
Kurkosten, für arme Kranke, deren Aufbringung. 4. 1072. — wann solche auf den Wohlthätigkeits-Fonds angewiesen werden können. 3. 445. seq. — für erkrankte Handwerksgesellen. 1. 215. — 4. 1073—1076.
Kurmärkische Obligationen, deren Valuta. 2. 301.
Küster, Civil-, Hülfsleistung derselben bei Abhaltung des Militair-Gottesdienstes. 1. 101.

Landesverweisungen, Strafverfahren bei deren Uebertretung. 2. 421. — 3. 707.
Landräthe, deren Verhältnisse zu den Burgemeistern. 2. 395. — Ressort derselben in Verwaltung der Sanitäts-Polizei. 2. 473. — Vergütung der Wagenmiethe, der Chaussée- und Fährgelder bei deren Reisen außerhalb ihres Geschäftsbezirks. 3. 565. — dürfen an der Klassen- und Gewerbe-Steuer-Tantième nicht Theil nehmen. 3. 608.
Landräthliche Aemter, Verwendung der bei selbigen aufkommenden Paßausfertigungs-Gebühren. 1. 193. — denselben sind die Gendarmen untergeordnet. 3. 688.
Landschaftliche Kredit-Institute, Anstellung der Beamten bei selbigen. 3. 570.
Landwehrmänner, Verfahren rücksichtlich deren Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen. 1. 186. seq. — desgl. bei Seereisen. 4. 1121. — Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung derselben bei Aufenthalts-Veränderungen. 4. 1131. — Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens bei selbigen. 1. 268. — beurlaubte, zur Festung kondemnirt, Aufbringung der Transportkosten für selbige. 3. 785.
Landwehr-Offiziere, im Civildienste stehend, deren Einberufung zu den Militair-Uebungen. 3. 782.
Laudemien, deren Berechnung. 2. 298.
Laufzettel, bei den Postanstalten, Portofreiheit derselben bei Militair-Reisen in Dienstangelegenheiten. 3. 636.
Leichen-Pässe, deren Ertheilung. 2. 418.
Leichenschau, allgemeine, kann nicht eingeführt werden. 4. 1099.
Leichname, aufgefundene, Aufbringung der Kosten für deren Beerdigung. 1. 216. — Medizinal-Sätze für deren Besichtigung und Sektion. 3. 762. — der Selbstmörder, siehe diese. — Siehe auch Begräbnisse.
Leihbibliotheken, Konfiskation der in selbigen als anstößig weggenommenen Schriften und Bücher. 1. 172. — an Gymnasiasten sollen aus selbigen keine Bücher verabfolgt werden. 2. 393.
Lehmschindeldächer, deren Anlegung und Konstruktion. 3. 747—762.
Lehrer, an Gymnasien, Heiraths-Konsense für selbige, und Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwenkasse. 4. 1020.
Lehr-Infanterie-Bataillon, Einstellung der Soldatensöhne in die Schulabtheilung desselben. 4. 1127.
Leinwand, Hausirhandel mit selbiger. 3. 739.
Lektüre, Privat-, siehe Gymnasien.
Lichtbedarf, dessen Anschaffung und Verwendung für den öffentlichen Dienst. 1. 10. — wird für Dienstwohnungen der Beamten nicht gewährt. 1. 10.
Lieferungs-Kontrakte, siehe letztere.
Literatur, staatswissenschaftliche. 1. 284. — 2. 546. — 3. 820. — 4. 1138.
Lithographische Abbildungen, deren Censur. 2. 416.
Liturgie, erneuerte, für die evangelischen Kirchen, deren An-

nahme und Einführung. 2. 379. seq. — deren Beibehaltung von neu angestellten Pfarrgeistlichen. 4. 1015.
Lohnfuhrleute, die von selbigen für Personen-Fuhren an die königl. Postkassen zu leistende Abgabe. 1. 77. — sollen zu jeder Zeit Postscheine erhalten können. 4. 942. — Zurücklieferung der von selbigen benutzten Postscheine. 3. 633. — müssen auch von Nebenpferden die Abgabe entrichten. 3. 644. — desgl. auch von Bruchmeilen 4. 996. seq. — auch von den mit Sitzbänken versehenen Reisefuhrwerken. 4. 998. — Strafverfahren gegen selbige bei Postfuhrzettel-Kontraventionen. 1. 78—84. — 3. 634. — desgl. für verweigerte Vorzeigung des Postscheins. 4. 944. — Gewerbe-Steuer-Entrichtung von selbigen und den Posthaltern, welche Lohnfuhren verrichten. 2. 310. — Reglement für selbige, rücksichtlich der Fahrten von den Thoren Berlins nach den benachbarten Orten. 3. 696.
Lootsen-Flagge, deren Einführung für preußische Schiffe. 2. 451.
Lotterie-Loose, ausländische, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 300. — 3. 634.

M.

Maaße, deren Bezeichnung bei Gefäßen und Flaschen. 2. 465 und 466. — Kohlen-Messen, siehe Kohlen.
Maaß-Kontraventionen, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 225. seq. — Verwendnng der Strafgelder bei selbigen. 1. 171.
Magistrate, deren Verhältnisse zu der Stadtverordneten-Versammlung und deren Vorsteher. 2. 396.
Magistrats-Personen, Feststellung des Zeitpunktes für deren Wahl. 4. 1041—1044. — Verfahren bei deren Einführung. 2. 399. — deren Vereidigung. 2. 402. seq. — deren Heranziehung zu den Kommunal-Lasten. 3. 674. — Siehe auch Burgemeister.
Mahlzwang, Entschädigung der Müller für dessen Aufhebung, durch Kapitalisirung der jährlichen Rente zu 5 p.C. 1. 220.
Majorennität, deren Bestimmung in Beziehung auf Ausländer, rücksichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts. 1. 149.
Manufaktur-Waaren, mit selbigen darf kein Hausirhandel stattfinden. 4. 1079.
Markt-Budenplätze, deren Bestimmung in den Städten. 2. 460.
Mast-Nutzungen, in königl. Forstungen, deren Lizitation. 4. 843.
Materialien-Aufkauf, zum Gewerbe-Betrieb, Gewerbeschein-Lösung von Ausländern dazu. 1. 235. — für einen dritten, Gewerbeschein-Lösung dazu. 3. 737.
Maurer-Gewerbe, dessen Betrieb. 3. 743.
Medizinal-Beamte, deren Entschädigung für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte. 1. 248. — welche ärztliche Praxis treiben, deren Befreiung von Pensionsbeiträgen. 1. 31. — 2. 296. — Anordnung deren Dienstreisen und Revision der Apotheker durch selbige. 2. 472. — Wagenmiethe-Entschädigung für selbige auf Reisen in po-

lizeilichen und Impfungs-Angelegenheiten. 4. 1096. — städtische, deren Wahl und Anstellung. 4. 1045.
Medizinal-Bücher, deren Verkauf durch die dafür bestehende Ministerial-Kasse. 1. 249.
Medizinal-Kollegium, dessen Errichtung für die Provinz Brandenburg. 1. 243.
Medizinal-Personen, Klassifikation derselben und Verfahren bei deren Prüfung. 1. 244. — 2. 476. — 3. 752—759. — Ausfertigung der Approbationen für selbige. 4. 1087. seq. — deren Vereidigung vor Aushändigung der für sie ausgefertigten Approbationen. 1. 247. — Nachweisungen von selbigen. 2. 474.
Medizinal-Pfuschereien, deren Bestrafung. 1. 250.
Medizinal-Polizei, Ressortbestimmungen für deren Verwaltung. 2. 470.
Medizinal-Taxe, Erläuterung einiger Sätze derselben. 3. 762.
Medizinal-Wesen. 1. 243. — 2. 470. — 3. 752. — 4. 1087.
Mehlhändler, in der Umgebung mahl- und steuerpflichtiger Städte, Gewerbeschein-Lösung von selbigen. 4. 1084.
Mennoniten, können durch Tausch keine Grundstücke erwerben. 3. 665. — deren Ausschließung von dem Amte der Geschwornen. 3. 677. — mennonitische Emphyteuten, auf Domainen und andern Privat-Grundstücken angesessen, Rechtsverhältnisse derselben. 1. 154—157.
Messen, fremde, Regulativ über die Behandlung der von selbigen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren. 3. 611—621.
Messingerne Geräthe, mit selbigen darf kein Hausirhandel stattfinden. 3. 742.
Mexiko, Handelsverkehr mit selbigem. 4. 881.
Michlauer Kreis, Einführung der Gesinde-Ordnung in selbigem. 4. 1057.
Milchhandel, Gewerbesteuer-Verhältnisse rücksichtlich desselben. 1. 233.
Militair-Beamte, deren Heranziehung zu den Kommunal-Beiträgen. 3. 673.
Militair-Behörden, Beschränkung der portofreien Paket-Sendungen derselben. 3. 641.
Militair-Bekleidungs-Angelegenheiten, Portofreiheit und Portopflichtigkeit in selbigen. 2. 345. — 4. 944.
Militairdienst, von Seiten der Theologie- und Schulamts-Kandidaten, Bestimmungen rücksichtlich desselben. 1. 267. — deren Ableistung von den aus den Bundesstaaten in den preußischen Staat übertretenden Individuen. 2. 526. — desgl. von den in Militair-Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leuten. 3. 764—779. — Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zu selbigem. 4. 1122. — Stempelfreiheit der, den Eintritt in selbigen betreffenden Gesuche. 4. 1124. — einjähriger, Prüfungen der Freiwilligen zu selbigem. 4. 1103—1113. — zu diesem sollen die Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts zugelassen werden. 4. 1118. — neunjähriger, durch selbigen erhalten Unteroffiziere ꝛc. Ansprüche auf

Civil-Versorgung. 2. 289. — desgl. Freiwillige, nach siebenjährigem Militairdienst. 3. 763.
Militair-Dienst-Auszeichnungen, deren Anordnung für mehrjährige Dienstzeit. 2. 528—531.
Militair-Ersatzmannschaften, Verfahren bei deren Aushebung. 2. 485—525.
Militair-Exekutionen, siehe letztere.
Militair-Fonds, Rechnungslegung über die aus selbigen zu leistenden Zahlungen. 1. 270.
Militair-Freiwillige, erhalten nach siebenjähriger Dienstzeit Ansprüche auf Civil-Versorgung. 3. 763. — Errichtung von Prüfungs-Kommissionen für selbige zum einjährigen Militairdienst. 4. 1103—1118.
Militair-Fuhren, deren Befreiung vom Chausseegelde. 2. 302.
Militair-Gottesdienst, siehe letz.
Militair-Honneurs, deren Beobachtung beim Uniformtragen außer Dienst. 2. 528.
Militairpersonen, Gerichtsstand derselben in Kriminal- und Injurien-Sachen. 1. 271. — in den Bundesfestungen, Porto-Moderation für deren Korrespondenz 3. 633. — Portofreiheit der Laufzettel bei deren Dienstreisen. 3. 636. — deren Versorgung im Civil; siehe Anstellungen und Pensionsbeiträge. — Siehe auch: Offiziere, Rekruten ꝛc.
Militairpflichtige, Verfahren rücksichtlich derselben und deren Bestrafung bei Selbstverstümmelungen. 1. 263—267. — 2. 502. — welche Verbrechen dieselben zum Eintritt in's Militair unwürdig machen. 2. 502. seq. — Schifffahrt treibende, deren Aushebung und Einstellung. 4. 1119. Paßertheilungen an selbige. 1. 184—189. — 4. 1121. — Kriminal-Untersuchungen gegen selbige müssen von den Gerichten den Landräthen angezeigt werden. 4. 1132. seq. — ausgetretene, Vollziehung der Konfiskations-Erkenntnisse gegen selbige. 3. 785.
Militair-Sachen. 1. 262. — 2. 485. — 3. 763. — 4. 1103. — Ressort der Regierungen in selbigen. 4. 827.
Militair-Speise-Anstalten, deren Befreiung von der Kommunal-Schlachtsteuer. 1. 268—270.
Militair-Uniform, deren Tragung außer Dienst. 2. 527. seq.
Militair-Verpflegung, für einzeln ausgehobene Rekruten auf Märschen. 4. 1128. — für marschirende Truppen, deren Liquidation und Vergütigung. 4. 1129.
Militair-Verpflegungs-Gelder, in wie weit solchen die Portofreiheit zusteht. 3. 641.
Militair-Vorspann, siehe Vorspannfuhren.
Militair-Waysenhäuser, Erfüllung der Militair-Dienstpflicht der in selbigen erzogenen und gebildeten jungen Leute. 3. 764—779.
Militaria, Gebrauch dieser Rubrik zur Portofreiheit. 4. 1000.
Minderjährige, was bei deren Trauungen zu beobachten ist. 3. 653.
Mobiliar-Versicherungen, in der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät. 4. 1067.
Mobilien, zum Verkaufe für Rechnung des Staats bestimmt, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1. 5. — Ueberlassung derselben an andere Behörden nach dem Etatspreise. 1. 6. — Ankauf derselben für Rechnung des Staats. 1. 12.
Mühlen, neue, deren Anlegung in der Nähe schon vorhandener. 2. 450.
Müller, siehe Mahlzwang.
Münzen, fremde, Werthangabe derselben bei Versendungen mit der Post. 3. 637. — siehe auch Scheidemünze.
Muskauer Trink- und Badequelle, wird empfohlen. 2. 478.
Mysticismus, in Religionssachen, siehe Christenthum.

N.

Nachtigallen, Verbot des Wegfangens derselben. 2. 329.
Namen, Familien-, Annahme derselben von Seiten der zum Christenthume übertretenden Juden. 1. 107.
Nassauische Landestheile, an Preußen abgetreten, Niederlassungen in selbigen. 2. 407.
National-Industrie. 2. 375. — 3. 649. — 4. 1004.
National-Militair-Abzeichen, dessen Verlust bei Vergehungen der Landwehrmänner. 1. 268.
Naturalien, zum Verkaufe für Rechnung des Staats bestimmt, sollen meistbietend feilgeboten werden. 1. 5. — Ueberlassung derselben an andere Behörden nach dem Etatspreise. 1. 6. — Ankauf derselben für Rechnung des Staats. 1. 12. Siehe auch Kontrakte.
Neujahrs-Gratulationen, von Seiten der Gesellen und Lehrbursche vieler Gewerke, deren Abschaffung. 1. 217. — 2. 416.
Niederlande, Königreich, und dessen Kolonien, Beförderung der unter 2 Pfund schweren Päckereien nach selbigen. 1. 72. — Postverkehr mit und nach selbigen überhaupt. 2. 368. — 4. 999.
Niederlassungen, in Dörfern und Städten, können nur unter gewissen Umständen versagt werden. 3. 680.
Notariats-Urkunden, Stempel-Anwendung bei selbigen. 3. 624. — 4. 926.

O.

Ober-Forstmeister, deren Verhältnisse zu den Regierungen. 4. 835. — Diäten-Satz für selbige bei Dienstreisen. 4. 865.
Ober-Präsidenten, deren Verhältnisse zu den Regierungen. 4. 823. seq.
Ober-Rechnungskammer, neue Instruktion für selbige. 1. 1 — 21.
Obstbäume, Bepflanzung der Kunststraßen mit selbigen. 4. 1004.
Obstbändler, Obstpächter, } Verhältnisse derselben, rücksichtlich der Gewerbesteuer. 1. 232 — 234.
Oehl, mit selbigem darf kein Hausirhandel stattfinden. 2. 457. — 4. 1079.
Oekonomie ꝛc. Kommmissarien, Aufbewahrung von Geldern und Packeten auf den Posten für selbige. 4. 1001.

Oesterreich, Kaiserthum, Postverkehr mit selbigem. 3. 628. — Nichtgebrauch dessen Wappens auf Tabackspäcketen im Preußischen. 1. 218.
Offizianten, siehe Beamte und Staatsdiener.
Offiziere, Paß-Ertheilungen an selbige, ohne Weglassung des militairischen Charakters derselben. 4. 1062. — noch im Dienste befindliche, Konkursverfahren gegen selbige. 4. 1134. — pensionirte, Vollstreckung der Exekutionen der Civilbehörden gegen selbige. 3. 782. — siehe auch Militairpersonen und Landwehr-Offiziere.
Offizier-Speise-Anstalten, besonders bestehende, sind von der Kommunal-Schlachtsteuer nicht befreit. 1. 269.
Ohme, siehe Gefäße.
Operateurs, deren Prüfung und Approbation. 3. 754. — 4. 1087. seqq.
Ordnungs-Polizei. 1. 172. — 2. 415. — 3. 695. — 4. 1057.
Orgel, siehe Kirchen-Orgel.
Ortsnamen, deren nähere Bezeichnung auf Brief-Adressen. 1. 69.
Ostpreußen, Provinz, Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für selbige. 4. 889.

P.

Päckereien, der Militairbehörden, Beschränkung der portofreien Sendungen derselben. 3. 641. — sollen auf den Posten bis eine Stunde vor Abgang derselben angenommen werden. 4. 946. — deren Beförderung durch die Posten von und nach dem Auslande, und Sicherung des Steuer-Interesses dabei. 4. 953 — 995. — deren Aufbewahrung auf den Posten für Oekonomie- ꝛc. Kommissarien. 4. 1001. — schwere, Verfahren rücksichtlich derselben, wenn solche dem bestimmten Empfänger nicht zugestellt werden können. 1. 70. — welche Personen an sich selbst adressiren, Sicherung des Porto's rücksichtlich derselben. 1. 69. — unter Kreuzband, Befugniß der Postamts-Vorsteher, solche zu öffnen. 4. 943. — unter 2 Pfund schwer, deren Beförderung nach Frankreich und den Niederlanden. 1. 72.
Papiere, Kours habende, deren Versendung mit der Post und Portoberechnung für selbige. 1. 84. seq. — 2. 337. — Erbschafts-Stempel-Berechnung von selbigen. 4. 923. — ausländische, Werthangabe derselben. 3. 637.
Parzellen, herrenlose, bei Kataster-Vermessungen, siehe Grundstücke.
Passagier-Sachen, zur Post gegebene, Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 348. — 4. 945. 946.
Pässe, deren Ertheilung an Seefahrer und andere in's Ausland reisende Personen, rücksichtlich deren Militairpflichtigkeit. 1. 184 — 189. — 4. 1121. — an Offiziere, mit Bezeichnung deren militairischen Charakters. 4. 1062. — desgl. an wandernde und ausländische Handwerksgesellen. 1. 189. 4. 1123. — vorsichtige Ertheilung und Visirung derselben an reisende Handelsjuden und unsichere Personen. 1. 190. — 3. 703. — zu Reisen nach Frankreich. 1. 192. — 3. 701 — 703. — nach Rußland. 3. 704. — desgl. nach

Spanien. 1. 192. — aus dem Kurfürstenthume Hessen, deren Gültigkeit. 2. 420. — Siehe auch: Leichenpässe.
Paß-Formulare, gestempelte, deren Debit. 3. 699.
Paßgebühren, deren Verrechnung und Verwendung. 3. 699. seq. — desgl. bei den landräthlichen Aemtern. 1. 193.
Paß-Polizei. 1. 184. — 2. 420. — 3. 699. — 4. 1062.
Pathengeschenk, königliches, dessen Bewilligung für Aeltern von sieben Söhnen. 1. 37. — 3. 595.
Pensionairs, Verfahren rücksichtlich der denselben außer den Pensionen geleisteten Zahlungen. 4. 867.
Pensionen, für Staatsdiener, deren Bewilligung und Aufbringung. 1. 9. — Anfertigung der Nachweisungen behufs deren Bewilligung. 4. 870. — Verlust derselben, wenn später auf Dienstentsetzung erkannt worden. 4. 876. — Ausstellung der Quittungen über selbige. 2. 299. — 3. 605. — auf selbige müssen die Bräute solcher Beamten schriftlich Verzicht leisten, welche der Wittwen-Anstalt grundsätzlich nicht beitreten können. 3. 632. — wenn Beamte auf solche gesetzt werden sollen, so sind selbige ein Vierteljahr vor Eintritt derselben davon zu benachrichtigen. 2. 295. — 4. 869. — die bei selbigen ausdrücklich bewilligten Goldantheile können nicht eingezogen werden. 1. 27. — für Wittwen, zu deren Bewilligung aus Staatskassen ist allerhöchste Genehmigung erforderlich. 1. 9. — auf selbige haben Wittwen geringer Unterbeamten keinen Anspruch. 1. 34. — 3. 718. — können Wittwen von Kommunalbeamten aus Staatskassen nicht erhalten. 3. 663.
Pensions-Beiträge, von den Besoldungen der Staatsdiener, allgemeine Anordnungen rücksichtlich derselben. 1. 26—34. — 3. 574—584. — 4. 872. 875. — Kontrollirung und Verrechnung derselben. 4. 875. — Besoldungen der Staatsdiener aus Kommunal-Kassen sind davon befreit. 1. 28. — Nutzungen, Nebeneinkünfte und Tantiemen der Beamten sind beitragspflichtig. 1. 29. — 4. 873. — provisorisch angestellte Beamte sind denselben nicht unterworfen. 1. 34. — in wie weit Wartegelds-Empfänger zu deren Entrichtung verpflichtet sind. 1. 26. 29. — aus erledigten etatsmäßigen Besoldungen. 3. 582. — auf Kündigung angestellte Beamte entrichten solche nicht. 1. 28. 33. — von den mit Arrest belegten Gehältern. 4. 874. — Einziehung derselben mit dem Zwölftheile von den Besoldungen neu angestellter Beamten, so wie von Gehalts-Zulagen. 1. 30. — 2. 290. — 3. 571—573. 584. — 4. 860. 861. 875. — desgl. bei Anstellungen in niedern Postdiensten. 1. 88. — von Gehältern aus Fonds, die vom Staate Zuschüsse erhalten. 1. 31. — dürfen Gesundheitsbeamte bei den Arresthäusern nicht leisten. 1. 31. seq. — 2. 296. — davon sind überhaupt diejenigen Beamten und Einnahmen befreit, welche bei der Pensionirung unberücksichtigt bleiben. 1. 28. 32. — Befreiung der Dienstwohnungen von selbigen, wenn diese auf die Normal-Besoldungen nicht angerechnet worden. 1. 33. — 3. 583. — deren Berechnung von den Gehältern der im Civil angestellten Militairpersonen, unter Berücksichtigung des frü-

hern militairischen Diensteinkommens. 2. 291 — 293. — die Befreiung der, ärztliche Praxis treibenden Medizinal-Beamten von selbigen. 1. 31. — 2. 296. — laufende, von neuen Gehältern und Gehaltszulagen. 3. 584. — von Gnaden-, Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten. 3. 584. 585. — 4. 872.

Personen-Fuhren durch Lohnfuhrleute, siehe diese.

Pfandbriefe, westpreuß., deren Valuta. 3. 649.

Pfarr-Bauten, königl. Patronats, Verabreichung des freien Bauholzes für selbige. 1. 92.

Pfarr-Einkünfte, deren Verwendung während der Pfarr-Vakanzen. 2. 381.

Pfarrer, Ablösung der, denselben zustehenden Prästationen oder Verwandlung der letztern in Geldrenten. 1. 99.

Pferde, Land-Hülfs-, deren Gestellung bei Reisen höchster und hoher Herrschaften. 2. 331. — 3. 630. 637. — Einreichung der Liquidationen für selbige. 4. 998. — Gestellung derselben bei den, den Posten zustoßenden Unglücksfällen. 2. 334 — 337. — 3. 644. seq. — alte unbrauchbare, deren Besitzer sind solche an den Scharfrichter abzuliefern nicht verpflichtet. 4. 1102. — Siehe auch Vorspann und Reitpferde.

Philosophische Vorbereitungs-Studien, deren Einführung in Gymnasien. 4. 1026 — 1030.

Physiker, siehe Kreis-Physiker.

Pietismus, siehe Christenthum.

Plan-Decken, Versorgung der Fahr- und Reitposten mit selbigen. 1. 71.

Polen, Königreich, Verfahren gegen die aus selbigen überwiesenen Vagabonden. 4. 1067.

Polizei, im Allgemeinen. 1. 165. — 2. 413. — 3. 787. — 4. 1055. — deren Verwaltung auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzellen. 2. 413. — exekutive Stellenbesetzung bei selbiger. 1. 165.

Polizei-Behörden, Ressort derselben rücksichtlich des Verfahrens gegen Vagabonden. 2. 422.

Polizei-Burgemeister, Uniform derselben. 1. 166.

Polizei-Direktoren, und deren Stellvertreter, haben auf eine freie Theater-Loge Anspruch. 1. 172.

Polizei-Gefangene, (Untersuchungs-Gefangene), deren Aufnahme, Behandlung und Beköstigung. 1. 195 — 197. — 4. 1066.

Polizei-Gefängnisse, wie deren Mangel auf dem platten Lande durch Vereinbarung mit benachbarten Städten abzuhelfen. 1. 196.

Polizei-Gerichtsbarkeit, deren Ausübung. 3. 687.

Polizei-Strafen, Rekursverfahren in selbigen. 3. 687.

Polizei-Strafgelder, deren Festsetzung und Verwendung. 2. 467. 468. — von Materialisten und Droguisten, deren Abführung an die Orts-Armen-Kasse. 2. 414. — Siehe auch Geldstrafen und Strafen.

Pommern, Provinz, Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für selbige. 4. 888. — Aushebung und Einstellung der Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen in selbiger. 4. 1119. seq.

Porto, siehe Postporto.
Portofreiheit, der aus dem königl. Kabinet unter portofreier Rubrik abgehenden Resolutionen. 2. 330. — deren Anwendung in Armen-Sachen. 2. 331. — desgl. in Militair-Bekleidungs- ꝛc. Angelegenheiten. 2. 345. — 4. 944. — desgl. in Militair-Verpfl. Gelder-Angelegenheiten. 3. 641. — der königl. Kadetten-Institute. 3. 642. — für die Annalen der innern Staatsverwaltung. 4. 943. — den General- und Spezial-Kommissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bewilligt, deren Ausübung. 2. 341. — 3. 640. — für den Berliner Verein der Kunstfreunde. 3. 643. — für die Hypotheken-Instrumente der Schulen, Kirchen ꝛc. 3. 633. 643. — für Laufzettel bei Militair-Dienstreisen. 3. 636. — deren Beschränkung für die Packetsendungen der Militairbehörden. 3. 641. — Nichtbewilligung derselben für Schreiben öffentlicher Behörden an Privatpersonen. 4. 942. — für die Rubrik: „Militaria.“ 4. 1000.
Porzellan, weißes, nur mit diesem, nicht aber mit gemaltem, kann Hausirhandel stattfinden. 3. 741.
Posen, Großherzogthum, Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für selbiges. 4. 887.
Postabgabe der Lohnfuhrleute, siehe diese.
Postämter, sollen sich mit ausländischen Behörden in keine amtliche Korrespondenz einlassen. 1. 73. — Verkauf unbrauchbarer Papiere und Manualien bei selbigen. 1. 74.
Post-Anstalten, Verfahren rücksichtlich der Beschwerden des Publikums über selbige. 2. 333.
Postbediente, Amtsverschwiegenheit derselben über Korrespondenz und Geldsendungen. 4. 941. — Verfahren rücksichtlich der Beschwerden des Publikums über selbige. 2. 333. — niedere und neu angestellte, Einziehung der von selbigen zu entrichtenden Gehaltsabgabe zum Pensionsfonds. 1. 88. — Diäten- und Reisekosten-Sätze für selbige. 4. 932. seq. — niedern Ranges, (Schirrmeister, Briefträger, ꝛc.) Ertheilung der Heirathskonsense an selbige und Beitritt derselben zur Wittwenkasse. 3. 631.
Posten, königl., Beförderung von Geldern und geldwerthen Gegenständen zu selbigen, an und außer den Abgangs-Tagen derselben. 1. 73. — 4. 946. — desgl. deren Benutzung zu Waaren-Sendungen von und nach dem Auslande. 4. 953 — 995. — denselben müssen andere Fuhrwerke ausweichen. 2. 334. — wegen der denselben bei Unglücksfällen zu gewährenden Hülfsleistung. 2 334 — 337. — 3. 644. seq. — Siehe auch Extraposten, Fahrposten, Reitposten ꝛc.
Post-Expediteurs, Uniform für selbige. 4. 940.
Post-Expeditionen, allgemeine Einführung dieser Benennung. 4. 929. — Dienstsiegel und Postschilder derselben. 4. 940.
Post-Fiskus, wird durch das General-Postamt vertreten. 4. 928.
Post-Frankirungs-Zwang, siehe Briefe.
Postfuhrzettel-Kontraventionen der Lohnfuhrleute, Strafverfahren rücksichtlich derselben. 1. 78 — 84. — Siehe auch Lohnfuhrleute.

Postgewichte, sollen nur alle drei Jahre geeicht werden. 4. 948. 1061.
Postgüter, siehe Packereien.
Post-Inspektions-Bezirke, deren Eintheilung. 4. 929.
Postkarten, Anfertigung der Extrakte aus selbigen. 4. 949.
Post-Meilenzeiger, für die preuß. Staaten, dessen Debit und Gebrauch. 4. 938.
Postmeister, sind für die Bewirthung der Postreisenden der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 1. 59. — Diäten-Satz für selbige. 4. 933.
Post-Pack-Boten, } Dienst-Instruktionen für selbige. 2. 349.
Post-Packmeister, } 357. — 3. 629.
Postpapiere und Manualien, unbrauchbare, deren Verkauf. 1. 74.
Postporto, dessen Berechnung für kourshabende Papiere. 1. 84. seq. — 3. 637. — desgl. für die Korrespondenz von und nach dem Auslande. 1. 86. — für Retour-Briefe. 4. 948. — Sicherung desselben bei Nachsendung von den an sich selbst adressirten Sachen. 1. 69. — desgl. bei Berichten und Akten-Sendungen in indirekten- und Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Sachen, 2. 342—345. — desgl. in Militair-Bekleidungs- ꝛc. Angelegenheiten. 2. 345. — 4. 944. — dessen Entrichtung in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. 2. 341. — 3. 640. — Moderation desselben für die Korrespondenz der Militairpersonen in den Bundesfestungen. 3. 633. — niedergeschlagenes, dessen Erstattung an öffentliche Behörden. 1. 89.
Postscheine, über die zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke, deren Ausstellung für öffentliche Behörden und Kassen. 1. 90. — 3. 638—640. — für Lohnfuhrleute, siehe diese.
Postschreiber, deren Prüfung zu Postsekretairen. 4. 934—938. — Bescheinigungen über deren Dienstführung. 2. 332.
Postsekretaire, Diäten- und Reisekostensätze für selbige. 4. 932. — Ober-, deren Rang und Titel. 2. 333. — Diäten und Reisekosten für selbige. 4. 932.
Postverwaltung. 1. 68. — 2. 330. — 3. 628. — 4. 928.
Postwärter, sind für die Bewirthung der Postreisenden der Gewerbesteuer nicht unterworfen. 1. 59.
Potsdammer Militair-Waisenhaus, Erfüllung der Militairdienstpflicht der in selbigem erzogenen und gebildeten jungen Leute. 3. 764—779. — Civil-Waisenhaus, siehe letz.
Pottasche, mit selbiger darf kein Hausirhandel statt finden. 4. 1079.
Prämien, deren Bewilligung für entdeckte Brandstiftungen. 1. 204. — desgl. für die Erlegung von Wölfen. 1. 212. — deren Festsetzung bei Hagel-Assekuranz-Gesellschaften. 2. 439.
Predigtamts-Kandidaten, siehe letz.
Preußen, Provinz, siehe Ost- und Westpreußen.
Professoren, Uebernahme von Vormundschaften von Seiten derselben. 2. 382.
Provinzial-Steuer-Direktoren, siehe Steuer-Direktoren.
Prozesse, Stempel-Anwendung bei deren Beendigung durch Agnitions-Resolutionen. 2. 318. — der Gemeinden, An-

wendbarkeit des westphäl. Dekrets vom 11. März 1809. bei selbigen. 3. 681.

Prüfungen, — Sportel-Anwendung bei selbigen. 3. 589—593. — der Medizinal-Personen, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 244. seq. — 3. 752—759. — zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde. 3. 658—661. 758. seq. — der Wundärzte auf leichte innere Kuren, sollen nicht mehr stattfinden. 4. 1095 — der Referendarien, Nachweis des Studiums der Chemie und der Technologie bei selbigen. 3. 564. — der Abiturienten von Gymnasien. 2. 386. — 4. 1030. — pro immatriculatione. 2. 388. — der Postschreiber zu Postsekretairen. 4. 934—938. — jüdischer Lehrer. 4. 1040. — der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. 4. 1103—1118.

Prüfungszeugnisse, der Kandidaten der Theologie, in Beziehung auf frühere Theilnahme der letztern an Studenten-Verbindungen. 1. 103.

Q.

Querulanten, Verfahren gegen selbige und deren Bestrafung. 3. 690—695.

Quittungs-Stempel, bei Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten. 2. 323. — Nichtgebrauch desselben bei Klassen- und Gewerbesteuer-Hebungs-Gebühren. 2. 325.

R.

Rabbiner, jüdische, deren Verhältnisse. 1. 106.

Rathsherren, (Rathmänner), deren Verhältnisse, Einführung und Vereidigung. 2. 401—404.

Realberechtigungen, Stempelgebrauch bei deren Verkauf. 1. 61.

Rechnungen, öffentlicher Kassen, deren Prüfung und Revision durch die Ober-Rechnungs-Kammer. 1. 2—4. — Bestimmungen über das Formelle bei deren Ablegung. 1. 19—21. — Beantwortung der über selbige formirten Notaten. 1. 20.

Rechnungs-Angelegenheiten, Verfahren bei den Regierungen in selbigen. 4. 828. 844. 848. — Kommunal-, siehe dies.

Referendarien, Regierungs-, Diäten und Fuhrkosten-Bewilligung für selbige. 1. 25. — Nachweis des Studiums der Chemie und Technologie bei deren Examen. 3. 564. — müssen bei ihrer Verheirathung der allgem. Wittwenkasse beitreten. 3. 588.

Regierungen, königliche, Befugnisse und Obliegenheiten derselben. 4. 822. seqq. — Ressort der Abtheilung des Innern in selbigen. 4. 826. seq. — Bestimmungen für die Verwaltung der Steuern. 4. 830. seq. — desgl. für die Verwaltung der Domainen und Forsten. 4. 834. seq. — desgl. für Etats-Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten 4. 848. seq. — desgl. für den Geschäftsgang bei selbigen. 4. 851. seq. — deren Ressort rücksichtlich der Ent-

laſſung detinirter Sträflinge. 1. 203. — desgl. in Militairſachen. 4. 827. — ein förmlicher Schriftwechſel ſoll zwiſchen beiden Abtheilungen derſelben nicht ſtattfinden, ſondern ſtatt deſſen Berathungen in Pleno. 2. 311. — 4. 852. — Verfahren rückſichtlich der Separat-Vota einzelner Mitglieder derſelben. 1. 23. — in welchen Fällen von ſelbigen an die Miniſterien zu berichten iſt. 4. 826. — ſollen die Hauſir-Gewerbeſcheine ſelbſt ausfertigen. 4. 1076. seq.

Regierungs-Beamte, deren Anſtellung. 4. 823. — deren Entlaſſung. 4. 825. — deren Rechte und Pflichten. 4. 851. Disziplinar-Verfahren gegen ſelbige. 4. 854. — Urlaubs-Bewilligungen für dieſelben. 4. 855.

Regierungs-Geſchäfts-Anweiſung, vom 31. Dezbr. 1825. zur Ergänzung und Berichtigung der Inſtruktion vom 23. Octbr. 1817. 4. 821—856.

Regierungs-Kondukteurs, ſiehe letztere und Bau-Kondukteurs.

Regierungs-Präſidenten, deren Pflichten und Befugniſſe. 4. 823. 854.

Reiſekoſten, deren Liquidation und Vergütigung bei Dienſtreiſen. 1. 10. — 3. 565–568. — 4. 862—866. — können auf halbe Tage nicht ermäßigt werden. 4. 862. — für Medizinalbeamte. 2. 473. — 4. 863. — für Abhaltung der Forſt-Gerichtstage. 3. 628. — für Beamte, welche rückſichtlich derſelben ſchon ein Fixum haben. 4. 866. — für Poſtbeamte. 4. 932. seq. — für Referendarien. 1. 25.

Reiſen, höchſter und hoher Herrſchaften, deren Anzeige durch die Poſtämter. 1. 68. — Geſtellung von Landhülfspferden auf ſelbigen. 2. 331. — 3. 637. — Einreichung der Koſten-Liquidation für ſelbige. 4. 998. — Liquidation über Wartegelder und Entſchädigung für gefallene Pferde bei ſelbigen. 3. 630.

Reiſende, erkrankte, Verpflichtung zu deren Verpflegung. 1. 215.

Reiſepäſſe, ſiehe Päſſe.

Reitpferde, deren Geſtellung für Militair-Chirurgen auf Märſchen. 4. 1127.

Reitpoſten, deren Verſorgung mit Plandecken. 1. 71.

Rekruten, beurlaubte, Ertheilung der Heirathe-Konſenſe für ſelbige. 1. 105. — einzeln ausgehobene, Löhnung und Marſchbeköſtigung für ſelbige. 4. 1128.

Religion, wahre chriſtliche, deren Verbreitung. 4. 1018. — Gebrauch der Bibel beim Unterrichte in ſelbiger. 4. 1014. — ſiehe auch Chriſtenthum.

Remiſſionen, deren Bewilligung und Verrechnung. 1. 7. — 4. 845.

Remonte-Pferde-Ankäufe, Gebrauch des Stempelpapiers bei ſelbigen. 4. 920.

Remunerationen, deren Bewilligung für Baubediente. 1. 11. — desgl. für ausgezeichnete Dienſtleiſtungen in der Gendarmerie. 4. 1057. — ſiehe auch Gratifikationen.

Rendanten, Neben-, in ſtädtiſchen Verwaltungs-Sachen, deren Verhältniſſe. 2. 398. — Siehe auch Kämmerer.

Renten, deren Aufhebung bei bäuerlichen Regulirungen. 4. 836.

Rheindämme, großherz. heſſiſche Verordnung wegen deren Bewachuug ꝛc. bei hohem Waſſer. 3. 805—819.
Rheinprovinzen, Ankauf von Kommunal-Grundſtücken in ſelbigen, von Seiten der Mitglieder der Gemeinde-Schulden-Ausſchüſſe. 1. 139. — polizeiliches Verfahren gegen die der öffentlichen Unzucht nachgehenden Weibsperſonen. 1. 176—184. — Schlußtermin für die niedere Jagd in ſelbigen. 2. 328. — Uebertragung herrenloſer Parzellen bei Kataſter-Vermeſſungen an die Gemeinden. 3. 605. seq. — Ausübung der Schulzucht in ſelbigen. 4. 1032—1038. — Kompetenz der Juſtizbehörden in Kommunal-Rechnungs-Angelegenheiten. 4. 1043.
Rittergüter, Heranziehung derſelben zu Leiſtung von Wegebeſſerungs-Dienſten. 3. 685.
Rittergutsbeſitzer, Beſtimmungen rückſichtlich deren Uniform. 1. 24.
Rußland, Kaiſerthum, Einfuhrzoll für ausländiſches Salz in ſelbigem. 1. 41. — Poſtverkehr mit und nach ſelbigem. 2. 366. — 4. 942. — Errichtung von Wollmärkten in ſelbigem. 2. 534. — Errichtung eines technologiſchen Inſtituts in Moskau. 2. 539. — Verbot der Ausfuhr ruſſiſcher Geldmünze. 2. 545. — Paß-Ertheilungen nach ſelbigem. 3. 704. — Verfahren in ſelbigem rückſichtlich der Konnoiſſements und Frachtbriefe. 3. 787. — desgl. in Kontrebande-Sachen. 3. 793. — Verfahren gegen die aus ſelbigem überwieſenen Vagabonden. 4. 1067.

S.

Saale, Fluß, ſiehe Durchgangs-Abgaben.
Sachſen, Herzogthum, Sportel-Erhebung von Seiten der Gutsherrſchaften in ſelbigem. 3. 679. — Anwendbarkeit des weſtphäl. Dekrets vom 11. März 1809. bei Prozeſſen der Gemeinden in ſelbigem. 3. 681.
Sachſen, Königreich, gegenſeitige Erſtattung der Transport- und Verpflegungskoſten für Vagabonden. 1. 200. seq.
Salz, inländiſches, deſſen Verkauf aus den königl. Faktoreien. 1. 52—54. — Kontrolle deſſen Verbrauchs auf den Grenzbezirken. 4. 886. — ausländiſches, Einfuhrzoll von ſelbigem in Rußland. 1. 41.
Sanitäts-Polizei, Reſſort-Beſtimmungen bei deren Verwaltung. 2. 470. — Unterſuchungs-Koſten in ſelbiger. 3. 689.
Schafe, zur Vertilgung des Ungeziefers bei ſelbigen ſoll kein Arſenik gebraucht werden. 1. 212. seq. — Maaßregeln gegen die Klauenſeuche unter ſelbigen. 2. 481.
Schankgewerbe, deſſen Betrieb, in Berückſichtigung einer früher gehabten Real-Gewerbe-Berechtigung. 3. 725. — Siehe auch Bier.
Scheidemünze, deren Verbreitung und Annahme bei königl. Kaſſen unter ½ Rthlr. 4. 883.
Schiffer, Paßertheilungen an ſelbige zu Reiſen in's Ausland. 1. 184—189. — 4. 1121. — militairpflichtige, in Pommern, deren Aushebung und Einſtellung. 4. 1119. — Strom-, Gewerbeſteuer-Entrichtung von ſelbigen. 3. 727.

Digitized by Google

Schlächter, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 1. 222. — polizeiliche Anordnungen rücksichtlich des Fleischverkaufs durch selbige. 1. 223. seq. — in der Umgebung mahl- und steuerpflichtiger Städte, Gewerbeschein-Lösung von selbigen. 4. 1084.
Schlachtsteuer, Kommunal-, Befreiung der Militair-Speiseanstalten von selbiger. 1. 268—270.
Schleichhandel, Verfahren rücksichtlich desselben in Rußland. 3. 793. seq.
Schöfen, Befreiung derselben von den Beiträgen zu den Kriegsfuhren in den Jahren 18$\frac{12}{13}$. 3. 678.
Schornsteinfeger, Bestimmungen rücksichtlich der Zwangsbezirke derselben 1. 218. seq. — 2. 437. — desgl. in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 3. 746.
Schreibmaterialien, deren Anschaffung und Verwendung für den Staatsdienst. 1. 10.
Schriften, siehe Bücher.
Schulamts-Kandidaten, siehe letztere.
Schulbauten, Bildung eines Baufonds für selbige durch Beiträge der Einwohner. 1. 91. — königl. Patronats, Verabreichung des freien Bauholzes für selbige. 1. 92.
Schulbeamte, geringere, Einsendung der gegen selbige ergangenen Erkenntnisse. 3. 650.
Schulbücher, deren Herausgabe und Einführung. 1. 116.
Schulden, Kommunal-, Befreiung des Domainen-Grundeigenthums von den Beiträgen zu selbigen. 1. 158. — ältere, Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu selbigen. 2. 411. — Provinzial-, Beitragspflichtigkeit der Beamten zu selbigen. 3. 683. — Siehe auch Kriegs-Schulden-Sachen.
Schulen, Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in selbige zu schicken. 1. 112. — auch von Seiten der Juden. 1. 120. — Anordnungen rücksichtlich deren Besuch und Ausübung der Disziplin in selbigen. 4. 1032—1038. — siehe auch Gymnasien.
Schul-Etats, deren Anfertigung und Einsendung. 4. 1009.
Schulgeld, Festsetzung desselben. 4. 1031. 1034.
Schullehrer, deren Wahl und Bestellung an den Volksschulen. 1. 108. — deren Befreiung von den Beiträgen zu den ältern Kommunal-Schulden. 2. 411. — jüdische, deren Anstellung. 1. 119. — 2. 394.
Schulzen, siehe Dorf-Schulzen.
Schürfscheine, deren Ertheilung und Insinuation. 2. 373.
Schutzgelder, deren Erhebung. 2. 410.
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher. 1. 202.
Schweden, Königreich, Abschoßverhältnisse mit selbigem. 3. 602. — 4. 879.
Schweiz, Nichtertheilung von Heimathsscheinen zur Auswanderung nach selbiger. 1. 159.
Seefahrer, Paßertheilungen an selbige. 1. 184—189. — 4. 1121.
Seeschiffe, preußische, deren Versorgung mit Lootsenflaggen. 2. 451.

Seepäſſe, vorſichtige Ertheilung derſelbrn an Juden. 3. 703. — ſollen fremde Juden gar nicht erhalten. ibid. — für Schiffahrttreibende Militairpflichtige. 4. 1121.
Seife, Hauſirhandel mit ſelbiger. 3. 742.
Selbſtmörder, Verfahren rückſichtlich deren aufgefundenen Leichname. 1. 205. — 3. 655.
Selbſtverſtümmelungen, von Seiten der Militairpflichtigen, ſiehe dieſe.
Seminarien, königl., Verhältniſſe der in ſelbigen gebildeten Schulamts-Kandidaten. 1. 109—111. — 2. 386.
Separationen, Verfahren rückſichtlich derſelben bei bäuerlichen Regulirungen. 4. 836.
Separatiſten, ſiehe Chriſtenthum.
Sicherheits-Polizei. 1. 195. — 2. 421. — 3. 704. — 4. 1063.
Siegel, Gebrauch der Buchdrucker-Schwärze zu ſelbigen bei amtlichen Ausfertigungen. 1. 40.
Singevögel, Verbot des Wegfangens derſelben. 2. 329.
Söhne, ſieben, königl. Pathengeſchenk für deren Eltern; ſiehe Pathengeſchenk.
Soldaten-Söhne, deren Einſtellung in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 4. 1127.
Sonntage, Verbot öffentlicher Arbeiten an ſelbigen. 2. 377.
Spanien, Königreich, Paßertheiluug zu Reiſen nach demſelben. 1. 192.
Sporteln, deren Erhebung und etatsmäßige Verwendung. 1. 5. — deren Erhebung von den Gutsherrſchaften im Herzogthume Sachſen. 3. 679. — Siehe auch Gebühren.
Sportul-Taxe-Ordnung, für die Oberpräſidien ꝛc., deren Anwendung. 3. 589—595.
Staatsdiener, dürfen neben ihrem Amte kein Gewerbe treiben. 2. 296. — Verfahren bei Amtsverſetzungen derſelben. 3. 568. — desgl. bei deren Suspenſion und Entlaſſung. 4. 825. — deren Heranziehung zu den Kommunal-Bedürfniſſen und Laſten. 1. 141—144. — 3. 669. seq. — 4. 1050. — desgl. zu den Provinzial-Schulden. 3. 683. — koſtenfreie Unterſuchung des Krankheitszuſtandes derſelben. 2. 475. — Beitritt derſelben zur allgemeinen Wittwenkaſſe. 3. 586—588. — adminiſtrative und fiskaliſche Unterſuchungen gegen ſelbige, ſiehe dieſe. — ſiehe auch Anſtellungen und Regierungs-Beamte.
Staats-Einkünfte, im Allgemeinen. 1. 42. — 2. 298. — 3. 603. — 4. 883. — deren Erhebung nach den beſtehenden Etats, Tarifs und Taxen. 1. 5.
Städte, Heranziehung derſelben zu Leiſtung von Wegebeſſerungs-Dienſten. 3. 685.
Stadträthe, deren Verhältniſſe, Einführung und Vereidigung. 2. 401—403. — neue, deren Wahl und Beſtätigung. 3. 662.
Stadtverordneten-Verſammlung und deren Vorſteher, deren Verhältniſſe zu dem Magiſtrate und deſſen Dirigenten. 2. 396. — Ausführung deren Beſchlüſſe. 4. 1046.
Stadtverordneten-Vorſteher, Suspenſion derſelben bei Unterſuchungen gegen ſolche. 3. 663.
Standesherren, Anſtrich der Wegweiſer und Warnungstafeln

auf deren Gebieten. 3. 695. — Uniform-Bestimmung für deren Beamte. 4. 878.
Stärke, Entrichtung der Eingangsabgabe von selbiger. 2. 308.
Steckbriefe, hinter Verbrecher, deren Vertheilung an die Gendarmerie. 4. 1064.
Steinkraken, mit giftigem Färbe-Material, deren vorsichtiger Gebrauch. 4. 1069.
Stempel, dessen Gebrauch zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten. 1. 59. — desgl. zu den gerichtlichen Attesten über die eingetretene Rechtskraft der Erkenntnisse. 1. 60. — zu den Käufen von Apotheken-Berechtigungen. 1. 61. — zu dem Verkauf von Realberechtigungen überhaupt. 1. 61. — bei Remonte-Pferde-Ankäufen. 4. 920. — zu den im Auslande aufgenommenen Urkunden. 1. 62. — zu Entlassungs-Scheinen für Diener, Gesellen, Gesinde ꝛc. 4. 921. — zu Bau-Entrepriſe-Kontrakten. 1. 63. — desgl. zu Quittungen bei Partial-Zahlungen aus selbigen. 2. 323. — zu Vollmachten und den dabei befindlichen Beglaubigungs-Attesten. 1. 64. — zu Erkenntnissen und Taxen. 1. 64. seq. — 4. 924. seq. — zu Auktions-Protokollen. 1. 66. — bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen. 2. 318. — zu Wechsel-Exemplaren nnd Protesten. 2. 319. 321. — zu Verkäufen städtischer Wohnhäuser an Deszendenten. 2. 321. — doppelter bei Erbschaften, als Strafe. 2. 322. — zu den Cessionen öffentlicher Papiere. 2. 324. — zu Zeitungs-Blättern. 2. 332. — Berechnung desselben bei Konkursen. 3. 622. — zu Ablieferungs-Attesten bei Lieferungs-Kontrakten und zu Bauabnahme-Attesten. 3. 623. — zu den Notariats-Urkunden. 3. 624. — 4. 926. — Restitutions-Liquidationen, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 918. — Vergütigung desselben von den nach dem Auslande abgesetzten Kalendern. 2. 324. — zu Urkunden über den tit. mensae der Geistlichen. 4. 926. — siehe auch Stempel-Steuer.
Stempel-Freiheit, der Quittungen über Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebungsgebühren. 2. 325. — der Fremden-Meldezettel der Gastwirthe. 4. 920. — bei Miethsverträgen der zu Garnison-Anstalten eingeräumten Kommunal-Gebäude. 4. 923. — für gewisse gerichtliche Taxen. 4. 924. — der, den Eintritt in den Kriegsdienst betreffenden Gesuche. 4. 1124.
Stempel-Steuer, Berücksichtigung derselben bei Revision der Rechnungen durch die königl. Ober-Rechnungs-Kammer. 1. 18. — deren Berichtigung zur Hälfte in Kassen-Anweisungen. 2. 315. — Tantieme der gerichtlichen Stempel-Rezeptoren an selbiger. 2. 316. — deren Entrichtung bei Erbschaften. 3. 621. — 4. 923.
Stempel-Strafen, deren Ablieferung. 4. 919. — Vertheilung des Denunzianten-Antheils an selbigen. 2. 317. — bei Erbschaften. 2. 322. — für die Produktion ungestempelt gebliebener Skripturen. 3. 625. — Niederschlagung derselben. 3. 626.
Steuerbeamte, Untersuchungen gegen selbige, wegen Amtsvergehen. 4. 833.

Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, Verfahren bei Haus-Visitationen rücksichtlich derselben. 2. 314. — Abfassung der Erkenntnisse in selbigen, unter Benutzung der Gutachten der Steuerbehörden. 2. 314. — Publikation der Erkenntnisse in selbigen. 4. 891. — Portopflichtigkeit der Berichte und Aktensendungen in selbigen. 2. 342—345. — Strafbestimmungen rücksichtlich derselben. 3. 733. — Rekursverfahren in selbigen. 4. 892. — öffentlicher Verkauf der wegen derselben abgepfändeten Effekten. 1. 67. — Aufbringung der Haft-Kosten bei selbigen. 1. 67. — Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei selbigen. 2. 467. — 3. 627. — 4. 890.

Steuer-Direktoren, Provinzial-, deren Funktionen und Ressort-Verhältnisse. 4. 832. seq. — deren Anstellung, für das Großherzogthum Posen. 4. 887. — für Pommern. 4. 888. — für die Provinz Preußen. 4. 889. — für Westpreußen. 4. 890.

Steuer-Empfänger, Disposition über deren Einkommen während ihrer Amts-Suspension. 1. 44.

Steuern, im Allgemeinen. 1. 54. — 2. 302. — 3. 607. — 4. 887. — deren Sicherstellung bei Waarenversendungen durch die Posten von und nach dem Auslande. 4. 953—995. — deren Vertheilung bei abgezweigten Grundstücken. 1. 46—48. — desgl. bei Dienstregulirungen in Renten. 2. 304. — direkte und indirekte, deren Verwaltung. 4. 830—833. — siehe auch Abgaben, Branntwein, Gewerbe- und Klassen-Steuer.

Steuer-Verwaltung, allgemeine Vorschriften rücksichtlich derselben. 1. 18. — was in Beziehung auf selbige als Ausland angesehen wird. 1. 76.

Stolgebühren, deren Entrichtung für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten. 1. 101.

Strafen, Disziplinar-, gegen Regierungsbeamte, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 854. — für Hausir-Kontraventionen. 1. 237 — 3. 731. — für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen. 1. 225. seq. — 2. 456. 465. seq. — für Bau-Pfuschereien. 1. 240. — für Medizinal-Pfuschereien. 1. 250. — deren Nichtanwendung für den Verkauf von Zahnmitteln, Augentabak und Hühneraugen-Pflaster. 3. 760. — 4. 1101. — für Selbstverstümmelungen von Seiten der Militairpflichtigen. 1. 263—267. — für das Wegfangen von Nachtigallen. 2. 329. — für ungewöhnliche Breite der Frachtladungen. 2. 443. — für die Besitzer der auf Jagdrevieren ungeknüttelt umherlaufenden Hunde. 2. 444. — für Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 2. 467. 468. — 3. 731. — für verbotwidriges Tabakrauchen. 4. 1068. — für Vergehen der Landwehrmänner, durch Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens. 1. 268. — für liederliche Weibspersonen, welche der öffentlichen Unzucht nachgehen. 1. 176—184. — deren Anwendung wegen unbefugter Schriftstellerei und wegen unnützen Querulirens. 3. 690—694. — für Christen, welche fremde Juden in Dienst nehmen. 3. 667. — 4. 1055. — entehrende, machen zum

Militairdienste unwürdig. 2. 502. seq. — für unterlassene Fremden-Meldungen. 4. 1063. — für unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen. 4. 1131. — für Postfuhrzettel-Kontraventionen ꝛc. der Lohnfuhrleute, siehe diese. — siehe auch Geldstrafen, Stempelstrafe, Steuer-Kontraventionen und Polizei-Strafen.

Strafgelder, siehe Geldstrafen und Polizei-Strafgelder.

Sträflinge, bis zur erfolgten Besserung detinirt, deren Entlassung ressortirt von den königlichen Regierungen. 1. 203. — Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 203. — in Gefängnissen wahnsinnig gewordene, Verfahren gegen selbige. 3. 705.

Straßen, Fortschaffung der dieselben beengenden Anlagen auf dem Bürgersteige. 4. 1059. seq.

Stromschiffer, siehe Schiffer.

Studenten-Verbindungen, Verfahren rücksichtlich der Prüfungszeugnisse derjenigen Kandidaten der Theologie, welche früher an erstern Theil genommen 1. 103.

Studierende, schriftliche Prüfungsarbeiten derselben als Abiturienten. 2. 386. — deren Prüfung pro immatriculatione. 2. 388. — deren Immatrikulation. 4. 1118.

Subhastationen, siehe Grundstücke.

Supplikeu, siehe Bittschriften.

Synagogen, siehe Juden-Synagogen.

Syndici, bei den Magistraten, deren Verhältnisse und Funktionen. 2. 400. 403.

T.

Tabackrauchen, verbotwidriges, dessen Bestrafung. 4. 1068.

Tabacks-Pakete, deren Bezeichnung bei dem Verkaufe. 2. 455. — dürfen im Inlande nicht mit dem Kayserl. Oesterreichschen Wappen versehen werden. 1. 218.

Talg und Talglichte, deren Befreiung von der Eingangs-Abgabe. 2. 310.

Tambours, Regiments- und Bataillons-, deren Anstellung im Civil. 2. 289.

Tantiemen, für öffentliche Kassenbeamte, deren Bewilligung und Erhebung. 1. 8. — siehe auch Gewerbe- und Klassen-Steuer.

Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Abgaben-Erhebung von selbigen für die Orts-Armen-Kasse. 2. 447. — 3. 715. — diese Erhebung kann für andere Nebenzwecke nicht stattfinden. 3. 760.

Taufen, in den Hebammen-Lehr-Instituten, Stolgebühren für selbige. 1. 101.

Taxen, zum gerichtlichen Gebrauch, Stempelpflichtigkeit derselben. 1. 65. — 4. 924.

Technologie, Nachweis des Studiums derselben bei den Referendariats-Examen. 3. 564.

Technologisches Institut, kayserl. russisches, dessen Errichtung in Moskau. 2. 539.

Theater-Loge, freie, auf selbige haben die Polizei-Direktoren und deren Stellvertreter Anspruch. 1. 172.
Thierärzte, Anwendung der Medizinal-Taxe auf selbige. 3. 762. — deren Verpflichtungen und Funktionen. 4. 1095.
Thurmuhren, deren Stellung nach der mittlern Zeit. 2. 415.
Todesfälle, deren Anzeige. 3. 654. seq. — siehe auch Juden-Register.
Todtenschau, allgemeine, kann nicht eingeführt werden. 4. 1099.
Toskana, Großherzogthum, Abschoß- und Abzugs-Verhältnisse mit selbigem. 4. 880.
Transporte, von Vagabonden und Bettlern, sollen ohne Verständigung mit der betreffenden Behörde nicht eingeleitet werden. 1. 197. — 4. 1065. — Befreiung der Fuhren für selbige vom Chausséegelde. 3. 607.
Transportkosten, für Verbrecher, Vagabonden und Bettler, deren Festsetzung und Aufbringung. 3. 708. seq. — desgl. bei Wagengestellungen für letztere. 2. 423. — für die zur Festung kondemnirten beurlaubten Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten. 3. 785. — Abkommen mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich derselben. 1. 200. seq.
Trauungen, minderjähriger Personen, was rücksichtich derselben zu beobachten ist. 3. 653.
Tresorscheine, siehe Kassen-Anweisungen.
Truppen, siehe Militair-Verpflegung.
Tübingen, Würtembergische Universität, Verordnung über das Disziplinar-Verfahren auf selbiger. 4. 1135.

U.

Uhren, siehe Thurm-Uhren.
Ungarische Wanderbücher, siehe letztere.
Unglücksfälle, Polizei gegen selbige. 1. 207. — 2. 426. — 3. 711. — 4. 1067.
Uniform, für Civil-Beamte, kann nur von definitiv angestellten Beamten getragen werden. 1. 24. — deren Bestimmung für Polizei-Burgemeister. 1. 166. — für standesherrliche Beamten. 4. 878. — für Post-Expediteurs. 4. 940. — deren Anlegung von Rittergutsbesitzern. 1. 24. — siehe auch Militair-Uniform.
Universitäten, Uebernahme von Vormundschaften von Seiten der Professoren ꝛc. an selbigen. 2. 382. — Siehe auch Studierende und Studenten-Verbindungen.
Unterbediente, städtische, Wahl- und Stimmfähigkeit derselben. 4. 1047.
Unteroffiziere, deren Versorgung im Civil, nach 9jährigem Militairdienste. 4. 824. 857.
Unterricht, öffentlicher. 1. 108. — 2. 395. — 3. 658. — 4. 1020.
Untersuchungen, administrative und fiskalische, deren Anordnung und Führung gegen Beamte. 1. 39. 140. — 4. 825. — Gewährung nur des nothdürftigen Unterhalts bei solchen, welche wahrscheinlich Amtsentsetzung zur Folge haben. 3. 568. — gegen Steuerbeamte. 4. 833. — gegen Unvermögende in Steuer-Kontraventionsfällen, Aufbrin-

gung der Haftkosten für selbige. 1. 67. — gegen geringere Kirchen- und Schulbeamte, Einsendung der wider selbige ergangenen Erkenntnisse. 3. 650. — gegen Stadtverordneten-Vorsteher, Suspension derselben während solcher. 3. 663. — ärztliche, des Gesundheitszustandes königl. Beamten, müssen die Kreisphysiker unentgeldlich übernehmen. 1. 69. — 2. 475. — polizeiliche, den Gebrauch des Essigs und der Kochgeschirre betreffend, Kostenbestreitung in selbigen. 3. 689. — geringerer Diebstähle, durch die Justizbehörden. 3. 704. — landespolizeiliche, Behufs der Konzessionen in Bergwerks-Angelegenheiten, Kosten für selbige. 4. 1002. — Kriminal-, gegen Militairpflichtige, müssen von den Gerichten den Landräthen angezeigt werden. 4. 1132. seq.

Unterstützungen, deren Bewilligung für Staatsdiener. 1. 9. — 4. 854. — desgl. für Wittwen und Waisen. 1. 9. — 2. 446. — deren Anweisung aus dem etatsmäßigen Wohlthätigkeits-Fonds der Regierungen. 2. 445. — für Ortsarme, Festsetzung derselben. 2. 448. — aus dem Kommunal-Akzise-Fonds, Disposition über selbige. 4. 1050.

Unzucht, öffentliche, Bestrafung der derselben nachgehenden liederlichen Weibspersonen in den Rheinprovinzen. 1. 176 — 184.

Urkunden, im Auslande aufgenommen, Stempelgebrauch zu selbigen. 1. 62.

Urlaubs-Bewilligungen für Regierungsbeamte. 4. 855.

Utensilien, deren Ankauf für Rechnung des Staats, und Nachweis derselben durch Inventarien. 1. 12.

V.

Vagabonden, was darunter zu verstehen sei. 3. 710. — deren Unterbringung in Landarmenhäuser oder in gewöhnliche Gefängnisse. 1. 197. — aufgegriffene, Aufbringung der Kosten für selbige. 1. 198. — 2. 422. — desgl. der Detentionskosten für selbige. 3. 710. — desgl. in besonderer Beziehung auf die zwischen Preußen und Sachsen bestehende Konvention. 1. 200. — fremdherrlicher Staaten, deren Zurückweisung und Bestrafung. 1. 198. — 2. 421. — 3. 707. — aus Rußland und Polen überwiesen, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 1067. — deren Transport, siehe Transporte.

Verbindungen, geheime, zur Verbreitung eines vermeintlich bessern Christenthums, Maaßregeln gegen selbige. 4. 1016—1020. — auf Universitäten, siehe Studenten-Verbindungen.

Verbrecher, deren Auslieferung an fremdherrliche Behörden. 3. 706. — 4. 826. — von der Polizei verhaftet, Transport- und Verpflegungskosten für selbige. 3. 708. seq. — Abkommen mit Schwarzburg-Rudolstadt über deren gegenseitige Verfolgung. 1. 202. — detinirte, siehe Sträflinge. — Siehe auch Transport- und Verpflegungskosten.

Verbrechen, begangene, Listen-Anfertigung von selbigen. 2. 424. — in wie weit solche vom Eintritt in's Militair

ausschließen. 2. 502, seq. — im jugendlichen Alter begangen, Nachweisungen von selbigen, und Verhütung derselben. 4. 1038.
Verpflegung, siehe Militair-Verpflegung.
Verpflegungskosten, für aufgegriffene Verbrecher, Vagabonden, Bettler ꝛc., deren Aufbringung. 1. 195. seq. 198. — desgl. für minderjährige Vagabonden. 2. 422. — für die von der Polizei verhafteten Verbrecher. 3. 708. seq. — für Polizei-Gefangene. 4. 1066. — für erkrankte Arme und Reisende. 1. 214. 215. — desgl. für einwandernde kranke Handwerksgesellen. 1. 215. — 4. 1073—1076. — für wahnsinnige Sträflinge, während ihres Aufenthalts in Irren-Anstalten. 3. 705. seq. — desgl. für arme Wahnsinnige. 3. 720. — Verhältnisse rücksichtlich derselben mit dem Königreiche Sachsen 1. 200. seq.
Verpflichtungs-Protokolle, der Beamten, Stempelgebrauch zu selbigen. 1. 59. — Sportel-Anwendung rücksichtlich derselben. 3. 590—593.
Versorgungs-Berechtigte, siehe Anstellungen.
Verwaltungs-Sachen, allgemeine. 1. 1. — 2. 289. — 3. 561. — 4. 821.
Vieh, dessen Anschaffung und Haltung von Häuslern, Gärtnern ꝛc. im Herzogthum Sachsen. 1. 157. — krepirtes, dessen Ablieferung an den Scharfrichter. 4. 1102.
Viehhändler, Gewerbescheine für selbige und Gewerbe-Steuer-Entrichtung von selbigen. 2. 311. — 3. 735.
Visitationen, siehe Haus-Visitationen.
Volks-Vergnügungen, deren Nichtbelegung mit Abgaben. 3. 760.
Vollmachten, und die denselben beigefügten Beglaubigungs-Atteste, Stempelgebrauch zu selbigen. 1. 64.
Vormundschaften, deren Uebernahme von Professoren und sonstigen Universitäts-Verwandten. 2. 882.
Vorschüsse, siehe Geld-Vorschüsse.
Vorspann-Fuhren, für's Militair, Befreiung derselben vom Chausséegelde. 2. 302. — für immobile Truppen. 2. 531. — für invalide, zum Marschiren unfähige Militairs. 2. 532. — für die nach Potsdam zum Lehr-Infanterie-Bataillon marschirenden Kommando's. 2. 533. — siehe auch Pferde und Krüppelfuhren.
Vorstellungen, siehe Bittschriften.
Vota, Separat-, einzelner Regierungs-Mitglieder, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 23.

W.

Waaren, Verfahren bei deren Abfertigung an Packhofsämter mit Begleitscheinen. 2. 305. — deren Versendung mit der Post von und nach dem Auslande, und Sicherung des Steuer-Interesse's dabei. 4. 953—995. — deren Versteigerung für Auswärtige. 2. 458. — von fremden Messen steuerfrei zurückgehende, Regulativ über deren Behandlung. 3. 611—621. — deren Versendung außerhalb des Wohnorts. 4. 1079. — Gewerbeschein-Lösung zu deren

Versendungen ꝛc. ohne Bestellung. 3. 737. — auf Bestellung, dürfen Hausirer nicht bei sich führen. 4. 1081. — genäßte, mit selbigen darf kein Hausirhandel stattfinden. 3. 740. — eingeschwärzte, Verhütung des Weitertransports durch die Post. 3. 630. — arretirte, deren unentgeldliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter. 2. 296. — 3. 599. — Verfahren in Rußland rücksichtlich deren Einfuhr ꝛc. 3. 787—804. — Siehe auch Durchgangs-Abgaben und Güter. — desgl. Eisenwaaren.

Waaren-Bestellungen, Gewerbesteuerpflichtigkeit der dieselben suchenden, oder mit Musterkarten reisenden Kaufleute ꝛc. 1. 234. — 2. 454. — Gewerbeschein Ertheilung auf selbige für reisende Handlungsdiener. 2. 454. — 4. 916.

Wagenmeister, bei den Postanstalten, Dienst-Instruktion für selbige. 2. 349. 361. — 3. 629.

Wagenmiethe, deren Vergütigung bei Dienstreisen. 3. 565—568. — 4. 866. — für Kreis-Medizinal-Beamte. 4. 1096.

Wahnsinnige, Kostenaufbringung für deren Unterhaltung in Irren-Anstalten. 3. 720. — wahnsinnige Sträflinge, deren Unterbringung in Irren-Anstalten und Anrechnung des Aufenthalts in letztern auf die Strafzeit. 3. 705.

Waisenhaus, Civil-, zu Potsdam, dessen Errichtung. 1. 120—139.

Waldbrände, siehe Feuersbrünste.

Wanderbücher, ausländischer Handwerksgesellen, deren Gültigkeit als Pässe. 1. 189. — Ungarische, sind gleichfalls gültig. 1. 190.

Wanderpässe, deren Ertheilung an Handwerksgesellen. 1. 189. — 4. 1123.

Wappen, kayserl. Oesterreichsches, Nichtgebrauch desselben auf Tabacks-Paketen. 1. 218.

Warnungstafeln, Anstrich derselben auf standesherrlichen Gebieten. 3. 695.

Wartegelder, für öffentliche Beamten, sollen nicht weiter bewilligt werden. 1. 9. — auf selbige haben städtische Beamte von Seiten des Staats keine Ansprüche. 1. 141. — sollen auf die Besoldungs-Etats nicht übernommen werden. 3. 604. — der Invaliden, Bestimmungen rücksichtlich derselben bei Versorgungen in Staats- oder Kommunaldiensten. 2. 293.

Wartegelder-Beamte, deren besondere Berücksichtigung bei Dienst-Vakanzen. 1. 12. — 4. 857. — Verpflichtung derselben zu mäßiger Beschäftigung in Dienstangelegenheiten. 4. 859. — Verfahren rücksichtlich der denselben außer den Wartegeldern geleisteten Zahlungen. 4. 867. — haben auf Goldantheile keinen Anspruch. 1. 27. — in wie weit selbige zu Pensions-Beiträgen verpflichtet sind. 1. 27. — verstorbene, Gnaden-Quartal für deren Hinterbliebene. 3. 586.

Wechsel-Exemplare und Proteste, Stempelgebrauch zu selbigen. 2. 319. 321.

Wegebesserungs-Dienste, deren Leistung von Städten, Rittergütern und Domainen. 3. 685.

Wegweiser, Anstrich derselben auf standesherrlichen Gebieten. 3. 695.

Digitized by Google

Weibspersonen, liederliche, polizeiliches Verfahren gegen selbige in den Rheinprovinzen. 1. 176—184.
Wein, dessen Versendung aus dem Inlande dahin durch das Ausland, und Bestimmung der Eingangsabgabe von selbigem. 1. 57. — mit selbigem kann kein Hausirhandel stattfinden. 4. 1079.
Weiß- oder Freßpapp, siehe Färbe-Material, giftiges.
Werthstempel, dessen Berechnung bei Konkursen. 3. 622. — siehe auch Stempel und Stempelsteuer.
Werthstücke, deren Beförderung zur Post an und außer den Abgangs-Tagen der Posten. 1. 73. — von öffentlichen Behörden und Kassen zur Post gegeben, Verabreichung von Postscheinen über selbige. 1. 90.
Westphalen, Herzogthum, Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener in selbigem zu den Kommunalbedürfnissen. 1. 141—143. — Uebertragung herrenloser Parzellen bei Kataster-Vermessungen in selbigem an die Gemeinden. 3. 605. seq. — Grundsteuer-Reklamationen in selbigem. 2. 302.
Westpreußen, Provinz, Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für selbige. 4. 890.
Westpreußische Pfandbriefe, deren Valuta. 3. 649.
Wickelfrauen, sogenannte, siehe Hebammen.
Wildprett, von königl. Jagden, dessen Verkauf. 4. 842.
Wittwen, geringer Unterbeamten, haben auf Pensionen und fortlaufende Unterstützungen aus Staatskassen keinen Anspruch. 1. 34. — 3. 718.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, in Berlin, Beitritt der Civilbeamten zu selbiger. 3. 586. — desgl. der Regierungs-Referendarien und Bau-Kondukteurs. 3. 588. — desgl. der Postbeamten. 3. 631. — desgl. der Gymnasial-Lehrer. 4. 1020. — Verhältnisse geschiedener Ehefrauen zu selbiger. 1. 36. — Leistung der Beiträge an selbige von Seiten der Staatsbeamten, in Beziehung auf Goldantheile. 1. 35. — Aufnahme deren Bekanntmachungen in die Amtsblätter. 4. 877.
Wohlthätigkeits-Fonds, den Regierungen etatsmäßig überwiesen, dessen Verwaltung. 2. 445.
Wohnsitz, (Domizil), — wodurch selbiger bestimmt wird. 3. 716. — dessen Constituirung nach freier Wahl. 2. 410. — 3. 680. — 4. 1053. — desgl. von Seiten des Gesindes, wenn solches eine eigene Haushaltung führt. 3. 680. — Verpflichtung zur Armenpflege rücksichtlich desselben. 4. 1071.
Wölfe, Prämien-Bewilligung für deren Erlegung. 1. 212.
Wollmärkte, Darstellung deren Resultate nach Zentnern und Pfunden. 1. 174 und 175. — deren Anordnung in Rußland. 2. 534.
Wundärzte, deren Klassifikation und Prüfung. 3. 752—759. — Ausfertigung der Approbationen für selbige. 4. 1087. seq. — deren Prüfungen auf leichte innere Kuren sollen nicht mehr stattfinden. 4. 1095. — Kreis-, Diäten und Reisekosten für selbige. 4. 865. — Siehe auch Chirurgen.
Würtemberg, Königreich, Verfahren gegen Unterthanen aus selbi-

selbigem, die sich im Preußischen niederlassen wollen. 1. 160. — Verordnung desselben, das Disziplinar-Verfahren auf der Universität Tübingen betreffend. 4. 1135.

Z.

Zahlungen, siehe Geld- und Goldzahlungen.
Zahnärzte, deren Prüfung. 3. 758.
Zahnmittel, deren Verkauf. 3. 760. — 4. 1101.
Zehnten, deren Verwandlungen bei bäuerlichen Regulirungen. 4. 836.
Zeitschriften, deren Debit durch das Zeitungs-Komtoir und durch die Postanstalten. 4. 950. 951.
Zeitungen, deren zeitige Bestellung durch die Postämter. 3. 636. — Debit derselben durch letztere nach dem Preis-Courant. 4. 950. 951.
Zeitungs-Stempel, dessen Anwendung. 2. 332.
Zeugnisse, siehe Prüfungs-Zeugnisse.
Zimmer-Gewerbe, dessen Betrieb. 3. 743.
Zoll-Defraudationen und Kontraventionen, Abfassung der Erkenntnisse in selbigen. 2. 314. — Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei selbigen. 3. 627. — 4. 890. — Strafbestimmungen rücksichtlich derselben. 3. 733. seq. — siehe auch Steuer-Defraudationen.

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen.

Beckedorffsche Jahrbücher des preuß. Volksschulwesens, deren Verbreitung. 1. 284—287.

von Fürth, über die noch bestehende Justiz-Verfassung und Gesetzgebung in den königl. preuß. Rheinprovinzen. 1. 1138.

Kohlrausch, deutsche Geschichte von selbigem, deren Debit. 1. 288.

Kunstfreunde, in dem preuß. Staate, Verein [illegible] deren Verein und Statuten. 2. 547—[illegible]

Menzelsche Geschichte unserer Zeit, seit dem [illegible] Friedrich. des zweiten, wird empfohlen. 1. 287.

Merkersche Mittheilungen, zur Beförderung [illegible] Sicherheits-pflege, deren Verbreitung. 3. 820.

von Rudloff, Major, dessen Werk über die [illegible] Rechts- und Polizei-Verhältnisse ꝛc., wird empfohlen 2. 546.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Kruis

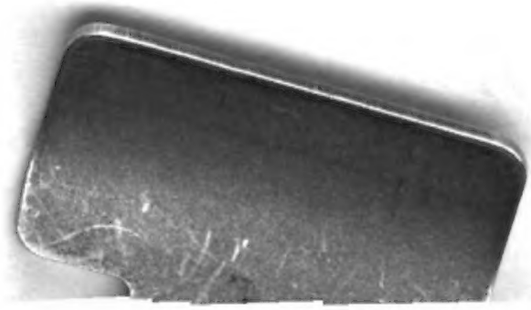
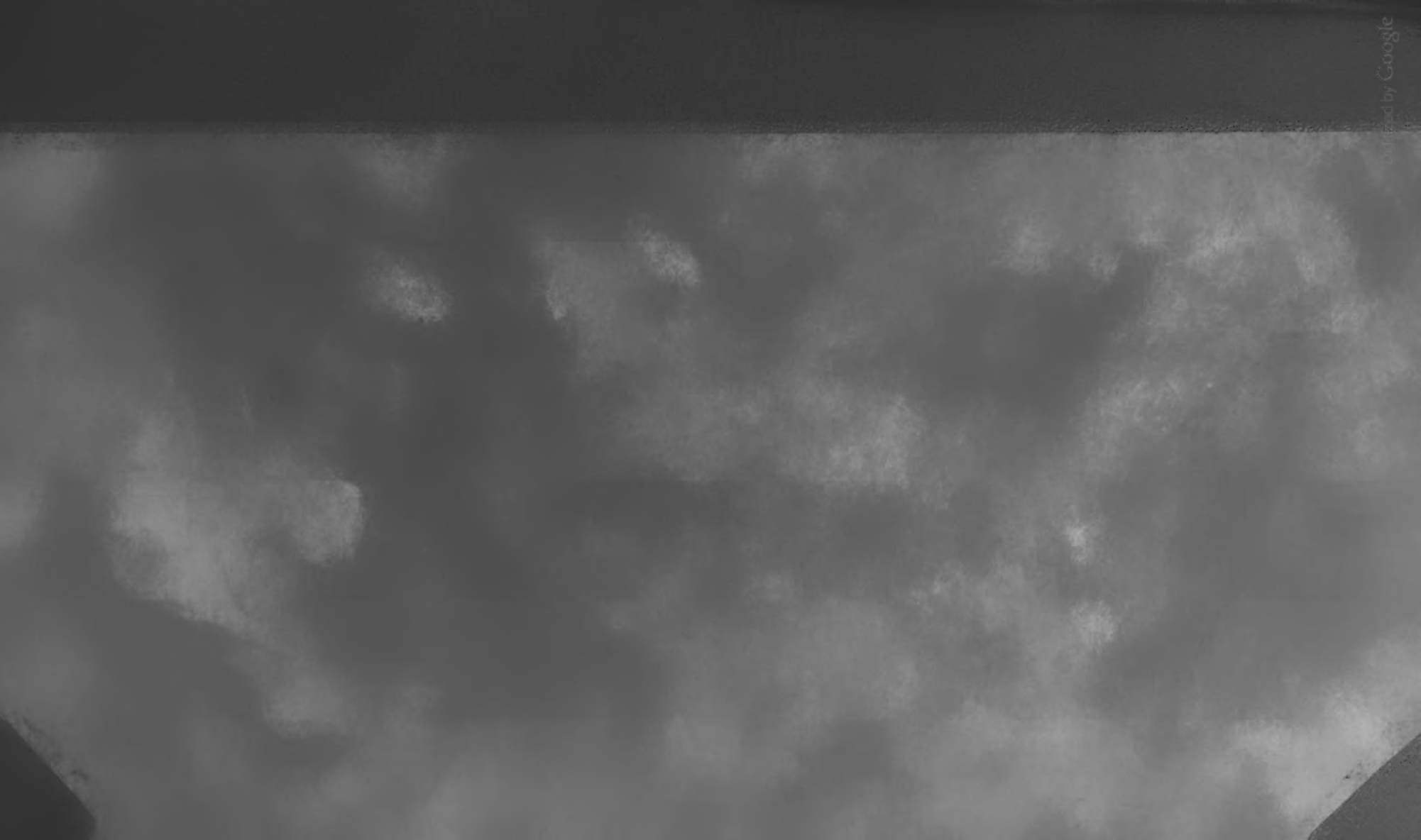
Digitized by Google